This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

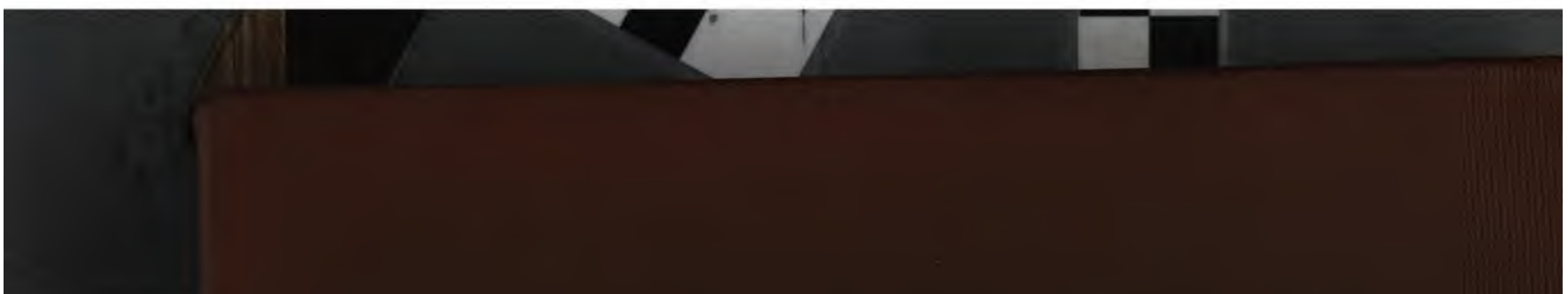

NEW YORK PUBLIC LIBRARY

PURCHASED FROM FUND BEQUEATHED BY

JANE DUGDALE

IN MEMORY OF HER BROTHER

RICHARD L. DUGDALE

[redacted]

(Pakistan)

Merkwürdige

Criminalfälle

mit besonderer Rücksicht

auf die

Untersuchungsführung.

Dargestellt

von

Dr. Pfister,

Stadt-Director zu Heidelberg.

Indocti discant; et ament meminisse periti.

Erster Band.

Mit einer Planzeichnung auf Stein.

Frankfurt a. M.

Verlag der Hermannschen Buchhandlung.

1814.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS.
1901

Meinem

verehrungswürdigsten Rechtslehrer

und

schätzbarsten Freunde

dem

Großherzoglich Badischen Oberhofgerichtsrathe, öffentlich ordentlichen Lehrer der Rechte an der hohen Schule zu Heidelberg und Senior derselben

Herrn

Dr. Franz Wilh. Gambsjäger

aus

dankbarer Hochachtung

geweiht.

Eckert-Sep. 26/00 (5 v) 15 anhs

Vorrede.

Da schon der Titel dieser Schrift die Tendenz derselben deutlich ausspricht; so habe ich darüber hier nichts weiter zu sagen. Wer den Gang und den Umfang des Verfahrens in peinlichen Untersuchungssachen auch nur einigermaßen im Allgemeinen kennt und weiß: welche Resultate von jeder peinlichen Untersuchung das Publikum erwärtigt, welche der Inculpat und sein Defensor wünscht und welche der urtheilende Richter fordert; der weiß auch, daß die für das Verfahren in peinlichen Untersuchungssachen bestehenden Vorschriften und Rechtsregeln zwar wohl dazu dienen, den Untersuchungsrichter die Formen und Normen, nach welchen er seine Prozeduren äusserlich modeln müsse, genau kennen zu lernen; daß sie aber bey weitem nicht hinreichen, ihm zugleich auch die Manipulation vorzuzeichnen, welche zu Leitung des inneren Triebwerks der Untersuchung erforderlich ist, das heißt: die Art und Weise, auf welche die Untersuchung, in jedem einzelnen Falle, begonnen und in jedem ihrer einzelnen Momente, durch alle sich ergebende Modificationen und Nuancen durchgeführt werden müsse. Nur genaue Kenntniß und aufmerksame Beobachtung der Menschen, verbunden mit dem Vermögen und der Gewandtheit, ohne alle pedantische Steifheit mit denselben zu verkehren; alle Haupt- und Nebenverhältnisse derselben zu sich selbst und zu andern genau zu erforschen, dann alle Haupt- und Nebenumstände, alle Abstufungen und Schattirungen der einzelnen Ereignisse genau aufzufassen, zu sondern, zu

vergleichen und zu ordnen, ſetzen den angehenden peinlichen Richter in den Stand, jene obgedachte Manipulation kennen zu lernen; aber auch, wenn er ſie erkannt hat, bedarf er zuvor noch der Einübung. Nur dieſe macht es ihm möglich: überall der erkannten wahren Weiſe getreu zu bleiben und ſie ſtets, mit immer gleicher Faſſung den einzelnen Vorfällen anzupaſſen; ſo daß er nie von dieſen mit fortgeriſſen werden kann, vielmehr überall als ihr eigner Leiter auftritt.

Nicht jedem, welcher ſich dem peinlichen Rechtsfache gewidmet hat, bietet ſich die Gelegenheit dar, ſich jene Kenntniß und Fertigkeit ſobald zu erwerben, als er das Bedürfniß fühlt, ſie zu beſitzen. Durch das bloße Leſen peinlicher Unterſuchungs-Protocolle kann ſie nicht erworben werden, weil dieſe zwar wohl den Gang, welchen die Unterſuchungen nahmen, wenn ſie richtig geführt ſind, genau bezeichnen, keineswegs aber die Motive angeben, welche den Unterſuchungsrichter, in den verſchiedenen Epochen des Verfahrens, beſtimmten, die Inquiſition in dem aus den Acten erſichtlichen Wege und nicht in einem andern zu leiten. Die höchſte Kunſt des peinlichen Richters beſteht darin: die Unterſuchungen ſo zu führen, daß bey Leſung ſeiner Acten nur der Eingeweihte ſeine leitende Hand erkennt; während jeder Mindererfahrene wähnt, es habe ſich Alles ganz von ſelbſt ſo aneinandergereiht, wie er es in den Protocollen findet, ohne auch nur von weitem zu ahnden: welche Mühe, welche Ueberlegung, welche Anſtrengung es dem Unterſuchungsrichter gekoſtet habe, dieſe Klarheit hervorzubringen. Daher kommt es auch, daß ſo manche bloß urtheilende Richter, ſo richtig ſie auch, mit der Waage der Gerechtigkeit in der Hand, das Verhältniß der ihnen vorgelegten Verbrechen zur Strafe bis auf das letzte Quentchen auszuwiegen wiſſen, doch nicht im Stande ſind, das Verfahren ſelbſt gehörig zu würdigen, — noch weniger aber: ſelbſt eine Unterſuchung zu führen. Hier und da kann zwar manchmal der Fall eintreten, daß ein peinlicher Unterſuchungsrichter ſich bewogen fühlt, die Beweggründe zu den einzelnen Wendungen, welche er ſeinem

Verfahren gibt, in die Acten ſelbſt niederzulegen; — nur höchſt ſelten wird dieſes aber der Fall ſeyn, wenn der Richter nicht ein oſtenſionsſüchtiger Menſch iſt. Selbſt ein ſolcher kann aber doch nicht alle und jede Leitungen der Verhöre in ſeinem Protocolle motivirt darſtellen. Wie wäre es auch möglich, mitten im raſchen Gange eines Verhörs dem Protocolle, in Gegenwart des Inquiſiten, die einzelnen Beobachtungen, Vergleichungen, Vermuthungen u. ſ. w. zu welchen das Benehmen des Inquiſiten oder ſeine Antworten Anlaß gaben, einzuverleiben und zugleich an dieſelben die Bezeichnung des Ganges oder der Wendung der Fortſetzung des Verhörs und die Demonſtration: daß und warum es gerade dieſen Gang, dieſe Wendung nehmen müſſe, anzureihen?

Wenn aber auch ſolche überall und durchaus motivirt verfaßte Acten exiſtirten; ſo hat doch nicht jeder, der es wünſcht, oder dem es Noth thut, Gelegenheit, ſich dieſelben zu ſeiner Belehrung zu verſchaffen, und darum glaube ich, daß es nicht ungeeignet ſey, dieſem Bedürfniſſe durch Sammlungen und Darſtellungen ſolcher peinlichen Rechtsfälle, welche, wenn auch nicht an und für ſich ſelbſt, oder (worauf man bey den bisherigen Sammlungen die vorzüglichſte und beynahe einzige Rückſicht genommen hat) wegen der Schwierigkeit hinſichtlich ihrer Aburtheilung, doch wegen des Ganges und der Führung der Unterſuchung merkwürdig ſind, verbunden mit der Entwicklung der Motive dieſes Ganges, dieſer Führung, abzuhelfen zu ſuchen. Wenn Sammlungen dieſer Art auch nicht durchaus, nicht überall und nicht jeden zu dem vorgeſteckten Ziele führen; ſo dienen ſie doch wenigſtens dazu, um zum Nachdenken, zu Vergleichungen, zu Aufſuchung anderer, vielleicht beſſerer Wege, als die bezeichneten ſcheinen, zu reizen; und auch bloß hierdurch wird ſchon vieles gewonnen.

Leichter vielleicht noch und ſicherer würde für die Ausbildung peinlicher Unterſuchungsrichter geſorgt werden, wenn auf unſern Akademien die Einrichtung getroffen werden könnte, daß dem Lehrer des peinlichen Prozeſſes zugleich die Führung eines peinlichen Richteramtes übertragen würde.

Er selbst würde dadurch Gelegenheit finden, gar mancher theoretischen Lehre bey der Anwendung eine andere Ansicht abzugewinnen, und wie lebendig, wie bleibend würden die Eindrücke seiner Lehren und Vorschriften bey seinen Zuhörern werden, wenn diese den von ihrem Lehrer in ihrer Mitanwesenheit geführten Untersuchungen beywohnend, sich selbst augenfällig von der Richtigkeit und Anwendbarkeit der aufgestellten Vorschriften überzeugten; wenn jeder dieser Zuhörer, soviel nur immer thunlich, über seine Ansicht des Factums, so wie es sich, bey der ersten Anzeige, vorstellt und über die, nach dieser seiner Ansicht, zu treffenden Vorkehrungen und die Gründe dazu befragt, über seine etwaigen Mißgriffe belehrt und ihm dann durch die Untersuchungsführung diese Mißgriffe anschaulich gemacht würden; wenn vor jedem einzelnen Verhöre auf gleiche Weise gehandelt und nach dem Schlusse eines jeden von dem Lehrer Rechenschaft über die Stellung und die Reihenfolge der Fragstücke, über jede genommene Wendung, über sein Benehmen gegen den Inquisiten u. s. w. gegeben würde?

In wie weit es mir gelungen sey, mit dieser vorliegenden Sammlung peinlicher Fälle zu Erreichung des bezeichneten Endzwecks mitzuwirken, ohne in den allzusteifen Docenten-Ton, oder in marktschreierische Micrologie zu verfallen, und dadurch dem Leser alle Gelegenheit zu eigner Reflexion zu nehmen oder ihm das lange Gesaalbader ekelhaft zu machen, mag das kompetente Publikum entscheiden; und von dieser Entscheidung wird es dann auch abhängen: ob ich, wenn es anderst meine Berufsarbeiten gestatten, eine Fortsetzung derselben folgen lasse.

Heidelberg im Sommer 1814.

Dr. Pfister.

I.

Todtschlag des Gardisten B.

Am 24. December 1810 machte der Polizey-Wachtmeister dem Gerichts-Director in H. bey dem Frührapporte die Meldung: in der leztverflossenen Nacht sey er durch den die Nachtwache gehabt habenden Polizeydiener geweckt, und von diesem ihm angezeigt worden, die Wache am Neuen Thor habe auf die Hauptwache den Rapport machen lassen, daß der Gardist B. von dem Neuen Thor hereinwärts gegen die Stadt zu, bey dem auf dem Fußpfade gegen den Fluß liegenden großen Steine todtgeschlagen worden seye. Einer von denjenigen, welche bey der That zugegen gewesen seyen, Namens A., sey bereits arretirt. Er, der Polizey-Wachtmeister, habe sich sogleich auf die Hauptwache begeben, wo er den arretirten A. angetroffen, und von demselben, auf die Frage: Wer ausser ihm noch bey der That zugegen gewesen sey? zur Antwort erhalten habe: die Soldaten G. und C. Mehr habe er nicht gefragt und mehr auch von A. nicht erfahren. Von der Haupt-Wache habe er sich auf die Wachtstube am Neuen Thore verfügt, und dort von der Wache folgendes vernommen: Sie, die Wächter, hätten zwar wohl auf der Straße hereinwärts des Thors Lärmen und Streit gehört; hätten aber nicht geglaubt, daß es so arg seyn werde und darum auch nicht nachgesehen. Gleich darauf sey der Soldat C. zu ihnen gekommen und habe ihnen den A. mit den Worten übergeben:

„Diesen hebt wohl auf, der hat geschlagen.“

Zugleich habe C. ihnen einen Prügel eingehändigt, welchen er, der Polizey-Wachtmeister, in Verwahrung genommen habe.

Auf sein weiteres Befragen: Wer in dem Augenblicke des gehörten Lärms zum Thor hinaus passirt sey? habe ihm die Wache den Invaliden Z., den jungen E. und den Steinbauergesellen K. genannt.

Der verwundete Gardist B. sey bereits in seine Wohnung verbracht gewesen, auch habe die Wache bereits zwey Chirurgen zu demselben gerufen und dem Physicate die Anzeige gemacht gehabt; wirklich habe er auch die genannten Chirurgen und einen Substituten des Physici in der Wohnung des Gardisten B., wohin er von der Thorwache gegangen sey, angetroffen, der Gardist B. sey aber schon todt gewesen. Er habe hierauf auch die beyden Soldaten G. und E., den Invaliden Z. und den jungen E. arretirt. Bey Arretirung des ersten habe dieser gesagt:

„Nicht wahr, ich werde mit müssen? — das habe ich mir gestern Abend schon eingebildet!“

und bey dem Fortgehen in den Arrest noch hinzugefügt:

„So wie ich es verdient habe, gehe ich auch mit!“

Auf die Angabe des Soldaten G., daß auch der ledige Sch. (ein zankſüchtiger, böser Mensch) bey dem Unfalle zugegen gewesen sey, habe er auch diesen arretirt, und jeden der Arrestanten allein gesetzt; nur den Steinhauergesellen K. habe er nicht bekommen können. Er habe zwar diesen Morgen sogleich in dem Steinbruch denselben aufsuchen lassen; allein er sey nicht daselbst gewesen.

Der Gerichtsdiener H. meldete, daß dieser K. mit einer Ladung Steine den Fluß abwärts gefahren sey; und wurde daher diesem zu Pferd mit einer offenen Requisition nachgesendet.

Da eben [redacted] Gerichtsdiener weiter anzeigte, der Wächter des Holzmarktes Valentin U. wisse alle diejenigen Pursche zu benennen, welche in der verflossenen Nacht auf dem Holzmarkte Klappern (Prügel) genommen hätten; so wurde dieser um so schleuniger vorgerufen, weil der von dem Polizey-Wachtmeister eingelieferte Prügel eine solche Klapper war. Er gab an: Er sey gestern Abend nach 10 Uhr auf der Brücke nahe am Holzmarkte

bey Heinrich H. und dem Fuhrmann Sch. gestanden; da seyen 6 bis 7 Pursche, und unter diesen mehrere Soldaten an ihnen vorbey nach dem Neuen Thore zu gesprungen, wovon die meisten Klappern in den Händen gehabt hätten. Unter jenen Purschen habe er lediglich den Christian U. und des Wendelin H. einzigen Sohn erkannt. Die Soldaten kenne er nicht und sey auch ausser Stand, die Uniformen derselben zu beschreiben. Er habe nicht gehört, daß die Pursche im Vorbeyspringen etwas gesprochen hätten.

Es wurde sogleich die Einziehung der beyden nachträglich genannten Pursche verordnet, und auf die Anzeige: daß Christian U. mit dem Steinhauergesellen K. in dem nämlichen Fahrzeuge abgefahren sey, wurde die gegen diesen erlassene offene Requisition auch auf jenen ausgedehnt.

Heinrich H. und Fuhrmann Sch. wurden vernommen und stimmten mit dem Valentin U. überein, nur bezeichnete Sch. auch noch den Sohn des Schiffers Ha. als unter den angebenen Purschen von ihm erkannt.

Die Führung der Untersuchung dieses Verbrechens wurde von dem Gerichts-Director einem der Beamten übertragen, zugleich aber beschlossen, damit durch das wahrscheinlich weitläufig werdende übrige Informativ-Verfahren die Vernehmung der arretirten Pursche nicht aufgehalten und damit überhaupt mit der möglichsten Schnelligkeit vorgeschritten werde, die Sache so einzurichten, daß während der beauftragte Beamte seine Informationen beginne und fortsetze, ein Theil der arretirten Pursche durch den Gerichts-Director, und der andere Theil durch einen anderen Beamten, jedoch einzig nur in ihren eigenen Erzählungen*) über den Vorfall in der letzten Nacht vernommen werde. Zugleich giengen die geeigneten Notificationen sowohl an die verschiedenen Regimenter, von welchen Soldaten arretirt waren, als an das Commando der Leibgarde ab.

*) Mehr konnte, um nicht Verwirrungen zu veranlassen, nicht geschehen.

Durch die Informativ-Unterſuchung, welche mit Vernehmung des die Nachtwache gehabt habenden Polizeydieners begann, ſich auf ſämtliche Thorwächter und dann auch auf alle zuerſt bey dem Erſchlagenen zugegen Geweſene ausdehnte, wurde die erſte Meldung des Polizey-Wachtmeiſters beſtätigt. Näher wurde von den Wächtern angegeben, der Invalid Z., der junge E., der A. und die Soldaten G. und C. ſeyen zuerſt auf die Thorwache gekommen; C. habe einen drey Schuh langen Prügel unter der Anrede: Seht, mit ſolchen Prügeln paſſen ſie den Soldaten auf! vorgezeigt und die Wache aufgefordert, den A. zu arretiren. Dieſes ſey geſchehen, A. habe ſich zwar dagegen geſträubt, ſey aber übermannt worden. A. habe nach ſeiner Arretirung angegeben: Er habe ſeine Filzkappe nebſt ſeiner Tabacks-pfeife und dem Tabacksbeutel unfern des großen Steins verlohren; um dieſe Gegenſtände zu ſuchen, ſeyen einige der Wächter mit einer Laterne ausgegangen. Wirklich hätten ſie auch unfern jenes großen Steines die obgedachten Gegenſtände, nicht weit von denſelben aber auch einen Huth mit einem rothen Federbuſche, und bey näherem Nachſuchen nahe bey dieſem den erſchlagenen Gardiſten B. gefunden. Sie hätten denſelben aufzurichten geſucht, hätten aber bald gefunden, daß er zwar noch warm, aber bereits todt, und daß ihm die Zunge und Blutſchaum aus dem Mund getreten ſey; weswegen ſie den Leichnam an den großen Stein angelehnt hätten, in deſſen Nähe derſelbe von ihnen gefunden worden ſey. Auf die erhaltene Nachricht von dem Tode des Gardiſten B. habe der arretirte Johann A. geſagt: „Wann B. todt iſt, dann habe ich gefehlt!“

Unter jenen, welche zuerſt bey dem Leichnam erſchienen waren, befand ſich auch ein Mühlpurſch aus einer ganz nahe gelegenen Mühle, Nahmens K. Auch dieſer wurde vernommen und ſagte aus: Er ſey am letztverwichenen Abend um 10 Uhr mit dem Gardiſten B. aus dem R'ſchen Bierhauſe gegangen, woſelbſt ſie ſich ungefähr 1½ Stunden aufgehalten gehabt, und, ohne jedoch den mindeſten Antheil zu nehmen, einem Diſpute zwiſchen dem Soldaten H. und andern Purſchen, welche er nicht kenne,

zugehört hätten. Als sie auf dem Wege nach der Mühle (wohin der Gardist B. mit ihm gegangen sey, weil derselbe, um während seiner Urlaubzeit für seine arme Mutter etwas verdienen zu können, das Oehlschlagen habe lernen wollen) nächst an dieser gewesen, sey ein ihm unbekannter Pursche zu dem Gardisten B. gekommen und habe diesem gesagt, daß er, jener Pursche nämlich, so eben habe geschlagen werden sollen, sich aber aus dem Staube gemacht habe. In diesem Augenblicke hätten sie, gegen das Thor zu, Lärmen gehört; es sey noch ein zweyter Pursche zu jenem ersten gekommen; beyde seyen aber zurückgeblieben, als er mit dem Gardisten B. seinen Weg nach der Mühle und dem Thor zu fortgesetzt habe. Unter dem Hofthor der Mühle seyen sie beyde stehen geblieben, um dem Lärmen zuzuhören. Plötzlich sey der Gardist B. von ihm fort gegen das Thor zu gesprungen. Gleich darauf habe das Lärmen aufgehört, die beyden zurückgebliebenen Pursche seyen inzwischen zu ihm an das Hofthor gekommen, und er habe diese aufgefordert, mit ihm gegen das Thor hin zu gehen, um zu sehen, was es dort gebe. Auf diesem Wege hätten sie den Gardisten B. röchelnd auf der Chaussee liegend gefunden, jene beyden Pursche, seine Begleiter, seyen bey diesem Anblicke sogleich nach der Stadt zurückgelaufen und hätten ihm erklärt: sie wollten von Nichts wissen. Er sey in die Mühle gegangen und habe seinem Nebenknechte Ferdinand das Geschehene erzählt; während dem aber sich ausgezogen. Ferdinand habe seiner Erzählung nicht glauben wollen; er sey darum noch einmahl zur Stelle gegangen, wo er den Gardisten B. noch auf der Erde liegend und rings umher alles still gefunden habe. Er sey nun wieder zur Mühle zurück, habe die Sache seinem Herrn angezeigt und sey dann nebst diesem und den zwey anderen Mühlknechten mit einer Laterne wieder zurück an den Platz, wo B. gelegen; sie hätten aber nun schon die Wache dort angetroffen.

Der Mühlknecht K. wurde einstweilen in Civil-Arrest verbracht und die Informativ-Untersuchung gieng zur Vernehmung des Bierwirthes N. über. Dieser erzählte: Am letztvergangenen Abend nach 8 Uhr seyen mehrere Pursche in seine Wirthsstube

gekommen und hätten sich an einen Tisch zusammen gesetzt. Unter diesen seyen ihm blos der Soldat H., der Gardist B. und ein Oehlmüller, welcher mit diesem letzten gekommen sey, bekannt gewesen; die übrigen hätten ihm Schiffpursche zu seyn geschienen. Der Soldat H. habe zwey Maaß Bier einschenken lassen, endlich auch einer der Schiffpursche einige Halbe, worauf H. vorgeschlagen habe, die Bezahlung in Gemeinschaft zu leisten, worüber es, da sich einer der Schiffpursche diesem Vorschlage widersetzt habe, zu einem Dispute gekommen sey. Die Soldaten hätten sich von den übrigen Purschen gesondert und an einen andern Tisch gesetzt, worauf alles ruhig geworden sey. Nach 10 Uhr hätten sämmtliche sein Haus verlassen; der Gardist B. und der Mühlpursche seyen zuletzt fortgegangen.

Noch mehrere andere Leute, welche das Fortziehen der Pursche aus dem R'schen Bierhause gesehen hatten, wurden vernommen, ohne daß dadurch einige Klarheit in der Sache erhalten werden konnte. Der Müller und die beyden andern Mühlpursche desselben wurden vernommen; sie stimmten mit dem Mühlpurschen R. überein und darum wurde dieser seines Arrestes wieder entlassen, erhielte jedoch den Befehl, sich vor der Hand nicht aus der Stadt zu entfernen.

Der Bruder des erschlagenen Georg B. erschien mit der Bitte, daß man den Leichnam seines Bruders aus der so äusserst engen Wohnung seiner Mutter an einen andern Ort verbringen lassen möge, und erzählte bey dieser Gelegenheit: daß sein erschlagener Bruder am Abend zuvor mit ihm in dem Z'schen Bierhause gewesen, von dort aber gegen 8 Uhr fortgegangen sey, um sich, wie er ihm gesagt habe, in das R'sche Bierhaus zu begeben.

Obschon es zu Vornahme der Legal-Section an diesem Tage schon zu spät war, so begab sich der Untersuchungs-Beamte doch noch mit dem ärztlichen Personale in die Wohnung der Wittwe B., woselbst sie in einem äusserst engen und dunkeln Hinterstübchen (in welchem es auf jeden Fall unmöglich war, die Section vorzunehmen) den Leichnam des Erschlagenen fanden. Er lag, bis auf das Hemd entkleidet, auf einem Strohsack und

ar mit einem Leiltuch und Teppich der Länge nach bedeckt, ver-
ritete bereits den gewöhnlichen Leichengeruch, und auf der gan-
n Oberfläche der Haut, beſonders auf der linken Seite, zeigten
h ſchon die Todtenflecken. In dem Angeſichte ſtellten ſich fol-
nde Verletzungen dar:

1) Ober dem linken Auge, gleich unter dem Augenhöhlen-
ande des Stirnbeins eine in die Queere laufende Wunde, 1¼
oll lang und ½ Zoll tief.

2) Auf dem Rücken der Naſe, unter der Naſenwurzel, etwas
gen die linke Seite ebenfalls eine queerlaufende Wunde ½ Zoll
ng. Die darunter liegenden Naſenknochen waren zerbrochen.

3) Auf dem linken Naſenflügel, von der unmittelbar vorbe-
riebenen Verletzung abwärts ungefähr ¼ Zoll entfernt eine
iefe Wunde, ½ Zoll lang. Die Tiefe konnte wegen dem feſt-
benden Blute nicht bemeſſen werden.

Durch die Beſichtigung der Kleidungs- und Armaturſtücke,
elche der Erſchlagene am Abend ſeines Todes getragen hatte,
gab ſich folgender Befund:

a) Der Uniformrock war auf dem Rücken mit Straßenkoth
ſchmuzt; am Kragen auf der rechten Seite, ſo wie an den Ach-
ſchnüren und an dem Knopfe links oberhalb des Rockſchooßes
igten ſich Blutſpuren.

b) An der Weſte, beſonders innerhalb des Kragens und auf
m Rücken, zeigten ſich eben ſolche, jedoch ſtärkere Blutſpuren.

c) Die Beinkleider waren, an dem hinteren Theile, ſtark
rch Straßenkoth beſudelt.

d) Die beyden Halstücher enthielten Blutſpuren.

e) Die übrigen Kleidungsſtücke hatten hie und da Kothflecken.

f) Die Kuppel des Seitengewehrs war, beſonders auf der
ückenſeite, ſtark mit Blut befleckt. Weder an dem Griffe noch
n der Scheide des Seitengewehrs zeigten ſich Blutflecken, wohl
er hatte das Porte d'epee einen ſolchen Flecken von der Größe
nes Groſchen, und an der Klinge ſelbſt, ungefähr ⅓ der Länge
n der Spitze entfernt, an der Schneide auf der rechten Seite,
nd ſich ein länglicher Blutflecken etwas größer als eine Linſe.

Der Leichnam wurde mit aller Vorsicht aus der Wohnung der Wittwe B. in ein anderes geräumiges Local, unter Begleitung des requirenten und der ärztlichen Personen, gebracht, und hier in gehörige Verwahrung genommen.

Schon am Morgen dieses Tages hatte der Untersuchungs-Richter den Platz, wo der Erschlagene gefunden worden war, besichtigt und dadurch sich überzeugt, daß derselbe von der rechten Seite des Thorbogens hereinwärts schief gegen die Brustmauer am Fluß, 47 Schritte entfernt sey. An der Brustmauer, vor welcher eine Rinne herzieht, gerade da wo sich das Abzugsloch befindet, zeigte sich ein starker Blutflecken nach der Höhe von 1 Schuh, nach der Breite von einem halben Schuh; in der Rinne selbst war einiges mit Koth vermischte Blut befindlich. Zwei Schritte von dieser Stelle in schiefer Richtung hereinwärts gegen die Stadt liegt der große Stein, von welchem hereits die Rede war.

Am 25. December wurde die Section und Inspection des Erschlagenen in legaler Ordnung vorgenommen. Sie lieferte folgende Resultate:

Aeusserlich

zeigte sich, ausser den schon bemerkten drei Verletzungen im Gesichte, noch Folgendes:

a) die linken Backenmuskeln, so wie das ganze linke äussere Ohr waren angelaufen und blau;

b) aus der Nase floß eine schaumige blutige Feuchtigkeit;

c) der Mund war mit einer weißen schaumigen Feuchtigkeit angefüllt;

d) auf der linken Seite des Hinterhauptbeins eine Blutunterlaufung in der Länge von 4½ Zoll, welche sich gegen den Schuppentheil des linken Schlafbeins hin erstrekt. Die Breite betrug 3 Zoll und in dieser dehnte sich die Sugilation schief über die linke Seite des Hinterhauptbeins aus.

Innerlich:

1) Nach Abnahme der häutigen Bedeckung der Nase fanden sich beide Nasenknochen zerbrochen.

2) Nach mit Behutsamkeit abgenommener äusseren Bedeckung des Hirnschädels wurde dieser selbst geöffnet, und es zeigten sich die Gefäße der harten Hirnhaut von Blut strotzend; so wie auch die Blutbehälter mit vielem Blute angefüllt.

3) Nach Hinwegnahme der harten Hirnhaut fand sich auf dem vorderen rechten Lappen eine Blutergießung (Extravasat), welche sich 4½ Zoll in die Länge und 5½ Zoll in die Breite über den gedachten Lappen erstreckte. Das ausgetretene, geronnene Blut betrug an Gewicht eine Unze.

4) Die Substanz des Gehirns war ganz natürlich. In den Höhlen desselben fand sich nichts abnormes. Die Plexus Corroidei waren stark mit Blut angelaufen.

5) Das kleine Gehirn war im natürlichen Zustande.

6) Bei genauer Untersuchung der Grundfläche des Kopfes zeigte sich auf der inneren Fläche des Augenhöhlen-Fortsatzes des Stirnbeins eine Fissur, welche in der Mitte der linken Augenhöhlenfläche anfieng, queer und gezackt zwischen dem Hahnenkamme des Siebbeins-Fortsatzes und der inneren Stirnbeingründe fortgieng und sich auf der Mitte der rechten Augenhöhlen-Erhabenheit endigte. Die Länge derselben betrug zwey Zoll.

7) Um diese ebenbeschriebene Fissur genauer verfolgen zu können, wurden beyde Augenhöhlen untersucht, aber keine weitere Fortsetzung der Fissur gefunden.

8) Alle Eingeweide der Brust waren im natürlichem Zustande, und

9) Eben so jene des Unterleibs. Der Magen war mit etwas Wenigem von Pflanzen-Speisen angefüllt. Die Blase von Urin leer.

10) Da bey dem Herumlegen des Körpers der Hals eine besondere Beweglichkeit zeigte, so wurden auch die Halswirbelbeine genau untersucht; es zeigte sich aber nichts Widernatürliches.

Auf diesen Befund gründete das Physicat folgendes

Medicinisch-Chirurgisches Gutachten:

1) Ueber die Art der Verletzung;

2) Ueber die Lethalität derselben.

Ad 1. Die quoad externa sub Nr. 1 et 2 beschriebenen Wunden sind gequetschte Wunden; auch zeigen die angelaufenen linken Backenmuskeln nebst der Blutunterlaufung auf dem Hinterhauptbeine, daß diese Verletzungen wirklich mit einem stumpfen Instrumente angebracht wurden.

Die quoad interna sub Nr. 1 angezeigte Zerbrechung der Nasenknochen, und die sub Nr. 6 bemerkte Fissur der Augenhöhlenfortsätze des Stirnbeins, nebst den schon angeführten äussern Blutunterlaufungen bestimmen klar, daß eine heftige Gewalt auf den Hirnschädel eingewürkt habe, wodurch ein hoher Grad der Erschütterung des Gehirns hervorgebracht werden mußte.

Ad 2. Durch diese heftige Erschütterung, verbunden mit dem unmittelbaren Druck auf das Gehirn, welchen das quoad interna sub Nr. 3 angeführte, ausgetretene Geblüt veranlaßte, mußten die zum Leben nöthigen Verrichtungen des Gehirns anfänglich gehemmt und bald gänzlich aufgehoben werden. Da nun diejenige Verletzung schlechterdings tödtlich ist, aus welcher der Tod unverhinderlich erfolgt; so kann die befragliche Blutaustretung und Kopfverletzung, welche erste aus der letztern unmittelbar entstanden ist, für keine andere als für eine absolut lethale Verletzung erkannt werden.

Die von dem Gerichts-Director und einem andern Beamten bewürkten Vernehmungen der arretirten Pursche waren am 24. December ununterbrochen fortgeführt, am 25. December (ohne daß das Weihnachtfest hinderlich wurde) fortgesetzt und beendigt worden; und an diesem Tage noch giengen beide Protocolle, als wesentliche Bestandtheile zu dem Hauptinformativ-Protocolle über.

Die Resultate dieser Vernehmungen lieferten, mit Ausnahme einiger unbedeutenden, in der Folge gehobenen Widersprüche, folgende Veranlassungsgeschichte zu dem erfolgten Todtschlage: Die in dem R'schen Bierhause zwischen dem Soldaten H. und einigen Schiffpurschen entstandenen Streitigkeiten hatten in diesen Letzten die Furcht erzeugt, daß der Erste auf dem Nachhausewege, welchen sie eine gute Strecke gemeinschaftlich zu machen hatten, sie mit seinem Seitengewehre anfallen möge; darum bewaffneten sich

sämmtliche Schiffpursche mit Klappern. Sey es nun, daß der Soldat H. hierdurch bewogen wurde, ruhig zu bleiben, oder daß er, wie es allerdings scheint, gar nicht die Absicht hatte, mit den Schiffpurschen weiter anzubinden; genug sie zogen friedlich miteinander ihres Weges. H., welcher seine Wohnung zuerst erreichte, verließ bey dieser die übrigen Pursche, welche nun ihren Weg weiter fortsetzten, dabey aber die Prügel in den Händen behielten. Auch von diesen trennten sich noch einige andere, so wie sie die Straßen, worin sie wohnten, erreichten, und nur jene Pursche, deren Wohnungen ausserhalb des Neuen Thores liegen, setzten ihren Weg dahin fort. Dieser führte sie an dem Z'schen Bierhause vorüber, aus welchem gerade in demselben Augenblicke eine andere Gesellschaft herauskam, und da auch diese ihre Wohnungen vor dem Neuen Thore hatten, mit jenen unter Wegs zusammen kamen. Natürlich mußte es den aus dem Z'schen Bierhause kommenden Purschen, nämlich dem Soldaten C., dem Mathias Sch. und dem E. auffallen, jene erstgedachte Gesellschaft mit so starken Prügeln bewaffnet zu finden. Sie fragten, was die Prügel zu bedeuten hätten? Obgleich sie aber darauf die Versicherung erhielten, daß es durchaus nicht auf sie abgesehen sey; so entstunde doch hiedurch ein Streit, welcher noch einige andere Pursche und unter diesen dann auch den unglücklichen Gardisten B. herbeyzog und dessen Tod veranlaßte. Wir wollen, um das Nähere der hier, auf eine so traurige Weise, zusammengetroffenen Zufälle darzustellen, einige der am meisten influirenden Angaben ausheben:

Soldat C. gab an: Er habe am 24. December Nachmittags den Soldaten Lorenz G. besucht. Gegen Abend hätten sie beschlossen, gemeinschaftlich ein Glas Bier zu trinken. Da Lorenz G. schon oft, wegen Streitigkeiten, Verdrüßlichkeiten bekommen und erst neuerlich wieder, in dem D'schen Bierhause, Händel gehabt habe; so habe er demselben gesagt, daß er nicht in dieses Bierhaus mit ihm gehe und denselben zugleich aufgefordert, mit ihm C. in ein anderes Bierhaus zu gehen, welches Lorenz G. dann auch bewilligt und mit ihm das Z'sche Bier-

haus beſucht habe, wo ſie bis kurz nach 10 Uhr Abends geblieben ſeyen.

Er wohne vor dem Neuen Thore und habe darum mit Mathias Sch. und E., welche auch dort wohnten, den Weg nach dieſem Thore zu eingeſchlagen, nachdem er zuvor von Lorenz G. vor dem Z'ſchen Bierhauſe Abſchied genommen und dieſen ſeinen Nachhauſeweg ſo vorgeſchrieben gehabt habe, daß er ihn nicht an dem D'ſchen Bierhauſe vorüber geführt habe. Auf dem Wege nach dem Neuen Thore zu ſeyen ſie mit Friederich K. und noch einem andern, ihm nahmentlich nicht bekannten Purſchen zuſammengekommen, welche beyde mit ſtarken Prügeln bewaffnet geweſen ſeyen. Dem Mathias Sch. ſey dieſes aufgefallen und darum habe dieſer dann auch jene zwey Purſche gefragt: was das ſolle und wem es gelte? Friederich R. ſey, ohne zu antworten, vor ihnen her, gegen das Thor zu, gegangen; der andere Purſch aber habe geantwortet: „Es geht euch ja nichts an!“ E. habe während dem Weitergehen geſagt: „das iſt unerlaubt, das iſt ſtraßenräuberiſch, mit ſolchen Prügeln herumzugehen!“ Kurz nach dieſer Rede ſey E. zuſammengeſtürzt und habe behauptet, einen Schlag erhalten zu haben. Er, C., habe nicht geſehen, daß E. geſchlagen worden ſey; wohl aber, daß deſſen Huth und E. ſelbſt auf der Erde gelegen ſey. Auf die Behauptung des E., geſchlagen worden zu ſeyn, habe er den Friederich K., weil dieſer, indem er vor ihnen hergegangen ſey, nach ſeiner Meynung, der Urheber jenes Schlages nicht habe ſeyn können, aufgefordert, ſeinen, ihm C., unbekannt geweſenen Kameraden anzugeben, beſonders da derſelbe, gleich nach dem Fallen des E., entlaufen ſey. Friederich K. habe jenen entlaufenen Purſch nicht nahmhaft gemacht und darum habe er demſelben erklärt, daß er arretirt ſey, und habe nun denſelben mit Mathias Sch. und E. nach dem Neuen Thore zu gedrängt. Während dieſem Drängen ſeyen noch mehrere Menſchen herbeygekommen, von welchen er jedoch Niemand erkannt habe, als den Lorenz G. Dieſer ſey nämlich (wahrſcheinlich weil er den Lärmen gehört gehabt habe) gleich nach dem Fallen des E. beygekommen gewe-

sen. Er habe den Lorenz G. gefragt, wie er daher komme? und zur Antwort erhalten: er habe den Lärmen gehört und sehen wollen, was es gebe. Lorenz G. sey nun mit ihm und den andern ebenfalls nach den Neuen Thore zu gegangen. Als sie noch ungefähr 20 Schritte von dem Neuen Thore gewesen seyen, habe er einen Schlag gehört und in demselben Augenblicke habe E. ihn angehalten und zu ihm gesprochen:

„Ach sieh einmal, was ist das für ein Malheur für uns!“ Er, E., habe hierauf sich rükwärts gewendet und da sey nun der Gardist B., welchen er vorher unter den übrigen nicht gesehen gehabt habe, röchelnd an der Erde gelegen. Da er zugleich, in demselben Momente, den Lorenz G. mit einem Prügel in der Hand erblickt habe, so habe er diesen für den Thäter gehalten und ihm darum zugerufen:

„Ach Gott, was hast du gemacht? Was hast du denn gedacht?“

worauf ihm Lorenz G. erwiedert habe:

„Es ist nun nicht anders!“

und zurükgegangen sey. Er, E., habe Bedenken getragen, den Gardisten B., obschon derselbe ein sehr guter Freund von ihm und überhaupt ein braver Pursch gewesen sey, aufzurichten, aus Furcht, man möge ihn für den Thäter halten, wenn er so nahe bey B. erblickt werde. Er sey daher mit Mathias Sch. und E. nach Hause gegangen, habe aber den Wächtern am Thore gesagt: daß Einer auf dem Boden liege.

Auf die vom E. gemachte Bemerkung: es sey gemeldet worden, daß er der Thorwache einen Arrestanten und einen Prügel übergeben habe, erklärte er weiter: das sey eben der Friederich K., welchen er mit Mathias Sch. und E. den Wächtern am Thor übergeben habe.

Auf die ihm hingegen weiter gemachte Bemerkung: daß nicht Friederich K., sondern ein anderer Pursch, Nahmens Johann A. auf die Thorwache gebracht und von da gefänglich eingeliefert worden sey, sagte E.: „Das weiß ich wahrhaftig nicht, A. ist ein guter Freund zu mir und war mit

mir im Z'ſchen Bierhauſe, wo er zwar mit Lorenz G. einen kleinen Wortwechſel hatte, ſich aber ſogleich wieder mit demſelben ausſöhnte."

Friederich K. gab, nachdem er den Vorfall in dem R'ſchen Bierhauſe und das Zuſammentreffen mit den aus dem Z'ſchen Bierhauſe gekommenen Purſchen ſehr umſtändlich angegeben hatte, an, daß unter dieſen lezten auch noch der Soldat R. geweſen ſey, und erzählte dann weiter: der Soldat Lorenz G. habe ihn, als er zu ihm und den übrigen gekommen geweſen, ſogleich darüber zu Rede geſtellt, warum er den C. und deſſen Kameraden ſchlagen wolle. Er habe dem Lorenz G. erklärt, daß dem nicht ſo ſey; dieſer aber habe ihm entgegen gehalten, daß er ja einen Prügel in der Hand habe; worauf er dem Lorenz G. den Prügel mit den Worten:

„Da haſt du ihn, wenn du glaubſt, ich wolle dich ſchlagen!"

dargereicht und G. denſelben ihm abgenommen habe; G. habe ihm mit Todtſtechen gedroht und das Meſſer (ein Seitengewehr habe er nicht angehabt) gezogen; ſo daß E. und der Soldat R. ihm K. zugerufen hätten: er ſolle ſich davon machen; was er denn auch gethan habe.

Der arretirte Johann A., ſeit einigen Monaten erſt von dem Militär entlaſſen, an der rechten Hand ſo ſtrupirt, daß der Daumen und die Finger gelähmt ſind, und er ſich derſelben nicht bedienen kann, war zufällig bei dem großen am Wege liegenden Steine zu den Streitenden gekommen und ſah, daß Friederich K. von den Soldaten C. und Lorenz G. angepackt war und dieſer lezte einen ſtarken Prügel in der Hand hatte. K. rief mir, ſo erzählte A. weiter, ſogleich zu: „Kennſt du mich denn nicht?" worauf mir aber Lorenz G. ſogleich eine ſolche Ohrfeige gab, daß ich meine Kappe und Tabackspfeife ſammt dem Tabacksbeutel verlor und bis jezt noch nicht wieder erhielte. Da ich meine rechte Hand nicht brauchen kann und die linke noch nicht gewöhnt iſt, ich mich alſo nicht wehren konnte, ſo ſuchte ich zu entlaufen, Lorenz G. lief mir aber, mit dem

Prügel in der Hand, nach, und rief der Thorwache zu, sie solle mich arretiren, welches dann auch geschah und worauf Lorenz G. mit dem Prügel wieder zu den andern zurückkehrte. Erst nachdem ich geraume Zeit in Arrest war, kam die Nachricht, daß der Gardist B. todtgeschlagen sey.

Von Lorenz G. hatte der Gefangenwärter dem die Vernehmung der Arrestanten mit besorgenden Beamten gemeldet: er benehme sich sehr sonderbar und verlange einen Geistlichen. Der Beamte, ein sehr diensteifriger Mann, glaubte wahrscheinlich hierin das Kennzeichen oder den Vorboten eines von Lorenz G. leicht zu erhaschenden Geständnisses zu entdecken, und verfügte sich daher, obschon Lorenz G. nicht auf der Liste der von ihm zu Vernehmenden, sondern auf jener deren Hörung der Gerichts-Director übernommen hatte, stand, sogleich nach erhaltener Meldung, mit einem Actuar in das Gefängniß zu dem Lorenz G. Er fand denselben im Gefängniß auf und abgehend und fragte ihn: ob ihm etwas fehle und ob er von dem Gefangenwärter etwas verlangt habe? darauf erklärte Lorenz G.: „ja! er verlange einen Geistlichen; er bleibe nicht alleine, man solle jemand zu ihm thun, sonst finde man ihn Morgen todt. Er meyne, er müsse den Kopf überall widerstoßen. Er habe keine Ruhe, und wann er den Tod verdient habe, so sey es ihm auch recht, so wolle er ihn leiden.“

Statt, da einmal so weit gegangen war, durch vertrauliche Unterhaltung, Bedauren und kluges, unmerkliches Aushohlen die Bewegung des Lorenz G. zu erhöhen und zu benuzen, stellte der Beamte (damals noch Neophyt in den Nemesinischen Mysterien) dem G. die etwas sonderbare Frage:

„Warum es ihm so sey?“

und mußte sich, statt dem gehofften offenen Geständnisse, zu dessen Protocollirung der Actuar bereits mitgenommen war, mit der Antwort begnügen: „Es sey ihm schon seit drei Tagen so sonderbar im Kopfe. Er wolle bitten, daß man ihn zu andern Arrestanten setze, oder ihm eine

Wache beygebe, damit diese ihm die Gedanken vertreibe. Es sey ihm so bange und er thue sich auf irgend eine Weise den Tod an, wenn man ihn alleine lasse."

Der Beamte, welcher nun wenigstens, um sein sonderbares Erscheinen im Gefängnisse zu maskiren, irgend etwas hätte vornehmen, den Lorenz G. in seiner Erzählung des Vorfalls vom vergangenen Abend hätte hören sollen, war durch das Fehlschlagen seiner Hoffnung so decontenancirt, daß er sich lediglich darauf beschränkte, das Gefängniß zu verlassen, dem Gerichts-Director die Anzeige von dem Erzählten zu machen und diesem die Hörung des G. zu überlassen.

Bey dieser Vernehmung erzählte Lorenz G. übereinstimmend mit C. die Geschichte des leztverflossenen Nachmittags bis zu dem Zeitpunkte, wo C. vor dem Z'schen Bierhause von ihm Abschied nahm; und knüpfte dann an diese Erzählung folgende weitere an: Nicht lange nach dem Abschiednehmen von C. habe er gegen das Neue Thor zu Lärmen gehört und sey darum nach diesem Thore zu gegangen. Er habe zuerst den Friederich K. mit einem Prügel in der Hand, und dann den C. fallen gesehen. C. habe hierauf den K. gepackt; da sich aber dieser widersezt und C. dessen nicht habe mächtig werden können, so sey er demselben beygesprungen und habe dem Friederich K. den Prügel abgenommen. K. habe sich anfänglich auch diesem Abnehmen widersezt und so seyen sie streitend näher gegen das Thor zu gekommen, wo, ohne daß er wisse, wie und zwischen wem? neuer Streit entstanden sey. Plözlich habe C. gerufen:

„Ach Gott! Ach Gott! Was ist das?"

und als er, G., darauf sich umgeschaut habe, sey der Gardist B. auf der Erde gelegen. Wo B. hergekommen sey und ob und mit wem derselbe Streit gehabt habe? wisse er nicht. Während des neuen Getümmels sey der Prügel, welchen er dem Friederich K. abgenommen gehabt habe, aus seiner Hand gekommen, er wisse nicht, ob ihm jemand denselben genommen habe, oder ob er ihm entfallen sey. In dem Augenblicke, als der Gardist B. gefal-

len sey, habe Johann A. den Prügel gehabt, und deswegen hätten er und O. denselben angehalten und mit dem Prügel in der Hand der Thorwache überliefert. Johann A. habe, er wisse nicht, warum? sehr getobt, so als ob er betrunken gewesen sey, und habe nur mit Gewalt gebändigt werden können.

Auf wiederholte allgemeine Verwarnung zur Wahrheit, betheuerte Lorenz G., daß er durchaus die reine Wahrheit angegeben habe, und auf das Befragen: zu welchem Ende er einen Geistlichen begehrt habe? erklärte er: es sey ihm schon seit einigen Tagen (man könne seine Frau darüber befragen) ganz sonderbar zu Muthe; so, als ob der Böse mit ihm zu thun habe; und nun komme noch die Einsamkeit in seinem Kerker hinzu, welche ihn, wann sie nicht aufhöre, in Verzweiflung bringe. Er erhielt einen andern, in diese Sache nicht verwickelten Arrestanten zum Gesellschafter. Ich glaube nicht, daß irgend ein Criminalist dieses mißbilligen wird; sollte es aber dennoch einen solchen geben, so sey ihm gesagt: daß Menschlichkeit die erste, die unerläßlichste Pflicht des Criminalrichters sey; daß zwar die Gemüthsstimmung des Inquisiten benutzt, nicht aber dessen Verzweiflung herbeygeführt werden dürfe. Möglich blieb es immer, daß Lorenz G. schon früher mißgestimmt war; auf diesen Fall konnte die Benutzung dieser Mißstimmung nie Zweck des Richters werden; wenn aber auch dieses nicht war; wenn bloß das Bewußtseyn der Schuld; wenn bloß sein Gewissen ihn peinigte, so durfte diese Pein nicht geflissentlich erhöht werden, Verzweiflung hätte würklich erzeugt werden, und in dieser der Selbstmord erfolgen können; und welchen Einfluß hätte dann dieser auf die noch so sehr ins Dunkel gehüllte Geschichte der zu untersuchenden That gehabt?

Es wurden zu näherer Bevollständigung des Informativ-Protocolles, noch alle diejenigen vernommen, welche am 24. December Abends in dem R'schen oder Z'schen Bierhause zugegen waren; so wie diejenigen, welche das Fortziehen der Pursche aus den beyden obengedachten Bierhäusern gesehen hatten, und die Nachbarn und sonstigen Personen, welche sich nach und nach bey

Wache beygebe, damit diese ihm die Gedanken vertreibe. Es sey ihm so bange und er thue sich auf irgend eine Weise den Tod an, wenn man ihn alleine lasse."

Der Beamte, welcher nun wenigstens, um sein sonderbares Erscheinen im Gefängnisse zu maskiren, irgend etwas hätte vornehmen, den Lorenz G. in seiner Erzählung des Vorfalls vom vergangenen Abend hätte hören sollen, war durch das Fehlschlagen seiner Hoffnung so decontenanceirt, daß er sich lediglich darauf beschränkte, das Gefängniß zu verlassen, dem Gerichts-Director die Anzeige von dem Erzählten zu machen und diesem die Hörung des G. zu überlassen.

Bey dieser Vernehmung erzählte Lorenz G. übereinstimmend mit C. die Geschichte des leztverflossenen Nachmittags bis zu dem Zeitpunkte, wo C. vor dem Z'schen Bierhause von ihm Abschied nahm; und knüpfte dann an diese Erzählung folgende weitere an: Nicht lange nach dem Abschiednehmen von C. habe er gegen das Neue Thor zu Lärmen gehört und sey darum nach diesem Thore zu gegangen. Er habe zuerst den Friederich K. mit einem Prügel in der Hand, und dann den C. fallen gesehen. C. habe hierauf den K. gepackt; da sich aber dieser widersezt und C. dessen nicht habe mächtig werden können, so sey er demselben beygesprungen und habe dem Friederich K. den Prügel abgenommen. K. habe sich anfänglich auch diesem Abnehmen widersezt und so seyen sie streitend näher gegen das Thor zu gekommen, wo, ohne daß er wisse, wie und zwischen wem? neuer Streit entstanden sey. Plözlich habe C. gerufen:

„Ach Gott! Ach Gott! Was ist das?"

und als er, G., darauf sich umgeschaut habe, sey der Gardist B. auf der Erde gelegen. Wo B. hergekommen sey und ob und mit wem derselbe Streit gehabt habe? wisse er nicht. Während des neuen Getümmels sey der Prügel, welchen er dem Friederich K. abgenommen gehabt habe, aus seiner Hand gekommen, er wisse nicht, ob ihm jemand denselben genommen habe, oder ob er ihm entfallen sey. In dem Augenblicke, als der Gardist B. gefal-

len sey, habe Johann A. den Prügel gebabt, und deswegen hätten er und O. denselben angehalten und mit dem Prügel in der Hand der Thorwache überliefert. Johann A. habe, er wisse nicht, warum? sehr getobt, so als ob er betrunken gewesen sey, und habe nur mit Gewalt gebändigt werden können.

Auf wiederholte allgemeine Verwarnung zur Wahrheit, betheuerte Lorenz G., daß er durchaus die reine Wahrheit angegeben habe, und auf das Befragen: zu welchem Ende er einen Geistlichen begehrt habe? erklärte er: es sey ihm schon seit einigen Tagen (man könne seine Frau darüber befragen) ganz sonderbar zu Muthe; so, als ob der Böse mit ihm zu thun habe; und nun komme noch die Einsamkeit in seinem Kerker hinzu, welche ihn, wann sie nicht aufhöre, in Verzweiflung bringe. Er erhielt einen andern, in diese Sache nicht verwickelten Arrestanten zum Gesellschafter. Ich glaube nicht, daß irgend ein Criminalist dieses mißbilligen wird; sollte es aber dennoch einen solchen geben, so sey ihm gesagt: daß Menschlichkeit die erste, die unerläßlichste Pflicht des Criminalrichters sey; daß zwar die Gemüthsstimmung des Inquisiten benutzt, nicht aber dessen Verzweiflung herbeygeführt werden dürfe. Möglich blieb es immer, daß Lorenz G. schon früher mißgestimmt war; auf diesen Fall konnte die Benutzung dieser Mißstimmung nie Zweck des Richters werden; wenn aber auch dieses nicht war; wenn bloß das Bewußtseyn der Schuld; wenn bloß sein Gewissen ihn peinigte, so durfte diese Pein nicht geflissentlich erhöht werden, Verzweiflung hätte würklich erzeugt werden, und in dieser der Selbstmord erfolgen können; und welchen Einfluß hätte dann dieser auf die noch so sehr ins Dunkel gehüllte Geschichte der zu untersuchenden That gehabt?

Es wurden zu näherer Bevollständigung des Informativ-Protocolles, noch alle diejenigen vernommen, welche am 24. December Abends in dem R'schen oder Z'schen Bierhause zugegen waren; so wie diejenigen, welche das Fortziehen der Pursche aus den beyden obengedachten Bierhäusern gesehen hatten, und die Nachbarn und sonstigen Personen, welche sich nach und nach bey

dem Erschlagenen auf dem Platze, wo er lag, eingefunden hatten. Einige nähere Aufklärung war von allen diesen nicht zu erhalten; nur die Thorwärterin P. gab mit Bestimmtheit an: Sie habe den erschlagenen B. an der Brustmauer liegend gefunden und ihn aufzurichten gesucht; weswegen sie ihn von der Brustmauer hinweg zu bringen und an den großen Stein zu lehnen gesucht habe. Sie habe ihn mit Melissenwasser angestrichen, worauf er noch zweymal tief geathmet habe; bey dem zweyten dieser schweren Athemzüge habe der Puls des B. einen harten Schlag gethan, welchen sie für das Zeichen des Hinscheidens gehalten habe.

Auch der Bierwirth Z., welcher von dem Mühlpursche beygerufen worden war, hatte das schwere Athmen des B. bemerkt und dabey angegeben, daß bey dem letzten schweren Athemzuge demselben die Zunge und etwas Schaum aus dem Munde getreten sey.

Nur der Soldat C. gab, was in Beziehung auf die Entdekkung des Thäters beachtet werden mußte, noch an: er habe, als Lorenz G. dem Friederich K. den Prügel zu entwinden gesucht habe, diesen letzten festgehalten. Sobald aber Lorenz G. Meister des Prügels gewesen sey, habe er den Friederich K. losgelassen, weil Lorenz G. gleich dreinschlage. Auch sagte er: er habe vorzüglich um deswillen den Lorenz G. vor Streit zu hüten gesucht und denselben bewogen gehabt, sein Seitengewehr zu Hause zu lassen, weil G. schon öfters zu ihm gesagt gehabt habe: ich muß doch auch noch hin, wo mein Bruder ist. *)

Auf diesen und den schon bekannten früheren Aussagen des C., verbunden mit dem eigenen Benehmen des Lorenz G., beruhte der Hauptverdacht der That gegen diesen, welcher durch die Aussage des auch arretirten Sch.: der Lorenz G. habe mit dem, dem Friederich K. entwundenen Prügel sogleich auf ihn drein schlagen wollen, noch um weniges erhöht wurde. Der gegen den Johann A. entstanden gewesene Verdacht hatte sich, durch die Beschaffenheit seiner strupirten Hand, in etwas

*) Sein Bruder war arquebusirt worden.

gemindert; nun sagte aber C. aus: der Johann A. nehme es mit drey Mann mit seiner linken Hand alleine auf. A. habe mit ihm bey Abbrechung eines Gebäudes gearbeitet und dabey mit der einen Hand so große Steine aufgehoben, daß es zum Erstaunen gewesen sey.

Nach Beendigung des Informativ-Verfahrens wurden der Soldat H. und Invalid Z. des Arrestes, als offenbar bey dem Streit am Neuen Thore nicht anwesend, entlassen, und dann die Acten dem Mittelgerichte mit der Bemerkung vorgelegt: die Informativ-Untersuchung sey so weit fortgeführt worden, als sie habe fortgeführt werden können, ohne einige Ueberschritte in die Special-Inquisition selbst zu machen, die Acten lieferten zu dieser manchen, freylich noch nicht ganz gesichteten, aber doch allerdings hinreichenden Stoff, und diese müsse sich, nach der jetzigen Lage der Sache gegen die Arrestanten Johann A. und Lorenz G., und unter diesen beyden, für jetzt noch, ganz besonders gegen den letzten richten. Da nun aber dieser ein Gemeiner vom 1sten Infanterie-Regiment, überdieß aber auch noch der Gemeine C. (auf dessen Aussagen besonders viel in der Folge ankommen dürfte) vom 2ten Infanterie-Regiment, so wie der Gemeine R. vom 3ten Infanterie-Regimente arretirt sey, der getödtete B. aber unter der Leibgrenadiergarde gedient habe, und daher jedes dieser Regimenter bey der Sache interessirt sey; folglich die Untersuchung nicht wohl einem dieser Regimenter und auch nicht dem Militär alleine zugewiesen werden könne, weil noch mehrere Civilpersonen arretirt seyen, so sey höheren Orts zu bestimmen: Ob die Special-Inquisition ohne Concurrenz des Militärs gepflogen, oder welche Militär-Behörde zugezogen werden solle. Das Mittelgericht benahm sich mit dem Kriegs-Ministerium und dieses ordnete eine Militär-Commission ab, um gemeinschaftlich mit der Civil-Behörde diese Untersuchung fortzusetzen.

Auf diese Weise wurde den 4. Februar 1811 die Special-Inquisition eröffnet. Eine Menge in den Depositionen der vielen Vernommenen eingeschlichene, theils mehr, theils minder bedeutende Widersprüche wurden, theils durch nähere Vernehmungen,

theils durch Confrontationen zu heben gesucht, zugleich aber auch der ernstlichste Bedacht dahin gestellt, von denjenigen, welche auf dem Platze, auf welchem der Todtschlag verübt wurde, zugegen waren, nähere Aufklärung, sowohl über die That selbst, als über den Thäter zu erhalten. Allein nur äusserst unvollkommen gelang dieser Versuch. Alles was darüber näher zur Angabe kam, beschränkte sich auf folgende einzelne Punkte:

a) Der Soldat Q. gab bey näherer Vernehmung an: Der Gardist B. sey an ihm vorbey auf den Lorenz G., Johann A. und den C., welche unter sich Streit gehabt hätten, zugesprungen, worauf sie einander geschlagen hätten und er gesehen habe, daß B. niedergestürzt sey. Sogleich nach dem Niederstürzen des B. seyen die andern auseinandergesprungen, und Lorenz G. und C. hätten den Johann A. arretirt und der Wache übergeben. Bey dieser Uebergabe habe C. zur Wache gesagt:

„Da drinn ist einer niedergeschlagen."

worauf Lorenz G. entgegnet habe,

„Laß den Hund liegen!"

b) Friederich K. mußte seine frühere Behauptung, Lorenz G. habe ein Messer gegen ihn gezogen, zurücknehmen, und bekennen, daß er kein Messer gesehen und nur darum vermuthet habe, daß G. mit einem Messer bewaffnet sey, weil derselbe, die linke Hand auf den Rücken haltend, ihm mit Todtstechen gedroht habe; dahingegen behauptete er nun: Der Lorenz G. habe ihm mit dem ihn abgenommenen Prügel auf den Rücken geschlagen.

c) Der Soldat C., der einzige, wie wir wissen, welcher einige Verdachtgründe gegen Lorenz G. vorgebracht hatte, (welche um so mehr Rücksicht verdienten, weil beyde sehr gute Freunde waren; welche aber auch nur mit der höchsten Behutsamkeit benutzt werden durften, weil C. selbst ganz in der Nähe des Erschlagenen war, und trotz seiner Freundschaft zu G., sein eigenes Vergehen diesem aufbürden konnte) beharrte auch im weiteren Verhöre bey diesen seinen Angaben; versicherte aber wiederholt:

„Er sehe den Lorenz G. für den Thäter an, allein behaupten könne er es nicht, denn er

habe nicht gesehen, daß derselbe geschlagen habe. Seine Vermuthung gründe sich bloß darauf, weil G. jähzornig sey und gleich dreinschlage."

Später änderte er seine frühere Angabe dahin ab: Er habe nicht gleich nach dem gehörten Schlage umgeschaut, sondern seinen Weg nach dem Thore fortgesetzt. Nächst am Thore habe Lorenz G. ausgerufen:

„O wart' B.!

Nach der Abgabe des Arrestanten an die Wache sey er mit Lorenz G. zurückgegangen, und erst auf diesem Rückwege habe er den Gardisten B. liegen gesehen und darum eingedenk des Ausrufs des G.: O wart' B.! jenen auf die früher schon angegebene Weise zur Rede gestellt.

So wenig nun auch diese neue Angabe mit der früheren zu vereinbaren war, und so wenig sie mit dem Vorfalle selbst, so weit wir ihn kennen, harmonirte, indem gar nicht zu erklären war, in welcher Absicht Lorenz G. den Ausruf: O wart' B.! gethan haben solle, nachdem B. schon, sey es nun durch ihn selbst oder einen andern niedergeschlagen war; so beharrte doch C. hartnäckig bey dieser seiner Angabe.

d) Johann A. behauptete fortwährend, der Lorenz G. habe den Prügel in der Hand gehabt, als derselbe mit C. ihn arretirt habe, und erklärte die Angabe der Wächter: daß er auf die Nachricht von dem Tode des Gardisten B. gesagt habe:

„Wann B. todt ist, so habe ich gefehlt."

dahin, daß er gesagt habe:

„Wann B. todt ist, so ist es gefehlt für mich!"

Er habe aber damit nur so viel sagen wollen, daß es übel, oder gefehlt für ihn sey, daß er gerade zu dem Unglück habe kommen müssen, wo er doch den B. den ganzen Tag über nicht gesehen gehabt habe.

Es war also durch diesen bisherigen Gang der Special-Inquisition, wie schon gesagt, für die nähere Aufklärung der That eben so wenig, als für die Entdeckung des Thäters etwas gewon-

nen worden; vielmehr war, durch die Angabe des Soldaten R., die Handlung selbst in noch stärkeres Dunkel verhüllt, und der gegen Lorenz G., durch die Angabe des C., erzeugte Verdacht, durch die Abänderung dieser Angabe vermindert worden. Noch übler schien sich die Sache, durch die Behauptungen des Lorenz G. selbst, zu stellen, welcher den Platz, auf welchem er dem Friederich K. den Prügel abnahm, auf einen andern Fleck verlegte und dann behauptete: er habe durch einen erhaltenen Stoß, wovon er rückwärts zu Boden gefallen sey, seine Kappe verloren, und als er sich aufgerichtet habe, den Prügel fallen und liegen lassen, wonächst er, ohne den Prügel, hinauswärts, bis zu dem großen Steine gekommen, wo die das Unglück veranlaßt hätten. Sch. und Friederich K. hätten nämlich schon einen Mann zu Boden geschlagen gehabt und tüchtig auf demselben herumgearbeitet; allein gerade diese versuchte Ausflucht des Lorenz G. wurde verderblich für ihn, indem beynahe alle Zugegengewesenen einstimmig dabey beharrten und ihm in das Gesicht behaupteten, daß er dem Friederich K. den Prügel nicht an dem von ihm bezeichneten Orte abgenommen und daß er denselben bis nach der Arretirung des Johann A., die nach dem Erschlagen des B. erfolgte, in Händen gehabt habe. Zwar trotzte er allen diesen Angaben in den Confrontationen und beharrte dabey, daß Johann A. den Prügel zuletzt gehabt habe, und C. wurde sogar von ihm bey der Confrontation mit ihm über diesen Punkt so weit gebracht, daß er die Behauptung des Lorenz G., er, C., habe dem Friederich K. mit gezogenem Messer gedroht, nicht widersprechen konnte; dennoch aber machten, wie wir sogleich hören werden, jene Confrontationen, als er der Einsamkeit des Gefängnisses zurückgegeben war, einen besondern Eindruck auf ihn.

Die Untersuchungs-Behörde sahe wohl ein, daß bey dem bezeichneten Stand der Sache, und bey dem Uebergewichte, welches Lorenz G. gegen C. in der Confrontation gewonnen hatte, von den weiteren Constituirungen des G. über die übrigen Angaben des C. gegen ihn (den einzigen bedeutenden, welche vorhanden waren) und von den weiteren Confrontationen mit demselben,

wenig zu erwarten stehe, und suchte daher sogleich Nachmittags weiter auszuholen, indem sie die Schwester und die Ehefrau des G., erstere über dessen Aeusserungen bezüglich auf den Tod seines Bruders, letztere über seine Gemüthsstimmung in den letzten Tagen vernahm. Obgleich aber die Ehefrau des G. versicherte, sie habe nie etwas Auffallendes in der Gemüthsstimmung ihres Mannes bemerkt; so blieb doch auch dieser Versuch, im Ganzen betrachtet, fruchtlos.

Unverhofft kommt oft, sagt das Sprüchwort, und so kam es auch hier. Lorenz G. ließ sich an diesem nämlichen Tage noch zum Verhöre melden und erklärte, sogleich nach der Vorführung, mit bebender Stimme, weinend:

„Ich will das Verhör nicht verlängern; ich weiß, daß ich gefehlt habe, und muß einbekennen, Schuld an dem Unglück zu seyn. Mein Gewissen läßt mir keine Ruhe und ich muß es darum geradezu sagen.“

G. brach hiebey in ein heftiges Weinen aus. Auf beruhigende Ermahnungen und Aufforderungen, den ganzen Vorfall zu erzählen, wiederholte er dasjenige, was er schon früher über die Veranlassung seines Hinausgehens nach dem Neuen Thore zu angegeben hatte und fuhr dann weiter fort: Als er den E. an der Erde liegen gesehen und gehört habe, daß von einem Schlag die Rede sey, sey er aufgereizt und seine Betrunkenheit*) vermehrt worden; er wolle daher keinen Platz bestimmen, wo er mit dem Friederich K. um den Prügel gerungen habe. Er allein habe dem K. den Prügel abgenommen; Johann A. habe sich aber auch eingemischt und dieses habe zu einem Zerren unter ihnen Anlaß gegeben. Plötzlich sey der Gardist B. da gewesen. Wie und woher derselbe gekommen sey und ob derselbe vielleicht auch an dem Prügel gezerrt habe? wisse er nicht. Er habe aber den Prügel losgerissen, sey mit demselben in die Höhe gefahren und habe bemerkt, wie der B. zurücksinke. Er habe mit dem Prügel

*) Er hatte früher mit keiner Sylbe einer Betrunkenheit erwähnt.

weiter nicht, als so oben hin geschlagen; könne aber Gott zum Zeugen anrufen, daß er keinen habe beschädigen wollen. Erst als E. angefangen habe zu lamentiren, habe er schärfer hingesehen und den B. erblickt. C. sey auch noch dort gewesen; was dieser aber gemacht habe, wisse er nicht. Er sey sogleich herein zu in die Stadt und nach Hause gegangen, wo er sich zu Bette gelegt und abgewartet habe, daß er abgeholt werde, indem er die Zeit und Gelegenheit zum Entfliehen nicht habe benutzen wollen.

Befragt was und wie viel er am 24. December getrunken gehabt habe? mußte Lorenz G. selbst angeben, daß er nichts als Bier und Abends etwas Brandwein, beydes aber nicht in auffallendem Uebermaaß getrunken habe, und zugleich bekennen, daß er wohl einsehe, daß Betrunkenheit sein Vergehen nicht entschuldigen könne.

Die frühere Behauptung: daß Johann A. den Prügel zuletzt gehabt habe, nahm G. förmlich zurück und bekannte, daß er selbst den Prügel der Wache abgegeben habe, damit ihm derselbe nicht etwa noch im Rückwege, bey allenfallsigen weiteren Händeln, abgenommen und er nicht zuletzt noch selbst damit geschlagen werden könne.

Die schon früher beregten Angaben gegen Lorenz G., als habe er gesagt: er müsse doch noch hin, wo sein Bruder sey, und er habe, als der Gardist B. niedergefallen gewesen, geäussert: Laßt den Hund liegen, konnten nicht so richtig gestellt werden, daß man damit gegen die desfallsigen Widersprüche des G. hätte aufkommen können. Uebrigens kamen die sämmtlichen im Z'schen Bierhause und bey dem Vorfalle am Neuen Thore zugegen gewesenen Pursche in ihren Angaben dahin überein, daß Lorenz G. an dem besraglichen Abende etwas betrunken gewesen sey. Der Wirth Z. hatte den G. zu wenig beobachtet, um über dessen Zustand etwas Bestimmtes angeben zu können.

In einem weiteren Verhöre wiederholte G. sein Geständniß ganz in der Art, wie wir es bereits kennen. Die Untersuchungs-Behörde glaubte, sich damit begnügen zu können, und hielt das feyerliche Schlußverhör, in welchem G. sein Bekenntniß und seine

Entschuldigung mit Trunkenheit wiederholte, sich die Vertheidigung verbat und um gnädige Strafe in Rücksicht auf seine Frau und Kinder bat. Die also geschlossenen Acten legte der Civil-Inquirent, nachdem ein Handriß über das Locale zu denselben gebracht war, dem Gerichts-Director zur Einbeförderung an das Mittelgericht vor. Dieser fügte den Acten die Bemerkung bey: er hätte freylich gewünscht, daß Lorenz G. zu einem umständlicheren Bekenntnisse um so mehr vermögt worden wäre, da zwischen dessen Aussagen:

„Er sey mit dem Prügel so in die Höhe gefahren.“

und

„Er habe mit dem Prügel so obenhin geschlagen.“

besonders wenn auf die Gewalt des Schlags, nach seinem Erfolge, Rücksicht genommen werde, ein Widerspruch obzuwalten schiene. Ebenso hätte er gewünscht, daß Lorenz G. über die Art der Erscheinung des Gardisten B. vor ihm; darüber: ob er denselben (welcher Uniform anhatte) erkannt und warum er geschlagen habe, näher vernommen; daß das Geständniß des G. den übrigen, besonders dem C. und R. eröffnet und so der Versuch gemacht worden wär, von diesen vielleicht ein näheres, umfassenderes Bekenntniß zu erhalten; da indessen Commissio mixta die Acten bereits für geschlossen erklärt habe und es ausser seiner Befugniß liege, belobter vermischten Commission seine Wünsche als Vorschriften zu eröffnen, auch die Militär-Commissarien bereits abgereist seyen; so seyen, wann vordersamst noch das Physikats-Gutachten über die körperliche Beschaffenheit des Lorenz G. und seine und der übrigen Leumuths- und Vermögens-Atteste zu den Acten gebracht seyen, diese dem Mittelgerichte vorzulegen; indessen aber nicht nur die Soldaten R. und C., sondern auch sämmtliche übrigen Arrestanten, mit Ausnahme des Lorenz G., ihres Arrestes zu entlassen, da sie nicht als der That verdächtig, sondern bloß als am Ort und zur Zeit des vollbrachten Verbrechens gegenwärtig Gewesene, von der Polizey arretirt

und von der Criminal-Behörde bisher nur *vitandae Collusionis gratia* im Arreste behalten worden seyen, man aber diesen Endzweck nunmehr erreicht habe; der Umstand aber, daß Johann A. hie und da im Protocolle Inquisit genannt worden sey, nur ein Lapsus Calami seyn könne.

Die verordnete Entlassung der Arrestanten, mit Ausnahme des Lorenz G., erfolgte sogleich den 12. Februar 1811, und den 17. d. M. wurden die Acten an das Mittelgericht einbefördert; folgten aber am 4. März von demselben mit der Weisung zurück, die Untersuchung nach den von dem Gerichts-Director aufgestellten Supplendis zu bevollständigen, demnächst den ernannten Defensor, Advocaten P., die Einsicht derselben zu gestatten und nach eingekommener Defensions-Schrift, dieselben mit dieser wieder vorzulegen.

Die Untersuchung wurde auf die bezeichnete Weise zu bevollständigen gesucht; die Soldaten C. und R. und auch Johann A. versicherten und beharrten, aller Ermahnungen und Aufforderungen zur Wahrheit ungeachtet, dabey, daß sie ausser dem bereits Angegebenen nichts weiter anzugeben wüßten. Lorenz G. berief sich darauf, daß er früher selbst unter der Garde unter derselben Compagnie mit dem erschlagenen B. gedient, mit demselben in einem Bett geschlafen habe und sehr gut Freund mit demselben gewesen sey. Im übrigen gab er, aufgefordert, den Hauptvorfall selbst näher aufzuklären, an: Während der Trupp Pursche noch beysammen gewesen und an dem Prügel gezerrt worden sey, habe er denselben losgerissen und um die andern abzuhalten, ferner an dem Prügel zu zerren, habe er obenhin geschlagen. In diesem Augenblicke habe er den B., welchen er an seiner Uniform erkannt habe, zurücksinken sehen; daß aber derselbe getroffen sey, habe er erst dann wahrgenommen, als er den Johann A. arretirt gehabt habe. Wie er den B. getroffen habe, sey ihm durchaus nicht erinnerlich, so sehr er sich auch schon darauf zu besinnen gesucht habe.

Es wurde ihm entgegen gehalten, daß es schon in der Natur der Sache liege, daß man, bey einem geführten Streiche auch

spüre, ob man auf etwas Widerstandleistendes schlage oder nicht. Er antwortete darauf: „Daß ich geschlagen habe, stelle ich nicht in Abrede; allein, daß der Streich aufgefahren sey, habe ich nicht bemerkt. Ich würde es eben so angeben, als ich nicht widerspreche, den B. getroffen zu haben. Der Tumult und meine Betrunkenheit haben übrigens verhindert, daß ich bemerken konnte, getroffen zu haben. Daß ich den Schlag geführt habe, habe ich angegeben und ich muß auch zugeben, daß ich bey keinem der übrigen einen Prügel bemerkt habe.“

Auf weitere Demonstrationen und Ermahnungen sagte er ferner: „Im Tumult und in der Hitze, worin ich mich befand, habe ich von dem Auffahren des Prügels nichts bemerkt. Allein, daß ich den B. geschlagen habe, dessen bin ich mir bewußt; nur weiß ich nicht, wie ich den Streich geführt und wie ich gerade den B. getroffen habe.“

In einem späteren Verhöre erklärte er: „Ich berufe mich auf mein letztes Verhör, worin ich die Sache so, wie sie sich zutrug, angegeben habe. Ich habe keine andere Absicht gehabt, als die andern abzuhalten, ferner an dem Prügel zu zerren und habe denselben darum bloß auf die Hände schlagen wollen. Um diesen Streich zu führen, habe ich den Prügel losgerissen, bin damit in die Höhe gefahren, habe den Streich geführt und, wie angegeben, so oben hinein geschlagen. Nach geführtem Streiche sah ich den B. zurücksinken. Wie B. zu dem Handel kam und wie ihn der Streich erreichte, weiß ich nicht.

Der Gerichts-Director bemerkte auf erfolgte Vorlage der also bevollständigten Acten: Da Lorenz G. ad int. 54 angiebt, „Er habe keine andere Absicht gehabt, als die andern abzuhalten, ferner an dem Prügel zu zerren und habe darum bloß denselben auf die Hände schlagen wollen. Um diesen Streich zu führen, habe er den Prügel losgerissen, sey damit in die Höhe gefahren und habe den Streich geführt.“

Hierin aber eine Unmöglichkeit, respective ein neuer Widerspruch liegt, indem man von der einen Seite unmöglich, um die andern vom Zerren am Prügel abzuhalten, ihnen mit demselben Prügel, an welchem sie zerren, auf die Hände schlagen; wann aber der Prügel schon losgerissen ist, nicht mehr darum bloß (um vom Zerren abzuhalten) schlagen kann; von der andern Seite aber ein Streich auf die Hände gemünzt, nicht so hoch und stark ausgeholt wird, um den Effect hervorbringen zu können, welcher hier erfolgte; so ist Lorenz G. vorderfamst noch hierüber näher zu constituiren.

Diese nähere Constituirung erfolgte und G. erklärte: „Ich habe den Prügel losgerissen und da in diesem Augenblicke der Disput noch fortwährte und besonders Johann A. immer noch tobte; so habe ich, um die andern abzuhalten, obenhinein geschlagen. Ich kann nicht anders sagen, als ich gesagt habe. Hätte ich größere Schuld auf mir, ich würde es angeben; so wie ich bereits angegeben habe, daß ich mit dem Schlag den B. traf. In der Hitze und Betrunkenheit habe ich auf das Führen des Streiches selbst nicht besonders Acht gehabt."

Die Acten wurden hierauf den 29. März 1811 dem Defensor einzusehen gestattet und ihm eine Frist von 6 Wochen zu Einreichung der Defensions-Schrift anberaumt. Der Defensor übergab darauf bey dem Criminal-Gerichte eine Vorstellung, in welcher er erklärte: Um die mir aufgetragene Vertheidigung des Lorenz G. in mancher Hinsicht begründen zu können, wünschte ich sehr, daß noch Verschiedenes zu den Acten verlässiget werde und zeige deshalb meine Desiderien folgender an:

Der bey den Acten erfindliche Plan deutet die Entfernungen der darauf bezeichneten Orte und Gegenstände zwar an, nicht aber die Höhe, Dicke und Breite der letzten; nicht die Beschaffenheit des Weges an jener Stelle, auf welcher die That verübt wurde. In dem Plane ist von dem Neuen Thore hereinwärts das Ufer des Flusses als Begränzung der rechten Seite des Weges angezeigt, dabey aber nicht bemerkt, daß sich dieses Ufer wohl über Stockwerk tief unter dem vom Neuen bis zum ehemaligen

Alten Thore hinziehenden von Quatersteinen aufgeführten und mit einer Brustmauer von gleichen Steinen versehenen Wasserbau befinde. Es wird zwar in den Acten der Ort, auf welchem der Erschlagene gefunden worden war, bezeichnet, nämlich als an der Brustmauer, vor welcher eine Rinne herziehe, nächst des Abzugloches, und bemerkt, daß zwey Schritte davon schief hereinwärts der große Stein liege; allein hiedurch ist der Plan nicht genugsam erläutert, sondern wird vielmehr für einen der Localität nicht kundigen Referenten dadurch noch undeutlicher. Ich wünschte daher, daß das Berührte noch nachträglich in dem Plane bemerkt werden möge. Zu näherer Bezeichnung meiner Intention, gebe ich kürzlich an, daß ich, bey genommenem Augenscheine, fand, daß, nach ungefährer Messung, die von dem neuen bis zu dem alten Thore hinziehende von Quatersteinen erbaute Brustmauer zwey Schuh dick, oben von der Mitte nach beyden Seiten abwärtsziehend bearbeitet, beyderseits mit scharfen Winkelrändern versehen und in der Gegend des großen Steines 3¾ Schuh hoch seye. Ich fand ferner, daß der große Stein, an welchem B. verschieden ist, gegen das Neue Thor zu einen Schuh dick sey. Seine Länge und Breite und das Vorspringende des einen Eckes vor das andere habe ich nicht gemessen. Ich fand, daß von diesem großen Steine gegen das Neue Thor zu, einige Schritte schief gegen die Fläche der Chaussee, ein Abweisstein von 2 Schuh Höhe und 1 Schuh Dicke sich befindet. Von dem neuen bis zum alten Thore ist, etwas unterhalb dieses Abweissteines, eine Reihe junger Bäume angepflanzt, deren jeder an eine 6 bis 7 Schuh hohe starke Stange befestiget ist. Ich fand, daß die Höhe der Brustmauer über die höchste Fläche der Straße ungefähr anderthalb Schuh erhaben sey und daß daher die Abdachung der Straße von ihrem höchsten Punkte bis zum Fuße der Brustmauer ungefähr 2¼ Schuh betrage, und zwar bis an die Bäume einen halben, von da bis an die Brustmauer aber 1¾ Schuh. Ich fand, daß diese Abdachung bey dem großen Steine ungefähr 20 Schuh Breite habe, und zwar von ihrem Anfang an der Straße bis an die Bäume etwa 7, und von da an bis an die Brustmauer ungefähr 13 Schuh. Alle

diese Befunde können näher berichtigt und nebst den Distancen der Bäume in dem Plane nachgetragen werden. Auch wünschte ich, daß zu Protocoll verificirt werde, daß die Straße zwischen dem neuen und alten Thore nicht gepflastert, sondern chaussirt ist. Zwar geht dieses schon aus den Acten vernehmlich hervor, doch ist es nicht ganz deutlich ausgesprochen. Da ferner zwischen dem Chaussee-Boden, hinsichtlich seiner Festigkeit und Schlüpfrigkeit bey üblem Wetter, oft ein großer Unterschied ist; dieser Unterschied sich auch nahmentlich an der Stelle vorzufinden scheint, wo B. niederstürzte; indem dort der Boden nicht kiesig, sondern vielmehr mergelartig und bey anhaltend nassem Wetter beym Auftreten nachgiebig und schlüpfrig ist; so wünschte ich, daß auch dieses Verhältniß, so wie die Notorietät, daß der gewöhnliche Fußpfad auf der Flußseite der Chaussee hinzieht, zum Protocoll verlässigt werden möge:

In welchem Grade zur Zeit des Vorfalls die damalige üble Witterung auf die Festigkeit des Weges eingewirkt habe, läßt sich zwar überhaupt schon schwer und für jetzt nachträglich nicht mehr bestimmen; allein da notorisch zu jener Zeit der Fluß ausgetreten war, so scheint mir die Bemerkung dieses offenkundigen Umstandes zu dem Protocolle erforderlich zu seyn.

Die nähere Berichtigung der Local-Verhältnisse muß ferner mit einer näheren Berichtigung der körperlichen Proportion des Lorenz G. zu dem B. verbunden werden. Nach der mir gemachten Angabe des ersten, mißt er 5 Schuh 4 Zoll, B. aber soll 5 Schuh 7 Zoll gemessen haben. Da beyde unter dem Militär dienten, so kann, obgleich B. nicht mehr existirt, das Maaß von beyden ohne Mühe richtig gestellt werden. Was die übrige physische Construction beyder anlangt; so schweigt sowohl das Befund-Protocoll, als der Physikats-Bericht über Lorenz G. davon. Der letzte giebt nichts weiter an, als daß G. keine körperliche Gebrechen habe. Dieses gieng aber schon aus dem Umstande, daß G. als Einsteher für einen andern unter dem Militär dient, von selbst hervor. Ich habe mich durch einen Besuch bey dem Inquisiten überzeugt, daß sein Körperbau zwar nicht muskulös und

unterſetzt, aber nervös und gelenksam, ſein Temperament äuſſerſt lebhaft und ſeine Verſtandeskraft nicht geordnet ſeye. Von B. iſt mir bekannt, daß ſein Körper ſchwank und leicht beweglich war.

Auch ſcheint es mir nicht undienlich zu ſeyn, daß der ganze Lebenslauf des G. zum Protocoll verläſſigt werde. Er gab mir an: Ungefähr in ſeinem 13ten Jahre ſey er confirmirt worden, dann als Tambour unter das Bayeriſche Militär getreten, habe 3 Jahre den Krieg unter Streifpartheien mitgemacht und ſey dann unter das Oeſterreichiſche Militär getreten, unter welchem er 8 Jahre gedient und alle Feldzüge mitgemacht habe. Als Gefangener trat er, bey dem Durchzuge durch ſein Vaterland, aus und dient nun ſeit 2 Jahren als Einſteher für einen andern. Auch unter dieſen Truppen hat er dem Krieg gegen das Vorarlberg beygewohnt. Seine erſte Wache im vaterländiſchen Dienſte mußte er bey ſeinem eingekerkerten und nachher arquebuſirten Bruder thun.

Die Unterſuchungs-Behörde konnte aus dieſen Anträgen des Defenſors wohl abnehmen, daß die Abſicht deſſelben dahin gerichtet ſey, dem Factum ſelbſt, ſo wie es bis jetzt vorlag, eine andere Wendung zu geben und den Satz aufzuſtellen und wahrſcheinlich zu machen, daß die Verwundung und der Tod des B. nicht ſowohl eine Folge des Schlags des Lorenz G., als vielmehr eine Folge ſeines Ausgleitens auf der ſchlüpfrigen, abhängigen Straße und ſeines Auffallens auf den Rand der Bruſtmauer, oder den groſſen, oder den Abweisſtein ſey. Es mußte einſehen, daß dieſe Idee des Defenſors dem Scharfſinne deſſelben Ehre mache und näherer Entwickelung werth ſey; ja daß ſogar bey dem Behaupten des Lorenz G.: er habe nicht bemerkt, daß der von ihm geführte Streich aufgefahren ſey, und bey dem gänzlichen Abmangel aller Zeugen es vielleicht dahin gebracht werden könne, daß das ohnehin in den Nebenumſtänden nicht ganz ausführliche Geſtändniß des G. als unzureichend zu Verhängung der Todesſtrafe gegen ihn, betrachtet werden müßte; beſonders da der Animus occidendi nicht nur nicht erwieſen, vielmehr die ſtärkſte Vermuthung für das Nichtdaſeyn deſſelben vorhanden iſt. Es mußte ſich ſogar ſelbſt

bekennen, daß, den Vorfall von dieſer, allerdings zu berückſichtigenden Seite betrachtet, das Protocoll ſeines Inquirenten über den Local-Befund nicht umfaſſend genug ſey; da aber die von dem Defenſor aufgefaßte Idee durchaus auf keine Angabe des Inquiſiten, welcher doch ſo Manches zu ſeiner Vertheidigung aufzubringen ſuchte, oder auf eine ſonſtige Zeugenausſage gegründet war; ſondern ihre Entſtehung lediglich der Einbildungskraft des Defenſors zu verdanken hatte; ſo konnte dem Inquirenten darüber, daß er dieſer Idee des Defenſors nicht vor- oder entgegen arbeitete, mit Recht einiger Vorwurf nicht gemacht werden. Hier hatte zwar der Defenſor eine Vermuthung aufzuſtellen geſucht, welche wenigſtens einigen Schein für ſich hatte; er, oder ein anderer hätte aber ebenſogut eine weniger haltbare Vermuthung aufſtellen können; und es würde eine harte Zumuthung für die Inquirenten ſeyn, und jede Unterſuchung ungeheuer verzögern, wann dieſelben zugleich alle erdenkliche Möglichkeiten, obſchon in den Acten keine Spur derſelben ſich zeigt, im Voraus beleuchten, verificiren oder widerlegen ſollten. Der Defenſor hätte die Verwundung des B. einem in dem Momente als Lorenz G. den Streich ausholte auf jenen herabgefallenen Mondſteine eben ſo leicht zuſchreiben, und verlangen können, es ſolle nachgeſucht werden, ob ſich kein Mondſtein vorfinde, und eruirt: ob keiner gefallen und gefunden worden ſey. Nur was als wirkliches Factum erſcheint oder behauptet wird, hat der Unterſuchungs-Richter, in ſo ferne die Behauptung von einem Betheiligten oder Zeügen herrührt, aufzuklären und richtigzuſtellen; nicht aber die Vermuthungen im Voraus zu bearbeiten, welche erhoben werden könnten. In Anbetracht deſſen, dann der beſtehenden ausdrücklichen, geſetzlichen Vorſchrift, „der Unterſuchungs-Richter ſolle ſich ſorgfältig hüthen, daß er, wo nicht beſondere Veranlaſſungen ihn dazu auffordern, in die Aufſuchung der feineren Abſtufungen von moraliſcher Thatbeſchaffenheit ſich nicht allzuweit einlaſſe, da er ſonſt in ein unüberſehbares Feld gerathe und damit der Gerechtigkeit ſowohl, als dem Staatswohl mehr ſchade, als nütze;“ und da überdieß ſeine Acten einmal geſchloſſen waren; ſo bedeutete das Gericht

dem Defensor auf seine Vorstellung: es sehe sich vermüßigt, ihm zu bemerken, daß es dem gestellten Antrage nicht deferiren könne, sondern lediglich ihm überlassen müsse, seine Defension auf alles das zu gründen zu suchen, worauf er sie gründen zu können glaube und dann dieselbe vorzulegen. Finde dann der urtheilende Richter noch eine weitere Eruirung einzelner Verhältnisse nöthig; so werde dieser sie verordnen, und erst dann werde und müßte man dazu schreiten.

Der Defensor legte unterm 5. Juny 1811 seine Vertheidigungsschrift vor und legte derselben obgedachte Vorstellung nebst der darauf erhaltenen Verbescheidung bey. Meine Wünsche, sagte er gleich im Anfange der Vertheidigungsschrift, die mir aufgetragene Defension des Lorenz G. gegen die ihn angeschuldigte Ermordung des Gardisten B. durchaus auf gerichtlich zu den Acten erhobene Umstände begründen zu können, wurden durch die meiner desfalls eingegebenen hier beygebogenen Vorstellung beygesetzte abschlägliche Verbescheidung des Criminal-Gerichtes vereitelt. Ohne über die Statthaftigkeit dieser Verbescheidung, für den unterliegenden Fall, zu rechten, wo der Defensor nur die gerichtliche Erhebung solcher Umstände nachsuchte, deren aufmerksame Verfolgung dem Richter durch die Gesetze vorgeschrieben ist, benutze ich solche vielmehr, um für meine Angaben bey dem urtheilenden Richter die erforderliche Glaubwürdigkeit durch die Vorführung zu begründen, daß der lojale Antrag des Defensors auf gerichtliche Richtigstellung der von ihm angegebenen Umstände an und für sich schon die dringendste Vermuthung der Wahrhaftigkeit derselben erzeuge; welche Vermuthung dadurch, daß die Angaben bloß äussere Umstände und notorische Verhältnisse umfassen, ohne im mindesten auf die inneren Modificationen der That und des Vorsatzes einzugehen, oder sich in die Sphäre der Rechtserkenntniß zu versteigen, an Stärke gewinnt; besonders wenn man die Vorschrift der Carolina Art. 88 berücksichtigt, welche es dem Defensor zur Pflicht macht, die Gerechtigkeit und Wahrheit zu fördern und durch keinerley Gefährlichkeit mit Wissen und Willen zu verhindern, oder zu verkehren.

Nach dieser Einleitung schreitet der Defensor zur Sache selbst über. Er beginnt mit einer umständlichen Erzählung des Vorfalls nach den Angaben der einzelnen, stellt dann ein Summarium derselben, oder vielmehr eine darauf gegründete Darstellung der Thatsache auf, und fährt demnächst folgender Gestalt fort:

Aus dem nachgewiesenen Thatbestande ergiebt sich, daß die dem Lorenz G. gemachte Zurechnung des Todtschlags des Gardisten B. einzig auf dessen selbstige Angabe und auf die Aussage des Soldaten R. gestützt sey, welcher angab: „Der Gardist B. sey auf Lorenz G., C. und Johann A., welche unter sich Streit gehabt hätten, losgegangen, worauf sie einander geschlagen hätten und er den B. auf einmal habe niederstürzen sehen.“ Es ist daher vor allem zu prüfen, in wie fern hiedurch jene Zurechnung rechtlich begründet werden könne.

Daß Lorenz G. an dem befraglichen Abend betrunken gewesen sey, haben alle, welche um ihn waren, bezeugt. Daß er von Natur lebhaft und muthig sey, geht daraus hervor, daß er nun schon zum drittenmale sich freywillig unter das Militär begab und während seiner 13jährigen Dienstzeit sich durch die Gefahren und Erfahrungen seiner Feldzüge von diesem Stande nicht abhalten ließ. Daß er überdieß jähzornig sey, giebt C. an. Erwägt man nun, daß durch den gehörten Lärm, nach dem Abgange des C. und seiner Kameraden, bey einem Menschen der Art, ein Argwohn nothwendig erzeugt werden mußte; daß dieser Argwohn, durch die Ansicht der mit Prügeln bewaffneten Pursche, des zu Boden liegenden E. und des den Friederich K. mit bloßem Messer verfolgenden C., sich sehr natürlich in das Dafürhalten umwandelte: daß es diesem letzten, seinem nächsten Anverwandten und vertrauten Freunde, gelte. Und daß das Widersetzen des Friederich K. gegen das Abnehmen des Prügels, den Jähzorn des Lorenz G. erregt und sein Zubodenfallen, bey dem Ringen um den Prügel, denselben immer noch mehr angefacht haben müßte; so wird man die Ueberzeugung schöpfen, daß die, durch Betrunkenheit, Argwohn, freundschaftliches Interesse und aufgereitzten Jähzorn, in G. erzeugte Hitze einen so hohen Grad erreicht haben

müsse, welche es für ihn durchaus unmöglich machte, bey Nacht und Dunkel und in der Lebhaftigkeit des Streits, eine richtige Beobachtung zu machen. Es erhellet überdieß aus den Depositionen desselben, daß alle seine Angaben (jene, daß Johann A. den Prügel gehabt habe, alleine ausgenommen) den von den andern gemachten Erzählungen des Herganges gemäß, aber hinsichtlich der Ort- und Zeitbestimmungen so zusammengedrängt sind, daß sie nicht anders, als aus dunkler Vorstellung und undeutlicher Erkenntniß des Vorgangs geschöpft seyn können. So erschienen dessen Angaben, daß er zu Boden gestürzt sey und hiebey seine Kappe verloren habe, daß er den Huth des Friederich K. aufgehabt, daß er den Sch. habe festhalten wollen, daß C. das Messer gezogen gehabt habe, in den Aussagen des Lorenz G. als Hergänge, welche an demselben Orte sich ereigneten und der Entwindung des Prügels vorangiengen, mit welchem er, so wie er ihn losriß, in die Höhe fuhr und den Streich führte, durch welchen B. geschlagen worden seyn soll, und doch erscheinen aus den Depositionen der übrigen: daß C. schon an der M'schen Behausung das Messer zog; daß Lorenz G. seine Kappe am alten Thor verlor; daß er 10 Schritte weiter hinaus, indem er dem Friederich K. den Prügel entriß, zur Erde fiel; daß er dann erst auf den Sch. losgieng; daß hierauf Johann A. hinzu kam, gegen welchen G., den Huth des Friederich K. aufhabend, schlug. Bey dieser Verläßigung der Hauptmomente der Angaben des Lorenz G. und bey der Freymüthigkeit, womit er sich selbst als den Beschädiger des B. darstellt; kann der Verwirrtheit seiner Depositionen kein unlauterer Beweggrund unterlegt; sondern es muß vielmehr angenommen werden, daß solche lediglich aus dem Abmangel eines klaren Bewußtseyns und deutlicher Kenntniß der Vorfälle entstanden sey.

Auch liegt es nur zu vernehmlich in den Acten vor, daß das den Gardisten B. getroffen habende Unglück die Seele des ohnehin, durch seine mißlichen Verhältnisse gebeugten Lorenz G. tief erschüttert habe; daß schon der Anblick seines beschädigten Freundes B., das Lamentiren des C. und die Vorwürfe des O. ihn in

eine Angst versetzte, welche ihn nichts mehr hören und sehen ließ; daß ihn die Nachricht von dem erfolgten Tode des B. zur Verzweiflung brachte und daß in dieser qualvollen Lage sich der Gedanke an den Jammer seines Weibes und Kindes seiner bemächtigte und seinen Kopf verwirrte. In einem solchen Gemüthszustande stellen sich die durch grelle Impressionen erzeugten Ideen dem zerrütteten Geiste, gleichsam in dunklem Traume, als wirkliche Thathandlungen dar und darum ist es keine seltene Erscheinung, daß in einem so traurigen Zustande der Unglückliche sich für schuldiger hält und bekennt, als er in der That ist.

Unter diesen actenmäßigen Verhältnissen kann dem Lorenz G. weder die Fähigkeit, während des Hergangs, die richtige Beobachtung: daß B. durch ihn beschädigt worden sey, zu machen, beygemessen, noch seine Angabe anders, als aus dunkler Vorstellung und undeutlicher Erkenntniß des Vorgangs geschöpft, erachtet werden. Es stellt sich vielmehr sein Bekenntniß zur That als die Geburt seiner erlittenen Beängstigung und seiner Verzweiflung dar, und es kann daher auf dasselbe eine Zurechnung der That rechtlich nicht begründet werden.

Was die Aussage des Soldaten R. betrifft; so ist solche an und für sich zu allgemein, als daß sie eine Zurechnung der That gegen Lorenz G. begründen könnte. Auch ist dessen weitere Angabe: von allen im Streit verwickelt gewesenen habe nur Lorenz G. einen Prügel gehabt; wenigstens habe dieser dem Friederich K. den Prügel abgenommen, zu schwankend, als daß daraus eine Erläuterung der obigen Aussage entnommen werden könnte. Aber selbst wann diese beyden Angaben in eine ineinandergreifende Verkettung gebracht werden, läßt sich um deswillen daraus gegen den Lorenz G. nichts folgern, weil R. sagt: „B. sey auf den Lorenz G., Johann A. und C., welche unter sich Streit gehabt hätten (ob Sch. dabey gewesen, wisse er nicht, vermuthe es aber, weil er denselben hinaus, nicht aber wieder herein habe laufen sehen) losgegangen, worauf sie einander geschlagen hätten und er den B. habe niederstürzen sehen, welchem nächst die Uebrigen auseinandergesprungen seyen und Lorenz G. und C. den Johann A.

arretirt hätten.“ Hier ist nämlich deutlich angezeigt, daß nebst dem B. Lorenz G., Johann A. und C., auch noch andere Leute bey denselben gewesen seyen, welche R. nicht erkannt hatte; denn da G. und C. als mit der Arretirung des A. beschäftigt ausdrücklich angegeben sind; so können sie nicht unter den Uebrigen, welche auseinandersprangen, verstanden werden; auch giebt der Umstand, daß R. bestimmt sagt: „Ob Sch. dabey gewesen sey, wisse er nicht, vermuthe es aber,“ genugsam zu erkennen, daß unter den Uebrigen, welche auseinandersprangen, den G., C. und A. nicht verstanden habe, indem die Vermuthung, daß Sch. dabey gewesen, nothwendig voraussetzt, daß, ausser den Erkannten und Genannten, auch noch sonstige Personen zugegen waren, unter welchen Sch. gewesen seyn konnte. Erwägt man hiebey noch, daß C. behauptet: Es hätten sich mehrere Menschen versammelt, und daß Lorenz G. von einen Trupp redet, welche noch beysammen gewesen, als er den Prügel losgerissen und, um die andern abzuhalten, ferner an dem Prügel zu zerren, obenhin ein geschlagen habe; daß ferner weder C. noch Johann A. den Gardisten B. gesehen haben, welches, wann ausser ihnen nur noch Lorenz G. zugegen gewesen wäre, unmöglich gewesen seyn würde; so wird kein Zweifel mehr darüber übrig bleiben, daß an dem Orte, an welchen R. das Niederstürzen des B. gesehen haben will, noch mehrere Menschen zugegen gewesen seyen. Daß nun aber R. in der Dunkelheit der Nacht, bey einer Versammlung mehrerer Streitenden, bestimmt beobachtet habe, daß nur Lorenz G. alleine einen Prügel gehabt habe, läßt sich nicht annehmen; auch giebt die eigene Restriction des R., daß wenigstens Lorenz G. dem Friederich K. den Prügel abgenommen habe, hierin Maaß und es läßt sich daher, aus dessen Angabe, durchaus nicht folgern, daß B., wann er die ihm zugegangene Beschädigung wirklich durch einen Prügel erhalten hat, solche gerade durch jenen, welchen Lorenz G. in Händen hatte, empfangen haben müsse.

Der Defensor hebt hiernächst noch mehrere mit den Aussagen der andern in Widerspruch stehenden Angaben des R. und beson-

ders auch dessen in der nachgefolgten Confrontation modificirt zurückgenommene Angabe: Lorenz G. habe gesagt: Laßt den Hund liegen, aus, und behauptet dann wiederholt, daß bey diesem Gehalte der Angaben des R. auf diese keine Zurechnung der That gegen den Lorenz G. rechtlich gegründet werden könne.

Nebst dem, sagt er hierauf weiter, daß durchaus keine begründete Zurechnung Statt findet, sprechen auch noch mehrere in den Acten vorkommende Umstände und die Verhältnisse der Localität dem Lorenz G. das Wort; indem sie zur Erläuterung und Berichtigung der vorberegten Angaben desselben und jener des R., überhaupt aber zu der Ueberzeugung führen, daß der Todtschlag des Gardisten B. dem Lorenz G. nicht zu Last gelegt werden könne. Es bilden sich aus jenen Umständen und Verhältnissen dreierley Ansichten, welche ich nun aufstellen und beleuchten werde.

Die erste Ansicht bildet sich aus dem oben gedachten Umstande, daß nach der Angabe des R., Lorenz G. und C., sich mehrere Menschen versammelt hatten, und stützet sich auf die dafür aus den Acten hervorgehende Wahrscheinlichkeit. Der Defensor zählt nun, von dem Anfange der Streitigkeiten in dem N'schen Bierhause beginnend, alle die einzelnen Angaben der vernommenen Pursche auf und versucht daraus die Vermuthung zu begründen, daß der Soldat H.*) statt nach Hause zu gehen, den mit Prügeln bewaffneten Schiffpurschen vorgeeilt sey, um seine Kameraden Lorenz G. und C. aus dem Z'schen Bierhause zur Hülfe zu rufen; daß darum auch die Schiffpursche und nahmentlich der seinen Prügel nach eigner Angabe mit nach Hause genommen habende Gottlieb U., beysammen geblieben, mit an den Ort, auf welchem B. verwundet wurde, gekommen und mit in den

*) Der Defensor verwechselt hier einzelne von Andern widersprochene Angaben Einzelner mit richtiggestellten Thatumständen. Möglich wäre es, daß sich die Sache so zugetragen hätte, wie er vermuthet; aber Niemand, durchaus Niemand hat den Hergang also angegeben wie ihn der Defensor nach seiner Vermuthung erzählt.

Streit verwickelt worden seyen; und reiht demnächst hieran die Behauptung: die Natur solcher Streithändel gebiete, anzunehmen, daß der Prügel des Gottlieb U. dabey nicht unthätig geblieben sey. Da Lorenz G., sagt er weiter, beharrlich läugnet, bemerkt zu haben, daß der Streich, welchen er führte, aufgefahren sey, und zu wissen, wie er den B. getroffen habe; so wird es um so dringender, zu berücksichtigen, daß der Gardist B., wenn er wirklich durch einen Prügel beschädigt wurde, auch durch jenen des Gottlieb U. beschädigt worden seyn könne. Da aber, wo die vorwaltenden Verwicklungen eine solche Berücksichtigung dringend erheischen, kann keine Zurechnung der That gegen irgend jemand rechtlich begründet werden. *)

Die zweyte Ansicht leitet sich aus dem her, was ich oben von dem Beobachtungs- und Erkenntnißvermögen des Lorenz G., während des Hergangs, bemerklich gemacht habe und stützet sich auf den von Friederich K. angegebenen Umstand, daß Lorenz G. ihm seinen Huth genommen, Johann A. denselben dem G. wieder entwunden, dieser aber jenem den Huth aus der Hand geschlagen, R. denselben aufgenommen und ihm dem K. zugestellt habe; womit R., so viel das Aufheben des Huthes betrifft, übereinstimmt. Da nach den Acten der Lorenz G. früher schon dem Friederich K. den Prügel entrissen, und bey Führung des Streichs bloß die Absicht hatte, den andern auf die Hände zu schlagen; so mag das Niederbücken des R., um den Huth von der Erde aufzuheben, im Verfolg, in der beängstigten Seele des Lorenz G. die Vorstellung erzeugt haben, daß damals der beschädigte B. zur Erde niedergestürzt sey. Für diese Ansicht streitet die beharrliche Be-

*) Warum hat der Defensor nicht auch verlangt, daß untersucht und ad Acta verlässigt werde, ob nach dem Vorfalle noch alle Baumstützen vorhanden gewesen seyen? Hier hätte er noch manchen Prügel näher gehabt. Doch wir werden weiter unten hören, daß er auch diese Baumstützen für seinen Plan zu benutzen suchte. Sein übrigens sehr lobenswerther Eifer für die Vertheidigung des G. hat ihn offenbar zu weit geführt; was seine zweyte Ansicht noch mehr belegen wird.

hauptung des Lorenz G., kein Auffahren des von ihm geführten Streichs gespürt zu haben; dann bey dem bloßen Ausderhandschlagen des Huthes konnte leicht das Auffahren des Streiches unbemerkt bleiben und eben so wenig bemerkt werden, wie der vermeintlich Beschädigte getroffen worden sey. Es scheint zwar die Angabe des Lorenz G.: „Er habe den B. in dem Augenblicke, als er den Streich geführt, zurücktreten sehen und an der Uniform erkannt," dieser Ansicht im Wege zu stehen und ihr allen Eingang zu verstellen; allein wenn man bedenkt, daß Lorenz G. beharrlich behauptet, den B. nicht gesehen, dessen Hinzukommen nicht bemerkt und von demselben nicht eher etwas gewußt zu haben, als bis er von der Wache zurückgekommen sey; daß er ferner erst dann Kenntniß von demselben erhalten habe, als E. zu lamentiren anfieng, er hinsah und nun den Gardisten B. in seiner Uniform an der Erde liegend erblickte; so wird man sich gar bald verständigen, daß jene Aeusserung eine Anticipation der Benennung der Person und der Zeit der eingetretenen Erkennung derselben enthalte, welche bloß um die gegebene Antwort verständlich zu machen unternommen ward und eigentlich dem Protokollisten zu Last fällt. *)

Diese Ansicht gewährt eine Erläuterung der Angabe des Lorenz G.: „Er habe den B. geschlagen, dessen sey er sich bewußt; nur wisse er nicht, wie er den Streich geführt habe und wie gerade B. getroffen worden sey;" und zwar um da mehr, als Lorenz G. in einer Antwort bittet: „seine Aussagen darnach zu bemessen, daß er sehr verwirrt in seinem Kopfe sey; indem das Unglück, in welches er, ohne Absicht, gekommen sey, ihm sehr nahe gehe, besonders da er dadurch auch seine Frau und sein Kind in einen hülf- und nahrungslosen Zustand versetzt habe," und dieserwegen jene Aussage, mit Rücksicht auf diese angezeigte Geistesverwirrung, gewürdigt und daher auch zugleich auf einen in den Acten begründeten Umstand (dessen undeutliche Erinnerung

*) Der Defensor ist den Beweis dieses sehr gewagten Satzes schuldig geblieben.

bey dem Zusammentreffen eines ähnlichen Ereignisses so leicht in dem Bewußtseyn einer That einen Irrthum in der Person herbeyführen konnte) der geeignete Bedacht gestellt werden muß. Schon für sich allein betrachtet, erschwert die aufgestellte Ansicht die Zurechnung der That; in Verbindung mit den übrigen für den Lorenz G. streitenden Gründen erhält sie hingegen das Uebergewicht über die Zurechnung.

Die dritte Ansicht geht aus den Verhältnissen der Localität hervor und stützt sich auf den von dem Physicate zu den Acten erhobenen Beschädigungsbefund. Dieser zeigt eine zweyfache Beschädigung des B., durch deren Vorhandenseyn allein schon, wenn man noch auf die Angaben des R. und Lorenz G. einige Rücksicht nimmt, bey der beharrlichen Behauptung des letzten, nur einen einzigen Streich geführt zu haben, und bey dem gänzlichen Mangel einer rechtsförmlichen Ueberweisung vom Gegentheile, es völlig ungewiß wird, welche derselben durch den Lorenz G. wirklich veranlaßt worden sey. Daß der Schlag des Lorenz G. das Angesicht des B. getroffen habe und die Sugillation auf der linken Seite des Hinterhaupts bloß eine Folge des Sturzes desselben gewesen sey, ist durchaus nicht richtig gestellt und kann, aus mehrern Gründen, nicht angenommen werden. Den physischen Gesetzen zufolge fällt jeder Körper auf die entgegengesetzte Seite des empfangenen Stoßes und diesemnach müßte die Sugillation an dem rechten Hinterhauptbeine sich vorgefunden haben, wenn sie als Folge eines ober dem linken Auge aufgefahrenen Schlages erkannt werden sollte. Eine Sugillation von 4½ Zoll Länge und 3 Zoll Breite, wenn sie durch ein Aufstürzen entstanden seyn soll, setzt überdieß einen entgegenstehenden, harten Körper voraus, welcher da, wo B. lag, sich nicht vorfand. Denn er lag, wie der vorgefundene Blutfleck bewähret, mit dem Kopfe ober der an der Brustmauer hinziehenden Rinne, in welche etwas Blut abgeflossen war. Dort aber ist kein gepflasterter Weg, sondern Chaussee und diese ist, gerade an dieser Stelle, nicht kiesig, sondern mergelartig und bey anhaltend übler Witterung (wie jene zur Zeit des Vorfalls notorisch war) sehr nachgiebig und schlüpfe-

rig. Auch erhellet aus den Acten durchaus nicht, daß B. rückwärts gestürzt sey. R. sagt bloß: B. sey niedergestürzt, ohne die Richtung des Sturzes zu bezeichnen. Lorenz G. giebt zwar an: „in dem Augenblicke, in welchem er den Stkeich geführt, habe er den B. zurück sinken sehen," aber er behauptet zugleich, nicht zu wissen, wie er denselben getroffen habe, wodurch jene Angabe bloß auf die Beziehung der Richtung des Sinkenden zu dem Lorenz G. reducirt, die Richtung des Körpers des B., im Sturze selbst, aber als völlig unverlässigt bezeichnet wird.

Bey der Ungewißheit, ob die Beschädigung auf dem linken Hinterhauptbeine durch eine äussere Einwirkung unmittelbar erzeugt, oder bloß Folge einer andern Beschädigung gewesen sey und bey der Wahrscheinlichkeit, welche für das erste streitet, dringen mir die Verhältnisse der Localität eine Betrachtung auf, welche, mit den übrigen Umständen zusammengehalten, das dem B. zugegangene Unglück als ein bloß zufälliges, durch die That irgend eines Menschen nicht unmittelbar verursachtes Ereigniß darstellt. Angenommen, Lorenz G. habe dem Gardisten B. einen Schlag auf das linke Hinterhauptbein beygebracht; so muß dessen Körperrichtung, in dem hiedurch verursachten Sturze, den physischen Gesetzen gemäß, vorwärts gewesen seyn; und da, nach der Angabe des E., der, welcher auf dem Boden lag, sich herumgewälzt hat, auch B. erst lange nachher verschied, sohin ihm, durch jenen Schlag, das Leben nicht auf der Stelle genommen wurde; so kann nicht unterstellt werden, daß durch den Schlag ein plötzliches Umfallen bewirkt worden sey, sondern es muß vielmehr dafür gehalten werden, daß derselbe ein bloßes Taumeln veranlaßt habe. Berücksichtigt man nun, daß dort, wo B. den Unfall erlitt, die Abdachung der Chaussee von ihrem höchsten Punkte nach der Brustmauer hin, 20 Schuh Breite und zwar bis zu den Bäumen 7 Schuh und bis an die Brustmauer 13 Schuhe und 2¼ Schuh Fall habe; daß der gewöhnliche Fußpfad oberhalb der Bäume hinziehe, und daß nach der Angabe des Johann A. die Streitenden sich auf diesem Fußpfade befanden; die Breite der Abdachung von dem Orte, an welchem B. den

Schlag erhalten haben mag, bis zur Brustmauer nur 10 bis 12 Schuhe, der Fall derselben hingegen 1¾ Schuhe belange; daß durch die üble Witterung der Fußweg schlecht gewesen und an jener Stelle, bey solcher Witterung, der Boden sehr schlüpfrig sey; daß die Brustmauer 3¾ Schuh hoch von Quatersteinen aufgeführt und oben mit einem scharfen Winkelrand versehen sey; endlich, daß B. 5 Schuh 7 Zoll groß, schwank und sehr gelenksam war; so wird man es nicht allein für möglich, sondern auch für wahrscheinlich halten, daß der Sturz des B. mehr durch dessen Ausgleiten auf dem schlüpfrigen Boden, bey seinem Umhertaumeln auf dem Chaussee-Abhange, veranlaßt worden und er in dem Sturze mit dem Gesicht auf den scharfen Winkelrand der Brustmauer aufgefallen sey und hiedurch die Wunde ober dem linken Auge und die Fissur der Augenhöhlenwand erhalten habe. Erwägt man hiebey noch, daß durch ein heftiges Aufstürzen auf den scharfen Winkelrand der Brustmauer weit eher, als durch den Schlag mit einem runden Prügel, dessen Festigkeit mit jener des Quatersteinrandes nicht im Verhältniß steht, jene Verletzung ober dem linken Auge und die Beschädigung der unterliegenden Knochen geschehen seyn kann, und daß der an der Brustmauer, da wo B. lag, vorgefundene Blutflecken, unter den gedachten Umständen, laut dafür spreche, daß der Beschädigte auf die Mauer aufgestürzt und an derselben heruntergefallen sey; so wird sich die Wahrscheinlichkeit, daß sich der Unfall des Gardisten B. auf die angezeigte Weise ereignet habe, immer mehr erhöhen und die unbedingte Berücksichtigung des Richters dringend erheischen.

Aber auch selbst die Beschädigung des B. auf dem Hinterhauptbeine kann, ohne daß denselben ein Schlag wirklich erreichte, bey den Verhältnissen des Locals Statt gehabt haben. Denn nach Ausweis der Acten liegt zwey Schritte von der Stelle, wo der Blutfleck war, der große, ungefähr einen Schuh dicke Stein, dessen oberes Eck eine merkliche Vorrichtung vor dem unteren hat und beynahe in gleicher Richtung mit jener Stelle ist, etwas unterhalb der Chaussee-Fläche, ein zwey Schuh hoher und 1 Schuh dicker Abweisstein vor der Reihe der jungen mit 6 bis 7 Schuh

hohen eichenen Stickeln versehene Bäume. Einer dieser Bäume ist jenem Abweisstein gerade gegenüber; und der diesem, hereinwärts, zu nächstfolgende steht hart ober dem großen Steine, nicht weit von dessen oberem, vorspringenden Ecke, und es kann daher wohl der Fall gewesen seyn, daß B., bey dem Gedränge, an dem Abweisstein stolperte, dadurch seitwärts an den Baumstickel mit dem Kopfe heftig anschlug, oder aber bey einem Zurückbeugen, um einem Schlag auszuweichen, sich auf diese Weise an dem andern Baume beschädigte und dann an der Vorrichtung des großen Steins stolperte, demnächst aber auf dem schlüpfrigen Chaussee-Abhang hinunter an die Brustmauer taumelte. Die beharrliche Behauptung des Lorenz G., nicht gespürt zu haben, daß der von ihm geführte Streich aufgefahren sey und nicht zu wissen, wie derselbe den B. erreicht habe, spricht für diese Betrachtung und fordert, besonders da die angezeigten Localverhältnisse es so leicht möglich machen, daß sich der Hergang in vorberegter Weise ereignet habe, dazu auf, bey der Zurechnung der That hierauf Bedacht zu stellen.

Geschieht dieses, so kann bey dem Mangel des Beweises, daß die Beschädigung auf dem linken Hinterhauptbeine bloß eine Folge des Sturzes gewesen sey, und bey den hiegegen streitenden Gründen; bey der hiedurch eintretenden völligen Ungewißheit, welche der vorhandenen beyden Beschädigungen von dem Lorenz G. wirklich verübt worden seyn möge; bey der so festbegründeten Wahrscheinlichkeit, daß die Hauptbeschädigung des B. durch ein Aufstürzen auf den scharfen Rand der Brustmauer verursacht worden sey und bey der gezeigten Möglichkeit, daß auch die andere Beschädigung nicht durch einen Schlag, sondern durch eine andere, zufällige Einwirkung entstanden seyn könne, keine Zurechnung des dem B. begegneten Unfalls gegen den Lorenz G. ausgesprochen werden können.

Da das Resultat der seitherigen Prüfungen sich unbedingt dahin ausspricht, daß dem Lorenz G. die angeschuldete Ermordung des Gardisten B. rechtsbegründet nicht zu Last gelegt werden könne; so wird es überflüssig, zu untersuchen, in wie weit

ein Vorsatz zur That demselben zu Last komme. Da es inzwischen selbst dann, wann es mir nicht gelungen seyn sollte, den Lorenz G. gegen alle Zurechnung der That vollständig zu schützen, in dieser Beziehung ersprießlich seyn könnte, darzuthun, daß ihm sein Vorsatz zur That zugemessen werden könne; so will ich kürzlich aus den Acten noch folgendes hieher bemerken: Lorenz G. war ehedessen, als er selbst bey der Garde diente, ein Stuben- und Bett-Kamerad des B. und beruft sich auf das Zeugniß anderer Soldaten der nämlichen Compagnie, daß er damals mit demselben nie ein böses Wort gewechselt habe. C. bezeugt, daß, so lange er in H. sey, ihm von einer Feindschaft zwischen Lorenz G. und B. nichts bekannt geworden sey und die Acten weisen nach, daß G. an jenem Tage, auf das Anrathen des C., seine Uniform und sein Seitengewehr nicht angelegt, auch sich nicht in sein gewöhnliches Bierhaus begeben habe, um alle Gelegenheit, in Streitigkeiten verwickelt zu werden, zu vermeiden; wie auch, daß B. schon um 8 Uhr das Z'sche Bierhaus verließ und in das R'sche gieng und daß sich, während seines Aufenthaltes, in dem ersten, keine Unannehmlichkeiten ereigneten. Erst in der Hitze des, auf so sonderbare Weise, auf drittere übergegangenen Streites kam B. und Lorenz G., bey dem großen Steine, wieder zusammen, wo dieser jenen, jedoch erst dann, an seiner Uniform, erkannte, als er, nach der Arretirung des Johann A., von dem Neuen Thore zurückgieng und, durch das Lamentiren des E. dazu veranlaßt, genauer hinschaute. Daß Lorenz G. den B. früher erkannt habe, liegt in den Acten nicht vor, dahingegen spricht der Umstand, daß es Nacht und finster war und daß der dunkelblaue Anzug des B. dem betrunkenen, in der Hitze des Streits begriffenen G. denselben nicht besonders signalisiren konnte *), für dessen Angabe das Wort. Aus alle dem Vorberegten aber, zusammengehalten mit der hieoben angeführten, actenmäßigen Darstellung des ganzen Hergangs, erhellet, daß Lorenz G. keinen Vorsatz zu der ihm angeschuldigten That gehabt haben könne: das einzige, was dar-

*) Die weißen Litzen und Achselschnüren signalisirten ihn allerdings.

über noch einiges Bedenken erzeugen könnte, ist die von C
G. in der Confrontation gemachte Behauptung: daß dieser,
der Arretirung des Johann A., gesprochen habe: O wart
Allein da G. dieses geäussert zu haben, mit der allerdings f
mäßen und daher sehr erheblichen Bemerkung widerspricht,
unwahrscheinlich, daß er sich damals dieses Ausdrucks b
habe, da in diesem Augenblicke das Unglück schon geschehe
wesen und hienach, bey der von C. angegebenen Versam
mehrerer Menschen, eher zu vermuthen kommt, daß besonde
dem Lärmen des Streits und dem Geräusche des nahen, üb
Mühlwehr stürzenden Stromes, eine undeutliche Erkennun
Stimme dessen, welcher jene Aeusserung machte, Statt
habe; so wird durch diese Beleuchtung jenes Bedenken
gehoben.

Aber auch dann, wenn Lorenz G. von dem Vorsatz zur
aber nicht von der That selbst frey erklärt werden könnte, n
noch Umstände eintreten, welchen der Richter eine mildernd
wirkung auf die Bestimmung der Strafbarkeit nicht ve
dürfte. Eine That der Art, wie die dem G. angeschuldi
kann einem Menschen nicht so hoch angerechnet werden, fü
chen der Staat, um ihn vom rohen Naturmenschen zum mo
guten Mitgliede der Gesellschaft zu kultiviren, nicht nur be
nichts gethan; sondern ihn vielmehr im Krieg erzogen,
Gefahren blind gemacht, den Angriff auf Menschen ih
Pflicht vorgesteckt und ihm ein eigens gestaltetes militärische
gefühl eingepflanzt hat. Es kann einem Menschen, jung ur
rig, von nervöser Constitution und militärischer Gewandhei
Heftigkeit, womit er, in dem Getümmel des Streites,
Schlag führt, durchaus nicht besonders angerechnet, sond
muß vielmehr, eben dieser in ihm vereinten Eigenschaften
entschuldiget werden. Auch erheischt die vorliegende Veranl
zur Einmischung in den Streit, welcher kein anderer wa
daß Lorenz G. seinen Verwandten und Kameraden C. in
glaubte, eine mildere Würdigung, und so lange die Vor
nicht (wie das Thier von dem Genusse schädlicher Kräute

Menschen von dem Uebergenusse berauschender Getränke durch Instinct ableitet, muß auch immerhin auf den Zustand der Betrunkenheit eines Beschädigers, bey Bestimmung der Strafbarkeit desselben, Rücksicht genommen werden.

Das Gesetz überhebt indessen, bey dem hier vorwürfigen Falle, den Richter aller dieser Bedenklichkeiten, indem das Strafedict verordnet: „daß, wann nach Erschöpfung der gewöhnlichen Erforschungswege, sich keine Beweise *) aufgefunden haben, welche zu einer ordentlichen Straferkenntniß hinreichen, und nach Beschaffenheit der That und des Verbrechens aus der Entlassung des Thäters weder für die allgemeine Sicherheit **) noch für die gesellschaftliche Sittlichkeit Gefahr zu befürchten ist, der Beschuldigte für klagfrey (Absolutus ab instantia) erklärt werden solle.“ Und hierauf trug dann nun auch der Defensor an.

Das Mittelgericht verordnete unterm 12. August 1811 hierauf, an die Untersuchungsbehörde, daß

1) Sämmtliche Localverhältnisse, nach der von dem Defensor bemerkten Art, näher verificirt und demnächst der in den Acten erfindliche Plan, durch einen dazu besonders zu verpflichtenden Geometer, bevollständigt;

2) Das Gutachten des Physicats und sodann auch jenes des Medicinal-Referenten bey dem Mittelgericht, besonders über den Umstand näher erhoben werden solle: Ob nicht auch die bey dem Ermordeten vorgefundenen Verletzungen durch ein bloßes Aufstoßen auf Steine entstanden seyn könne, oder ob sie nothwendig von einem oder mehreren Schlägen mit einem stumpfen Instrumente erfolgt seyn müßen;

3) Daß der Gemüthszustand des Inquisiten B., da ihn seine Ehefrau (in einer von ihr eingegebenen besonderen Vorstellung)

*) Die hatten sich doch wohl hier, durch das Bekenntniß des B., gefunden. Alle Vermuthungen und Fictionen des Defensors, so sinnreich sie auch zusammengereiht wurden, konnten dieses Geständniß nicht vernichten.

**) Nach der Beschreibung, welche der Defensor so eben selbst von B. machte, dürfte dieses hier nicht der Fall seyn.

und der Defensor für verrückt angäben, näher untersucht, auch der ganze, frühere Lebenslauf desselben und die Geschichte seines arquebusirten Bruders näher verlässigt werden solle.

In Gefolg dieser Weisung bewirkte der Inquirent die Erhebung der einzelnen Punkte und es stellten sich daraus folgende Resultate hervor:

Ad 1. Das ganze Locale wurde neuerdings durch einen verpflichteten Geometer aufgenommen, in Plan gelegt und beschrieben. Hiernach ist:

a) vom neuen Thor bis zum alten die Straße chaussirt;

b) Der große Stein von dem alten Thore 12 Ruthen 13 Schuh 6 Zoll entfernt;

c) das Abzugsloch in der Rinne von da entlegen 14 Ruthen 10 Zoll;

d) die Stelle, wo die That geschah, von diesem Abzugloche 2 Schuh 2 Zoll entfernt;

e) der große Stein 8 Schuh 6 Zoll lang, 5 Schuh breit und 1 Schuh dick;

f) dessen Vorrichtung, nach dem Neuen Thore, mit dem obern Ende, 7 Zoll;

g) die Entfernung desselben von der Brustmauer 6 Schuh 6 Zoll;

h) der Abweisstein von dem großen Steine, hinauswärts nach dem Neuen Thore, 17½ Schuh; von der Brustmauer aber 20 Schuh entfernt;

i) dieser Abweisstein 1 Schuh 10 Zoll hoch, 1 Schuh 2 Zoll breit und 1 Schuh dick;

k) die aus Quatersteinen erbaute Brustmauer 1 Schuh 8 Zoll breit und, dem großen Steine gegenüber, 3 Schuh 8 Zoll hoch;

l) die Höhe der an den Bäumen befindlichen eichenen Stüzzen 9 bis 9½ Schuh; ein Baum von dem andern 18 Schuhe entfernt; die Entfernung dieser Bäume von der Brustmauer bey dem neuen Thore 20, bey dem großen Steine 13 und am alten Thore 2 Schuh 2 Zoll;

m) die Brustmauer ist oben von der Mitte 1 Zoll abgedacht;

n) die Abdachung der Straße am Neuen Thore, von ihrer obersten Fläche bis an die Bäume, der Höhe nach 5 und von da bis an die Brustmauer 13 Zoll; der Breite nach, bey dem großen Steine, von der obersten Fläche bis an die Bäume 7 und von da bis an die Brustmauer 13 Schuh.

Die nähere Bestimmung der Beschaffenheit des Randes der Brustmauer hatte der Geometer ausser Acht gelassen; so wie der Inquirent die Prüfung und Bestimmung der Beschaffenheit des Bodens und die Angabe: auf welcher Seite der Chaussee der Fußpfad hinziehe.

Ad 2. Das Physicat erklärte, in seinem erhobenen näheren Gutachten: allerdings können, durch das Aufstoßen eines Theils des lebenden menschlichen Organism auf Steine, an demselben gequetschte Wunden hervorgebracht werden; die Verschiedenheit der Verletzung, durch das Aufstoßen eines Theils des lebenden Organism auf Steine, hängt aber von der dabey angebrachten Gewalt und der verschiedenen Form und Lage der Steine ab. An dem Orte, wo die Verletzungen des ermordeten Gardisten B. verübt worden sind, liegen auf der den Weg, von der Stromseite her, begränzenden Mauer Schlußsteine, welche alle mit scharfen Rändern auf ihren Seiten versehen sind; auch liegt längs dem Fußpfade, linkerseits der Chaussee, ein großer viereckiger Stein, dessen Ränder ebenfalls scharf sind. Sollten nun die Verletzungen des ermordeten Gardisten B. durch das Aufstoßen seines Kopfes an die spitzen Ränder dieser Steine geschehen seyn; so müßten die äusseren Hautbedeckungen sehr gelitten und größere Hautwunden sich vorgefunden haben. Durch das Aufstoßen auf den flachen Theil der Steine sind die in dem Sections-Protocolle angegebenen Verletzungen, in ihren Zusammenhange, nicht denkbar. Mehrere Verletzungen, welche sich bey der Section des Gardisten B. vorgefunden haben, und darunter besonders die im Sections-Protocolle, quoad interna, sub Nr. 6 bemerkte, erfordern eine heftigere Gewalt zu ihrem Entstehen, als diejenige ist, welche durch bloßes Aufstoßen eines Theils des lebenden Organism (des

ad 1. bemerkte, daß die von ihm desiderirte Beschaffenheit des Bodens an der Stelle, wo der Gardist B. den Unfall erlitt; so wie die Bestimmung: daß der gewöhnliche Fußplatz auf der Seite der Brustmauer hinziehe, von dem Inquisitor nicht zu Protocoll verlässigt worden sey; übrigens aber behauptet, daß durch die bewirkte, gerichtliche Richtigstellung der übrigen, von ihm angegebenen Local-Verhältnisse, alles das, was er in Hinsicht auf dieselben angeführt habe, an innerem Gehalt gewinne und die darauf gegründete Behauptung, daß das dem Gardisten B. begegnete Unglück dem Lorenz G. nicht zugerechnet werden könne, sich in rechtlich begründeter Evidenz darstelle. Mehr als dieses, sagt er, konnte ich, durch die Beziehung auf die Local-Verhältnisse, nicht beabsichten, und es genügt mir daher, diese Absicht völlig erreicht zu haben.

Ad 2. Was die Gutachten der Medicinal-Beamten anbelangt (sagt der Defensor); so scheinen dieselben zwar für meine Intention nicht ganz günstig ausgefallen zu seyn. Allein bey aufmerksamer Prüfung derselben schöpft man gleichbald die Ueberzeugung, daß diese Beamten sich lediglich an den Wortlaut der Weisung des Mittelgerichts gehalten haben und dadurch veranlaßt wurden, ihre Gutachten über einen ganz andern Fall, als den, wovon die Sprache ist, abzugeben. Sie haben sich nämlich fast an das Wort Aufstoßen gehalten und die eigentliche Frage: Ob durch ein bloßes Aufstürzen auf Steine, die bey dem Gardisten B. vorgefundenen Verletzungen entstanden seyn könnten, ausser Beantwortung gelassen.

Das Physicat räumt in seinem Berichte ein, daß durch das Aufstoßen eines Menschen auf Steine allerdings an demselben gequetschte Wunden hervorgebracht werden können; allein dasselbe bemerkt, daß wenn die Verletzungen des B. durch das Aufstoßen seines Kopfes auf scharfe Ränder von Steinen geschehen seyn sollte, die äusseren Hautbedeckungen mehr gelitten und größere Hautwunden sich vorgefunden haben müßten. Auch ist dasselbe des Dafürhaltens, daß besonders die vorgefundene Fissur durch eine weit heftigere Gewalt erzeugt worden seyn müßte, als diejenige

nige sey, welche bey dem bloßen Aufstoßen auf den Rand eines Steines angewendet worden seyn könne; und auf diese Bemerkungen gründet dasselbe sein Gutachten. Allein da das Physicat diese seine Bemerkungen selbst nicht für vollwichtig haltet; so kann, schon dieserwegen, auf dieselben, von dem Richter, kein weiterer Bedacht genommen werden; dann das schwankende Dafürhalten des Sachverständigen, daß die befraglichen Verletzungen eher durch Schläge, als durch ein Aufstoßen auf Steine veranlaßt worden sey, muß zu Gunsten des Inculpaten interpretirt werden; und so spricht dann, schon in diesem Anbetrachte, das Physicats-Gutachten meiner Defension das Wort. Erwägt man ferner, daß das Physicat zugiebt, daß durch das Aufstoßen gequetschte Wunden allerdings erzeugt werden können, und daß hiedurch zugleich zugegeben sey, daß durch ein Aufstürzen noch weit eher dergleichen Wunden hervorgebracht werden können; so wird man sich gar bald vorbescheiden, daß das Bedenken, weswegen das Physicat dafürhält, daß die Verletzungen nicht wohl durch ein Aufstoßen geschehen seyn können, auf den, aus den Verhältnissen des Locals, als äusserst wahrscheinlich deducirten letzten Fall nicht passe; indem bey dem Aufstürzen eine weit größere Gewalt, als bey einem bloßen Aufstoßen beywirkt, und so der von dem Physicate supponirte Mangel der zu Bewirkung des Knochenrisses erforderlichen Gewalt als nicht vorhanden sich darstellt. Obschon noch nicht ad Acta erhoben ist, wie groß der Gardist B. gewesen sey; so ergiebt sich doch aus den Acten, daß derselbe größer als Lorenz G. gewesen sey, dessen Größe zu 5 Schuh 4 Zoll jeden Augenblick zu den Acten erhoben werden kann. Erwägt man, daß nach dem Plane die Höhe der Brustmauer an dem großen Steine 3 Schuh 8 Zoll beträgt, sohin B. beynahe 2 Schuh höher als diese Mauer gewesen ist; daß ferner die Abdachung der Straße von den Bäumen bis an diese Mauer, in einer Länge von 13 Schuhen, um 1 Schuh 1 Zoll sich vertieft, und daß also der Körper des B, bey dem Heruntertaumeln von dem Fußpfade gegen die Brustmauer, 1 Schuh 1 Zoll Fall erlitt, welcher, vereint mit dem Mehrbetrage seiner Größe im

Verhältniß zu jener der Brustmauer 3 Schuh Fall gewährt; und erwägt man ferner, daß, nach dem Plane, der große Stein nur 1 Schuh hoch, sohin B. 4½ Schuh höher gewesen und, mit Beyrechnung des Falles des Terrains, 5½ Schuh Fall hatte, wenn er auf dessen scharfen Rand aufstürzte (was auch der Fall gewesen seyn kann, daß, nach der Angabe des E., der B. sich auf dem Boden herumwälzte und hiedurch leicht die kleine Entfernung hinab an den Platz, wo er gefunden wurde, entstanden seyn mag); so wird man, unter Berücksichtigung des Lehrsatzes der Physik: daß jeder fallende Körper mit jedem Momente des Falles an Schnellkraft zunehme und daher mit immer sich vergrößernder Gewalt aufstürze, gar bald ermessen, daß wann auch die Bewirkung einer Fissur, wie die bey B. vorgefundene war, nicht durch ein bloßes Aufstoßen des Kopfes desselben auf einen Stein bewirkt worden seyn könne; solche doch allerdings durch ein so heftiges Aufstürzen habe hervorgebracht werden können. In eben diesem Sinne ist das, was das Physicat aus dem Befund der äusseren Hautverletzungen urtheilt, zu verstehen und zu deuten; denn je schneller eine äussere Einwirkung geschieht, um desto weniger Merkmale hinterläßt dieselbe da, wo sie in den beschädigten Körper zuerst eindringt, wie dieses die Erfahrung bey jeder Schußwunde bewährt.

Das Physicat giebt überdieß sein Gutachten lediglich dahin ab, daß die Verletzungen des Gardisten B. eher durch Schläge mit einem stumpfen Instrumente hervorgebracht worden seyn müssen; und selbst dieses Ermessen streitet für den Inculpaten, welcher lediglich nur einen einzigen Schlag gethan zu haben einräumt und daher der Zurechnung einer That nicht unterliegen kann, welche nach dem Ermessen des Physicats nicht von einem einzigen Schlage allein, sondern durch mehrere Schläge *) entstanden seyn kann; von der es aber auch mög-

*) In verbis simus faciles! dürfen wir dem Defensor nicht zurufen; wohl aber mögten wir dem Physicate zugerufen haben: in verbis simus cauti!

lich bleibt, daß sie durch Aufstürzen auf Steine veranlaßt worden sey.

Die Bemerkungen, welche der Medicinal-Referent jenen des Physicats beyfügt, um dessen Gründe zu unterstützen, sind von einer Voraussetzung entlehnt, welche von mir gar nicht zur Sprache gebracht wurde. Ich finde in den Untersuchungs-Acten durchaus keinen Anlaß zu der Unterstellung: daß ein Handgemeng zwischen Lorenz G. und dem Gardisten B. Statt gehabt habe und in diesem der Kopf des letzten von dem ersten auf einen Stein gestoßen worden sey. Wozu sollte auch ein Defensor eine solche Modification der That aufstellen, da dem Inculpaten, wenn er den Tod des B., durch das Aufstoßen des Kopfs desselben auf einen Stein, veranlaßt hätte, diese Tödtung ebensogut zugerechnet werden würde, als wenn er durch den Schwung eines stumpfen Instruments die absolut lethale Verletzung erzeugt hätte? Und wozu sollte der Richter, bey solchen notorischen Rechtsfolgen, ein judicium medicum darüber fordern; ob der Beschädiger nicht auch, durch ein Aufstoßen des Beschädigten auf scharfe Steine, ihm eben so, wie durch ein stumpfes Instrument, die Beschädigung habe zufügen können? Der Medicinal-Referent hat diesemnach die Aufforderung des Mittelgerichtes mißverstanden und es zerfällt daher sein Urtheil, als auf den vorliegenden Fall nicht passend, zwar in sich; aber es dient dem Richter dennoch dazu, um sich zu überzeugen, daß der Referent es nicht verkenne, daß wenn die bey dem Niederstürzen des Gardisten B. mitgewirkt habende Kraft der Schwungkraft eines leichten, aus einer weitern Entfernung herwirkenden Prügels gleichkomme, durch sie jene Verletzungen herbeygeführt worden seyn können, welche den Tod des B. veranlaßten. Da nun aber die, bey einem Sturze des B., auf dem befraglichen Terrain, beygewirkt habende Kraft, den physischen Gesetzen gemäß, sich mit jedem Momente des Sturzes bedeutend vermehrt haben muß; so kann nicht mißkannt werden, daß sie der Schwungkraft eines kaum anderthalb Zoll dicken Prügels leicht beygekommen seyn könne; und so spricht dann auch dieses judicium medicum für die Sache des Inculpaten, und

zwar um so mehr, als dasselbe von dem Physicats-Gutachten darin abweicht, daß der Medicinal-Referent die Verletzungen des B. lediglich als Folgen eines Schlags mit einem Prügel angiebt; dieses Dafürhalten aber bloß aus einer irrigen Unterstellung und dem Bedenken ableitet, daß bey einem Raufenden das Widerstreben des Unterliegenden die zu derley Verletzungen nöthige Gewalt des Beschädigers allzusehr geschwächt zu werden pflege.

Ad 3. Sagte der Defensor: Was den Gemüthszustand des Lorenz G. betrifft, so muß ich vorderſamst bemerken, daß ich den G. nie für verrückt angegeben; sondern lediglich gesagt habe, seine Verstandeskräfte seyen nicht geordnet; und suchte dann die Aussagen des Gefangenwärters und der ehemaligen Mitarrestanten des G. mit dieser letzten Behauptung in Einklang zu bringen und für seine, in der Defensionsschrift aufgestellte Intention ebenso zu benutzen, wie die näher erhobenen Lebensumstände des G. Worauf er seinen in der Vertheidigungsschrift gestatteten Antrag wiederholte.

Der Gerichts-Director ließ die von dem Defensor ad 1 genügten Mängel ergänzen, wodurch sich ergab, daß der Fußpfad auf der Brustmauerseite zwar gewöhnlich hinziehe; daß aber, gerade zur Zeit der Tödtung des Gardisten B., wegen der Anlegung eines neuen Pflasters innerhalb des alten Thors, die Fußgänger auch häufig auf der entgegengesetzten Seite gegangen seyen, und daß die mit Kieselsteinen und Granittrümmern unterhalten werdende Chaussee, selbst beym nassesten Wetter, nie schlüpfrig sey. Die also bevollständigten Acten wurden dem Mittelgerichte am 23. September 1811 zur Entscheidung vorgelegt.

Unterm 7. November desselben Jahrs reichte der Defensor noch einen Nachtrag zu seiner Defensionsschrift bey dem Mittel-Gerichte ein, worin er noch einmal den Umstand aushob, daß dem Lorenz G. durchaus keine Absicht: den Gardisten B. auch nur zu verwunden, oder zu beleidigen, vielweniger also die: ihn zu tödten, zu Last gelegt werden könne, und darauf die Behauptung gründete, daß das ihm inculpirt werdende Vergehen milder beurtheilt werden müsse.

Das Mittelgericht erkannte am 11. November 1811: daß Lorenz G. des an dem Gardisten B. verübten Todtschlags für schuldig zu erklären und deswegen zu Erstehung einer 10jährigen leichten Zuchthausstrafe zu verurtheilen sey. Der oberste Gerichtshof änderte, am 27. Jänner 1812, dieses Urtheil dahin ab: daß Lorenz G. des an dem Gardisten B. verübten Todtschlags für geständig und überwiesen zu erkennen, und daher sich zur Strafe und andern zum abschreckenden Beyspiele, mit dem Schwerd vom Leben zum Tode zu bringen sey. Von Seiten des Souverains wurde dieses letztgedachte Urtheil unterm 22. Februar 1812 zur Publication bestätigt, zum Vollzug aber auf eine zehenjährige Zuchthausstrafe herabgesetzt.

II.

Nothzucht,
verübt an der 13jährigen krüppelhaften Margaretha St.

Protocoll des Amtes Y.

N. N. den 24. März 1810.

Vor Amt.

Nach vorausgegangener mündlichen Anzeige des Ortsvorstandes zu N., daß Michael H. von S. wegen angezeigter Nothzucht der 13jährigen krüppelhaften Tochter des Bürgers St. daselbst, Namens Margaretha, arretirt und in N. verwahrt sey, hat man gedachten Michael H. zu mehrerer Sicherheit am 21. d. M. in das Amtsgefängniß bringen lassen und verordnet, daß derselbe zur Untersuchung heute hieher gebracht werde.

Zugleich wurde dem Vorstande zu S. der Befehl gegeben, zu berichten:

a) in welchem Rufe Michael H. daselbst stehe?

b) womit er sich ernähre und

c) welches Vermögen derselbe besitze?

Nachdem nun heute sowohl der Bürger Georg St. von N., als der Schulverwalter Carl B., welcher sich, nach der Bemerkung des Vorstandes, bey der Gefangennehmung des Michael H. besonders ausgezeichnet hat *), mit der Margaretha St. und der

*) Wir werden unten hören, auf welche Weise.

dieſelbe bis zu ihrer Mißhandlung begleitet habenden Barbara T. erſchienen waren, auch Michael H. durch den Gefangenwärter eingebracht geweſen, gab *A.*) Schulverwalter B. den Sachverhalt alſo an:

Am 20. d. M. Nachmittags 3 Uhr ſey die zwölf- und ein halbjährige Tochter des T. angſt- und ſchreckenvoll und beynahe ſprachlos nach Hauſe gekommen, mit der Nachricht: das St'ſche Mädchen ſey am Wald von einem Manne angepackt, ins Dickicht gezogen und, ihrem Schreyen nach, wahrſcheinlich umgebracht worden. Niemand von den männlichen Einwohnern zu R., als Georg St. und er, B., ſeyen im Ort geweſen. Sie beyde hätten ſich aber mit der T'ſchen Tochter ſogleich nach dem Walde begeben und hätten erſt nach ungefähr anderthalb Stunden den Platz gefunden, wo das St'ſche Mädchen hinweggenommen worden ſey.

Keine menſchliche Stimme habe man vernommen und Georg St. ſey vor Schrecken beynahe geſtorben. Als dieſer aber in etwas ſich erholt gehabt und man im Walde einigen Laut gehört habe, ſich auch noch mehrere Leute zu ihnen geſellt hätten, ſey Michael H. aus dem Gebüſch hervorgekommen und da er den Georg St. und ihn, B., wahrgenommen hätte, habe er in die Taſche gegriffen, ein weißes Tuch, welches er dem Mädchen abgenommen gehabt, hervorgezogen, ſolches rückwärts von ſich geworfen und ſich wieder in das Gebüſch zurückgeflüchtet. Er, B., ſey demſelben nachgeeilt, habe ihm zugerufen, daß er ſtehen bleibe, und da ſolches nichts gefruchtet, denſelben mit dem Stocke auf den Kopf geſchlagen, wodurch er niedergefallen ſey.

Im Fallen habe Michael H. auf eine Art um Hülfe gerufen, als wenn noch andere Kameraden in der Nähe wären; allein er, B., habe darauf nicht geachtet, hätte ihn feſtgehalten und ihn angerufen: „Wo haſt du das Mädchen?“ Dieſer habe geantwortet, es ſey ſchon lange nach Hauſe. Mehrere Leute hätten ſich nun herbeygedrängt und erſt jetzt ſey das St'ſche Mädchen höchſtübel zugerichtet und ganz ſprachlos aus jenem Gebüſche hervorgekrochen, wo Michael H. hergekommen ſey und wohin der-

selbe sich wieder habe zurückflüchten wollen. Noch einmal, aber wieder vergebens, habe Michael H. die Flucht versucht; er, B., habe denselben mit Hülfe anderer Leute festgehalten und in sichere Verwahrung nach N. geführt.

Auf dem Transporte und im Arreste hätte derselbe sich geäussert: Er wisse wohl, daß er gefehlt habe; er verspreche, es nicht mehr zu thun. Allein diese Gesinnungen seyen ihm nicht Ernst, denn bey seiner Verbringung in das Amtsgefängniß hätte er sich dahin geäussert: „Wann er wieder los komme; so sollten die es schon büßen, welche an seiner Verhaftung schuld seyen.“

Was nun die Mißhandlung des St'schen Mädchens belange; so habe diese ihm, als ihrem Lehrer, nur Folgendes eröffnet: Michael H. hätte sie wie ein Mörder ergriffen und in den Wald geschleppt. Unter dem größten Lamentiren habe sie zu demselben gesagt, er solle sie doch gehen lassen, sie hätte ihm ja nichts gethan; wie er sehe, so wäre sie ja krüppelhaft und krank. Aber darauf nicht achtend, habe dieser entgegnet: „Es ist alleins, ob du krank bist, oder gesund;“ hätte ihr darauf den Hals fest zusammengedrückt, dann in die Tasche gegriffen und gesagt: „Wenn du noch einmal schreyst, so schneide ich dir den Hals ab;“ habe sie niedergeworfen und auf die schändlichste Weise (welches sie aus Schaam näher nicht habe ausdrücken können) mißhandelt.

Bemerken müsse er noch, daß das Mädchen sich weiter geäussert hätte: Michael H. habe gefragt, ob ihr Vater Geld habe? Ob derselbe ein Handwerksmann sey? und ob sie kein Geld bey sich trage, hätte ihr auch alles genommen, was er hätte nehmen können.

B.) Georg St.:

Der von dem Schulverwalter B. angegebene Sachverhalt habe seine volle Richtigkeit nur müsse er noch hinzufügen, daß seine Tochter schon gegen vier Jahre kränkle und nach der erlittenen Mißhandlung die ganze Nacht hindurch in Convulsionen gelegen sey.

C.) Margarethe St., dreyzehn Jahre alt.

Am 20. d. M. wäre sie mit der Barbara T. des Morgens

nach S. gegangen, um ihre Schuhe zum Schuhmacher zu tragen. Nachmittags um 2 Uhr hätten sie sich wieder von da zurück und nach Hause verfügt. Als sie im Walde oben auf die Höhe gekommen wären, sey der Pursch, welcher arretirt worden, ihnen nachgelaufen, habe sie am Arm gefaßt und in das Gebüsch gezogen. Sie hätte demselben die süßesten Worte gegeben, sie gehen zu lassen und geweint und geschrieen, aber dieser habe darauf nicht geachtet und hätte sie auf den Rücken zu Boden geworfen. Der Pursch habe darauf sich und dann auch sie entblößt, ihr mit der Hand auf den Hals gedrückt und gesagt: „Wenn du schreyst, so schneide ich dir den Hals ab.“ Hierauf habe er versucht, sich fleischlich mit ihr zu vermischen und habe sie so vielleicht sechs Viertelstunden lang unter dem Ausdruck gepeinigt: „Es thue ihr nichts.“ Bey der ihr gemachten Drohung habe sie das Herz nicht gehabt, zu schreyen; indessen habe der Pursch immer fortgefahren, an ihr Unzucht zu treiben, auch während dem ihr ein weißes mousselinenes Halstuch genommen und sie gefragt, ob sie Geld bey sich habe? Ob ihr Vater Geld habe? Ob er ein Handwerksmann sey? Worauf sie vor Aengsten nicht habe antworten können. Erst nach der angegebenen langen Quälzeit habe der Pursch von ihr abgelassen, denn man habe Leute kommen hören, und dann habe er sie liegen lassen und sey mit ihrem Halstuche den Berg hinunter gelaufen.

Da der Pursch sie so sehr am Halse gedrückt gehabt und sie wegen gröblicher Mißhandlung fast ausser sich gewesen sey; so hätte sie nicht gleich aufstehen, noch weniger schreyen können; habe sich endlich aber doch, als sie die Stimme ihres Vaters erkannt hätte, aufgemacht, sey der Stimme nachgegangen und so glücklich gewesen, zu ihrem Vater und dem Schullehrer B. zu gelangen. Letzter hätte den Pursch festgehalten, mit Hülfe anderer Leute ins Ort geführt und sie wäre mit ihrem Vater nach Hause gegangen, wo sie Tag und Nacht gar nicht hätte zu sich kommen können.

Von solchen garstigen Handlungen, wie der Pursch an ihr verübt habe, sey ihr von weitem noch nichts bekannt gewesen und

sie gäbe alles darum, wenn ihr dieses Unglück nicht wiederfahren wäre.

D.) Barbara T.

bestätigt vorstehende Angabe bis zur Wegschleppung der St., mit dem Anhange, daß sie sogleich nach Hause geeilt sey und dem St. und dem Schulmeister die desfallsige Anzeige gemacht habe.

Michael H.

vorgerufen, vernahm durch Ablesung den Inhalt vorstehenden Protocolls und äusserte darauf: Er sey 20 Jahre alt, seiner Profession ein Tuchmacher, ledig und ganz vermögenslos.

Ad A. Die Geschichte seiner Gefangennehmung habe ihre vollkommene Richtigkeit und noch trage er das Mal an seinem Kopfe, welches der Schulmeister ihm mit seinem Stock geschlagen hätte. Wahr sey es auch, daß er seinen Fehler eingestanden und sich zu bessern versprochen habe; allein die Drohung, welche er in der Folge, auf seinem Transporte in das Amtsgefängniß, geäussert haben solle, wäre ihm durchaus fremd.

Ad B. Hierauf wiederhole er, was er schon gesagt habe.

Ad C. Da er hier vor dem Richter stehe, so müßte er bekennen, dieses ihm vorher unbekannte Mädchen angepackt, ins Gebüsch gezogen, aufgedeckt und durch Versuch des Zuwandels mißbraucht zu haben, und wenn er, wie er ebenfalls nicht in Abrede stelle, das Mädchen nach seinem und ihres Vaters Geld und Verhältniß gefragt hätte; so sey dieses nicht in einer bösen Absicht geschehen und schon aus dem jenseits angegebenen Geschichtsverhalte leuchte hervor, daß er das bezeichnete Halstuch nicht habe behalten wollen.

Ob er zu dem Mädchen gesagt habe: wenn sie schreye, schneide er ihr den Hals ab, das lasse er dahingestellt seyn. Soviel sey richtig, daß er kein Messer bey sich gehabt hätte; übrigens könne er sich nicht entsinnen, das Mädchen am Halse, wie sie angebe, gedrückt zu haben.

Frage: Ob er nach seinem eigenen Geständnisse nicht selbst einsehe, hier eine wahre Nothzucht (deren Wesenheit man ihm erklärte) begangen zu haben?

Antwort: Nach der ihm gemachten Erklärung sey es freylich so. Aber er wäre betrunken gewesen und dieses habe ihn zu solcher unüberlegten Handlung gereitzt.

Frage: In welcher Absicht er am 20. d. M. in den Wald gegangen sey?

Antwort: Seine zwey Kameraden, Peter K. und Barthel G. seyen auf die Wanderschaft gegangen. Diese hätten nach 1 Uhr S. mit ihm verlassen und er habe sie eine halbe Stunde Wegs in den Wald begleitet, wo er dann im Heimwege die angezeigte Geschichte geliefert hätte. Vorher hätten seine gedachte Kameraden, er und noch zwey andere Tuchmacher im Wirthshause zum Löwen in S. in allem sechs Bouteillen neuen Wein und zwey Krüge Bier getrunken gehabt. Auch hätten sie noch bey Peter K. einen Schluck Brandwein genommen.

Frage: Ob er sich mit der angeblichen Trunkenheit für entschuldigt halte?

Antwort: Nein; aber er bitte dennoch um mögliche Rücksicht und Schonung, und berufe sich auf sein bisheriges übriges Betragen, welches gewiß nicht übel bezeugt werden könne.

Frage: Seine Thathandlung sey allerdings von der Art, daß eine schwere Strafe darauf erfolgen müsse; ob er nicht wünsche, daß ein Sachwalter ihn vorher vertheidige und welchen Vertheidiger er sich erwähle?

Antwort: Er verlasse sich auf die Gerechtigkeit seines Richters und verlange keinen Advocaten.

Hierauf hat man den Andreas C. von N. und den Martin B. *) als Urkundspersonen berufen, sie durch Handgelübd in Pflichten genommen, denselben demnächst gegenwärtiges Protocoll vorgelesen und diese bestätigen solches nebst dem Michael H. durch ihre eigene Unterschriften.

Michael H.
Andreas C.
Martin B.

*) NB. Beyde Subälternen des Amtes, welches freylich das amtliche Protocoll nicht sagt.

Indessen war auch der Bericht des Ortsvorstandes von S. dahin eingelangt, daß Michael H sich bis daher so betragen habe, daß noch keine besondere Klage gegen ihn vorgekommen sey, daß er sich auf seiner erlernten Tuchmacher-Profession ernähre und kein Vermögen besitze. Es wird daher derselbe diesen Acten hiemit beygelegt.

In fidem
N. N.

Dieses in jeder Hinsicht auffallend merkwürdige Protocoll sendete nun das Amt Y., welches eigentlich nur das Informativum hätte aufnehmen und dann dieses mit dem Arrestaten an das peinliche Gericht zu Führung der Special-Inquisition gegen jenen hätte abgeben sollen, an das Obergericht zur Aburtheilung ein.

Das Obergericht sendete dem peinlichen Gericht die Acten mit der Bemerkung zu: daß die von dem Amte Y. vorgenommene Untersuchung fehlerhaft und unvollständig, und das ganze Verhör suggestiv sey, da es eine bloße Bejahung der dem Inquisiten sogleich vorgehaltenen Zeugen-Depositionen enthalte. Dieser Fehler sey daher, durch artikulirte und von Suggestionen freye Wiederholung des Verhörs, zu heilen, zugleich auch besser als geschehen, nach dem Veranlaß und der Absicht der Handlung hiebey zu forschen; und da es ferner nach dem Gesetze auf die Beschädigung der Geschändeten und auf ihre körperliche und geistige Beschaffenheit ankomme; so sey auch hierauf, durch die Begutachtung des Physicats, besonders nach der von dem Vater der St. hierüber gegebenen Auskunft, zu forschen, ohne jedoch auf Nachforschungen einzugehen, welche der Schaamhaftigkeit des Mädchens zu nahe treten würden.

Das peinliche Gericht stellte die Acten einem seiner Mitglieder mit dem Auftrage zu: die Untersuchung *de novo* zu beginnen und verordneter Maaßen zu vollenden. Das in Gefolge dieses von dem Inquirenten zu Untersuchung des St'schen Mädchens aufgeforderte Physicat gab seinen Fundschein dahin ab: daß dieses Mädchen, soviel ihre körperliche Beschaffenheit betreffe, sehr

schwächlich sey und die ihrem Alter angemessene Größe nicht, vielmehr das Aussehen eines 10- bis 11jährigen Kindes habe; dabey sey dieselbe ausgewachsen und leide schon seit einigen Jahren an Zuckungen, welche sich seit der erlittenen Mißhandlung häufiger einstellten und Zeichen schwacher Nerven seyen. Soviel die geistige Beschaffenheit angehe, sey das Mädchen bey gutem Verstande und munteren Geistes. Spuren der erlittenen Mißhandlung zeigten sich an dem Mädchen keine mehr. Das Hymen war aber unverletzt und darum gieng das Gutachten des Physicats dahin, daß die in Frage befindliche That als ein Stupnum violentum attentatum sed non consumatum zu betrachten sey.

Durch die neue Untersuchung wurden die früheren Angaben der Zeugen bestätigt, zugleich aber folgende neue Angaben erhalten:

Barbara T.: Als sie mit der St. auf die Höhe gekommen sey, hätten sie gehört, daß einige Mannspersonen hinter ihnen nachkämen, welche gerufen hätten: „haltet, ihr Lumpenmenscher!“ Sie beyde Mädchen hätten sich, auf diesen Zuruf, geeilt fortzukommen; die beyden Pursche seyen ihnen aber nachgelaufen, doch habe bald einer derselben davon abgelassen und nur der andere habe sie eingeholt, und als er bey ihnen gewesen sey, ihnen gesagt: er gehe auch nach N., sie sollten sich nicht fürchten. Wirklich sey er auch einige Schritte mit ihnen gegangen und habe die St. am Arm geführt, bis sie an ein dichtes Gebüsch gekommen seyen, in welches er sodann jene gerissen habe. Sie hätten den Pursch, unter Weinen und Lamentiren, sehr gebeten, die St. gehen zu lassen, welcher aber darauf nicht geachtet habe. Als sie das Schreyen der St. im Gebüsch vernommen habe, sey sie nach N. zu gelaufen, um Hülfe zu suchen. Als sie mit dem Vater der St. und dem Schulmeister B. an dieses Gebüsch zurückgekommen, sey der Pursch aus demselben mit einem weißen Tuch hervorgekommen, habe aber dasselbe, als er sie erblickt, von sich geworfen und sey in das Gebüsch zurück geeilt.

Schullehrer B.: Der Michael H. habe, als er ihn angehalten und nach seinem Namen gefragt habe, sich geweigert,

diesen zu nennen und verlangt, daß man ihn loslassen solle, weil er ein Miliz sey. Im Zorn und weil er einigemale zu entrinnen gesucht habe, sey Michael H. geschlagen worden.

Georg St.: Als Michael H. aus dem Gebüsch gekommen sey, habe derselbe die Beinkleider noch offenstehen gehabt. Von dem weißen Tuch, welches er von sich geworfen, habe der Pursch nachher nichts wissen wollen. Auch gab St. an, daß er von seiner Ehefrau vernommen habe, daß sie in dem Hemde ihrer Tochter deutliche Spuren einer Emissio seminis verilis gefunden habe.

Die Margaretha St. selbst stimmte mit den näheren Angaben der Barbara St. überein, und wiederholte das, was sie von der Art der erlittenen Mißhandlung angegeben hatte, mit dem Beyfügen: Michael H. habe, während er auf ihr gelegen sey, gesagt: sie sey zu klein, wenn er das andere Mädchen hätte bekommen können, hätte er sie gehen lassen. Er habe sie auch nach ihren Geschwistern, und weiter gefragt: von welchem Metalle die Ringe seyen, welche sie an den Fingern trage? (Sie waren von Bley.) Ihr weißes mousselinenes Halstuch habe ihr der Pursch genommen und zu sich gesteckt.

Der articulatim vernommene Inquisit Michael H. gab an: Als er, wie schon angegeben, seine auf die Wanderschaft gegangene Kameraden Barthel G. und Peter K. begleitet habe, habe er zwey Mädchen gesehen, wovon er, als er zu ihnen gekommen sey, das eine geküßt und gedrückt habe; auch habe er dasselbe auf den Boden geworfen, aber weiter nichts Unrechtes mit demselben getrieben. Das andere Mädchen sey fortgelaufen, bald aber mit mehreren Leuten zurückgekommen, welche ihn arretirt hätten. Das Mädchen habe ihm auch ein weißes Halstuch mehrmal angeboten und ihn gebeten, sie gehen zu lassen; endlich habe er das Tuch genommen. Er wisse nicht, wie er dazu gekommen sey, das Mädchen zu küssen und zu drücken. Er habe einen Rausch gehabt und in diesem Zustande thue man nicht immer, was Recht sey.

Auf die Frage: „Was er denn gethan habe, das nicht recht

sey?“ antwortete er: „daß ich ihr das Tuch genommen, daß ich sie auf der Straße aufgehalten und Narrentreiche mit ihr getrieben habe. Ich habe sie nämlich, wie schon angegeben, geküßt, gedrückt und zu Boden geworfen; auch sie gefragt: ob sie reich sey, oder ob ihre Leute das, was sie besäßen, brauchten?“ Er versuchte wirklich bey dieser Behauptung zu beharren und dasjenige, was in seinem Verhöre bey Amt, als von ihm zugegeben, angemerkt war, dadurch zu entkräften, daß er vorgeben wollte: Er habe in jenem Verhöre nicht reden dürfen. Das Amt habe gesprochen: es wisse die Sache schon, er solle nur schweigen, und so habe er dann auch geschwiegen; bald aber kehrte er zu dem offenen Geständnisse zurück: Er habe das Mädchen in das Gebüsch gezogen, und zwar um deswillen, weil der Wein ihn ganz confus gemacht und seinen Körper in ungewohnte Hitze versetzt habe; aus welcher Veranlassung er demnächst auch das Mädchen aufgedeckt, sich auf dasselbe gelegt und Unzucht mit demselben zu treiben gesucht habe. Er habe aber diesen seinen Endzweck nicht erreichen können. Es mögte wohl ¾ Stunden gewährt haben, daß er sich mit dem Mädchen beschäftiget habe, jedoch nicht gerade immer in der angegebenen Absicht. Das Mädchen habe weiter nichts gemacht, nur habe sie ihm das Halstuch angeboten, damit er sie gehen lasse.

Uebrigens gab der Inquisit zu, daß zwey Nagelschmieds-Gesellen, welche einen andern Handwerkspurschen begleitet gehabt hätten und unterwegs zu ihm gekommen gewesen, den Mädchen anfänglich auch nachgelaufen seyen, bald aber davon abgelassen hätten. Dahingegen läugnete er beharrlich, den Mädchen mit Halsabschneiden gedroht zu haben und bezog sich darauf, daß bey seiner Arretirung und Visitation kein Messer bey ihm gefunden worden sey, und daß er überhaupt niemals ein Messer bey sich zu tragen pflege. Die von dem Mädchen angegebenen, von ihm an sie gestellten Fragen und sonst geführten Reden gab Inquisit zu; versicherte aber und beharrte darauf: daß er einige üble Absicht dabey nicht gehabt habe. Ebenso versicherte er standhaft, daß er seinen Geschlechtstrieb an dem Mädchen nicht befriediget, und daß

ihm das Mädchen das Halstuch angeboten und selbst in die Hand gegeben habe. Auch habe er, sagte er weiter, dieses Tuch, als die Leute gekommen, aus Tollheit in der Hand behalten, im Fortgehen aber es wieder zurückgeworfen. Daß er anfänglich seinen Namen verschwiegen und vorgegeben habe: er sey Miliz, läugnete Inquisit nicht. Wegen seiner angeblichen Betrunkenheit wiederholte er seine frühere Behauptung.

Durch Vernehmung des Georg Michael B. und Peter E. in S. wurde richtig gestellt, daß Michael H., mit Barthel G., Peter K. und noch zwey Kameraden, an dem befraglichen Tage, bey dem ersten 7 Bouteillen Wein und 9 Maaß Bier, bey letztem aber 1½ Schoppen Brandwein, vor ihrem Abgange aus S., getrunken hatten. Durch Vernehmung der beyden von dem Inquisiten genannten Nagelschmiedsgesellen ergab sich, daß diese zwar den Inquisiten und noch einige Kameraden desselben, auf dem Wege, sämmtlich betrunken, gesehen hatten, nicht aber mit dem Michael H. gegangen waren. Die Tuchmacher, welche die wandernden Barthel G. und Peter K. mit dem Inquisiten begleitet hatten, gaben an, daß schon im Hinauswege von S. zwey Mädchen vor ihnen hergegangen seyen. Von dem Anrufen derselben und daß auch einer von ihnen den Mädchen nachgelaufen sey, wollten sie nichts wissen. Schon auf dem Hinausgehen, sagten sie, habe sich der betrunken gewesene Michael H., sie wüßten nicht wie, von ihnen verloren.

Mit dieser letztgedachten Angabe conformirte sich der Inquisit und gab nun noch an, daß ihn der Schulmeister B. und Georg St., als er schon arretirt gewesen sey, so sehr geschlagen hätten, daß er Blut gespieen habe. Der Schulmeister habe sogar mit dem Beile nach ihm gehauen und würde ihn damit getroffen haben, wenn nicht der Hieb in ein zum Glück ober ihm an der Wand befindlich gewesenes Aufstellbret gefahren wäre. Der nämliche habe ihm auch einen silbernen Ohrring ausgerissen und sey ihm mit beyden Füßen auf die Brust gesprungen, wovon er jetzt noch ein Stechen in derselben empfinde. Das zu Besichtigung des Inquisiten berufene Physicat fand an dem linken Arm

desselben einige Blutunterlaufungen und an dessen linkem Fuße einige, bereits geheilte Hautverletzungen. An dem übrigen Körper konnte äusserlich nichts entdeckt werden; dahingegen fand sich der Puls nicht ganz in Ordnung, weswegen dem Inquisiten Arzney verordnet wurde.

Das auf diese Weise vollendete Untersuchungs-Protocoll legte der Inquirent dem peinlichen Gerichte vor; dieses fand zwar die Untersuchung mit Einsicht geführt, gab aber, um dem entscheidenden Richter kein Desiderandum übrig zu lassen, dem Inquirenten die Acten zurück, damit er vorderſamſt noch:

1) den Widerspruch zwischen Barbara T., welche angiebt: Michael H. sey mit einem weißen Tuche aus dem Gebüsch gekommen, und dem Schullehrer B., welcher sagt: Michael H. habe umgewendet, ein weißes Tuch aus der Tasche gezogen (mit welch letzter Angabe die Aussage der St.: Michael H. habe das Tuch zu sich gesteckt, übereinstimmt) zu heben suche;

2) das gleiche, allenfalls durch Confrontation, wegen dem Widerspruche zwischen Michael H. und der St., wegen dem Geben und Nehmen dieses Tuchs, thue; wobey das Resultat des obigen zu benutzen sey;

3) dieses Tuch zu den Acten exhibiren, recognosciren und obschätzen lasse;

4) die St'sche Ehefrau wegen der von ihr angeblich entdeckten Spuren einer Emissio seminis selbst vernehme, und wann sie die Angabe ihres Mannes bestätige, den Inquisiten, bezüglich darauf und unter der Bemerkung näher constituire: daß es unglaublich sey, daß, bey dem eingestandenen langen Versuche, der St. beyzuwohnen und bey der besondern Hitze, in welcher er sich befunden haben wolle, bey ihm keine Ejaculation erfolgt seyn solle;

5) den Schulmeister B. wegen den Mißhandlungen des Inquisiten und besonders wegen dem Hauen mit dem Beile näher vernehme;

6) mittelst Hörung des amtlichen Gefangenwärters und der Mutter des Michael H. verificire: ob bey diesem kein Messer gefun-

den worden, respective: ob er gewöhnlich ein Messer bey sich trage und ob er an dem befraglichen Tage eines bey sich gehabt habe; dann nach Befund den Inquisiten näher höre.

7) wann die St., auch nach wiederholter Aufforderung zur Wahrheit und selbst in der Confrontation dabey beharre, daß Michael H. ihr das Tuch genommen habe, oder dieser dieses Nehmen selbst eingestehe; mit dem Inquisiten, respectu des dann behauptet oder gestanden werdenden weiteren Vergehens des Raubes, das feyerliche Schlußverhör, verordnungsmäßig abhalte.

Die Resultate dieser von dem Inquirenten bewirkten Nachholungen waren folgende:

Ad 1. Gab die Barbara T., auf näheres Befragen, an: Michael H. habe bey dem Heraustreten aus dem Gebüsche, das Tuch in seinem Kamisolsack stecken gehabt und es nachher erst herausgezogen und hinweggeworfen.

Ad 2. Beharrte die St. dabey, daß der Inquisit ihr das Tuch genommen habe, auch in der Confrontation; der Michael H. hingegen versicherte ebenso: Es sey ihm von der St. in die Hand gegeben worden, welches diese widersprach.

Ad 3. Das Tuch wurde zu den Acten gebracht, recognoscirt und sein Werth auf 24 Kr. geschätzt.

Ad 4. Konnte die St'sche Ehefrau nicht mit Bestimmtheit versichern, daß die von ihr entdeckten Flecken wirklich von einer Ejaculatio seminis herrührten. Der Inquisit versicherte: er wisse von einer solchen Ejaculation nichts.

Ad 5. Der Schulmeister stellte nicht in Abrede, den Michael H. öfters geschlagen zu haben, suchte dieses aber theils mit seinem gehabten Zorne, theils durch das Benehmen des Inquisiten selbst, zu entschuldigen. Den Hieb mit dem Beile stellte er in Abrede, und konnte dessen, durch die vernommenen Zeugen, nicht überwiesen werden.

Ad 6. Der Gefangenwärter hatte kein Messer bey dem Inquisiten, wohl aber diesen selbst sehr hart geschlagen gefunden. Sowohl die Mutter, als die Hausgenossen des Inquisiten vercherten, daß derselbe nie ein Messer bey sich trage.

Ad 7. In dem gehaltenen feyerlichen Schlußverhöre wiederholte Inquisit seine Geständnisse.

Am 24. April 1810 wurden die Acten zur Entscheidung vorgelegt und am 8. May desselben Jahres erfolgte das Urtheil: daß Michael H. der vollbrachten Nothzucht für schuldig zu erklären und daher zu einjähriger ganzen Kettenstrafe *) und in die Untersuchungskosten zu verurtheilen; dem Schulverwalter B. aber, wegen verübter Excesse, bey Ergreifung des Inquisiten, ein Verweis zu ertheilen sey. Welches auch unterm 26. desselben Monats von dem Landesherrn bestätigt wurde.

*) Sie wird im Zuchthause erstanden, in welchem der Verbrecher alle Samstag, die zwölf Tagestunden über, (von Morgens 8 bis Abends 8 Uhr) krumgeschlossen, und an diesem Tage nur mit Wasser und Brod gespeist wird. Ein Jahr Kettenstrafe gilt für vier Jahre Zuchthausstrafe. Sie ist für jene Verbrecher bestimmt, wo die Sicherheit des Staats keine lange Verhaftung des Verbrechers, die Schwere des Verbrechens aber einen ernsten Eindruck der Strafwürdigkeit fordert.

III.

Gelddiebstahl
mit
Einbruch und Brandstiftung
in der herrschaftlichen Receptur zu H.

Der herrschaftliche Receptor H. machte am 10. May 1810 Morgens dem peinlichen Gerichte die Anzeige: Es sey in der letztverflossenen Nacht in dem Receptur-Gebäude, welches er bewohne, ein Einbruch verübt und mittelst dessen nicht nur einiges herrschaftliche Geld, sondern auch sein eigenes entwendet, zugleich auch in der untersten Schublade des in der Schreibstube stehenden Commodes Feuer angelegt worden, so daß ein Theil der in der gedachten Schublade befindlich gewesenen Kleidungsstücke verbrannt sey. Einige in jener Schublade vorgefundene angebrannte Stücke Kienholz und Papierstücke zeigten, daß durch sie der Brand habe veranlaßt werden sollen.

Das peinliche Gericht committirte sogleich eines seiner Mitglieder zu Vornahme der Untersuchung und dieses verfügte sich unverzüglich, mit zwey Urkundspersonen, in das Receptur-Gebäude, welches in dem oberen Stockwerke, woselbst auch die Schreibstube sich befindet, von dem Receptor und seiner Familie, in dem einen Theile des Erdgeschosses aber von dem herrschaftlichen Fruchtmesser und den Seinigen bewohnt wird. Die Schreibstube, in welche der Einbruch verübt worden war, hat, nach dem Befund-Protocolle, drey große und ein kleines Fenster. Zwey

der ersten sind nach dem geräumigen Hofe, das dritte ist nach der Straße zu gerichtet, und sämmtliche sind mit innerhalb der Schreibstube angebrachten Läden wohlverwahrt. Das kleinere Fenster, in der einen Seitenwand der Schreibstube angebracht, geht in die an diese Seitenwand stoßende herrschaftliche Kelter, welche unverschließbar ist und zu welcher drey große Thorbogen (ohne Thore) aus dem Hofe führen. Weder an der zur Schreibstube führenden Stubenthüre, noch an den drey großen Fenstern und den Läden derselben wurden einige Spuren von Verletzungen gefunden. An dem kleinen, aus zwey Flügeln, jeder mit zwey ziemlich großen Scheiben besetzt, bestehenden Fenster fand sich aber eine dieser Scheiben eingestoßen. Dieses Fenster ist mit einem sich nach aussen, in den Kelterraum, öffnenden, starken Laden versehen, welcher mit drey starken Riegeln, aus der Schreibstube, verriegelt werden kann. Der Ausbruch in der, dem Anscheine nach, von aussenher eingestoßenen Scheibe war von einer solchen Größe, daß man mit leerer Hand und entblößtem Arm, durch denselben die beyden inneren Reiber dieses Fensters öffnen konnte. Dieses Fenster, obgleich kleiner als die drey anderen, hat dennoch eine solche Höhe und Breite, daß ein Mann füglich durch dasselbe einsteigen kann, wenn er sich in dem Kelterraum auf einer Leiter, oder auf sonstige Weise, bis zu demselben emporgehoben hat. Die Tiefe von diesem Fenster bis auf den Boden des Kelterraums beträgt 24 Schuhe. In dem Kelterraume, unmittelbar unter dem kleinen Fenster, fand sich ein großer Kasten, von dessen einer Ecke ein ellenlanger, zolldicker Splitter frisch abgesprengt erschien. Halbmannstief unterhalb des Fensters läuft vor diesem im Kelterraum ein starker Queerbalken hin, auf welchem man, wenn der Laden geöffnet ist, und man dann an dem Fenstergesimse sich fest zu halten vermag, vor dem Fenster stehen kann. Der Laden vor diesem Fenster zeigte weder an seiner inneren, noch äusseren Fläche, weder an seinen Riegeln, noch an den Bandeisen, womit er befestigt ist, Spuren einer erlittenen Gewalt; so daß man, wenn das Einsteigen durch dieses Fenster geschehen seyn soll, annehmen muß, der, nach der Versicherung

des Receptors, stets verriegelt gehaltene Laden sey zu diesem Ende vorher gestissentlich, von der Schreibstube aus, aufgeriegelt worden. In der Schreibstube, gerade vor dem kleinen Fenster, stand die eiserne Receptur-Kasse. Auf dieser Kasse lag ein Rock des Receptors, auf welchem Spuren von Menschentritten bemerkt wurden; so als ob sie durch das Einsteigen durch das kleine Fenster entstanden seyen. Diese Spuren zeigten sich durch auf dem Rock erfindlichen groben Sand von derselben Gattung, womit der Boden des Kelterraums bedeckt ist. Nebst verschiedenen Bücher- und Acten-Schränken befand sich auch ein Gewehrschrank und nahe bey einem der in den Hof gehenden, großen Fenster ein mit einem Schreibpult versehener Commode. Alle Schränke waren unverletzt, und weder ein Gewehr, noch einer der verschiedenen in dem Gewehrschrank gehangen habenden meerschaumenen, mit Silber beschlagenen Pfeifenköpfe war entkommen; so wie dann auch auf dem Siegelstock ein mit Silber beschlagener Hirschfänger von dem Diebe unangetastet geblieben war. Nur der Schreibpult auf dem Commode zeigte Spuren angebrachter Gewalt durch Einzwängung eines Instruments in seine Schließfuge, wodurch das Schloß von innenheraus losgesprengt wurde; so daß dasselbe ganz abgelöst war, und mehrere Schrauben desselben sich abgesprengt vorfanden. In dem Schreibpulte befanden sich 8 kleine Schubladen, wovon drey, rechterseits, herrschaftliche Gelder enthielten. In der untersten derselben fanden sich noch drey Viertelskronthaler vor. Nach Angabe des Receptors sind aus derselben entkommen:

An 24 Kreutzer-Stücken in Rollen . . . . 60 fl.
An 12 Kreutzer-Stücken in einer Rolle . . . 20 fl.

Die zweyte Schublade von unten enthielt noch einen halben Kronthaler und 6 fl. in 12 Kreutzer-Stücken. Aus ihr sind angeblich entkommen:

An ganzen und halben Kronthalern . . . . 77 fl.
An 24 Kreutzer- und 6 Kreutzer-Stücken . . 35 fl.

Im Ganzen also an herrschaftlichem Gelde . . 192 fl.

Die dritte Schublade enthielt Kupfer- und Silberkreutzer. Aus ihr war nichts entkommen, und eben so wenig etwas aus der vierten, welche Reißbley, Federmesser u. d. gl. enthielt; und eben so wenig aus drey Schubladen der linken Seite, obschon diese einige goldene Uhren und eine goldene Borte enthielt. In der vierten Schublade der linken Seite fanden sich noch 3 französische Louisd'or, 5 andere Goldstücke, 1 feiner Silberthaler und 1 fl. 4 kr. Scheidemünze; sie enthielt eigenthümliches Geld des Receptors. Aus ihr waren entwendet:

An ganzen und halben Laubthalern . . .	66 fl. —
5 neue Bayerische Kronthaler	12 fl. 30 kr.
An verschiedener Münze	20 fl. —
Im Ganzen also	98 fl. 30 kr.
und mit Beynahme obiger	192 fl. —

soviel bis jetzt angegeben werden konnte, im Ganzen . . . . . 290 fl. 30 kr.

Aus den übrigen offenen Gefachen des Schreibpultes war nichts entwendet und so fand sich auch ein darin angebrachtes, verschlossenes Schränkchen unverletzt; auch lag der Schlüssel zu der Kasse noch in diesem Schreibpulte. Aus den zwey oberen Commode-Schubladen, welche unverschlossen waren und Leibgeräth und Kleidungsstücke enthielten, war ebenfalls nichts entwendet; auch in der untersten, welche Strümpfe und minderbedeutende Kleidungsstücke enthielt, war nichts genommen; allein es wurden darin mehrere Blätter zum Theile verbrannten Papiers und 3 Stücke Kienholz, welche gebrannt hatten, gefunden; auch zeigte sich in dem Boden dieser Schublade ein handgroßes durchgebranntes Loch. Ein Paar Beinkleider und mehrere seidene und andere Strümpfe, welche in dieser Schublade sich befunden hatten, waren zum Theile in Asche verwandelt und an dem ganzen Inhalte dieser Schublade sahe man, daß das gebrannt habende Holz und Geräth durch eingegossenes Wasser gelöscht worden sey. Der Boden dieser Schublade enthielt allenthalben, nebst dem schon gedachten großen Loch, Brandspuren, und unter dem eingebrann-

ten Loch in der Schublade zeigte sich auch in dem untersten Boden des Commodes selbst ein großer Brandfleck. Durch den Rauch war sämmtliches in den obern Schubladen befindliche Leibgeräth gelb gefärbt.

Da sich in dem Hofe des Receptur-Gebäudes eine gewöhnliche Leiter vorfindet, so wurde der Versuch gemacht: ob man auf derselben, aus der Kelter, bis zu dem aus der Schreibstube in dieselbe führenden kleinen Fenster kommen könne? Der Versuch lieferte ein bejahendes Resultat. Uebrigens konnte an der unbeworfenen Wand und auf dem mit allerley Genist bedeckten Boden des Kelterraums nicht gesehen werden, ob eine Leiter angelegt gewesen sey oder nicht. Sowohl das auf die Straße führende Hofthor, als die in eine Seitenstraße führende Hofthür (welche nach Angabe der Hausbewohner alle Abend pünktlich verschlossen werden) fanden sich die Schlösser in gutem Zustande und es zeigte sich durchaus keine Spur angebrachter Gewalt. Das auf der Mauer, in welcher die Hofthüre angebracht ist, gewachsene Gras, mit wilder Zichorie vermengt, stand aufrecht und kein Halm war zerknickt; so daß angenommen werden mußte, über diese Mauer sey niemand ein- oder ausgestiegen.

Nach Vollendung dieser Local-Besichtigung erklärte der befragte Receptor H.: Er habe den Vorfall dadurch entdeckt, daß ihm seine Dienstmagd Mariane Z., Morgens zwischen 5 und 6 Uhr, gemeldet habe: Sie bemerke Rauch, welcher aus der Schreibstube zu kommen schien; auf welche Anzeige er dann sogleich in die Schreibstube geeilt sey, während dem seine Ehefrau den unten im Hause wohnenden Fruchtmesser Georg R. und dessen Frau, dann seinen, des Receptors, Knecht Joseph R. gerufen habe. Bey dem Eintritt in die Schreibstube habe er diese so voll Rauch angetroffen, daß er sich nicht darin habe aufhalten können; Feuer habe er keines gesehen. Er habe um Wasser gerufen, sey dann noch einmal in die Schreibstube gedrungen und habe einen der großen Fensterladen geöffnet; dann aber, als sich der Rauch durch Thür und Fenster etwas verzogen gehabt habe, sogleich die Papier- und Actenschränke untersucht, aber nichts ge-

funden; nun habe er auch an dem Commode nachgesehen, woselbst der Fruchtmesser Georg R. und der Knecht Joseph R., bey dem Ausziehen der untersten Schublade, das Feuer gefunden und sogleich gelöscht hätten. Erst einige Zeit später, nachdem er sich von dem ersten Schreck etwas erholt gehabt habe, habe er entdeckt, daß der Schreibpult bloß zugelegt, nicht verschlossen, sondern vielmehr aufgesprengt sey. Er habe Abends zuvor diesen Schreibpult fest verschlossen, wie er zuverlässig wisse. Bey näherer Nachsicht habe er dann auch weiter gefunden, daß ihm das bereits angegebene Geld entwendet worden sey. Er habe nun auch seine sämmtlichen Papiere durchsucht, aber keinen Defect entdecken können, und da der Schlüssel zu der großen herrschaftlichen Kasse in dem Schreibpulte gelegen sey, so habe er auch in der Kasse Nachsicht gepflogen und auch hier gefunden, daß alles unversehrt und von dem Schlüssel kein Gebrauch gemacht worden sey, da er keine Verrückung der Rollen in der Kasse wahrgenommen habe. Die Thüre zur Schreibstube habe er Abends zuvor selbst, so wie die Läden der 3 großen Fenster geschlossen, und Morgens habe er die Stubenthüre auch noch verschlossen gefunden; es sey daher nichts anderes möglich, als daß der Dieb entweder mit einem Nachschlüssel diese Thür geöffnet und wieder verschlossen habe, oder daß derselbe durch das kleine Fenster ein- und ausgestiegen sey. In die Schreibstube sey gewöhnlich nur sein Knecht Joseph R., wenn derselbe ihn zu bedienen gehabt habe, gekommen. Dieser Knecht diene seit letzter Weihnacht bey ihm, er könne weder gegen diesen, noch gegen sonst jemand einigen Verdacht, wegen des erlittenen Diebstahls, äussern. Ausser seinem Knechte komme manchmal auch, jedoch nur äusserst selten, seine Magd in die Schreibstube. Sein ausser dem Hause wohnender Scribent habe keinen Schlüssel zur Schreibstube. An den Ueberresten des in der untern Kommode-Schublade gefundenen, angebrannten Papiers erkenne er, daß dasselbe aus dem unter dem Schreibtische stehenden Kasten voll abgängiger Papiere genommen sey, denn gerade einige der angebrannten, in der Commode-Schublade gefundenen Blätter habe er Abends zuvor in jenen Kasten gelegt.

Noch bemerkte der Receptor weiter, daß der Receptur-Hof mit dem anstoßenden geistlichen Seminarium gemeinschaftlich sey, indem sich der Hofplatz und die Schweinställe desselben darin befänden, weswegen dann auch täglich Leute aus dem Seminarium in den Hof kämen; er habe aber, wie schon angegeben, gegen niemand einigen Verdacht.

Die vernommene Ehefrau des Receptors erzählte die Geschichte der Entdeckung des Vorfalls mit ihrem Manne übereinstimmend; fügte jedoch noch die Bemerkung bey, daß sie am Abend zuvor dem Knechte befohlen habe, die Schreibstube auszukehren.

Auch die Dienstmagd Mariane Z., der Fruchtmesser Georg R., dessen Ehefrau, Vater und zwey Kinder, wurden vernommen; von keinem derselben konnte aber eine zweckdienliche Nachricht erhalten werden. Es zeigte sich zwar, daß in dem Receptur-Hofe mehrere Hunde gehalten werden, daß aber jene des Receptors im Pferdestalle und der des Fruchtmessers in dessen Küche schlafen, und in der befraglichen Nacht weder ein Gebell dieser Hunde, noch sonst ein Geräusch bemerkt worden sey. Der Vorstand des Seminariums gab die Aufklärung, daß der Schlüssel zu der aus diesem in den Receptur-Hof führenden Thüre in den Händen des schon seit 26 Jahren angestellt, als treu und redlich erprobten Pförtners Carl B. sich befinde und dieser versicherte, daß jene Thüre alle Abend um 7 Uhr von ihm selbst verschlossen und erst Morgens wieder geöffnet werde. Der Knecht Joseph R. konnte an diesem Tage, da er Nachmittags mit seinem Herrn abwesend war, nicht vernommen werden.

Es wurde bey der Magd Mariane Z., bey dem Fruchtmesser R. und den Seinigen und selbst bey dem Pförtner Carl B. die genaueste Nachsuchung gepflogen, überall aber nichts Verdächtiges gefunden. Der Knecht Joseph R. hat sein Bett im Pferdestall; auch hier wurde genau visitirt und folgendes gefunden:

eine geladene Pistole,
30 Feuersteine, worunter 10 Pistolen-Steine,
in einer Weste 8 fl. Geld in 24 Kreutzer-Stücken,

ein 5 Zoll langer Haken,

2 Bouteillen, eine mit Wasser, die andere mit Wein gefüllt.

Die Pistole wurde ausgezogen, und es zeigte sich, daß sie noch nicht lange geladen gewesen sey. Die Ladung bestand in einer Kugel, einem Posten und in einigen Schroten Nro. 0. Das Pulver war gröber, als das Jagdpulver, von welchem der Receptor einen Vorrath hat. Die Pistole war dem Receptor und den übrigen Hausbewohnern unbekannt.

Die Feuersteine sind, nach der Meynung des Receptors, aus einem Säckchen voll solcher Steine genommen, welches er unverschlossen in der Schreibstube stehen hatte.

Ungefähr 14 Tage früher hatte der Knecht Joseph R. auf Verlangen 15 fl. von seinem Lohne, in 24 Kreutzer-Stücken, empfangen.

Der Haken war den Hausgenossen unbekannt. Es wurde der Versuch gemacht, mit demselben das Schloß der Schreibstubenthür zu öffnen: er gelang nicht; selbst als ihn ein Schlossermeister wiederholte; vielmehr erklärte dieser, daß man mit jenem Haken kein Schloß öffnen könne. Die Magd Mariane Z. gab am folgenden Tage an: der Knecht habe sich bey seiner Zuhausekunft beschwert, daß man ihm seinen Stiefelhaken genommen habe.

Von dem in der Bouteille vorgefundenen Weine gab der Receptor an, daß er nicht von dem seinigen sey; wohl aber glaube er, daß es Receptur-Wein sey, da am Tage vor dem Vorfalle ein benachbarter Pfarrer Wein gefaßt habe.

Dem Knechte Joseph R. gaben übrigens der Receptor sowohl, als dessen Ehefrau das Zeugniß eines braven, fleißigen und pünktlichen Menschen; doch fügten sie bey, daß es ihnen vorgekommen sey, als nehme er an dem sie betroffen habenden Unglücke keinen Antheil und suche das Gespräch darüber zu vermeiden.

Die Magd versicherte, dieser Knecht habe zuerst und sogleich bey seinem Eintritte in die Schreibstube die Entdeckung gemacht, daß der Rauch aus der untersten Commode-Schublade komme, auch diese zuerst ausgezogen. Obschon nun hieraus ebensowenig als aus der Angabe: der Knecht scheine keinen Antheil an dem die

Herrschaft betroffen habenden Unglücke zu nehmen und das Gespräch darüber zu vermeiden, einiger gegründete Verdacht gegen diesen Knecht rechtlich geschöpft werden konnte, und obschon jener, welcher von dem vorgefundenen Haken und dem Gelde hätte abgeleitet werden können, durch die Erklärungen des Schlossermeisters und des Receptors beseitigt war; so mußte doch der Hauptverdacht der That vor der Hand einzig gegen diesen Knecht sich erheben,

a) weil, nach der vorgefundenen guten Beschaffenheit der Schlösser zu den äusseren Eingängen der Receptur und bey dem Mangel aller Verletzungen derselben und sonstiger Spuren eines Einsteigens von der Seitenstraße in den Receptur-Hof, für jetzt angenommen werden mußte, daß die That durch einen Hausgenossen verübt worden sey;

b) weil das gänzliche Schweigen der obgleich eingeschlossenen Hunde ebenfalls dafür sprach, daß ein den Hunden nicht fremder den Diebstahl verübt habe;

c) weil der Umstand, daß die leicht zu Entdeckung des Thäters führen könnenden goldenen Uhren, der silberbeschlagene Hirschfänger, die Pfeiffenköpfe u. d. gl. unangetastet blieben, verriethen, daß kein fremder, nach der That das Weite suchender Dieb die That verübt habe, und wenn er gleich nicht bestimmt auf einen Hausgenossen zeigte, doch diesen nicht ausschloß; so wie

d) die genaue Kenntniß des Locals, welche der Dieb haben mußte.

e) Weil der Knecht noch am Abend vor der That, um zu kehren, in der Schreibstube war; also hiebey die schicklichste Gelegenheit hatte, den Laden des kleinen Fensters aufzuriegeln; besonders aber

f) weil die vorgefundenen Feuersteine und der Wein den Knecht als kleiner Entwendungen verdächtig darstellten, und

g) sich nicht wohl ein mit den Verhältnissen des Knechts zu vereinigender Zweck der geladenen Pistole denken ließ.

Wenn man aber dagegen bedachte, daß das *a d a, b, c et d* Angeführte auch auf jeden andern Hausgenossen passe; daß *ad e*, daraus, daß der Knecht beym Kehren die Gelegenheit zu Oeff-

nung des Ladens hatte, sich noch nicht folgerichtig schließen ließ, daß er sie auch wirklich benutzt habe; daß *ad f* die Vermuthungen des Receptors noch keine erwiesene Thatsache darstellten; überdieß auch sogenannte kleine Mausereyen dieser Art noch nicht als förmliche Diebstähle betrachtet werden, folglich auch den Knecht, selbst wenn er sie einbekannt hätte, nicht des Diebstahls einer bedeutenden Geldsumme dringend verdächtig machen könne, und daß endlich *ad g* daraus, daß sich kein Zweck der geladenen Pistole so leicht denken ließ, sich noch nicht geradezu folgern lasse: sie müsse zu Verübung eines nächtlichen Diebstahls gebraucht worden seyn; so wird man sich überzeugen, daß das Gericht vor der Hand und um so mehr noch Anstand nehmen mußte, mit der Captur gegen den Knecht vorzuschreiten, da er nicht nur von seiner Dienstherrschaft ein gutes Lob erhielt, sondern auch sogar diese selbst wünschte, daß, so lange nähere Inzichten fehlten, schonend gegen denselben verfahren werden möge.

In Anbetracht dessen wurde der Knecht noch zur Zeit nicht arretirt, wohl aber am 12. May vor Gericht gefordert und vernommen. Er gab an: Er heiße Joseph R., sey von N. gebürtig, 36 Jahre alt, ledig, besitze kein Vermögen und lebe bloß von seinem Verdienste als Knecht. Er habe am 10. May Morgens die Pferde in dem Stalle geputzt, als ihn seine Dienstfrau gerufen und ihm befohlen habe, in dem dritten Stockwerke nachzusehen, ob er keine Spuren von Feuer entdecken könne. Er habe diesem Befehle Folge geleistet, und da er oben im dritten Stockwerke kein Feuer entdeckt habe, so sey er wieder herunter in die Schreibstube gegangen, in welcher schon mehrere Leute gewesen seyen. Da in dieser Stube sich Rauch gezeigt habe; so habe man zu erforschen gesucht, woher derselbe komme. Er habe an einem Schrank nachgesehen und da er hiebey wahrgenommen habe, daß aus dem nebenanstehenden Kommode Rauch hervorgehe, eine Schublade desselben ausgezogen, wodurch das Ganze entdeckt worden sey. Nachdem das Feuer gelöscht gewesen sey, habe er sich in den Stall zurückbegeben und sein Geschäft allda fortgesetzt, bis er vernommen habe: es sey auch eingebrochen worden; worauf er

wieder hinauf in die Schreibstube geeilt sey und dort gesehen habe, daß der Pult erbrochen und das kleine Fenster beschädiget sey. Er habe, während der ganzen, dieser Entdeckung vorangegangenen Nacht, nichts Auffallendes wahrgenommen. Der kleine Hund, welcher mit dem größeren bey ihm in dem Stalle liege, habe zwar einmal ein wenig Laut gegeben, da dieses aber manchmal, ohne besondere Veranlassung, zu geschehen pflege; so habe er darauf nicht geachtet und sey wieder eingeschlafen.

Auf an ihn gestellte geeignete Fragen gab er weiter Folgendes an: Er befinde sich seit letzter Weihnacht in seinem gegenwärtigen Dienste, in welchem er die Pferde zu besorgen, zugleich aber auch seinen Dienstherrn zu bedienen habe. Er sey gewöhnlich alle Morgen und jeden Abend in die Schreibstube gekommen; Morgens, um seinem Herrn die Kleider zu bringen, Abends, um die drey Läden der großen Fenster zu verschließen. Auch an dem Abend vor dem Einbruch habe er diese Läden verschlossen; sein Dienstherr sey aber noch in der Schreibstube zugegen gewesen, habe dieselbe nach ihm verlassen und die Thür abgeschlossen. Es sey auch eine weitere Obliegenheit von ihm gewesen, die Schreibstube auszukehren; ob er aber dieselbe auch am Abend vor dem Einbruch ausgekehrt habe, wisse er nicht mehr, da sie nicht alle Abend gekehrt worden sey. Nach dem Laden des kleinen Fensters habe er noch niemal gesehen, da derselbe, so lange er im Dienste sich befinde, seines Wissens, noch nie geöffnet worden sey. Dieser Laden sey stets zugelegt gewesen; ob er aber auch verriegelt gewesen sey, wisse er nicht. Das Hofthor werde gewöhnlich durch den Fruchtmesser geschlossen, und die Thüren aus dem Hofe auf die Straße und in das Seminarium durch den Seminariums-Pförtner. Die bey ihm gefundene Pistole besitze er noch von seinem Soldatenstande her, denn er habe 4 Jahre lang unter einem Oesterreichischen Freykorps als Gemeiner gedient; er brauche die Pistole nicht, und habe sie in seinem Schranke liegen gehabt, weil er seine Freude daran habe. Die Pistole sey geladen, aber schon lange her, weswegen sie auch eingerostet seyn werde; sie sey bloß mit Pulver geladen, von der letzten Weihnacht her.

Als ihm vorgehalten wurde, daß die Pistole scharf geladen befunden worden sey, erklärte er: dann rühre dieses nicht von ihm her, sondern von seinem Kameräden Johann N. N. aus dem Würtembergischen, welcher an letzter Weihnacht in die Gegend von Frankfurt gekommen sey. Bey dieser Wanderung des Johann hätten sie geschossen und bey dieser Gelegenheit habe derselbe seine Pistole geladen.

Von dem Haken gab er an, daß er sich desselben zum Stiefelanziehen bediene, weil er (was sich durch die Besichtigung bestätigte) am linken Arm strupirt sey.

Von der Bouteille Wein sagte er: sie sey von ihm bey dem Abfassen von Receptur-Wein gefüllt worden. Von den vorgefundenen 8 fl. gab er vor, daß sie ein Theil seines mit 15 fl. eingenommenen Lohnes seyen, und von den Feuersteinen, daß er sie von einem fremden Juden gekauft habe, weil er sie wohlfeil bekommen habe.

Uebrigens behauptete Joseph R.: er habe sich an dem Abend vor dem Einbruch schon um 9 Uhr zu Bett gelegt, und benahm sich in dem Verhöre mit vieler Unbefangenheit. Durch dieses Verhör war, hinsichtlich des gegen Joseph R. entstandenen Verdachtes, so wenig etwas Bedeutendes gewonnen, als in der Hauptsache nähere Aufklärung beygeschafft worden; zwar mußte das, was er von der Ladung der Pistole angegeben hatte, so wie seine Behauptung: er wisse nicht, ob er am Abend vor dem Einbruch die Schreibstube gekehrt habe, während dem er doch alle andere Nebenumstände anzugeben wußte, auffallen; allein eine absolute Erhöhung des Verdachtes konnte hieraus nicht erwachsen, da seine beyderley Angaben doch immerhin möglich waren; so wie dann auch das Geständniß: die Bouteille mit Receptur-Wein gefüllt zu haben, schon aus dem eben angegebenen Grunde, noch mehr aber gerade darum wenig Rücksicht verdiente, weil das Geständniß so geradezu abgelegt und dadurch von Joseph R. der Beweiß geliefert wurde, daß er sich bey einem Excesse der Art nicht gescheut habe. Unter diesen Verhältnissen wurde Joseph R. immer noch frey gelassen; dahingegen das Polizey-Personal ange-

wiesen, genau auf ihn zu achten, und im Stillen zu erforschen zu suchen: ob derselbe nicht irgendwo genauere Bekanntschaft habe; so wie es denn auch der Receptor übernahm, das genaueste Augenmerk auf alle Schritte und Tritte seines Knechtes zu richten und denselben überall beobachten zu lassen.

Die erste Entdeckung, zu welcher diese Vorkehr führte, war die: daß Joseph R. einen Bruder habe, welcher als Hintersaß in der nämlichen Stadt wohne und verheurathet sey. Sogleich wurde auch bey diesem, am 16. May, die genaueste Visitation vorgenommen, allein mit eben so wenig Erfolg, als die Umsezzung des gesammten Heuvorraths in der Receptur, welche an eben diesem Tage unter polizeylicher Aufsicht bewirkt wurde.

Am 27. May wurde durch den Receptor die Anzeige gemacht, daß von einem Layenbruder des Seminariums, in dem zu diesem gehörigen, oberhalb der Receptur liegenden Berggarten, leere Geldrollen gefunden worden seyen. Das Gericht vernahm sogleich jenen Layenbruder sowohl, als den geistlichen Verwalter des Seminariums, welchem derselbe die gefundenen Papiere aufgeliefert hatte. Diese Papiere, 7 an der Zahl, hatten noch ganz die Form ausgeleerter Geldrollen, waren jede an dem einen Ende aufgerissen, und ihrer Form nach mit 24 Kreuzer-Stücken gefüllt gewesen; jede war mit der Aufschrift 40 fl. bezeichnet. Nebst diesen hatte der Layenbruder noch zwey andere größere Papiere, in eben jenem Berggarten, gefunden, wovon das eine, in rother Dinte, die Aufschrift 200 fl. enthielt und der Form nach der Umschlag von einem Theile der 40 Gulden-Rollen gewesen zu seyn schien; das andere aber die Addresse: *K. C. N.* 3282. An die Receptur zu L. enthielt. Sämmtliche Papiere waren durchnäßt und mit Koth beschmuzt. Der Layenbruder zeigte die Stelle im Berggarten, wo er diese Papiere gefunden, und wo sie vor ihm schon der geistliche Verwalter, ohne sie jedoch genauer zu betrachten, gesehen hatte. Der Beschaffenheit des Locals nach schien es, als seyen diese Papiere von der unterhalb des Berggartens vorüberziehenden Straße in diesen geworfen worden.

Der Receptor erklärte, bey der Aufsicht der aufgefundenen, ihm vorgezeigten Papiere, daß er an der Aufschrift der 7 Rollen ad 40 fl., so wie an der Schrift mit rother Dinte, auf dem größeren Papiere, die Handschrift des Receptors zu L. und dessen Manier im Geldpacken und Ueberschreiben erkenne; daß er von diesem Receptor erst unlängst Geld bezogen habe; daß er aber dieses Geld nicht in seinen Pult, sondern in die große herrschaftliche Kasse gelegt habe, und nunmehr befürchten müsse, daß auch diese beraubt worden sey, weswegen er sogleich seine Kasse stürzen, seine Manualien genau berechnen und den Erfolg anzeigen wolle.

Bey dieser Gelegenheit zeigte der geistliche Verwalter des Seminariums dem Gerichte an: Er habe unlängst in M. gehört, daß ein Mann aus O. (in der Nähe des Geburtsortes des Knechtes Joseph R.) geäussert habe, vor diesem müsse man sich hüten, er sey ein schlechter Kerl und dürfe sich nicht mehr in O. sehen lassen. Diese Anzeige mußte allerdings eine nähere Nachfrage bey dem Amte, unter welches der Ort O. gehört, unter Eröffnung des Gemeldeten, veranlassen; die schärfere Procedur gegen Joseph R. konnte sie aber ebensowenig begründen, als das Auffinden der leeren Geldrollen im Berggarten; besonders da auch der vorige Dienstherr desselben, Schultheiß N. zu H., ihm bezeugte, daß er sich, während seines fünfjährigen Dienstes bey ihm, stets rechtschaffen und so ehrlich betragen, daß er kein Bedenken gefunden habe, ihm seine ganze Haushaltung anzuvertrauen, und daß er ihn nicht entlassen haben würde, wenn nicht derselbe in der letzten Zeit eine Bekanntschaft mit einem Mädchen angefangen hätte und nicht mehr zu rechter Zeit nach Hause gekommen wäre.

Am 30. May wurde dem Gerichte angezeigt, daß Joseph R. einen vertrauten Umgang mit einer armen Hintersasser-Familie, und besonders mit der dazu gehörigen Tochter habe, welche er zu ehelichen und mit ihr in die Krimm zu ziehen Willens sey. Diese Meldung gewann dadurch ein besonderes Interesse, weil der Weg aus dem Receptur-Gebäude in die Wohnung dieser Familie an dem Berggarten vorüber führt, in welchem die leeren Geldrollen

gefunden worden waren. Es wurde von Seiten des Gerichts mit dem Receptor die Verabredung getroffen, daß dieser, unter dem Vorwand von Dienstgeschäften verreisen und seinen Knecht wie gewöhnlich mitnehmen solle, damit desto füglicher, und ohne den Knecht davon zu früh etwas gewahr werden zu lassen, die weiter verordnete Procedur Statt finden könne. Es wurde nämlich, sogleich nach der Abreise des Receptors, die genaueste Nachsuchung, sowohl in der Behausung jener Hintersassen-Familie, als wiederholt in der Kammer des Joseph R. und in dem Stalle vorgenommen.

Die letzte war vergebens, durch die erste hingegen ergab sich, daß in der aus einer Stube und Kammer bestehenden Miethwohnung des Hintersassen K., dessen Sohn in M., die erwachsene Tochter aber in S. diente, und welcher nebst seiner Ehefrau, (unter Rücklassung ihrer kleineren 5 Jahre alten Tochter bey den Hausleuten) abwesend war, ausser einem schmutzigen, beynahe ganz mit Stroh ausgestopften Bette, einem hölzernen Tisch und einigen dergleichen Stühlen, nichts vorhanden war, als zwey Kisten, wovon die eine leere erdene Häfen, die andere aber einige Weiberhauben und zerlumpte männliche Kleidungsstücke, zugleich aber 4 Ellen wollenes graues Tuch, ein Paar ganz neue dunkelblau tuchene Hosen und 2 noch ungetragene Mannshemden enthielt. Das Bett wurde, so wie alles übrige, auf das Genaueste durchsucht; bey Ausleerung des mit beynahe gänzlich vermodertem Stroh angefüllten Strohsackes fand sich eine wollene Kappe, zusammengebunden und schwer von Gewicht. Sie wurde geöffnet, und es zeigte sich, daß sie 46 fl. in 24 Kreutzer-Stücken enthalte. Dieser Fund, in der Wohnung eines schon im Allgemeinen als unvermögend bekannten und durch die Visitation selbst als bettelarm erschienenen Hintersassen, mußte schon an und für sich auffallen; noch mehr aber wegen der Aufbewahrungsart einer für die K'sche Familie so bedeutenden Summe im Strohsack, wo doch verschließbare Kisten in derselben Stube vorhanden waren, und brachte man dieses Auffallende mit dem Umstande: daß der Weg aus der Receptur in die K'sche Wohnung an dem Berggarten, worin die

leeren Geldrollen gefunden worden waren, vorüber führe, und mit der Anzeige: daß Joseph R. mit der K'schen Tochter in einem Liebesverkehr stehe, in Verbindung; so mußte dadurch, im Verein mit dem, was sonst schon vorlag, dringender Verdacht des verübten Einbruchs gegen diesen, und der Mitwissenschaft davon gegen die K'schen Eheleute entstehen. Es wurde daher auch von dem Gerichte die Verfügung zu Arretirung und gesonderter Verhaftung der K'schen Eheleute getroffen und weiter vorgekehrt, daß auch Joseph R., so wie er Abends mit seinem Dienstherrn zurück kam, unter dem Thore angehalten und verhaftet wurde. Dieser war, als ihm seine Arretirung angekündet wurde, erschrocken; faßte sich aber alsbald wieder und sagte: „Nun daran liegt auch nichts; man kann mich auch einsperren!“

Die K'sche Ehefrau hatte, nach der Meldung des ihre Arretirung bewirkt habenden Polizey-Officianten, geäussert: „Es wird doch mit dem Arreste nicht lange währen: ich will alles sagen; ich habe das Geld zu meiner Stieftochter in S. getragen. Wie viel es war, weiß ich nicht; es war aber schwer.“ Sie wurde sogleich nach dieser Meldung (am 31. May) ins Verhör genommen, und gab in diesem an: Sie sey 38 Jahre alt und ernähre sich mit ihrem Mann durch Taglohnarbeiten, Botengehen und einen Handel mit dürrem Obste. Ihr ganzes Vermögen bestehe in 4 fl. 30 kr., welche sie in dem gedachten Handel stecken habe. Eben dieses Handels wegen sey sie Tags zuvor mit ihrem Manne verreist gewesen. Bey ihrer Nachhausekunft, am Abend, sey sie arretirt worden, und habe sogleich gedacht: es werde wegen dem Pack seyn, welchen sie nach S. getragen habe und welcher schwer gewesen sey. Auf die Aufforderung, die Geschichte dieses Packs umständlich anzugeben, erzählte sie: der in der Receptur dienende Knecht Joseph N. N. habe ihr, am verflossenen Dienstag vor 14 Tagen, Abends einen Pack gebracht, von welchem sie anfänglich geglaubt habe: er enthalte Wäsche. Da sie aber, bey der Uebernahme, gefunden habe, daß der Pack zugebunden und schwer sey; (er könne gegen 7 Pfund gewogen haben) so habe sie den Knecht gefragt: was der Pack enthalte?

Worauf der Joseph geantwortet habe: es seyen auch ein Paar Batzen Geld in dem Pack; sie solle denselben nach S tragen zu ihrer Stieftochter Regine, mit welcher er schon seit 3 Jahren Bekanntschaft habe und welche er zu heurathen gedenke; zugleich habe er bey ihr um die Hand dieser ihrer Stieftochter angehalten, ihr das Haus bezeichnet, in welchem diese in S. diene und ihr für ihren Gang dahin 1 fl. 12 kr. in drey 24 Kreutzer-Stücken gegeben. Sie habe dem Joseph erklärt, daß sie über die Hand ihrer Stieftochter um so weniger disponiren könne, da dieselbe sie nicht ästimire; auch könne sie derselben kein Vermögen in die Ehe geben; habe aber im übrigen den Pack, ohne ihn weiter zu untersuchen, ihrer Stieftochter nach S. gebracht, welche denselben, ohne sich gegen sie weiter zu erklären, angenommen und in ihre Kiste eingeschlossen habe.

Um keine Zeit zu verlieren, wurde hiemit das Verhör für jetzt beendigt und sogleich das geeignete Ersuchungsschreiben an das Amt zu S., um Arretirung der Regina K., genaue Durchsuchung der Effecten derselben und Einlieferung dieser sowohl, als der Regina K. selbst, erlassen. Es sollte damit ein Expresser abgesendet werden; da sich aber der Receptor erbot, das Schreiben selbst nach S. zu bringen, um die amtliche Procedur daselbst beschleunigen zu können; so wurde kein Anstand genommen, dieser Bitte nachzugeben.

Das Amt in S. schritt, sogleich bey Einlangung der vorgedachten Requisition, zu Genügung derselben. Es wurden in der Kiste der Regine K. in einem Strumpfe 34 fl., dann in einer Schachtel 4 fl. 48 kr. in 24 Krenzer-Stützen, und weiter verschiedene, neue Kleidungsstücke gefunden, welche sie, nach Angabe ihrer Dienstfrau und ihrem eigenen Eingeständnisse, erst vor wenigen Tagen, mit einer Ausgabe von 20 fl. 30 kr., angeschafft hatte. Da sie früher angegeben hatte, ihre Ersparniß an Liedlohn habe 44 fl. betragen; so wurde ihr vorgehalten, daß sie, die Richtigkeit dieses Vorgebens angenommen, nach Ausgabe der 20 fl. 30 kr., nur noch 23 fl. 30 kr. übrig haben könne und nicht die 38 fl. 48 kr., welche sie bey ihr vorgefunden hätten. Sie geriet-

hierüber in Verwirrung, faßte sich aber bald wieder und gab an: sie habe nach und nach noch mehr Geld gespart; sie diene schon lange und habe stets einen starken Lohn gehabt. Bey welcher Behauptung sie dann auch, aller weiteren Remonstrationen ungeachtet, beharrte. Ihre Nebenmägde hatten bereits angegeben, daß sie Bekanntschaft mit einem Kutscher habe, welchen sie dem Joseph R. ähnlich beschrieben und daß sie einigemale von diesem in S. besucht worden sey; die Regine K. gab die Besuche zu, läugnete aber eine noch fortwährende Bekanntschaft mit Joseph R. zu haben; wohl aber gab sie nach, daß sie früher als sie in dem Dorfe H. gedient habe, mit demselben, welcher zu gleicher Zeit dort in Diensten gestanden, Bekanntschaft gepflogen habe. Die Besuche des Joseph R. erklärte sie für bedeutungslose Folgen jener früheren Bekanntschaft. Sie bekannte, von ihrer Stiefmutter vor ungefähr 14 Tagen einen Pack empfangen zu haben, versicherte aber und beharrte dabey, daß in demselben nichts enthalten gewesen sey, als dürres Obst, von welchem sie (was diese bestätigte) ihrer Dienstfrau mitgetheilt habe.

Mit dem diese Erklärung und die Geschichte der ganzen Procedur des Amtes S. enthaltenden Protocolle wurde die Regine K. (nebst ihren Effekten) als Arrestantin an die Criminal-Behörde abgeliefert. Diese schritt sogleich am folgenden Tage zu näherer Constituirung der Mutter derselben, um dadurch wo möglich deren Geständniß: daß sie selbst gesehen habe, daß Geld in dem befraglichen Pack gewesen sey, zu erhalten, oder doch wenigstens zu erforschen, ob dieser Pack nicht noch von andern Personen gesehen worden sey. Die Vernommene beharrte zwar dabey, daß der Pack schwer gewesen sey und Joseph R. selbst gesagt habe: er enthalte Geld; versicherte aber zugleich wiederholt, daß sie denselben nicht geöffnet, sich also auch von seinem Inhalte augenscheinlich nicht überzeugt, und daß weder ihr Ehemann noch sonst jemand den Pack bey ihr gesehen habe. Gefragt nach ihrem Geldvorrathe, versicherte sie, kein Geld zu besitzen und berief sich darauf, daß sie, vor wenigen Tagen noch, 16 kr. bey ihrer Hausfrau gelehnt habe. Auf die Bemerkung: daß in ihrer Wohnung Geld gefunden wor-

den sey, gab sie sogleich an: es sey wahr, sie habe Geld zu Hause gehabt, im Bettstroh. Es seyen 46 fl.; diese gehörten aber der Tochter des Scharfrichters in G., welche ihr dieselben zum Aufbewahren, schon vor 7 Wochen, gegeben habe. Die Person, Regine N. N., habe dieses Geld, ihrer Angabe nach, von einem Franzosen erhalten, und sey nach Hause gegangen, um sich ein Attestat zu holen. Sie habe diese 46 fl. um deswillen in das Bettstroh versteckt, weil ihr Mann dem Trunke sehr ergeben sey, und schon öfters ihre Kisten erbrochen und Sachen daraus verkauft habe, um sich Geld zum Trinken zu verschaffen.

Während dieser Constituirung der K'schen Ehefrau, erschien bey dem Gerichts-Director der erste evangelisch Lutherische Stadtpfarrer mit der Anzeige: Es sey ihm diesen Morgen ein ziemlich schwerer Beutel mit Geld eingehändigt worden. Der, welcher ihm dieses Geld zugestellt habe, habe es von dem Joseph N. zum Aufbewahren erhalten, und lasse bitten: wo möglich seinen Namen so lange zu verschweigen, bis dieser sich durch die Untersuchung selbst herausstelle. Dieser Beutel wurde in gerichtliche Verwahrung genommen. Er schien ein Tabacksbeutel nach seiner ursprünglichen Bestimmung zu seyn, war fest zugebunden und bis oben mit Geld angefüllt. Das Geld bestund in halben Laubthalern, ganzen, halben und Viertels-Kronthalern, meistens aber in 24-Kreutzer-Stücken und betrug im Ganzen die Summe von 316 fl. 30 kr.

Am Nachmittag desselben Tages wurde die Untersuchung gegen den verhafteten Hintersassen Adam K. (52 Jahr alt) gerichtet. Er erklärte sogleich auf die erste Frage: Er sey von allem frey und wolle die Umstände angeben, so wie sie ihm bekannt seyen. Vor ungefähr 14 Tagen sey er Abends einmal betrunken nach Hause gekommen und habe sich sogleich zu Bett gelegt. Als er am folgenden Morgen erwacht sey, habe seine Ehefrau zu ihm gesprochen: „Du hast gestern geschlafen; man hat nichts mit dir reden können. Der Joseph N. hat ein Päckchen gebracht und mir eröffnet: er verreise und könne nichts verschließen; es sey bey ihm visitirt worden und er trage Sorge: das Geld komme ihm hinweg,

welches er besitze; ich solle es nach Schwetzingen zu seinem Mädchen tragen, er wolle mich gut dafür bezahlen." Er, Adam K., habe seiner Ehefrau darauf geantwortet: er wolle nichts von dieser Sache wissen. Als er des folgenden Tages von einem Botengange nach Hause zurückgekommen sey, habe ihm seine Ehefrau gesagt: „Der rothe Spitzbub (den Joseph R. meynend) muß das Geld gestohlen haben; es war so schwer und ich habe Todesangst ausgestanden, weil ich fürchtete, das Geld werde mir unterwegs abgenommen." Der Joseph R. sey übrigens nur zweymal in seinem Hause gewesen, einmal, als er seiner Frau den Pack gebracht habe, und dann früher einmal, als er bey ihm um seine Tochter angehalten und von ihm zur Antwort darauf erhalten habe, daß er nicht dagegen sey. Weiter sey ihm nicht das Mindeste bekannt. Hinsichtlich der im Bettstroh gefundenen 46 fl. betheuerte Adam K., daß er davon nichts wisse und bekannte selbst, daß ihm, weil er dem Trunk ergeben sey, seine Frau kein Geld in Händen lasse und alles vor ihm verberge, seitdem er an letzter Fastnacht, um Geld zum Trinken zu erhalten, die Kisten zu erbrechen versucht habe.

Der bestohlene Receptor hatte indessen die weitere Anzeige gemacht: der in seinem Garten arbeitende Z. von W. habe ihm erzählt, daß ein gewisser B. von da von seinem Knechte Joseph R. selbst gehört habe, daß dieser die ganze Nacht (in welcher der Einbruch verübt wurde) über nicht zu Hause, sondern in dem nahen Dorfe H. gewesen sey, wo er mit Kameraden getrunken habe, und daß er einen Haken besitze, womit er die aus dem Receptur-Hofe in die Nebenstraße führende Thüre öffnen könne. Ebenso meldete der Receptor, daß ihm seine Dienstmagd angegeben habe: An dem Tage vor dem verübten Diebstahle sey ein fremder Knecht bey dem Joseph R. gewesen. Die Magd bestätigte diese Angabe, ohne eine weitere Aufklärung geben zu können; auch B. von W. bestätigte die seinige. Der Haken wurde an der bezeichneten, mit 2 Schlössern versehenen Thüre, wovon jedoch nur das unterste Nachts verschlossen wird, probirt, und es ergab sich, daß damit dieses Schloß, ohne besondere Mühe, sowohl von innen, als von aussen geöffnet werden könne.

Joseph R. versicherte, in einem weiteren präparatorischen Verhöre, am 2. Juny, daß er über den Vorfall in der Receptur nichts Näheres angeben könne, und wenn man ihn auch folter oder aufhänge. Uebrigens bekannte er, mit der Regine K. früher Bekanntschaft gehabt, auch sie gelegenheitlich einigemale in S. gesprochen zu haben; versicherte aber dabey, daß an eine Heurath zwischen ihm und dieser Person von ihm nicht gedacht worden sey. Auch die Bekanntschaft mit einem inzwischen von da hinweggekommenen Fuhrknechte in dem Dorfe H., woselbst er vordem diente, gab Joseph R. an, und fügte dieser Angabe die weitere bey, daß er die Nacht, in welcher in die Receptur eingebrochen wurde, in dem eben gedachten Dorfe H., im Wirthshause zum Adler mit jenem Fuhrknecht zugebracht, weil dieser ihn Tags vorher in der Stadt besucht und zu sich eingeladen habe. Er sey, gab er an, Abends um 9 Uhr von Hause fort und erst Morgens, als es schon Tag gewesen sey, zurückgekommen; er habe die aus dem Hofe in die Seitenstraße führende Thür offenstehend gefunden und sey durch diese eingegangen; Es wurden sogleich die Leute vernommen, auf welche Joseph R. sich, wegen diesem Vorgeben, berufen hatte; allein weder der Adlerwirth in H., noch die Seinigen, wollten etwas davon wissen, daß Joseph R. eine Nacht bey ihnen zugebracht habe; vielmehr erklärten sie dieses geradezu für falsch, und der Schultheiß zu H. gab sogar an, von seinem Knechte gehört zu haben, daß der Fuhrknecht, bey welchem Joseph R. die Nacht in H. zugebracht haben wollte, gerade diese nämliche Nacht bey dem Joseph R. in der Wohnung seiner Dienstherrschaft gewesen sey. Der Knecht des Schultheissen, Michael H., gab zwar zu, das Ebengedachte seinem Dienstherrn eröffnet zu haben, konnte aber nicht mehr angeben, von wem er diese Nachricht gehört habe.

Das Criminal-Gericht hatte zwar, durch die falsch befundene Angabe des Joseph R., eine bedeutende Waffe gegen diesen gewonnen; auch war der Beutel mit dem Gelde in seiner Hand und konnte, im Nothfalle, gegen ihn gebraucht werden; allein wegen dem ersten war beynahe vorauszusehen, daß Joseph R.

bey seiner Behauptung, selbst gegen die Zeugen, beharren werde, und daß man dann um so weniger von diesem Widerspruch allein sich eine gedeihliche Einwirkung auf die Hauptsache versprechen dürfte, weil der Inquisit, schon bey der Angabe, auf die Entstehung dieses Widerspruchs zählen und sich darauf gefaßt machen mußte; und weil, beym Lichte besehen, Joseph R. darum, weil er in der befraglichen Nacht zu Hause war, der That nicht verdächtig war, also nicht nöthig gehabt hätte ein Alibi zu behaupten; das Mißlingen dieser Behauptung also zwar wohl als von ihm selbst erweckter Verdacht, nicht aber als directer Beweis gegen ihn betrachtet werden konnte; und wegen dem andern hatte ja das Gericht noch durchaus keine Notiz, von wem der Beutel dem Pfarrer übergeben worden sey. Seine ganze Procedur hätte sich also einzig und allein auf eine überraschende Vorzeigung des Beutels beschränken können; trotzte aber der Inquisit diesem Streiche, dann hätte das Gericht plötzlich die Segel einziehen und wieder laviren müssen, welches, begreiflicher Weise, für die ganze folgende Untersuchung von sehr schädlichem Einflusse gewesen seyn würde. Das Gericht zog es daher vor, behutsam vorzuschreiten und den Inquisiten, vor dem ernstlichen Angriffe, von allen Seiten zu umstellen zu suchen.

Zu diesem Ende wurden noch gar manche Personen vernommen, um die näheren Bekanntschaften und die gewöhnlichen Gänge des Inquisiten zu constatiren. Unter den zu diesem Ende vernommenen Personen war auch des Inquisiten Bruder Philipp R. Auf die allgemeine Frage: Ob sein Bruder Joseph ihn nicht öfters besucht und ihm nichts in Verwahrung gegeben habe? erklärte derselbe sogleich: „Ich will den Hergang erzählen. Die Sache verhält sich also: Mein Bruder kam nicht oft zu mir. Vor ungefähr 3 Wochen kam er einmal gegen Abend, als ich eben aus dem Felde nach Hause gieng; er brachte mir einen ledernen Beutel voll Geld, welcher mehrere Pfunde gewogen haben kann, und sagte mir: ich mögte ihm dieses Geld aufheben, es sey sein ersparter Lohn. Weil nun mein Bruder schon lange Zeit diente; so schöpfte ich keinen Argwohn und hob den Beutel mit Gelde auf.

stehen gehabt. Auf mit aller Vorsicht und nach den erforderlichen Ausholungen (um den Zweck nicht zu verrathen) an sie gestellte Fragen versicherte sie, daß sie durchaus nichts von den Adam K'schen Eheleuten in Verwahrung habe; so wie, daß diese auch nicht das Mindeste von ihr besäßen. Nachdem sie diese Versicherung wiederholt bestätigt hatte, und sie nun auch direct wegen den 46 fl. befragt wurde, erklärte sie die Angabe der Adam K'schen Ehefrau geradezu für falsch. Damit war nun gegen diese viel gewonnen, so bald sie zugab, daß die Regina St. wirklich die von ihr angegebene Regine N. N. von G. sey; da dieses aber vor der Hand noch sehr problematisch war, so mußte das Gericht alles aufnehmen, was auch nur einigermaßen die Procedur gegen die Adam K'sche Ehefrau unterstützen konnte. Unter dem Aufgenommenen zeichnete sich besonders Folgendes aus: In ihrem letzten Verhöre hatte die K'sche Ehefrau, welche früher schon über Uebelbefinden geklagt und darum ärztliche Hülfe erhalten hatte, sich auffallend benommen, bald blieb sie die Beantwortung unbedeutender Fragen, wie in einer Geistesabwesenheit, lange Zeit schuldig; bald beantwortete sie wieder andere Fragen, noch ehe sie vollendet waren, mit kindischer, aus einem in das andere übergehenden Geschwätzigkeit; bald bat sie um baldige Befreyung; bald rühmte sie wieder: es sey ihr in ihrem ganzen Leben noch nie so wohl gewesen, sie habe nie noch so gute Kost gehabt, als in ihrem Arreste u. s. w. Kurz, sie trieb ihr Wesen so weit, daß der Arzt damit bekannt gemacht wurde. Dieser erklärte sie für gesund, rieth aber an, ihre kleine fünfjährige Tochter zu ihr zu lassen, weil sie eine große Sehnsucht nach derselben verrathe. Der Rath des Arztes wurde befolgt, und die Arrestata wurde ruhiger. Eine bey ihr in dem nämlichen Gefängniß wegen Diebstahl einsitzende Weibsperson meldete dem Gericht, die Adam K'sche Ehefrau habe ihr gesagt: sie habe sich im Verhöre närrisch und krank gestellt, bloß um ihr Kind zu sich zu bekommen; vielleicht wirke dieses auch dazu, daß sie früher loskomme, denn sie werde durchaus nichts weiter gestehen; und wann sie loskomme, dann könne sie sich schon helfen, sie habe bey einer Frau (die sie nicht genannt)

in der Bergstraße Zeug zu einem neuen Bettüberzug, das verkaufe sie. Dieser Angabe wurde nachgespürt, und jenes Zeug in gerichtliche Verwahrung geschafft.

In dem mit der K'schen Ehefrau am 10. July gehaltenen weiteren Verhöre blieb sie unabänderlich bey ihren früheren Angaben. Sie wurde mit Vorsicht nach der Regine N. N. von G. gefragt; auch hinsichtlich dieser blieb sie bey ihren früheren Behauptungen stehen, und versicherte endlich auf weiteres Fragen, daß die Regine St. die von ihr angegebene Regine N. N. von G. nicht sey. Sie versicherte weiter, daß sie bey niemand in der Stadt noch sonst irgend wo ein Eigenthum deponirt habe. Der Untersuchungsbeamte verschwendete vergebens jede sanfte, jede ernsthafte Ermahnung an ihr. Plötzlich wurde ihr das eingelieferte Bettzeug vorgehalten, sie erschrack heftig, konnte lange nicht antworten, endlich jedoch stammelte sie die Entschuldigung vor: sie habe an dieses Zeug gar nicht mehr gedacht. Das Unglaubliche dieses Vorgebens für eine Frau von so weniger Haabe wurde ihr vorgehalten; sie trotzte aber diesem Vorhalt ebenso, wie allen weiteren Ermahnungen. Nun erfolgte der Befehl: sie statt in die Wohnstube der Gefangenwärterin, in welcher ihr, während ihrer vorgeblichen Krankheit der Aufenthalt gestattet worden war, zurück, in ein anderes isolirtes Gefängniß zu bringen. Sie bat um Zurücknahme dieses Befehls; sie wurde verweigert und die Arrestatin abgeführt. Kaum war sie vor der Stube; so bat sie, wieder vorgelassen zu werden.. Dieses geschah und nun erklärte sie: Von dem Joseph R. habe sie wirklich mehr, nicht erfahren, als das was sie bereits angegeben habe; auch habe ihr derselbe mehr nicht gegeben, als 1 fl. 12 kr.; da aber der Pack, welchen er ihr zugestellt habe, nur in Leinwand eingewickelt und mit Bindfaden zusammengebunden gewesen sey; so habe sie denselben geöffnet, und weil sie so arm gewesen sey, gedacht: sie wolle sich etwas von dem Gelde nehmen, der Joseph R. werde es nicht gezählt haben und seiner Zeit wolle sie ihm das Genommene wiedergeben. Hierauf nun habe sie zweymal zwey zusammengehaltene Hände voll von dem Gelde herausgenommen und dann den Pack wieder zugebun-

den. Erst am andern Tage habe sie das herausgenommene Geld gezählt und davon 46 fl. in das Bettstroh versteckt, das übrige aber zu sich genommen und zu Anschaffung des Bettüberzugs und sonstigen Kleinigkeiten verwendet. Sie specificirte zugleich diese ihre Verwendungen auf 17 fl. 41½ kr.; versicherte aber übrigens standhaft, daß die neuen Beinkleider und Hemden für ihren Mann nicht von diesem Gelde, sondern von früher erspartem angeschafft worden seyen. Obschon nun hiedurch ein bedeutendes Weiterschreiten in der Untersuchung erfolgt war; so war doch damit gegen Joseph R. selbst unmittelbar, auf den Fall, daß er die Uebergabe des Packes an die Adam K'sche Ehefrau läugnete, nichts gewonnen, denn obgleich diese angab, zwey ihrer Nachbarinnen und die Regine St. seyen zugegen gewesen und ihr Mann habe auf dem Bett gelegen, als Joseph R. mit dem Pack gekommen sey; so behauptete sie doch auch dabey, ihr Mann sey betrunken gewesen, und jene drey Weibsleute hätten (was diese bestätigten) den Pack nicht gesehen, indem ihn Joseph R. verborgen gehalten und unbemerkt in den hinter der Bettlade gestandenen Korb gelegt und ihr beym Fortgehen dieses eröffnet habe. Wohl aber war dadurch gegen die K'sche Tochter viel gewonnen; indem nun ihre Mutter selbst behauptete, daß der ihr zugestellte Pack nichts als Geld enthalten habe und daß das ihr zugleich überbrachte dürre Obst nicht in dem Packe selbst, sondern in dem Hängekorbe besonders gewesen sey; so wie: daß sie, die Tochter, welche ihr sonst jede Unterstützung, auch nur von wenigen Kreutzern, versagte, ihr freywillig 48 kr. geschenkt und geäussert habe, sie wolle nun sogleich den nächsten Sonntag nach M. gehen und sich Kleider kaufen; dann daß sie (die Mutter) später, als sie Verdacht des Diebstahls gegen Joseph R. geschöpft, noch einmal nach S. zu ihrer Tochter gegangen sey und derselben diesen Verdacht wegen dem Gelde eröffnet, darauf aber die Erklärung erhalten habe: der Joseph R. sey ein ehrlicher Kerl, der vieles Geld verdient und gewiß schon 300 fl. mit ihr vertanzt habe. Dahingegen hieng die Einwirkung alles dessen auf die Untersuchung einzig davon ab: welchen Erfolg die über diese Angaben der Mutter zwischen ihr

und ihrer Tochter anzustellende Confrontation haben werde, indem jene wiederholt versicherte, daß sie dieser den befraglichen Pack, ohne alle Anwesenheit von Zeugen, zugestellt habe; denn von einer bloßen näheren Constituirung der Regine K. über das, was bereits gegen sie vorlag, konnte, selbst wenn man damit das Vorhalten der jüngsten Aussagen ihrer Mutter vereinigte, um so weniger, mit einiger Zuversicht, ein günstiger Erfolg erwartet werden, als das Amt zu S., welchem die gegen die Regine K. in den Acten vorliegenden Umstände, Notitiae gratia und um das gestellte Ersuchen zu motiviren, mitgetheilt worden waren, in einem etwas allzuregen Geschäftseifer, derselben alle diese Umstände bereits eröffnet hatte. Ebendeswegen hatte dann auch das Criminal-Gericht beschlossen, die nähere Vernehmung der Regine K. bis dahin ausgesetzt seyn zu lassen, wo das zu hoffende Geständniß des Joseph R. erfolgt seyn werde und nun gegen sie benutzt werden könne. Nun aber, wo die neuern Angaben ihrer Mutter durch die zwischen ihr und der Tochter anzustellende Confrontation eine nähere Hoffnung, diese letzte zu einem Geständnisse zu bringen, begründeten, glaubte das Criminal-Gericht, um so mehr von jenem ersten Beschlusse abweichen und vor weiterer Vernehmung des Joseph R. zuerst die Regine K. näher constituiren zu müssen, da es ein Hauptzweck der Untersuchung seyn mußte, möglichst schnell zu erfahren, wohin die Regine K. das ihr zugestellte Geld verbracht habe, um sich desselben bemächtigen zu können, ehe weitere Dilapidation oder gänzlicher Verlust desselben möglich war.

Der gemachte Versuch gelang. Sogleich bey ihrem Vorführen in das peinliche Verhör erklärte die Regine K., auf an sie gerichtete Ermahnungen, weinend: der schlechte Kerl, der Joseph R. habe sie in das Unglück gestürzt, indem er ihr, durch ihre Mutter, ein Päckchen mit Geld gesendet habe. Es sey in einem Naßtuch gewesen; sie habe aber dieses nicht aufgemacht und überhaupt gar nicht gewußt, was es für eine Bedeutung habe. Sie wolle alles sagen, was sie wisse. Sie selbst sey unschuldig und habe nicht gewußt, daß Joseph R. das Geld gestohlen habe. Zwey

184458

Tage nachdem ihre Mutter ihr das Geld gebracht gehabt habe, sey Joseph R. zu ihr gekommen und habe ihr gesagt: bey seinem Herrn sey eingebrochen und Feuer gelegt worden, deswegen nun sey bey ihm und der Magd visitirt, ja das ganze Haus sey durchsucht worden, und mit dem Gelde seines Herrn seyen auch ihm zwey große Thaler gestohlen worden. Es müßten rechte Spitzbuben diesen Diebstahl verübt haben. Wenn er sein in 400 fl. bestehendes Geld in der Behausung seines Herrn gehabt hätte, so hätte ihm dasselbe leicht auch gestohlen werden können; er habe es aber bey einem Bauern in H. ausstehen gehabt. Auf ihre Frage: bey wem? habe Joseph R. ihr geantwortet: das brauchst du nicht zu wissen. Sie habe auch gefragt: warum er das Geld nicht seinem Bruder aufzuheben gegeben habe? wogegen Joseph R. erklärt habe: sein Bruder in der Stadt behalte ihm das Geld, wann er diesem es gebe; er wolle es aber demnächst seinem andern in O. wohnenden Bruder zustellen. Auf diese Rede habe sie das Päckchen aus der Stubenkammer, wo es zwischen einer Kiste und einer Bank gelegen, beygeholt und dem Joseph R. zugestellt, welcher es in einen Haufen Holzspäne, deren zwey in dem Garten ihres Dienstherrn (in welchem sie den Joseph R. gesprochen) vorfindlich seyen, gesteckt, zugescharrt und dann erklärt habe: „Ich will nun meinem Bruder nach O. schreiben, daß er zu mir kommen solle. Wann er kommt, gehe ich in der Nacht heraus und hole das Geld.“ Die Regine K. bezeichnete nun genau den Spänhaufen und die Stelle, woselbst sich; in diesem, das Geld befinden müsse, wenn es nicht etwa Joseph R. schon abgeholt habe. Sie entschuldigte ihr Benehmen bey diesem Vorgange damit, daß sie den Reden des Joseph R. geglaubt habe und fügte diesem die weitere Angabe bey: Einige Tage nach dem Verbergen des Geldes in dem Spänhaufen sey Joseph R. wieder bey ihr in S. gewesen und habe ihr 15 fl. in 24 Kreutzer-Stücken zum Aufbewahren gegeben, unter der Aeusserung: er fürchte, auch dieses Geld möge ihm in der Wohnung seiner Herrschaft abhanden kommen. Dieses Geld müsse sich in ihrer Kiste unter ihrem eigenen Gelde vorgefunden haben. Die Kleidungsstücke, welche bey ihr gefunden

worden seyen, habe sie sich übrigens von ihrem eigenen ersparten Gelde, welches in 44 fl. bestanden, angeschafft.

Auf diese Angabe wies das Criminal-Gericht den Inquirenten in dieser Sache an, sich sogleich selbst nach S. zu verfügen, um benehmlich mit dem dortigen Amte die genaueste Nachsuchung nach dem Gelde an dem bezeichneten Orte zu unternehmen. Nach einigem vergebenen Graben wurde in dem bezeichneten Spänhaufen ein vermodertes Tuch und ein vermodertes Säckchen gefunden, aus welchen sogleich beym Anfassen 24 Kreutzer-Stücke herausfielen; diese, so wie das übrige Geld, durchaus in gleicher Münzsorte bestehend, wurde sorgfältig herausgenommen, von der Erde gereinigt und gezählt. Es betrug in Allem 422 fl. 24 kr.

Die nach dem Auffinden dieses Geldes weiter constituirte Regine K. beharrte bey ihren früheren Angaben, und behauptete, selbst dann noch, als ihr die Aussagen ihrer Mutter bekannt gemacht waren, sie habe nicht gewußt, was das ihr von dieser gebrachte Päckchen enthalte, bis späterhin Joseph R. selbst ihr gesagt habe, daß Geld darin sey. Sie habe zwar ihre Mutter gefragt, was der Pack enthalte, darauf aber lediglich die Versicherung empfangen: sie, (ihre Mutter) wisse es selbst nicht. Bey der Confrontation gab die Mutter dieses nach; so wie dagegen auch die Tochter nachgab, daß ihre Mutter bey ihrer zweyten Hinkunft nach S. einigen Zweifel darüber, daß Joseph R. das Geld gestohlen haben könne, geäussert, welchen sie, die Tochter, durch die Behauptung: Joseph R. sey ein ehrlicher Kerl, beschwichtiget habe.

Am 24. July wurde die Untersuchung wieder gegen Joseph R. gerichtet. Sie begann mit der wiederholten Frage: über seinen Aufenthalt in der Nacht des verübten Einbruchs; er beharrte bey der Behauptung: in dieser Nacht bis 2 Uhr zu H. in dem Wirthshause gewesen zu seyn, und berief sich, als hiegegen Zweifel erhoben wurden, ganz frech auf die Wirthin. Die widersprechende Aussagen der Vernommenen wurden ihm eröffnet; nichts destoweniger beharrte er dabey, daß er die Wahrheit angegeben habe. Auch die Angaben, daß er sich gerühmt habe, die Thüre

aus der Receptur in die Nebengasse mit einem Haken öffnen zu können und schon öfters geöffnet zu haben, wurden gegen ihn benutzt; er gab die Möglichkeit: etwas der Art gesagt zu haben, zu; widersprach aber, die gedachte Thür je durch einen Haken, oder auf sonstige Art, geöffnet zu haben. Das Verhör gieng auf seine Bekanntschaft mit der Regine K. über; er läugnete diese nicht; bekannte sogar, um dieselbe bey ihren Eltern angehalten zu haben, und einigemal in der Wohnung dieser letzten gewesen zu seyn; dahingegen versicherte er, den K'schen Eheleuten nie etwas geliehen, geschenkt, oder zur Besorgung gegeben zu haben. Auf die bestimmte Frage: ob er der K'schen Ehefrau nicht einmal 1 fl. 12 kr. dafür gegeben, daß sie für ihn etwas nach S. zu ihrer Tochter getragen habe? sagte er: „Ich weiß dieses nicht und kann mir es nicht einbilden." Auf Wiederholung dieser Frage, verbunden mit ernstlicher Ermahnung, sagte er, mit gesenktem Blicke, weiter: „Es ist möglich, daß ich der K'schen Ehefrau 1 fl. 12 kr. gegeben habe. Sie ist eine arme Frau. — Ich habe der Regine K. einmal einen Haarkamm geschickt. — — Ich habe nichts gethan." Diese Worte brachte Inquisit nach langem Zweifeln und Stocken, mit niedergeschlagenem Blicke, in sichtbarer Verlegenheit vor.

Die Frage wurde nun noch bestimmter in den Ausdrücken an ihn gestellt: ob er der K'schen Ehefrau nicht dafür 1 fl. 12 kr. gegeben habe, weil dieselbe ein von ihm empfangenes Päckchen nach S. zu ihrer Tochter getragen habe? und zugleich Inquisit noch einmal auf das Ernstlichste zur Wahrheit aufgefordert; worauf er erklärte: „Ja, ich habe derselben Geld gegeben;" sogleich aber wieder stockte und nur auf wiederholtes Fragen und Auffordern weiter sagte: „Ich habe durch sie der Regine ein Päckchen gesendet; es sind auch ein Paar Gulden Geld darin gewesen."

Er wurde aufgefordert, anzugeben, was für Geld und wie viel es gewesen sey und warum er es nach S. gesendet habe? Er gab an: es seyen 24 Kreutzer-Stücke, es sey Liedlohn, er wisse nicht: 66, 50 oder 100 fl. (nach einigem Stocken) oder etwas mehr gewesen; er habe es ungezählt in das Päckchen

gethan, wie er es bekommen habe. Auf die Nachfrage: woher er das Geld bekommen habe? verbunden mit abermaligen Aufforderungen zur Wahrheit, antwortete Inquisit: Er habe seinem Dienstherrn nichts genommen; es habe es ein anderer gethan; es sey ein Elsasser gewesen, welcher vordem unter dem Condéischen Corps gedient habe. Er wisse nicht, wo derselbe her sey; er habe zwey Nächte bey ihm, Inquisiten, im Stall über Nacht gelegen und habe ihm das Geld da stehen lassen. Ein Weiteres könne er nicht angeben. Inquisit gerieth während dieser Angabe wieder in Kampf mit sich selbst und fügte dann jener Angabe die Versicherung bey: er habe sonst kein Geld mehr, als das, welches er der Regine geschickt habe. Dieses habe er von dem Ueberrheiner erhalten. Das übrige Geld habe dieser mitgenommen. Zu ihm habe der Ueberrheiner gesagt: „Da hast du auch von dem Gelde!“

Auf die Frage: wie denn der Ueberrheiner zu dem Gelde gekommen sey? antwortete Inquisit, in abgebrochener, stockender Rede: „Ich war nicht zu Hause; der Ueberrheiner wird hineingestiegen seyn, zu dem Laden. Ich weiß sonst nichts! Ich habe nichts gethan; meinem Herrn nichts genommen.“ Da alles weitere Auffordern fruchtlos blieb; so wurde das Verhör, für diesen Tag, geschlossen, um dem Inquisiten, welcher schon zu viel zugegeben hatte, als daß er wieder zurückweichen gekonnt hätte, Zeit zur Besinnung zu lassen.

Am folgenden Tage wurde das Verhör gegen ihn fortgesetzt; er beharrte den ganzen Vormittag über bey seinen Aussagen vom vorigen Tage. Das Einzige, was er weiter angab, war: daß der Ueberrheiner mit dem Vornamen Anton heiße; daß er denselben von seinem Soldatenleben her kenne, daß der Ueberrheiner ihn ausgefragt gehabt habe: ob Geld bey seinem Herrn zu haben sey und daß dieser Ueberrheiner eben im Begriffe gewesen sey, mit dem entwendeten Gelde das Haus seiner Dienstherrschaft zu verlassen, als er, Inquisit, von G. heimgekommen sey. Er stimmte im übrigen mit der K'schen Ehefrau, wegen der Abgabe des Packs zur Ueberlieferung nach S. an ihre Tochter, überein; widersprach aber die Angaben dieser letzten, daß er das Geld zu S. in dem

Garten vergraben und daß er selbst ihr noch weitere 15 fl. gegeben habe. Auch in dem nachmittägigen Verhöre blieb er seinen ebengedachten Aussagen getreu. Er wurde nun, im allgemeinen, und dann specieller und dringender gefragt: ob er nicht auffer dem der Regine K. gesendeten Gelde noch mehreres besitze? Er verneinte diese Fragen und bethenerte diese Verneinung. Man kam wieder auf das Vergraben des Geldes zurück, um einen schicklichen, minder merkbaren Uebergang zu gewinnen; er läugnete das Vergraben des Geldes ab. Er wurde gefragt: ob er nicht die Absicht gehabt habe, das vergrabene Geld seinem Bruder in O. zuzustellen? Auch dieses läugnete er; so wie: daß er diesem Bruder etwas zugestellt habe. Er wurde gefragt: ob er nicht noch mehrere Brüder habe? worauf er den in der Residenz des Gerichts wohnenden, bereits verhafteten Bruder nannte. Nun rückte man ihm näher mit der Frage: ob er nicht diesem Bruder etwas aufzubewahren gegeben habe? „Nein!“ war seine Antwort. Die Frage wurde mit Nachdruck wiederholt, und wiederholt verneint. Er wurde aufgefordert, sich wohl zu besinnen und die Wahrheit anzugeben: ob er wirklich nicht diesem, seinem Bruder, irgend etwas aufzuheben gegeben habe? „Ich weiß nichts,“ war seine Antwort, „als einen Kittel.“

Plötzlich wurde nun dem Inquisiten der von seinem Bruder eingelieferte Beutel voll Geld vorgehalten; er wurde durch den Anblick so heftig erschüttert, daß er zitterte und auf die Frage: ob er diesen Beutel kenne? antwortete: „Ich bitte um gnädige Strafe; der fremde Pursch hat mir auch dieses gegeben. Es ist daher, wo das andere auch her ist; nämlich von meinem Herrn.“ Auf die Aufforderung, umständlich anzugeben, wie er zu dem Gelde gekommen sey, erzählte Joseph R.: Er sey mit dem Ueberrheiner in der Schreibstube seines Dienstherrn gewesen und hier habe jener aus dem Kommod und aus der Kasse, welche er mit dem in jener gefundenen Schlüssel geöffnet, Geld herausgenommen. Er sey mit dem Ueberrheiner auf einer angelegten Leiter durch das kleine Fenster in die Schreibstube eingestiegen. Der Laden vor diesem Fenster sey unverriegelt aber zugelehnt gewesen. In der

Schreibstube habe der Ueberrheiner Feuer geschlagen, ein Schwefelholz und damit ein Stück Kienholz, welches er, Inquisit, zu diesem Ende bey sich gehabt habe, angezündet, um Hellung in der Stube zu bekommen, dann habe der Anton mit einem Meisel den Schreibpult aufgesprengt. Aus den hierin befindlichen Schubladen hätten sie die verschiedenen Geldsorten, so wie sie in dem Beutel vorfindlich seyn müßten, herausgenommen; dann habe Anton mit dem vorgefundenen Schlüssel die Kasse geöffnet, aus welcher er, Inquisit, zwey Päckchen Geld, deren jedes einige Rollen enthalten, genommen habe. Wie viel der Anton genommen habe, wisse er nicht; dieser habe die Kasse wieder verschlossen und den Schlüssel an seinen gewöhnlichen Ort gelegt. Hierauf sey er, Inquisit, durch das kleine Fenster hinausgestiegen und habe das Geld mitgenommen. Der Anton sey zuletzt heraus und er wisse nicht, was derselbe gemacht habe und wie das Feuer in die Kommodschublade gekommen sey.

Diese ganze Angabe wurde nach mehreren Zwischenräumen vorgetragen, binnen welchen der Inquisit heftig weinte, schluchzte und mehreremale ausrief: „Ach Gott, was habe ich gethan! Warum sprang ich nicht lieber in das Wasser! ich bitte um gnädige Strafe.“ Dem Inquisiten wurde entgegengehalten, daß es höchstunwahrscheinlich sey, daß der in der Schreibstube völlig unbekannte Anton alles das von ihm Angegebene verübt habe; er erklärte darauf: er, Inquisit, habe sich am meisten gefürchtet und sey deswegen zuerst aus der Schreibstube herausgestiegen; er läugne nichts mehr und gestehe ja, dabey gewesen zu seyn. Er habe dem Anton den Kommod und die Kasse gezeigt und demselben eröffnet, daß in diesen das Geld sey. Er habe mit einer Hand geleuchtet, mit der andern habe er den Kommod aufbrechen helfen; Anton habe aber das Brecheisen gehabt.

Schon die erste Einmischung des Ueberrheiners mußte, durch die Art, wie Inquisit sie vortrug, Zweifel gegen die Wahrheit dieser Angabe erzeugen, da es kaum begreiflich erschien, wie Joseph R., diesen ihm so wenig bekannten Menschen bey sich beherbergen, ihn allein zurücklassen, ihm seine eigenen Effecten und das

ganze Haus preißgeben, und wenn er von dem Vorhaben dieses Ueberrheiners nichts wußte, wie er sogleich in das schon verübte Verbrechen einwilligen, einen geringen Theil der Beute annehmen und den Dieb entschlüpfen lassen konnte; im entgegengesetzten Falle aber, wenn er nämlich das Vorhaben kannte und damit einverstanden war, wie er sich entschließen mogte, den Ueberrheiner in seiner Abwesenheit die That verüben zu lassen und sich mit dem geringen Antheil der Beute, welchen ihm jener freywillig zuwarf, begnügen mogte. Noch auffallender aber mußte jene Einmischung des sogenannten Anton durch die neueren Angaben des Inquisiten werden, nach welchen Anton als der Veranlasser und Haupthäter des Einbruchs erschien, während dem bey dem gleichsam nur leidend mitgewirkt habenden Joseph R. beynahe die ganze entwendete Summe bereits gefunden war. Es mußte hiedurch allerdings die Vermuthung entstehen, daß der Unbekannte bloß eine fingirte Person und einzig darum aufgeführt sey, um ihm die Haupthandlungen zu übertragen, und so den Inquisiten minder strafbar erscheinen zu machen. So lange nur noch die eine bey der Regine K. vorgefundene Summe dem Gerichte bekannt war, konnte der Inquisit glauben, mit seiner Erfindung durchzureichen; als er aber sah, daß auch die zweyte, seinem Bruder anvertraute Summe in den Händen des Gerichts war, mußte er fühlen, wie mißlich es sey, die Behauptung durchzuführen, daß Anton die Hauptsumme für sich behalten und ihm nur einen geringeren Theil des Geldes gegeben habe; er wich daher hievon ab, gab zu, selbst Geld genommen zu haben und begnügte sich damit, zu behaupten: er wisse nicht, wie viel Anton genommen habe. Doch mußte dieser noch die Hauptrolle behalten, und zuletzt die Schreibstube verlassen, um ihm die Schuld der Brandstiftung, als den sträflichsten Theil des Verbrechens, aufbürden zu können. So sehr der Inquirent dieses fühlte, so durfte er doch nicht gleich in den ersten Verhören die offenbar zur Entschuldigung des Inquisiten von ihm aufgestellte Fiction angreifen, weil dieses sicher den Inquisiten bestimmt haben würde, in seinem Geständnisse nicht so weit vorzuschreiten; vielmehr mußte er vor der Hand die Mitmis-

kung des Anton gelten lassen, und durch vorgebrachte Zweifel, über die Art der Mitwirkung desselben, den Inquisiten in dem Wahne bestärken, man glaube an die Mitwirkung des Anton im Allgemeinen, ohne allen Anstand, und wolle durch die vorgetragenen Zweifel über einzelne Punkte nur die nähere Erörterung derselben bezwecken.

In dem Verhöre am folgenden Morgen wurden diese Zweifel über einzelne Punkte fortgesetzt und der Inquisit genöthigt, über die Art seiner Bekanntschaft mit dem Anton, sein Zusammentreffen mit demselben, über die Art der Verabredung der That, weitläufige und umständliche Erklärungen abzugeben. Sie mußten ihm schwer fallen und ihn nach und nach fühlen machen, daß man, obschon darüber direct nichts gesagt wurde, die Existenz seines Antons bezweifle. Er beharrte, selbst noch auf die letzte Frage, bey allen seinen Behauptungen über die Theilnahme des Antons und die angegebenen Details derselben; im nachmittägigen Verhöre aber erklärte er sogleich auf die erste Frage: ob er noch behaupte, daß Anton mit ihm in der Schreibstube gewesen sey? unter heftigem Weinen: „Ich muß es sagen, daß ich allein in der Schreibstube war, und daß Anton nur ausserhalb derselben auf der Leiter stund und mir leuchtete.“

Diese Angabe mußte, begreiflicher Weise, zur Folge haben, daß Joseph R., durch geeignete Fragen, genöthigt wurde, die Einzelheiten der Handlung genau anzugeben, indem seine früheren Angaben nun nicht mehr gelten konnten. Er gab nun an: der Laden sey nicht verriegelt gewesen, das Fenster habe Anton geöffnet, dann sey er, Inquisit, eingestiegen, habe den Schreibpult mit dem Meisel geöffnet, das Geld aus diesem, so wie aus der Kasse genommen, ohne es zu zählen oder genau zu betrachten. Die Kasse habe er um deswillen wieder zugeschlossen, weil sie gerade vor dem kleinen Fenster gestanden sey und er über dieselbe habe hinaussteigen müssen. Der Anton habe ein Stück brennendes Kienholz in der Hand gehabt und mit diesem ihm zum Fenster herein geleuchtet. Nach verschiedenen ihm hierüber gemachten Instanzen bekannte Inquisit weiter, daß, als das Stück Kienholz,

welches Anton gehalten, abgebrannt gewesen sey, er selbst ein anderes Stück angezündet und sich damit selbst geleuchtet habe. Er habe, gab er vor, zu diesem Ende die untere Kommod-Schublade, in welcher nichts als einige Kleidungsstücke seines Herrn befindlich gewesen seyen, aufgezogen und in dieselbe das brennende Kienholz aufrecht gestellt; im Abbrennen sey es dann in diese Schublade gefallen. Er habe, nach vollbrachtem Diebstahle, diese Schublade wieder zugemacht, aber nicht ganz. Auf die Frage: warum er dieses gethan habe? war seine Antwort: „damit das Feuer ausgehen solle, wann es keine Luft habe.“ Es wurde ihm hierauf bemerkt: daß, da er, nach eigner Angabe, die Schublade nicht ganz zugemacht, das Feuer dennoch Luft gehabt habe, und er erklärte dagegen: „Es sey zwar zu gewesen, aber nicht so behebt wie sonst; zum Ziehen habe das Feuer keine Luft gehabt.“ Dem Inquisiten wurde nun über diese Handlung und seine dabey gehabte Absicht mit Argumentationen, aus seinen eigenen Handlungen, ernstlicher zugesetzt; er läugnete aber irgend eine bestimmte Absicht, am allerwenigsten aber die: einer Brandstiftung, gehabt zu haben, und suchte nun das ohne eine solche Absicht kaum zu Erklärende seiner That durch die Angabe zu entschuldigen: er sey etwas betrunken und in Angst gewesen, wodurch er gehindert worden sey, mit Vorsicht und Ueberlegung zu handeln; welche Angabe mit der bey allen übrigen einzelnen Theilen der That gebrauchten Ueberlegung und Vorsicht des Inquisiten in offenbarem Widerstreit erscheinen mußte.

Weiter war in diesem Verhöre der Inquisit nicht zu bringen; wohl aber war zu erwarten, daß er, wann ihm einige Zeit zum Nachdenken gelassen werde, sich überzeugen müsse, daß ihm nun die Person des Anton von keinem wesentlichen Nutzen mehr seyn könne, nachdem er genöthigt worden war, die Hauptmomente des Verbrechens auf seine eigene Rechnung zu stellen. Er hatte unverkennbar damit, daß er den Anton auf der Leiter ausserhalb der Schreibstube ließ, nur den Behauptungen des Inquirenten über die Unwahrscheinlichkeit: daß der völlig mit dem Local unbekannte Anton so geradezu in der Schreibstube zu Werk geschritten sey,

nachgeben und dadurch denselben gewinnen wollen; dabey aber die unmittelbaren, unvermeidlichen Folgen dieser ihm entschlüpften Nachgiebigkeit, welche ihn niederdrücken mußten, nicht bedacht. In der Zwischenzeit vom 26. July, dem Tage dieses letzten Verhörs, bis zu dem nächsten am 2. August, scheint Joseph R. auch wirklich zu jener obgedachten Ueberzeugung gekommen zu seyn. Zwar machte er, bey den ersten drey Fragen dieses Verhörs, noch einmal den Versuch, die Person des Anton zu behaupten; bey der vierten Frage hingegen bekannte er unumwunden, daß er die That ganz allein verübt habe. Da er bereits in dem unmittelbar vorangegangenen Verhöre die Hauptbestandtheile des verübten Verbrechens bis auf die Oeffnung des Ladens und des Fensters auf sich genommen hatte; so mußte er sich nun auch hiezu bekennen. Von dem Fenster gab er bestimmt an, daß er dasselbe bey dem Auskehren am Abend vor der That, zum Behuf des nächtlichen Einsteigens, geöffnet, und daß er die eine Scheibe nur aus Unachtsamkeit mit dem in der Hand gehabten Meisel eingestoßen habe; von dem Laden hingegen gab er vor, daß er denselben, zum Behuf des Einsteigens, nicht besonders geöffnet habe, sondern daß derselbe früher einmal, als sein Herr Besuch gehabt, von einem der Gäste, geöffnet und von ihm, Inquisiten, nachher nicht wieder verriegelt worden sey; auch daß er, als er beym Auskehren der Schreibstube das kleine Fenster geöffnet, sich überzeugt habe, daß dieser Laden noch unverriegelt sey. Uebrigens beharrte Joseph R. dabey: daß er, in der Nacht der verübten That, bis Mitternacht in dem Dorfe H. gewesen sey, bekannte aber dabey, daß er, bey der Rückkunft von da, die in die Nebenstraße führende Thüre mit dem Haken geöffnet habe. Wohin er den Meisel verbracht habe, womit der Schreibpult geöffnet wurde, wollte er nicht mehr wissen, wohl aber bekannte er, die leeren Geldrollen auf dem Wege in die K'sche Wohnung von sich über eine Mauer geworfen zu haben. Das entwendete Geld, welches er bis zu seiner Verheurathung habe aufbewahren und dann damit ein Gewerb habe beginnen wollen, hatte er, nach seiner Versicherung, anfänglich auf dem Heuboden unter dem Heu, dann unter dem

Dunghaufen im Hofe und endlich, bis zur Verbringung an die K'sche Ehefrau und seinen Bruder, im Stall verborgen. Auch in den späteren Verhören beharrte er bey diesen seinen Angaben.

Wegen dem Feueranlegen bekannte zwar Inquisit, in einem späteren Verhöre, daß er zu dem in die untere Schublade verbrachten brennenden Kienholze auch noch verschiedene Bogen Papiere, welche er aus dem unter dem Tische in der Schreibstube stehenden Kasten genommen, gelegt habe; immer aber wollte er den directen Vorsatz der Brandstiftung nicht eingestehen, sondern suchte vielmehr jede bestimmte Antwort auf die immer dringender und concludenter desbalb an ihn gestellten Fragen durch den Refrain zu umgehen: „Ich weiß nicht, was mir damals im Kopfe steckte." Nach und nach gab er zu: „Es sey möglich, daß ihm das im Kopfe gesteckt habe, daß der Kommod angehen solle, damit man nicht gewahr werde, daß Geld aus demselben gekommen sey." Das von ihm durch seine sonstigen Angaben erprobte Bewußtseyn aller übrigen Nuancen seiner Handlungen mußte natürlich als Argument gegen ihn angewendet werden; es geschahe und die Folge war, daß der Inquisit hierauf bekannte: „Es sey seine Absicht gewesen, den Kommod zu verbrennen, damit die Entwendung des Geldes aus demselben nicht entdeckt werde. An die Möglichkeit der Entstehung eines großen Brandes dadurch habe er aber nicht gedacht." Welches Geständniß der Joseph R. auch in späteren Protocollen und selbst in dem mit ihm veranstalteten feyerlichen Schlußverhöre wiederholte.

Wegen der Pistole hatte sich inzwischen, bey näherer Durchsuchung der Effecten des Inquisiten, noch ein Pulverhorn mit 3 Schuß Pulver, eine Bleykugel und 2 Posten gefunden; auch war an der Pistole eine Kordel angebracht gefunden worden, mittelst welcher man dieselbe an sich hängen konnte. Der Inquisit erklärte schon auf die allgemeine Frage: was er bey dem Einsteigen in die Schreibstube zu seiner eigenen Sicherheit bey sich gehabt habe? „Meine Pistole habe ich nicht bey mir gehabt, das kann ich versichern, so wahr ich da stehe. Die Pistole ist seit letzter Weihnacht nicht aus meinem Schranke gekommen." und schien

also selbst das Gewicht des desfalls gegen ihn vorliegenden Verdachtes zu fühlen, obschon er aber, auf den ihm bekannt gemachten Befund: daß die Pistole noch nicht lange vor dem Einbruch geladen worden seyn müsse, weiter einbekannte, daß er sie einige kurze Zeit vor jener That scharf (so wie gefunden wurde) geladen habe; so konnte er doch zu dem Geständniß: sie bey dem Einbruch bey sich gehabt zu haben, nicht gebracht werden, so oft und dringend man ihm auch das Unglaubliche seiner Angabe vorhielt, nach welcher er die Pistole nur zu dem Ende scharf geladen haben wollte, um gelegenheitlich damit nach Vögeln zu schießen.

Inquisit versicherte übrigens und beharrte dabey, daß er, ausser dem der K'schen Ehefrau und seinem Bruder gebrachten Gelde, durchaus keines mehr besitze, oder (die der K'schen Ehefrau gegebenen 1 fl. 12 kr. ausgenommen) ausgegeben, ausgeliehen, verschenkt, versteckt oder zum Aufbewahren gegeben habe. Er sprach den Hintersassen K. von allem Wissen um das, was seine Frau gethan habe, gänzlich frey. Auch von dieser und ihrer Tochter, so wie von seinem Bruder und dessen Ehefrau versicherte er, daß sie von der Entwendung des Geldes keine Wissenschaft gehabt hätten. Er stimmte mit den Aussagen derselben in allen Punkten überein, nur gegen die Regine K. blieb er, in den zwey Punkten, im Widerspruch, daß er das Geld nicht in dem Garten vergraben, sondern daß die Regine K., jedoch auf sein Geheiß, dieses selbst gethan; dann, daß er derselben nicht noch weitere 15 fl. gegeben habe. Die Regine K. blieb nicht nur bey ihren desfallsigen Behauptungen stehen; sondern hatte sogar noch die Frechheit, sie dem Joseph R. während der Confrontation unter Schimpfen und Schmähen in das Gesicht zu behaupten. Erst nachdem sie erfahren hatte, daß das vergraben gewesene Geld aufgefunden worden und in gerichtliche Verwahrung gekommen sey; nahm sie diese ihre Behauptungen zurück und erklärte jene des R. für wahr, mit dem Beyfügen: sie habe befürchtet, der Joseph R. möge das vergrabene Geld geholt haben und man möge sich an sie halten, wenn sie bekenne, es vergraben zu haben. Sie bekannte nun zugleich auch, daß sie vor dem Vergraben des Geldes den

Pack geöffnet und ſich aus demſelben ungezählt eine Portion Geld herausgenommen, und daß ſie bloß um deswillen behauptet habe, es ſeyen ihr von Joſeph R. noch weiter 15 fl. zugeſtellt worden, um damit den bey ihr gefundenen Geldvorrath leichter auszuweiſen. Nach Vergleichung und näherer Berichtigung ihrer Angaben, hinſichtlich ihres erſpart gehabten Liedlohns, ihrer gemachten Anſchaffungen und des bey ihr gefundenen Geldvorraths, ſtellte ſich die Summe deſſen, was ſie aus dem ihr von Joſeph R. zugeſtellten Pack genommen hatte, auf 61 fl. 6 kr. und wurde als richtig von ihr anerkannt.

Der Receptor hatte, im Laufe der weiteren Unterſuchung, mittelſt ausgeſchwornen Eides, die Richtigkeit ſeines eingereichten Status, wornach ihm 953 fl. 8 kr. 2 hl. Kaſſengeld entkommen ſind, und ſo auch weiter die Verſicherung beſtärkt, daß ihm von ſeinem eigenen Gelde wenigſtens 100 fl. entkommen ſeyen; wornach alſo der Geſammtbetrag des entwendeten Geldes 1053 fl. 8 kr. 2 hl. betrug. Da nun aber in allem nur 825 fl. 33½ kr. baares Geld aufgefunden waren, ſo zeigte ſich noch ein Defizit von 227 fl. 35 kr. und wenn auch die Ausgaben der K'ſchen Ehefrau und ihrer Tochter zuſammen mit 38 fl. 8½ kr. weiter in Abzug gebracht wurden, immer noch ein Manco von 189 fl. 26½ kr. Der Inquiſit konnte weder gegen die Richtigkeit der entwendeten Summe, noch gegen die weitere Berechnung des Fehlenden einigen Einwand machen; verſicherte aber dagegen, daß er über das hiernach noch fehlende Geld keinen Aufſchluß geben könne und daß auſſer ihm durchaus niemand Theil an der Entwendung gehabt habe. Auch die K'ſche Ehefrau und ihre Tochter verſicherten, kein Geld weiter unterſchlagen zu haben, und ebenſo verſicherten des Inquiſiten Bruder und deſſen Ehefrau, daß ſie das ihnen von Joſeph R. zugeſtellte Geld nicht berührt hätten. Obſchon nun dieſemnach immer noch eine nicht unbedeutende Summe fehlte, ſo konnte und mußte man doch, da immerhin ein Rechnungsverſtoß in dem aufgeſtellten Status oder bey der Zählung des in der Kaſſe noch übrig gebliebenen Geldes möglich blieb, mit den Reſultaten der Unterſuchung, welche im erſten Augenblicke ſo wenig Erfolg

zu versprechen schien und diesen auch nur durch ununterbrochenes Erforschen aller und jeder, selbst unbedeutend erschienenen Vorgänge gewann, um so mehr zufrieden seyn, da dadurch nicht allein der Hauptverbrecher und die Vergehen der K'schen Ehefrau und ihrer Tochter entdeckt; sondern auch dem Damnificaten (was bey den wenigsten Entwendungs-Untersuchungen erreicht wird) zu dem beträchtlichsten Theile des Entwendeten verholfen und er so nicht allein vor größerem Schaden bewahrt, sondern auch von dem durch teuflische Bosheit verbreiteten Verdachte, als sey die ganze Einbruchs- und Brandgeschichte von ihm angelegt, vollkommen gereiniget worden war. Zufrieden mit diesen Resultaten, schloß das Criminal-Gericht, da inzwischen auch durch die Antwort des Amtes die Angabe: der Inquisit dürfe sich nicht mehr in O. blicken lassen, für falsch erklärt, und die Vermögens-, Leumuths- und Gesundheits-Attestate sämmtlicher Verhaften eingebracht worden waren, seine Acten und legte sie den 10 September 1810 zur Entscheidung vor. Unterm 23. October desselben Jahrs erfolgte darauf folgendes

Urtheil

in Untersuchungssachen gegen Joseph R. aus R. et Complices, namentlich die Philipp R'schen und Adam K'schen Eheleute zu H., dann der letzten Tochter Regine K., wegen Einbruch, Diebstahl und Brandstiftung in der Receptur zu H., wird auf amtspflichtiges Verhör zu Recht erkannt: daß Joseph R. des ersten, großen und gefährlichen Hausdiebstahls und der Brandstiftung für schuldig zu erkennen, daher zu einer Zuchthausstrafe von 23 Jahren, 6 Monaten und 10 Tagen, nicht minder zu Rückerstattung der dem Receptor nicht ersetzten Gelder und zu Zahlung der Kosten zu verurtheilen; die Philipp R'schen Eheleute hingegen wegen Mitwissenschaft am Diebstahle für klagfrey; Adam K. aber für schuldfrey; die Adam K'sche Ehefrau und ihre Tochter jedoch nur für klagfrey zu erklären und wegen unterschlagener anvertrauter Haabe, erste zu 10wöchentlicher, bürgerlichen Gefängnißstrafe und Erstattung der unterschlagenen Summe; letzte zu einer Gefängnißstrafe von 9 Wochen und zum Ersatz des unterschlagenen Betrags zu verurtheilen sey. V. R. W.

IV.

Mord,

verübt an der schwangeren Ehefrau des Schutzjuden H. B. in M.

Es war am 20. October 1811 Abends gegen 9 Uhr, als dem Amte zu M. (von wem ist in den Acten nicht gesagt) die Anzeige gemacht wurde: die Ehefrau des dasigen Schutzjuden H. B. habe sich so eben selbst entleibt. Das Amt verfügte sich sogleich in die Wohnung des H. B., wo das Physicat sich bereits eingefunden hatte. Hier überzeugte es sich, daß in einem der Zimmer des oberen Stocks der zweystöckigen Behausung der Leichnam der H. B'schen Ehefrau, ungefähr drey Schuh weit von der Thüre, welche von dem oberen Hausgange in dieses Zimmer führt, queer vor dieser Thüre im Inneren des Zimmers lag. Der Leichnam war vollkommen bekleidet, das kattunene Kleid war jedoch bis an die Knice desselben hinaufgeschoben und der Schuh, womit der linke Fuß bekleidet war, lag ungefähr ¾ Schuh von diesem Fuße, gegen die Thüre zu, entfernt. Der Kopf des Leichnams war, so viel das Amt, ohne noch zur Zeit den Leichnam zu verrücken, wahrnehmen konnte, mit gebildetem Leinwand umhüllt, und diese Leinwand, so wie der Stubenboden, zwischen dem Leichnam und der Eintrittsthüre, sehr stark mit Blut befleckt.

An einer andern Thüre, welche, aus dem vorgedachten Zimmer, in ein anstoßendes führt, ungefähr 3 Schuhe hinter dem Leichnam, lag, auf dem Stubenboden, eine mit Blut befleckte

Serviette. Auf dem äusseren Theile der rechten Hand des Leichnams entdeckte sich eine über die ganze Breite derselben laufende Schnittwunde.

Der Amts-Chirurgus übergab dem Amte ein, mit Einrechnung des Heftes, 13 Zoll langes aufgemachtes Zulegmesser, an dem Hefte sowohl, als besonders an der ganzen Länge der Klinge, mit Blut überzogen, an welchem sich zugleich, jedoch unaufgemacht, ein Federmesser und ein Korkzieher befand; dann weiter ein in jüdischer Schrift mit Dinte überschriebenes Blatt Papier und bemerkte dabey: beyde Stücke seyen ihm von dem Knopfmacher K., einem nahen Nachbar des H. B., welcher, als er, der Amts-Chirurg, angekommen, schon, nebst seiner Ehefrau und einigen andern Nachbarn, in dem Zimmer, in welchem der Leichnam lag, gewesen sey, übergeben und dabey versichert worden, beyde Stücke hätten neben dem Leichnam gelegen.

Wirklich zeigte sich auch, in dem bey dem Leichnam gefundenen, schon völlig gestandenen Blute, sehr sichtbar die Spur eines darin gelegen habenden Messers. Dieses bestimmte das Amt, das eingelieferte Messer mit diesem Eindruck oder vielmehr mit dieser Lücke im gestandenen Blute zu vergleichen, und es erhielt dadurch die Ueberzeugung, daß das gedachte Messer vollkommen in diese Lücke passe, und das diesemnach die Lage des Messers die gewesen sey, daß das Ende des Heftes ungefähr der Mitte des Antlitzes des Leichnams gegenüber sich befand und sich nach seiner Länge vor dem Körper abwärts gegen die Stubenthüre so ausdehnte, daß die Rückseite der Klinge gegen den Leichnam gerichtet war.

Das Amt dehnte nun seine Nachsuchung auch auf das anstoßende Zimmer aus, welches keine besondere Eintrittsthüre vom Hausgange her hat; an welches aber ein Alkof anstoßt, dessen nach dem Hof zu gehendes Fenster auf eine vor demselben hinlaufende Gallerie führt. Der eine Flügel dieses Fensters wurde offen und unmittelbar vor demselben, ausserhalb auf der Gallerie, ein Stuhl gefunden. Eine Scheibe dieses Fensterflügels war zerbrochen, ohne daß sich jedoch Glassplitter vorfanden.

Dieses Alkofenfenster hatte zwar innerhalb einen Reiber, konnte aber mittelst desselben nicht zugehalten werden. An dem Kreuzstocke desselben, innerhalb des Alkofs, entdeckte das Amt einen Blutfleck ungefähr von der Größe eines Groschen, und ebenfalls Blutspuren an einer Wachskerze, welche an jenem Kreutzstocke hieng. Die Wand unterhalb dieses Fensters war innerhalb ganz frisch beschädigt. Der abgestoßene Speiß lag auf dem Fußboden des Alkofs.

Das in dem Alkof stehende Bett wurde genau durchsucht, ohne daß sich ausser einer darauf gelegen habenden noch zusammengelegten Serviette, etwas Bemerkungswerthes zeigte; wohl aber wurden an dem Vorhang, welcher in der Oeffnung zwischen Alkof und Zimmer herabhieng, einige kleine, schon trockne Blutflecke entdeckt. In dem Zimmer vor dem Alkof wurden 5 bis 6 starke Blutstropfen in der Gegend der Thürschwelle, und in jenem, in welchem der Leichnam lag, im Rücken desselben, ungefähr 6 Schuhe entfernt, mehrere kleine Blutstropfen, sowohl auf dem Stubenboden, als an den herumstehenden Stühlen, gefunden.

Hiemit beendigte das Amt, für diesen Abend, seine Nachsuchungen, und schritt noch zur summarischen Vernehmung der einen Magd aus dem Hause des H. B., Namens Hannchen (18 bis 19 Jahre alt, Jüdin, seit Ostern 1810 bey H. B. dienend), welche Folgendes angab:

„Ihr Dienstherr H. B. sey heute nach Tisch bis gegen Abend mit seiner Frau vor dem Hause spaziren gegangen und habe, als er nach Hause gekommen sey, seiner Frau den Vorschlag gemacht, in das Theater zu gehen, wozu diese aber, weil sie, gegen ihre Gewohnheit, nicht gehörig angekleidet gewesen sey, keine Lust bezeugt; dahingegen ihrer Nebenmagd, Jüdle, die Erlaubniß ertheilt habe, das Theater zu besuchen. Der Herr habe hierauf im Zimmer einen Brief geschrieben, seine Frau sey während des Schreibens bey ihm gesessen und habe zu ihr gesagt: sie solle heute mit den Kindern aus der Stube bleiben, welches ihr einigermaßen aufgefallen sey. Nachdem sie,

Hannchen, die Kinder gewaschen und schlafen gelegt gehabt habe, sey sie an ihre Arbeit gegangen. Der Herr sey hiernächst, als sie schon Licht im (Kindes-) Zimmer gehabt, die Stunde vermöge sie nicht mehr genau anzugeben, zu ihr gekommen und habe ihr einen Brief gebracht, um ihn auf die Post zu tragen, welches sie auch sogleich gethan habe. Als sie, nach einer kleinen Weile, von der Post zurückgekommen und geradezu in die Küche gegangen sey, sey ihr Herr wieder zu ihr gekommen und habe ihr befohlen, zu S. K. zu gehen und zu fragen: ob derselbe zu Hause sey? Auch dieses habe sie gethan und ihrem Herrn die bejahende Antwort zurückgebracht. Ihr Herr habe hierauf erklärt: er wolle nun hingehen, sie solle ihn rufen, wann seine Frau komme.

„Es sey ihr aufgefallen, daß ihre Dienstfrau, während ihres Ganges auf die Post, ausgegangen seyn sollte, sie habe daher, weil sich dieselbe auch wirklich nicht in der Wohnstube befunden habe und in dieser sogar kein Licht gewesen sey, eine alte Frau, Namens N., welche schon seit langer Zeit im Hause aus- und einzugehen pflege und welche gerade zugegen gewesen sey, gefragt: ob sie nicht wisse, wo die Frau hingegangen sey? Die N. habe ihr geantwortet: die Frau sey, in ihrem alten Ueberrock, mit einem Lichte in der Hand zur Thüre hinausgegangen.

„Gleich hierauf sey ihr Herr wieder nach Hause gekommen und habe gefragt: ob seine Frau schon nach Hause gekommen sey? Auf die Verneinung dieser Frage habe er geäussert, seine Frau habe zu Madame St. gehen wollen; sie möge dahin gehen und sie rufen. Sie sey sogleich (kurz nach 8 Uhr) dahin gegangen, habe aber ihre Frau nicht angetroffen; sie habe dieselbe noch in einigen andern Häusern gesucht, aber auch da nicht gefunden.

„Bemerken müsse sie hiebey, daß sie, als ihr Herr von S. K. zurückgekommen sey, eine starke Beule, — so, als ob sie von einem Schlag herrühre, — in dessen Gesicht bemerkt, auch ihn darüber beredet und zur Antwort erhalten habe: er habe sich gestoßen.

„Auch müsse sie weiter bemerken, daß, als sie von der Post zurückgekommen, ihr Herr ebenfalls ausgegangen und kurz darauf ihr in einem gegen die Küche führenden, dunkeln Gange begegnet sey. Sie habe ihn gefragt: ob er schon bey S. K. gewesen sey, und warum er so ohne Licht gehe? und zur Antwort erhalten: er sey noch nicht bey S. K., sondern auf dem Abtritt gewesen, wolle aber jetzt zu S. K. gehen. Ob ihr Herr damals schon die Beule im Gesicht gehabt habe, habe sie, der Dunkelheit wegen, nicht beobachten können.

„Als sie nun, wie vorbemerkt, ihre Dienstfrau nirgends gefunden habe, habe sie ihrem Herrn gesagt: man muß sie im Hause suchen, welcher ihr dagegen die Weisung ertheilt habe, seinen Schwiegervater K. zu rufen. Sie habe diese Weisung befolgt; müsse aber hier weiter anführen, daß sich ihr Herr, schon als sie ausgegangen sey, seine Frau zu suchen, angeblich wegen der Beule im Gesicht, zu Bett gelegt habe. Mit dem angekommenen Schwiegervater ihres Herrn habe sie in allen Orten des Hauses (nur nicht in dem Zimmer, worin sie gefunden worden, weil dieses verschlossen gewesen) vergeblich gesucht, worauf ihr Herr aufgestanden sey und gesagt habe: er müsse nur selbst suchen. Derselbe sey auch mit seinem Schwiegervater obenhinaufgegangen (sie habe beyden geleuchtet) und da das vordere Zimmer verschlossen gewesen sey, von der Gallerie, durch das Fenster, in den Alkof gestiegen. Dieses Fenster sey inwendig mit einem Bändel zugebunden gewesen; sie habe diesen Bändel, da das Fenster habe aufgedruckt werden können, so daß eine Oeffnung entstanden sey, durch diese mit dem Lichte entzwey gebrennt. Ihr Herr habe im Zimmer vor dem Alkof nachgesehen, dann seyen beyde wieder heruntergekommen und hätten erklärt: sie hätten nichts gefunden.

„Hierauf habe K. (der Schwiegervater) ihr befohlen, noch einmal zu suchen. Sie sey mit dem nämlichen Lichte oben hinaufgegangen und durch das Alkofenfenster eingestiegen. In dem Zimmer vor dem Alkof habe sie nichts bemerkt, die aus diesem Zimmer in das Nebenzimmer führende Thüre sey zugewesen.

Sie habe dieselbe geöffnet, und nun ihre Dienstfrau in ihrem Blute, schon völlig todt, wie es ihr geschienen, und ganz in derselben Lage, welche sie jetzt noch habe, gefunden. Sie sey vor Angst und Schrecken beynahe in Ohnmacht gefallen, habe sogleich hinuntergerufen und Lärmen gemacht. Ihr Herr und dessen Schwiegervater hätten nun sogleich die Nachbarn beygerufen. Was weiter geschehen sey, könne sie, wegen gehabter Alteration, nicht angeben."

Auf besonderes Befragen gab Hannchen noch an, daß an diesem Tage, ausser ihr, ihrem Dienstherrn, dessen Frau, den zwey kleinen Kindern derselben, ihrer Nebenmagd Jüdle und der alten N., ihres Wissens, niemand im Hause gewesen sey.

Mit der vorstehenden, zum Theil offenbare, leicht bemerkliche Widersprüche enthaltenden Erzählung der Magd Hannchen, wurde, ohne daß H. B. oder sonst jemand der Hausbewohner vernommen und visitirt wurde, ohne weitere Nachsuchung im Hause da es (so sagt das Protocoll) bereits 1 Uhr nach Mitternacht gewesen sey, die Procedur des Amtes, für jetzt, geendigt, und dann die Zugänge zu dem Zimmer, worin der Leichnam lag, unter Siegel gelegt und zwey Polizeydiener in dem Hause mit der Weisung zurückgelassen, alle Unterredungen der Hausbewohner unter sich, so wie mit dritteren Personen zu verhüten.

Am 21. October Morgens verfügte sich das Amt, in Begleitung des Physicats, wieder in die H. B'sche Behausung. Die angelegten Siegel wurden unverletzt und der Leichnam unverrückt gefunden, und darauf zur Legal-Inspection „der in ihrem Blute todtgefundenen H. B'schen Ehefrau" geschritten. Kaum war der Leichnam aus der gestandenen Blutmasse, welche in einer ausserordentlichen Menge *) vor demselben verbreitet lag, aufgehoben und ihm die Rückenlage gegeben; so zeigten sich schon:

*) Ausserordentlich konnte diese Blutmasse mit Recht nicht genannt werden, da überall nicht nachgewiesen ist, daß sie mehr betragen habe, als aus einem menschlichen Körper kommen könne.

1) auf der linken Seite des Angesichtes zwey durchdringende Stichwunden;

2) zwey gleiche auf und unter dem Kinn;

3) auf der rechten Seite des Halses eine äusserst schreckliche *) Wunde;

4) auf dem Rücken der rechten Hand ebenfalls **) eine Schnittwunde.

Nach Entkleidung des Leichnams wurden, an dem übrigen Körper, keine Verletzungen, ausser

5) einer auf dem oberen Theile der rechten Brust ersichtlichen kleinen Schnittwunde, gefunden.

„Gelegenheitlich dieser Legal-Inspection (heißt es im Protocolle) hatte man auch noch an der kugelichten Ausdehnung des Unterleibes Grund zur Vermuthung: daß die Entseelte sich in einem schwangeren Zustande befinde; welche Vermuthung durch die Angabe des Amts-Chirurgs zur höheren Wahrscheinlichkeit gesteigert wurde: da die Verlebte sich bey diesem selbst, vor bereits 14 Tagen, als schwanger angegeben hat.“

Als unmittelbare Umgebungen des Leichnams wurden folgende Stücke in dem Befund-Protocolle aufgeführt:

1) die gewöhnliche Körperbekleidung.

2) Der Kopf war mit einem schwarzen Flor und einem schwarzen seidenen Netze bedeckt, welche beyde an der Stelle oberhalb ***) dem rechten Ohr zerrissen †) waren.

3) Ueber dieses Netz fand sich ein mit Blut durchdrungenes, hänfenes Tischtuch, doppelt gebunden, so daß dasselbe mit dem einen Knoten unter dem Kinn, mit dem andern oberhalb des Kopfs befestiget war.

4) Eine damastgebildete Serviette, mit einem oder zwey ††)

*) Doch wohl nicht für das Physicat?

**) Es ist noch keine andere als Schnittwunde genannt.

***) Die Wunde selbst fand sich, wie man in der Folge hören wird, unterhalb des Ohrs.

†) NB. Nicht durchschnitten.

††) Das konnte doch wohl genau gesehen werden, ob es einer war oder zwey.

hebräischen Buchstaben und Nro. 12 gezeichnet, war ebenfalls mittelst eines Knotens zweymal um den Hals geschlungen.

5) Eine andere zu der nämlichen Gattung gehörige, gleichgezeichnete Serviette lag im Rücken der Leiche, nahe an der in das Alkofzimmer führenden Thüre.

Unter den Stück vor Stück beschriebenen Kleidungsstücken der Verlebten findet sich keine Tasche.

Die Stelle des Stubenbodens, welche mit Blute befleckt war und in deren Vertiefungen das angehäufte Blut noch stand, betrug, nach einer beyläufigen Messung 9 □ Schuhe, die Blutmasse selbst betrug im Gewichte circa 2 Pfunde.

Hiemit wurde für den Morgen des 21. Octobers die Untersuchung abgebrochen, „weil nach diesem Befund eine nähere definitive Untersuchung, durch eine förmliche Section des Cadavers, nöthig erschien“ — und darum wurde dann auch die Legal-Inspection einsweilen für geschlossen erklärt*), das Protocoll unterschrieben und der Nachmittag desselben Tages zu Vornahme der Section der Leiche durch das Physicat bestimmt; — doch wurde an diesem Morgen noch zu einer näheren Durchsuchung des Hauses geschritten und darüber Folgendes zu Protocoll bemerkt:

a) Die Beschaffenheit der im Zimmer unfern der Leiche, hinter derselben gefundenen Serviette läßt beynahe keinen Zweifel übrig, daß sie zum Abtrocknen stark mit Blut befleckter Hände gebraucht worden sey.

b) In der obern offenen Schublade des in der obern Alkof-Stube stehenden Kaunizes fanden sich ein Paar weiße kasimirne Hosen, nebst einer gleichen Weste. An der inneren Seite des Bundes der Hosen wurden mehrere Blutspuren entdeckt. Auch jene Schublade selbst zeigte ausserhalb einige leichte, verwischte Blutspuren.

c) An der Thüre zwischen der Alkofenstube und jener, in welcher der Leichnam lag, ungefähr in ihrer Mitte, entdeckte man mehrere starke Blutflecke.

*) Was soll dieses wohl heißen?

d) Auf der äussern Seite der Thüre des Abtritts *), gerade ober dem Riegel wurde ein Blutfleck gefunden.

e) An dem Alkofenvorhang wurde unter dem schon früher entdeckten Blutflecken ein Brandfleck von der Größe eines Groschen bemerkt.

f) Der Schlüssel zu der Stube, worin die Entleibte gefunden wurde, lag innerhalb dieser Stube auf einem Stuhle **).

Da inzwischen (wie das Protocoll sagt) die Mittagsstunde eingetreten war, so wurde das Protocoll geschlossen. Am Nachmittage desselben Tags aber sollte zu Vornahme der Section durch das Physicat, in Beyseyn des Amtes und zweyer Urkundspersonen geschritten werden. Ehe jedoch dieser Beschluß ausgeführt wurde, ließ das Amt, wie es sich in dem Protocolle ausdrückt, aus Ursach der schon mehrfältig gegen den Ehemann der Ermordeten vorliegenden entfernten Indizien, diesen selbst aus dem untern Zimmer heraufkommen, „um den Eindruck zu beobachten, welchen der unvermuthete Anblick der Ermordeten nothwendig auf ihn hervorbringen mußte.“ Dem Leichnam war zuvor eine solche Lage gegeben worden, daß er dem H. B., so wie dieser die oberste Stufe der Stiege betrat, sogleich in die Augen fallen mußte. H. B. fuhr bey diesem Anblick, so beschreibt das Amt den Erfolg, mit einem heftigen Schrey, scheinbar ***) tief erschüttert, hinter sich zusammen †), indem er das Gesicht mit beyden Händen bedeckte, und nachdem er nach ungefähr anderthalb Minuten die Hände vom Gesichte nahm, erfolgte, unter denselben Bewegungen, der nämliche Schrey. Er

*) Ob des unteren oder oberen? ist nicht bestimmt.

**) Den hätte man doch wohl schon Tags zuvor finden müssen, wenn man nur um sich geschaut hätte.

***) Soll dieses heißen: dem Anscheine nach, — oder: zum Scheine?

†) Weit hinter sich kann er nicht gefahren seyn, sonst wäre er die Treppe hinabgestürzt. Wäre dieses, wie leicht möglich gewesen wäre, geschehen und H. B. hätte Schaden genommen, wie hätte das Amt sich verantworten können?

war unvermögend dem Leichnam näher zu treten und ließ einen Wechsel, welchen er in der einen Hand hielt, unbewußt zur Erde fallen. Nach einiger ihm vergönnten Erholung suchte das Amt ihn, auf sanfte Art, jedoch vergebens, zum Nähertreten an die Leiche und zu Beschauung derselben zu bewegen.

Ohne hier untersuchen zu wollen: ob das Amt im Allgemeinen, und ob es, im Besondern jetzt schon zu Vorbereitung und Ausführung einer solchen Scene berechtigt gewesen sey, beschränke ich mich bloß auf die Bemerkung, daß sie zweckwidrig veranstaltet worden sey. H. B. hatte die Ermordete schon in der Nacht zuvor in ihrem Blute gesehen, der wiederholte Anblick der Leiche konnte also an und für sich selbst nur einen geringeren Eindruck auf ihn machen, als jener erste Anblick in der Nacht des Auffindens; dieser hatte aber für den Untersuchungs-Richter keinen Erfolg, wie konnte also von jenem einer erwartet werden. Das Ueberraschende des Anblicks sollte, allen Umständen nach, den Eindruck erzeugen; darum die Vorrichtung in der Lage des Leichnams. — Ueberraschungen dieser Art können aber nie einen andern Effect hervorzaubern, als den höchsten Grad des Schreckens mit allen seinen Folgen. Dieser Zustand ist aber gerade der, welchen der peinliche Richter nie, und besonders, wenn er ihn gar selbst und gestissentlich, auf eine so ausgesuchte Weise, veranlaßt hat, benutzen darf. Ein anderes ist die Hervorbringung der Rührung oder selbst der Erschütterung eines hart beschuldigten oder gar schon überwiesenen Inquisiten; ein anderes aber das Zusammenschrecken eines Mannes, gegen welchen, wie hier das Amt sagt, nur entfernte Inzichten vorliegen, in einem Momente, wo noch nicht einmal de Corpore Delicti eines Mordes von fremder Hand constirte. Hätte die Vorstellung der Leiche, zu Erzeugung einer Rührung oder Erschütterung des H. B., bewirkt werden wollen; so hätte derselben eine Constituirung desselben vorangehen, und in dieser schon auf Rührung oder Erschütterung vorgearbeitet werden müssen.

Das Amt vergrößerte sein hierunter begangenes Versehen noch weit auffallender dadurch, daß es, nachdem es genöthigt war,

dem H. B. einige Erholung zu gönnen, denselben auf eine sanfte Art zum Nähertreten zur Leiche und zu Beschauung derselben, zu bewegen suchte. Die gegönnte Erholung (welche freylich hier nicht versagt werden durfte) machte den Eindruck, welchen das Amt, nicht zur psychologischen Anschauung, sondern um ihn gehörig zu benutzen, bezweckt hatte, verlöschen; die sanfte Art, mit welcher ihn dasselbe nun, im auffallendsten Contraste mit der unsanften ersten Behandlung, zu bewegen suchte, mußte dem H. B., wenn er der Mörder war (und war er es nicht, wozu das Ganze?) sagen, das Amt wolle entweder sein unmittelbar vorhergegangenes Benehmen gegen ihn dadurch beschönigen, oder ihn schmeichelnd dahin bringen, wozu Gewalt ihn zu bringen nicht vermogte, und beydes warf ein gleichzweydeutiges Licht auf das Amt; besonders da es dem H. B. weder einen Grund angab, noch angeben konnte, aus welchem es sein Hinzutreten zur Leiche, sein Beschauen derselben, verlangte.

Wie es nun einmal in der Welt im Allgemeinen zu gehen pflegt, so gieng es auch hier; der erste Mißgriff erzeugte den folgenden. Das Amt suchte nun, so spricht es selbst, in seinem Protocolle, dem H. B., da er der sanften Stimme nicht folgte, begreiflich zu machen, „daß nach hoher Wahrscheinlichkeit hier kein Selbstmord, sondern der schwärzeste Meuchelmord obwalte“ und forderte ihn auf: seine Muthmaßungen zu Entdeckung des wahrscheinlichen Thäters mitzutheilen. Wie konnte das Amt, schon vor der Section, wissen, was es dem H. B. begreiflich machen wollte; wie konnte es wissen und dem H. B. begreiflich machen, daß gerade ein Meuchelmord, und daß gerade der schwärzeste (wenn anders dieses Epitheton einen criminalistischen Sinn haben soll) Meuchelmord obwalte? Warum entwickelte es nicht seine Gründe zum Protocolle? Oder vielmehr: was sollte die ganze Demonstration zu dieser Zeit; an diesem Ort? Wer Vögel fangen will, darf, wie uns schon ein altes Sprüchwort sagt, nicht mit Prügeln unter sie werfen, und einen Vogel gedachte doch wohl das Amt hier zu fangen. Hätte es den H. B. für unschuldig gehalten, so konnte

es überzeugt seyn, daß er seine Verdachtgründe gegen den Mörder seiner Frau von selbst anzugeben eilen werde, und daß es nicht nöthig sey, sie ihm durch Schreck oder sanftes Ermuntern abzulocken; hielt es ihm aber, wie es selbst sagt, für verdächtig, so war es nicht der richterlichen Klugheit gemäß, dem Inquisiten vorzudemonstriren, es sey kein Selbstmord, sondern der schwärzeste Meuchelmord vorgefallen. In diesem Falle hätte das Amt vielmehr dem H. B. seine eigne Meynung über die Art der Ermordung seiner Frau sorgfältig verhüllen, und dagegen die seinige hierüber, NB. nicht in Anwesenheit der Leiche, nicht vor der Section, nicht vor Erhebung aller Umstände, zu erforschen suchen sollen. War sie für den Mord durch fremde Hand, so bedurfte es des Begreiflichmachens nicht; lenkte sie sich auf die Behauptung des Selbstmords, dann mußte das Amt durch angenommene Gleichgültigkeit den H. B. zum umständlichen Reden über seine Meynung, und durch, nicht ausführlich entwickelte, sondern nur leis angedeutete, wo möglich nur mimisch geäusserte Zweifel, ihn dahin zu bringen suchen, die Gründe für seine Behauptung anzugeben und gegen alle Einwände zu sichern. Dann aber, wenn er sein ganzes Bollwerk der Vertheidigung aufgeführt hatte, ohne daß ihm dagegen eine Widerlegung einzelner Punkte gemacht worden war; dann mußte das Amt plötzlich mit seinen Gegengründen hervorbrechen, mit den minderwichtigen beginnen, die wichtigeren, und nach diesen die wichtigsten und augenscheinlichen folgen lassen und dann endlich durch Vorzeigung der Leiche (vorausgesetzt, daß diese solche Beweisthümer lieferte) seinen Beweis ad Oculum demonstriren; so die Verlegenheit des H. B. von Moment zu Moment steigern und sie endlich auf jenen Punkt erhöhen, wo ihn die kalte Besonnenheit verlassen, und das volle Gewicht der Beweise ihn zu Boden drücken mußte.

Auch ein solches Verfahren hätte fehlschlagen können; das ist freylich wahr. Das hier beobachtete mußte aber fehlschlagen und es war damit um so mehr alles verdorben, da H. B. nun die Tendenz der amtlichen Procedur kannte, da er nun, noch ehe er verhaftet war, wußte, daß man ihn als Mörder im Verdacht

habe, und dadurch die deutlichste Anweisung erhielt, sich auf alle weitere Schritte gegen ihn zu präpariren.

Er war zu keiner Art von Erklärung über die amtliche Demonstration zu bringen, und äusserte bloß, mit halblautem, sehr bewegten Tone, sich mit dem Kopf und Körper, wie es schien aus Schwäche, an die Wand lehnend, mit abgewendetem Gesichte:

Er habe auf niemand Verdacht. Wegen einer, erst bey dieser Gelegenheit, an seiner rechten Wange und an einem Finger, von dem Amte entdeckten Verletzung, brachte er vor: er habe sich an die Wange, bey einem gestrigen Ausgange, gestoßen, und in den Finger mit einem Glasscherben geschnitten, wie ihm, wegen letzterem, sein Schwiegervater bezeugen könne.

Nach Entlassung des H. B. in die untere Stube wurde die genauere Inspection und Section der Ermordeten vorgenommen. Sie lieferte folgende Resultate:

A.) Der in seinen äussern Verhältnissen gut organisirte Körper hatte eine Länge von 4 Schuh 11 Zoll, und war, die näher bemerkt werdenden Verletzungen abgerechnet, frey von allen Kennzeichen, welche mit Grund auf eine innere Krankheits-Ursache schließen ließen.

B.) Es fanden sich an demselben folgende Verletzungen:

1) Auf der mittleren und linken Seite des Stirnbeins eine ungleiche Hautabschärfung, auf jener Stelle, worin die Verstorbene liegend gefunden worden war.

2) Auf dem untern Theile des linken Schlafbeins eine bis auf dieses selbst eindringende, zwey Linien tiefe, fünf Linien lange Stichwunde.

3) In einer Entfernung von einem halben Zolle von vorgedachter Wunde, in senkrechter Linie nach unten, eine 1 Zoll 4 Linien lange, in ihrer größesten Tiefe einen halben Zoll eingedrungene Schnittwunde.

4) Eine mit der so eben sub 3 beschriebenen, in einer Entfernung von 10 Linien, parallel laufende, 1 Zoll 9 Linien lange, 7 Linien tiefe, nach oben zugespitzte, nach unten abgestumpfte und an dem abgestumpften Theile ein wenig gespaltene Schnittwunde.

5) Auf der Mitte des Kinns eine von unten nach oben laufende, in ihren Enden etwas eingerissene, 1 Zoll lange, 3 Linien tiefe Schnittwunde.

6) Anderthalb Zoll von dem Vereinigungspunkte des Unterkiefers, auf dem untern Rande der linken Seite des Unterkiefer-Beins, eine triangulare, in ihrer Vertiefung 8 Linien auseinanderstehende, in ihrem oberen Schenkel einen Zoll, und in dem vordern und untern 8 Linien, an dem hintern Theile ebenfalls 1 Zoll lange, in ihrer Mitte einen halben Zoll tiefe Stichwunde. An welcher noch ein, aus vier Punkten bestehender, Ausriß des verwundenden Instruments zu bemerken war.

7) Von dem Läppchen des rechten Ohrs in gerader Linie abwärts und zwey Zoll von diesem entfernt, eine von hinten schief nach vorn und unten, bis zunächst an den Kehlkopf sich erstreckende, 2 Zoll 10 Linien lange, an ihrer äussern und untern Mundlippe zerrissene, in ihrem weitesten Durchmesser 10 Linien voneinander stehende, in ihrem Grunde 1 Zoll 4 Linien tief laufende Stich- und Schnittwunde, in deren innerem Grunde man den oberen Theil der Luftröhre selbst zerschnitten sahe.

Zu näherer Bestimmung der Natur dieser Halswunde wurde die äussere Bedeckung abgelößt, um den Stichkanal derselben, zu Auffindung der inneren Verletzungen, zu verfolgen; wobey man wahrnahm, daß der von dem Schlüsselbein bis auf den Unterkiefer zu laufende breite Muskel (Platisma myoideus), so wie der Sterno cleudo mastoideus, nebst der rechten Drossel-Blutader (Vena jugularis externa), so wie der Hauptstamm der äussern und innern Drossel-Pulsader (Carotis externa et interna), endlich der schildförmige Knorpel des oberen Kehlkopfs und dieser selbst, über die Hälfte, so wie die darunter gelegene Speiseröhre, zu zwey Drittheilen, durchschnitten waren.

8) Auf dem obern Rande der rechten Brust, in gleichweiter Entfernung zwischen dem rechten Schlüsselbein und der rechten Brustwarze, eine schief laufende 7 Linien lange Schnittwunde in der Hautdecke.

9) Auf dem Rücken der rechten Hand eine 1 Zoll lange, bis auf die Flechsen durchgedrungene Schnittwunde.

10) Auf dem dritten Gliede des rechten Mittelfingers eine 6 Linien lange bis auf die Flechsen durchgedrungene Schnittwunde.

11) In der rechten hohlen Hand ein von dem Ringfinger bis zum Daumen-Muskel laufender seichter Hautritz.

12) Oberhalb des rechten Ellenbogens zwey sich nah stehende ungleiche Punkte von Hautabschärfung.

C.) Die Eröffnung der Kopfhöhle zeigte das Hirn und seine Häute in natürlichem Zustande, nur den ringförmigen Sinus ganz blutleer.

D.) Die Eröffnung der Brust bot keine widernatürliche Erscheinung dar, indem die darin befindlichen Eingeweide, als Lunge und Herz, sich in ihrem Normal-Zustande befanden.

E.) In einem gleichfehlerfreyen Zustande zeigten sich, nach Oeffnung des Unterleibs, die darin enthaltenen Eingeweide, als: Magen, Leber, Milz und Därme. Der Fruchtbehälter zeigte sich in seiner kugelichten Gestalt, in Form eines zwey Monat alten Kindskopfs. Er wurde geöffnet und darin eine, zwischen 4 und 5 Monate alte, Leibesfrucht unversehrt, in ihren Wässern gefunden.

Mit Vollendung der vorverzeichneten Aufnahme wurde das Sections-Protocoll geschlossen, ohne daß das Physicat jetzt schon ein Gutachten über die Tödtlichkeit oder Nichttödtlichkeit der Wunden, oder über die Gattung des Mords, welche hier zu unterstellen sey, oder unbezweifelbar erscheine, abgab.

Unmittelbar nach dem Schlusse des Sections-Protocolls machte ein der Section mit beygewohnt habender Chirurg dem Amte die Meldung, daß er in einem der unteren Zimmer, welches, wie man weiß, bis jetzt noch nicht untersucht, wohl aber von Polizey-Dienern bewacht war, ein Paar stark mit Blutflecken besudelte, leinene Unterhosen und ein auch mit Blut befleckes Handtuch gefunden habe. Bey welcher Gelegenheit und in welcher Parthie des Zimmers dieser Fund gemacht wurde, besagt das Protocoll nicht. Das Amt verfügte sich nun gleich in die un-

tere Kammer *), fand beyde Stücke darin liegen und legte die Unterhosen dem H. B. sogleich vor **), welcher sie auch sogleich für ebendieselben anerkannte, welche er Tags zuvor getragen habe, dabey aber zugleich bemerkte, daß er auf die erhaltene Nachricht von der Entleibung seiner Frau in diesen Unterhosen obenhinauf geeilt sey und den blutenden Körper berührt habe. Wahrscheinlich wollte er damit sagen, er habe durch diese Berührung das Blut an die Unterhosen gebracht; er wurde aber zu keiner deutlicheren Erklärung angewiesen.

Die Unterhosen und das Handtuch wurden in gerichtliche Verwahrung genommen, und da, sagt das Protocoll, wegen völlig eingebrochener Nacht, eine genaue Untersuchung des untern Stocks des Hauses bis zum folgenden Morgen aufgeschoben werden mußte ***), so wurde zu Vernehmung des Knopfmachers Kl. und der Ehefrau desselben, weil beyde, nach Angabe des Amts-Chirurg, schon bey seiner Ankunft am gestrigen Abend bey der Leiche zugegen waren, geschritten. Beyden wurde Handgelübde de dicenda veritate abgenommen †). Sie sagten Folgendes aus:

Die Ehefrau des Knopfmachers Kl.: Es sey gestern Abend ungefähr gleich nach 9 Uhr gewesen, als H. B. unter der Thüre seines Hauses gerufen habe: man möge seiner Frau, welche eine Ohnmacht habe, zu Hülfe kommen. Als sie, diesem Rufe folgend, in den obern Theil des H. B'schen Hauses gekom-

*) Der Chirurg sagte: in einem Zimmer.

**) Wozu diese verderbliche Eile. H. B. war ja noch gar nicht gehört; man wußte nicht, ob das Blut an den Unterhosen, welches so mancherley mit dem Mord nicht in Verbindung stehende Veranlassung haben konnte, irgend eine Inzicht liefern werde.

***) Man konnte doch in der ersten Nacht im obern Stock nachsuchen und mancherley entdecken; so spät mag es auch nicht gewesen seyn, da man noch Zeit fand die Kl'schen Eheleute zu hören.

†) Offenbar zu voreilig. Sie konnten ja Complices seyn!

men, sey die Kindsmagd des H. B. auf der Gallerie an dem Alkofenfenster ihr sehr erschrocken entgegen gekommen und habe ihr, auf ihre Frage: was giebt es? geantwortet: drinnen im Zimmer ist etwas Erschreckliches vorgefallen. Weil ihr diese Magd zugleich gesagt habe: H. B. sey in dem Zimmer, so sey sie an das Alkofen-Fenster getreten und habe demselben gerufen, worauf derselbe dann auch, jedoch ohne Licht, im innern Alkof an das Fenster gekommen sey und sie durch dasselbe in den Alkof gehoben habe. So wohl innerhalb, als ausserhalb dieses Fensters habe ein Stuhl gestanden. Die Magd habe dem H. B und ihr das Licht in den Alkof, durch das Fenster gereicht. H. B. habe nichts als Strümpfe und Schuhe oder Pantoffel, weiße leinene Unterhosen und, wie sie glaube, ein weißes Gillet angehabt. Auf dem Ofen des Zimmers, in welchem die Ermordete gelegen, seyen zwey Lampen und ein rothlakirter Leuchter mit einem unangezündeten Lichte gestanden. Der Leichnam selbst habe ein Tischtuch um den Kopf gewikkelt gehabt, welches zugleich um den Hals fest zusammengezogen gewesen, und sey, als sie ihn aufzuheben versucht habe, schon ganz kalt gewesen. Das Messer sey neben der Leiche, die Spitze von ihr abgewendet, gelegen, auch habe sich ein Zettel neben der Leiche gefunden, welchen H. B. mit den Worten: „Gott! Gott!“ aufgehoben und entfaltet habe.

Die Thüre, vor welcher der Leichnam gelegen, sey verschlossen gewesen und der Schlüssel habe auf einem Stuhle im Zimmer gelegen. Da das Stubenschloß ein teutsches Schloß sey, so habe sie die Thüre, ohne Schlüssel, von innen geöffnet, und ihren inzwischen auch herbeygekommenen Mann eingelassen. Bemerken müsse sie hiebey: daß erst, als ihr Mann schon in dem Zimmer gewesen, H. B. den vorgedachten Zettel aufgehoben und daß ihr Mann ihm denselben sogleich hinweggenommen und so wie das Messer in Verwahrung genommen habe.

Als H. B. sie durch das Fenster in den Alkof gehoben, habe ihr derselbe gesagt: sie solle Acht haben, daß sie sich an der zerbrochenen Scheibe nicht schneide, es sey ihm so eben auch so gegangen. Dieses sey alles, was sie anzugeben vermöge.

Knofmacher Kl.: Als ihm seine Ehefrau die Thüre der oberen Stube, worin die Entseelte gefunden worden sey, geöffnet habe, sey er in diese Stube getreten. Der todte Leichnam in seinem Blute schon ganz kalt und steif, sey der erste ihm in das Auge fallende Gegenstand gewesen. Neben demselben habe ein Messer gelegen, auf welches ihn seine Frau aufmerksam gemacht habe, worauf es von ihm aufgehoben und einstweilen in das Kamin gelegt worden sey. H. B. sey, die Haare raufend, in der Stube umher gelaufen und habe den Namen seiner Ehefrau gerufen. Plötzlich habe sich derselbe unter den Worten:

„Da liegt ein Papier! ein Papier!“ gebückt und dieses Papier, welches neben der Leiche gelegen, aufgehoben; allein er, Kl., habe es demselben sogleich ab- und zu sich genommen, und dann dasselbe sowohl, als das Messer dem Amts-Chirurg sogleich bey dessen Ankunft zugestellt.

Nach Protocollirung dieser Aussagen wurde dem Judenschafts-Vorstand Nachricht ertheilt, daß der Leichnam der H. B'schen Ehefrau sogleich beerdigt werden könne; alle bisher noch nicht unter Siegel gelegene, noch ununtersuchte Theile des Hauses wurden versiegelt und 4 Polizey-Diener zur Bewachung der Siegel bestellt*); der H. B. aber „bey jenen sich nach dem bisherigen Informativ-Verfahren schon ziemlich stark ergebenden Indicien dieses wahrscheinlich durch ihn selbst verübten Mords, in engere, jedoch noch zur Zeit bürgerliche Gewahrsam auf das Rathhaus verbracht**). Auch wurde die bereits

*) Das war doch wohl zu spät. Was geschehen konnte, war geschehen; und was konnte noch geschehen, da H. B. und die Mägde arretirt wurden.

**) Welche Indicien hatten sich weiter ergeben, die man gestern nicht hatte? Die Unterhosen, welche H. B. sogleich als die seinigen anerkannte und über deren Befleckung er eine, wenigstens nicht unwahrscheinliche, ja, bey dem, was die Kl'sche Ehefrau von seiner Bekleidung sagt, sogar wahrscheinliche Auskunft giebt? Oder das Handtuch, welches man ihm nicht zeigte, und von welchem nicht eruirt war, ob es in das Haus gehörte? Nach der eigenen Behauptung des Amtes hatte man

schon summarisch vernommene Magd Hanne und die noch zu vernehmende Magd Jüdle, zu Vermeidung der Collusion unter sich*) sowohl, als mit Dritterem**), vor der Hand in zwey besondere Zimmer des Amthauses unter polizeyliche***) Aufsicht gesetzt."

Am 22. October sollte die nähere Untersuchung des H. B'schen Hauses vorgenommen werden; allein das Amt ließ sich hieran durch den Gefangenwärter hindern, welcher ihm meldete, H. B. habe den Wunsch geäussert, seine verlebte Frau, vor der Beerdigung, noch einmal zu sehen. Dem Amte, welches durch die Scene vom vorigen Tage noch nicht gewitzigt gewesen zu seyn scheint, war diese Meldung willkommen. Es bestimmte: daß die Beerdigung nach einer Stunde vor sich gehen solle, und ließ dem H. B. sagen: seinem Wunsche solle Statt gegeben werden; hielt aber, wie es zu Protocoll bemerkte, dafür, „daß, um nochmals den physischen und moralischen Eindruck, welchen dieses Wiedersehen nothwendig auf H. B. hervorbringen mußte, in dem wichtigsten Momente und in seinem höchsten Grade beobachten†) zu können, ihm die Ermordete in ihrem Todenkleide, jedoch mit Entblößung ihrer Wunden, auf dem Kirchhofe selbst, und in dem Augenblicke ihrer Versenkung in das Grab, plötz-

---

nur Indicien der Wahrscheinlichkeit, warum forschte man nicht vordersamst nach näheren, um mit mehr Sicherheit procediren zu können?

*) Man hatte ihnen 48 Stunden zu Collusionen (wenn welche zu befürchten waren) Zeit gelassen, warum fiel man erst jetzt noch darauf, sie vermeiden zu wollen?

**) Mit welchem Dritteren? H. B., der einzige, gegen welchen das Amt Verdacht hatte, war ja arretirt.

***) Der beinzichtigte H. B. kam in bürgerliche Gewahrsam; die nicht beinzichtigten Mägde in polizeyliche Haft. Welcher Unterschied hatte zwischen beyderley Arresten Statt, und wann er Statt hatte, warum?

†) Nur um zu beobachten? Wozu konnte eine bloße Beobachtung der Art nützen?

lich *) unter die Augen gebracht werden müßte.“ Beym bloßen Dafürhalten ließ es das Amt nicht bewenden; es machte vielmehr alle zu Ausführung seines Beobachtungsplans erforderliche Anstalten und ließ zugleich, auf alle Fälle **), wie es sagt, das Messer selbst, womit die That geschehen war, auf den Kirchhof bringen, wohin es sich selbst verfügte und dann den H. B. durch zwey Polizey-Diener auch verbringen ließ.

„Bey seinem Eintritt in den Vorhof des Begräbnißplatzes, sagt das Amt in seinem Protocolle, beobachtete man den H. B. genau und fand ihn von Gesicht äusserst blaß, mit verwirrtem und unstetem Blick. Sein Gang war wankend und er sank sichtbar manchmal in die Knies, ließ sich auch sogleich auf einen in dem Vorhofe stehenden steinernen Brunnentrog nieder.

„Man versuchte es, mit ihm zu sprechen ***), allein er war zu einer bestimmten Aeusserung, auch auf die gleichgültigsten Fragen †), nicht zu bringen. Alles was er mit fürchterlich bewegter Stimme hervorbringen konnte, war der Ausruf:

„„Gott! wie bin ich so unglücklich!““

Dabey vergoß H. B., des heftigsten Weinens aller Umstehenden ††) ungeachtet, nicht eine einzige Thräne und athmete schwer und keuchend. Plötzlich schien er zu bemerken, daß mehrere der anwesenden Personen Blicke auf seinen verbundenen Finger warfen; er machte daher, wie er wahrscheinlich glaubte, unbemerkt,

*) Wie konnte dieses für möglich gehalten werden, da H. B. wußte, zu welchem Ende er auf dem Kirchhof geführt wurde.

**) Welche Fälle mußte wohl das Amt hier im Auge haben? es ist kaum zu begreifen.

***) Soll wohl heißen: man versuchte: ihn zum Sprechen zu bringen?

†) Wie schickten sich gleichgültige und sogar die gleichgültigsten Fragen an diesen Ort, zu diesem Momente? und welche bestimmte Aeusserungen konnte man auf die gleichgültigsten Fragen verlangen. Warum protocollirte man diesen Dialog nicht?

††) Der Beamte weinte doch wohl nicht auch mit, während dem er die gleichgültigsten Fragen stellte?

den Verband los und ließ ihn neben sich in das Gras fallen. Eine kleine Weile nachher äusserte er, daß es ihn friere, das Amt ließ ihm deswegen einen Stuhl in den inneren Kirchhof in den Sonnenschein gerade an die Stelle setzen, wo gleich nachher die Leiche vor ihm niedergestellt wurde, jedoch noch zugedeckt. Die gewöhnlichen Gebete wurden verrichtet und während dessen H. B. von dem Beamten scharf beobachtet. Sein Benehmen war dem vorhergehenden gleich; nur sein Blick noch mehr umherirrend, sein Athmen schwerer und keuchender. Er war kaum im Stande, sich auf dem Stuhle festzuhalten. Nichts war von ihm hörbar, als einige: Oh und Ach! Auch jetzt war keine Thräne in seinem Auge und sein Blick nicht vermögend jenen des Beobachters *) zu ertragen.

„Nach geendigter Gebets-Ceremonie **) wurde die Leiche an das Grab gebracht und man ließ den H. B. ***) ebenfalls dahin treten. Seinen Standpunkt wieß man ihm dicht bey dem noch bedeckten Sarge an, indem man sich selbst auf die andere Seite, ihm gegenüber, stellte. Zu seiner linken hatte er das offene Grab. Man sagte ihm nun, daß seine Bitte †): seine Frau noch einmal zu sehen, Statt finden solle, und ließ in diesem Augenblicke den Deckel des Sarges heben, nachdem man zuvor die große Halswunde, welche nach der Section zugenäht worden war, wieder hatte eröffnen und den ganzen oberen Körper ††) der Leiche so hatte entblößen lassen, daß die empfangenen Wunden dem H. B. alle plötzlich ins Auge fallen mußten.

*) Eher dürfte er diesen geflissentlich vermieden haben, weil er leicht errathen konnte, was man wollte. Drittere hätten ihn darum auch mit mehr Erfolg beobachten können.

**) Soll wohl heißen: nach Beendigung des Gebets und der Ceremonien; denn schwerlich wird es die Absicht des Amtes seyn, das Gebet an diesem Ort für bloße Ceremonie auszugeben.

***) Welcher sich kaum auf dem Stuhle halten konnte!

†) So hatte er es doch wohl nicht gemeynt? Und doch soll der Richter nicht mehr gewähren als gebeten wird.

††) Bey der großen Menge der Umstehenden war dieses unverkennbar contra Decorem et Pudicitiam.

„Beym Anblick der Leiche schien *) H. B. tief erschüttert, doch war sein Zusammenschrecken nicht der zehnte Theil dessen, was man gestern beym ersten Anblick der Ermordeten an ihm bemerken konnte **).

„Um die möglichst stärkste Wirkung auf ihn hervor zu bringen, reichte man ihm in demselben Momente das noch blutige Messer über den Sarg entgegen ***); allein der Erfolg entsprach der Erwartung nicht †), indem er auf die Frage: ob ihm dieses Messer bekannt sey? (man könnte beynahe sagen, mit einem sichtbaren Bemühen, sich zu fassen) mit zwar schwankender, doch festerer Stimme sagte:

„„O ja! ich kenne es, es war meiner Frau. Sie hat es auf der Messe selbst gekauft ††).““

Kein Ausbruch von Schmerz, von Rührung, noch weniger aber eine Spur von Thränen waren auch jetzt an ihm zu bemerken. Als ihm hierauf, nach jüdischem Gebrauche, von den Vorstehern die Klappen des Rocks abgerissen wurden und er das nämliche selbst wiederholen sollte, schien †††) ihm die Kraft hiezu zu fehlen

---

*) Die bezweckte genaue Beobachtung konnte also den Schein nicht von Wahrheit unterscheiden!

**) Begreiflich! Hier war er vorbereitet. Allen Umständen nach hatte er die Leiche nur um deswillen noch einmal zu sehen verlangt, (auf die Kirchhofscene konnte er freylich nicht rechnen) um sich dabey gefaßt zu zeigen, und sein früheres Erschrecken der Ueberraschung Schuld geben zu können.

***) Das waren also alle die Fälle, auf welche man es mitnahm?

†) Was hatte man dann erwartet?

††) Das war mehr, als man hätte erwarten sollen. Man wußte ja früher über den Eigenthümer des Messers nichts; nun war für den Fall des Selbstmords das Instrument mit der That in Einklang gebracht, für den Fall des Mords durch dritte Hand eine Inzicht mehr gegen H. B. gewonnen; denn nur dieser konnte am leichtesten sich das Messer seiner Frau verschaffen.

†††) Abermal nur Schein!

und die Hand, mit welcher er, gleichsam mechanisch, den Ast ergriff, den Dienst zu versagen.

„Man ließ darauf den Deckel des Sargs wieder auflegen, die Leiche versenken und den H. B. in seine Verwahrung zurückbringen.“

So endigte sich diese schauerliche Scene, über welche ich mich hier um so mehr aller Bemerkungen enthalte, da im Verfolg ohnehin die Sprache wieder darauf kommen wird. Man hatte dadurch, was, so zu sagen, mit Gewißheit voraus zu sehen war, nichts gewonnen; man hatte vielmehr einen halben Tag Zeit, welcher nothwendiger und besser zu näheren Nachsuchungen hätte verwendet werden sollen, versäumt; man hatte, falls H. B. der Mörder war, für die ganze Untersuchung, insoferne keine Ueberweisung möglich war, Alles verloren und sich coram omni populo compromittirt.

Am 22. October Nachmittags beschäftigte sich das Amt mit dem Physicate, die Kleidungsstücke, welche von dem Leichnam der Ermordeten genommen worden waren, genau zu besichtigen. Es wurden in denjenigen Kleidungsstücken, welche die Leiche da umgeben hatten, wo sie verwundet war, die mit den Wunden harmonirenden Oeffnungen gefunden.

Die Serviette, welche der Ermordeten um den Hals gewickelt war, war, ihren 16ten Theil ausgenommen, ganz von Blut durchdrungen und hatte in ihrer Mitte und auf beyden Seiten vier Einschnitte, wovon der größeste 1 Zoll 8 Linien, der kleinste 3 Linien betrug.

Das fünf Schuh vier Zoll lange und eben so breite hänfene Tischtuch, welches um den Kopf der Ermordeten gewickelt war, war, eine Hand große Stelle ausgenommen, so sehr von Blut durchdrungen, daß es kaum als ein Tischtuch zu erkennen war *).

„Nun erst, nachdem hierdurch, sagt das Protocoll, der medicinisch-gerichtliche Theil dieser Untersuchung als beendigt angesehen werden kann, und nachdem alle sich hiedurch ergebene Erschei-

*) Ob es Schnitte oder Stiche hatte? ist nicht angegeben.

wungen und Inzichten in der gewissenhaftesten Strenge gewürdigt worden, glaubten die Medicinal-Beamten den Regungen eines traurigen Pflichtgefühls nachgeben zu müssen*), indem sie dem Richter die Erklärung gaben: daß unter der Summe der bey dieser Legal-Section und Inspection wahrgenommenen Erscheinungen sich so mancher Verdachtsgrund ausheben lasse **), welcher der angegebenen Selbstentleibung entgegen stehe und sich mehrere Momente ***) darbieten, welche den weitern Verdachtsgrund einer geschehenen Gegenwehr von Seiten der Sterbenden in einem hohen Grade aussprechen, da es vor der Hand an jedem zureichenden Grunde gebricht, die Verstorbene an einem kurzen, rasenden Wahnsinn leidend anzunehmen †).

Ueber die Lethalität oder Nichtlethalität der einzelnen Wunden wurde, so nöthig dieses auch, nach diesen Prämissen, erschien, kein Gutachten abgegeben, bis nach dem Schlusse der Untersuchung der urtheilende Richter dasselbe verlangte ††).

Am 23. October Morgens wurde eine nähere Besichtigung

---

*) Klingt etwas zu sentimental!

**) Gerade diese Verdachtgründe hätten als Belege des Urtheils ausgehoben, enumerirt und gewürdigt werden sollen.

***) Welche? Auch hier gilt das, was die unmittelbar vorstehende Anmerkung sagt.

†) Wenn sich im Verfolge auch noch Belege zu Unterstellung eines solchen momentanen rasenden Wahnsinnes ergeben hätten, so wären ja doch immer noch (wenn sie einmal vorhanden waren) die Momente, welche die Wahrscheinlichkeit der Gegenwehr begründeten, geblieben. Der aufgestellte Schluß ist mithin irrig.

††) Und gerade dieses hätte man am ersten verlangen sollen, indem man den Selbstmord für unglaublich annahm und sich rüstete gegen einen dritten Mörder zu inquiriren.

der H. B'schen Behausung vorgenommen und dabey folgende weitere Entdeckungen gemacht:

1) Vor der Communicationsthüre zwischen dem Zimmer, worin die Entseelte gefunden wurde und dem Alkofenzimmer, mehrere Blutstropfen, deren Reihe bis zu dem in letztgedachtem Zimmer stehenden Kaunitz sich erstreckte.

2) Die beyden Knöpfe der oberen Schublade dieses Kaunitzes, in welcher früher die weißen kasimirnen Hosen gefunden worden waren, zeigten leichte Blutspuren, so, als ob die Schublade mit blutigen Händen ausgezogen worden wäre.

3) In einer Schublade des Kaunitzpultes fand sich ein leeres Schmuckkästchen, nebst einem silbernen Dintenfaß.

4) Das obere Gefach des unter dem Pult des Kaunitzes angebrachten Schranks enthielt starke, jedoch etwas verwaschene Blutspuren; das untere Gefach aber war ganz naß, so als ob es ausgewaschen worden sey. Dieses untere Gefach war leer, das obere aber enthielt sechs neue silberne Eßlöffel und einen silbernen im Innern der Bolle vergoldeten Vorleglöffel.

5) In dem in dem Alkof stehenden Bett fand sich eine ungebrauchte, zusammengelegte Serviette von Damastgebild, von der nämlichen Garnitur und mit demselben Zeichen wie jene, welche der Ermordeten um den Hals gewunden war, und jene, welche unfern von ihr mit Blut besudelt im Zimmer gefunden worden war.

6) In dem dritten Stockwerke (sollte heißen: in den Gaub-Zimmern oder Mansarden, denn das Haus ist nur zweystöckigt), in der Garderobe, fand sich ein Schrank mit Weißzeug, welcher Tischtücher und Servietten, ganz von der nämlichen Sorte, enthielt, wie das Tischtuch und die Serviette, welche an dem Leichnam gefunden wurden.

7) Die ganze aus dem mittleren in den unteren Stock des Hauses führende Treppe war mit ziemlich starken Blutspuren besudelt, welche bis zu einer Thüre leiteten, welche aus dem Hausgange in eine Kammer und aus dieser in das Schlafzimmer der H. B'schen Eheleute führt. Selbst jene Thür enthielt ausserhalb einige Blutflecken.

8) Auch die innere Seite dieser Thüre zeigte äusserst starke Blutflecken; so wie die Wand linker Seits und der Thürpfosten.

9) In dieser Kammer, auf einem Gestelle für allerley Gerümpel, ganz hinten in einer Ecke, wurde hinter mehreren steinernen Krügen, ein altes Halstuch von grünem Flor gefunden, welches an mehreren Stellen, durch Blutstropfen zusammenklebte.

10) Die Blutspuren auf dem Fußboden führten durch die vorgedachte Kammer und durch das Schlafzimmer, in die vor diesem befindliche Wohnstube und in dieser bis vor einen darin stehenden Kaunitz.

11) Unmittelbar vor diesem Kaunitz wurden auf dem Fußboden zwey große Blutflecken, von der ungefähren Größe eines Dreybätzners entdeckt, welche sehr sichtbar mit Wasser aufgewaschen waren.

12) H. B. hatte den Schlüssel zu diesem Kaunitz bey sich getragen, als er arretirt wurde; er war ihm abgenommen worden. Mit diesem Schlüssel wurde der Kaunitz geöffnet. Ein Bogen im Pult dieses Kaunitzes enthielt sämmtliche Schlüssel und war mit zwey Blutflecken beschmutzt.

13) Unter den Schlüsseln, welche in dem Bogen lagen, fand sich auch der zu dem Pult des Kaunitzes im mittleren Stockwerke. Er war an seinem Barte blutig.

In verschiedenen Schubladen des Kaunitzpultes im untern Stock fand sich Geschmuck verschiedener Art, von Gold und Silber, Perlen, Brillanten u. s. w., eine goldene Uhr und an Geld 35 fl. 59 kr.

14) Die verschiedenen in diesem Kaunitz befindlich gewesenen Papiere, so wie eine kleine verschlossene Brieftasche von rothem Saffian, deren Schlüssel in H. B's Hosentasche gefunden wurde, und welche mehrere hebräische Briefe enthielt, nahm das Amt, der näheren Untersuchung wegen, zu sich.

15) In der untern Schublade dieses Kaunitzes wurden, nachdem eine ziemliche Parthie unverdächtiger, gut geordneter Kleidungsstücke hinweggeräumt war,

a) Ein dunkelgrüner Rock, an verschiedenen Stellen, beson-

ders im Futter des linken Vorderärmels mit Blut befleckt und stark voll Bettfissern;

β) ein Paar lange Hosen von gleichem Tuche, ebenfalls voll Bettfissern und an verschiedenen Stellen blutig;

γ) in den Taschen dieser Hosen eine Handvoll Silbermünze, der kleine Schlüssel zu obgedachter Brieftasche, und ein Schlüssel, welcher den obern Theil des Kaunitzes, in welchem diese Stücke lagen, aufschloß, ganz jenem ähnlich, welcher früher schon dem H. B. abgenommen wurde;

δ) in der Tasche des sub α bemerkten Rocks ein Leihhaus-Schein vom 19. October 1811 über einen auf 300 fl. taxirten und gegen 60 fl. versetzten Ring von Rosetten; dann ein Empfang-Schein von M. R. über den Versatz einer Staatsobligation gegen auf Wechsel aufgenommene 800 fl., so viel die schlechte Schrift zeigte, vom 17. September 1811, gefunden.

17) Auf einer kleinen Kommode unter dem Spiegel, in demselben Zimmer, fand sich ein Nähkorb, dessen Deckel stark mit Blut gefärbt und, wie es schien, ausgewaschen war. Auf demselben lagen fünf Bogen graues Fließpapier, auf welchen sich ein Blutstropfen befand.

18) In dem Schlafzimmer leiteten die Blutspuren auf dem Stubenboden bis vor einen darin stehenden Leibstuhl, welcher, in Form eines Schranks gefertigt, zugleich zu Aufbewahrung von Mancherley dienen kann. Hierin wurden mehrere weibliche Unterkleider, alte Schuhe, Nachtmützen u. s. w. gefunden. Nachdem alles dieses ausgeräumt war, fand sich ein, mit dem Namen des H. B. hebräisch gezeichnetes, mit den stärksten Blutspuren befleckte Hemd.

Diese Blutspuren waren so stark, sagt das Amt in seinem Protocolle, daß bey näherer Betrachtung des linken Hemdärmels sich jedem sogleich die stärkste Muthmaßung aufdringen mußte, daß in demselben der Mörder den Mord verübt haben müsse. Denn die Blutflecken auf diesem Aermel zeigten ganz deutlich, daß sie nicht von bloßer Berührung eines blutigen Gegenstandes herrühren konnten; sondern von dem Hervorstürzen des warmen

Blutes einer frisch geöffneten Wunde, indem sie am untern Rande des Aermels als eine große blutige Stelle, etwas weiter hinauf in gedrängten größeren Tropfen, und weiter aufwärts in vielen kleineren erschienen und bis beynahe unter den Arm hinauf *), in einer Art von Blutstaub, strahlenförmig sich verloren. An dem Preiß dieses Aermels waren Einwirkungen von Wasser sichtbar.

Um dem urtheilenden Richter eine klare Idee über den Befund dieses Hemdes, durch eigene Anschauung zu geben, wurde es zu den Acten genommen.

19) Hinter dem Nachtstuhl fanden sich 5 bis 6 kleine Stücke Fließpapier mit den stärksten Blutspuren, mit Fingern zusammen gedrückt.

20) Bey Eröffnung des Weißzeug-Schranks im Wohnzimmer zeigte sich die Spur, daß mit blutigen Fingern ein Hemd herausgenommen worden sey **). Die in diesem Schrank befindlichen Hemden waren mit H. B's Namen gezeichnet und von dem nämlichen Dutzend, zu welchem das in dem Leibstuhl gefundene gehört.

21) Die hierauf geschehene Eröffnung eines Eckschranks (in derselben Stube), in welchem vieles Silber gefunden wurde, lieferte zugleich, so sagt das Amt im Protocolle, „das nämliche Lavoir, worin derjenige, der das im Nachtstuhl gefundene Hemd angehabt, seine Hände gehabt haben mußte, weil darin noch das rothgefärbte Wasser ganz zu finden war, und wie oben bemerkt worden, der linke Aermel des im Nachtstuhl gefundenen Hemdes an seinem Preiße von Wasser durchdrungen war ***)."

*) Soll wohl heißen: bis beynahe an das obere Ende des Aermels.

**) Worin diese Spur bestanden habe, ist nicht angegeben. Eigentlich hätte sie sich an dem herausgenommenen Hemde zeigen müssen; das war aber nicht mehr da.

***) Das war zu viel gefunden. Conjuncturen der Art gehören nicht in die Befunds-Aufnahme. Hier waren noch viele andere Fälle möglich, wodurch das Wasser blutig, oder wie das

Es wurden auch alle übrige vorhandene Behälter im ganzen Hause genau durchsucht, aber weiter nichts Verdächtiges gefunden. Das Amt gab sich alle Mühe, Schuhe oder Strümpfe mit verdächtigen Spuren aufzufinden, es konnten aber keine entdeckt werden. Keller und Speicher, Küche und Holzbehälter, sämmtliche Kamine und Oefen, ja sogar das Abtrittsgewölbe, wurden auf das Genaueste durchsucht, aber nichts Verdächtiges gefunden. Im Abtritte fanden sich zwar zwey noch gut conservirte gestrickte Kinderkleidchen, sie enthielten aber keine Blutspuren.

Der Befund dieses Nachmittags hatte zur Folge, daß H. B. aus seinem bürgerlichen Arreste in einen festen und sicheren Kerker gebracht und mit Ketten belegt wurde, nachdem er zuvor von dem Physicate an seinem ganzen Körper genau untersucht worden war, und sich dabey ausser eine 1 Zoll lange und ½ Zoll breite Hautabschärfung auf dem rechten Jochbein (im Gesichte), zwey Hautritzen am linken Mittelfinger und einem rothen Streifen mit leichter Hautschärfung auf dem rechten Schulterblatt, keine weitere Verletzung an ihm gefunden hatte.

Am 24. October schritt das Amt zur ersten umständlichen Vernehmung des H. B. Dieser ist der Sohn reicher, noch lebender Eltern, 21 Jahre alt, von O. gebürtig, seit 3 Jahren in M. wohnhaft, und war eben so lange mit seiner ermordeten Ehefrau geehelicht. Er lebte vom Handel, welchen er mit dem Stiefvater seiner Frau gemeinschaftlich trieb. Das Special-Verhör wurde mit folgender Frage eröffnet:

„Er habe sich bereits selbst überzeugt *), daß seine verstorbene Frau schwerlich sich selbst entleibt haben könne, sondern daß hier ein wahrer Meuchelmord **) vorliege; ob er also ***) die Ursache wisse, warum er selbst verhaftet worden sey?“

Protocoll sagt, rothgefärbt werden konnte. Auch zeigte der Erfolg, daß das Amt sich geirrt habe.

*) Warum und wie?

**) Warum gerade ein solcher?

***) In diesem Also liegt unverkennbar die Beantwortung der Frage durch das Amt selbst.

H. B. antwortete darauf: ob seine verstorbene Frau sich nicht selbst entleibt habe, sondern gemordet worden sey, verstehe er nicht zu beurtheilen; man möge ihn aber nur eine einzige Viertelstunde frey lassen, und er werde durch eine Menge Zeugen beweisen können, wie glücklich er mit seiner Frau gelebt habe; einige Zwistigkeiten abgerechnet, welche im ersten Jahre ihrer Ehe vorgefallen seyen. Daß übrigens seine Frau sich dazu vorbereitet habe, schließe er daraus, weil dieselbe noch kurz vor dem langen Tage die Hochärmel zu ihrem Todenkleide habe machen lassen, welches noch nicht nöthig gewesen sey.

Er brachte zugleich weiter die Behauptung vor, daß seine verlebte Ehefrau seit ungefähr 4 Wochen schwermüthig gewesen sey, und führte, um dieses zu belegen, mancherley von schweren Träumen, Gespensterfurcht u. d. gl. an. Berief sich darauf, daß seine verlebte Frau am Abend des 19. Octobers bey einem Spiele, welches sie mit ihm und H. W. spielte, besonders zärtlich gegen ihn gewesen sey und ihn mit Küssen überhäuft habe, als wolle sie gleichsam Abschied von ihm nehmen; welches er jedoch (setzte er sogleich sorgfältig hinzu) an jenem Abend nicht gedacht habe.

Hierauf erzählte H. B. umständlich alle Gänge und Verrichtungen, welche er am 20. October von Morgens 8 Uhr (der Stunde seines Aufstehens aus dem Bette) bis Abends 5 oder halb 6 Uhr unternahm, worunter sich jedoch nichts auszeichnet, als zweymaliges Billardspielen (weil er, wie wir später hören werden, der Spielsucht beschuldigt wurde) jedoch um geringes Geld, und einige Gänge zu einem Advocaten, welchen er (was er jedoch in diesem Verhöre noch nicht angab) über die von ihm beabsichtigte Anfechtung des Testaments seiner verlebten Schwiegermutter zu Rath zog. Uebrigens wollte H. B. auch an diesem Tage an seiner Frau Schwermuth bemerkt haben. Sie habe, behauptete er, einigemale geseufzt und wenig zu Mittag gegessen.

Um halb 6 Uhr Abends, so erzählte H. B. weiter, sey er nach Hause gegangen und habe, bis ungefähr 6 Uhr, seine Frau auf der Straße vor seinem Hause, nebst einem seiner Kinder, spazieren geführt. Seine Frau sey dann allein nach Hause zurück,

er aber, dem Geheiß seiner Frau folgend, in die Abendschule gegangen, wo er, weil er unterwegs noch mit verschiedenen, von ihm genannten Leuten gesprochen habe, um ¼ nach 6 Uhr angekommen sey. Gegen halb 7 Uhr sey die Abendschule aus gewesen, und da er im Heimwege noch ungefähr eine halbe Viertelstunde auf der Straße geplaudert habe; so sey er zwischen halb und drey Viertel auf 7 Uhr heimgekommen, und da er sich auf diesem Heimwege an einem Laternenpfahl vor dem Hause des Kaufmanns W. gestoßen gehabt, so daß sein rechter Backen stark aufgelaufen gewesen sey; so habe er seine Frau gebeten, die Geschwulst einzudrücken, welches dieselbe auch mit einem Sacktuche gethan habe. Er selbst habe nachher noch Essig darauf gethan. Nach diesem habe er einen Brief an seinen Vater geschrieben, und seine Frau habe sich, gegen ihre Gewohnheit, während dem er geschrieben habe, neben ihn gesetzt. Zu dem Schreiben dieses Briefes habe er ungefähr eine halbe Viertelstunde Zeit gebraucht. Seine Frau selbst habe ihm geheißen, den so eben geschriebenen Brief durch die Magd Hannchen (die Magd Jüdle sey in der Comödie gewesen) auf die Post zu schicken, welches er auch gethan habe. Auf weiteres Geheiß seiner Frau sey er dann zu A. S. gegangen, um einen Wechsel von 50 fl. einzukassiren. Er sey jedoch nicht sogleich zu A. S., sondern zuvor noch in das L'sche Kaffeehaus bis unter die Thüre der Kaffeestube gegangen, um den E., welcher gewöhnlich um diese Zeit dort zu treffen sey, zu fragen: ob er nicht mit ihm in ein Weinhaus gehen wolle; welches ihm aber E. abgeschlagen habe, obschon ihm derselbe, schon am Tage, auf diese Abendstunde ein Rendezvous zugesichert gehabt habe. Er sey darum (genau etwas vor 7 Uhr) wieder nach Hause zurückgegangen, um den Wechsel des A. S. zu holen, habe aber, beym Eintritt in das Zimmer, seine Frau schon nicht mehr darin angetroffen. Die Magd Hannchen sey eben von der Post nach Hause gekommen. Das Nichtantreffen seiner Frau sey ihm übrigens nicht sehr auffallend gewesen, weil sie ihm vor seinem Ausgange gesagt habe, sie wolle ein wenig zu Madame St. gehen. Er sey darum auch ganz ruhig zu A. S. gegangen, jedoch nicht

in dessen Haus, sondern zu dem Weinwirthe F., wo sich A. S. gewöhnlich Abends antreffen lasse; habe ihn aber da nicht gefunden, obnerachtet er ihn im Hause habe suchen lassen, weil er nicht in die Wirthsstube habe gehen wollen. Von dem F. sey er nun unmittelbar nach Hause gegangen, woselbst er die Magd Hanne angetroffen habe. Er könne jedoch nicht mehr genau sagen: ob in der Kinderstube oder in der Küche, doch meyne er: in der letzteren. In der Kinderstube sey Licht, die Wohnstube aber dunkel gewesen. Er sey zur Magd in die Küche, ohne Licht, gegangen, um sich ein Stück Brod zu holen, und habe dieselbe zugleich gefragt: ob seine Frau noch nicht zu Hause sey? worauf ihm die Magd geantwortet habe: Nein. Ohne daß er nun weiter etwas darüber gesprochen habe, habe die Magd gesagt: „Es wundere sie, wo die Madame seyn solle, weil ihr ein Leuchter mit dem Licht fehle.“ Zugleich habe die alte N., welche bis gegen halb 9 Uhr bey seinen Kindern gewesen sey, gesagt: die Madame sey mit dem Licht zum Zimmer hinausgegangen. Er sey hierauf in die Kindsstube zurückgegangen, habe das in derselben gestanden habende Licht in die Wohnstube getragen und an seinem Schreibpulte etwas nachgesehen. Dieses alles sey in beyläufig einer Viertelstunde vorüber gewesen, wornächst er wieder aus seinem Hause fort zu K. gegangen sey, zuvor aber der Magd gesagt habe, wenn seine Frau komme, möge man ihn rufen lassen, wenn sie es verlange. Dieses sey ungefähr um halb 8 Uhr gewesen. Auch entsinne er sich, daß er etwas früher die Magd zu K. gesendet habe, um zu fragen, ob derselbe zu Hause sey. Bey K. habe er sich ungefähr eine Viertelstunde aufgehalten, und dieser, oder vielmehr dessen Schwägerin habe ihm auch den Rath gegeben, seinen aufgelaufenen Backen mit in Essig getauchtem Fließpapier zu belegen; worauf er wieder nach Hause gegangen sey und im Vorbeygehen in dem G'schen Laden sich ein Quartblatt Fließpapier habe geben lassen. Als er nach Hause gekommen, sey dieses Fließpapier zu naß gewesen und zerrissen, weswegen er sich in demselben Laden, durch die Magd, noch um einen Kreutzer anderes habe holen lassen. Von diesem Fließpapier habe er etwas, in Essig getaucht,

auf seinen Backen gelegt, welches ihn sehr gebissen habe. Darauf habe er ein wenig Suppe gegessen, sich entkleidet und weil er über das lange Ausbleiben seiner Frau ärgerlich geworden, sich zu Bett gelegt, nachdem er vorher der Magd gesagt gehabt: sie solle einmal zu Madame St. gehen und seine Frau nach Hause rufen. Dieses sey so nach 8 Uhr gewesen. Gleich darauf sey die Magd zurückgekommen, mit der Meldung: seine Frau sey nicht bey Madame St. Er habe derselben befohlen, zur Madam M. zu gehen, aber auch da und in mehreren andern Häusern, worin die Magd nachgefragt habe, sey sie nicht gewesen.

Dieses Suchen der Magd habe bis ungefähr halb 9 Uhr gewährt, und weil ihm nun das Nichtfinden seiner Frau aufgefallen sey; so habe er seinen Schwiegervater rufen lassen, um ihm dieses zu sagen. Sein Schwiegervater sey gekommen und habe die Meynung geäussert: seine Frau werde bey Madame H. seyn; weil aber die Magd Hannchen nun auch erzählt habe, daß ihr ein Leuchter fehle; so habe sein Schwiegervater gesagt: da sey sie vielleicht in den Keller gefallen; sey auch sogleich mit der Magd abgegangen, um nachzusehen. Als der Ungrund dieser Vermuthung entdeckt gewesen, habe sein Schwiegervater die weitere geäussert: so ist sie vielleicht in einem Zimmer eingesperrt! Worauf er, H. B., aus dem Bett aufgestanden sey, schnell seine Unterhosen angezogen habe und bloß in diesen und ein Paar angeschlappten Schuhen mit seinem Schwiegervater, welcher das Licht getragen, hinauf gegangen sey. Sie seyen über die Gallerie an das Alkofenfenster, weil die Thür des vorderen Zimmers verschlossen gewesen sey; wobey er bemerken müsse, daß seine Frau dasselbe an dem nämlichen Tage habe reinigen lassen, und wie ihm die Magd Hannchen gesagt, den Schlüssel, gegen ihre Gewohnheit, zu sich genommen habe. Als sie mit einander an das Alkofenfenster gekommen seyen, hätten sie die beyden untern Fensterflügel offen gefunden, durch welche Oeffnung er zuerst, ohne Stuhl, eingestiegen sey und sich im Einsteigen an einer zerbrochenen Scheibe, an dem mittleren Finger der linken Hand, verwundet

habe. Worauf er seinen Schwiegervater noch während dem Einsteigen sogleich aufmerksam gemacht habe.

Sein Schwiegervater sey auf der Gallerie geblieben und habe ihm das Licht in den Alkof gereicht, worauf er diesen und besonders das darin stehende Bett durchsucht habe. Da er nichts gefunden, sey er in das Zimmer vor dem Alkof gegangen, aber auch in diesem habe er seine Frau nicht gesehen. Die Thüre, welche aus diesem Zimmer in das vordere führe, habe er zu öffnen für überflüssig gehalten, oder wenigstens nicht daran gedacht, weil in diesem Zimmer gar nichts, als einige Stühle, gestanden seyen und er also seine Frau darin nicht vermuthet habe. Er sey nun wieder, durch das Alkofenfenster, hinausgestiegen und mit seinem Schwiegervater in den dritten Stock gegangen, woselbst es ihm aufgefallen sey, daß sie die Schwarzwäschkammer offenstehend gefunden hätten. Im Heruntergehen habe er seinem Schwiegervater gesagt: Es reue ihn doch, daß er nicht auch in dem vorderen, leeren Zimmer des zweyten Stocks nachgesehen habe; worauf derselbe erwiedert habe: sie wird gewiß im Theater seyn, wir wollen es abwarten, bis die Magd Jüdle aus der Komödie kommt. Er habe sich über diese Meynung seines Schwiegervaters beruhigt und sogar gedacht: seine Frau habe ihm vielleicht eine Freude machen wollen, indem sie gewußt habe, daß er es gerne sehe, wenn sie ins Theater gehe. Indem nun er und sein Schwiegervater auf diese Art die Rückkunft seiner Frau aus dem Theater abgewartet hätten, sey die Magd Hannchen, ohne Geheiß, obenhinauf gegangen, in den Alkof gestiegen, zugleich aber auch bis in das vordere Zimmer vorgegangen. Dort habe sie nun zuerst seine Frau, in ihrem Blute, gefunden, und solches ungefähr mit den Worten:

„Die Madame läge oben im Blute; sie glaube sie sey todt!“

herunter gerufen; worauf er gleich um Bürgerhülfe unter der Hausthüre, noch in seinen Unterhosen gerufen habe. Sein Schwiegervater sey auf das erste Rufen der Magd nach Hause gegangen. Seine Nachbarn, Knopfmacher K. und dessen Frau, dann Buchbinder A., seyen auf sein Geschrey sogleich herbeyge-

kommen, wornächst er dann sogleich zu allererst mit Frau K. die Treppe hinauf und durch das Alkofenfenster eingestiegen sey. Frau K. sey auch hineingestiegen, ohne daß er derselben geholfen habe, so daß sie beyde zu gleicher Zeit in dem vorderen Zimmer angekommen seyen, dessen Communicationsthür mit dem Alkofenzimmer sie offenstehend angetroffen hätten, wahrscheinlich weil die Hanne sie offen gelassen habe.

Beym ersten Erblicken des Leichnams seiner Frau habe er sich vor derselben niedergekniet und ihr Gesicht befühlt, ob sie noch warm sey. Frau K. habe dasselbe gethan, indem sie zugleich geäussert habe: „Mein Gott! die Frau ist noch warm!“ Welches ihm auch so vorgekommen sey. Bey dieser Gelegenheit habe er sich sehr blutig gemacht und wahrscheinlich auch Frau K. Während dem seyen noch mehrere Personen, durch die inzwischen geöffnete Stubenthüre, hereingekommen, und nun habe auf einmal Frau K. (er wisse es jedoch nicht ganz gewiß, ob sie oder sonst eines der Anwesenden) gerufen:

„Da liegt ein Zettel!“

Auf welchen Zuruf er denselben auch wahrgenommen, aufgehoben und geöffnet habe. Er habe ihn auch gelesen, wisse aber gar nichts mehr davon, als daß er mit seinem Namen angefangen habe und daß etwas von Schuld oder Unschuld darin gestanden habe und daß er eigenhändig von seiner Frau geschrieben gewesen sey. Knopfmacher K. habe ihm diesen Zettel abgefordert, um ihn seinem Schwiegervater zuzustellen.

Das Messer, womit die That verübt worden, habe er nicht gesehen, weil solches auf jener Seite der Leiche gelegen, auf welcher er nicht gekniet habe. Die anwesenden Leute hätten ihn hiernächst hinunter gehen machen und die Frau des jüdischen Hospitalverwalters habe ihn veranlaßt, ein anderes Hemd und andere Unterhosen anzuziehen und seine Hände zu waschen, da er seine blutigen Hände im oberen Zimmer nicht abgetrocknet habe. Das blutige Weißzeug habe er auf seinen Nachtstuhl geworfen, vielleicht habe auch das Mädchen dieses gethan; er könne sich nicht mehr genau darauf erinnern.

Gleich hiernach sey der Amts-Chirurg und bald auch das übrige Amtspersonale gekommen.

Hiemit endigte H. B. seine erste, durch keine weitere amtliche Frage unterbrochene Angabe.

Am 25. October erschienen auf ergangene Vorladung *) der Registrator E. und die beyden Bürger Joh. Philipp B. und Joh. Melchior E., welche nach vorgängiger feyerlicher Vergelübdung und vorbehaltlich der (auch wirklich erfolgten) eidlichen Bestätigung ihrer Aussagen, einzeln vernommen, übereinstimmend Folgendes angaben: Am 20. October Abends 5 Minuten vor drey Viertel auf 7 Uhr seyen sie durch die Promenade gegen das A'sche Kaffeehaus zugegangen. Als sie am Haupteingange dieses Kaffe-Hauses der vordern Thüre des Handelsmanns G. gegenüber in der Mitte der Promenade gegangen seyen, hätten sie plötzlich ein lautes, anhaltendes Geschrey gehört, welches sie, da sie mit starken, eilenden Schritten darauf zugeeilt seyen, gerade vor die Hausthüre des Hauses, welches neben dem Handelsmann W'schen Hause auf der Promenadseite stehe, geführt habe. Bey ihrer Ankunft daselbst sey jedoch alles wieder stille gewesen. Die Hausthüre hätten sie offen und den Hausgang dunkel gefunden. In den Zimmern des zweyten Stocks aber sey Licht und die Jalousie-Läden desselben seyen zu gewesen. Das Fürchterliche des Schrey's, welcher von dem Momente an, wo er in ihr Ohr gefallen, bis zu dem Augenblicke, wo sie ihn nicht mehr gehört hätten, immer schrecklicher geworden sey, hätte sie anfänglich bestimmt gehabt, in das Haus zu treten und nachfragen zu wollen. Als sie eben im Begriffe gewesen seyen, in das Haus zu treten, seyen sie von einer weiblichen Stimme angerufen worden, welche rückwärts von ihnen hergekommen sey. Das Mädchen, von welchem diese Stimme gekommen sey, habe sie munter und geschwätzig angerufen:

*) Die Veranlassung zu dieser Vorladung so wie zu vielen andern enthält das Protocoll nicht, und doch kommt gewöhnlich sehr viel darauf an, auch die Motiven des Untersuchungsrichters, so wie jene der Angeber und diese selbst zu kennen.

„Was wollen sie, meine Herren! was suchen sie?“ wodurch sie in ihrem Vorhaben: in das Haus zu gehen, wieder wankend gemacht worden und fortgegangen seyen. Das Mädchen habe noch gesagt: sie habe gemeynt, sie wollten etwa mit ihrem Herrn H. B. sprechen, und habe sich dann unter die offene Hausthüre gestellt.

Dabey versichern Philipp B. und Joh. Melchior E., daß die untern Läden des Hauses zu gewesen seyen und daß sie durch einen Ritz im Laden Licht in der untern Stube gesehen hätten.

Die Magd Hannchen wurde von diesen Zeugen für die nämliche Person erkannt, welche sie, nach ihrer, so eben erzählten Angabe, angerufen habe. Auch erinnerte sich diese sogleich, daß sie, in dem nämlichen Augenblicke, als sie von der Post gekommen, drey Herren vor dem Hause angetroffen und mit denselben geredet habe, und gab sogar, auf an sie erlassene Aufforderung, die Unterredung wörtlich so an, wie die abgehörten drey Männer.

Da man, fährt nun das Amt fort, äusserlich vernommen hat *), daß diese Magd schwanger sey, so hat man sie darüber befragt, darauf aber zur Antwort erhalten: sie habe erst kürzlich ihre Reinigung gehabt **).

Der bey dem Leichnam der Ermordeten gefundene, hebräisch geschriebene, auf der äussern Seite stark mit Blut bedeckte Zettel (ein Quartblatt Postpapier, ohne Fabrikzeichen, von welchem sichtbar das andere Quartblatt abgerissen ist, und welches, nach den daran ersichtlichen Beugungen in Briefform, und wahrscheinlich nachher, wie die Blutflecken auf dieser letzten Beugung zeigen, in Octav-Format zusammengelegt war) wurde durch den geschwornen Uebersetzer vor dem Amte übersetzt und zeigte nun in teutscher Sprache folgenden Inhalt:

---

*) Schon wieder Mangel näherer Angabe des Wissens und Angebers.

**) Wenn sie auch schwanger gewesen wäre, wie gehörte die desfallsige Nachfrage in diese Acten? Sie war es aber, wie die veranlaßte Visitation zeigte, nicht.

„Daß mein lieber H. ganz unschuldig ist und ich allein die Schuldnerin bin, bestätigt hiemit zu dessen Vertheitigung seine Gattin

H. B.“

Bey dem Amte entwickelte sich die Idee: es könne möglich seyn, daß H. B. gleich nach verübtem Mord sein Hemd ausgezogen und wahrscheinlich in den Nachtstuhl geworfen, sodann aber ein weißes angezogen habe *), und dieses in der Folge wiederum bey Berührung der Ermordeten mit Blut befleckt habe **); sich also auf diese Weise zwey blutige Hemden vorfinden müßten, und es nahm darum neuerdings eine genaue Durchsuchung des Hauses vor, konnte jedoch ein solches zweytes Hemd nicht entdecken. Das Amt benutzte diese seine Anwesenheit, um sich Original-Scripturen sowohl von H. B. als von dessen ermordeter Gattin zu verschaffen, und ließ in der Folge, durch drey beeidigte Experten, diese Scripturen mit der Handschrift des aufgefundenen Zettels vergleichen. Das Resultat war, daß die Handschrift auf diesem Zettel für die der Ermordeten anerkannt wurde.

Nun wurden, an diesem Tage noch, die Magd des Kaffeewirths L. und die zweyte Magd des H. B. vernommen. Auf die Aussagen der ersten werden wir in der Folge zurückkommen; jene der letzten, welche, am Tage des Mords, an ihrer Dienstfrau weder Schwermuth noch sonst eine Veränderung bemerkt hatte, lieferte bloß die beyden bemerkenswerthen Punkte, daß ihr Dienstherr am Abend des 19. Octobers seine Frau aufgefordert habe, am folgenden Abend in die Comödie (die Räuber wurden gegeben)

*) Man sollte denken, es sey gar nicht zu bezweifeln, daß H. B. (wenn er den Mord wirklich verübte) dieses gethan habe. Was hätte ihm das Blutaufw-schen, das intendirte Alibi u. s. w. gefrommt, wenn man ihn früher im blutigen Hemde gefunden hätte.

*) Dieses steht mit dem Befund, wornach das Blut gestanden war, nicht wohl zu vereinen, auch verwarf das Amt später selbst diese Idee wieder.

zu geben *); und: daß ihre verlebte Dienstfrau selbst ihr am 20. October die Erlaubniß ertheilt habe, das Theater zu besuchen **).

Am 26. October wurde die Magd Hanne wiederholt aufgefordert: noch einmal genau anzugeben, was sie am 20. October von Morgens bis Abends gethan habe? In der Erzählung, welche sie hierauf lieferte, kommt unter andern Angaben auch die vor, daß sie, auf Befehl ihrer Dienstfrau, Morgens die obere vordere Stube gereinigt, und daß ihre Frau nachher die in jener Stube stehenden Tassen abgeputzt und bey dem Herausgehen aus dieser Stube das Thürschloß abgeschnappt und die Thüre zugeschlagen habe. In ihrer Angabe der Geschichte des Abends kamen folgende, von ihrer früheren Erzählung abweichende, respective dieselben näher erläuternde, Behauptungen vor.

Auf der Post habe sie sich ungefähr eine Viertelstunde verweilt, weil der Postsecretaire mit einem andern Herrn französisch gesprochen habe, und sie auch nachher noch eine kleine Weile unter ihrer Hausthüre stehen geblieben sey und den drey Herren, welche bey ihrer Zurückkunft am Hause gewesen, nachgesehen habe. Sie wäre gleich wieder in die Kindsstube getreten, wo sie die alte N., wie bey ihrem Weggehen angetroffen habe. In der Wohnstube sey kein Licht und weder Herr noch Frau gewesen. Sie habe die N. nach der letzten gefragt und zur Antwort erhalten: gleich nach ihrem Abgang auf die Post sey die Frau zur Thüre hinaus (aus der Kindsstube) gegangen. Sie sey hierauf ohne Licht (weil in der Küche ein Oellicht gebrennt habe) in die Küche gegangen, um nach dem Essen zu sehen. Auf diesem Gange nach der Küche sey ihr ihr Dienstherr, aus dem Hof kommend, auch ohne Licht, begegnet. Sie habe ihn gefragt: warum

*) Er hatte also an diesem Abend (wenn er der Mörder war) den Mord noch nicht auf den folgenden Tag beschlossen, oder die Aufforderung müßte, in der Ueberzeugung, seine Frau schlage sie aus, nur zum Scheine geschehen seyn.

**) H. B. hatte also diese Magd nicht selbst geflissentlich entfernt.

er so im Dunkeln gehe? und er habe geantwortet: er komme von dem Abtritt. Sie habe ihrem Herrn ein Licht angezündet und ihn damit in die Wohnstube begleitet, woselbst er den Kaunitz aufgeschlossen, auf welchen sie sodann das Licht gestellt habe. In diesem nämlichen Augenblicke nun habe ihr ihr Herr befohlen: sie solle zu K. gehen, und fragen: ob derselbe zu Hause sey? Welches sie auch, da ihr Herr sehr darauf pressirt, sogleich gethan habe. Nach einer kleinen Weile habe sie die Antwort gebracht und da das Kindsmädchen des Schwiegervaters ihres Herrn diesen gebeten habe, zu erlauben, daß sie dieselbe an das H'sche Thor begleite, wohin sie etwas zu bestellen gehabt; so habe ihr Herr dieses, unter dem Beysatz, erlaubt: sie solle nicht zu lange bleiben, da er jetzt zu K. gehe. Wenn seine Frau inzwischen nach Hause komme, solle sie ihn gleich rufen.

Eben habe es 8 Uhr getrommelt, als sie von dem H'schen Thor zurückgekommen sey. Sie habe, als sie in das Haus gekommen, ihren Herrn aussen herum, an der Küchenthür und in dem Gang, beschäftigt gefunden, habe jedoch nicht bemerkt, was er daran gemacht habe. Ihr Herr habe ihr gesagt: jetzt wolle er zu K. gehen; sey auch fort, aber gleich wieder zurückgekommen. Sie habe ihn gefragt: ob er bey K. gewesen und darauf zur Antwort erhalten: Nein! er gehe jetzt erst hin.

Es sey noch nicht halb 9 Uhr gewesen, als ihr Herr von K. zurückgekommen sey, wo sie zum erstenmale den Stoß in seinem Gesichte bemerkt, und, als sie ihn darüber beschrieen, zur Antwort erhalten habe: er habe sich in einem fremden Hause, im Dunkeln, gestoßen und als er nach Hause gekommen sey, auch im Dunkeln, noch einmal auf denselben Fleck. Zugleich habe sie ihr Herr zu G. geschickt, um für 1 kr. Fließpapier zu holen. Sie habe es geholt. Ihr Herr habe das Papier in Essig getaucht, auf seinen Backen gelegt, diesen mit seinem Halstuch zugebunden und sich dann, nachdem er Suppe gegessen gehabt, entkleidet und zu Bett gelegt.

Sie sey, ehe sie, auf Geheiß ihres Herrn, dessen Schwiegervater gerufen, zuvor mit dem Licht in den obern Stock gegan-

zu geben *); und: daß ihre verlebte Dienstfrau selbst ihr am 20. October die Erlaubniß ertheilt habe, das Theater zu besuchen **).

Am 26. October wurde die Magd Hanne wiederholt aufgefordert: noch einmal genau anzugeben, was sie am 20. October von Morgens bis Abends gethan habe? In der Erzählung, welche sie hierauf lieferte, kommt unter andern Angaben auch die vor, daß sie, auf Befehl ihrer Dienstfrau, Morgens die obere vordere Stube gereinigt, und daß ihre Frau nachher die in jener Stube stehenden Tassen abgeputzt und bey dem Herausgehen aus dieser Stube das Thürschloß abgeschnappt und die Thüre zugeschlagen habe. In ihrer Angabe der Geschichte des Abends kamen folgende, von ihrer früheren Erzählung abweichende, respective dieselben näher erläuternde, Behauptungen vor.

Auf der Post habe sie sich ungefähr eine Viertelstunde verweilt, weil der Postsecretaire mit einem andern Herrn französisch gesprochen habe, und sie auch nachher noch eine kleine Weile unter ihrer Hausthüre stehen geblieben sey und den drey Herren, welche bey ihrer Zurückkunft am Hause gewesen, nachgesehen habe. Sie wäre gleich wieder in die Kindsstube getreten, wo sie die alte N., wie bey ihrem Weggehen angetroffen habe. In der Wohnstube sey kein Licht und weder Herr noch Frau gewesen. Sie habe die N. nach der letzten gefragt und zur Antwort erhalten: gleich nach ihrem Abgang auf die Post sey die Frau zur Thüre hinaus (aus der Kindsstube) gegangen. Sie sey hierauf ohne Licht (weil in der Küche ein Oellicht gebrennt habe) in die Küche gegangen, um nach dem Essen zu sehen. Auf diesem Gange nach der Küche sey ihr ihr Dienstherr, aus dem Hof kommend, auch ohne Licht, begegnet. Sie habe ihn gefragt: warum

*) Er hatte also an diesem Abend (wenn er der Mörder war) den Mord noch nicht auf den folgenden Tag beschlossen, oder die Aufforderung müßte, in der Ueberzeugung, seine Frau schlage sie aus, nur zum Scheine geschehen seyn.

**) H. B. hatte also diese Magd nicht selbst geflissentlich entfernt.

er so im Dunkeln gehe? und er habe geantwortet: er komme von dem Abtritt. Sie habe ihrem Herrn ein Licht angezündet und ihn damit in die Wohnstube begleitet, woselbst er den Kaunitz aufgeschlossen, auf welchen sie sodann das Licht gestellt habe. In diesem nämlichen Augenblicke nun habe ihr ihr Herr befohlen: sie solle zu K. gehen, und fragen: ob derselbe zu Hause sey? Welches sie auch, da ihr Herr sehr darauf pressirt, sogleich gethan habe. Nach einer kleinen Weile habe sie die Antwort gebracht und da das Kindsmädchen des Schwiegervaters ihres Herrn diesen gebeten habe, zu erlauben, daß sie dieselbe an das H'sche Thor begleite, wohin sie etwas zu bestellen gehabt; so habe ihr Herr dieses, unter dem Beysatz, erlaubt: sie solle nicht zu lange bleiben, da er jetzt zu K. gehe. Wenn seine Frau inzwischen nach Hause komme, solle sie ihn gleich rufen.

Eben habe es 8 Uhr getrommelt, als sie von dem H'schen Thor zurückgekommen sey. Sie habe, als sie in das Haus gekommen, ihren Herrn aussen herum, an der Küchenthür und in dem Gang, beschäftigt gefunden, habe jedoch nicht bemerkt, was er daran gemacht habe. Ihr Herr habe ihr gesagt: jetzt wolle er zu K. gehen; sey auch fort, aber gleich wieder zurückgekommen. Sie habe ihn gefragt: ob er bey K. gewesen und darauf zur Antwort erhalten: Nein! er gehe jetzt erst hin.

Es sey noch nicht halb 9 Uhr gewesen, als ihr Herr von K. zurückgekommen sey, wo sie zum erstenmale den Stoß in seinem Gesichte bemerkt, und, als sie ihn darüber beschrieen, zur Antwort erhalten habe: er habe sich in einem fremden Hause, im Dunkeln, gestoßen und als er nach Hause gekommen sey, auch im Dunkeln, noch einmal auf denselben Fleck. Zugleich habe sie ihr Herr zu G. geschickt, um für 1 kr. Fließpapier zu holen. Sie habe es geholt. Ihr Herr habe das Papier in Essig getaucht, auf seinen Backen gelegt, diesen mit seinem Halstuch zugebunden und sich dann, nachdem er Suppe gegessen gehabt, entkleidet und zu Bett gelegt.

Sie sey, ehe sie, auf Geheiß ihres Herrn, dessen Schwiegervater gerufen, zuvor mit dem Licht in den obern Stock gegan-

gen, um da noch ihre Frau zu suchen. Da sie aber die Thür der vordern Stube verschlossen und das Alkofenfenster zu und von innen zugebunden gefunden habe; so sey sie wieder herunter und habe den Stubenschlüssel, welcher gewöhnlich im Pfeilerkommode der Wohnstube gelegen sey, holen wollen, ihn aber da nicht gefunden. Worauf ihr Herr gesagt habe, der Schlüssel liegt vielleicht im Kaunitz. Ohne jedoch in diesem Kaunitz nachzusehen, habe er ihr wiederholt befohlen, seinen Schwiegervater zu rufen.

Mit diesem sey sie, während ihr Herr immer im Bett liegen geblieben sey, in dem untern Stock herum, und als sie da nichts und der Schwiegervater auch im Keller und auf dem Abtritt die Frau nicht gefunden, mit demselben in den zweyten Stock gegangen. Sie hätten hier wieder die vordere Thür verschlossen und das Alkofenfenster zugebunden gefunden. Der Schwiegervater sey nun in den untern und sie allein in den dritten Stock gegangen, wo sie wahrgenommen habe, daß die Schwarzwäschkammer offen stehe. Als sie wieder heruntergegangen gewesen, habe sie sich wieder an das Alkoffenster begeben, habe mit dem Licht, da wo es nicht ganz zugegangen sey, durch das Fenster hineingereicht und die Kordel, womit es zugebunden gewesen sey, entzwey gebrennt; dann habe sie beyde Fensterflügel aufgestoßen und sey in den untern Stock gegangen, um sich einen Stuhl zum Einsteigen zu holen; allein ihr Herr habe gleich gesagt: er wolle selbst nachsehen und sey auch, im Hemde, Unterhosen und Pantoffeln, mit seinem Schwiegervater hinaufgegangen. Nach einer kleinen Weile seyen beyde wieder heruntergekommen. Der Schwiegervater habe ihr erzählt: sie hätten nichts gefunden, ihr Herr sey aber auch nur in die Alkofenstube und nicht in das vordere Zimmer gekommen, und eben deswegen habe sie derselbe geheißen, noch einmal hinaufzugehen und nachzusehen; welches sie gethan habe.

In dem Alkof und der Alkofenstube habe sie nichts gefunden. Die aus der Alkofenstube in das vordere Zimmer führende Thür sey ziemlich weit offen gestanden; sie habe mit dem Licht in das vordere Zimmer geleuchtet und ihre Frau in ihrem Blute liegen sehen. Das Abweichende dieser ihrer letzten Be-

hauptung über das Offenstehen der Thüre, von ihrer früheren Angabe: diese Thüre sey zu gewesen, wurde ihr sogleich bemerkt; sie erklärte darauf: ihr erstes Verhör sey in derselben Nacht, wo der Mord geschehen, vorgenommen worden und da könne, in der Bestürzung, es leicht möglich seyn, daß sie etwas unrichtig angegeben habe. Später, nachdem sie ihre Aussagen bereits beschworen hatte, erklärte sie dieses Punktes wegen näher: was sie in der ersten Nacht zu Protocoll gegeben habe, wisse sie so wenig mehr, als sie, wie sie schon im zweyten Verhöre bemerkt habe, für die durchgängige Wahrheit jener ersten Angaben, welche sie in der höchsten Angst und Bestürzung abgelegt habe, stehen könne. Was sie aber in ihrem zweyten und in dem folgenden Verhöre angegeben und dann förmlich beschworen habe, sey so vollkommene Wahrheit, daß sie jeden Augenblick bereit sey, noch einmal Gott zum Zeugen anzurufen. Daß sie dem H. W. des andern Morgens, nach dem Mord, gesagt habe, sie hätte die Thüre zwischen der Alkofenstube und der obern vorderen Stube zugefunden, sey wahr, allein sie könne, auf ihren abgelegten Eid, versichern, daß es nur aus folgender Ursache geschehen sey: sie sey ein junges, unerfahrenes Mädchen, welches den Muth nicht gehabt habe, als sie ihre Dienstfrau in ihrem Blute gefunden, die Beschaffenheit des Körpers zu untersuchen; die gewaltsame Art der Ermordung ihrer Dienstfrau sey ihr also nicht nur den ersten Tag, sondern noch mehrere Tage über unbekannt geblieben. An die Abscheulichkeit: daß ein Ehemann seine eigne Frau ermorden könne, habe sie nicht gedacht, und habe darum auch keinen andern Gedanken gehabt, als den: daß ihre Dienstfrau sich selbst umgebracht habe; besonders da dieses die immerwährende Behauptung ihres Herrn gewesen sey. Als am folgenden Tage sich hie und da Verdacht gegen ihren Herrn erhoben habe, habe sie derselbe gedauert, weil sie ihn anfangs wirklich für unschuldig gehalten; weil sie zugleich aber immer doch so viel eingesehen habe, daß, weil derselbe, wenige Minuten vor ihr, in dem Alkofenzimmer gewesen sey und nichts gefunden haben wolle, sich der Verdacht gegen ihn vermehren müsse, wenn sie sage: sie habe die Thür zwischen der Alkofenstube

und dem Zimmer, worin die Ermordete lag, offen gefunden; so habe sie dem H. W. gesagt, die Thür sey zu gewesen.

Früher schon hatte sie die Aussagen über das Zusammentreffen mit ihrem Herrn, nach ihrer Rückkunft von der Post, dahin näher berichtigt und eidlich bestätigt: daß sie, nach dem Hinweggehen der drey Herren von der Hausthüre, noch ungefähr eine halbe Viertelstunde unter der Hausthüre stehen geblieben, dann in die Kinderstube gegangen sey, wo sie eine kleine Weile mit der alten N. gesprochen und sich auch nach diesem noch eine kleine Weile mit ihrem Spinnrad beschäftiget habe, ehe sie in die Küche gegangen sey; so daß also gewiß anderthalb Viertelstunden zwischen ihrem Eintritt in das Haus und dem Zusammentreffen mit ihrem Herrn in dem dunkeln Gange verlaufen seyen.

Am 28. October wurde diese Magd, so wie die andere, Jüdle, da sich, so spricht das Protocoll, ein näherer Verdacht der Theilnahme oder auch nur der Mitwissenschaft dieses Mords, gegen sie nicht begründet hat*), ihres Arrestes entlassen.

Am Nachmittag dieses Tages wurde der Schwiegervater des H. B., Namens H. F. E. eidlich vernommen, welcher Folgendes aussagte: Um halb 9 Uhr (am 20. October) Abends sey die Magd Hannchen zu ihm gekommen und habe ihm im Namen ihres Herrn gesagt, dieser lasse ihn bitten, zu ihm hinüberzukommen. Diese ungewöhnliche Einladung zu dieser Stunde, und daß H. B. nicht selbst gekommen, sey ihm aufgefallen. Er habe befürchtet, H. B. habe wieder Streit mit seiner Frau gehabt und darum gefragt: ist dann die H. nicht zu Hause? Auf die erhaltene verneinende Antwort sey er sogleich zu H. B. gegangen. Er habe diesen zu Bett liegend angetroffen, und H. B. habe ihm sogleich, ohne von ihm befragt worden zu seyn, gesagt: er habe sich gestoßen; damit jedoch den Zusatz verbunden: ich weiß nicht, wo meine

*) Also hatte man einen entfernteren Verdacht? — Worauf gründete er sich? — Sie wurden, wie das frühere Protocoll sagt, nur *vitandae Collusionis gratia* in polizeyliche Verwahrung gebracht; und nun werden sie entlassen, weil sich ein näherer Verdacht gegen sie nicht begründet hat.

H. ist. Es sey ihm, C., zwar aufgefallen, daß H. B. seine Frau vermisse und gar nicht einmal bey ihm habe nachfragen lassen: ob sie bey ihm sey? besonders, da er dieselbe, seiner Angabe nach, schon in verschiedenen andern Häusern, wo sie weit seltner hinzugehen pflege, habe suchen lassen; allein er habe demselben darüber einige Bemerkung nicht gemacht; sondern bloß gefragt: haben sie vielleicht wieder etwas miteinander gehabt? Worauf ihm H. B. geantwortet habe: Nein, sie war nur etwas böse, weil ich, als ich bey A. S. gewesen, mich gestoßen habe. Hierauf habe er, C., gesagt: sie ist vielleicht bey H. Die Magd Hannchen sey dahin geschickt worden, um nachzusehen; sie sey aber nicht daselbst gewesen. Nun habe er weiter gesagt: sie ist vielleicht ins Theater; worauf die Magd Hannchen erwiedert habe: das glaube sie nicht, weil die Frau keine Haube auf und kein Halstuch angehabt habe. Hierauf habe H. B. geantwortet: das ist kein Beweis, sie kann eine Haube aufgesetzt haben. Da die Magd hiegegen gesagt habe: es fehle ihr auch ein Leuchter; so habe er, C., erklärt: dann muß man sie im Hause suchen; vielleicht ist sie gar in den Keller gefallen, oder hat in einem andern Zimmer eine Ohnmacht bekommen. Er habe dieses wirklich um so mehr befürchtet, da ihm der furchtsame Charakter seiner Stieftochter bekannt gewesen sey, welche, wenn es einmal dunkel gewesen, nie allein in den obern Stock, oder auch nur auf den Abtritt gegangen sey. Auch habe er um so leichter, so etwas befürchten können, weil seine Stieftochter noch nach 6 Uhr bey ihm gewesen sey und über ein kleines Leibweh geklagt habe. Er sey darum mit einem Lichte selbst in den Keller gegangen, und da er sie hier nicht gefunden, mit der, Hannchen, welche ihm geleuchtet habe, in den zweyten Stock, wo er an der verschlossenen Thüre des nämlichen Zimmers, worin man sie nachher gefunden habe, geklopft und ihren Namen gerufen habe. Da er keine Antwort erhalten habe, sey er in den dritten Stock gegangen, wo es ihm aufgefallen sey, daß die Schwarzwäschkammerthür offen gestanden habe. Da er seine Stieftochter auch hier nicht gefunden habe, sey er wieder herunter und habe gesagt: man muß den Schlosser holen und die Stubenthüre im

zweyten Stock öffnen lassen; worauf H. B. aus dem Bett gesprungen sey und gesagt habe: ich will selbst suchen helfen; wir wollen sehen: ob wir durch das Alkofenfenster hineinsteigen können. H. B. sey bloß im Hemd und Unterhosen gewesen und habe eine brennende Oellampe selbst getragen. Sie hätten das Alkofenfenster ganz geöffnet gefunden. H. B. sey durch dasselbe, ohne Stuhl, eingestiegen, er aber habe demselben die Lampe während des Einsteigens gehalten und dann hineingereicht, sey aber äussen vor dem Fenster stehen geblieben. In dem Alkof habe H. B. das Deckbett des darin stehenden Bettes mit den Worten aufgehoben: „Sehen sie, Herr Schwiegervater, sie liegt nicht im Bett (hiebey müsse er, C., bemerken, daß sie beyde zuvor auch keine Sylbe davon gesprochen hätten, als könne die Frau in diesem Bette liegen) dann sey H. B. einige Schritte in das Zimmer vor dem Alkof gegangen, habe ihm aber sogleich zugerufen: Es ist nichts da! ohne weiter vorzugehen. In diesem Augenblicke sey der Deckel von der Oellampe, welche H. B. in der Hand getragen, herabgefallen, ohne daß dieser es bemerkt habe. Als er dem H. B. gesagt habe, der Lampendeckel sey gefallen, habe dieser sehr betäubt gerufen: wo ist der Deckel? wo ist der Deckel? und sey dann, nach Aufhebung des Deckels, sehr hastig auf das Alkofenfenster zugeeilt und durch dasselbe heraus auf die Gallerie gesprungen. So wie H. B. auf der Gallerie gewesen, habe er an einem seiner Finger gesaugt und dabey zu ihm gesagt: da habe ich mich eben in den Finger geschnitten. Allein er, C., habe davon nichts bemerkt, auch kein Blut gesehen.

Er, C., sey dann wieder herunter und nach Hause gegangen, um seiner Frau Nachricht zu geben, dann aber gleich wieder in H. B's Behausung gegangen, um noch einmal in dem Abtritt nachzusehen. Er habe den H. B. gefragt: ob er auch in dem obern vordern Zimmer nachgesehen habe? und als dieser mit Nein! geantwortet, gesagt: da muß man noch einmal hineinsteigen; worauf die Hannchen noch einmal mit dem Licht hinaufgegangen sey und nachgesehen habe. Das gleich darauf erfolgte Geschrey der Magd: ihre Frau sey todt! habe ihn wie ein Don-

nerschlag getroffen; so daß er nicht im Stande sey, bestimmt anzugeben, was weiter geschehen sey. Den H. B. habe er von diesem Augenblicke an nicht mehr gesehen, bis zum nächsten Morgen.

Daß die Magd Hannchen die Kordel, womit das Alkofenfenster zugebunden gewesen, durchbrannt habe, wollte H. J. C. nicht wissen; doch widersprach er diese Angabe nicht als unwahr; vielmehr erklärte er: in der Angst und Bestürzung über das Fehlen seiner Stieftochter könne er wohl diesen Umstand nicht bemerkt oder vergessen haben. Er glaube aber um so eher, daß die Aussage der Hannchen wahr sey, da er durchaus keinen Grund habe, einigen Zweifel in die Redlichkeit derselben zu setzen.

Am 29. October wurde die Vernehmung des H. J. C. fortgesetzt. Hiebey erklärte derselbe, daß seine Stieftochter, welche am Abend ihrer Ermordung gegen 6 Uhr einige Augenblicke bey ihm war, ganz heiter gewesen sey. Ueber das zwischen H. B. und dessen Ehefrau bestanden habende Verhältniß gab er Folgendes an: Dieselben hätten beständig in Zank miteinander gelebt, dessen Veranlassung meistens die Vorwürfe gewesen seyen, welche seine Tochter ihrem Manne wegen dessen Verschwendungen im Spiele gemacht habe. Im ersten Jahre nach ihrer Verheurathung, als seine erste Ehefrau, die rechte Mutter der Ermordeten, noch gelebt habe, sey der Unfrieden am ärgsten gewesen. Sie hätten oft sogar Nachts im Bette Disput mit einander gehabt, welches er, da sie damals noch zusammen in einem Hause gewohnt hätten, sehr deutlich habe hören können. Einmal sey ein solcher Streit so heftig gewesen, daß seine verlebte Frau der nun Ermordeten am andern Morgen gesagt habe: „Du wirst sehen und ich prophezeihe es dir, daß dich dein Mann einmal Nachts umbringt!“

Den letztverflossenen Sommer sey H. B. nach W. in das Bad gereist, und wie man sage, habe derselbe dort bedeutende Summen im Spiel verloren. H. B. habe ungefähr 600 fl. baares Geld in das Bad mitgenommen und habe sich überdies noch ungefähr 500 fl. in Wechseln von F. kommen lassen. All dieses Geld habe derselbe zu W. binnen 3 Wochen durchgebracht, und über-

dies sey demselben gleich nach seiner Zurückkunft ein Wechsel von 30 Louisd'or von einem gewissen T. in M. und 4 Tage später ein anderer Wechsel, dessen Betrag er nicht wisse, präsentirt worden. Daß H. B. mit diesem Gelde keine Handelsgeschäfte gemacht habe, müßten dessen Bücher ausweisen. In der letzten Messe habe sein Banquier D. G. ihm gesagt: sein Tochtermann H. B. habe ihn gebeten: daß er, D. G., wann er, H. J. C., denselben etwa frage: was H. B. etwa bey ihm gut habe, oder wie stark derselbe auf ihn trassire? er ihm darüber keine Auskunft geben möge.

Bis vor dieser Reise nach W. habe seine Tochter ihm gar häufig die Verdrüßlichkeiten mit ihrem Manne geklagt, und selbst unmittelbar darnach habe dieselbe sich noch darüber beschwert, daß ihr Mann, welchen sie nach W. begleitet gehabt, daselbst (wo sie nur einige Tage bey ihm blieb) sie habe allein schlafen gehen lassen und bis Nachts 12 Uhr im Spielsaal geblieben sey. Nachher seyen die Klagen seiner Tochter über ihren Mann nicht nur seltener geworden; sondern sie habe ihn sogar, was sie vorher nie gethan, bey jeder Gelegenheit vertheidigt. Auch sey es auffallend sichtbar gewesen, wie seit ungefähr 5 Monaten H. B. sich bemüht habe, seine Frau zu gewinnen. Diese sey etwas eitel gewesen, welches H. B. benutzt, und ihr nun gar häufig, ganz gegen seine frühere Gewohnheit, bald mit einem Huth, bald mit einem Schleyer, Halstuch u. d. gl. ein Geschenk gemacht, und sie so für sich eingenommen habe. Auch habe H. B. nach der Badreise auf die Abtheilung des mit ihm gemeinschaftlich geführten Handels, noch vor dem 24. Nov., an welchem Tage sie habe geschehen sollen, gedrungen, um das Vermögen seiner Frau in seine Hände zu bekommen.

Die Magd Hannchen wurde über die Angaben des H. J. C., so viel sie das Aufsuchen der Ermordeten betreffen, näher vernommen; sie conformirte sich ganz mit denselben und erklärte bey dieser Gelegenheit weiter: sie habe auch noch den merkwürdigen Umstand anzugeben, daß, als ihr Herr von dem K. zurückgekommen, sie an der Küchenthür einen noch nassen Blutflecken bemerkt

und ihren Herrn sogleich gefragt habe: was dieses für ein Blutstropfen sey? Ihr Herr habe ihr aber keine Antwort darauf gegeben. Noch müsse sie bemerken, daß ihr Herr nie so freundlich gegen sie gewesen sey und ihr nie solche gute Worte gegeben habe, als am Abend des verübten Mords.

Es wurden, um die Angaben des H. J. C. über das Spielen des H. B. im Bad und sein Verhältniß mit dem Banquier B. näher zu prüfen, die geeigneten Requisitionen erlassen; die Resultate waren aber von keiner besondern Bedeutung, indem sie lediglich die Angaben lieferten, daß H. B. zwar in W. gespielt, daß man aber von einem auffallend großen Verlust desselben nichts gehört habe.

Am 30. October wurden noch einige, gleich nach dem Auffinden der Ermordeten in der obern Stube, worin sie lag, zugegen gewesene Personen und unter diesen auch der Buchbinder A. vernommen. Dieser sagte aus: H. B. habe sich an den Haaren gefaßt und seinen Kopf wider die Wand zu stoßen geschienen; dabey aber keine Thräne vergossen, die Leiche nicht ansehen können, und beständig geschrieen: „meine H.! meine H.!“ So lange er, A., da gewesen, sey H. B. nicht an die Leiche gekommen, sondern habe sich vor derselben zu fürchten geschienen. H. B. sey bloß im Hemd und in Unterhosen gewesen. Beyde Kleidungsstücke hätten mehrere Blutflecken gehabt, welche aber, wie er sehr wohl wahrgenommen habe, nicht frisch, sondern vertrocknet gewesen seyen. Die Leiche selbst sey schon eiskalt, steif und das Blut gestanden gewesen; so daß es schon Wasser auf seiner Oberfläche gehabt habe Das Tischtuch, welches um den Kopf der Leiche gewunden gewesen sey, sey über den Kopf und das ganze Gesicht gezogen gewesen.

Dem A. wurde das im Leibstuhlbehälter gefundene blutige Hemd des H. B. vorgezeigt und darauf erklärte er: er wolle zehen Eide schwören, daß H. B., als er oben in dem Zimmer bey seiner ermordeten Frau gewesen sey, dieses Hemd nicht angehabt habe. Das ihm vorgezeigte sey grob und schon gebraucht, jenes aber sey, er wiederhole es noch einmal bestimmt: fein, blüthweiß und frischangezogen gewesen. Auch erinnere er sich bestimmt und

1) Die Verhältnisse des H. B. zu seiner Ehefrau und die daraus etwa hervorgehenden Veranlassungen desselben zu der Ermordung derselben; so wie den Endzweck, welchen er dabey gehabt haben konnte, zu eruiren.

2) Das Benehmen desselben vor der That zu erforschen.

3) Soviel nur immer thunlich, festzusetzen, daß H. B. in dem Augenblicke der That zu Hause oder wo er sonst gewesen sey.

4) Das Verdächtige in seinem bereits erzählten Betragen vor und nach der Auffindung des Leichnams seiner Frau richtig zu stellen; und

5) Die Resultate dieser Nachforschungen und Berichtigungen, mit Beyhülfe der bereits enumerirten verdächtigen Kleider, Blutspuren u. s. w., dazu zu benutzen zu suchen, um den H. B. entweder zu einem offenen Geständniß zu bringen, oder zu überweisen.

Daß hiebey zugleich die jedem Richter obliegende Pflicht: auch das zur Vertheidigung des Angeschuldigten Dienende, mit gleich warmem Eifer, aufzusuchen, nicht ausser Acht gelassen werden durfte und daß darum auch

a) die für die Möglichkeit des Selbstmords, oder

b) für die Wirklichkeit der Ermordung der H. B'schen Ehefrau durch einen fremden Mörder streitenden, sich etwa ergebenden factischen Umstände oder Zeugenaussagen; so wie

c) alles das, was die Wahrscheinlichkeit oder den Beweis: daß H. B. im Moment des verübten Mords an einem andern Orte gewesen sey, und alles das, was den gegen ihn entstandenen Verdacht mindern oder beseitigen konnte,

gehörig aufgesucht und aufgenommen werden mußte, versteht sich, ohne besondere Bemerkung, von selbst.

Wirklich wurde auch der Untersuchung diese bezeichnete Tendenz gegeben und mit ausgezeichnetem Eifer an ihrer Fortsetzung und Vollendung gearbeitet. Was dabey hie und da versehen oder unterlassen wurde, werden wir weiter unten bemerken; müssen aber ein- für allemal zur Entschuldigung des Untersuchungsbeamten anführen, daß er ein noch junger, in dieser Art von Geschäften noch nicht geübter Mann war, welchen gerade sein unverkenn-

bar bethätigter Diensteifer, von der dem Criminalisten so unumgänglich nöthigen Kaltblütigkeit, Geduld, Vorsicht u. s. w. abziehen und auf den irrigen Weg führen mußte.

Da unten, wo von den Bedenken der verschiedenen Referenten in dieser Sache die Rede seyn wird, die durch die Untersuchung weiter eruirten Umstände aufgezählt und gewürdiget werden; so umgeht man hier vor der Hand deren Aufzählung und beschränkt sich, um Wiederholungen zu vermeiden, vorzüglich auf die Aufzählung dessen, was im Lauf der Untersuchung noch Merkwürdiges vorkam.

Am 5. November erschien der Justiz-Advocat B. aus Oe., dem Geburtsorte des H. B., vor dem Untersuchungsrichter und meldete ihm: daß er von dem Vater des H. B., Hoffactor A. J., beauftragt sey, einen Brief an denselben abzugeben. Zugleich legte Advocat B. diesen Brief vor. Nachdem der Untersuchungsrichter diesen Brief gelesen und unverfänglich gefunden hatte *), erklärte Advocat B. weiter: nachdem in Oe. sich über den Tod der Ehefrau des H. B. und den Verdacht, welcher ihren Mann desfalls treffe, die verschiedenartigsten Gerüchte verbreitet hätten, habe die in die äusserste Bestürzung darüber gerathene Familie des H. B. ihn beauftragt, nach M. zu reisen und über die wahre Lage der Sache Erkundigung einzuziehen. Was er bereits auffergerichtlich in M. erfahren habe, gebe ihm aber wenige Hoffnung: den Eltern des H. B. etwas Tröstliches berichten zu können. Es sey so wenig seine Absicht, mit dem Inquisiten, ohne richterliches Vorwissen, in ein Verkehr treten zu wollen **), als es die Absicht der Eltern des H. B. seyn könne, wie er wenigstens glaube, das Mindeste für denselben zu thun, wenn wirklich ein gegründeter

*) Bey aller Unverfänglichkeit seines sichtbaren Inhalts kann er geheime Winke enthalten haben.

**) Von einem ehrlichen Manne und redlichen Sachwalter versteht sich dieses wohl von selbst, ohne alle Betheuerung.

Verdacht auf ihm haften bleibe*); doch aber wolle er bitten, ihm zu gestatten, daß er denselben sehen dürfe **).

Da der eingelieferte Brief, sagt der Untersuchungsrichter in seinem Protocolle durchaus unverfänglich war, und man es für die Untersuchung selbst angemessen fand, den Inquisiten in dem wichtigsten Augenblicke, wo er Nachrichten von seinem Vater empfieng ***), zu beobachten; so verfügte man sich mit dem Justiz-Advocaten B. in dessen Gefängniß und übergab ihm selbst den Brief seines Vaters.

H. B. schien in diesem Augenblicke weniger über die von seinem Vater erhaltene Nachrichten ****), als über die Erscheinung

---

*) Diese Versicherung, so wie die frühere; er habe wenig Tröstliches erfahren, waren handgreiflich auf die leichtere Induction des Beamten gerichtet.

**) Zu welchem Ende? Was konnte er durch bloßes sehen Tröstliches für die Eltern erhalten? Nichts, rein nichts. Wohl aber mußte dem sich schon als verschmitzter hartnäckiger Läugner gezeigt habenden H. B. durch die Erscheinung des Advocaten aus seiner Heimath ein Trösterstern aufgehen; wohl mußte er von dieser Erscheinung die Gewißheit naher Hülfe erwärtigen, und dadurch seinen Muth zum Ausharren auf dem betretenen Wege stählen.

***) Der H. B. war schon in zwey andern Momenten (wie wir wissen), die auch die wichtigsten genannt wurden, beobachtet worden; ohne allen Erfolg. Was konnte man nach diesem nach erwarten?

****) Wie konnte er auch, ehe er den Brief gelesen hatte, über die erhaltenen Nachrichten freudig überrascht seyn? Der Brief enthielt aber überdies gar keine Nachrichten vom Vater. Er lautete also:

„Lieber Sohn H.

Die traurige Nachricht, welche uns das Gerücht über den Zufall †) liefert, der deine von uns allen geschätzte und innig geliebte Frau traf, hat uns in die tiefste Trauer versetzt. Es ist sehr natürlich, daß du in der größten Verlegenheit bist.

†) Das scheint doch wohl ein Avis au lecteur zu seyn; wenn man bedenkt, daß nach Angabe des Advocaten B. der Vater den gegen seinen Sohn bestehenden Verdacht schon kannte und eben darum ihn sendete.

des Advocaten B. freudig überrascht, indem er den Brief mehrere Minuten lang ungelesen in der Hand hielt und bloß den Advocaten B. bewillkommte.

Hierauf las B. das Schreiben seines Vaters, ohne sichtbare Gemüthsbewegung, flüchtig durch, gab es dem Untersuchungs-Richter zurück mit der Bemerkung: er wolle bey dieser Gelegenheit die Anzeige machen, daß er mit seiner Hand, wenn er sie stark zusammenbiege, aus der Handschelle seines Geschließes schlüpfen könne. Er sage dieses, um zu beweisen, wie ruhig er bey seinem Schicksale seyn könne *), und wendete sich darauf sogleich wieder an den Advocaten B., um mit diesem zu sprechen und, wie er sagte, ihm die ganze Geschichte zu erzählen. Da dieses nicht zugegeben wurde, auch Advocat B. den H. B. weder etwas fragen, noch demselben auf dessen Fragen antworten durfte; so bat H. B. um eine Unterredung mit dem Advocaten B., welche ihm jedoch nicht verstattet wurde.

Ich habe dieses, manchem vielleicht unbedeutend scheinenden Vorfalls, um deswillen besonders erwähnt, weil, wie man aus den ferneren Schritten des Vaters des H. B. sehen wird, die Zulassung des Advocaten Braun zu H. B. allerdings mancherley Folgen veranlaßte.

Bey der Inventur des Vermögens des H. B. fand sich in dem untern Kaunitz ein zweyter Schlüssel zu dem Zimmer, in

---

Wir hoffen daher durch den Herrn Justiz-Advocat B., unsern Hausfreund, der dich besuchen wird, nicht bloß über deine Lage Auskunft; sondern auch Beruhigung für uns zu erlangen. Ich grüße dich herzlich, mein liebes Kind †)

dein treuer Vater

A. J., Hoffactor.

*) Sollte er nicht vielleicht hiedurch den Advocat B. auf seine Ketten haben aufmerksam machen und ihm bedeuten wollen, daß er davon befreyt, oder gänzlich frey zu werden wünsche.

†) Den als Mörder seiner von der ganzen Familie geschätzten und innig geliebten Frau verdächtigen Sohn, grüßt ein treuer rechtlicher Vater, vor erwiesener Unschuld nicht herzlich, als sein liebes Kind. Auch hierin scheint ein Wink, und Zusicherung von Hülfe auf jeden Fall zu liegen.

welchem die Ermordete lag; jedoch von anderer Form, als jener, welcher in dem Zimmer bey der Ermordeten gefunden worden war. H. B. läugnete, von dem Vorhandenseyn dieses zweyten Schlüssels etwas gewußt zu haben.

Die Untersuchung war bis zum 8. November durch Vernehmung und Beeidigung mehrerer Zeugen fortgesetzt worden. An diesem Tage wurde zu einer näheren Constituirung des H. B. geschritten. Er suchte auch hier wieder die Behauptung: seine Frau habe sich selbst entleibt, durch Erzählung von Traumgeschichten u. d. gl., geltend zu machen. Das Amt machte ihm nun den ganzen Befund der Leiche, die Anzahl der daran gefundenen Wunden und besonders die Schnittwunde auf der äussern Fläche der rechten Hand bekannt *) und demonstrirte ihm daraus: daß seine Frau unter solchen Umständen sich nicht selbst entleibt haben könne. Das verstehe er nicht, antwortete er, könne es nicht beurtheilen. Das Amt bemerkte ihm, daß es hiezu einer besondern Beurtheilungskraft nicht bedürfe, und nun sagte er: „Freylich unter diesen Umständen kann sich dieselbe nicht wohl selbst ermordet haben; denn wenn einem die Hände durchschnitten sind, kann man so etwas nicht thun.“

Nach dem Niederschreiben dieser Antwort sagte H. B.: „Ich habe ja auch gesagt, daß ich es nicht verstünde.“ Es wurde ihm bemerkt, daß dieses bereits protocollirt sey, und nun sagte er: „Ja so! ich habe auch nur gemeynt, ich verstehe nichts von der That; das heißt: wie sie sonst möglich war.“

Man sieht hieraus, wie sehr sich H. B. sträubt, den Selbst-

*) Mich dünkt, daß dieses nicht nöthig war. War H. B. unbefangen, so mußte ihm an der generellen amtlichen Versicherung, daß nach dem Befund ein Selbstmord unthunlich sey, genügen. War er der Mörder, so bedurfte es der so genauen Demonstration der Unmöglichkeit des Selbstmordes nicht. Wäre sein Geständniß und seine Angabe der einzelnen Verwundungen erfolgt; so konnte die Uebereinstimmung derselben mit dem Befund nun nicht mehr von Gewicht seyn. Ich muß jedoch bemerken, daß ihm alle Wunden nicht genau beschrieben wurden.

mord zuzugeben, was er als unbefangener Mann schwerlich gethan haben würde. Doch auch hiefür fand er später einen Grund: Es war ihm, sagte er, schmerzlich, daß seine Kinder (zwey Zwillings-Schwestern) die Schande auf sich haben sollten, Töchter einer Selbstmörderin zu seyn.

Während dieses ganzen, noch weiter ausgedehnten Verhörs, besann sich H. B. auf jede Antwort, die er zu geben hatte, ließ sich mehrere Fragen zwey- bis dreymal erklären, und war in beständiger sichtbarer Verlegenheit, welche er dadurch zu verbergen suchte, daß er, so oft die Rede von seiner Frau war, eine Art von Rührung, durch eine schluchzende Stimme und Wischen der Augen, als ob er Thränen abtrocknen wolle, zu zeigen sich bestrebte.

Am 15. November ließ H. B. dem Untersuchungsrichter durch den Gefangenwärter sagen: „Da er nun wisse, daß seine Frau sich nicht selbst ermordet habe; so lasse er ihn bitten, sich alle Mühe zu geben, den Mörder zu entdecken, auch den Polizeydienern allen Eifer anzuempfehlen und wann es ihn auch 3000 fl. kosten sollte.“ Er selbst wiederholte gleich darauf persönlich diese Aufforderung; mußte aber zugleich erklären, daß er durchaus auf niemand, dieses Mordes wegen, auch nur den leisesten Verdacht habe. Später erklärte er, als ihm bemerklich gemacht worden war, daß, da nicht das Mindeste in seinem Hause entwendet worden sey, von einem Raubmord hier die Frage nicht seyn könne: „Wenn ich meine wahre Meynung sagen soll; so kann ich nicht anderst glauben, als sie muß mit Einem einverstanden gewesen seyn und sich von diesem gutwillig den Hals haben abschneiden lassen.“

Als ihm das im Nachtstuhlbehälter vorgefundene blutige Hemd vorgezeigt wurde, behauptete er, das sey ebendasselbe Hemd, welches er beym Auffinden der Leiche seiner Frau angehabt habe; und beharrte dabey, sowohl als ihm die Unmöglichkeit: daß diese Art Blutflecken von der Berührung der bereits erstarrten Leiche herrühren könnten, bemerklich gemacht wurde; als bey den Behauptungen der Zeugen, daß er die Leiche gar nicht berührt habe.

doch seine Kräfte wieder erhalten, so wie er wieder in die Hellung verbracht werde *).“

Auf die dem H. B. am 18. December gestellte Frage: „Ob er sich nicht durch ein offenherziges Bekenntniß seine Bande selbst erleichtern wolle?**) antwortete derselbe: er könne und werde nie etwas anderes sagen, als daß er unschuldig sey und wann man ihm auch sein Gefängniß und seine Fesseln zehnmal härter gebe und mit ihm anfange, was man wolle.“

Unterm 23. December wurde dem Amt eine von dem obenbemerkten Justiz-Advocaten B., Namens des Vaters des H. B., bey dem Justiz-Ministerio selbst eingereichte Beschwerdeschrift über die harte Behandlung des H. B. zugefertigt, um mit Zuziehung des Physicats das Gefängniß, die Fesseln, Kleidung und Liegerstatt des Inquisiten, mit Rücksicht auf dessen Verköstigung, in Bezug des Einflusses auf dessen Gesundheit, zu untersuchen; überhaupt aber, in soferne die Beschwerden gegründet seyn sollten, für deren unverzügliche Abänderung Sorge zu tragen, oder aber die Gründe, warum diese Abänderung nicht Statt finde, anzugeben. Hinsichtlich der Fesseln, Kleider, Liegerstatt und der Kost wurde in den erstatteten Berichten, so wie wegen dem Gefängnisse, behauptet, daß die angebrachten Beschwerden grundlos seyen; hinsichtlich der Entziehung des Lichtes bezog sich das Amt auf seinen erstatteten Anfragsbericht und die darauf erhaltene Resolution. Von Seiten des Justiz-Ministerii wurde reskribirt:

„Neben dem Geist der Milde, welche sich in der diesseitigen Criminalgesetzgebung stets ausgesprochen hat, waren die Grundsätze der Humanität in Behandlung der Gefangenen immerhin vorherrschende Auszeichnung der diesseitigen Regierung. Gefängnisse durften nie im voraus schon Strafe der einer peinlichen Untersuchung unterworfenen Gefangenen werden. Sichere Verwahrung und Vermeidung alles der

*) Wem fällt hier nicht der Vogel unter der Luftpumpe ein?

**) Nach dieser Frage sollte man die Bande auch für ein Erforschungsmittel halten.

Untersuchung schädlichen Umgangs ist der einzige Zweck der Gefangenschaft und durch diesen ist die Behandlung des Gefangenen bedingt. Seiner Freyheit beraubt, darf er nicht auch noch an Leben und Gesundheit Schaden nehmen und an den gewohnten Lebensgenüssen, insoweit sie nicht obigem Zwecke nachtheilig sind, darf er nicht verkürzt werden. Unter diesen Genüssen sind vorzüglich erleuchtendes Sonnenlicht und reine Luft diejenigen, welche der Mensch in Anspruch nimmt. Ihm nebst dem noch eine gewöhnte Kost, seine Bekleidung und Bettung, wenn er sie aus seinem eigenen Vermögen zu bestreiten vermag, entziehen, an deren Stelle Kost des Sträflings reichen, ein grobes Hemd mit seinem besseren verwechseln und ihn auf ein Strohlager beschränken, ihn vollends mit Fesseln über die Nothwendigkeit belegen, würde ein Verfahren seyn, welches durch den gesetzwidrigen Zweck: ihn dadurch zu einem Bekenntniß zu vermögen, nie gerechtfertigt wird; da nur eine menschenfreundliche Behandlung dem Richter in der Regel erlaubt ist, um den Gefangenen zum Bekenntniß der Wahrheit geneigt zu machen."

ıd nach Vorausschickung dieser schönen Grundsätze verordnet, ıß es bey der inzwischen von dem Mittelgericht auf den Bericht s Amtes getroffenen Verfügung, wornach das zugemauert geesene Fenster wieder geöffnet und dem H. B. jene Kost, welche sich aus eignem Vermögen anschaffen könne (Schwelgereyen sgenommen) und das Tragen seiner Kleider erlaubt worden ar, sein Bewenden behalten; im weitern aber auch dem H. B. n Bett gegeben, und die Fesseln abgenommen werden sollen.

Bey diesem Rescripte war zugleich auf eine von dem Justizvocaten B. unterm 4. Jänner 1812 nachträglich eingereichte orstellung Rücksicht genommen worden. Schon vor dem Erlaß eses Rescriptes hatte sich ein Bruder des H. B. ebenfalls mit ner Vorstellung an das Justiz-Ministerium gewendet und sich rüber beklagt, daß ihm das Besuchen seines Bruders nicht gettet worden sey. Es behielt jedoch bey der Abweisung sein Beenden. Eben dieser Bruder brachte nun neue Beschwerden über

das Gefängniß des H. B. vor; dieses veranlaßte die Ernennung einer besondern Commission zu Untersuchung desselben. Die Beschwerden wurden grundlos gefunden. Auch der Vater des H. B. trat noch selbst auf und verlangte ebenfalls seinen Sohn zu besuchen, wurde abgewiesen, gravamirte dagegen, konnte aber seine Absicht nicht erreichen.

Alle diese Verdrüßlichkeiten und Schreibereyen würde sich der Untersuchungsrichter erspart haben, wenn er nicht zu nachgiebig gegen den Advocaten B. gewesen wäre. Selbst auf das Benehmen des H. B. schienen diese Vorgänge bedeutenden Einfluß gehabt zu haben, denn er benahm sich in den folgenden Verhören mit auffallender Frechheit und lächelte beynahe bey jeder ihm gestellten Frage.

In einem späteren Verhöre erkannte H. B. die mit Blutspuren befleckten Kleidungsstücke (Rock, Weste und Hosen) für diejenigen, welche er am Abend des Mords auf dem Leibe getragen habe und erklärte dabey: „das könne er nicht begreifen und nicht verstehen, wie Blut an diese Kleider gekommen seyn könne; er habe dieselbe bey K. im L'schen Kaffeehause und bey T. angehabt, auch bey dem Kaufmann G. und keiner werde behaupten können, daß er Blut daran gesehen habe. Ich glaube immer, daß derjenige, welcher meine Frau umgebracht hat, sich den Schlüssel *) zum untern Kaunitz aus der Tasche **) der Ermordeten nahm und aus lauter Bosheit gegen mich, ihn hernach in meine Hosen steckte und diese nebst den übrigen Kleidern, die ich an jenem Tage trug, blutig gemacht hat, bloß um mich in das Unglück zu bringen. Das gefundene Zehengebot (NB. er hat es als eines der Seinigen anerkannt) ist ja das stärkste Zeichen einer solchen Bosheit. Denn wer verbrennt ein Zehengebot beynahe ganz und löscht es hernach wieder aus und verbirgt es. Dieses ist doch gewiß ein Beweis, daß nur ein anderer alles das aus Haß gegen mich gethan hat."

*) Den einen hatte H. B., wie wir wissen, in der Hosentasche; der andere lag im Kaunitz selbst, wozu er gehörte.

**) Sie hatte, nach dem Befund-Protocolle, keine Tasche an.

Es wurde ihm auf diese widersinnige Behauptung bemerkt, daß ihm der Mörder die Blutflecken doch wohl nicht an die Kleider gemacht und den Schlüssel in den Hosensack gesteckt haben könne, während er dieselben auf dem Leibe trug, und daß man, wenn dieses nach dem Ausziehen geschehen seyn solle, annehmen müßte, daß der Mörder in das Haus zurückgekommen sey und all dieses gethan habe, während dem er im Bett und die Kleider vor ihm gelegen seyen. H. B. behauptete nun, der Mörder müsse das Angegebene gethan haben, während H. J. C., die Knopfmacher K'schen Eheleute und andere Personen im Hause und er oben bey der Ermordeten gewesen sey.

Es wurde ihm hiegegen vorgehalten, daß seine Angabe, der Mörder habe aus Feindschaft gegen ihn die verdächtigen Spuren gegen ihn geflissentlich erzeugt, mit dem bey der Leiche gefundenen Zettel im Widerspruche stehe, indem man nur die zwey Fälle annehmen könne, entweder: daß seine Frau mit ihrem Mörder einverstanden gewesen sey, den Verdacht des Mords auf ihn zu wälzen, oder nicht. Ersten Falls würde sie aber den Zettel nicht geschrieben, letzten Falls würde ihn der Mörder nicht liegen gelassen haben. Darauf erklärte er: „Er könne in der Sache nicht klar sehen. Auch sey es ja möglich, daß der Mörder diesen Zettel übersehen habe, oder daß er ihn absichtlich habe liegen lassen, weil bloß darin stehe: er, H. B., sey unschuldig, ohne daß dabey ausgedrückt stehe: woran. So wichtig überhaupt dieser Zettel sey, so wäre es ihm doch lieber, seine Frau hätte ihn gar nicht vertheidigt; dann wäre er ihr doch auch keinen Dank schuldig."

H. B. wurde öfters und dringend aufgefordert, anzugeben, gegen wen er, der Ermordung seiner Frau wegen, einigen Verdacht habe. Es wurde ihm sogar begreiflich gemacht, daß es eine Gewissenssache für ihn sey, einen solchen Verdacht, wenn er ihn habe, zu entdecken. Er erklärte aber beharrlich: „Er habe gegen niemand Verdacht; — er könne sich darauf nicht einlassen. Seine Frau habe es nicht entdecken wollen, wie der bey ihr gefundene Zettel beweise; also gehe es ihn auch nichts an; er müsse schwei-

gen und dulten. Er könne und könne nichts darüber angeben; was die Menschen von ihm dächten, sey ihm gleichgültig."

H. B. hatte bey einer Erzählung, welche er dem Untersuchungsbeamten in dem Gefängnisse machte, und nachher schriftlich aufsetzte, worin er sich über sein früheres Leben verbreitet, eines Briefes erwähnt, welcher in seiner Brieftasche zu finden sey, und davon geredet, daß derselbe einen Beweis seiner Unschuld liefere. Er wurde nach den näheren Verhältnissen dieses Briefes gefragt und gab nun an: „Ungefähr 8 Monate nach seiner Verheurathung habe er mit seiner Frau einen kleinen Verdruß gehabt, welcher vorzüglich dadurch entstanden sey, daß er in einem Christengasthaus gegessen habe. Diese Vorwürfe hätten ihn auf ein hartes Krankenlager geworfen; so daß jedermann an seinem Aufkommen gezweifelt habe. Nach seiner Genesung habe ihn seine Frau um Verzeihung gebeten und ihm zugleich entdeckt, daß sie ihn in einem Briefe an seinen Vater verklagt habe. Er habe sich sogleich in eine Postchaise gesetzt und sey nach Oe. gefahren; sey auch wirklich so glücklich gewesen, eine Viertelstunde vor dem erwähnten Briefe daselbst anzukommen, und sich desselben zu bemeistern, ehe ihn sein Vater erhalten habe. In diesem Briefe nun habe ihm seine Frau abscheuliche Dinge, welche er gar nicht mehr zu sagen wisse, nachgesagt. Nach seiner Zurückkunft habe er diesen Brief in seiner rothen Brieftasche mit grünseidenem Futter verwahrt. Seine Frau, welche dieses gewußt habe, habe mehrmals in ihn gedrungen, ihr den Brief zurückzugeben, welches er aber nicht gethan habe. Jenen Sonntag früh, als dem unglücklichen Tage des Todes seiner Frau, habe er zu seinem größten Erstaunen bemerkt, daß das Futter seiner mit einem Schloß verwahrten Brieftasche, wozu er allein den Schlüssel bey sich getragen, mit Gewalt aufgerissen gewesen sey. Dieses sey ihm zwar sehr aufgefallen, doch habe er nichts darüber gesagt, auch nicht einmal nachgesehen, ob etwas in der Brieftasche fehle. Wenn nun der gedachte Brief noch darin seyn sollte; so berufe er sich auf dessen Inhalt, um zu beweisen, daß seine Frau immer böse Leute gehabt haben müsse, die sie zu bösen Handlungen verleitet hätten, und also wohl

auch zu der letzten, welche ihn unglücklich mache. Finde sich aber dieser Brief nicht mehr, wie er dann, wegen dem zerrissenen Futter der Brieftasche, vermuthen müsse; so sey dieses ein Beweis, daß sie denselben mit gutem Vorbedacht, wegen der verübten That, herausgenommen habe."

Hiergegen wurde ihm von dem Untersuchungsrichter vorgehalten, daß seine Angabe wegen dem aufgerissenen Futter der Brieftasche, welches er am Morgen des Mords gesehen haben wolle, durchaus falsch sey, weil dieses Futter noch 2 Tage nach dem Mord vollkommen unversehrt vorgefunden und von dem Richter selbst, bey Durchsuchung des Kaunitzes, aufgerissen worden sey, weil der Schlüssel zur Brieftasche nicht zur Hand gewesen sey. „Das kann ich nicht begreifen," entgegnete H. B., „wie habe ich es dann wissen können, daß die Brieftasche zerrissen war?" Er wurde darauf aufmerksam gemacht, daß das blutige Fließpapier, welches ihm vorgelegt worden war, aus eben dem Behälter genommen worden sey, in welchem die Brieftasche lag und daß er bey dieser Gelegenheit sie gesehen habe. H. B. ließ sich die Brieftasche vorzeigen, und erklärte dann: „Ein kleines Stück davon war gewiß aufgerissen; ich meyne, das müßte man sehen, es ist ja zugenäht gewesen und mit der Scheere aufgetrennt." Die Falschheit dieser seiner Behauptung wurde ihm auf der Stelle nachgewiesen und nun erklärte er: „Was soll ich sagen? ich muß darauf stehen bleiben, daß ich die Brieftasche am Sonntag früh oben etwas aufgerissen gefunden habe."

Von dem Schwiegervater des H. B. erfuhr der Untersuchungsrichter, daß derselbe noch einige eigenhändige Briefe der Verlebten besitze und ließ sich dieselben ausantworten. Der eine war eine Abschrift des von H. B. angeblich in Oe. aufgefangenen Briefes, zu einem Drittheile von der Hand der Ermordeten, zu zwey Drittheilen von der Hand ihres Stiefvaters gefertigt und dieser gab als Veranlassung dazu an: er habe zu jener Zeit, als der Unfriede zwischen H. B. und dessen Ehefrau geherrscht habe, stets darauf gedrungen, daß seine Stieftochter sich, wegen harter Behandlung und sonstigen schlechten Lebensweise ihres Mannes,

von diesem scheiden lassen solle. Um bey den Scheidungsverhandlungen Gebrauch davon zu machen, habe er dieselbe beredet, eine Abschrift jenes an ihre Schwiegereltern erlassenen Schreibens zu nehmen, und selbst an der Abschrift geholfen. H. B. sey davon nichts gewahr worden. Der andere ist ein Brief der Ermordeten an ihren Stiefvater, worin sie diesem, unterm 29 Juny 1809, Nachricht von jenem am 25. desselben Monats an ihre Schwieger-Eltern erlassenen Beschwerdebrief gegen ihren Mann giebt, zugleich aber auch darüber Furcht äussert, daß dem H. B. ihr Brief in Oe. gezeigt werden möge; woraus H. J. C. schließt, daß die Angabe des H. B.: seine Frau habe ihn von dem Schreiben jenes Briefs unterrichtet, falsch sey.

H. B. bleibt, dessen ungeachtet, bey seiner früheren Angabe, und man muß gestehen, daß, da seine Frau, in dem Schreiben vom 29. Juny an ihren Stiefvater, selbst von der Anwesenheit ihres Mannes in Oe. spricht, ohne der Veranlassung dieser Reise zu gedenken; in dem Schreiben vom 25. desselben Monats an ihre Schwiegereltern, von der vorhabenden Reise ihres Mannes nach Oe. nichts vorkommt, vielmehr ihre Schwiegereltern dringend ersucht werden, nach M. zu ihr zu kommen, und da in dem Brief vom 29. nur die Furcht, daß ihrem Manne ihr Brief gezeigt, das sollte wohl heißen: derselbe mit dem ganzen Inhalte bekannt gemacht werde, geäussert wird, die Vermuthung des H. J. C. nicht Stich zu halten scheine, vielmehr die Behauptung des H. B. große Wahrscheinlichkeit gewinne. Doch mußte dieser nachgeben, daß er nicht am Tage nach dem geschriebenen Briefe, den 26. Juny 1809, sondern erst den 28. Juny nach Oe. abgereist sey.

Wir werden im Verfolg der Geschichte auf diesen Brief zurückkommen und da wird es sich aufklären, warum wir hier etwas weitläuftiger darüber seyn mußten.

Am 4. Februar 1812 begannen die Confrontationen zwischen dem Inquisiten und der inzwischen vereideten Magd Hannchen. Diese behauptete jenem unter das Angesicht: sie habe an seinem Backen keine Beule bemerkt, als er ihr den Brief gegeben habe,

um ihn auf die Post zu tragen. H. B. entgegnete: es sey möglich, daß sie es nicht bemerkt habe.

Hannchen versicherte: er habe ihr, als sie bey seiner Rückkunft vom K. die Beule bemerkt habe, gesagt: er habe sich in einem fremden Hause gestoßen. H. B. läugnete dieses.

Hannchen: Sie habe ihn sowohl nach der Rückkunft von der Post, als nach der Rückkunft vom H'schen Thor, in dem dunkeln Hausgange, in der Gegend der Küche und des Hofs, ohne daß sie wisse: womit, beschäftigt gefunden. H. B. Es ist schon zu lange, ich weiß mich dessen nicht zu erinnern.

Hannchen: Sie habe ihn auf einen ganz frischen Blutflecken an der Küchenthür aufmerksam gemacht. H. B. Ich weiß nichts davon.

Hannchen: Sie habe ihm, als er sie zu seinem Schwiegervater gesendet habe, gesagt: daß ein Leuchter fehle. H. B. Es sey schon zu lange, er könne sich nicht mehr daran erinnern.

Hannchen: Sie habe ihm damals auch gesagt, daß die obere vordere Stube verschlossen sey und der Schlüssel fehle. H. B. Gesagt habe sie ihm dieses, aber erst als sein Schwiegervater schon gerufen gewesen sey. Hannchen erwiederte hierauf, daß sie es früher schon gesagt habe und dieses noch einmal beschwören könne, und H. B. antwortete, mit verzogenem Lächeln, die Magd von der Seite betrachtend: ich habe schon einmal gesagt, daß ich mich darauf nicht erinnern könne; und da er gehört hatte, daß sein Lächeln zu Protocoll bemerkt wurde, hatte er die Frechheit, beyzufügen:

„und gelächelt habe ich, weil die Magd sagte: sie wolle ihr Gewissen nicht durch falsche Angaben beschweren; damit sie doch auch den Grund wissen, warum es geschehen ist.“

Hannchen: Sie habe dem H. B., als er, nach seiner Zurückkunft von dem aufgefundenen Leichnam seiner Frau, in den Unterhosen da gesessen, die nämlichen Hosen zum Anziehen dargereicht, welche er den Tag über getragen gehabt; er habe sie aber mit einer Art von Schrecken von sich geworfen und gesagt: diese

ziehe ich nicht an; habe auch andere angezogen. H. B. Möglich ist es. Nach unsern Gesetzen muß man 7 Tage auf der Erde sitzen. Dazu waren mir jene Hosen zu gut.

Hannchen: Als sie zum Alkofenfenster eingestiegen sey, habe sie die Thür zwischen der Alkofenstube und dem vordern Zimmer so weit offen stehend gefunden, daß man im Alkofenzimmer die in der vordern Stube liegende Leiche ganz in ihrem Blute habe liegen sehen. H. B. lächelnd und höchstfrech: Was geht mich das an! ich behaupte einmal, daß sie zu gewesen ist, als ich im Zimmer war.

Bey verschiedenen andern Confrontations-Punkten hatte die Hannchen dann auch das behauptet, was sie von ihrem längeren Verweilen auf der Post, von ihrem Stehenbleiben unter der Hausthüre und von dem längeren Aufenthalte in der Kindsstube, von ihrem Zusammentreffen mit ihm, in dem dunkeln Hausgange, angegeben hat. Dieses bestimmte den H. B. unterm 6. Februar, sogleich bey seinem Vorführen, zu erklären: „Er habe in seinen letzten Verhören auf verschiedene Fragen geantwortet, daß er wegen Länge der Zeit sich nicht mehr erinnern könne. Er habe seitdem nachgedacht und da sey ihm nicht nur alles wieder deutlich beygefallen, was er vielleicht in seinen letzten Verhören unrichtig angegeben habe; sondern er habe auch Umstände gefunden, welche ihn als völlig unschuldig darstellten. Es sey ihn nämlich beygefallen, daß er zweymal in dem L'schen Kaffeehause gewesen sey. Das erstemal sey er dahingegangen, wie er die Magd auf die Post geschickt habe. Er habe den E. rufen wollen, um mit ihm in das Weinhaus zu gehen, solchen aber nicht gefunden. Der Schuhmacher W. sey damals dort gewesen und habe gerade seinen Stiefel ausgezogen. Auch habe ihn der Kaffeewirth L., Advocat R. und B. gesehen. Er habe sich eine kurze Zeit auf dem Kaffee-Hause verweilt, und (meyne, wisse es jedoch nicht gewiß) ein Glas Bier getrunken. Weil E. nicht da gewesen sey, habe er allein in das Weinhaus gehen wollen, sey aber nicht weiter, als bis auf den Komödien-Platz gekommen. Da sey er wieder umgekehrt und in das L'sche Kaffeehaus zurückgegangen, wo er nun den

E. angetroffen und gebeten habe, mit ihm zu Wein zu gehen. Eigentlich habe er dem E. nur gewinkt, nicht mit ihm gesprochen. Weil nun E. nicht habe mit ihm gehen wollen, und er nicht gerne allein in das Wirthshaus habe gehen mögen, sey er nach Hause gegangen und zwar gerade zum Haus herein auf den Abtritt. Die Hausthüre sey halb offen gewesen. Als er vom Abtritt zurückgekommen sey, müsse die Magd gerade aus der Kinderstube in den Hausgang getreten seyn, weil sie ihm in dem dunkeln Gange begegnet sey. Es sey also wahrscheinlich nicht in dem Augenblicke, als die Magd von der Post gekommen, sondern anderthalb Viertelstunden nachher gewesen, daß er, von dem L'schen Kaffeehause, zurückgekommen sey. Woraus nun klar hervorgehe, daß er von dem Augenblicke an, als das Mädchen auf die Post gegangen, bis anderthalb Viertelstunden nach ihrer Zurückkunft, mithin in dem Augenblicke, als die drey Männer oben den Schrey gehört hätten, nicht zu Hause gewesen sey."

Das Amt forschte mit allem Fleiße diesen Behauptungen nach und es wurde erwiesen

1) daß die Geschichte des Stiefelausziehens auf dem L'schen Kaffeehause sich nicht am Tage des Mords, sondern 8 oder 14 Tage früher zugetragen habe.

2) Daß H. B. am Abend der Ermordung seiner Ehefrau zwar wirklich zweymal auf dem L'schen Kaffeehause gewesen sey, aber keinesweges zu der von ihm angegebenen Zeit; sondern das erstemal ganz kurz vor 7 Uhr, wo er dem E. winkte und das zweytemal nachher gegen 7¼ Uhr.

Alle dem H. B. hieraus gemachte Beanstandungen und Widerlegungen seiner Angaben waren nicht vermögend, ihn zu Aenderung seiner Angaben zu bringen. Gegen die Zeugen konnte er nichts einwenden; er erklärte sie vielmehr durchaus für brave Männer, versicherte aber: sie müßten sich irren.

Die Confrontationen zwischen H. B. und der Magd Hannchen wurden fortgesetzt. In einem mit der letztern gehaltenen Zwischenverhöre gab sie weiter an: die Hausthür sey mit einer Schelle versehen, welche töne, so oft die Thür auf- oder zuge-

macht werde. Sie erinnere sich bestimmt und versichere auf ihren Eid, daß sie, als sie von der Post zurückgekommen sey, die Hausthüre ganz fest zugemacht habe; auch wisse sie ganz sicher, daß in der Zwischenzeit, von dem Augenblicke ihrer Zurückkunft von der Post, bis zu jenem, in welchem sie ihrem Herrn, im dunkeln Gange, begegnet, kein Mensch zur Hausthür herein gekommen sey. Sie könne dieses um so bestimmter wissen und behaupten, weil die Hausthüre nur durch eine dünne Riegelwand von der Kindsstube, in welcher sie gesessen, getrennt sey und weil die an derselben befindliche Schelle auch beym langsamsten Oeffnen der Thüre ertöne. Ueberdies sey es ihre Gewohnheit gewesen, immer und besonders Abends, so oft die Hausthür geöffnet worden sey, in den Hausgang zu rufen: wer ist da? Auch habe sie an dem befraglichen Abend ihren Herrn selbst zweymal, auf diese Weise, angerufen. Dieses sey jedoch später gewesen, als er von den Ausgängen zu K. zurückgekommen sey.

Dem H. B. wurde in einem weiteren Verhöre die Bemerkung gemacht, daß man, um zu dem Weinwirthe B., aus dem L'schen Kaffeehause, zu gehen, nicht über den Komödien-Platz komme, auf welchem er umgekehrt seyn wolle. Er wisse dieses wohl, war seine Antwort, er habe aber gewöhnlich diesen Umweg gemacht, um keinem Juden zu begegnen.

Nachdem die Hannchen dem H. B. in einer Confrontation ihre obgedachte Behauptung: daß sie bey der Rückkunft von der Post die Hausthüre fest hinter sich zugemacht habe und daß sie es nothwendig hätte hören müssen, wenn diese Thüre geöffnet worden wäre; daß er also nach ihr nicht in das Haus gekommen seyn könne, sondern schon vor ihr darin gewesen seyn müsse, unter das Angesicht wiederholt hatte, behauptete H. B.: „Ich habe die Hausthüre offen gefunden. Wenn die Magd die Thür hinter sich zugemacht hat, so muß jemand, ehe ich nach Hause kam, zum Hause hinausgegangen seyn, beym Oeffnen der Thüre das Schellen verhindert und die Thüre offen gelassen haben." Auf die Frage: Wer dieses gethan haben solle? entgegnete er: „Der Mörder meiner Frau natürlich! inzwischen kann ich auf niemand

einen Verdacht werfen.“ Als ihm hiegegen bemerkt wurde, daß, nach seinen früheren Behauptungen, der Mörder nach verübtem Mord auch noch alle die verdächtigen Spuren im Hause gemacht haben solle; daß es demselben aber offenbar hiezu an der erforderlichen Zeit gefehlt haben müsse, wenn er das Haus so schnell verlassen hätte, war H. B. keineswegs um eine Antwort verlegen. „Der Mörder,“ sagte er, „muß gerade nur eine einzige Minute früher das Haus verlassen haben, ehe ich in dasselbe getreten bin, und da hat er ja Zeit genug gehabt, zuvor alle die Blutspuren zu machen. Auch beweisen ja die Blutspuren an der Wand unfern der Hausthür, daß der Mörder dahinausgegangen seyn muß und noch Blut an sich gehabt hat.“

Hiegegen wurde ihm die (freylich sehr gewagte und weitausgeholte) Demonstration gemacht: gerade diese Blutspuren bewiesen gegen ihn; denn sie beständen in einem Bogensprützer von Blut und zeigten also schon ihrer Form nach, daß, als sie gemacht worden seyen, das Blut noch ganz frisch gewesen, und sie gleichsam an die Wand gesprützt worden seyen. Wenn der Mörder noch soviel Blut an sich gehabt habe, um diese Sprützen an die Wand machen zu können; so müßten sich wohl noch mehrere dergleichen auch an der Hausthüre finden *), besonders am obern Theile und an der Schelle, wenn sich derselbe bemüht habe, auf die von ihm angegebene Art aus dem Hause zu kommen; allein das sey nicht nur der Fall nicht, sondern die oben bey der Leiche gefundene Serviette beweise ganz klar und deutlich, daß der Mörder, gleich nach verübter That, seine Hände sorgfältig **), wenigstens so weit gereinigt habe, daß er kein triefendes Blut mehr daran gehabt habe, um einen solchen Sprützer machen zu können ***). Indem aber dennoch dieser Sprützer

*) Falsch geschlossen. Er konnte ja gerade nur soviel Blut noch an sich haben, als zu diesem Sprützer erforderlich war.

**) Das konnte doch wohl an der Serviette nicht gesehen werden. Auch ist es auf keine Art zu vermuthen.

***) Das war ein bös angebrachtes Argument. Wenn der Mörder kein triefendes Blut mehr an sich hatte, und die Hände

macht werde. Sie erinnere sich bestimmt und versichere auf ihren Eid, daß sie, als sie von der Post zurückgekommen sey, die Hausthüre ganz fest zugemacht habe; auch wisse sie ganz sicher, daß in der Zwischenzeit, von dem Augenblicke ihrer Zurückkunft von der Post, bis zu jenem, in welchem sie ihrem Herrn, im dunkeln Gange, begegnet, kein Mensch zur Hausthür herein gekommen sey. Sie könne dieses um so bestimmter wissen und behaupten, weil die Hausthüre nur durch eine dünne Riegelwand von der Kindsstube, in welcher sie gesessen, getrennt sey und weil die an derselben befindliche Schelle auch beym langsamsten Oeffnen der Thüre ertöne. Ueberdies sey es ihre Gewohnheit gewesen, immer und besonders Abends, so oft die Hausthür geöffnet worden sey, in den Hausgang zu rufen: wer ist da? Auch habe sie an dem befraglichen Abend ihren Herrn selbst zweymal, auf diese Weise, angerufen. Dieses sey jedoch später gewesen, als er von den Ausgängen zu K. zurückgekommen sey.

Dem H. B. wurde in einem weiteren Verhöre die Bemerkung gemacht, daß man, um zu dem Weinwirthe B., aus dem L'schen Kaffeehause, zu gehen, nicht über den Komödien-Platz komme, auf welchem er umgekehrt seyn wolle. Er wisse dieses wohl, war seine Antwort, er habe aber gewöhnlich diesen Umweg gemacht, um keinem Juden zu begegnen.

Nachdem die Haunchen dem H. B. in einer Confrontation ihre obgedachte Behauptung: daß sie bey der Rückkunft von der Post die Hausthüre fest hinter sich zugemacht habe und daß sie es nothwendig hätte hören müssen, wenn diese Thüre geöffnet worden wäre; daß er also nach ihr nicht in das Haus gekommen seyn könne, sondern schon vor ihr darin gewesen seyn müsse, unter das Angesicht wiederholt hatte, behauptete H. B.: „Ich habe die Hausthüre offen gefunden. Wenn die Magd die Thür hinter sich zugemacht hat, so muß jemand, ehe ich nach Hause kam, zum Hause hinausgegangen seyn, beym Oeffnen der Thüre das Schellen verhindert und die Thüre offen gelassen haben." Auf die Frage: Wer dieses gethan haben solle? entgegnete er: „Der Mörder meiner Frau natürlich! inzwischen kann ich auf niemand

einen Verdacht werfen." Als ihm hiegegen bemerkt wurde, daß, nach seinen früheren Behauptungen, der Mörder nach verübtem Mord auch noch alle die verdächtigen Spuren im Hause gemacht haben solle; daß es demselben aber offenbar hiezu an der erforderlichen Zeit gefehlt haben müsse, wenn er das Haus so schnell verlassen hätte, war H. B. keineswegs um eine Antwort verlegen. „Der Mörder," sagte er, „muß gerade nur eine einzige Minute früher das Haus verlassen haben, ehe ich in dasselbe getreten bin, und da hat er ja Zeit genug gehabt, zuvor alle die Blutspuren zu machen. Auch beweisen ja die Blutspuren an der Wand unfern der Hausthür, daß der Mörder dahinausgegangen seyn muß und noch Blut an sich gehabt hat."

Hiegegen wurde ihm die (freylich sehr gewagte und weitausgeholte) Demonstration gemacht: gerade diese Blutspuren bewiesen gegen ihn; denn sie bestünden in einem Bogensprützer von Blut und zeigten also schon ihrer Form nach, daß, als sie gemacht worden seyen, das Blut noch ganz frisch gewesen, und sie gleichsam an die Wand gesprützt worden seyen. Wenn der Mörder noch soviel Blut an sich gehabt habe, um diese Sprützen an die Wand machen zu können; so müßten sich wohl noch mehrere dergleichen auch an der Hausthüre finden *), besonders am obern Theile und an der Schelle, wenn sich derselbe bemüht habe, auf die von ihm angegebene Art aus dem Hause zu kommen; allein das sey nicht nur der Fall nicht, sondern die oben bey der Leiche gefundene Serviette beweise ganz klar und deutlich, daß der Mörder, gleich nach verübter That, seine Hände sorgfältig **), wenigstens so weit gereinigt habe, daß er kein triefendes Blut mehr daran gehabt habe, um einen solchen Sprützer machen zu können ***). Indem aber dennoch dieser Sprützer

*) Falsch geschlossen. Er konnte ja gerade nur soviel Blut noch an sich haben, als zu diesem Sprützer erforderlich war.

**) Das konnte doch wohl an der Serviette nicht gesehen werden. Auch ist es auf keine Art zu vermuthen.

***) Das war ein bös angebrachtes Argument. Wenn der Mörder kein triefendes Blut mehr an sich hatte, und die Hände

sich an der Wand neben der Hausthüre befinde; so bilde dieses, aus den obenangeführten Umständen den erneuerten Verdacht gegen ihn, daß er ihn mit gutem Vorbedacht selbst gemacht, um dadurch die Vermuthung zu begründen, als sey er bey dem Entfliehen des Mörders durch die Hausthüre dahingekommen. Allein auch dieser Demonstration wußte H. B. zu begegnen, indem er antwortete: „Gerade weil der Mörder oben seine Hände abgeputzt hat und doch soviel Blut in dem untern Zimmer ist, bildet sich der Beweiß für meine Unschuld, indem dieses Blut auf diese Art nur durch erhaltene Wunden dahin gekommen seyn kann, ich aber keine an mir habe. Auch habe ich ja geglaubt, meine Frau habe sich selbst ermordet, wie kann ich denn da den Blutsprützer gemacht haben?“

H. B. wurde nun auch mit vielen andern in dieser Untersuchungssache abgehörten und beeidigten Personen confrontirt. Wir heben von den Resultaten dieser Confrontationen folgende hieher aus:

H. J. C., der Schwiegervater des H. B., behauptete: H. B. habe, bey dem Nachsuchen in dem Alkof, nicht nur das Deckbett des darin stehenden Bettes, sondern das ganze Bett, sogar das Unterbett, in die Höhe gehoben, welches doch sicher niemand thun werde, welcher bloß in der Meynung stehe, seine Frau möge von einer Unpäßlichkeit in einem andern Zimmer befallen worden seyn. H. B. Er wisse nichts von dem Aufheben des ganzen Bettes.

H. J. C. Erst bey dem Herausſteigen durch das Alkofenfenster habe H. B. zu ihm gesagt: er habe sich geschnitten. H. B. „Nun ja, das kann möglich seyn. Ich habe es auch schon früher gesagt. Ich konnte anfänglich nicht alles richtig angeben. Hätte man mir mein Protocoll zu Hause abgenommen, so hätte ich es richtiger sagen können. Ueberhaupt werde ich mich im Hineinsteigen geschnitten und im Herausſteigen es gesagt haben. Man kann es ja am Fenster sehen, wenn man bedenkt, daß der Schnitt

---

gleich nach der That gereinigt waren; wie war dann die Entstehung der aufgefundenen vielen Blutspuren möglich?

an der linken Hand war. Ueberhaupt was sollen die Confrontationen? Zu was ist das? Ich will beweisen, daß ich zwischen halb 7 und ¾ auf 7 Uhr auf dem Kaffeehaus war; das ist doch genug, meine Unschuld zu beweisen.

H. W. Der H. B. habe ihm wegen seinem verwundeten Finger angegeben, er habe bey dem Aufsuchen seiner Frau zum Alkofenfenster einsteigen, da dasselbe zu gewesen, eine Scheibe einschlagen müssen und sich dadurch an dem Finger verwundet. H. B. „Ich weiß nicht, was ich dazu sagen solle? daß ich vielleicht gesagt habe, ich hätte das Fenster verbrochen, ist möglich. In der Bestürzung kann es wohl seyn und daß ich mich beym Einsteigen geschnitten habe, ist ja wahr. Daß ich das Fenster zugefunden habe, erinnere ich mich nicht, gesagt zu haben.

Knopfmacher K'sche Ehefrau: Der H. B. sey, als sie auf sein Hülferufen hinübergekommen sey, schon oben in dem Zimmer gewesen und nicht erst mit ihr zugleich hinaufgegangen. Er sey, als sie an das Alkofenfenster gekommen, nicht nur schon, ohne Licht, in dem vorderen Zimmer gewesen; sondern sie habe ihm sogar, wenigstens zweymal, rufen müssen, bis er durch das Zimmer heraus an das Alkofenfenster (im Innern des Alkofs) gekommen sey. H. B. „Es kann seyn, daß es so war. Sie muß es besser wissen, als ich. In meiner Bestürzung kann ich es wohl vergessen haben.“

K'sche Ehefrau: H. B. habe ihr, als er ihr beym Einsteigen durch das Alkofenfenster geholfen habe, gesagt: sie solle sich in Obacht nehmen, daß sie sich nicht schneide, es sey ihm soeben auch passirt. H. B. „Nun da habe ich gemeynt, wie ich mit meinem Schwiegervater gesucht habe. Ich wiege meine Worte nicht so ab.“

K'sche Ehefrau: H. B. habe in ihrer Gegenwart die Leiche seiner Ehefrau nicht berührt. Er sey gar nicht auf der Seite, wo die Blutmasse war, sondern auf der entgegengesetzten Seite des Stubenbodens, welcher ganz rein gewesen sey, gestanden und habe ihr geleuchtet, als sie den Knoten am Tischtuch, welches die Ermordete um den Kopf gehabt, gelöst habe. H. B.

Es sey wahr, daß er das Licht gehalten habe; er habe es aber nachher hingestellt und habe sich auf die Seite, wo das Blut gewesen sey, gekniet, oder vielmehr: er habe schon gekniet, als er das Licht gehalten und habe von hier das Gesicht und den Hals seiner Frau befühlt; auch dieses Berühren nachher noch einmal wiederholt. Die K'sche Ehefrau versicherte bestimmt, daß diese Angaben falsch seyen. H. B. versuchte nun, zu behaupten, sie werde es, entweder wegen der gehabten Alteration, oder weil sie gerade mit dem Lösen des Knoten beschäftigt gewesen sey, nicht bemerkt haben und berief sich nun auf den Ehemann der K., welche auch diese Behauptungen widersprach. Allein er war mit diesem Berufen auf K. gleich unglücklich, indem auch dieser behauptete: H. B. habe in seiner Gegenwart die Leiche nicht berührt und noch die Bemerkung beyfügte, wenn H. B. auf der Seite, wo das Blut lag, gestanden oder gekniet hätte, so müßte sich dieses in der gestandenen Blutmasse gezeigt haben. H. B. Er meyne doch, daß es so gewesen sey, wie er gesagt habe. Bey dieser Angabe beharrte er auch später, als Buchbinder A. ihm ebenfalls unter das Gesicht behauptete: er habe in seiner Gegenwart die Leiche nicht berührt, vielmehr sich vor derselben gefürchtet.

Diese Behauptungen, die Leiche berührt zu haben, hatten ihren Grund darin, weil H. B. von diesen Berührungen die Blutspuren an Hemd und Unterhosen herleiten wollte; wobey er angab: die feinen, staubartigen Blutflecken an seinem Hemdärmel müßten dadurch entstanden seyn, daß er die von der Berührung blutig gewordenen Hände zusammengeschlagen habe.

Knopfmacher K.: Als er auf das Hülfgeschrey des H. B., diesen unter seiner Hausthüre habe stehen sehen, habe H. B. ein weißes Hemd angehabt, worin die Biegelfalten noch sichtbar gewesen seyen. H. B. Das sey wahr, das Hemd, welches er angehabt habe, sey sein Nachthemd gewesen; er habe aber seine Hemden nie, auch wenn er darin geschlafen habe, verkrumpelt.

Knopfmacher K. behauptete auch das, was er wegen dem Auffinden des Zettels angegeben hat, dem H. B. unter die Augen.

. B. konnte es nicht widersprechen. Bey dieser Gelegenheit verchte H. B. zu behaupten, die Leiche seiner Frau habe eine anre, als die in dem aufgenommenen Aufrisse des Locals bezeichte Lage gehabt; sie sey nämlich mit dem Kopf an der auf den ang führenden Stubenthüre und mit den Füßen gegen die Thüre r Alkofenstube gelegen. Er wurde aber sogleich, sowohl durch ., als durch das Aufnahms-Protocoll widerlegt; so daß er selbst gen mußte: er habe es nicht gewiß gewußt, sondern nur so geeynt. Und doch wiederholte er, wie wir weiter vernehmen werun, bey Fortsetzung der Untersuchung, durch einen andern Richr, diese nämliche, als falsch nachgegebene Angabe und wollte durch neuerdings den Beweiß des von ihm auch schon für nicht aublich anerkannten Selbstmordes begründen.

Buchbinder A.: Der H. B. habe weder blutige Hände ls er oben bey der Leiche gewesen) gehabt, noch diese zusamengeschlagen; er habe sich bloß in den Haaren gerauft. H. B. eb bey seiner Angabe.

Knopfmacher K.: Als H. B. den Zettel, unsern der iche, aufgehoben, habe derselbe diesen Zettel einigemal in der and herumgedreht, so als ob er das suche, was darauf geschrieen stehe. Er, K., habe demselben diesen Zettel sogleich, nicht e H. B. sage, abgefordert, sondern gerade aus der Hand genommen. Er wisse dieses so genau, daß er sich noch erinnere, h dabey der Worte bedient zu haben: „das gehört mein!“ . B.: „Ja, ja, die Angaben von Ihnen sind ganz richtig. ch habe auch nicht so viel Zeit gehabt, um den Zettel ganz zu en. Ich habe ja auch nur angegeben, daß ich nur die Worte: ein lieber Hirsch gelesen und nicht gewiß sagen könne, ob übrins Schuld oder Unschuld darin gestanden.“

H. W's Ehefrau: Sie habe dem H. B., als er von der gefundenen Leiche seiner Frau heruntergekommen sey, das lut von dem geritzten Finger in dem Lavoir abgewaschen. Auf an diesem Finger sey kein Blut an den Händen des H. B. gesen. H. B.: Auch in den flachen Händen und am Vorderarm

sey er blutig gewesen. W'sche Ehefrau versichert auf ihren Eid das Gegentheil. H. B. bleibt bey seiner Behauptung.

Z. Er habe den H B. oben heruntergeführt, und kein Blut an dessen Händen bemerkt. H. B. wie oben.

Jacob G. H. B. habe ihm, wegen der Beule auf seinem Backen gesagt: er habe sich in einer fremden Küche gestossen. H. B. läugnete dieses.

E. Es sey kurz vor 7 Uhr am Abend der Ermordung der Ehefrau des H. B. gewesen, als dieser auf das Kaffeehaus gekommen sey und ihm gewinkt habe. Er, E., sey schon eine Viertelstunde früher im Kaffeehause gewesen, ohne den H. B. dort zu sehen. H. B. Er müsse ihn gerade bey dem Hineingehen verfehlt haben.

Am 12. und 13. März 1812 wurde, in Gegenwart zweyer Urkundspersonen, das feyerliche Schlußverhör mit dem H. B. gehalten. Er beharrte auch hierin bey seinen bisherigen Angaben. Auf die Frage: ob er einen Vertheidiger verlange? antwortete er: er bitte um nichts, als um Beschleunigung des Urtheils. Er verlasse sich ganz auf die ihm zur Seite stehenden, in den Acten selbst liegenden Beweise seiner Unschuld und auf die Gerechtigkeit seiner Richter, und wolle darum auch keinen Vertheidiger haben. Der Untersuchungsrichter machte ihm bemerklich: daß es auf jeden Fall nützlich für ihn seyn werde, sich einen Vertheidiger zu wählen, oder, wenn er nicht selbst wählen wolle, diese Wahl dem Gerichte zu überlassen. Darauf erklärte er: wenn das Gericht durchaus nicht anderst urtheilen wolle, als bis er zuvor vertheidigt sey, so überlasse er die Wahl dem Gerichte selbst; müsse aber wiederholt bitten, ihm keinen Defensor zu geben, weil er sich, durch seine eigne Angaben, hinlänglich vertheidigt glaube. Am folgenden Tage verfügte sich der Untersuchungsrichter noch einmal zu dem H. B. in sein Gefängniß, um ihn zu fragen: ob er noch immer dabey beharre, daß er keinen Defensor haben wolle. Er antwortete: noch immer wünsche er die Entscheidung seines Prozesses ohne förmliche, weitere Vertheidigung, als jene, welche er selbst in seine Verhöre niedergelegt habe; doch wolle er, wenn die

Anordnung eines Defensors von dem Gerichte, gegen seinen Wunsch, unumgänglich nöthig erachtet werden sollte, sich den Advocaten L., auf welchen er hierunter sein Vertrauen setze, zu seinem Vertheidiger erbeten haben. Hiemit wurde das Verfahren gegen H. B., bey dieser Stelle, geschlossen und die Acten wurden den 16. März 1812 zur Entscheidung dem höheren Gerichte vorgelegt.

Die Resultate, welche diese Untersuchung nach Maßgabe der oben bestimmten Punkte lieferte, waren folgende:

Ad 1. H. B. war zur Zeit des Mords seiner Ehefrau 21 Jahre alt und in seinem 18ten Jahre mit der nun Verlebten verheurathet worden. Er hatte zwey Kinder, und wußte, daß seine Frau mit dem dritten schwanger sey. Er war in Handlungsgesellschaft mit dem Stiefvater seiner Frau. Das Stadtgericht in Oe., seinem Geburtsorte, bezeugte seine gänzliche Unbescholtenheit, während seines dasigen Aufenthaltes und der Vorstand der Juden-Gemeinde zu M., seinem Wohnorte, konnte nichts Widriges von ihm sagen; bemerkte jedoch dabey, daß er denselben nicht genau gekannt habe. Dagegen bekannte H. B. selbst, daß er häufiger gespielt habe, als er hätte thun sollen und daß er bey seiner letzten Badreise, wo ihm der Verfall seines Vermögens schon bekannt seyn mußte, 400 fl. von F. gezogen und verspielt, folglich, die 600 fl., welche er baar mitnahm, eingerechnet, binnen 3 Wochen 1000 fl. verthan habe. Die besondere Thatsache der nach dieser Badreise eingelaufenen Wechsel hat sich nicht als tadelnswerth herausgestellt. Sein allzuhäufiges Billardspielen, alle Morgen und Nachmittag, auch manchmal noch Abends, wurde richtig gestellt. Ueberhaupt aber hatte die erstellte Uebersicht des Vermögens gezeigt, daß sein in 11000 fl. bestanden habendes Vermögen, in den 3 Jahren seiner Ehe nicht nur verschwunden, sondern daß auch das eingebrachte Vermögen seiner Ehefrau ad 15274 fl. nicht mehr vollständig vorhanden sey. Unglücksfälle, wodurch er zurückgekommen sey, konnte er nicht nachweisen; er erschien also hiedurch unverkennbar als schlechter Haushälter und Verschwender.

Schon nach den ersten 8 Monaten der Ehe klagte, wie wir

wissen, seine Frau gegen ihn bey seinen Eltern und meldete in diesem Briefe, daß, bey freyer Kost und Logis und, bey dem Gewinn aus dem Handel, bereits 2000 fl. eingezehrt seyen. Wenn gleich H. B. diesen Brief für die Eingabe böser Leute erklären will; so findet doch sein Inhalt in dem Befund des Vermögens-Standes seine Bestätigung; indem daraus, jenen provisorischen Status vor der Hand noch als richtig angenommen, sich zeigt, daß per Jahr nahe an 4000 fl. zugesetzt wurden. Seine Frau sagte in diesem Briefe weiter von ihm: er wolle allein groß seyn und unternehme eigenwillig, unverständig genug, Geschäfte, welche ein viel reicherer Mann kaum zu unternehmen wage.

Die Ehefrau des H. B. ist überall als brav und sittsam, nur von ihren Stiefeltern zugleich als etwas eitel beschrieben. Nur ihrem Stiefvater und dem H. W. vertraute sie ihre Klagen wegen dem Spielen ihres Mannes. Stoff zu Ehezwistigkeiten war hierin schon genug vorhanden. Als einen weitern Gegenstand ehelicher Differenzen gibt H. B. an, daß er wegen Abnahme seines Vermögens schon im ersten Jahre der Ehe nach Oe. in seinen Geburtsort habe ziehen wollen; dann, daß er die Absicht gehabt habe, das Testament seiner verlebten Schwiegermutter, gegen den Willen seiner Frau, anzugreifen. Das Bestehen auf diesen beyden Absichten hat er theils selbst eingestanden, theils noch am letzten Abend die erste dem E. geäussert und am letzten Tage hat er noch bey Advocat Sch., wie dieser bezeugt, Erkundigung, wegen jenes Testamentes, eingezogen, obgleich er früher angegeben hatte, er habe alle Absicht: dieses Testament anzufechten aufgegeben gehabt.

Die Aufhebung des gemeinschaftlichen Handels mit seinem Schwiegervater sollte am 26. November 1811 erfolgen. H. B. drang auf frühere Trennung; offenbar in der Absicht, das Vermögen seiner Frau in seine Hände zu bekommen, und sich der ihm lästigen Einsicht seines Schwiegervaters in seine Vermögensverhältnisse zu überheben. Nach der Trennung des gemeinschaftlichen Handels war seine Ehefrau die einzige Person, welche der Fortsetzung seiner lüderlichen, nur allein ihrem Vermögen drohenden Lebensweise Schranken setzen konnte. Ebenso war sie allein

es, welche sein Vorhaben, das Testament ihrer Mutter anzugreifen, nicht zur Ausführung bringen ließ. Unter solchen Verhältnissen war also allerdings eine Lage der Dinge vorhanden, welche den Leichtsinn des H. B., in Hoffnung unentdeckbarer Ausführung, zu der schrecklichsten Hebung der ihm entgegenstehenden Widersprüche bestimmen konnte. Es existirte wenigstens ein möglicher Endzweck, welcher durch Entfernung seiner Frau erreichbar war, wenn man hier einen prämeditirten Mord unterstellen will.

Leise Spuren solcher Gedanken des H. B. finden sich in seiner Aeusserung gegen seine Stiefschwiegermutter: „Meine Frau hat sich weiß gesehen, muß sie nicht sterben?“

Dann in der Rede an H. W., daß ihm seine Frau wegen ihrer Traurigkeit über die gehabten Träume gesagt haben soll:

„Er werde es bald genug erfahren!“

und darin: daß er seinen angeblichen Traum von dem Verluste seiner Frau, in der eingetroffenen Zeit, wenige Tage vorher, als ein großes, unbenanntes Unglück für ihn bedeutend, im Kaffeehause dem Advocaten R. und Kanzlisten V. (wie diese eidlich behauptet haben) mit Anzeige seiner Erfüllungszeit in wenigen Tagen, erzählt, und die Mittheilung dieser Zeitbestimmung erst bestimmt abgeläugnet, dann sich mit Mangel der Erinnerung entschuldigt hat.

Ad 2. An einigen der That vorgängigen Spuren fehlt es durchaus; vielmehr scheint daraus, daß H. B. schon am 19. October seine Frau aufforderte, am folgenden Abend (dem ihrer Ermordung) in das Theater zu gehen, der Beweis hervorzuleuchten, daß er, zu jener Zeit, den Mord auf den Abend des 20. Octobers noch nicht im Sinne gehabt haben könne. Man müßte dann supponiren: er habe die Aufforderung an seine Frau: am 20. October in das Theater zu gehen, nur um deswillen gemacht, um sich (was er, der alles hervorsucht, jedoch nicht einmal gethan hat) darauf berufen zu können, weil er voraussehen konnte, daß seine Frau, welche, wie er selbst sagt, ungerne in das Theater gieng, jene Aufforderung ablehnen werde. Der entstanden gewesene Verdacht: als habe er beyde Mägde geflissentlich entfernt

um Zeit zu der That zu haben, hat sich dadurch widerlegt, daß nicht er, sondern seine Frau der einen Magd, Jüdle, die Erlaubniß ertheilte, in das Theater zu gehen, und daß er die andere, Hannchen, nur auf die Post schickte, von wo sie in 5 Minuten wieder da seyn konnte.

Das Benehmen des H. B. am 20. October bis zu dem Abgang der Hannchen auf die Post, erscheint ganz unverdächtig. Er war zur gewöhnlichen Zeit aufgestanden und in den Laden gegangen, hatte auch wie gewöhnlich Morgens und Nachmittags (dieses letztemal 21 Parthieen) Billard gespielt, wovon er nach Angabe seiner Schwiegereltern jedesmal blaß und verschwitzt in den Laden kam, und sich da mit wildem Gesichte etwas rasch benahm. Nach 5 Uhr Abends wurde der Laden geschlossen. H. B. gieng dann mit seiner Frau vor dem Hause spazieren, unterhielt sich hiernach mit E. an dessen Haus, war (wahrscheinlich) um diese Zeit bey dem Weinwirthe F., plauderte auf der Straße mit H. und H., beschied, wie es jedoch schon mehrmals geschehen war, den S. T., welcher ihm Unterricht im Talmud gab, für diesen Abend nicht zu kommen, gieng in die Abendschule, hielt sich auf dem Rückwege noch etwas mit L. B. auf, kam gegen ¾ nach 6 Uhr nach Hause, schrieb einen Brief und ließ diesen um halb 7 Uhr von der Magd Hannchen auf die Post tragen. Seine Frau war während dem Briefschreiben bey ihm. Eine alte beynahe stocktaube Frau, war bey den Kindern, neben der Wohnstube. Die andere Magd Jüdle war im Theater.

Auch in dem Benehmen der Ehefrau des H. B. an diesem Tage kam durchaus nichts Auffallendes vor. Sie war, wie wir tiefer unten näher entwickelt finden werden, heiter und munter wie immer. Sie hatte am Morgen durch die Magd Hannchen die obere Stube, worin sie am Abend entleibt gefunden wurde, reinigen lassen, und Nachmittags selbst die darin stehenden Tassen gereinigt, auch sich überhaupt, wie alltäglich, mit ihrer Arbeit abgegeben.

In allen Ereignissen dieses Tages und in dem Benehmen der H. B'schen Eheleute, so weit die einen und das andere dem Rich-

ter bekannt wurden, finden sich durchaus keine Vorspuren eines *prämeditirten*, und durchaus keine Veranlassung zu einem *ohne Vorbedacht schnell verübten Morde*. So war der Stand der Sache um halb 7 Uhr, und 15 Minuten später wurde das (vermuthliche) Mordgeschrei gehört.

Ad 3. Die Ausführung dieses Punktes war es, welche sowohl den Untersuchungsrichter, als den H. B. am meisten beschäftigte. Beydes war nicht zum Verwundern. Das letzte nicht, weil dem H. B. alles darauf ankommen mußte, das Alibi in dem entscheidenden Momente darzuthun; das erste nicht, weil bey den schwankenden Angaben des H. B., den vagen Zeitbestimmungen der Zeugen, der gewöhnlichen Differenz der Uhren und der so eng begrenzten Periode von wenigen Minuten, es beynahe unmöglich war, ins Klare zu kommen. Und dennoch wurde viel Licht hierüber gewonnen.

Man hatte, wie wir tiefer unten hören werden, die Unvorsichtigkeit begangen, dem H. B. die Angabe der Zeugen, wegen dem 5 Minuten vor ¾ auf 7 Uhr gehörten Mordgeschrei, zu eröffnen und hatte ihm dann die Instanz gemacht: daß er sonach, während die Magd auf der Post gewesen und während der Mord verübt worden, zu Hause gewesen sey; H. B. berief sich sogleich auf die Angabe der alten N.: daß seine Frau mit einem Licht aus der Wohnstube gegangen sey, und folgerte daraus: folglich sey er nicht zu Hause gewesen, weil sie in diesem Falle jenes nicht hätte thun können. Dann berief er sich darauf, daß er 40 Minuten vor 7 Uhr bey F. gewesen sey, daß das Schreien später geschehen seyn müsse als in dem Augenblicke der Rückkunft der Magd von der Post; daß auch die 3 Männer, welche das Schreien hörten, später gekommen seyn müßten, weil er dieselben nicht gesehen, das Schreien nicht gehört habe; auch müßte der Mord später geschehen seyn, wahrscheinlich als er bey F. gewesen sey.

Auf die ihm ferner gemachte Instanz, daß er, wenn seine Angabe Grund hätte, als er den Wechsel des A. S. zu Hause holte, seine Frau noch in der Wohnstube angetroffen haben müßte, anstatt sie zu vermissen, antwortete H. B.: seine Frau

sey wahrscheinlich schon vorher hinaufgegangen oder der Mörder, welchen er andern Falls hätte ertappen müssen, sey noch obenhinauf geblieben. Der Mörder habe sich ja die Hände noch oben abgetrocknet, wozu auch Zeit erforderlich gewesen sey.

Auf wiederholtes Andringen gegen ihn und auf die Behauptung: daß er und die alte N. zur Zeit des verübten Mords ganz allein zu Hause gewesen sey, antwortete H. B.:

„Ich war nicht zu Hause, dabey bleibe ich; man soll meine Frau rufen! Was soll ich mich vertheidigen! die Magd hat gelogen; die Leute müssen das Schreien gehört haben als die Magd lange im Hause war.“

Noch am 1. Februar 1812 bestund H. B. darauf, daß er unmittelbar nach dem Abgang der Magd auf die Post, um halb 7 Uhr Abends in das L'sche Kaffeehaus gegangen sey, und also zu keiner andern, als zu der angegebenen Zeit, nämlich zwischen 35 und 40 Minuten vor 7 Uhr bey F. gewesen seyn könne.

Am 4. Februar wiederholte die Magd Hannchen ihre dem H. B. früher schon bekannt gemachten Behauptungen, daß sie nämlich, nicht nach 5 Minuten von der Post zurückgekommen sey, sondern dort eine Viertelstunde aufgehalten worden, und daß sie dann noch ½ Viertelstunde unter der Hausthüre und 1 Viertelstunde in der Kindsstube zugebracht habe, in einer Confrontation demselben unter die Augen, und darauf unterbrach am 6. Februar, wo die Confrontationen mit der Hannchen fortgesetzt wurden, H. B. dieselbe und erklärte: er habe sich, wegen Länge der Zeit, nicht so genau erinnern können, und stellte nun, wie schon oben erwähnt wurde, die Geschichte des zweyten Gangs in das L'sche Kaffeehaus auf; allein mit dem Beweise dieser Angabe wollte es ihm durchaus nicht gelingen.

Für sein einmaliges Erscheinen in dem Kaffeehause, aber bloß für den Zeitpunkt eines Augenblicks kurz vor 7 Uhr, hatten sich Zeugen gefunden.

E. gibt an: H. B. sey beyläufig und höchstens um 7 Uhr in die Kaffeestube getreten und habe ihn in ein Weinhaus abholen wollen. Er habe, sagt E., um 6 Uhr seinen

Laden geschlossen, sey dann noch eine Stunde, mindestens aber ¾ Stunden zu Hause geblieben und dann in das Kaffeehaus gegangen, wo er eine Viertelstunde höchstens zugebracht habe, bis H. B. gekommen sey.

Der Kanzlist N. sagt aus: Als er an dem befraglichen Abend auf das Kaffeehaus gegangen und auf diesem Gange gerade auf dem Paradeplatz gewesen sey, habe es ¾ auf 7 Uhr geschlagen. Bis er nun in das Kaffeehaus gekommen sey, dort Hut und Stock abgelegt und sich hinter den Ofen gesetzt habe, mögten 7 bis 8 Minuten verstrichen seyn. Eine kleine Weile hiernach sey H. B. in das Zimmer getreten.

Schuhmacher W. behauptet: Er habe in dem Kaffeehause von 6 bis gegen ¾ auf 7 Uhr, oder bis gegen 7 Uhr Billard gespielt. In dieser Zeit habe er den H. B. nicht gesehen, obschon er alle Theile des Zimmers übersehen habe.

A. B. konnte sich anfänglich der Zeit nicht mehr so genau erinnern, jedoch wußte er, daß er den H. B. ein einzigesmal an jenem Abend in dem Kaffeehaus gesehen habe. Später erinnerte er sich, daß er gegen 6 Uhr auf das Kaffeehaus gekommen sey, dasselbe ganz kurz vor, vielleicht auch etwas nach 7 Uhr verlassen und ganz kurz vor seinem Abgehen den H. B. in das Kaffeehaus eintreten gesehen, auch einige Worte mit ihm gesprochen habe.

Advocat N. und F. wußten aus eigner Wahrnehmung zwar nichts anzugeben, versicherten aber, daß sie gegen 7 Uhr auf jenem Kaffeehause in einer Unterredung mit einander begriffen gewesen seyen, und nachher von andern gehört hätten: gerade in diesem Augenblicke sey H. B. da gewesen.

Die Magd des Kaffeewirths kann nichts näheres angeben, als daß H. B. etwa eine halbe Stunde, nachdem sie um 6 Uhr oder später den Tisch gedeckt gehabt, in die Stube gekommen sey.

Der Kaffeewirth L. weiß auch eine sichere Zeitbestimmung nicht zu machen. H. B., sagte er, sey an jenem Abend zwischen halb 7 und 7 Uhr unter die Thür gekommen und habe

den E. gerufen, sey aber sogleich wieder ohne den E. fortgegangen. Eine Viertelstunde nachher sey H. B. wieder gekommen und habe mit ihm an der Einschenke über W. gesprochen, mit welchem derselbe Mittags 21 Parthieen Billard gespielt gehabt habe. L. gab hiebey an: er esse nach 7 gegen ¼ auf 8 Uhr zu Nacht. Dieses Nachtessen daure ungefähr 5 Minuten und nach dem Nachtessen sey H. B. zum zweyteumal gekommen.

Soviel das später von ihm angegebene zweyte Erscheinen des H. B. in dem oftgedachten Kaffeehause betrifft; so wissen wir nun, daß Kaffeewirth L. dasselbe und mit welcher Zeitbestimmung er es zugiebt.

Schuhmacher W. behauptet und beharrt dabey, daß er an dem befraglichen Abend von 6 bis gegen 7 Uhr den H. B. auf dem Kaffeehause nicht gesehen habe und doch hatte H. B. als Beweis für seine Behauptungen, sich darauf berufen, daß dieser gerade damals seinen Stiefel ausgezogen habe. W. behauptet, dieses sey 8 Tage früher und schon um 6 Uhr Abends geschehen.

Advocat R. weiß nicht anders, als daß dieses Stiefelausziehen 8 oder 14 Tage früher geschehen sey.

Commissaire S. sagt das nämliche, dann, daß der Stiefel nicht nach 6 Uhr ausgezogen worden sey und führt, als Begründung seiner Angabe, an: er habe am Morgen nach dem Mord schon bezweifelt, daß derselbe ein Selbstmord sey und erfahren, daß den H. B. der Verdacht der That treffe. Dabey habe er sich nicht erinnert, denselben am Tage des Mords gesehen zu haben, was sicher geschehen seyn würde, wenn an diesem Tage H. B. bey dem Stiefelausziehen zugegen gewesen wäre.

Kanzlist P. war bey dem Stiefelausziehen zugegen, weiß jedoch den Tag nicht mehr, an welchem es geschah; doch behauptet auch er: es sey gegen 6 Uhr geschehen.

M. F. Er sey an einem ihm nicht mehr erinnerlichen Tage Abends um halb 6 Uhr auf das L'sche Kaffeehaus gegangen, um die Zeitungen zu lesen. Er habe sich sogleich hiezu nie gesetzt und als er noch an der ersten Zeitung gelesen, habe Schuh-

macher W. seinen Stiefel ausgezogen. Daß dieser Tag aber nicht der 20. October gewesen seyn könne, sey darum gewiß, weil er an diesem Tage, an welchem ein fremder Schauspieler (wie der zu den Acten genommene Komödienzettel nachweist) in den Räubern den Franz Moor gespielt habe und er von 5 bis ¾ auf 9 Uhr in diesem Schauspiele gewesen sey, und in demselben die Entleibung der Ehefrau des H. B. erfahren habe.

Die Magd des Kaffeewirths, welche dem H. B., seiner Angabe nach, Bier eingeschenkt haben soll, behauptet bestimmt, daß dieses nicht wahr sey.

E. behauptet: er sey gleich nachdem ihm H. B. auf dem Kaffeehause gewinkt gehabt habe, oder höchstens eine Viertelstunde später nach Hause gegangen.

Auf den dem H. B. gemachten Vorhalt, daß Schuhmacher W. ihn an dem bezeichneten Abend nicht gesehen haben wolle, erklärte er: er wolle dem W. noch den Platz zeigen, wo er gestanden habe, als er den Stiefel ausgezogen. Als ihm bekannt gemacht wurde, daß sämmtliche Zeugen von diesem Stiefelausziehen behaupteten, daß es an einem andern Tage und zu einer andern Stunde Statt gefunden habe, antwortete er unter Schreien und Weinen:

„Was kann ich dafür, daß alle Zeugen, auf welche ich mich zu meiner Vertheidigung berufe, das Gegentheil sagen. Lassen Sie mich doch lieber in meinem Gefängniß. Der Kaffeewirth L. muß es gewiß wissen, daß ich um diese Zeit in seinem Kaffeehaus war, und ich kann doch auch beschwören, daß alles so ist, wie ich angegeben habe.“

Er blieb nun dabey, daß er um halb 7 Uhr zuerst auf dem Kaffeehaus gewesen sey und den E. nicht gefunden habe, dann spätstens um ¾ auf 7 Uhr wieder dahin gekommen sey und dem E. gewinkt habe. Auf die ihm wiederholt vorgehaltenen Zeugen-Aussagen erklärte er:

„Die Zeugen, auf welche ich mich berufen habe, sind lauter brave Männer, welche Wahrheit reden. Vielleicht hat W. mich nur nicht gesehen. Wenn diese Zeugen nur die

Wahrheit reden wollten; wahrscheinlich haben sie es aber vergessen, wie sich alles zutrug, denn es sind lauter brave Männer, die kein falsches Zeugniß geben."

Auch in den Confrontationen mit allen diesen beeidigten Zeugen beharrte er bey seiner vorgedachten Behauptung.

Weinwirth F., bey welchem H. B. den A. S. aufgesucht haben wollte, versicherte eidlich und beharrte auch in der Confrontation dabey, daß dieses schon zwischen 5 und 6 Uhr Abends geschehen sey. Als nun H. B. noch am 12. März dem F. gegenüber behauptete, er sey gegen 7 Uhr bey ihm gewesen, so wurde ihm der Widerspruch bemerklich gemacht, in welchen er dadurch mit sich selbst gerathe, indem er, wie wir soeben gehört haben, angegeben hatte: er sey zu eben diesem Zeitpunkte in dem L'schen Kaffeehause gewesen. Er erklärte darauf: er sey nur einen Augenblick unter der Thüre der Kaffeestube gewesen, von da habe er zu Hause den Wechsel des A. S. geholt, sey auf dem Abtritt gewesen und dann zu F. gegangen.

Der Beweis des Alibi für den kritischen Zeitpunkt, zwischen halb und ¾ auf 7 Uhr, ist also hiernach für den H. B. total verunglückt. Fünf Zeugen sagen eidlich aus, daß er erst gegen 7 Uhr in das L'sche Kaffeehaus gekommen sey, also zu einer Zeit, wo die That (vorausgesetzt, daß das gehörte Schreien das Mordgeschrei der Entleibten war und wirklich präcise 5 Minuten vor ¾ auf 7 Uhr gehört wurde, bereits verübt war, und doch weiß H. B. keinen andern Ort anzugeben, an welchem er zur Zeit der That gewesen wäre. Die Magd sah ihn um die nämliche Zeit, wenn man eine bloße ungefähre Schätzung der Zeit berücksichtigt, in den Hausgang kommen. Ueberhaupt erscheint die Begründung des Alibi für den Moment des verübten Mords in der hier versuchten Weise unzureichend, denn H. B. hielt sich in dem Kaffeehause nicht auf; er kam unter die Zimmerthüre, winkte dem E. und gieng wieder fort. Diese ganze Expedition war bey der geringen Entfernung des Hauses des H. B. von jenem Kaffeehause (welche wir unten näher bestimmt finden werden) in ein Paar Minuten

abgemacht und H. B. wieder zu Hause. Wenn daher auch die Zeit übereinstimmte, so wäre doch nur erwiesen, daß H. B. während derselben auch einen Augenblick im Kaffeehause war, keineswegs aber würde hieraus die Unmöglichkeit, daß er den Mord verübt habe, hervorgehen. Welches doch einzig und allein diese Exceptionem alibi relevant machen könnte. Inzwischen zeichnete sich hiebey das Benehmen des H. B. besonders aus, da er seine Angaben über das bezweckte Alibi nach und nach so veränderte, wie ihm die ihnen entgegenstehende Umstände (die von seinen Angaben abweichenden und diesen widersprechenden Zeugenaussagen) bekannt wurden, bis er zuletzt, ohne etwas Passendes weiter vorbringen zu können, mit bloßem Widerspruche sich begnügte.

Was aus allen den aufgezählten verschiedenen Aussagen mit Gewißheit hervorgeht, ist, daß H. B. einmal bey L. in der Kaffeestube und, wie er sagt, auf dem Abtritt in seinem Hause war, während die Magd, wie sie behauptet, nach ihrer Rückkunft von der Post, sich ½ Viertelstunde unter der Hausthüre und 1 Viertelstunde in der Kinderstube verweilte und ehe er derselben im Hausgange begegnete. Diese von der Magd angegebenen Zeitlängen beruhen bloß auf Schätzung. Der Mangel an Zuverlässigkeit, welcher hierin liegt, erfordert daher, daß sie, nach dem Verhältnisse der übrigen Umstände, entweder für zu lang oder für zu kurz bestimmt angesehen werden müssen; besonders da diese Schätzung einer so geringen Zeit erst 5 Wochen nach der That erfolgte.

Es ist durch die Zeugen ausser Zweifel gesetzt, daß H. B. genau gegen 7 Uhr aus dem L'schen Kaffeehause zurückgieng. Auch ist er mit der Magd darüber einig, daß er, aus dem Gang hervorkommend, derselben in seinem Hause, als sie aus der Kinderstube kam, begegnete. Wenn also auch die von der Magd auf 1½ Viertelstunde geschätzte Zeit etwas kürzer war, so muß doch immer H. B. der Magd unbemerkbar, folglich durch die nicht geschlossene, nicht schellende Hausthüre in das Haus gekommen seyn. Darum erscheint es dann aber auch als möglich,

daß er zur Zeit der Rückkunft der Magd von der Post im Hause gewesen seyn, und dieser unbemerkbar aus demselben in das Kaffeehaus gegangen seyn könne.

Es scheint übrigens beynahe sicher, daß H. B. über die Länge der verlaufenen Zeit zwischen dem Abgang der Magd auf die Post und die Rückkehr derselben von da, in völliger Unwissenheit war. Anfänglich behauptete er, wie wir wissen, gegen alle ihm vorgehaltene Thatsachen, daß dieser Zeitraum nur 5 Minuten umfaßt habe und daß er dann zu F. gegangen sey. Nachdem er dieses beynahe 3 Monate lang, zu großer Verzögerung der Untersuchung, selbst in der Confrontation mit der Magd, sammt der von ihm anerkannten Unwahrheit: daß er unmittelbar vor der Rückkunft der Magd von der Post von dem Kaffeehause zurückgekommen sey, behauptet hätte, legt er auf einmal, kein näheres aus sich selbst genommenes oder auch nur irgend woher bestätigtes Erinnern, sondern die bisher von ihm bestrittene Angabe der Kindsmagd von ihrem Aufenthalte in der Kindsstube der unerwiesenen Behauptung zum Grunde, daß er durch zwey Gänge in das Kaffeehaus und einen dazwischen auf den Komödienplatz, von halb 7 bis gegen ¼ nach 7 Uhr ausser seinem Hause gewesen sey.

Ueber die hiernächst folgende Zeit, bis H B sich zu Bett legte und seine Frau ausserhalb des Hauses suchen ließ, sind mehrere in der Untersuchung unbeachtet gebliebene Lücken und Widersprüche vorhanden. H. B. will sogleich an seinen Pult gegangen seyn, um den Wechsel des A. S. zu holen und dann sich zu F. begeben und alsbald von da zurückkommend, die Magd zu Hause gefunden haben, will nun noch eine Viertelstunde an seinem Pult geblieben seyn und dann, nachdem er vorher sehr eilend, durch die Magd, hatte anfragen lassen, gegen halb 8 Uhr, zu K. gegangen seyn. Die letzte Angabe ist durch 4 Zeugen aus K's Hause, zugleich aber auch weiter, durch dieselben, erwiesen, daß H. B., welcher besonders zu K. gesendet hatte, um anzufragen, ob er zu Hause sey? durchaus nichts dort zu thun hatte, sondern, nachdem er einige Zeit stumm da gesessen

und dann, auf Befragen, über die Beule auf seiner Wange gesprochen hatte, sich wieder entfernte. Die Angaben der Magd, daß sie mit H. B. in die Wohnstube gegangen sey, ihm das Licht auf den von ihm aufgeschlossenen Pult gesetzt habe und nun von ihm zu K. gesendet worden sey, stimmt mit der durch K. und die Seinigen bestätigten Angabe überein. Wenn aber diese Magd ferner sagt: H. B. habe auch gesagt: er wolle nun zu K. gehen, sey aber wiedergekommen und habe auf ihre Frage: ob er schon dort gewesen sey, gesagt: nein, jetzt gehe er hin, und sey auch zum zweytenmale fortgegangen; so stimmt dieses nicht mit ihrer weitern Angabe überein, daß sie von K. rückkommend, die Kindsmagd des H. J. C. mitgebracht habe, mit dieser an das H'sche Thor gegangen und von da gerade als es 8 Uhr trommelte, zurückgekommen sey. Denn ist dieses wahr; so konnte sie das zweymalige Gehen und Kommen des H. B. nicht sehen.

H. B., bloß darüber befragt: wo er während der Abwesenheit der Magd am H'schen Thore gewesen sey? giebt an: er sey zu Hause gewesen. Dieses ist aber mit seinem Besuche bey K. nicht vereinbarlich, man müßte dann annehmen, daß die Magd nicht, wie sie, sich auf das Trommeln beziehend, behauptete, erst um 8, sondern schon vor halb 8 Uhr von diesem Gange zurückgekommen sey. Auch darin bleibt die Angabe der Magd mit jener des H. B. nicht zu vereinbaren, daß dieser, zwischen dem Gang zu F. und jenem zu K., bey der Magd in der Küche Brod geholt, nach seiner Frau gefragt, das Vermissen eines Leuchters vernommen und etwa eine Viertelstunde an seinem Pulte sich aufgehalten haben will. Von dem Brodfordern sagt übrigens die Magd nichts, wurde auch nicht darnach gefragt.

Soviel den Gang zu F. betrifft, so ist die zweymal abgeänderte Behauptung des H. B., zu erst: daß er genau etwas vor 7 Uhr, dann nach dem er anerkannt hatte, daß der Brief schon um halb 7 Uhr auf die Post geschickt worden sey: daß er mehr als 5 Minuten vor ¾ auf 7 Uhr endlich: daß er (was auch von den früheren Angaben gilt) erst nach dem Zusammentreffen mit der Magd, also zwischen

7 und ¼ nach 7 Uhr zu F. gegangen sey, von dem beeidigten F. durchaus widersprochen und auf die frühere Zeit zwischen 5 und 6 Uhr verlegt worden. Der Anfang der Ausgänge des H. B. nach 5 Uhr und die Zeitbestimmung derselben ist nicht so genau verlässigt worden, daß die Möglichkeit des Gangs zu F. in dieser Stunde widersprochen werden könnte. Der von H. B. angegeben und von F. anerkannte Umstand, daß seine Lichter schon etwas, aber, wie F. sagt, noch nicht weit abgebrannt waren, zeigt, daß sie für eine Wirthsstube und für den 20. October zeitlich genug angezündet worden seyn müßten, um bis höchstens 6 Uhr etwas, aber noch nicht weit abgebrannt gewesen zu seyn, welches gegen 7 oder nach 7 Uhr weit beträchtlicher hätte erscheinen müssen.

Ad 4. Ueber diesen Punkt drängten sich, wie man zum Theile schon aus den Zeugenaussagen weiß, mehrere erhebliche Umstände hervor.

Von der Beule, oder der Hautabschärfung auf seiner rechten Wange behauptet H. B. bestimmt, sie habe nicht geblutet. Wo er sie erhalten habe, das blieb ungewiß. Seiner ersten durchaus fort behaupteten Angabe: sich, aus der Abendschule kommend, an einem Laternenpfahle gestoßen zu haben, steht die Angabe der Magd entgegen, welche bestimmt behauptet, sein Gesicht sey unverletzt gewesen, als er ihr den nachher geschriebenen Brief übergab. Er behauptet dagegen, die Magd habe die Beule nicht bemerken können, weil seine Frau sie bereits eingedrückt gehabt habe. Dieses Eindrücken hätte aber eine Hautabschärfung, welche nach halb 8 Uhr, also eine Stunde später dem R. und den Seinigen groß und entzündet erschien, und über welche er selbst später mit Essig befeuchtetes Fließpapier schlug, nicht unbemerkbar machen können. Dem W. und seinem Sohne, so wie dem H. J. C., sagte H. B.: er habe sich in einem fremden Hause, worin er Geld habe holen wollen, gestoßen, und giebt, nach anfänglichen Läugnen im Verhöre an: er habe sich an F's Hausthüre zum zweytenmale auf denselben Fleck gestoßen. Zu dem Sohne des Kaufmanns

S. sagte H. B.: er habe sich in einer fremden Küche gestoßen. Der Magd sagte er: er habe sich in einem fremden Hause und in seinem eigenen noch einmal gestoßen.

Bey jedem Geben und Kommen fragte H. B. nach seiner Frau oder verordnete, daß man ihn rufen solle, wann sie heim komme, ohne irgend ein Befremden über ihre Abwesenheit zu äussern. Er ließ sich, ohne lange auf seine Frau zu warten, etwas Suppe geben, entkleidete sich und legte sich zu Bett. Er entschuldigt dieses damit, daß er gewußt habe, seine Frau habe zu Frau St. geben wollen. Als sie aber auch da und in noch mehreren Häusern vergebens gesucht worden war, blieb H. B. ruhig, obschon er wußte, daß seine Frau nicht angekleidet war, um ungewöhnliche Besuche zu machen und daß ein Leuchter fehle. Nicht einmal bey seinem Schwiegervater ließ er nach seiner Frau suchen Die Magd wollte im Hause selbst Nachsuchung pflegen, sie mußte es aber, nach seinem Verlangen, was er zögernd zugesteht, als unnöthig unterlassen. Als sie dennoch nachsah und ihm die Anzeige von dem fehlenden Stubenschlüssel machte, befahl ihr H. B., sie solle seinen Schwiegervater rufen; nicht: sie solle dort zuerst nach seiner Frau fragen; vielmehr verordnete er ganz bestimmt, wie er selbst gesteht, sie solle diesem nichts davon sagen, daß seine Frau fehle, um, wie er sagt, seinen Schwiegervater desto sicherer kommen zu machen und der Frau desselben den Schrecken zu ersparen. Worüber sollte sie wohl erschrecken? Das was man bis jezt wußte, war nicht zum Erschrecken. Während der Abwesenheit der Magd bey H. J. C. will H. B. den Schlüssel zur obern Stube vergeblich gesucht haben, und doch hatte er den zweyten Schlüssel zu dieser Stube in seinem Kannitz bey allen übrigen Schlüsseln liegen. Er will diesen Schlüssel nicht gekannt haben, weil dessen Façon von jener des oben in der Stube gefundenen verschieden war. Er hatte ihn aber bey Uebergabe des Hauses von H. J. C. erhalten und besaß ihn schon 3 Jahre.

Nach der Ankunft seines Schwiegervaters klagte er diesem,

daß seine Frau schon den ganzen Abend fehle. Dieses Fehlen schien ihm also wenigstens nun bedenklich zu werden, und dennoch ließ er geschehen, daß die Magd noch einmal ausgeschickt wurde, um bey H. nach seiner Frau zu suchen, und unterstützte die Meynung des H. J. C., daß sie vielleicht im Theater seyn könne; obgleich ihm, wie schon gesagt, bekannt war, daß sie dazu nicht angekleidet war. Statt, von der Magd und der alten N. alle Umstände des Benehmens der Frau nach seinem Abgange zu erforschen und ohne Ruh und Rast selbst das ganze Haus zu durchsuchen, besonders da er wußte, daß seine Frau schwanger sey und also leicht von einer Ohnmacht befallen worden seyn konnte; statt allem dem, blieb H. B., welcher in der Folge den zärtlichsten Gatten spielen wollte, nicht nur ruhig im Bett liegen, sondern gestattete auch die Haussuchung nicht, auf welche die Magd angetragen hatte. Selbst als sein Schwiegervater im Keller nachsuchte, blieb er ruhig im Bett, weil es ihm, wie er sagt, unsinnig vorkam, daß die Frau in den Keller gefallen seyn sollte. Erst als H. J. C. einen Schlosser verlangte, um durch diesen die obere Stubenthüre öffnen zu lassen, wo also, sobald dieses geschah, die Entdeckung unmittelbar erfolgen mußte, sprang H. B. in Hemd und Unterhosen aus dem Bett auf, um selbst zu suchen. Wie er gesucht habe, daß er, nachdem er das Bett im Alkofen ganz aufgehoben hatte, auf welchem noch eine Serviette lag, von welcher er nichts sagte, eilend in die Alkofenstube und wieder zurücklief, ohne in die vordere Stube, deren Thüre durch den Schlosser geöffnet werden sollte und deren Communications-Thüre offen stand, so daß er die Leiche sehen mußte, zu gehen, wissen wir. So wie wir dann auch wissen, daß er sich bald bey dem Ein- bald bey dem Aussteigen des Alkofenfensters am Finger geritzt haben will, obschon beyde Fensterflügel offen stunden. H. B. sagte selbst: es habe ihn, bey dem Heruntergehen, gereut, nicht in der obern vordern Stube nachgesehen zu haben, und doch nahm er, der besorgte Ehemann, der hinaufgegangen war, um in dieser Stube nachzusuchen und es nicht gethan hatte, sich, die so leichte Mühe

nicht, noch einmal hinaufzugehen, was doch die Magd, deren Theilnahme an dem Schicksale der Frau bey weitem geringer, als die seinige, seyn mußte, aus eignem Antriebe that. Er that es nicht, obschon ihm das Offenstehen der schwarzen Waschkammer neue Besorgnisse hatte verursachen müssen, und wollte nun den Ausgang der Komödie abwarten. Unverkennbar nur: um den Anfang des Trauerspiels in seinem Hause so lange als möglich zu verzögern.

Das Benehmen des H. B., nachdem die Magd die Ermordete gefunden und Lärmen gemacht hatte, hat mehr Aehnlichkeit mit der Darstellung eines ungeübten, manchmal aus seiner Rolle fallenden Schauspielers, als mit dem wahren Ausdrucke und den Folgen eines unbefangenen Schmerzes. Er rief zuerst, unter seiner Hausthüre: Bürgerhülfe! und doch glaubte er, noch nachher oben, seine Frau habe bloß einen Blutfluß. Welche Hülfe sollte die Bürgerschaft hiebey leisten? Nun lief H. B. (was er anfänglich widersprochen hatte) allein, ohne Licht, obenhinauf, stieg wieder durch das Alkofenfenster ein und ließ die Frau K. einigemale rufen, bis er, aus der dunkeln Stube, zu ihr an das Alkofenfenster kam. Was wollte, was konnte er in der dunkeln Stube sehen? — Er scheint also eine besondere Absicht bey diesem so schleunigen Gange im Dunkeln gehabt zu haben.

Sein Betragen nach Ankunft der Frau K. ist bereits hinlänglich bekannt, und eben so sind die aufgefundenen verdächtigen Blut- und sonstigen Spuren umständlich enumerirt worden. Die Ansicht des Plans über den untern und obern Stock des H. B'schen Hauses wird hinreichen, um die Beurtheilung dieser Spuren, um der Folgerungen daraus zu erleichtern.

Ad 5. Wie die Resultate der amtlichen Nachforschungen und die verdächtigen Spuren gegen den H. B. benutzt worden seyen, werden wir, insoweit es noch nicht geschehen ist, weiter unten zu zeigen Veranlassung finden; wir beschränken uns daher hier vor der Hand bloß darauf, zu bemerken, daß H. B. weder

zu einem Geständnisse des verübten Mords gebracht, noch des überwiesen wurde.

Da wir im Verfolg dieser Schrift auf die Gründe für die Möglichkeit eines Selbstmords, oder für die Wirklichkeit der Ermordung der H. B'schen Ehefrau durch einen fremden Mörder, so wie auf die Verdachtgründe gegen H. B. wegen des Mords zurückkommen müssen; so übergehen wir hier, um Wiederholungen zu vermeiden, deren Aufzählung, und schreiten nun in der Prozeßgeschichte fort.

Das Mittelgericht, welchem die Acten zur Entscheidung vorgelegt worden waren, ordnete unterm 26. März 1812 den von dem H. B. gewählten Advocaten L. als dessen Vertheidiger an. Gleich darauf, am 1. April, producirte ein anderer Advocat M. Vollmacht von dem Vater des H. B., womit derselbe ihn zur Vertheidigung seines Sohns beauftragt, und bat, sich darauf berufend, den H. B. über diese Vollmacht zu hören und nun dem Vater und Bruder desselben den Zutritt zu demselben zu gestatten. Das letztere wurde mit geeigneter Vorschrift, daß die Besuche nur in Gegenwart des Untersuchungsrichters Statt finden dürften, gestattet, das erste aber, wegen schon nach der Wahl des H. B. bestelltem Defensor, abgeschlagen. Advocat M. wiederholte sein Gesuch und wurde wiederholt abgewiesen. Am 8. April erschien einer der Brüder des H. B. in M. und erhielt den verordneten Zutritt zu demselben. Bey dieser Gelegenheit wurde H. B. von diesem seinem Bruder gefragt: „warum er zu Niederbeugung seines Vaters den Advocaten L. zu seinem Vertheidiger erwählt habe, indem der Wunsch der Familie sey, daß Advocat M. hiezu angeordnet werde, zugleich mit dem Advocaten L.?“ H. B. antwortete: er habe immer geglaubt und glaube noch, daß er keines Vertheidigers bedürfe, und habe den Advocaten L. nur darum gewählt, weil ihm dieser als ein geschickter Mann bekannt sey und er ausser diesem und Sch. keine Advocaten kenne. Sey es aber der Wunsch seines Vaters, daß Advocat M. sein Vertheidiger werde; so könne er dieses geschehen lassen, indem es ihm sehr gleichgültig sey, wer ihn, bey

Bewußtseyn seiner Unschuld vertheidige. Diese Erklärung
e zur Folge, daß dem Advocaten M. die Mitvertheidigung
H. B. gestattet wurde. Am 28. May zeigten beyde Defenso-
an, daß die Vertheidigungsschrift fertig sey, daß aber der
ter des H. B. den Wunsch geäussert habe, daß ihm dieselbe,
der Eingabe, mitgetheilt werde, und daß sie es, bey dem
tschiedenen Interesse, welches derselbe an dem
hicksale seines Sohnes wirklich an den Tag
legt habe und fortdauernd verfolge, für ihre
icht gehalten hätten *), diesem Wunsche zu entsprechen,
deshalb um Fristverlängerung zu Einreichung der Schrift
3 Wochen bäten. Dieser Bitte wurde willfahrt; eine an-
: des obrigkeitlich zum Defensor bestellten Advocaten L. **)
r: den H. B. in dem Rathhaushofe täglich einige Stunden
pieren geben und demselben Schreibmaterialien geben zu las-
, damit er, wann ihm etwas, zu seiner Vertheidigung gehö-
:s benfalle, es aufschreiben und ihm mittheilen könne, wurde
r weislich, unterm 9. Juny, abgeschlagen ***).

Am 18. Juny 1812 wurde die Vertheidigungsschrift, auf
che wir bald zurückkommen werden, eingereicht; unterm 8.
ly gieng von dem Mittelgerichte das Obductions-Protocoll an
Untersuchungs-Behörde zurück, um den Obducenten, wie
ch hätte geschehen sollen †), ihr medicinisch-chirurgisches
achten abzufordern und dasselbe, von sämmtlichen unterschrie-

*) Der obrigkeitlich bestellte Defensor Advocat L. hatte doch wohl keine Pflichten gegen den Vater des H. B.

**) Für den ex Officio bestellten Defensor war dieses nicht wohl — schicklich.

***) Warum wurde nicht lieber gar gebeten, dem H. B. die Defensionsschrift vorlesen zu dürfen und ihn in seinen Monitis zu hören. Die Defensoren durften ihn ja sprechen; wozu das Schreiben, welches so gefährlich mißbraucht werden konnte?

†) Es ist kaum zu begreifen, wie dieses übersehen werden konnte, besonders da das frühere Gutachten beynahe bestimmt gegen den Selbstmord ausfiel, und gegen H. B. als Mörder inquirirt wurde.

ben, einzusenden. Am 15. desselben Monats wurde dieses Gutachten vorgelegt. Die Obducenten beriefen sich hierin, hinsichtlich der etwaigen Vermuthung eines Selbstmords, auf dasjenige, was sie, wie wir wissen, deshalb schon früher als ihr Gutachten aufgestellt hatten und wiederholten dieses lediglich hieher *). Hinsichtlich der größern oder mindern Gefährlichkeit der Wunden sprechen sie ihr Gutachten einzeln über jede aus. Wir umgehen hier die übrigen als hier nicht relevirend, und führen nur dasjenige über die große Halswunde an:

„Absolut und augenblicklich tödtlich **) für die Mutter und ihre viermonatliche Frucht, sagen die Obducenten, müßte die Halswunde sub Nr. 7 werden, da, nach dem gemeinen Sprachgebrauche, durch diese der Hals abgeschnitten, das ist: nicht allein zwey äussere Muskeln, sondern eine beträchtliche Puls- und Blutader ganz, und die Gurgel und Speiseröhre theilweis durchschnitten waren; demnach weder durch die augenblickliche Einwirkung der Heilkunst, noch durch die wirksamste Thätigkeit der Natur der plötzlich oder doch in wenigen Minuten erfolgte Tod abgehalten werden konnte."

Dieses Gutachten gieng einem Medicinalrathe zum Superarbitrium zu. Ehe aber dieses einkam, legten die Defensoren ***) ein anderes Gutachten vor, welches sie sich über die Frage: ob die Ermordung der H. B'schen Ehefrau als ein Selbst- oder

*) Jedoch abermals ohne weitere Motive, ausser dem einzigen, daß sich aus verschiedenen Verwundungen auf eine Statt gehabte Gegenwehr schließen lasse. Mit dem, was die Untersuchung hinsichtlich dieses Punktes weiter geliefert hatte, waren die Obducenten nicht bekannt gemacht worden, wie doch wohl hätte geschehen sollen.

**) Dieses Urtheil muß, in Verbindung mit den Nebenumständen, als vorzügliches Motiv für die Behauptung der Nichtexistenz eines Selbstmords gelten. Warum wurde es nicht gleich ausgesprochen?

***) Hielt der ex Officio bestellte Defensor auch dieses für seine Pflicht?

Meuchelmord *) unter Zugrundlegung des Sections-Protocolls **) von einem benachbarten Arzte hatten ertheilen lassen. Auch dieses Gutachten gieng den Medicinalrathe zum Superarbitrium zu.

In diesem von der Familie des Inquisiten, gegen Bezahlung, beygebrachten Gutachten, welches also eigentlich nichts weiter ist und seyn kann und darf als ein Informativ-Gutachten für die Vertheidiger, deren Werth für alle Facultäten aus den Concilien-Sammlungen zur Genüge, allein: nicht rühmlichst bekannt ist, schickt der Verfasser als allgemeine Grundsätze folgende Bemerkungen voraus:

„Daß der innere Zweck der gerichtlichen Arzneykunde nicht lediglich darin bestehe, Missethäter zu entdecken; sondern auch angetaste ***) Unschuld zu retten und zweifelhafte Vergehungen †), insoweit möglich ist, nach ärztlichen Kenntnissen, zu berichtigen. Bey einer gerichtlichen Inspection und Section eines Leichnams soll von dem gerichtlichen Arzte nie von dem Centralpunkte, der möglichst genauen Erörterung des Factums (Berichtigung des *Corporis Delicti* ††) insoweit die aus der

*) Warum wurde gerade der Meuchelmord als Gegensatz genommen. Mußte es gerade ein solcher seyn, wenn es kein Selbstmord war?

**) Dieses war allein nicht hinreichend; aus den Wunden allein kann und darf ein vernünftiger Arzt, in verwürfigem Falle, die aufgestellte Frage nicht beantworten. Er muß die Nebenumstände zugleich kennen und berücksichtigen.

***) Setze: angetastete.

†) Was sind das für Dinger?

††) Wie kann die möglichst genaue Erörterung des Factums synonym mit Berichtigung des Corporis Delicti seyn? Wie kann bey jeder gerichtlichen Section die möglichst genaue Erörterung des Factums der Centralpunkt für den Arzt seyn? Ist er es auch dann, wann der Thäter in flagranti ergriffen worden und bereits geständig ist. Wie kann das Factum

Arzneywissenschaft gesammelten Kenntnisse hinreichen, abgewichen werden. Gleich bey beginnender Untersuchung soll der gerichtliche Arzt nicht ausser Acht lassen, daß auch seine Untersuchung den Zweck habe, zur Ausmittlung beyzutragen, ob ein Verbrechen begangen worden*) und wer es begangen habe**). Allerdings hat öfters der Arzt, — wie im gegenwärtigem Falle — zuerst zu entscheiden***), bevor der gerechte Richter sein Verfahren gesetzmäßig zu leiten vermag. †)"

Nach Vorausſendung dieſes gehörten Eingangs wendet sich nun der Verfasser des Gutachtens zu einer genauen Durchgehung und scharfen Kritik des Obductions Protocolls. Ueberall entdeckt er Mängel, überall fehlen ihm bald dieſe, bald jene näheren Bestimmungen. Bey all dieſen Rügen, bey allen dieſen Klagen über Mangel an Genauigkeit, ist es aber doch dem Herrn Kritiker selbst entgangen, daß in dem Befund-Protocolle das Geschlecht der vorgefundenen Leibesfrucht nicht angegeben und eine Messung, Wiegung und nähere Beschreibung derselben nicht erfindlich ist, und doch hätte ihm vielleicht gerade das Geschlecht des Kindes, wenn es weiblich war, Veranlassung gegeben, auf die größere Wahrscheinlichkeit schlimmer Zufälle für die Schwangere, zu schließen und daraus vielleicht sogar den momentanen Wahnsinn heraus zu argumentiren, in welchem

---

aus der Arzneywissenschaft (ich supponire: das Wund-Arzneykunst mit verstanden ist) genau erörtert werden?

*) Wird wohl irgend ein gerichtlicher Arzt gerade das vergessen können, was man von ihm fordert.

**) Bis jetzt hat man dieſes noch von keinem Arzte gefordert; wie könnte er aber auch aus den Wunden den Mörder kennen? Könnte er es, dann bedürfte es keines Untersuchungsrichters.

***) Zu entscheiden hatte der Arzt hier nichts; sobald er nicht, was nie möglich seyn wird, behaupten konnte: es sey absolut ein Selbstmord vorhanden. So lange diese Entscheidung nicht vorlag, mußte der Richter immer mit der Untersuchung fortschreiten.

†) Für wen wurden wohl dieſe sogenannten allgemeinen Grundsätze in Nuce aufgestellt?

sich die stets muntere, lachende Frau ermordet haben solle. Alle die gerügten Mängel und Fehler hindern jedoch den Steller des Gutachtens keineswegs, dieses abzugeben. Er durchgeht und zeigt, mit vielem Wohlgefallen, bey jeder Wunde, daß die Frau B. (was niemand bezweifelte) jede derselben sich habe selbst zufügen können *) und dann ruft er triumphirend aus:

„Es wird nun ein jeder von Vorurtheilen freyer Mann darin beystimmen müssen, daß aus der Verwundung selbst, (aus welcher allein das Wesen des ärztlich-gerichtlichen Urtheils, nach dem Bestand, wie solcher gerichtlich aufgenommen und bezeichnet ist, entnommen werden darf) **) sich nicht einmal ein Verdachtsgrund ausheben lasse, welcher einer Selbstentleibung entgegen steht!“

Später verbescheidet sich jedoch der Verfasser des Gutachtens, daß ein solcher Verdachtsgrund vielleicht ***) durch die Meynung entstehen könne, daß ein Mensch, welcher sich selbst entleiben wolle, sich nicht zuvor martere, sich nicht an Stellen verwunde, von welchen er wisse, daß da tödtliche Verletzungen nicht angebracht werden können. Allein er sagt darüber sogleich:

„Wer, mit ruhiger Ueberlegung †) der Todesart der H. B'schen Ehefrau, sich seiner Kritik überläßt, bey dem können sich Widersprüche aufdrängen; wird er sich aber dem Vernünfteln ††) entziehen und nur die

*) Ist dieses nicht ein offenbares Vorbeyschießen am Centralpunkt der möglichst genauen Erörterung des Factums (Berichtigung des *Corporis Delicti*)? Was ist durch dieses Urtheil am Facto erörtert, wie ist das Corpus Delicti dadurch berichtigt?

**) Wenn dieser Grundsatz richtig ist, wie paßt er zu dem früheren, nach welchem sogar der Arzt eruiren, wer das Verbrechen begangen habe.

***) Man denke! vielleicht!

†) Hier haben wir also den Casum in terminis, wo ruhige Ueberlegung schädlichen Einfluß auf die Beurtheilung hat.

††) Synonym mit ruhiger Ueberlegung!

Erfahrung bey der Beurtheilung zur Hand nehmen *), so wird das freye Geständniß hervorgehen, daß sich hierüber nicht schlechterdings (soll wohl heißen: schlechterdings nicht) urtheilen lasse, ohne auf Irrwege und Verleitungen zu kommen, welche allerdings für einen Angeschuldigten üble Folgen haben könnten.

Und nun wird noch sehr viel über schlecht gewählte, schlecht ausgeführte Todesarten der Selbstmörder gesagt und unter andern eine wirklich tragische Geschichte eines Selbstmörders, aus der eignen Erfahrung des Verfassers des Gutachtens, erzählt, welcher sich zuerst in das Wasser stürzte, als er aber aus diesem gerettet wurde, sich des folgenden Tages mit einer Sense den Hals abzuschneiden versuchte und als dieses nicht recht gieng, sich die Sensenspitze in den Unterleib in der Magengegend stieß, auch darüber aber ertappt und an Vollendung der Entleibung gehindert wurde; endlich aber, während er kurirt und bewacht wurde, Gelegenheit fand, während des Schlafs des Wächters, mit einem Messer die Bauchwunde weit aufzuschlitzen, eine Menge Därme nebst dem Netze herauszunehmen, abzuschneiden und in die Stube zu werfen.

Der Verfasser hat (abgesehen davon, daß dieser Mann wirklich wahnsinnig war) hiebey offenbar vergessen, daß dieser Fall für seine Behauptung nichts beweisen könne. Dieser Wahnsinnige marterte sich nicht, ehe er sich den tödtlichen Streich versetzte, wie die H. B'sche Ehefrau gethan haben soll; überall, selbst im Wahnsinn, ergriff er das nächste Mittel. Er sprang, als er sich ersäufen wollte, geradezu in den Bach. Er schnitt sich mit der Sense nicht in die Hand, stach sich nicht auf Knochen damit; sondern er schnitt geradezu in den Hals, und stach sich erst dann in den Unterleib, als jenes nicht gleich durchgieng.

*) Warum nur diese? Haben wir nicht Erfahrungen pro und contra für Fälle dieser Art. Da hätten wir also am Ende wohl nicht einmal einer Legal-Inspection, sicher aber keines ärztlichen Gutachtens bedurft. Biographien der Selbstmörder hätten selbst für den, welcher ohne alle eigne Erfahrung gewesen wäre, hingereicht.

Alles dieses zeigte mithin offenbar seine ernstliche Absicht des Selbstmords auf dem kürzesten Wege, ohne Marter für sich, an. Wie kann man aber das gleiche von den, NB. nicht an 3 verschiedenen Tagen, sondern in einem Momente veranlaßten Wunden der H. B'schen Ehefrau, die sub Nr. 7 ausgenomme, sagen?

„Vielleicht," sagt der Verfasser des Gutachtens, noch zum Schlusse, verleitete das berüchtigte *) Geschrey der Frau B. mit zur Annahme der Verdachtsgründe auf Gegenwehr. Aber auch dieses kann bey der Abwesenheit anderer Merkmale **) um so weniger dafür in Anschlag gebracht werden, da aus der Erfahrung ***) bekannt ist, daß auch Selbstmörder (unvermögend: das Thierische zu ersticken) in ihrem letzten Lebensacte heftige Schreye †) schon mehrmals ausgestossen haben."

Und nun erfolgte das Gutachten selbst dahin: daß

„1) auf die Verwundung sub Nr. 7 der Tod unvermeidlich und unmittelbar habe erfolgen müssen,

„2) daß sämmtliche übrige Verletzungen, auch in Concreto genommen, unter die heilbaren gehören ††),

*) Warum nennt er dieses Geschrey berüchtigt. Es wirft kein ganz gutes Licht auf die Unbefangenheit des Verfassers, daß er sich dieses verachtenden Ausdrucks gegen ein aktenmäßiges Factum bedient. Ueberdies aber, woher wußte er hievon etwas? Er hatte ja nur das Obductions-Protocoll. Sage der Advocaten war einzig die Quelle seiner Scienz. Auf diese hin hätte er nicht absprechen sollen.

**) Wer sagte ihm, daß diese abwesend seyen? Also giebt es doch ausser den Wunden noch andere zu berücksichtigende Merkmale!

***) Abermals die Erfahrung.

†) Auch ein lautes, anhaltendes, immer schrecklicher werdendes Geschrey, wie hier der Fall war?

††) Ueber diese beyden Punkte war von den Verfasser kein Gutachten gefordert. Nun da er die absolute und plötzliche Letalität der Wunde Nro. 7 ausgesprochen hat, wird er doch wohl zugeben, daß die Selbstmörderin nicht nach dieser Verwundung noch

„3) daß die Entscheidung über den Selbst- oder Meuchelmord ärztlicher Seits *) *in Suspenso* verbleibe **); indessen

„4) angenommen werden dürfe, daß dem Selbstmord nicht schlechterdings entgegen stehe ***).“

Das Gutachten des Medicinalrathes kam unter dem 7. August 1812 ein; in demselben hatte sich der Verfasser folgende drey Fragen zur Beantwortung aufgestellt:

1) Sind die Wunden alle zusammengenommen, oder sind einzelne derselben und welche absolut tödtlich?
2) Welche grundhafte Vermuthungen sind für den Mord durch eine dritte Hand und
3) Welche für den Selbstmord vorhanden.

Die erste Frage wurde einstimmig mit den beyden übrigen Gutachten dahin beantwortet: daß die Wunde sub Nr. 7, in ihrem Erfolge, augenblicklich und absolut tödtlich seyn und werden mußte.

Bey Beantwortung der zweyten Frage schickt der Beantworter folgende Bemerkung voraus: „Nur die Natur der Verwundungen eines legal untersuchten Cadavers, mit Berücksichtigung der zugleich richtig gestellten Nebenereignisse und vernünftigen Bedachtnahme auf die vordern physischen und moralischen Verhältnisse desselben im lebenden Zustande berechtigen den forensischen Arzt, seine reine Ueberzeugung oder seine

---

irgend etwas gethan haben könne. Umstände, welche er freylich nicht wußte, und aus den Wunden, die seine einzige Erkenntnißquelle seyn sollen, nicht ersehen konnte.

*) Wer anders sollte dann hier entscheiden als der Arzt?

**) Damit kann dem Richter nicht gedient seyn. Das war ja hier eben der Fall von welchem der Verfasser des Gutachtens sagte: der Arzt müßte zuerst entscheiden, ehe der gerechte Richter sein Verfahren gesetzmäßig leiten könne. Wie steht es hier mit der Erreichung des Centralpunktes des Verfassers?

***) Also doch ein Urtheil, obschon es *in suspenso* bleibt. Das Ich in dem Nicht: Ich!

auf Gründe gestützten Vermuthungen über Selbstmord oder Mord durch einen Dritteren dem Richter zur weitern Erkenntniß zu übergeben, „und nachdem nun sowohl die sämmtlichen Wunden, als die Bekleidungen und Umgebungen des Leichnams beschrieben sind, heißt es in dem Gutachten weiter: „Sämmtliche diese Verwundungen mit vergleichender Zusammenstellung der Kleiderverletzungen, der blutigen Bezeichnung derselben, der ganz eignen Kopf- und Halsverwicklung, nebst den sich herausgestellt habenden Nebenerscheinungen, den äussern Umständen, den Localitäten und der Lage des aufgefundenen Cadavers in Concreto sprechen mit höchstmöglichster Wahrscheinlichkeit für die Verübung des Mordes durch einen Dritten. Die 10 bis 11 zwar gefahrlosen, aber immer doch schmerzhaft zugefügten Verwundungen, besonders aber die darauf nothwendig erfolgte Unbrauchbarkeit der rechten Hand; die einen beabsichtigten Selbstmord äusserst erschwerenden Kopf- und Halsverwickelungen; der Umstand, daß die junge, allgemein beliebte, stets und noch am Abend der That muntere Frau den schrecklichen Gedanken eines Mords an sich und ihrer Leibesfrucht, schwerlich so schnell und unabänderlich aufgefaßt haben könne; daß sie, wenn sie es aber dennoch gethan haben sollte, in einem wahren Wahnsinne es gethan haben müßte und darum nicht angenommen werden könne, daß sie sich zuvor, zweckloser Weise, gemartert, gestochen, geschnitten und durch lästige Umwicklung des Kopfes den Selbstmord erschwert habe, unterstützen diesen Ausspruch. Noch weiter unterstützen ihn die Betrachtungen, daß nach der Natur der Wunde sub Nr. 7 diese augenblicklich absolut tödtlich gewesen seyn mußte und daher die Alternative anzunehmen seye, daß im Falle, wo diese Wunde zuerst beygebracht war, alle übrigen durch eigne Kräfte pure unmöglich nachher noch beygebracht werden konnten; im entgegengesetzten Falle aber durch Verblutung, Schwäche und gänzliche Unbrauchbarkeit der rechten Hand die letzte tödtliche Stich- und Schnitt-

wunde Nr. 7, mit der linken Hand durch die Serviette ebenso wenig mehr so leicht möglich gewesen seyn mögte.

Zu Beantwortung der dritten Frage macht der Verfasser darauf aufmerksam, daß es nicht wahrscheinlich sey, daß auch der kraftvollste einzelne Mörder, bey der vollen Ueberzeugung des gemordet werden Sollenden von seiner Absicht und bey dessen Gegenwehr, im Stande sey, demselben, im lebenden Zustande, ein großes Tischtuch um den Kopf und eine Serviette um den Hals zu binden; daß das gehörte Geschrei wahrscheinlich durch die Beybringung der Wunde sub Nr. 6 veranlaßt worden sey, indem nach jener sub Nr. 7 der augenblickliche Tod auf das schnellste erfolgen mußte, und erklärt dann: „daß Beweise für Selbstmord aus den Acten (worunter auch das Obductions-Protocoll gehört) nicht zu entnehmen, noch zu eruiren seyen.“

Den Defensoren wurde die Einsichtnahme dieses Superarbitriums und ihre nachträgliche Erklärung darüber gestattet; sie bezogen sich, in dieser, lediglich auf ihre Vertheidigungsschrift und besonders auf die darin angeblich nachgewiesene Unmöglichkeit eines Selbstmords, nahmen aber die Bemerkung des Superarbiters, daß auch der kraftvollste einzelne Mörder die Umwicklung des Kopfs und des Halses der Entleibten in lebendem Zustande derselben nicht wohl bewirkt haben könne, als sachdienlich an, nachdem sie ihm eine ganz kleine Abänderung beygebracht hatten, wornach sie nun so lautete: „daß selbst der kraftvollste Mann in einem so kurzen Zeitpunkte *) und ohne auffallendes Getös einen solchen Mord nicht habe vollenden können.“

Die Defensionsschrift selbst beantwortet die in ihr aufgestellte erste Frage: Liegt ein wirklicher Mord erwiesen vor? bejahend; und wendet sich dann zu Erörterung der zweyten Frage, ob der Selbstmord hier als unmöglich erscheine? Nach vorgängiger Be-

*) Giebt es auch lange Punkte?

rufung auf das Befund-Protocoll und auf das Gutachten des Physicats über diese Frage, fahren die Defensoren also fort:

„Nach der Natur der Sache wird ein fremdes Verbrechen nicht vermuthet*), und nach den in praxi angenommenen Meynungen der bewährtesten Schriftsteller über gerichtliche Arzneywissenschaft, fällt eine jede todtgefundene Person, insolange keine physischen Merkmale das Gegentheil beweisen, in den Verdacht des Selbstmords**).

Mezgers System der gerichtlichen Arzneywissenschaft, 3. B. p. 255.

Das Vorfinden von Schnittwunden, besonders der Schnittwunden am Halse, in der Richtung von unten nach oben erhöhet den Verdacht, und man kann, in Ermanglung unzweifelhafter physischer Merkmale einer von fremder Hand verübten Gewaltthat, nur einen Selbstmord annehmen.

Mezger am angeführten Orte, p. 257.

Schneidmüllers Handbuch der Staatsarzneykunde, p. 327. 328.

Dieses mögen die untersuchenden Aerzte und Wundärzte erwogen haben, indem sie nur vom Verdachte einer Ermordung durch fremde Gewalt, veranlaßt durch Erscheinungen, welche nicht einmal als specielle Verdachtsgründe aufgezählt sind, sprechen, und die Möglichkeit eines kurzen rasenden Wahnsinnes der Entseelten nicht bezweifeln, sondern nur die Meynung, daß es vor der Hand an einer zureichenden Ursache gebreche, die Entseelte als an einem kurzen rasenden Wahnsinne leidend anzunehmen, als Verdachtsgrund angeben.

„Wenn aber auch das Sections-Protocoll auf keine Spu-

*) Es wird überhaupt gar kein Verbrechen vermuthet. Auch der Selbstmord ist ein Verbrechen; ist dem Vermuthenden gegenüber ein fremdes Verbrechen; auch dieser darf also nicht vermuthet werden.

**) Jeder Todtgefundene wird für durch casuelle Veranlassung gestorben so lange gehalten, bis Inzichten oder Beweise einer culposen oder dolosen Veranlassung sich zeigen.

ren eines zerrütteten Seelenzustandes leitet; so hätten sie jedoch in Betrachtung ziehen sollen, daß nicht alle Spuren unter das anatomische Messer fallen; die sonderbare Verhüllung der Leiche, die bloße Umwicklung des Halses, welche nach der ärzt- und wundärztlichen Erklärung und nach den Aussagen des Registrators E. und der Bürger R. und E. (welche ein durchdringendes immer zunehmendes Geschrey gehört haben sollen *) eine Erdrosselung nicht bezweckt haben, sohin von fremder Hand nicht verfügt werden konnte **), hätte ihnen ein zureichender Grund zur Vermuthung eines kurzen rasenden Wahnsinnes werden und jene eines Selbstmords um so mehr unterstützen sollen, als sie nicht ein einziges physisches Merkmal mit Zuversicht anzugeben vermögen, wodurch die Vermuthung eines Selbstmordes entkräftet wurde ***).

„Ihr Ausspruch, insoweit er einen durch fremde Hand verübten Mord bestimmt, beruht daher nur auf Vermuthungen und Voraussetzungen.

„Von solchen Vermuthungen aber soll der Untersuchungsarzt nicht ausgehen — er soll nur, was er weiß, hauptsächlich aus dem, was er bey der Untersuchung durch seine Sinne erkannt hat, sein Urtheil schöpfen — bey Ausmittlung der Wahrheit selbst da, wo er, ohne der Wahrheit und den Gesetzen zu nahe zu treten, durch sein Urtheil den Ausspruch des Richters mildern kann, diese Rücksicht anwenden, und bey Zweifeln, sein Unvermögen: entscheidend zu urtheilen, offen eingestehen.

Rose, Grundriß medizinisch-gerichtlicher Vorlesungen.

---

*) Warum erlauben sich die Defensoren diesen Ausdruck; wo doch die drey Genannten eidlich bestätigt haben: sie hätten wirklich ein solches Geschrey gehört?

**) Warum dann nicht? Mußte es gerade aufs Erdrosseln angelegt seyn?

***) Man sollte doch meynen, hieran gebreche es nicht, oder sind die Durchschneidung der Hand, die übrigen Wunden, die Blutspuren, die Kopfumwickelung, keine physischen Merkmale?

Dessen Taschenbuch für gerichtliche Aerzte und Wundärzte bey gesetzmäßigen Leichenöffnungen, p. 43.

Quistorp, Grundsätze des peinl. Rechts, 2. Th. §. 606.

Ihr Ausspruch ist demnach gehaltlos, und nichts steht dem natürlichen Verdacht eines Selbstmordes entgegen; wobey es übrigens auf die Untersuchung einer absoluten oder zufälligen Tödtlichkeit der Wunden nicht ankommt.

„Dem Untersuchungsrichter hätte dieses Verhältniß nicht entgehen sollen, alsdann aber würde sich die Ueberzeugung ihm aufgedrungen haben: daß, diese Lage der Sache angenommen, ein Corpus Delicti in Bezug auf irgend einen Drittern vorhanden, und ein jeder Anlaß entfernt war, Vorkehrungen zu diesem Endzwecke zu treffen.

„Das eingeleitete Untersuchungsverfahren hatte unter diesen Umständen keinen zureichenden Grund, und es kann dem H. B. nicht zum Nachtheile gereichen, oder auf die Abwerthellung der Sache einen widrigen Einfluß haben, wenn im Verfolge dieses Verfahrens, oder sonsten, ungünstige Vermuthungen, bey welchen jedoch der vollständige Beweis, daß ein Verbrechen wirklich verübt worden sey, ermangelt, gegen ihn entstanden seyn könnten.“

Die Defensoren wenden sich hienächst zu einer Kritik des Untersuchungsverfahrens, von welcher wir nur Folgendes hier bemerken. Nachdem die Geschichte der ersten Darstellung des Leichnams in dem Hause und jene der zweyten auf dem Kirchhofe von ihnen erzählt ist, fahren sie also fort:

„Mit Unwillen wendet sich der Unbefangene von diesem, alles Gefühl empörenden Auftritte hinweg. — Er wähnt sich in die graue Vorzeit versetzt zu sehen, wo Leichenschau und Bahrrecht als Erforschungsmittel gebraucht wurden.

„Wenn der Wunsch des H. B., die Leiche noch einmal zu sehen, nicht abgeschlagen werden konnte, so war jedoch der Untersuchungs-Commissarius nicht berechtiget, solche auf diese Art zu mißbrauchen, und es war Beleidigung alles menschlichen Gefühls, diesen Wunsch dahin auszulegen: H. B. habe durch

dieses Wiedersehen der Leiche und sein Benehmen dabey den Eindruck zu tilgen bezweckt, welchen das erste Darstellen der Leiche hervorgebracht hatte.

„Der wahre Schmerz ist stumm; erleichtert fühlt sich der Unglückliche, wenn solcher in Thränen sich auflöst. Diese aus der Natur gegriffene Bemerkung allein widerlegt den psychologischen Commentar dieser Scene.

„„Es ist überhaupt etwas sehr mißliches mit der Gebährdenspähe; der Richter kann sich nur zu leicht trügen, und Dinge sehen, die nicht vorhanden sind, sagt Doctor Mittermaier in seinem Handbuche des peinl. Rechts, 1. B. 2te Abtheil. p 718.““

Besonders tritt diese Bemerkung alsdann ein, wenn der Untersuchungs-Commissarius, von einer vorgefaßten Meynung hingerissen, zu Werke schreitet, und in diesem bestimmten Falle war der Untersuchungs-Commissarius. — Ben ihm stand die Idee fest, nur H. B. könne der Mörder seyn. Geleitet von dieser, bestrebte er sich, seine individuelle Ansicht in die Untersuchungsverhandlungen zu übertragen, dem Bezüchtigten vorzudemonstriren, er müsse der Mörder seyn, und das Geständniß zu erzwingen. Die Fassung des Protocolls, die grellen Aufträge und manche rechtswidrige Einschreitung rechtfertigen diese Bemerkung.

„Für die engere Verhaftung und die Kettenanlegung läßt sich kein Rechtfertigungsgrund denken. — Noch war das summarische Verhör nicht vorgenommen; noch unentschieden: ob der Fall zur Special-Untersuchung geeignet sey. Nur in diesem Falle geben die peinlichen Gesetze dem Untersuchungsrichter ein Recht, des Verdächtigen durch mehr oder weniger strenge Haft nach Umständen sich zu versichern. Anlegung von Ketten darf aber nur alsdann Platz greifen, wenn ein schwerer Verbrecher beynahe überwiesen ist, und Gefahr und Verdacht der Flucht eintreten. Treffend sagt Doctor Mittermaier 1. B. 1. Abth. pag. 8:

„„Wenn der Staat hier eine Untersuchung eröffnet, so

weiß er durchaus noch nicht, gegen wen er handeln soll, er kann nur so viel erklären, daß Einer aus seinen Bürgern das Verbrechen verübt haben müsse. — Wenn nun die Summe der Verdachtsgründe gegen eine einzelne Person allmählig steigt, wenn die Möglichkeit immer klarer wird, daß das so bezeichnete Subject leichter der Thäter seyn könne, als andere, die auch nicht der geringste Verdachtsgrund trifft; so muß der Staat freylich bey dieser Person stehen bleiben. Allein ist die Möglichkeit, daß sie Verbrecher sey, wohl auch schon Wirklichkeit? Muß die Unschuld selbst dieses Verdächtigen nicht noch geachtet und jede Handlung unterlassen werden, die voreilig seine heiligsten Rechte kränkt?""

ld wo er (1. B. 2te Abth. pag. 646) von summarischen Ver-ren spricht:

„„Nirgends öffnet sich der Klugheit und Gewandtheit des peinlichen Richters ein größres Feld, nirgends erwartet der Staat mehr von ihm, und nirgends macht zugleich die Menschlichkeit größere Forderung an ihn.""

ey dem hohen Berufe, durch Entdeckung und Bestrafung des erbrechens für die allgemeine und individuelle Sicherheit zu rgen, darf er nie vergessen, daß der eines Verbrechens verächtige noch nicht überwiesen ist, daß der rechtlichste kann, durch eine Verkettung von Umständen mit Indicien, die rm ersten Anblicke auffallen, und dennoch oft auf die einfachste rt sich heben lassen, beschwert werden kann, daß daher Aufklärung und Nachweisung der Unschuld möglich ist, und hundert eyspiele aus der Criminalrechtspflege diesen Erfahrungssatz thätigen. Er muß zwischen dem Gesetze und der Menschlichkeit then, nie einen unnöthigen und zwecklosen Eingriff in diese ch erlauben. Wenn der Untersuchungs-Commissarius diese llgemein als richtig anerkannte, nicht genug einzuschärfende rundsätze zur Norm genommen hätte, so würde der rechts-

und ordnungswidrige Beschluß: dem H. B. das Tageslicht zu entziehen, weder genommen, noch realisirt worden seyn."

So schwer es dem Untersuchungs-Commissarius fiel, von der gewählten Erforschungsart zurückzukommen, so getreu blieb er dem Grundsatze, durch Ermüdung ein Geständniß zu erwirken.

„Für einen jeden Mann ungeschwächten Leumuths spricht die rechtliche Vermuthung seiner Unschuld, bis sie durch Gewißheit des Gegentheils verdrängt wird.

„Für die Moralität des bezüchtigten H. B. erklärt sich das amtliche Zeugniß, und der Vorstand der Mosaischen Confession legt ihm nichts zu Last.

„Diese rechtliche Vermuthung erhöhet sich, wenn man dessen Verhältniß als Gatte und Vater in Anschlag bringt, wenn man in Erwägung zieht, daß er mit der Entseelten in einer vergnügten Ehe gestanden hat, wenn man bedenkt, daß beyde Eheleute, noch 10 Minuten vor der verübten That, in freundschaftlichem Einverständnisse beysammen gewesen sind, und weder erwiesen noch behauptet ist, daß ein Zwist zwischen beyden vorgefallen sey.

„Beyde Dienstmägde, M. E. und H. W. bezeugen dieses eheliche Verhältniß; selbst H. J. K., dessen Glaubwürdigkeit gegründeten Zweifeln unterliegt, muß, ob er gleich von frühern Mißhelligkeiten, welche er, wo nicht selbst herbeygeführet, wenigstens unterhalten haben mag, spricht, das gute Einverständniß beyder Eheleuten in den letzten 6 Monaten zugestehen.

„Ein weiterer Erhöhungsgrund dieser Vermuthung liegt endlich noch weiter darin: daß sich kein Zweck denken läßt, welcher zu der schwarzen That ihn hätte bestimmen können.

„Dem Bezüchtigten wird vorgeworfen

„1) Ausschweifung im Spiele, Zerrüttung seiner Vermögensumstände als Folge davon, und dadurch entstandenen Ehemißhelligkeiten. Diese Lage soll

„2) den Entschluß in ihm erzeugt haben, das schwiegermütterliche Testament umzustoßen, und da die Entseelte nicht damit

nverſtanden geweſen ſey, ſich ſolcher zu entledigen und zugleich r Vermögen zur freyen Diſpoſition ſich zuzueignen.

„Als wichtigere Inzichten werden aufgeſtellt:

„3) das Unvermögen, ſich auszuweiſen wo er im Zeitunkte des verübten Mordes ſich aufgehalten habe.

„4) das indirecte Geſtändniß, im Zeitpunkte des verübten ordes im Hauſe geweſen zu ſeyn.

„5) das Verſchicken der Magd, um Zeugen zu entfern und Zeit zur Spurenvertilgung zu gewinnen.

„6) ſein Benehmen bey Aufſuchung der Leiche und die iderſprüche zwiſchen ſeinen Behauptungen und den Ausſan des H. J. K., der Dienſtmagd Hanne und der Familie s H. W.

„7) das blutige Hemd und die Unterhoſen.

„8) das verbrannte blutige Zehengebot und das mit Blut fleckte Sacktuch der Verſtorbenen.

„9) die Blutſpuren an ſeinen Kleidern und in dem auſe ſelbſt.

„Wir verfolgen ſolche einzeln.

„Ad 1. So ſichtbar H. G. K. ſich bemüht, durch ſeine gaben die Ausſchweifung im Spiele, den Vermögensruck ng und die eheliche Mißhelligkeiten zu begründen; ſo ſehr deſ s Ehefrau in dieſen Plan einſtimmt, ſo iſt doch keine ſolche sſchweifung im Spiele erwieſen, welche eine Vermögenszerttung hätte zur Folge haben können. Dieſe Begriffe ſind re iv. Anderſt beurtheilt den Fall ein Mann, der früher an ntbehrung gewöhnt, das Vermögen zu erhalten, ängſtlich beſſen, ſich kein Vergnügen erlaubt; anderſt jener, der nach libeen Grundſätzen handelt. Dieſem iſt Erholung und Zerſtreung, was jenem Zeit- und Geldverſchwendung ſcheint. Die ssagen des Kaffeewirths L. bezeichnen kein ſolches verderbliches Spiel; deſſen Anzeige hat ſich nach den Vernehmlaſſungen r aufgerufenen Urkundsperſonen nicht beſtätiget, und die auf s Requiſitionsſchreiben eingegangenen Nachrichten verbreiten er den Spielverluſt in W. keine Aufklärung. Wenn daher

nach der Erklärung der H. J. K'schen Eheleute, die Mißhelligkeiten aus dem Spiele entstanden seyn sollen; so müssen sie grundlos und unbedeutend gewesen seyn: allein der Bezüchtigte gibt einen andern Grund an, der, so unerheblich er ist, dennoch dem Stiefschwiegervater, einem streng an Ceremonialverboten hängenden Mann, die Veranlassung gegeben haben mag, Ehezwistigkeiten zu erregen und zu unterhalten. Hiedurch erklärt sich auch die Entstehung der Schreiben der Ermordeten. Sie sind vom 25. und 29. Juny 1809, und fallen daher in den von jenem bezeichneten Zeitpunkte von 8 Monaten nach seiner Verehelichung. Die Farben sind sehr grell aufgetragen, und nicht ohne Grund erklärt der Beschuldigte: der Brief an seine Eltern sey nicht aus dem Kopfe seiner Frau geflossen. — Er bezeichnet den H. J. K. als den Urheber, und wenn man in Erwägung zieht, daß dieser jene Schreiben selbst vorgelegt, und seine Absicht: eine Scheidung der Eheleute einzuleiten, gestanden und die Abschriften, zu diesem Endzwecke, zum Theil selbst gefertiget hat; so erhöhet sich der Verdachtsgrund beynahe zur Gewißheit. Dieser Umstand, verbunden damit, daß er eine Klage auf Nichtigkeitserklärung des von seiner ersten Ehefrau errichteten Testaments befürchtete und wegen Auflösung der Handlungsgemeinschaft in Differenzien stand, schwächet seine Glaubwürdigkeit.

„Mögen jedoch frühere Mißhelligkeiten zwischen den Eheleuten Statt gehabt haben, so gestehen immer die H. J. K'schen Eheleute selbst, und die Zeugen bestätigen, daß solche in den letzten Monaten in der vollkommensten Eintracht gestanden sind.

„Wir beziehen uns auf diese Aussagen

„a) der Dienstmagd Hanne,

„b) der Dienstmagd Jüdle,

„c) des M. E.,

„d) des H. J. K., und

„e) der Ehefrau dieses letztern, obgleich beyde letztere mit hämischen Bemerkungen begleitet sind.

„Die Vermögensaufnahme und die Stellung der Societäts-

Berechnung, nach bewirkter Trennung von H. J. K. wird übrigens den Bestand von jenem aufklären, und wenn der Ehemann seiner Gattin eine vertrauliche Eröffnung über ihre Vermögenslage gethan, die erlittenen Verluste vorgelegt, und sie zum Abzuge nach Oe. zu vermögen gesucht hat; so lag in diesem Benehmen ein entschiedener Beweis von Achtung und Liebe.

„Unter aller Bemerkung ist die Unterstellung ad 2; sie ist in der 207ten Frage bestimmt ausgesprochen. Allein wenn eine Mutter, mit Umgehung ihrer eigenen Kinder, dem zweyten Ehemanne ihr ganzes Vermögen erb- und eigenthümlich überläßt; so lohnt sichs wohl der Mühe, sich zu überzeugen, ob diese stiefmütterliche Handlung nach den Gesetzen gültig sey, und im Nichtigkeitsfalle seine Rechte geltend zu machen. Hiezu ist der Ehemann, als Haupt der ehelichen Gemeinschaft, berechtiget, ohne an die Beystimmung seiner Ehefrau gebunden zu seyn; und wenn die Entseelte, die Kränkung minder fühlend, oder von einer unerklärbaren Anhänglichkeit an den Stiefvater geleitet, dagegen stimmte, so konnte jedoch diese Abneigung weder dem Ehemanne die Hände binden, noch eine Erbitterung in dessen Gemüth erzeugen; in keinem Falle aber der Entschluß in ihm reifen, auf einem gewaltsamen Wege zu suchen, was im geraden Wege zu suchen ihm frey stund.

„Von dem eheweiblichen Vermögen sicherten bestimmte Gesetze ihm die Verwaltung und Nutznießung, den Kindern im Eheauflösungsfalle aber die Substanz zu. Eine Speculation auf dieses war demnach zwecklos, und das ganze eine selbstgeschaffene Chimäre.“

Die Defensoren berühren nun, jedoch flüchtiger, die unter den Nummern 4, 5, 6 und 7 aufgezählten Verdachtgründe gegen den H. B., indem sie zu Widerlegung derselben, das wiederholen, was H. B. selbst darüber zu Protocoll gegeben hat. Ad 8 aber begnügten sie sich damit nicht; vielmehr bestritten sie selbst das Geständniß des H. B.

„Wir können,“ sagen sie, „die Anerkennung des Zehengebotes nur als eine, aus dem Grunde sehr leicht zu erklärende

Täuschung ansehen, weil solches nicht gezeichnet ist. Das Tuch und die Dicke der wollenen Fäden aller Zehengebote beynahe durchaus gleich sind, und mehrere nicht gezeichnete Zehengebote verschiedener Eigenthümer vorgelegt werden können, ohne daß der Eigenthümer mit Bestimmtheit sein Eigenthum bezeichnen kann. Selbst dahin gestellt aber, ob solches Eigenthum des H. B. sey, ist, den Fall angenommen, H. B. sey der Mörder, nicht erklärbar, wie es an jenen Ort hingekommen seyn sollte, und er hat mit Recht die Bemerkung gemacht: „wer verbrenne ein Zehengebot beynahe ganz, lösche es alsdann wieder aus und verberge es so?“ Mit der Absicht, die Spur des Verbrechens zu tilgen, läßt sich ein so unsinniges Benehmen nicht vereinbaren, und alles vereinigt sich, die Vermuthung zu unterstützen, daß dieses Zehengebot, nebst dem Sacktuche, in der Zwischenzeit vom 20. bis 31. October 1811 untergeschoben sey; besonders da nach dem Protocolle bey den früheren Nachsuchungen in dem Hause des H. B. alle mögliche Vorsicht gebraucht und nichts mehr gefunden worden war, als was das Protocoll bezeichnet hatte.“

Ad 9 sagen die Defensoren, mit den Angaben des H. B. nicht zufrieden: „Der dunkelgrüne Ueberrock und die langen Beinkleider gleichen Tuches, welche H. B. an jenem Tage getragen hat, sollen, jener im Futter des linken Aermels mit Blut befleckt, und diese ebenfalls an verschiedenen Stellen blutig seyn. Wenn H. B. diese Blutflecken als das Werk eines Dritteren und des wirklichen Mörders erklärt hat, so war diese Erklärung unrichtig. Allein der Aufschluß ist leicht: Was die zwey Blutstropfen an den Beinkleidern angeht; so müssen wir auf die Aeusserungen der T. Sch. zurückkehren. Diese hat bestimmt erklärt, daß H. B., in blutigem Hemde und Unterhosen, aus jenen Beinkleidern den Schlüssel entnommen hat, um ein Gebund Schlüssel aus dem Kaunitz zu nehmen und den Ueberrock zu holen, welchen er über das blutige Hemd angezogen habe. Sie hat hinzugesetzt, selbst einen Blutflecken an ihrer Jacke erhalten zu haben. Die Dienstmagd Hanne hat bezeugt, die H. W. habe ihm die Hände, welche sehr blutig gewesen, abgewaschen, und in dem von

T. Sch. bezeichneten Zeitpunkte war diese Abwaschung nicht vorgenommen worden.

„Sehr natürlich fällt, unter diesen Umständen, die Erklärung einiger unbedeutender Blutflecke an diesen Beinkleidern. Noch unerheblicher sind die Flecken im Futter des linken Rockärmels. — Sie sind, wir beziehen uns auf den Augenschein, nicht bestimmt als Blutflecken anzunehmen, auf alle Fälle älter und auf eine andere Art entstanden. Ihre Entstehung durch das Anziehen des Ueberrocks über das mit Blut befleckte Hemd ist nicht einmal möglich, und die ganze Behauptung um so widersinniger, als, jenen Fall angenommen, solche heftiger und häufiger (besonders aber unten am Aermel, wo die Blutflecken des Hemdes stärker und eingreifender waren) sichtbar gewesen seyn müßten.

„Nach der Ansicht des Untersuchungs-Commissarius-“ sagen die Defensoren weiter, „war es nur dem Manne, als Mörder, „möglich, alle die verschiedenen Blutspuren und dergleichen wozu „er wenigstens eine halbe Stunde Zeit gebraucht habe, zu bewirken. — Ein fremder Mörder, der nicht aus Raub-, sondern aus „Mordsucht mordete, mußte, um der Gefahr, entdeckt zu werden, „auszuweichen, nach verübter That sich schnell entfernen. Der „Mann konnte verdachtslos und ungestört im ganzen Hause wirken.“ — Wir geben zu, daß ein Mord aus Raubsucht aus dem Grunde nicht wahrscheinlich sey, als Gewißheit läßt sich jedoch diese Behauptung nicht machen, da manche menschliche Handlungen aus einem bestimmten Zwecke unternommen, und dennoch der Zweck oft durch eine plötzliche Sinnesänderung oder ein dazwischen getretenes Ereigniß nicht verfolgt oder erreicht wird. Doch dieses dahin gestellt, oder einen Mord aus Bosheit angenommen, mußte der fremde Mörder, um einen jeden Verdacht von sich ab- und auf einen andern hinzuwälzen, sich gerade so, wie die Blutspuren zeigen, benehmen; — während dem der Mann, als Mörder, einen ganz andern Weg eingeschlagen haben würde. Wir vermögen zwar keinen bestimmten Verdachtsgrund anzugeben; allein manches Verbrechen deckt die Gegenwart, und es ist nur der Zukunft vorbehalten, solches zu enthüllen. Ueberhaupt spricht

die Summe der Thatsachen, welche sich aneinanderreihen müssen, die Unmöglichkeit einer solchen, in so kurzer Zeit von H. B. angeblich verübten That aus. Ihm wäre, um alles zu unternehmen, was in dem Untersuchungs-Protocolle ihm zu Last gesetzt wird, der beschränkte Zeitraum von 6½ Uhr (wo die Dienstmagd auf die Briefpost geschickt worden) bis gegen 6 Uhr 40 Minuten (wo der die Thatvollendung bezeichnete Schrey gehört worden) zum wirken geblieben.

„In einem Zeitraume von ungefähr 10 Minuten konnte nicht geschehen, was, jene Unterstellung angenommen, hätte geschehen müssen. Er war nach der Aussage der Dienstmagd Hanne um 6½ Uhr in das Kaffeehaus gegangen. Er hätte daher, um die That zu begehen, in sein Haus zurückgehen müssen (einige Minuten verstreichen leicht durch hin- und hergehen), in seinem Hause hätte er sich dazu vorbereiten und seine Gattin unter irgend einem Vorwande zum Hinaufgehen bewegen müssen (auch dieses würde einige Minuten hinweggenommen haben); jetzt erst mußte man, da die Halswunde durch umwickelte Tücher angebracht ist, ihr sodann die Umwicklung vorhergehen mußte, das Umbinden des Tischtuchs und der Serviette sich denken, und zwar nach der ärztlichen und wundärztlichen Erklärung, unter Widerstand der Entseelten. Diese Verbindung, wie sie erhoben wurde, in mehreren Knoten, hätte das Werk eines Augenblicks nicht seyn können. Mehrere Minuten schwinden schnell dahin, und die 10 Minuten würden verstrichen gewesen seyn, ehe die Verwundungen Statt gehabt hätten, die, ihrer Zahl und Art nach, und besonders im Kampfe mit der Entseelten, einen langen Zeitraum erfordert haben würden.

„Erwägt man nun, daß H. B., nach Aussage der T. Sch., um 6½ Uhr im Kaffeehause gewesen ist, nach vollbrachtem Mord aber noch viele Zeit nöthig gehabt haben würde, um die Thüre zu verschließen, überall, um die angeblich bemerkten Blutspuren zu hinterlassen, herumzulaufen, sich und seine Kleidungsstücke zu reinigen, letztere zu wechseln, und so manches andere zu thun, so

gebt die Unmöglichkeit eines von H. B. verübten Mordes auch in dieser Hinsicht hervor.

„Wir haben," sagen die Defensoren zum Schlusse, „sämmtliche Inzichten auseinandergesetzt, — Wir enthalten uns, die in einer Abwesenheit des Geistes vorgetragene Behauptung des H. B., die Entseelte habe im Einverständnisse mit einem Dritterem sich ermorden lassen, zu berühren.

„Und ebenso umgehen wir den, aus dem bey der Leiche gefundenen Zettel, abgeleiteten Unschuldsbeweis, weil solcher in allgemeinen Ausdrücken abgefaßt, nicht erwähnt, zu welchem Gebrauche er bestimmt sey."

Nachdem die Defensoren noch einmal in gedrängter Kürze die Resultate ihrer Demonstrationen wiederholt haben, führen sie noch einmal den von ihnen aufgestellten Hauptsatz: daß der Selbstmord möglich sey und darum von dem Richter als wirklich angenommen werden müsse, auf- und folgern daraus, daß diesemnach das Corpus Delicti des Mords durch einen Dritteren fehle und darum mit Unrecht gegen H. B. procedirt worden sey; weswegen sie dann auch die (diesemnach gewiß sehr mäßige) Bitte stellen: den H. B. für schuldfrey zu erklären.

Unterm 24. August 1812 wurden die sämmtlichen Acten ad referendum rückgestellt. H. B. suchte die Vergünstigungen, welche ihm in seinem Arreste bewilligt worden waren, immer weiter auszudehnen; früher schon wollte er diesen, unterstützt von seinen Defensoren, in Hausarrest verwandelt haben; nun verlangte er die Errichtung einer Lauberhütte für sich im Rathhaushofe. Beydes wurde, aus leicht begreiflichen Gründen, abgeschlagen. H. B. reichte zwey eigenhändig von ihm geschriebene Vorstellungen (man hatte ihm also nun Schreibmaterialien erlaubt) ein, worin er um Beschleunigung seiner Sache bittet, einiges von dem, womit er sich zu Protocoll vertheidigt hatte, wiederholt, damit aber zugleich den Beweis liefert, daß er, wenn es ihm auch nach der gestellten Bitte früher gestattet worden wäre, zu schreiben, seinen Defensoren keine neue Materialien zu seiner Vertheidigung hätte liefern können.

Der Referent des Mittelgerichtes stellte, nachdem er über das Factum, den ganzen Verlauf der Untersuchung und die Resultate derselben umständlich referirt hatte, sich selbst folgende Punkte zur Erörterung auf:

1) Das Alibi oder die Behauptung des Inquisiten, zur Zeit der Entleibung seiner Frau nicht zu Hause gewesen zu seyn.

2) Die Frage: ob hier ein Selbstmord vorhanden oder wenigstens zu unterstellen sey? *)

3) Welche Inzichten gegen den Inquisiten vorhanden seyen, und

4) Was erkannt werden müsse?

Die Frage nach Inzichten gegen einen Dritteren fand Referent zu erörtern nicht für nöthig, da Inquisit dafür auch nicht die entfernteste Vermuthung begründen konnte, und da, mögte ich beysetzen, auch von keiner Seite her auch nur das mindeste zu entdecken war, was eine solche Vermuthung auch nur von weitem veranlassen konnte.

Nachdem Referent vorderſamst noch die persönlichen Verhältnisse des Inquisiten zu seiner Frau, die möglichen Zwecke, welche er bey der Entfernung derselben gehabt haben könnte, dessen Benehmen am Tage des Mordes bis Abends halb 7 Uhr, von dieser Zeit bis zu seinem Zusammentreffen mit der Magd im dunkeln Gange seine Angaben wegen der Beule am Backen, sein Benehmen bey dem Vermissen, bey dem Aufsuchen und bey dem Finden seiner Frau, genau geprüft hat, zieht er daraus vorderſamst im Allgemeinen folgendes Resultat: Eine durch die Schuld und den Vermögens-Verbrauch des Inquisiten, bald nach ihrem Anfange, unglücklich gewordene Ehe, deren Frieden er in der letzten Zeit durch Mittel, welche, bey seinem erschöpften Vermögen, nicht

*) Die Erörterung des Alibi scheint auf den ersten Blick jener der Frage über den Selbstmord vorangehen zu müssen, weil, wann diese bejahend beantwortet wird, es keiner Erörterung des Alibi bedarf. Da aber das Alibi, wann es erwiesen würde, Auf die Beantwortung der Frage über den Selbstmord influirt; so kann die Stellung der Fragen nicht getadelt werden.

lange dauren konnten, auf zweydeutige Weise hergestellt hatte, unter Beybehaltung aller diesem Frieden hinderlichen Meynungen und Absichten. In diesen letzteren liegt der Grund möglicher Zwecke des übrigens gerichtlich unbescholtenen Inquisiten, welche mit dem Daseyn seiner Frau und mit der ungehinderten Behandlung ihres allein noch übrigen Vermögens im Widerspruche standen. Es war für den Inquisiten möglich, in der gehabten Zeit die Entleibung seiner Frau zu vollziehen, die verschiedenen Spuren derselben in dem Hause zu behandeln, auch sogar (wenn er gewollt hätte) ausserhalb des Hauses einige davon zu verbringen, — alles und überall ohne Zeugen. Er hat, nach dem Vermissen der Frau, je länger je mehr ein Benehmen an den Tag gelegt, welches eher auf Schuld, als auf Unschuld deutet und war bemüht, die Grundlagen dieser Deutung bey der Untersuchung zu verläugnen und zu verwischen. Aeusserst keck und frevelvoll erscheint die in Frage befangene That, weil der Inquisit nicht wissen konnte, daß ein Zufall die Magd auf der Post und wie lange er sie aufhalten werde, und weil er den schwangern Zustand der Entleibten kannte; und sie muß, ohne alle unmittelbar vorangegangene Veranlassung, durch Benutzung eines sicher geschienen habenden Moments, aus lange zuvor im Busen des Inquisiten gelegen habender Absicht rasch beschlossen und sogleich vollführt worden seyn.

Nach Voransendung dieser allgemeinen Resultate und der Betrachtungen über dieselbe, schreitet Referent zu Erörterung der fixirten Punkte:

Ad 1. Werden genau und pünktlich alle die uns bereits bekannten abweichenden und widersprechenden Angaben des Inquisiten beleuchtet, mit den ebenso genau enumerirten Zeugenaussagen verglichen; auch dabey auf die von den Defensoren in der Vertheidigung aufgestellte Behauptung eines vorgeblichen dritten Ganges in das L'sche Kaffeehaus Rücksicht genommen, und davon gezeigt, daß es durchaus nicht ausgemittelt oder erweislich habe gemacht werden können, daß Inquisit, nach dem Abgange der Magd auf die Post, früher als nach dem von drey Zeugen gehörten Schreien, aus seinem Hause in das L'sche Kaffeehaus gegangen;

es vielmehr vollständig erwiesen sey, daß dieses Erscheinen des Inquisiten in dem Kaffeehause erst ungefähr eine Viertelstunde nach dem gehörten Schreien erfolgt sey; wie dann auch Inquisit selbst bekennt habe, daß er bey diesem Ausgange nicht den natürlichen und kürzesten Weg durch die Kindsstube, sondern den Umweg durch die Schlafstube und die Kammer neben derselben genommen habe; und daß also, nach allem diesem, das, so wie es vorgebracht worden war, völlig erweislich gewesene Alibi, von dem Inquisiten auf eine sehr verdächtige Art behauptet und allerdings durchaus nicht erweislich gemacht, sondern vielmehr gegen ihn in seinen verschiedenen Wendungen durchaus als falsch erwiesen worden sey.

Ad 2. Auch hier werden die von dem Inquisiten aufgestellten Vermuthungen eines Selbstmords und die denselben als Basis unterlegten Behauptungen des Inquisiten von der Schwermuth seiner Frau, ihrem Seufzen, ihren Träumen u. s. w. umständlich erörtert und mit den sie durchaus und geradezu als falsch darstellenden Zeugenaussagen verglichen und noch besonders auf den allerdings merkwürdigen Umstand aufmerksam gemacht, daß Inquisit, welcher nach seinem eigenen Geständnisse, bey der wiederholten Vorzeigung der Leiche seiner Frau, von den Umständen, welche der Möglichkeit eines Selbstmords entgegen stehen, unterrichtet worden war, dennoch gleich in seinem ersten Verhöre die Selbstentleibung durch angegebene Schwermuth u. s. w. wahrscheinlich zu machen suchte. Die Defensoren hatten, mit klugem Vorbedacht, diese Vermuthungen des Inquisiten stillschweigend übergangen, dagegen aber desto eifriger das Daseyn des Selbstmords, aus dem Befund der Leiche, zu behaupten gesucht. Diese Behauptungen, so wie die uns schon bekannten verschiedenen ärztlichen Gutachten durchgeht und prüft nun der Referent. Er zeigt, daß bey einer, wie hier der Fall war, stets muntern, jungen, gesunden Frau, welche, bey 15000 fl. eigenem Vermögen und wenigstens in der letzten Zeit vor ihrem Tode für sie glücklichen Ehe, zwey kleine Kinder, ihre erstgebornen Zwillinge, hat und das dritte unter dem Herzen trägt, um so weniger eine Vermu

thung für den Selbstmord Platz greifen könne, da auch von weitem keine Spur eines plötzlichen Wahnsinnes, eines Lebensüberdrusses, einer Nervenkrankheit oder gar eines kalt gefaßten Entschlusses vorhanden ist. Er zeigt weiter das Zweckmäßige in den Folgerungen des Superarbiters in seinen Gutachten, insoweit diese aus dem Befund der Verwundungen der Ermordeten und der Umgebungen derselben abgeleitet sind und setzt dann als eigne Bemerkungen und Folgerungen noch folgende bey:

Die Hautabschärfung auf der linken mittleren Seite des Stirnbeins ist von Bedeutung. Ungefähr an dem entgegengesetzten Theile des von dieser Hautabschärfung ausgehenden Kopfdurchmessers war oberhalb des rechten Ohrs das seidene Netz und der Flor, womit der Kopf bedeckt war, zerrissen, ohne daß sich unter dem Risse selbst eine Verwundung zeigte. Die mit einem Stich anfangende vorwärts dringende, Muskeln und Knorpeln trennende, Schnittwunde so hoch oben am Halse, mit einem gewöhnlichen Taschenmesser angebracht, erforderte viele den Kopf der Frau niederdrückende Gewalt. Diese muß dabey, so wie sie gefunden wurde, auf dem Boden gelegen haben, weil nur vor ihr Blut sich fand. Es scheint daher, daß der Kopf der sich gegen den Mörder Sträubenden an der Kopfbedeckung (dem Netz und Flor) festgehalten, dadurch dieses zerrissen, der Kopf auf den Boden fortgedrückt und dadurch die Hautabschärfung veranlaßt worden sey *).

Noch ein Hauptumstand ist vorhanden, sagt der Referent weiter, welcher, nach mechanischen Gesetzen unwiderleglich beweist, daß die das Messer führende Hand nicht auf der linken, sondern auf der rechten Seite des Halses oder eigentlich des Kopfes sich befunden haben müsse, daß also die Entleibte bey der Unbrauchbarkeit ihrer rechten Hand, mit dem (geöffnet) 13 Zoll

*) Ein möglicher Fall. Aber wie viele andere Veranlassungen der Hautabschärfung lassen sich auch noch denken. Das Fallen, der Todeskampf selbst kann es veranlaßt haben. Doch hat die Vermuthung Wahrscheinlichkeit.

langen Zulegmesser sich diese Halswunde unmöglich *) habe beybringen können. Sie konnte nämlich ihre linke Hand mit dem langen Messer, ohne sich daran (wovon die Leiche keine Spur zeigte) in der Hand selbst zu verwunden, unmöglich in eine solche Lage, neben die rechte Seite des Kopfs, etwas rückwärts, bringen, um mit der Gewalt, welche hiezu erforderlich war, sich die große Wunde zu versetzen.

Nachdem der Referent hiernächst auch dasjenige, was sich wegen der Umwickelung des Kopfes mit dem Tischtuch gegen die Möglichkeit des Selbstmords sagen läßt, auseinandergesetzt hat, nämlich die Unmöglichkeit der Anlegung desselben vor der Beybringung der Wunden im Gesicht, weil sonst das Tischtuch nothwendig und selbst durch Anbringung der großen Halswunde, höchstwahrscheinlich durchstochen seyn müsse, wovon das Befund-Protocoll nichts besage**); — die Unmöglichkeit der Verknüpfung und fester Zusammenziehung desselben mit der unbrauchbaren rechten Hand, und die Unglaublichkeit, daß erst nach beygebrachten Gesichtswunden und Verhüllung des Kopfs der Schnitt in die Oberfläche der rechten Hand gemacht worden sey; — so sagt er: aus allem diesem ist genügend erwiesen, daß der von den gerichtlichen Aerzten als höchstwahrscheinlich vermuthete Thatbestand des Mords durch dritte Hand hier wirklich vorhanden sey, mit Ausschluß der Möglichkeit eines in der vorgefundenen Art zu vollziehenden Selbstmords.

Ad 3. Nachdem der Referent im voraus bemerkt hat, daß durchaus keine Zeugen gegen den Urheber der That vorhanden seyen, und daß nur K. wegen dem ihm bekannten Mißverhältnisse zwischen dem Inquisiten und seiner Frau, und H. W. aus der Ansicht der Leiche, einigen Verdacht gegen H. B. geäussert ha-

*) Unmöglich mögte ich nicht gerade sagen.

**) Es besagt auch das Gegentheil nicht, und doch hätte allerdings dieser so höchstrelevante Umstand expressis verbis im Protocoll verzeichnet werden müssen.

ben *), und nachdem er ferner die selbst von den Defensoren für die Geburt einer Geistesabwesenheit des Inquisiten erklärte Behauptung desselben: ein Dritter, den er nicht kenne, welcher aber sein Feind seyn müsse, habe seine Frau mit ihrer Einwilligung ermordet, hinlänglich beleuchtet hat, fährt er in seinem Vortrage also fort:

Abgesehen von dem unerwiesen gebliebenen Alibi und unvereinbar mit der Behauptung, daß der Inquisit vor halb 7 bis ¼ auf 8 Uhr an dem befragten Abend ausser seinem Hause gewesen sey, wird in der Vertheidigungsschrift behauptet, der Inquisit habe zu der That und zu Bewirkung der davon gefundenen Spuren gar nicht die nöthige Zeit gehabt. Es sey hiezu ½ Stunde Zeit erforderlich gewesen. Der Inquisit sey aber um halb 7 Uhr in das L'sche Kaffeehaus gegangen; 10 Minuten später hätte er die That vollführen, und nachher noch viele Zeit brauchen müssen, um die Thüre zu schließen, umherlaufend die Blutspuren zu hinterlassen, zu verwischen, sich und seine Kleider zu reinigen, oder diese zu wechseln.

Es ist aber aus der Zusammenstellung der Thatumstände und aus der Erörterung über das Alibi zweifellos, daß der Inquisit um halb 7 Uhr nicht im Kaffeehause war, daß er um diese Zeit, nach Absendung der Magd auf die Post, noch zu Hause war; daß er dieser Magd erst nach 7 Uhr im Hausgange begegnete, und vorher ganz kurz vor 7 Uhr einige Augenblicke im Kaffeehause gewesen war; daß er diese Magd alsbald zu K. schickte, daß dieselbe hiernach an das H'sche Thor; er selbst aber um halb 8 Uhr zu K., und wahrscheinlich vorher um ¼ auf 8 Uhr nochmals auf das Kaffeehaus oder sonst wohin gieng.

Mit Ausnahme jenes, beynahe ¼ Stunde nach dem Mord, geschehenen Ganges in das Kaffeehaus und vielleicht auch mit Ausnahme des zweyten Ganges in dasselbe, deren erster Behufs

*) Die übrigen Zeugen würden höchstwahrscheinlich, so wie später A., gleichen Verdacht geäussert haben, wenn man sie darum befragt hätte. Wozu hätte aber all solcher Verdacht gedient!

des Alibi geschehen seyn kann, war also Inquisit von halb 7 bis halb 8 Uhr nirgends, ausser seinem Hause erschienen und er hatte, mit diesen kurzen Ausnahmen, eine volle Stunde Zeit, die That zu vollführen und die in der nöthigen Eile, wahrscheinlich ohne Licht, erwachsenen gröbern Spuren derselben zu verwaschen.

Mit der Zeit hängt die Gelegenheit auf das genaueste zusammen, um die Möglichkeit einer That klar zu machen.

Diese Gelegenheit war für den Inquisiten geradezu, für jeden Drittern kaum denkbar vorhanden.

Ausser der alten beynahe tauben N. war, nach dem Abgange der Magd auf die Post, keine vierte Person im Hause. Von halb 7 Uhr bis wo er nach 7 Uhr der Magd im Hausgange begegnete, vermied der Inquisit, dieser alten N. vor das Gesicht zu kommen. Seine Bewegungen im Hause umher waren also bis dahin gänzlich ohne Zeugen. Auch ist es nicht unmöglich, daß er, (während nach ¾ auf 7 Uhr die Magd bey der N. in der Kindsstube war) sich schleichend, ohne von jener gehört zu werden, in seine Wohnstube begab, da er auf gleiche Art, ohne von jener gehört zu werden, aus dem Kaffeehause gegen 7 Uhr kommend, an der Kindsstube vorbey, in die Gegend hinter derselben sich begeben hat. In den 10 Minuten vor dem Mord konnte er ohne Zeugen die Vorbereitungen treffen. Der Mord war in einer halben Minute vollzogen. In der nächsten Viertelstunde konnte die Verhüllung des Kopfs der Leiche, das Verwaschen der stärkern Blutspuren im obern Stock und der Gang herunter durch die hintere Kammer in die Wohnstube ohne Zeugen vollzogen werden. Nach 7 Uhr war er der Magd begegnet, hatte sich Licht in die Wohnstube von ihr geben lassen, schickte sie dann zu K., und sie selbst gieng hiernach an das H'sche Thor. Indessen konnte der Inquisit abermals ohne Zeugen Blutspuren verwaschen; zumal da er während dieser Abwesenheit zu Hause gewesen seyn und nur der Kaffeewirth L. ihn um ¼ auf 8 Uhr bey sich gesehen haben will.

Es ist durchaus unglaublich, daß der Inquisit in seiner, durch den ganzen Lauf der Untersuchung, erprobten beharrlichen Bemühung, das Alibi mittelst eines Ganges in das Kaffeehaus,

mitunter zu dem Wirthe F., zu behaupten, unterlassen haben sollte, zu sagen, wo er wirklich nach Abgang der Magd auf die Post unverdächtig hingegangen sey, nachdem das hierüber Vorgebrachte nicht nur unerwiesen blieb, sondern sogar als unwahr erwiesen war.

Ein dritter Unternehmer dieses Mords, wenn er auch in oder ausser dem Hause auf Entfernung dritter Personen spähend gewartet, das üble Gehör der N. gekannt, die eine Magd in die Komödie, die andere auf die Post hätte gehen sehen, war, nach obigem, von der Abwesenheit des Mannes aus dem Hause nicht versichert; konnte also einer unbemerkten Vollziehung der That und der bleibenden Entfernung von Zeugen nicht gewiß seyn, nicht einmal daran glauben. Hätte dieser Dritte die That vollführt, so müßte er froh gewesen seyn, nach dem zwar späten, aber für ihn noch zu frühen Eintritt der Kindsmagd zu entwischen, weil vorher dieselbe und die drey Zeugen an der Hausthüre ihn daran verhinderten. Es ist daher undenkbar, daß dieser Dritte, nach vollbrachter That, wo, in der ersten Viertelstunde, die Kindsmagd, anfänglich mit der fast tauben N. gewiß laut redend, nachher auch der Inquisit und nachher höchst wahrscheinlich Eins von beyden beständig zu Hause war, mit Blut sich in die unteren Stuben geschlichen haben sollte, um dort, ungeachtet dringender Gefahr seiner Entdeckung, Blutspuren zu machen, und sie theils auszuwaschen, theils zu verstecken, theils offen zu lassen.

Der Schlüssel zum obern Kannitz lag, mit Blut befleckt, in dem unteren verschlossenen. Nach des Inquisiten unbescheinigter Angabe soll zum obern Kannitz ein zweyter Schlüssel gewöhnlich in dem untern Kannitz sich befunden haben, der nicht gefunden worden ist. Von den beyden Schlüsseln zum untern Kannitz wurde der eine in den Hosen gefunden, welche der Inquisit an dem befraglichen Tage getragen hat; den andern hatte er bey sich, als er arretirt wurde.

Ungehindert konnte also der Inquisit den obern Kannitz öffnen, Blutflecken, vielleicht durch die versuchte Versteckung blutiger Gebilde, machen, und diese wieder auswaschen. Ein Drit-

des Alibi geschehen seyn kann, war also Inquisit von halb 7 bis halb 8 Uhr nirgends, ausser seinem Hause erschienen und er hatte, mit diesen kurzen Ausnahmen, eine volle Stunde Zeit, die That zu vollführen und die in der nöthigen Eile, wahrscheinlich ohne Licht, erwachsenen grössern Spuren derselben zu verwaschen.

Mit der Zeit hänat die Gelegenheit auf das genaueste zusammen, um die Möglichkeit einer That klar zu machen.

Diese Gelegenheit war für den Inquisiten geradezu, für jeden Drittern kaum denkbar vorhanden.

Ausser der alten beynahe tauben N. war, nach dem Abgange der Magd auf die Post, keine vierte Person im Hause. Von halb 7 Uhr bis wo er nach 7 Uhr der Magd im Hausgange begegnete, vermied der Inquisit, dieser alten N. vor das Gesicht zu kommen. Seine Bewegungen im Hause umher waren also bis dahin gänzlich ohne Zeugen. Auch ist es nicht unmöglich, daß er, (während nach ¾ auf 7 Uhr die Magd bey der N. in der Kindsstube war) sich schleichend, ohne von jener gehört zu werden, in seine Wohnstube begab, da er auf gleiche Art, ohne von jener gehört zu werden, aus dem Kaffeehause gegen 7 Uhr kommend, an der Kindsstube vorbey, in die Gegend hinter derselben sich begeben hat. In den 10 Minuten vor dem Mord konnte er ohne Zeugen die Vorbereitungen treffen. Der Mord war in einer halben Minute vollzogen. In der nächsten Viertelstunde konnte die Verhüllung des Kopfs der Leiche, das Verwaschen der stärkern Blutspuren im obern Stock und der Gang herunter durch die hintere Kammer in die Wohnstube ohne Zeugen vollzogen werden. Nach 7 Uhr war er der Magd begegnet, hatte sich Licht in die Wohnstube von ihr geben lassen, schickte sie dann zu K., und sie selbst gieng hiernach an das H'sche Thor. Indessen konnte der Inquisit abermals ohne Zeugen Blutspuren verwaschen; zumal da er während dieser Abwesenheit zu Hause gewesen seyn und nur der Kaffeewirth L. ihn um ¼ auf 8 Uhr bey sich gesehen haben will.

Es ist durchaus unglaublich, daß der Inquisit in seiner, durch den ganzen Lauf der Untersuchung, erprobten beharrlichen Bemühung, das Alibi mittelst eines Ganges in das Kaffeehaus,

mitunter zu dem Wirthe F., zu behaupten, unterlassen haben sollte, zu sagen, wo er wirklich nach Abgang der Magd auf die Post unverdächtig hingegangen sey, nachdem das hierüber Vorgebrachte nicht nur unerwiesen blieb, sondern sogar als unwahr erwiesen war.

Ein dritter Unternehmer dieses Mords, wenn er auch in oder ausser dem Hause auf Entfernung dritter Personen spähend gewartet, das üble Gehör der N. gekannt, die eine Magd in die Komödie, die andere auf die Post hätte gehen sehen, war, nach obigem, von der Abwesenheit des Mannes aus dem Hause nicht versichert; konnte also einer unbemerkten Vollziehung der That und der bleibenden Entfernung von Zeugen nicht gewiß seyn, nicht einmal daran glauben. Hätte dieser Dritte die That vollführt, so müßte er froh gewesen seyn, nach dem zwar späten, aber für ihn noch zu frühen Eintritt der Kindsmagd zu entwischen, weil vorher dieselbe und die drey Zeugen an der Hausthüre ihn daran verhinderten. Es ist daher undenkbar, daß dieser Dritte, nach vollbrachter That, wo, in der ersten Viertelstunde, die Kindsmagd, anfänglich mit der fast tauben N. gewiß laut redend, nachher auch der Inquisit und nachher höchst wahrscheinlich Eins von beyden beständig zu Hause war, mit Blut sich in die unteren Stuben geschlichen haben sollte, um dort, ungeachtet dringender Gefahr seiner Entdeckung, Blutspuren zu machen, und sie theils auszuwaschen, theils zu verstecken, theils offen zu lassen.

Der Schlüssel zum obern Kaunitz lag, mit Blut befleckt, in dem unteren verschlossenen. Nach des Inquisiten unbescheinigter Angabe soll zum obern Kaunitz ein zweyter Schlüssel gewöhnlich in dem untern Kaunitz sich befunden haben, der nicht gefunden worden ist. Von den beyden Schlüsseln zum untern Kaunitz wurde der eine in den Hosen gefunden, welche der Inquisit an dem befraglichen Tage getragen hat; den andern hatte er bey sich, als er arretirt wurde.

Ungehindert konnte also der Inquisit den obern Kaunitz öffnen, Blutflecken, vielleicht durch die versuchte Versteckung blutiger Gebilde, machen, und diese wieder auswaschen. Ein Drit-

ter hätte erst müssen unten in seiner Wohnstube, durch falsche Schlüssel oder Haken, den Kaunitz öffnen, in unglaublicher, genauer Bekanntschaft mit den vielen Schlüsseln darin, den zum obern Kaunitz herausnehmen, oder hätte bloß diesen Kaunitz auf jene Art, ohne einen ächten Schlüssel, öffnen müssen, nicht um das darin befindliche Silber zu nehmen, sondern um Blutflecken zu machen und auszuwaschen.

Ja der Dritte hätte sogar, nach des Inquisiten Vorgeben, noch nach Entdeckung des Mords, über 2 Stunden nach diesem, mit Blut in seine Schlafstube dringen, und dort, fast im Angesichte von den gleichzeitig eindringenden Menschen die Kleider blutig machen müssen, welche der Inquisit am Tage getragen und ausgezogen hatte.

Fand dieser Dritte, auf eine nicht wohl begreifliche Weise, nöthig, sich mit Tüchern zu versehen; so würde er sie eher vom Haus schon mitgenommen haben, anstatt, in ebenfalls unglaublicher Bekanntschaft mit dem Verwahrungsorte, sie allenfalls mittelst einer Blendlaterne, in einem Schranke des dritten Stocks des H. B'schen Hauses zu suchen. Auch würde er diese Tücher mit sich genommen haben, anstatt mit der mühsamen Verhüllung der Leiche und mit Verlegung der einen Serviette in den entlegensten Theil des Alkofenzimmers seine Zeit unnütz und zweckwidrig zu verlieren.

Dagegen konnten solche Tücher dem Inquisiten zu Verbütung und Entfernung von Blutspuren an ihm und seinen Kleidern dienen. Er allein konnte in den gegebenen 10 Minuten, oder vorher, sich dieselben leicht von oben herunterschaffen. Er allein hatte einen Anlaß, sie zum Theile der Leiche umzubinden, um die Deutung des Bluts daran zweydeutig zu machen, und für das, was er so gerne behauptet, für den Selbstmord einen Schein zu begründen.

Die obern Zimmer enthalten bloß Stühle, Kanapee, Bett, einen mit unbedeutenden Sachen angefüllten Pfeilerkommod und jenen Kaunitz mit silbernem Geräthe und ein Paar weiße Hosen des Inquisiten.

Faſt unmöglich ein Dritter, wohl aber der Inquiſit konnte ſeine Frau, bey dem gänzlichen Mangel eines Anlaſſes, unter einem ſcheinbaren Vorwande, veranlaſſen, in der Dunkelheit, ohne Licht (wahrſcheinlich, weil er mit dem Licht durch die hintere Kammer, vielleicht hier das Meſſer mitnehmend, ihr nachfolgte) in das obere, an dieſem Tage erſt geſäuberte und in Ordnung gebrachte Zimmer zu gehen. Auf ſolche Art war überall dem Inquiſiten die That und die Bewirkung ihrer Spuren ungehindert möglich, die im Ganzen und in einzeln Umſtänden einem Drittern kaum denkbar möglich war.

In der Vertheidigungsſchrift wird wegen dem Umſtand, daß nichts entwendet worden iſt, von dem etwa am Raube verhinderten, oder davon abſtehenden, oder auch bloß boshaften Mörder behauptet: er habe ſich gerade ſo, wie die Blutſpuren zeigen, benehmen müſſen, um einen jeden Verdacht, von ſich ab, auf einen andern zu wälzen, denn der Mann, als Mörder, würde einen ganz andern Weg eingeſchlagen haben. Dieſer andere Weg iſt natürlich dabey nicht angegeben. Ein weſentlich anderer Weg lieſe ſich aber nur dann von ihm etwa vorausſetzen, wenn man annehmen könnte, daß die That von ihm überall, vor und nach, mit vorbedachter Ueberlegung und in einer durch ſie ſelbſt nirgends geſtörten kälteſten Beſonnenheit vollzogen worden wäre. Die nöthige Eile während dem kurzen Gang der Magd auf die Poſt, die vielen zweckloſen Wunden und die ſelbſt in verſchloſſene Behälter gebrachten Blutſpuren deuten aber geradezu auf die Abweſenheit aller nöthigen Vorſicht, und der ungeſtörten Beſonnenheit, worüber bey dem Inquiſiten die abſolute Ungewißheit: ob er die Magd nach 5 Minuten oder nach faſt ¾ Stunden wieder geſehen habe? einen auffallenden ſtarken Beleg darbietet. Wie ſehr aber auch ein Dritter, durch ſolche Blutſpuren, den Inquiſiten in Verdacht bringen konnte; ſo waren ſie doch zu Verbergung des aus dem Haus entwichenen Dritten, als Mörder, gänzlich unnütz, weil er hierdurch wenigſtens die Blutſpuren an ſeinen Kleidern nicht unſichtbar machen konnte, und ſo die etwaige Mittel, ihn zu erkennen, nicht vernichten konnte; ſondern dieſe ungeſehen, auſſer dem

Hause des Inquisiten bewirken mußte. Die vollendete Bosheit, solchergestalt, ohne einen Zweck für sich selbst, den Mann in Verdacht zu bringen, ist kaum einem Banditen zuzutrauen, der, in solcher Gesinnung, eher den Mann, als in der Frau Mutter und Kind getödtet haben würde.

Die äussere Möglichkeit der That ist zufolge diesem allem bey dem Inquisiten einigem Zweifel durchaus nicht unterworfen.

Für die innere Möglichkeit der That sprechen die bereits oben ausführlich erörterten Umstände:

Mit unverkennbarem großen Leichtsinn hat der Inquisit in den drey Jahren seiner Ehe nicht nur seinen Handlungsgewinn verzehret, sondern hat auch seine Aussteuer von 1000 Carolins verschwinden sehen. Die Fortsetzung solcher Lebensweise mußte nun das Vermögen seiner Frau treffen, und dieses Vermögen sollte, nach des Inquisiten steter Absicht, durch die Umstoßung ihrer Enterbung vermehrt werden. Hiemit war die Handlungsgesellschaft mit H. F. K. und das Daseyn der Frau unvereinbar. Jene Auflösung war bereits beschlossen, und der Tag dazu war bestimmt. Die Entfernung der Frau fehlte allein noch, um dem mit dem Ertrag von anfänglichen 26000 fl. nicht ausreichenden Inquisiten freye Hand zu verschaffen und seiner Willkühr, ohne häuslichen, unvermeidlichen Zwist und Hinderung, so lange es gehen mogte, zu seiner kostbaren Lebensweise die erreichbaren Mittel zu geben.

Hierin ist unverkennbar eine entfernte Inzicht enthalten, welche nicht viel weniger erheblich ist, als jene, wo ein bedeutender Nutzen aus einem Verbrechen für den Thäter zu erwarten steht. Der Beweis dieser Inzicht beruhet auf dem einberichteten Vermögensverhältnisse des Inquisiten und auf seinen Geständnissen, womit wegen Angriff des befragten Testaments die eidlichen Angaben des Advocaten Sch. übereinstimmen.

Für die Wirklichkeit der That sind gegen den Inquisiten aus seinem Benehmen mehrere entfernte Inzichten vorhanden, deren Gegenstände mit ihren Beweisstellen früher schon entwickelt wurden; welche daher hier nur einer nähern Zusammenstellung bedürfen.

Die nöthige stete Aufmerksamkeit und Fassung: von einem wichtigen die Seele erfüllenden Vorhaben, selbst verdeckt, gar nicht zu reden, ist nicht Jedermanns Sache. Der Inquisit, wenn er der Thäter ist, konnte nicht umhin, gleiche Schwäche zu verrathen, indem er, schon mehrere Wochen vorher, aus einem Traume seiner Frau die Gelegenheit zu der Aeusserung nahm, ob sie nicht sterben müsse? indem er ohne ersichtlichen Anlaß dem H. W. von einer Traurigkeit seiner Frau, von bedenklichem Resultate erzählte, und wenige Tage vor ihrem Tod einen angeblichen, diesen Tod fast auf den Tag anzeigenden, eigenen Traum nicht länger, als ein nächstens eintretendes Unglück bedeutend, verschweigen konnte.

Nach Verschickung der Magd auf die Post am besagtlichen Abend, will er ausgegangen seyn. Er vermied aber den nach Art und Anordnung der Zimmer gewöhnlichen Weg, auf welchem er der alten N. zu Gesicht kommen mußte und gieng aus seiner Wohnstube durch die hintere Kammer hinaus. Unmittelbar nach den nächsten 10 Minuten wurde seine Frau ermordet. Von nun an legte sich, theils mit, theils ohne sein Zuthun die Sache so an, daß er auswärts sichtbar wurde, und daß im Hause eine Bedenklichkeit über die Abwesenheit der Frau und das Bedürfniß, sie aufzusuchen, nur spät, durch diese Abwesenheit selbst, zur Sprache und Wirkung kommen konnte.

Wie er unbemerkt ausgegangen war, so war er von seinem kurzen Gang in das Kaffeehaus auch unbemerkt, genau gegen 7 Uhr, zurückgekommen. Hat die Kindsmagd nicht in Schätzung der Zeit, welche sie in der Kindsstube zubrachte, eine volle Viertelstunde zuviel angegeben; so muß der Inquisit, um den Betrag dieses Irrthums, nämlich ¼ Stunde, ohne ersichtlichen Zweck, in seinem Hause, ohne Licht, sich aufgehalten haben, welche ¼ Stunde über das Bedürfniß, sein Wasser abzuschlagen *), nicht verloffen seyn kann.

Die Magd fand ihn im Hausgange. Er ließ sich Licht ge-

*) H. B. hat bloß gesagt: er sey auf dem Abtritt gewesen.

ben, und schickte sie sogleich zu fragen, ob K. zu Hause sey. Von da zurück gieng die Magd an das H'sche Thor, mit seiner Erlaubniß, ohne seine Veranlassung. Die Abwesenheit seiner Frau soll ihm unbedenklich gewesen seyn, weil sie habe zur Frau St. gehen wollen. Wahrscheinlich als die Magd zurückkam, um halb 8 Uhr, gieng er zu K., ohne allen erkennbaren Zweck, weil er dort sprachlos blieb, bis seine Bause am Backen Gegenstand des Gesprächs wurde.

Von dieser Bause hat der Inquisit gar verschiedene Ursprünge behauptet, und gerade der allein erhebliche von der Zeit vor der Ermordung seiner Frau, ist von der Kindsmagd, als der einzigen Person, welche in dieser Zeit, bey Empfang des Briefs, die Bause gesehen haben konnte, widersprochen worden. Diese Bause kann daher allerdings durch die Ermordung, oder durch die Eile nachher, entstanden seyn, indem sonst zu einiger Eile ein Anlaß nicht vorliegt.

Von K. zurückkommend, beschäftigte der Inquisit die Magd, wegen Besorgung dieser Bause; sie mußte ihm hiezu Fliespapier holen, und ihm Suppe geben. So war die Stunde von 8 Uhr vorüber gegangen, ehe irgend eine Lage erschien, welche, ohne Unschicklichkeit, nicht mehr vermeiden ließ, daß zwischen dem Mann und der Magd die Abwesenheit der Frau als nicht unbedenklich zur Sprache kam.

Der Inquisit gibt selbst zu, daß dieses Ausbleiben der Frau ungewöhnlich war, weil er sich aus Aerger darüber zu Bett gelegt haben will.

Allein dieses ganz ungewöhnlich frühe zu Bett legen befreyte ganz scheinbar den Inquisiten von aller persönlichen Thätigkeit im Aufsuchen seiner Frau, bis dringende Nothwendigkeit sich zeigte.

Der Inquisit ließ es bey diesem besten Hülfsmittel nicht bewenden; sondern nachdem er bis gegen halb 9 Uhr, ziemlich natürlich, die Frau in bekannten Häusern hatte aufsuchen lassen, wollte er auch die Magd von einer Durchsuchung des Hauses abhalten. Da diese den Schlüssel zum obern Zimmer ver-

mißte, schickte er sie den H. J. K. zu rufen, und will den in seinem Kaunitz liegenden, abweichend von einem andern geformten Stubenschlüssel zwar indessen gesucht, aber nicht erkannt haben. Es ist aber fast unglaublich, daß er einen so großen Schlüssel, von dem ein anderer Gebrauch nirgends angedeutet ist, nicht sollte gekannt haben.

Ausser dem unbesichtigt gebliebenen Zimmer über der Küche, welches wahrscheinlich noch weniger, als die vordern Zimmer möblirt war *), konnte die Frau nur in diesem oder in dem Keller gesucht werden. Das letzte hielt der Inquisit, als unsinnig, für unnöthig. War er nun wirklich im Glauben, den Schlüssel zu dem obern Zimmer nicht finden zu können, so blieb offenbar nichts übrig, als es durch einen Schlosser öffnen zu lassen.

Statt dessen gab der Inquisit der Meynung des angekommenen H. J. K. Beyfall, daß die Frau bey H. oder im Theater seyn könne. Das Aufsuchen bey H. machte einen neuen Verzug. Das andere widersprach die Kindsmagd wiederholt, weil die Frau dazu nicht gekleidet gewesen sey. Die Hausuchung war nun allein noch übrig. Der Inquisit wollte aber den ersten Versuch hievon durch H. J. K., den er zuerst selbst angegeben hatte, in der Folge gar abläugnen. Die Oeffnung der obern Stubenthüre durch einen Schlosser würde den Anblick der Leiche sogleich zur schrecklichsten Ueberraschung der Suchenden verstattet haben, und wenn H. J. K. dabey blieb, so waren mehrere Zeugen über das Benehmen des Inquisiten bey der Entdeckung vorhanden.

Der Inquisit säumte nun zwar nicht länger, selbst thätig zu seyn; allein er wußte für den Fall der sichtbaren Erschütterung des ersten schrecklichen Anblicks, so viel es thunlich war, auch den einzigen Zeugen, den H. J. K., von sich entfernt zu halten, weil dieser schwerlich Lust hatte, durch das Alkofenfenster einzu-

*) Es war besichtigt und angegeben, daß es viele hebräische Bücher, womit H. B. handelte, und das Bett der Magd enthielt; nur im Aufriß des Hauses war dieses nicht bemerkt worden.

ſteigen und nur von auſſen dem Inquiſiten nachſah. Dennoch blieb, nach dem Angeben des H. J. K., der Inquiſit ſeiner nicht Meiſter. Die Nachſicht, ob eine Perſon in dem Alkof oder in dem Vorzimmer ſey? forderte bloß ein einfaches Näherſehen, ſodann Befühlen und Beleuchten des Bettes. Zufolge H. J. K's Angabe hob aber der Inquiſit das ganze Bettwerk auf, zur Ueberzeugung deſſelben, daß die Frau nicht darin ſey. Dies war ein unnützer Aufenthalt, inſofern wirklich der Inquiſit, wie er ſagt, wegen Kälte und dünner Bekleidung eilig war. In dem Vorzimmer verlor der Inquiſit, nach ſeiner eigenen Angabe, die Geiſtesgegenwart ſo weit, daß er den fallenden Deckel von ſeiner Lampe weder ſah noch hörte. Er will in dem Vorzimmer bald bloß links, bald überall hin geſehen haben. Er will die Seitenthüre zu geſehen haben, von welcher die Kindsmagd behauptet, daß ſie offen war, und dem davor Tretenden ſogleich die blutige Serviette und die Leiche in die Augen fallen ließ.

Im Gefühle der, in jedem Falle, verdächtigen Unterlaſſung der Nachſicht in dem Nebenzimmer, will Inquiſit Reue deshalb geäuſſert haben. Allein dies iſt von H. J. K. widerſprochen. Auch iſt der Inquiſit zu Verbeſſerung dieſes Mangels nicht nur ganz unthätig geblieben; ſondern will nicht einmal wiſſen, daß H. J. K. und die Magd deſſen Verbeſſerung für nöthig erklärten; will, was abermals von H. J. K. widerſprochen iſt, nochmals mit dieſem auf den Ausgang des Schauſpiels haben warten wollen.

Gerade dieſe Unwahrheiten beſtätigen die in dieſem ganzen Benehmen des Inquiſiten allerdings liegende Befangenheit, welche auf eine Scheue zu früher und ſelbſtthätiger Entdeckung ſtark hindeutet, und mit dem einfachen Geſchäfte der unbefangenen Aufſuchung einer vermißten Perſon in großem Widerſpruche ſtehet, und inſofern eine entfernte Inzicht gegen den Inquiſiten begründet.

In welcher Art die Magd gegen 9 Uhr ihre nunmehrige Entdeckung der Leiche äuſſerte, davon hat ſie bloß angegeben,

daß sie Lärmen gehabt habe. Der Inquisit behauptet, dieselbe habe etwa in folgenden Ausdrücken gerufen:

„Die Madame liegt oben und blutet; ich glaube, sie ist todt.“

War wirklich diese erste Nachricht so zweifelnd, so war das natürlichste, daß Inquisit sogleich zu der Frau eilte, um das Gewisse, und: ob und was zu thun nöthig sey? zu erfahren. Statt dessen rief der Inquisit vorerst um Bürgerhülfe an seiner Hausthüre, welches eigentlich nur durch ein bevorstehendes, einbrechendes Unglück veranlaßt wird. Die augenblicklichen Folgen hievon wartete er aber nicht ab; sondern eilte, allein, ohne Licht, in das bis dahin von ihm nicht betretene Zimmer. Anstatt für die Nachkommenden die Thüre zu öffnen, hob er die Frau K. durch das Alkofenfenster herein. Er überließ dieser die erste Handanlegung, hielt bloß das Licht dazu, und berührte so wenig vor der Frau K., als vor den nach derselben eingetretenen Personen, die Leiche. Wenigstens wissen diese Zeugen nichts von solcher Berührung, obgleich der Inquisit in den mannigfaltigsten Behauptungen sich auf sie beruft. Wenn diese Berührung nicht etwa eine bloße Erdichtung ist, weil der Inquisit die bereits ganz erkaltete Leiche noch ganz warm gefunden haben will; so kann, bey der Abwesenheit weiterer Gegenstände in diesem Zimmer, welche die Aufmerksamkeit der Zeugen hätten von der Leiche und dem Inquisiten abziehen können, dieser die Leiche nur in dem Augenblicke berührt haben, wo die Frau K. ihm den Rücken wandte und die Thür öffnete.

Sobald nun die Frau K. ihre Ueberzeugung von der Ermordung ausgesprochen hatte, äusserte der Inquisit, auf die tobendste Art, seinen Schmerz, verfehlte, mitten darin, keineswegs ein blutfleckiges Papier, neben der Leiche, aufzunehmen, diesen Fund auszurufen, und zu sehen, ob und was darauf geschrieben sey? dann gieng das Toben wieder fort, bis K. ihn herunterführen ließ. Z., der ihn herunterführte, fand ihn tobend, und eben so fand ihn unten der Buchbinder A. und die bis gegen 10 Uhr nach und nach ankommende W'sche Familie, vor welcher

Inquisit noch überdies den Kopf an die Wand stieß. Mit diesem geäusserten heftigsten Schmerze stimmt es gar nicht zusammen, daß der Inquisit immer noch an mögliche Rettung geglaubt haben will und dennoch (bis er am andern Mittag vorgerufen wurde) gar nichts that, um etwas Gewisses über den Gegenstand seines Schmerzes zu erfahren. Dieses Verfahren des Inquisiten deutet auf eine Scheue: die Frau zu berühren und nach ihr ernstlich zu fragen; — auf eine Bemühung, jedem Ankommenden sein Leid auf die heftigste Weise zu zeigen, welches eben um deswillen Verstellung zu seyn scheint, — weil ein solcher unbefangener Schmerz, auf solche unablässig gleiche Art, über Stunden lang, stets wieder ausbrechend, überall schwerlich, am wenigsten von einem Manne geäussert werden mag. Auch war dabey der Inquisit nur mit sich beschäftiget, ohne daß irgendwo vorkommt, daß er dabey auch seiner kleinen Kinder gedacht habe.

Bey der nachherigen wiederholten Ansicht der Frau und ihrer Wunden, am hellen Tage, bemeisterte der Schreck den Willen des Inquisiten, Betäubung, ohne weitere Aeusserung von Leid und Schmerz, war die Folge, und es blieb allein noch die Abneigung: hinzusehen und davon zu reden übrig. Vielleicht Eitelkeit oder Besorgniß, üble Gedanken bey den Umstehenden zu erwecken, ließ jedoch dabey den Inquisiten nicht versäumen, auf dem Begräbnißplatze den Verband seines Fingers heimlich zu entfernen.

Solchergestalt hat der Inquisit auch noch nach Entdeckung der Leiche ein wahrscheinlich schuldvolles Bewußtseyn dargelegt und eine weitere entfernte Inzicht hierdurch begründet.

Der durch Verdacht in Untersuchung gekommene Unschuldige hat niemals nöthig, zu dessen Beseitigung, Unwahrheit vorzubringen, — bey einem erwiesenen Irrthum in seinen Angaben hartnäckig zu beharren. Dem Ungebildesten muß es klar seyn, daß er hiedurch nur die Untersuchung verlängert und den Verdacht gegen sich mehrt. In dem vorliegenden Falle würde die Untersuchung gegen einen Unschuldigen, auf den Vorhalt der

gefundenen Inzichten und auf die leichte Erwähnung der Angaben des Inquisiten über sein Verhalten am befragten Abend sich haben beschränken müssen. Sie würde dann, bey der Thätigkeit des untersuchenden Beamten, (da in 18 Tagen der Thatbestand aufgenommen, der Inquisit und 36 Zeugen verhört waren *)) fast ohne Anlaß zu Confrontationen, in höchstens 4 Wochen geschlossen gewesen seyn.

Allein der seine Verhaftung so hart fühlende Inquisit gab noch vielen andern Stoff, indem er in seiner ersten Erzählung und weiterhin nicht bloß einzelne, minder erhebliche Nebenumstände fälschlich oder unrichtig darstellte und behauptete, sondern ganz eigends seine Hauptvertheidigungsmittel in den unwahren Behauptungen suchte, daß er mit seiner Frau in den zwey letzten Jahren ganz glücklich gelebt habe,

„daß dieselbe in den letzten Wochen schwermüthig gewesen sey, und wahrscheinlich sich selbst ermordet habe,“.

und:

„daß er zur Zeit der Ermordung ausser seinem Haus gewesen sey.“

Das Falsche dieser Behauptungen ist schon oben ausführlich erörtert worden.

In Hinsicht der erstern mußte Inquisit selbst bekennen, daß das von der Frau schon im ersten Jahr der Heurath schmerzlich gefühlte, bedeutende Einzehren des vorhandenen Kapitalvermögens fortgewährt habe, welches auch seitdem durch das Inventarium erwiesen worden ist **).

Die Festhaltung seiner, anerkanntermaßen Ehezwist herbeyführenden Absicht, das Testament seiner Schwiegermutter umzustoßen, hatte er anfangs verschwiegen. Der Vorhalt, daß er deshalb seine Frau ermordet haben mögte, brachte ihn ausser

*) Wir wissen aus der früheren Erzählung was in dieser Zeit und wie es geschah.

**) Wir werden unten hören, daß das Inventarium nicht bey den Acten war; sondern bloß ein provisorischer Status.

Fassung, so, daß er nur auf wiederholte Aufforderung (neben vielen Ausflüchten mancher Art) das Aufgeben dieser Absicht noch am letzten Tage und sein den Tod seiner Frau angeblich herbeyführendes Vorhaben, nach Or. zu ziehen, dagegen vorbringen konnte.

Die zuerst bestimmt behauptete Schwermuth seiner Frau wollte zwar, nach dem Vorhalt der widersprechenden Zeugenaussagen, der Inquisit erst nach ihrem Tod als vorhanden erkannt haben, und die Zeugen sollen es nicht haben bemerken können, weil sie bloß durch nächtliches Weinen sich geäussert habe. In den Confrontationen mit den Zeugen bleibt aber dennoch der Inquisit bey seiner Behauptung.

War der Inquisit, wie er vorgiebt, mit der Vollziehung der Entleibung wirklich ganz unbekannt, so konnte er durchaus nicht wissen: ob Mord oder Selbstmord hier vorhanden sey. Die Unmöglichkeit des letzteren war ihm, gleich bey der ersten Vorzeigung der Leiche *), erklärt worden und er mußte noch im Special-Verhör anerkennen, daß er dessen sich bewußt sey. Dennoch behauptete er, einzig aus obigem falschen Grund, die Wahrscheinlichkeit des Selbstmords, und will sich auch nachher etwas anders nicht denken können. Wäre er wirklich unschuldig; so hätte er bey den gänzlich dafür manglenden Spuren durchaus keinen Anlaß gehabt, seine Ansicht, als sey ein Selbstmord vorhanden, geltend zu machen. Er hätte die deßfallsige Ausmittlung ruhig dem Richter überlassen können und sollen. Die so beharrlich darüber, gegen bessere Einsicht, vertheidigte Behauptung des Inquisiten kann kaum aus etwas anderem, als aus dem schuldvollen Bedürfniß, die eigene Vollziehung der That zu verbergen, entsprungen seyn, und bildet daher eine unmittelbar nahe Inzicht.

Der Referent zählt nun ferner die weitern Inzichten auf, welche gegen den Inquisiten

*) Damals lag jene Unmöglichkeit noch keineswegs erwiesen vor.

a) aus dem so verdächtig behaupteten unerwiesen gebliebe-
n Alibi,

b) aus den blutig vorgefundenen verschiedenen Kleidungs-
cken des Inquisiten, und

c) besonders aus dem blutigen Hemde und der als falsch
viesenen Behauptung des Inquisiten: er habe sich an der
iche seiner Frau so blutig am Hemde gemacht;

d) aus der Aufbewahrungsart dieser Kleidungsstücke;

e) aus dem blutigen und verbrannten Zehengebote und
ießpapier;

f) aus den ausgewaschenen Blutspuren im obern Kannitz;

g) aus den übrigen vielen Blutspuren, und

h) aus dem bey der Leiche gefundenen Zettel als bezweck-
n Vertheidigungsmittel für den Inquisiten,

rvorgehen, und sagt dann, nachdem er die volle Kraft dieser
nzichten gegen den Inquisiten dargestellt und anerkannt hat,

Ad 4. So stark und ungeschwächt nun aber auch ein vol-
: Anzeigenbeweis gegen den Inquisiten hier vorliegt, so ver-
etet doch die peinliche Gerichts-Ordnung Kaiser Carls des
ünften Art. 22: „jemanden auf einigerley Anzeige, Argwohn,
ahrzeichen oder Verdacht endlich zu peinlicher Strafe zu ver-
theilen; sondern wenn die Anzeige genugsam ist, soll allein
inlich darauf gefragt werden.“ An genugsamen Anzeigen zur
inlichen Frage fehlt es hier durchaus nicht. Unser vaterlän-
sches Gesetz erklärt aber, mit Ausnahme einiger wenigen, hier
cht vorhandenen, den Staat interessirenden, Fälle, die pein-
he Frage für unstatthaft und verordnet, daß in dem Falle,
) durch überlegten Angriff auf Menschenleben, aus der Ent-
fung des Thäters, für die allgemeine Sicherheit Gefahr zu
fürchten sey, der sonst unbescholtene Thäter zu einer Verhaf-
ung im Arbeitshause auf die Hälfte jener Strafzeit zu verurthei-
t sey, welche er zu erstehen gehabt haben würde, wenn er des
Frage gestanden habenden Verbrechens rechtsbehörig über-
iesen gewesen wäre. Eine solche, statt der peinlichen Frage
tretende Verurtheilung kann nicht mehr Gründe fordern, als

jene selbst. Eben so wenig unterliegt es einem Zweifel, daß bey rechtsgehöriger Ueberweisung des Inquisiten, diesen die Todesstrafe hätte treffen müssen, weil der absichtliche Mord, an den Wunden der Entleibten, unverkennbar vorliegt und auch wirkliche Anzeigen des vorbedachten Mords, einigermaßen, vorhanden sind. Da aber, das neueste Edict, in einem solchen Falle, die Bestimmung der Dauer der Strafzeit dem Justizministerio vorbehaltet und befiehlt, durch Anfrage bey diesem, die Bestimmung einzuholen; so kann auf nichts anderes, als auf Erstattung dieser Anfrage, unter Beyschluß der Acten, angetragen werden.

Der Coreferent war mit dem Referenten, obschon auch er, wie dieser, einige Mängel im Verfahren aufzählte, doch darüber mit diesem einig, daß eine Ergänzung dieser Mängel nicht möglich sey. Er war ferner mit dem Referenten über die Unmöglichkeit des Selbstmords einverstanden und leitete diese Unmöglichkeit aus der Demonstration des Referenten, daß die Entleibte, mit der linken Hand, sich die Halswunde nicht habe beybringen können, welche wir angeführt haben, her. Auch über die Kraft der aufgezählten Indizien gegen den Inquisiten war er mit dem Referenten einverstanden; nur geht er viel weiter als dieser, indem er daraus die Gewißheit, daß H. B. der Mörder seiner Frau sey, derivirt.

„Das Gesetz untersagt zwar, spricht er, auf Vermuthung oder Anzeigung zu strafen, und verlangt: eigen Bekennen oder Beweisung; nirgends aber ist gesagt, daß der Zeugenbeweis der einzige sey; vielmehr ist kein Zweifel übrig, daß, so oft die Verbindung zwischen einer bewiesenen Thatsache und dem zu beweisenden Verbrechen eine nothwendige ist, das Verbrechen durch jene bewiesen werden möge.

Grolman, Grundsätze des Criminalrechts, §. 421 et 448. Instrumentum est res, ex cujus inspectione oculari judici de facto dubio fides fieri potest. Instrumentis v. c. gladio sanguine rutilante et recognitis *mox ipsum de-*

ictum, mox conatus, mox indicium *vel plene*, vel minus plene probari potest *).

Koch, inst. jur. crim. §. 821. 822. 829.

Ein solches Instrument, eine solche nothwendige Verbindung liegen aber hier vor. Es ist eine physische Unmöglichkeit **), das kaltes teigartiges Blut die bis zur unmerklichen Feinheit ausgesprützten Punkte auf dem Hemdärmel erzeugt haben könne. Erwägt man nun dieses und die Beschaffenheit des aufgefundenen Blutes selbst, so liegt in dem Geständnisse des Inquisiten, eben dieses befragliche Hemd selbst so blutig gemacht zu haben, verbunden mit der physischen Nothwendigkeit, daß hier warmes, strömendes Blut gewirkt haben müsse, nicht bloß zur moralischen Ueberzeugung; sondern zur juridischen Gewißheit, genügend der Beweis des von dem Inquisiten begangenen Mords. Wenn daher der Referent, indem er hievon handelt, noch den Beweis der Unmöglichkeit vermißt, daß etwas Anderes vorhanden gewesen, welches das Kleidungsstück so beflecken konnte; so scheint er nur dem Geständnisse des Inquisiten, der nie behauptet hat, ein Anderer, sondern immer zugab: er selbst habe diese Blutspuren bewirkt, zu wenig Wirkung einzuräumen. Gewiß würde der Inquisit, dürfte er diese seine Aussage ändern, auch dies Blut dem Non Ego, der alles übrige gethan haben soll, aufbürden; aber hier in einem unbewachten Augenblicke hat ihn die Nemesis gefaßt und es ist zu wünschen, daß er ihr nicht mehr entrinne.

„Der Antrag auf Todesstrafe und mit diesem auf die (für

*) Hier war das Delictum ipsum probirt; es fragte sich nur de probatione authoris; wovon Grolman und Koch nach dem Allegat nichts sagen. Wohl aber könnte mit Recht hieher angeführt werden, was Grolman Gr. der Criminalrechts-Wissenschaft §. 641 et 642 über den vollen Beweis durch Verbindung mehrerer Anzeigen sagt.

**) Ein solcher Ausspruch aus dem Munde bloßer Juristen kann keine Rücksicht verdienen.

diesen Fall gesetzlich vorgeschriebene) Actenabsendung an d… oberſten Gerichtshof iſt die Folge meiner bisher entwickelten A… ſicht. Sollte dieſe jedoch nicht gebilligt werden; ſo habe ich m… noch zu bemerken, daß das jüngſte Edict, welches die Anfr… bey dem Juſtizminiſterium vorſchreibt, ein neueres Geſetz i… welches auf dieſen Fall nicht rückwirken darf; die Strafdau… iſt alſo von dem Mittelgerichte durch Urtheil zu beſtimmen u… dieſes ſodann dem Juſtizminiſterium zur Beſtätigung vorzulegen. Dieſe Dauer, die halbe präſumtive Lebenszeit, iſt nach Morta…litäts-Tabellen zu beſtimmen. Nach jener des Grafen Laplace würde die noch übrige Lebensdauer des Inquiſiten, jedoch ohne Rückſichtnahme ſeiner Kränklichkeit, auf 34 Jahre zu präſumiren ſeyn.“

Am 4. Februar 1813 wurde die Verleſung dieſer Vorträge in dem Mittelgerichte vollendet, die Hälfte der Votanten trat der Meynung des Referenten, daß H. B. für nicht überwieſen zu achten, die andere Hälfte jener des Correferenten, daß H. B. des Mords überwieſen ſey, bey, die Stimme des Vorſtehers des Gerichtes trat der milderen Meynung bey. Bey den weiteren Stimmenſammeln über das, was gegen den H. B. zu verfügen ſey, fand ſich eine für die Absolutio ab instantia, eine für lebenslängliche Verhaftung, die Majora entſchieden für eine Verhaftung auf die halbe präſumtive Lebenszeit des H. B., welche auf 18 Jahre fixirt wurde, im Arbeitshauſe, und ſo wurde dann das Urtheil dahin abgefaßt, daß H. B. wegen dringendem Verdacht, des von ihm an ſeiner Ehefrau verübten Mords zu einer 18jährigen Verhaftung in dem Arbeitshauſe, als Sicherheitsmittel, und zu Tragung der Unterſuchungskoſten zu verurtheilen ſey.

Am 12. Februar 1813 wurde dieſes Urtheil mit den Acten dem Juſtizminiſterium vorgelegt. Schon am 20. deſſelben Monats wendeten ſich die beyden Defenſoren an eben dieſe Stelle mit einer neuen Vorſtellung, worin ſie ſagen, ſie hätten, durch ein allgemein verbreitetes Gerücht, die Abſtimmungen des Mittelgerichts vernommen und von daher die Veranlaſ-

dung nehmen, alles das, was sie bereits in der Defensionsschrift esagt hatten, zu wiederholen, um, darauf gestützt, um Abänerung des Urtheils und Schuldlos-Erklärung des H. B., denn dieser aber, besonders eintretender Umstände wegen, für etzt *) nicht Statt zu geben seyn sollte, um die *Absolutio ab instantia* zu bitten.

Das Justizministerium fand sich veranlaßt, diese Vorstellung, als Ergreifung des Recurses, zu Bewirkung vollkommener Freysprechung, zu betrachten und sendete sowohl darum, als weil die von dem Mittelgerichte erkannte Arbeitshausstrafe nicht eine gesetzlich nach dem Zeitmaaß genau vorgeschriebene, sondern willkürlich verringerte und doch das gesetzliche Maximum von 10 Jahren übersteigende sey, an den obersten Gerichtshof zu Entwerfung des Urtheils zu senden.

Später wurden diesem Gerichtshofe noch eine von dem Referenten des Justizministerii veranlaßte Vergleichung der Schriftzüge auf dem bey der Leiche gefundenen Zettel mit der anerkannten Handschrift der Entleibten, woraus sich die vollständige Aehnlichkeit beyder ergab; dann ein Auszug meteorologischer Beobachtungen, woraus sich ergab, daß der 20. October 1811, in dem Residenzorte des Justizministerii ein trüber nebelichter Tag und der Stand des Thermometers Morgens 7 Uhr + $9\frac{5}{10}$ ° R., Mittags ein Viertel auf 3 Uhr + $12\frac{3}{10}$, Nachts um ein Viertel auf 11 Uhr + $11\frac{3}{10}$ gewesen sey. Auch wurde damit ein Gutachten dieses Referenten überfertigt, worin er die unterbliebene genauere Angabe der Art der Umwickelung des Hauptes der Entleibten mit dem Tischtuche rügt und sowohl die Ergänzung dieses Mangels als weiter wünscht, daß, um sich wegen den Blutspuren an dem Hemdärmel zu verlässigen, ein Experiment in folgender Art gemacht werde:

„Man nehme, in Gegenwart von Amt und Physicat, Blut von jemand, welchem zu Ader gelassen wird, — man nehme

*) Wenn sollte dann der gänzlichen Schuldlos-Erklärung Statt gegeben werden? Später noch?

ferner zwey frische Hemden und greife nun in das Blut, schlage die Hände zusammen und beobachte den Erfolg der frischen Sprützer. Sodann gieße man dieses Blut, bey einer Temperatur von 11 Grad Wärme, oder vielmehr beyläufig in dieser Temperatur, auf den Boden, daß es zerfließen kann, man greife nach Verfluß von 2 Stunden, wann das Blut kalt und geronnen ist, mit beyden Händen in dasselbe, schlage nächst bey den zweyten Hemde die Hände zusammen, wische sie auch etwa an dem zweyten Hemde vorsetzlich ab; der Erfolg wird zeigen, wie sich die Sprützer im ersten Hemde, zu jenen im zweyten verhalten; — es wird sich aufklären, ob das Judicium gegen den Inquisiten, welcher nebst seinen Vertheidigern bey dem Experimente zugegen seyn darf, um seine Erinnerungen zu machen an Stärke gewinne, oder abnehme."

Der oberste Gerichtshof stellte auch diese nachträglich eingekommenen Actenstücke dem von ihm ernannten Referenten zur Rücksichtnahme zu. Der Referent des obersten Gerichtshofes verbreitete sich, nachdem er vorderſamst die Vorfrage über die Competenz des Gerichtshofes in dieser Sache erörtert hatte, umständlich und mit der sorgfältigsten Pünktlichkeit über das ganze Factum, in allen seinen Details sowohl, als über den Gang und die Resultate der Untersuchung. Um ermüdende Wiederholungen zu vermeiden, wollen wir in eben derselben Reihenfolge, welche der Referent des Mittelgerichtes seinen aufgestellten Fragen anwies, nur dasjenige hieher bemerken, was etwa dieser neue Referent weiter aushob, oder anderst darstellte oder beurtheilte.

Ad 1. Erkannte er an, daß, wann H. B., für die Zeit von ¼ bis ¾ auf 7 Uhr (Abends am 20. October 1811) das Alibi darthun könnte, der Beweis in favorem der Unschuld für geführt angenommen werden müsse. Er prüfte nun alle Re uns schon bekannten schwankenden, veränderten und widersprechenden Angaben des H. B.; er prüfte, gleich sorgfältig, die Aussagen der Zeugen; — er machte dabey noch besonders auf den Umstand aufmerksam: daß H. B., nachdem er durch seine

ihere Behauptung: „Er sey hinter der von der Post zurück-
kommenen Magd in das Haus gegangen,“ mit den Aussagen
r Magd und den drey Männern, welche das Geschrei hörten,
das Gedräng gekommen war, und darum nun behauptete:
r sey eine kleine Weile vor der Magd in das Haus gegangen
d ihr von dem Abtritt kommend, begegnet, selbst einge-
nden habe, in dem Augenblicke, in welchem
s Schreien gehört wurde, zu Hause gewesen zu
yn; — daß er ohne hinreichenden Grund diese An-
be nachher abermals abgeändert habe; — und zieht nun, aus
m Ganzen den Schluß: daß H. B., welcher bey dem
bgang der Magd auf die Post, zu Hause und bey
iner Frau war, und welcher von der zurückkom-
enden Magd in dem Hause angetroffen wurde,
r den Zeitpunkt, in welchem die That verübt
urde, kein *Alibi* begründet, sondern bloß Un-
ahrheiten und Widersprüche, um zu diesem
icht erreichten Zwecke zu gelang:n, gehäuft
abe.

Ad 2. Macht der Referent noch auf den Umstand aufmerk-
m, daß H. B. selbst zugegeben habe, daß er sich von der Un-
ahrscheinlichkeit des Selbstmords überzeugt habe; und nachdem
die, von allen Zeugen, widersprochene Behauptung des H. B.
n der Schwermuth seiner Frau u. s. w. dargestellt hat, sagt
: „Man fühlt sich hierdurch unwillkürlich zu der Frage hin-
rissen:

„„Was für ein Interesse hat dann der In-
quisit dabey, seine abgeschiedene Frau me-
lancholisch zu lügen und dem Richter einen
Selbstmord, gegen den vorliegenden vollen
Beweis aufheften zu wollen?““

Wenn er keinen Theil an der That hat; so muß sein Interesse
inzig darauf beruhen, den Thäter zu entdecken;“
icht (mögte ich beyfügen) aber darauf: denselben durch

die falsche Behauptung des Selbstmords zu verheimlichen zu suchen.

Bey Prüfung der Beschaffenheit der Wunden macht der Referent sehr weislich darauf aufmerksam: daß sich die Entleibte die zwey Wunden auf dem Rücken der rechten Hand mit dieser Hand selbst nicht habe beybringen können; daß dagegen die Stichwunde Nr. 2 und die Schnittwunden Nr. 3, 4, 6 auf der linken Seite für die linke Hand zu unnatürlich erscheinen, als daß man nicht wieder die rechte unterstellen müßte; daß hingegen die Wunde Nr. 11 in der rechten hohlen Hand offenbar mit der linken zugefügt sey, und daß dieser hieraus nothwendig hervorgehende Wechsel mit dem Mordinstrumente von einer Hand in die andere den Selbstmord im höchsten Grade unwahrscheinlich mache.

Noch macht der Referent auf einen andern Umstand, auf die Lage des Messers bey der Leiche,

> das Heft ungefähr vor der Nase anfangend, von dem Körper abwärts gegen die Stubenthüre laufend, mit der Rückenseite gegen den Körper gekehrt,

aufmerksam und nimmt davon Gelegenheit zu folgenden Bemerkungen und Folgerungen: Bleibt man, sagt er, bey der letzten, augenblicklich tödtenden Wunde, Nr. 7, stehen, und bedenkt dabey, daß der Körper auf der linken Seite lag, daß dadurch der linke Arm unbrauchbar gemacht worden war, und folglich durch ihn jene Wunde nicht beygebracht werden konnte; so bleiben, bey unterstelltem Selbstmord, nur noch zwey Fälle möglich, nämlich: daß sich die H. B'sche Ehefrau jene Wunde sub Nr. 7 entweder stehend oder sitzend auf dem Boden beygebracht habe. In dem einen, wie in dem andern Falle kann das Mordmesser, welches im Momente des verübten Schnitts der Hand entfallen mußte, nicht an den Kopf der augenblicklich todt Zusammengestürzten und vor ihre Nase zu liegen kommen. Stehend die That verübt, mußte es zu ihren Füßen; sitzend, gegen die Mitte des Körpers liegen. Die vorgefundene Lage des

Messers scheint daher stark zu beweisen, daß nicht die Entseelte, sondern, daß ein Dritter es geführt habe.

Der von den beyden Referenten des Mittelgerichtes aufgestellte Hauptbeweis gegen den Selbstmord, aus der Richtung der Wunde Nr. 7, nach welcher diese unmöglich mit der linken Hand soll haben beygebracht werden können, zerfallt, sagt der neue Referent weiter, sobald man der Entleibten das Messer aufwärts, die Schneide einwärts gegen den Arm gekehrt, in die linke Hand gibt *); und darum wendet er sich nun zu Aufstellung und Untersuchung der Frage: Ob die Ungewißheit des Thatbestandes nicht durch die eruirten Nebenumstände und Entdeckungen gehoben werde? und wundert sich, daß diese Frage bey der Berichtigung des Thatbestandes bis daher gänzlich ausser Acht geblieben sey, ohnerachtet sie allen Zweifel löse. Der Referent bringt nun alle die Umstände, welche wir bereits kennen, die Kopfumwickelung, die blutige Serviette im Rücken der Leiche, die vielen Blutspuren im Hause, in den Kaunitzen, an den Kleidungsstucken, mit dem Selbstmord in Vergleichung, und zeigt, daß sie sich mit diesem durchaus nicht vereinigen lassen.

Er prüft weiter die gewagten Angaben der Defensoren: Blutspuren könnten entweder von dem Blutspeien des H. B., oder auch dadurch entstanden seyn, daß die Magd Hannchen zur Zeit der That ihre Reinigung gehabt habe, und zeigt das Lächerliche von beyden, indem er, wegen erstem, besonders darauf aufmerksam macht, daß das angebliche Blutspeien des Inquisiten durchaus nicht erwiesen sey, und wenn es erwiesen wäre, unmöglich solche Spuren von völlig reinem Blut, ohne Beymischung von Speichel- und Schleimspuren, habe erzeugen kön-

*) Nach dem Befund-Protocoll scheint dieses, ohne einen Widerspruch zu veranlassen, nicht geschehen zu dürfen. Die Wunde erstreckte sich von 2 Zoll abwärts des rechten Ohrläppchen von hinten schief nach vorn, und war eine Schnitt- und Stichwunde. Beym Ohrläppchen war also der Anfang, der Stich nach vorn zu die Fortsetzung, der Schnitt.

nen; wegen letzterem aber darauf, daß das ganze angebliche Factum falsch sey, indem die Magd am 25 October erst, als fünf Tage nach der That verhört wurde und erst an diesem Tage sagte: sie habe erst heute ihre Reinigung gehabt, und daß wenn dieses auch nicht wäre, doch unmöglich Blutspuren, aus solcher Veranlassung entstanden, an Wände, Fensterkreuze, Thüren, Schubladen und in verschlossene Pulte kommen könnten.

Noch begegnet der Referent zwey andern Behauptungen des Defensoren, als seyen nämlich:

a) die Blutflecken im Inneren des Rockärmels des Inquisiten keine Blutflecken, und

b) die Blutflecken am untern Kaunitz könnten von dem Inquisiten herrühren, welcher mit blutigem Anzuge dahin gegangen sey;

indem er dagegen Folgendes anführt:

Ad a. Es bedarf bloß eines Paars gesunder Augen, um sich von der Unwahrheit zu überzeugen. Noch jetzt, — nach anderthalb Jahren, sind die Blutflecken im Rockärmel ganz kenntlich, und es würde wenig Mühe kosten, das Blut auszuziehen.

Ad b. Hier darf man nur fragen: Ob auch das Aufwaschen dieser Flecke sich durch den Inquisiten erklären lasse? so zeigt sich schon das Unhaltbare der Behauptung.

Alle diese Data, sagt endlich der Referent, nachdem er auch noch darauf die Aufmerksamkeit gelenkt hatte, daß der Schlüssel der Ermordeten zum obern, inwendig Blutspuren enthaltenden Kaunitz nicht in deren Gewalt; sondern im untern Kaunitz, wozu Inquisit den Schlüssel bey sich trug, war; — alle diese Data, sagt er, schließen den Selbstmord als offenbaren Widerspruch aus, auch wenn man die stärkste Manie zum Grunde legt. Aber selbst dieser Seelenzustand würde durch das Consequente in den Handlungen zu Verheimlichung der That: eben das Aufwaschen des Bluts, das Verbrennen des Zebenaebots, ꝛc. ꝛc. widerlegt; während bey unterstellter Vernunft alle

:se Operationen bey einer Selbstmörderin, in eigenem Hause, llig ohne Zweck stehen.

Ad 3. Prüft der Referent vorderſamſt den Gehalt des Zet- s, welcher bey der Leiche gefunden wurde und lenkt die Auf- rksamkeit darauf, daß derſelbe ohne Datum ſey und nur ent- lte, daß H. B. unſchuldig, die Frau allein die Schuldnerin), ohne zu bezeichnen: woran; und daß bey der erwieſenen möglichkeit des Selbſtmordes es auch unmöglich ſey, daß die ttleibte ſelbſt dieſen Zettel neben ſich gelegt habe, um ihren nn gegen allen Verdacht zu ſichern. Auch vergißt er nicht, f das zweydeutige Benehmen des Inquiſiten bey Auffindung ſes Zettels, auf ſeine Bekanntſchaft mit dem Inhalte, ohne geleſen zu haben, darauf, daß von allen Anweſenden den ttel keiner und nur der Verzweiflung ſimulirende Inquiſit zu- ihn ſah, und endlich darauf aufmerkſam zu machen, daß Zettel (ein Quartblatt Poſtpapier) eine zweyfache Zu- mmenlegung, einmal als gewöhnliche Briefform, und dann, ch den daran erſichtlichen Blutſpuren, als doppeltes Octav- tt, durch die daran erſichtlichen Brüche zeige; und reiht an ſes alles noch die Bemerkung: daß, wenn auch, nach des nquiſiten Angabe, ein Feind von dieſem die Frau ermor- t, und doch aus Freundſchaft für den Inquiſiten dieſen ttel hingelegt haben könnte, es doch nicht begreiflich ſey, wie ſer die Exiſtenz eines ſolchen, dem Inquiſiten ſelbſt unbekann- Zettels, gewußt habe und ſich denſelben zu verſchaffen im tande geweſen ſey.

Die Indicia oder Beweiſe (wie der Referent ſagt), daß n anderer als H. B. der Mörder ſeyn könne, theilt der Refe- nt in ſolche ab, welche die Möglichkeit des Gegen- eils ausſchließen, indem ſie, im Falle der Möglichkeit, f einen Widerſpruch führen würden, und in *Adminicu- ntia.*

Zu den erſten zählt Referent:

a) die in dem obern verſchloſſenen Pult gefundenen, aus- waſchenen Blutſpuren; und den Umſtand, daß ſich der Schlüſ-

sel zu diesem obern Kaunitz, mit blutigem Barte, im unt… Kaunitz fand, wozu H. B. den Schlüssel im Hosensack … sich trug.

b) Die Blutspuren an den Kleidern des Inquisiten und die Unmöglichkeit, daß ein Dritter wie Inquisit behaupten wollte, sich, nach vollbrachter und entdeckter That, in das Haus geschlichen habe, um an seine ausgezogene Kleider Blutspuren zu machen.

c) Die staubartigen Blutspuren an dem Hemdärmel und die Unmöglichkeit, daß diese durch anderes, als lebendig springendes Blut entstanden seyn können, wobey er sich auf

Ploucket, gew. Tod, Art. I. 2. 21.

Loder, Med. Antrop. C. 7 et 26,

beruft. Referent zeigt hiebey auch weiter die Unmöglichkeit, daß diese staubartigen Blutsprützer durch das Zusammenschlagen der an der bereits erstarrten Leiche, blutig gemachten Hände entstanden seyn können, sowohl aus der Natur des gestandenen Blutes, und der Lage der feinen Blutspuren bloß auf dem oberen Theile des einen Hemdärmels, als aus den Zeugenaussagen, wornach H. B. die Leiche gar nicht berührt hat. Uebrigens erklärt sich Referent gegen die Vornahme des von dem Referenten des Justizministeriums in Antrag gebrachten Experiments, weil es auf keinen Fall bestimmte und richtige Resultate liefern könne.

Zu den zweytern rechnet er das ganze uns schon hinlänglich bekannte Benehmen des Inquisiten vor, bey und nach der Entdeckung des Mords; die fehlgeschlagene Exceptionem alibi, die übrigen Blutspuren im Hause und dann auch noch den Umstand, daß der Inquisit 5 Tage vor der That dem Advocaten R. und Kanzlisten P. im P'schen Kaffeehause gesagt hatte;

„Wann ihm etwas Wichtiges bevorstehe, so träume er es. So habe er unter andern einen wichtigen Traum gehabt, welcher großes Unglück bedeute, weshalb er auch Almosen gebe; dieser Traum müsse in 4 bis 5 Tagen in Erfüllung gehen."

er Inquisit behauptete, diesen Traum 5 oder 6 Wochen vor ner Hochzeit gehabt zu haben.

„Er habe nämlich seine Frau in einem verschlossenen Sarge vorüber tragen sehen, und Morgens sey ihm vorgekommen, als habe ihm jemand erzählt, sie werde auf eine unglückliche Art sterben. Die Zeit der Erfüllung habe er nicht geträumt und auch auf dem Kaffeehause nicht angegeben.“

n der Confrontation mit P. mußte er jedoch auch die Anbe der Erfüllung des Traums in 4 bis 5 Tagen ngestehen.

Der Referent bemerkt hiebey mit Recht, daß dieser Traum s eine Erfindung des Inquisiten erscheine, eben aber in eser Eigenschaft besonders merkwürdig sich darstelle, weil durch die genau eingetroffene Zeitbestimmung auf einen Dom praemeditatum hinweise.

Referent ruft auch noch besonders den Umstand in das edächtniß zurück, daß der Inquisit angab:

„Derjenige, welcher seine Frau ermordet habe, müsse sich den Schlüssel zu dem untern Kannitz aus der Tasche seiner Frau genommen und aus lauter Bosheit hernach in seine, des Inquisiten, Hosen gesteckt, vorher aber das (verbrannt gefundene) Zehengebot aus diesem Kannitz herausgenommen haben.“

ld bemerkt dabey, daß diese Behauptung zwar an und für sich ßt keine Rücksicht verdiene, daß sie aber um deswillen erkwürdig sey, weil seine Frau, im Augenblicke ihrer Ermorung, den nämlichen Schlüssel, welcher in seinem Hosensack genden wurde, noch bey sich gehabt habe, ohne daß der Inquinachweisen könne, wie derselbe in seine Hosen gekommen sey.

Auch das, was der frühere Referent darüber daß nur der nquist einiges und welches Interesse bey der That gehabt haben nne, wird hier entwickelt und dann aus allem diesem der Schluß gebildet, daß H. B. als überwiesener Mörder

seiner Ehefrau und ihrer fünfmonatlichen Leibesfrucht erscheine.

Ad 4. Müssen wir, um dem Leser auch nicht ein Wort der Deduction des Referenten zu entziehen, diesen durchaus selbst sprechen lassen:

„Ein doppelter Mord," sagt er, „Gattin-Mord und Kinds-Mord fällt dem Inquisiten zu Last, der *animus occitendi* liegt im Facto.

„Er ist nach meiner, durch den bisherigen Vortrag begründeten Ueberzeugung, überwiesen; allein er hat weder eingestanden, noch ist er durch Zeugen, welche direct die That bestätigen, und ihn als Thäter benennen, convincirt. Wir wissen nur

„I. Selbstmord ist, in Verbindung der Nebenumstände, absolute Unmöglichkeit, ein Dritter hat die That begangen.

„II. Die Beweise, daß der Inquisit der Thäter sey, sind von der Art, daß, da derselbe auch nicht Einen beseitigen, die Entstehung anders woher, als von ihm nicht erklären konnte; von erwiesenen Unwahrheiten in Widersprüche, und von diesen in Behauptungen physischer Unmöglichkeiten verfiel, und zwar über Spuren, die den Thäter, da sie als Folgen der That erscheinen, unmittelbar bezeichnen, nothwendig daraus concludirt werden muß: Es läßt sich ausser ihm kein Dritter als Thäter möglich, geschweige: wahrscheinlich denken. Ich für meine individuelle Ueberzeugung, halte diese vorliegenden Beweise für stärker, als die Aussage zweyer Zeugen über den Thäter. — Bey diesen ist Irrthum in der Person, böser Wille, aus vorgefaßter Meynung, unwillkürliche falsche Darstellung gewiß mehr zu besorgen, als ein falscher Schein aus dem Complexu dieser ineinandergreifenden Beweise. Wenn offenbare Lügen und Widersprüche, aus welchen, da, wo es auf die Hauptsache ankommt, die ganze Special-Inquisition in unserem Fall besteht, zur Entkräftung solcher Daten, wie die hier vorliegenden, nach aufgehobenen Zwangsmitteln, hinreichen; dann dürfte es in der That um die öffentliche Sicherheit gefährlich aussehen, da bey solchen groben Verbrechen an eine Conviction in hundert Fällen

cht zu denken ist, schon der Zweck des Verbrechens sie aus-
ließt, und jeder weiß, daß er ungestraft in den Tag hinein
ugnen darf. Der ehrliche und dumme Verbrecher allein unter-
gt dann der gesetzlichen Strafe; der unverschämte Bösewicht
tgeht ihr und sündigt ungestraft weiter.

„Doch geben wir darauf über, was unsere Gesetze entschei-
n; so zeigt der bisherige Vortrag, daß wir keinen directen Be-
:is gegen den Inquisiten als Thäter haben. — Nur auf die in
: Sinne fallenden Umstände, unter welchen die That begangen
rde, und auf die sie begleitenden Nebenumstände ist der
chluß gebaut,

„daß Inquisit der Thäter sey; daß diese Be-
weise gegen ihn von eben der Stärke, ja noch
stärker seyen, als wenn zwey Zeugen gegen
ihn eidlich deponirt hätten.

les ist nun allerdings nicht mehr und nicht weniger als ein
weis durch Indicien, oder wie es andere nennen, ein
nstlicher Beweis:

„Weil die Beweismittel, unmittelbar nur die Erkenntniß-
gründe für die Wahrheit anderer Gegenstände enthalten,
die aber als Beweismittel für den zu erweisenden Satz
dienen.

Grolman, Cr. R. §. 431.
Feuerbachs peinl. R. §. 546.
Mittermaiers Handb. II. 431. seq.
Martins Cr. Pr. §. 84.

ir stoßen also hier auf die famöse Frage im peinlichen
echte:

„Von welcher rechtlichen Wirkung ist der
künstliche Beweis in peinlichen Sachen, da
wo er allein steht, und gegen den *autorem delicti* geführt ist?

ser Straf-Edict Art. 13 sagt:

„daß dasjenige, was in der peinlichen Halsgerichtsordnung
über die Natur und Wirkung der Inzichten ꝛc. gesagt werde,

nur insoweit anwendbar bleibe, als weit es, ohne einen Anklags-Prozeß zu haben, und ohne der peinlichen Frage sich zu bedienen, anwendungsempfänglich ist.

„Die Tortur hebt bekanntlich das Straf-Edict, soweit sie gegen den Verdächtigen, zu Eruirung des Thäters selbst, gebraucht wurde, gänzlich auf, und surrogirt da, wo der Inquisit so gravirt erscheint, daß er, nach dem gemeinen Rechte, zur peinlichen Frage qualificirt gewesen wäre, wenn, nach Beschaffenheit der That und des Verbrechens, aus der Entlassung des Thäters für die allgemeine Sicherheit oder für die gesellschaftliche Sittlichkeit Gefahr zu befürchten ist, bey einer schon anrüchtigen Person, Verhaftung im Zuchthause, bey einer sonst unbescholtenen im Arbeitshause, die jedoch nicht über die Hälfte jener Strafzeit andauern darf, die sie zu erstehen gehabt hätte, wenn sie des Verbrechens überwiesen worden wäre.

„Diese Gesetzgebung verweist uns demnach auf die Carolinam, um die Wirkungen der Inzichten nach dieser zu beurtheilen, und hier stoßen wir auf den

Art. 22. C. C. C.

„„Daß Niemand auf einicherlei Anzeigung, Argwon, Wahrzeygen und Verdacht, zu peinlicher Straf soll verurtheilt werden; sondern allein peinlich mag man fragen, so die Anzeigung genugsam ist. Dann soll Jemand endlich zu peinlicher Straf verurtheilt werden, daß muß aus eigen Bekennen oder Beweisung geschehen, und nit auf Vermuthung und Anzeigen.““

„Diesen Artikel der Carolina hat der Referent des Mittelgerichts mit dem Art. 13 des Straf-Edictes zusammengestellt, und da letzteres die Natur und Wirkungen, welche die Carolina den Inzichten beylegt, bestätiget; nach der peinlichen Gerichts-Ordnung aber den Inzichten der Grad der Beweiskraft abgesprochen ist, daß darauf allein, ein endliches peinliches Straferkenntniß gebaut werden kann; vielmehr für diesen Fall die Anwendung der Tortur befohlen ist, die aber bey uns wieder hinwegfällt; so hielten sich

„a) die Majora des Collegii nicht befugt, eine peinliche Strafe zu erkennen; sondern condemnirten den Inquisiten, als einen unbescholtenen, allein gefährlichen Menschen, zu einer 15jährigen Arbeitshausstrafe, während

„b) diejenigen Mitglieder, welche auf den Tod stimmten, ihn pro convicto hielten,

„weil Inquisit das blutige Hemd für dasjenige anerkannte, welches er bey der Leiche seiner Frau trug; weil er es dort so blutig gemacht haben will, wie es sich vorfindet; folglich einräumet, daß dieses Blut von seinen Handlungen herrühre, und es physisch unmöglich sey, daß diese Staubsprützer von kaltem teigartigem Blute sich herschreiben. Hieraus und da er selbst behaupte, daß ein Dritter der Thäter sey, folge nicht bloß moralische Ueberzeugung, sondern auch juridische Gewißheit; — das blutige Hemd sey ein Instrument, welches mit dem zu erweisenden Facto in nothwendiger Verbindung stehe.

„In der Hauptsache bin ich ganz derselben Meynung; auch ich halte den Inquisiten für überwiesen, allein, so wahr das aufgestellte Argument ist, das sich noch durch die Uebereinstimmung und die Verkettung (combinationem) gleichstarker Thatsachen, über allen Zweifel erhebt, da in ihnen die juridische Gewißheit bestimmenden Merkmale des Thäters liegen, und die Verbindung zwischen diesen Thatsachen und dem Thäter nothwendig erscheint;

Grolman a. a. O. §. 431.

Tittmanns Handb. §. 831.

so spricht ja dieses Instrument den Thäter nicht direct, sondern folgerichtig aus; es ist also kein unkünstlicher sondern künstlicher Beweis.

Titmann a. a. O. §. 806.

Koch l. c. §. 805.

Wir stehen daher immer wieder bey dem Art. 22. C. C. C., der, von seinem Ursprung an, die größte Plage der Criminalisten war. Das römische Recht erkannte den künstlichen Beweis;

L. 4. c. ad l. Jul. de adult. l. 25. c. de prob. l. 2. c. quorum appell. non recip. l. 34. c. de prob. *Boehmer* ad *Carpzov* 114. 1.

das alte teutſche Recht hatte die probationem oculatam et non oculatam;

Heinecc. Elem. J. G. II. 3. 114.

Boehmer l. m. c.

Die Carolina wich in dem allegirten Artikel ab, und ließ, auf künſtlichen Beweis, keine endliche peinliche Strafe zu. Der Grund hievon lag unſtreitig in der ſchlechten Beſetzung der Gerichte, durch gemeine, des Rechts unerfahrne Leute, woraus beſtändige Klagen über Nichtigkeiten und Mißbräuche bey dem Kammergerichte entſtunden.

R. Abſch. 1498. §. 34.

Selchow, Geſch. d. R. §. 334.

Dieſer Uebelſtand verſchwand mit der Carolina und in der Folge immer mehr. Dicaſteria und Schöppenſtühle entſchieden; die ratio legis ceſſirte. Das Geſetz beſtund und mußte Richtern, welche den Gehalt der Indicien würdigen konnten, bey delictis occultis, wie das gegenwärtige iſt, empfindlich fühlbar werden.

„Schon in dieſer Lage treffen wir unter unſern Doctoren die abweichendſten Meynungen an; denn da, wo vollſtändiger künſtlicher Beweis vorlag, den Inquiſiten, bloß wegen dem Buchſtaben eines, auf Gerichtsverfaſſung gebauten Geſetzes, der Tortur unterwerfen, ſchien ſchon unſern älteren Doctoren eine eben ſo tyranniſche, als gefährliche Formalität. Man ſuchte zu helfen, wie man konnte, und hieraus entſtund eine Difformität in dem Gerichtsgebrauche. Einige blieben bey dem Buchſtaben des Geſetzes;

Paris de syndic. p. 914.

Farinacius prax. crim. 86. 78.

Boehmer ad Art. 22. C. C. C. §. 5—6.

Andere griffen durch und behaupteten die volle Beweiskraft der probationis artificialis auch in criminalibus,

Mathei de crim. 48. 15—6.
Huber prael. ad tit. de prob. 4.
Leyser ad ff. 257. 6.
Sande decis. fris. V. 9. 14.
Sarmienti sel. interp. I. 1. fol. 5.

nur daß sie die poenam mortis umgehen. Ein anderer Theil suchte sich mit Distinctionen durchzuwinden; eigentlich das Gesetz zu umgehen.

Tabor ad Art. 22. C. C. C.
Kreſs in Comment. ad Art. 22. C. C. C. §. 1.

An diese reihen sich unsere neuen Doctoren, welche bloß über die Carolinam commentiren.

„Indessen die Schwierigkeit vermehrte sich noch wesentlich da, wo die Folter abgeschafft wurde, und die Carolina im übrigen, auch rücksichtlich des Beweises durch Indicien, unverändert beybehalten ist, wie in unserem Staate. Hier wissen unsere Doctoren, im eigentlichen Sinne, keinen Rath, schon darüber:

wie in causis criminalibus, bey dem Abmangel eines vollen Beweises, zu verfahren sey?

Jede mögliche Meynung hat ihre Vertheidiger, welche

Gregel de Potestatis politiae et criminalis nexu §. 15. sqq.

sehr schön auseinander gesetzet hat.

„1) für diesen Fall statuirt

Grolman a. a. O. §. 207. et 682.

der Inquisit müsse klagfrey erklärt werden.

„2) Gegen ihn behaupten

Meister pract. Bem. aus dem Crim. Recht I. p. 1—30.
Klein Annalen der Gesetzgeb. VIII. 217.

daß eine probatio minus plena auch ein condemnationem minus plenam s. extraordinariam zur Folge haben müsse.

Beyde Meynungen haben ihre Anhänger in Menge.

„Man fand indessen, daß eine Meynung gegen die Theorie, die andere gegen das Gefühl laufe. Es wurde

„3) der Mittelweg gewählt, dasjenige, was man dem Richter nicht einräumen konnte, da ihm der Buchstabe des Gesetzes im Wege zu stehen schien, durch den Gesetzgeber zu bewirken, und diesen anzugeben:

hominem gravi suspicione laborantem pro convicto declarandi, et virtute juris eminentis jubendi, ut per modum exceptionis et privilegii odiosi, poena afficiatur ordinaria.

Weismantel de condemnatione farinoros: et indiciis. §. 24.

Boehmer ad Art. 22. C. C. C. §. 5.

„4) Da diese Meynung mit den Grundsätzen der Justiz collidirte; so stellte

Kleinschrodt Abh. aus dem peinl. Rechte I. §. 12. 13.

die Meynung auf,

der Inquisit müsse durch den Richter, mittelst gefänglicher Detention, unschädlich gemacht werden.

„5) Sehr richtig bemerkt

Gregel l. c. §. 24.

daß dieses kein Gegenstand für das Erkenntniß des peinlichen Richters, sondern für die Staatspolizey sey, stimmt mit dem Grundsatze überein, verweist aber die Entscheidung an die Polizeybehörde. Eben dahin scheint

„6) Die Meynung

Martins Lehrb. §. 85.

zu gehen, wenn er bezüglich auf Kleinschrodt und Gerstlacher,

das Endurtheil von dem Criminal-Gerichte suspendirt wissen will.

Denn etwas muß doch über den Inhaftirten erkannt werden.

„Hier ist man allerdings ausser Gefahr, bey jeder beliebigen Meynung, ohne Autorität, zu irren — indessen muß unsere vaterländische Gesetzgebung der Leitfaden seyn, und diese sagt Art. 13:

daß die Art. 18. 44. C. C. C. über die Wirkungen der In-

zichten nur insoweit anwendbar bleiben, als sie, ohne der peinlichen Frage sich zu bedienen, anwendungsempfänglich sind.

Hiernach muß also die Gesetzeskraft des Art. 22. C. C. C. für uns beurtheilt werden, und unter dieser Bestimmung dieselbe ganz hinwegfallen, da seine Disposition über die Beweiskraft der Indicien einzig auf den Gebrauch der Tortur berechnet ist.

„Dagegen ließ sich nun zwar erinnern, daß wenigstens der Satz ausgesprochen bleibe:

„Es solle auf bloße Anzeigen Niemand endlich zu peinlicher Strafe verurtheilt werden; wenn daher auch die Anwendung der Tortur cessire, so könne und müsse doch diese gesetzliche Anordnung bestehen; allein eben weil durch die Folter noch ein unkünstlicher Beweis offen war, hat der Gesetzgeber den Inquisiten der Beurtheilung damals unerfahrner Menschen, auf Indicien allein, die sie nicht würdigen konnten, nicht preisgeben wollen, und hat also ihre Wirkung auf die Folter beengt. Hieraus folgern wollen, daß, nach aufgehobener Folter, Indicien, da wo von Erkennung einer peinlichen Strafe die Rede ist, gar nichts mehr beweisen, hieße ihrer Wirksamkeit mehr nehmen, als selbst die Carolina ihnen gegen das römische und deutsche Recht genommen hat; denn diese legte ihnen noch die Wirkung eines mehr denn halben Beweises bey;

Grolman l. c. §. 501. 6.

Meisters Erkentn. II. 110. 15.

nur die des Ganzen nicht. Die Folter mußte ergänzen. Hieraus folgt, daß mit der Folter auch das aufgehoben ist, was das Gesetz von der Wirkung des künstlichen Beweises sagt. Wir erblicken eine hiedurch entstehende Lücke in der Theorie des Criminal-Beweises, welche alle bisherigen Conflicte unserer neuern Doctoren veranlaßte, und auf die angegebenen Auswege brachte, um das innere Gefühl und die all-

gemeine Stimme mit den theoretischen Ansichten ins Gleichgewicht zu bringen, und eine Versöhnung zwischen Gesetz und Vernunft zu stiften.

„Hiernach wären dem Richter in der Beurtheilung der Beweiskraft der Indicien die Hände nicht mehr, durch ein augenblicklich, auf die momentane Gerichtsverfassung gebautes Gesetz gebunden; allein wir stoßen in unserer Gesetzgebung auf den Art. 10 des Straf-Edictes, welcher uns sagt:

„da, wo auf die Tortur erkannt werden müßte, findet dieses nicht mehr statt, dagegen soll eine anrüchtige Person die Hälfte der auf das Verbrechen gesetzten Strafzeit im Zuchthaus, der unbescholtene ins Arbeitshaus gebracht werden.

Das Ergänzungs-Reskript verordnet:

„Wenn statt der peinlichen Frage eine Verhaftung bis zur Hälfte der, im Erweisungsfalle, verwirkten Strafe angesetzt werden soll, und diese in Todesstrafe, oder einer lebenslänglichen Zuchthaus-, Festungsarrests- oder Arbeitshausstrafe bestehen würde; so ist jedesmal bey dem Justizministerium anzufragen, damit dieses, nach allen einlaufenden Umständen, das nähere Ermessen eintreten zu lassen in den Stand gesetzt werde.

Allein diese Gesetzstellen schlagen, in meinen Augen, nicht in unserem Falle an; denn so wie erwiesen ist, daß der Art. 22. C. C. C., welcher dem künstlichen Beweise seine Beweiskraft nahm, durch die vaterländische Gesetzgebung aufgehoben ist; so tritt dieses dritte genus probationis auch in criminalibus wieder in seine alten Rechte ein. Die richterliche Beurtheilung hat, nach gesprengten Fesseln, wieder freyen Spielraum. Die allegirten Verordnungen können nur den Fall, wenn der Beweis durch Indicia nicht vollständig geführt ist, zum Gegenstande haben.

„Ich weiß sehr gut, daß man eine solche juridische Gewißheit aus Indicien bezweifelt, daß man ihr entgegenhält, die

ache könne objectiv ſich doch anders verhalten, allein ſehr htig und zugeſtanden von allen neuern Rechtslehrern ſagt

Bayl, Beyträge I. 7. 223.

„„Dieſer Einwand trifft auch alle natürliche Beweisarten, auch dieſe ſchließen die abſolute Möglichkeit des Gegentheils nicht aus, und ſchon bey dem Weſen einiger dieſer Beweismittel zeigt es ſich, daß ſie zuletzt auf bloßen Probabilitäten oder Vermuthungen beruhen.““

a ein großer Theil von Verbrechen kann nur durch künſtlichen eweis hergeſtellt werden; nicht zu gedenken, daß der Dolus, if dem doch alle Strafbarkeit beruhet, in der Regel nur künſtch erwieſen werden kann, daß die Theorie alſo, wenn ſie dem nſtlichen Beweiſe die gewöhnliche Beweiskraft entzieht, mit h ſelbſt in Widerſpruch kommt. Der Einwand beweist zuviel; lglich nichts. Philoſophiſche Abſtraction läuft dabey mit der if Erfahrung gegründeten juridiſchen Wahrheit davon.

Kleinſchrodt, Archiv des Cr. R. IV.

gt ſehr richtig:

„„In ältern Zeiten nahmen die Richter ihre Zuflucht zur Tortur. Dieſe iſt gröſtentheils in Teutſchland, ſtillſchweigend oder ausdrücklich, abgeſchafft, ohne daß ein allgemein angenommenes Surrogat an ihre Stelle gekommen wäre. Wenn man nun zuviel zu einem peinlichen Beweiſe fordert; wenn man Eine Art des Beweiſes nach der Andern untergräbt, oder gar verwirft; wo ſoll denn endlich der Richter die Mittel hernehmen, Verbrecher zu überführen?““*)

*) Ebendaſelbſt pag. 51 et 52 ſagt Kleinſchrodt weiter: Höchſte Gewißheit haben wir in peinlichen Sachen nicht nöthig. Man kann dem peinlichen Richter nicht mehr zumuthen, als daß er ſich mit ſeinem Urtheile nach dem regelmäßigen, ordentlichen Gange der menſchlichen Dinge richte, daß er jeden Vorfall von allen Seiten unterſuche und alle Gründe ſammle, welche er nur irgend haben kann. Iſt dieſes geſchehen, dann hat der Richter alles gethan, was man von dem beſchränkten menſchlichen Geiſte nur irgend zu fordern berechtiget iſt. Wollte man zu einem

Noch derber, aber wahr, iſt die Sprache Konopaks

Archiv B. 7. St. 9. p. 1.,

wenn er ſagt:

„„ſoll nichts als Bekenntniß und Zeugen peinliche Strafe begründen, ſo mag man auf alle Criminal-Juſtizpflege im Verzicht leiſten, und die allgemeine Sicherheit jedem preisgeben.““

Da ich nach meiner Ueberzeugung den Beweis durch Indicien für hinreichend geführt halte, und ſo wie ich unſer Straf-Edict a. a. O. erkläre, und erklären zu müſſen glaube, da es die Vernunft erfordert,

Baul a. a. O. §. 229.

den künſtlichen Beweis dem unkünſtlichen gleich ſtelle, womit ſchon die vorzüglichſten Schriftſteller nach dem alten Rechte übereinſtimmen;

Strubem R. B. II. 139.

Leyser Med. ad ff. 237. 6.

Wehrn, ob und wie fern es vernünftig ſey ꝛc. S. 86.

Tittmann a. a. O. §. 830.

ſo kann ich in dieſem empörenden Falle nicht anders als rechtlich auf *poenam ordinariam* ſtimmen, ohne daß ich glaube, auch noch unterſuchen zu müſſen, welcher Grad von Dolus bey dieſem Verbrechen eintrat? indem die bisherige Entwicklung des Factums ſchon zeigt, daß zwar verſchiedene Data vorhanden ſind, wie z. B. der Traum ꝛc., welche ein delictum praemeditatum andeuten, andere hingegen einen augenblicklichen Entſchluß vermuthen machen.

---

peinlichen Urtheile allezeit die höchſte Gewißheit verlangen; ſo würde unter Menſchen alle peinliche Gerechtigkeit aufhören. — Es verdient hieher nachgeleſen zu werden, was der Recenſent von den Betrachtungen über das Geſchwornen-Gericht von Feuerbach in der Halliſchen Literatur-Zeitung Nr. 168 pro 1810 pag. 309 seq. über das Schädliche einer Beweistheorie im peinlichen Verfahren mit ſo viel Umſicht, als tiefer Kenntniß geſchrieben hat.

„Auf die Strafe selbst hat diese Frage keinen Einfluß.

„Ich wende mich nun noch zur Untersuchung und Wurdi-
ung der etwa vorhandenen Milderungsgründe.

„Unter dieser Rubrik finde ich in den Acten nichts, was
ur scheinbar angeführt zu werden verdiente, als den von
n Aerzten des Inquisiten bestätigten Umstand,

„daß derselbe während seiner Ehe epilepti-
schen Zufällen ausgesetzt war, und Blut spie,
letzteres jedoch unbedeutend.

aß hier das Blutspeien keinen Einfluß haben kann, versteht
h von selbst; ob aber gegen einen Epilepticum Todesstrafe er-
nnt werden kann? darüber ist man nicht einig.

Berger in elect. A. I. 215 — 224.

it den Dissensum der Spruchcollegien hierüber weitläufig aus-
naudergesetzt.

„In unsern Zeiten, wo eine mildere Gesetzgebung den
ichter der Mühe überhebt, durch Scheingründe, die Strenge,
ner nicht mehr passenden Gesetze, dem Zeitgeiste zu aptiren,
ef der Grund der richterlichen Strafänderung nur darin be-
hen, daß es an den gesetzlich bestimmten Merkmalen für die
galstrafe im concreten Falle mangelt.

Feuerbach Lehrb. §. 93.

ie Epilepsie des Inquisiten könnte daher nur in soweit ein
ilderungsgrund werden, als sie zugleich auf die Seelenkräfte
s Inquisiten so wirkte, daß sie die Zurechnungsfähigkeit auf-
bt, wenigstens schwächt.

„Dies läßt sich nun schon nach der Natur dieses Uebels

Cullen p. Arz. III. §. 1220 seq.

n einem hohen Grade der Krankheit nicht geradezu in Abrede
llen; ja wir sehen täglich solche Unglückliche, bey welchen der
nblick schon beweist, welchen starken, zerstörenden Einfluß die
pilepsie auf Körper und Seele hat. — Ich müßte daher, sey
auch nur zur Beruhigung meines eigenen Gewissens, auf eine
egutachtung der Aerzte antragen, wenn nicht das, durch die
ntersuchung, hergestellte Benehmen des Inquisiten, so wie sein

Verhalten bey der Untersuchung selbst, eine solche Geistesgegenwart und Schärfe verrieth, wodurch mein Zweifel gänzlich gehoben ist. Ich halte daher dieses Mitigans, bey welchem unsere Doctoren ohnehin bloß das genus mortis umwandelten.

Wernher obs. I. 4. 15.

Carpz. s. Cr. I. 18. 5.

in concreto für verwerflich.

Boehmer ad A. 131. C.C.C. §. 39.

Heils judex et defens. VI. 9. 3.

Indem ich hier bemerke, daß die sogenannte Recursschrift mehr nicht als ein Auszug der Defensionsschrift ist, folglich keiner weitern Erwähnung bedarf, wende ich mich an die Bestimmung der Strafe oder das Erkenntniß selbst.

„Die Strafe selbst ist nach unserer Gesetzgebung die des Schwerdts. Indessen muß ich bemerken, daß wenn gleich der Richter nach meiner Ueberzeugung hierauf erkennen muß, man doch in jenen Fällen, wo der künstliche Beweis nicht durch einigen directen unterstützt wird, immer Anstand nimmt, die Strafe zu vollziehen. Freylich liegt dafür kein anderer Grund vor, als die verschiedenen Beyspiele unschuldig Verurtheilter, bey welchen das trefflich ausgemahlte des Jean Calas obenansteht; also nicht Recht, sondern Aengstlichkeit des Richters, ohne dabey in Erwägung zu ziehen, daß weit mehr Unschuldige unter dem directen Beweise verurtheilt wurden. Bey uns motivirt sich der Antrag auf Begnadigung noch durch die Krankheit des Inquisiten, von der sich nicht sagen läßt, wie wenig oder wie viel sie zur That mitgewirkt habe, auf welche zwar auch der Richter keine Rücksicht nehmen darf, welche aber in via gratiae bey dem Regenten in Anschlag kommt. Ich trage daher zwar auf die Strafe des Schwerdts an; glaube aber, daß Inquisit zur Gnade zu empfehlen sey und 25 Jahr Zuchthaus, jedoch ohne Willkomm und Abschied, im Wege der Gnade, zu surrogiren wären.“

Bey diesem Antrage bemerkte jedoch der Referent, daß er ihn nur dann stelle, wenn der von dem Mittelgerichte angenom-

mene Actenschluß auch bey dem obersten Gerichtshofe als bestehend betrachtet werde, daß er aber wünschen und darauf antragen müsse, daß derselbe aufgehoben, die Ergänzung der hie und da noch mangelhaften Untersuchung einem anderen Inquisitor übertragen und zu dem Ende der Inquisit an einen andern Ort verbracht werde, um demselben allen Spielraum zu Collusionen, wozu der Weg schon gebahnt schiene, zu benehmen.

Der Coreferent bey diesem obersten Gerichtshofe ist ebenfalls der Meynung des Referenten, daß der Actenschluß aufzuheben und die Ergänzung der Untersuchung einem andern Inquirenten zu übertragen sey, jedoch nur auf die beyden Fälle, wo der oberste Gerichtshof entweder für die poenam ordinariam oder für die Klagfrey-Erklärung sich gestimmt fühle; — nicht aber auf jenen, wo entweder poena extraordinaria erkannt, oder ein Sicherungsmittel verordnet werden wolle, weil zu Erkennung der einen oder des andern die bis jetzt constatirten Indicien hinreichten. „Mir scheint übrigens, sagt er, bey dieser Gelegenheit, daß der Erfolg der neuen Untersuchung nur der seyn werde, daß die Anzeigen gegen den Inquisiten näher constatirt, oder einige neue aufgefunden werden. An einem Geständnisse des Inquisiten zweifle ich um deswillen, weil er schon so lange Zeit gehabt hat, seinen Vertheidigungsplan zu entwerfen, sich das Läugnen, selbst unter den handgreiflichsten Lügen, zur Regel gemacht hat, sich, wie wir aus den Acten sehen, selbst auf Schläge, welche er, dieser Lügen wegen, bekommen könnte, gefaßt machte, und daher gewiß halsstarrig bey seinen Läugnen beharren wird.“

Soviel die Hauptsache betrifft, ist er mit dem Referenten über die Unmöglichkeit des Selbstmords vollkommen einverstanden; nicht aber in demjenigen, was der Referent aus der Lage des Messers bey dem todten Körper als Hauptbeweis gegen den Selbstmord aufgestellt hat, „weil, sagt er, ein sterbender Körper, während der Todeszuckungen, nicht immer in der Lage bleibt, in welcher er zu Boden stürzt, und eben solche Bewegungen auch hier Statt gehabt haben können.“ Er rügt im

übrigen bleibey, daß nicht untersucht worden war, ob das in dem Zimmer bey der Leiche gefundene Licht ausgebrannt oder ausgelöscht gewesen sey, und eben so wenig ob und welche Stich- oder Schnittmerkmale die um Kopf und Hals gewickelten Tücher hatten. *)

Auch darin stimmt der Coreferent dem Referenten bey, daß gegen Niemand auf der Welt ein Verdacht: die H. B'sche Ehefrau ermordet zu haben, obwalte, als gegen den Inquisiten. Hinsichtlich der Natur der Indizien weicht aber seine Ansicht von jener des Referenten ab. „Ich muß gestehen, spricht er, daß ich mir Indicien, welche die Möglichkeit der That durch einen andern als den Inquisiten ausschließen, nicht wohl denken kann. Gäbe es dergleichen, so würden sie mehr als Anzeigen; so würden sie so gut ein voller Beweis seyn müssen, als der durch Zeugen. Bey dem weiten Reiche der Möglichkeiten aber, und bey der Unvollkommenheit des richterlichen Scharfblicks, kann ich mir beynahe keine Anzeige denken, welche eine Möglichkeit des Gegentheils durchaus ausschlösse. Ich glaube auch wirklich, daß unsere Criminal-Jurisprudenz sie nicht kennt und daß unsere Criminal-Gesetzgebungen sie nicht annehmen, weil sie sonst dieselben dem Beweise durch Zeugen hätten gleichstellen müssen. Schon der Art. 22 der P. G. O. scheint mir dergleichen Anzeigen nicht vorauszusetzen, wenn er nicht auf bloße Indicia, ohne Erforschungsmittel der Wahrheit, gesprochen haben will; — noch mehr aber diejenigen neueren Gesetzgebungen, welche jene Erforschungsmittel aufgehoben haben, ohne ein Strafurtheil auf bloße Indicien hinzuzulassen.

„Gäbe es wirklich Anzeigen, welche alle Möglichkeit des Gegentheils ausschlössen; so wäre gewiß diejenige Gesetzgebung eher fehlerhaft, welche nicht hinsichtlich derselben eine Ausnahme gemacht und sie dem vollen Beweise gleichgestellt hätte. Es gefällt mir die Einrichtung unserer alten, ehrwürdigen Carolina

*) Von der Serviette war bestimmt, daß sie mehrere Einstiche habe; nur vom Tischtuch war nichts hierüber angemerkt.

ɔr wohl, welche, bey den wichtigsten Verbrechen, die beson-
rn Anzeigen, woraus der Thäter zu entnehmen ist, anführt.
ıd wenn diese Aufstellung gleich nur insoweit beyspielsweise
ſcheben seyn mag, als sie andere Anzeigen von gleicher Stärke
cht ausschließt; so muß ich doch jenen genannten Indi-
:n ein vorzügliches Gewicht beylegen; sie sind gesetzliche
nzeigen;

Martin Lehrb. des Crim. Proc. §. 87.

ıd wenn gleich die Absicht der Carolina hauptsächlich darauf
eng, daß sie hinreichen sollten, um die peinliche Frage darauf
erkennen; so bindert die, nach unserer Gesetzgebung, aufge-
bene Tortur doch nicht, daß jene Judicien als die allernäch-
:n und dringendsten anzusehen sind."

Noch macht der Coreferent, ohne jedoch irgend ein bedeu-
ndes Gewicht darauf zu legen, auf zwey Umstände aufmerk-
m, welche einigermaßen für den Inquisiten zu sprechen schei-
:n. Nämlich folgende:

„1) Im Jähzorn, sagt der Coreferent, ist der Mord
ıcht verübt; sondern, wie alle Umstände zeigen, mit Vor-
:dacht *), Ueberlegung und Anwendung der nöthigen Sich.r-

*) Es bleibt immer möglich, daß die That im Jähzorn verübt, und alles das, was wir nun Anwendung der nöthigen Sicherheitsmaßregeln nennen, erst bey verrauchtem Zorn, und eingetretener kalten Beschauung der Folgen vorgekehrt worden sey. Es gehen aus den Acten keine der That vorangehenden Vorbereitungen zu derselben hervor. Der Zettel kann dafür nicht genommen werden; auch er kann, wie wir unten zeigen werden, von einer weit früheren Veranlassung her, im Besitz des Inquisiten gewesen, und wie alles andere, erst später zu benutzen gesucht worden seyn. Hätte Inquisit mit langer, kalter Vorbereitung gehandelt; so würde er weit andere Vorkehr getroffen, nicht so viele Spuren gegen sich übriggelassen; — er würde die Magd auf längere Zeit entfernt; er würde es nicht gewagt haben, seine Frau Abends um ¾ auf 7 Uhr, in der lebendigsten Straße einer volkreichen Stadt, in einem Zimmer vorn heraus, welches nur Glasscheiben von der Straße trennten, wo also

heitsmaßregeln. Zu den letzten gehört wohl vorzüglich, daß Inquisit sich durch Entfernung der Hausgenossen vor Entdeckung der That sichern mußte. Die alte taube N. konnte ihn nicht hindern; die eine Magd war im Schauspiele; es mußte also um auch die zweyte, Hannchen, entfernt werden. Indem nun der Inquisit dieser einen unfrankirten Brief auf die ganz nahe Briefpost zu tragen gab, konnte er unmöglich auf eine längere Abwesenheit derselben, als auf die von 5 Minuten rechnen. Vernünftiger Weise mußte er aber berechnen, daß er, während dieser kurzen Zeit, nicht würde im Stande seyn, seine Frau auf die obere Stube zu locken, dort mit ihr den Beyschlaf *) zu verüben, sie zu ermorden und sich selbst wieder herunter zu begeben.

„2) Als die Magd von der Post zurück kam, fand sie die Hausthüre offen.

„Daraus würde nun, sagt der Coreferent, nicht nur die entfernte Möglichkeit hervorgehen, daß ein fremder Thäter sich in das Haus habe einschleichen können; sondern anscheinend ist auch eine solche Sorglosigkeit: den Mord bey offener Hausthüre

(wie es dann auch der Fall wirklich war) so leicht ihr Geschrei vernommen und er dadurch ertappt werden konnte, zu ermorden.

*) Die Unterhosen des Inquisiten zeigen Spuren von einer Emissio seminis. Hiedurch, durch die Fiffern an dem Rock und an den Hosen des Inquisiten und durch das Aufheben des Bettes im Alkof, entstunde die Vermuthung eines von dem Inquisiten vor der That mit seiner Frau vollzogenen Beyschlafs, und daß dieses der Vorwand zum Hinaufgehen gewesen sey. Daß jene Spuren, besonders bey dem geschwächten Inquisiten, auch von Pollutionen ꝛc. herrühren, daß sie älter seyn können ꝛc., bedarf keiner Ausführung. Ich mögte nicht gerne, ohne den vollsten Beweis, den Inquisiten gräßlicher als das gräßlichste Ungeheuer erscheinen lassen; und das müßte er seyn, wenn er solche Uebergänge machen könnte.

Nachschrift: Die Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtswissenschaft für das Großherzogthum Baden (1r Band, pag. 396) überzeugen mich soeben, zu meinem Entsetzen, an dem Beyspiele Joseph Hubers, daß solche Ungeheuer wirklich, sogar im Vaterlande existiren.

begeben, von dem Inquisiten kaum denkbar. Zugleich wird er auch dadurch die Angabe der Magd: sie habe die Hausüre zugeschlagen, sehr zweifelhaft*), wenigstens damals, s sie nach der Post gieng."

Soviel die Würdigung der That selbst anbetrifft, so war referent der Meynung, daß der künstliche Beweis gegen n Inquisiten, daß er seine schwangere Ehefrau ermordet habe, llig hergestellt sey, bey welcher That sich der Animus occiendi, so wie die Praemeditation nicht bezweifeln lasse; von nem Kindsmorde sey aber keine Frage, weil die erst 4 bis 5 onat alte Frucht vielleicht**) kein Leben haben konnte. insichtlich der Bestrafung trat er gänzlich der Meynung des eferenten des Mittelgerichtes bey; wie sich aus dem, was er über über die Inzichten, welche die Unmöglichkeit des Gegenteils ausschließen, sagte, im voraus erwarten ließ, und wes er noch umständlicher aus den Local Strafgesetzen ausführte.

Am 10. April 1813 hatte der Referent und am 23 d. M. r Coreferent des obersten Gerichtshofes seinen Vortrag vollent; unterm 16. desselben Monats kamen die Defensoren mit ner neuen Vorstellung ein. Sie suchten in dieser den Weinirth F., dessen Behauptung: daß H. B., schon zwischen 5 und Uhr Abends, bey ihm gewesen sey und nach A. S. gefragt be, ihnen sehr im Wege stund, als einen Trunkenbold darzu-

*) Ein fremder Thäter konnte sich, auch wenn die Thür zu war, in das Haus schleichen. Es ist nirgends gesagt, daß die Magd sie verschlossen habe. Die alte N. konnte das Schellen nicht hören: die Frau durfte es hören. Die Aussagen der Magd werden durch das Offenfinden der Thüre, durch die Männer, welche das Geschrei hörten, nicht zweifelhaft. Die Magd gieng auf die Post und schlug die Thür hinter sich zu. Erst nach ihr gieng Inquisit aus dem Hause. Das Offenstehenlassen der Thüre fällt also, wenn kein Dritter angenommen wird, ihm zu Last.

**) Anderst konnte der Coreferent nicht sagen, da bey der Obduction, wie wir schon gesagt haben, auf Angabe der näheren Beschaffenheit der Leibesfrucht durchaus nicht gedacht worden ist.

stellen, und reihten dieser Behauptung, schon im voraus triumphirend, die Triade an:

„Doch eine jede Ungewißheit wird schwinden, wenn E. K., der junge, über nachstehende Thatsache zu Protocoll vernommen wird, daß solcher jenen Abend in Gesellschaft eines Frauenzimmers *) dem H. B. unter dem K...hause, auf der Seite wo F. wohnt, abwärts kommend, begegnet sey; er solchen gegrüßt habe und von ihm wieder gegrüßt worden sey, und daß gerade in diesem Zeitpunkte es auf der K...haus-Uhr drey Viertel auf 7 Uhr geschlagen habe."

Bemerkten dabey, daß H. B. selbst ihnen diesen höchstwichtigen Umstand, in Gegenwart des Untersuchungsbeamten, eröffnet und sie gebeten habe, denselben dem obersten Gerichtshofe vorzutragen, und baten nun, da dieser Umstand, in Verbindung mit den Aussagen der drey Zeugen, welche das Mordgeschrei hörten und mit jenen der Magd Hanne, den vollen Beweis des Alibi liefere, diesen Zeugen **) eidlich abzuhören und ihnen dann die Kundschaftsurkunde zur Einsicht mitzutheilen. ***)

Die Defensoren haben überall in ihrer Defensionsschrift gezeigt, daß sie, so manche Ausfälle sie sich auch über das Verfahren des Untersuchungsrichters erlaubten, geflissentlich alles umgiengen, was eine Reassumtion der Untersuchung herbeyführen konnte; sie war ihnen, bey allen etwaigen Mängeln, gut

*) H. B. sagte im ersten nachfolgenden Verhöre: E. K. und dessen Frau seyen ihm begegnet. Sollte er dieses wohl den Defensoren nicht gesagt haben? Warum sprechen sie bloß von einem Frauenzimmer.

**) Warum verlangen sie nicht auch die Abhör des Frauenzimmers? Sie bedürfen doch zwey Zeugen zum vollen Beweise.

***) Man sollte beynahe glauben, die Defensoren hätten diesen Zeugen schon auf dem Korn gehabt, als sie in ihrer Recursschrift das Justizministerium für jetzt pro absolutione ab instantia baten, wenn noch zur Zeit die Schuldlos-Erklärung nicht erfolgen könne.

genug; sie verlangten keine bessere. Sie müssen daher entweder den von dem Mittelgerichte anerkannten Acteuschluß für unumstößlich, oder mit allzugroßer Zuversicht auf ihren neuen Zeugen und sein Frauenzimmer gebaut haben; sonst hätten sie diesen Schritt, welcher, nach den Ansichten, welche der oberste Gerichtshof hatte, nothwendig eine Erneuerung der Untersuchung veranlassen mußte, nicht gethan.

Dieser Gerichtshof sah wohl ein, daß er die Abhör des aufgeführten Zeugen, welcher so ganz bestimmt das Alibi des Inquisiten in dem entscheidenden Momente und damit seine volle Unschuld darthun sollte, nicht abschlagen dürfe; er fühlte aber zugleich auch das Höchstverdächtige, welches darin lag, daß dieser so äusserst wichtige Zeuge, dessen Abhör in den ersten Tagen die ganze Untersuchung, den Arrest und alle Leiden des H. B. erspart haben würde, erst nach mehr als 18 vollen Monaten nachher, aufgeführt wurde; nachdem H. B., welcher jeden, auch den kleinsten Umstand, noch so genau wußte (und noch weiß), sich so oft mit seinen Defensoren benommen und sogar selbst zwey eigenhändige Schreiben an das Mittelgericht eingereicht hatte. Nachdem es sich daher, auf die gehörten Vorträge seiner Referenten, unterm 28. April 1813 für competent in dieser Sache erklärt hatte, beschloß es, dem verlangten Zeugenverhöre Statt zu geben, dasselbe aber durch einen andern Inquirenten, mit großer Vorsicht, bewirken und zugleich diesem die Bevollständigung und Ergänzung der Untersuchung, nach seiner eigenen Ansicht, ohne alle Beschränkung, jedoch unter Mittheilung sämmtlicher Vorträge, damit er sich mit den verschiedenen Ansichten bekannt machen könne, zu überlassen.

Auch fand sich dieser oberste Gerichtshof bewogen, an das Amt in M. die Weisung zu erlassen, den H. B. augenblicklich in solche sichere Verwahrung zu bringen, damit er nicht mehr, wie bisher, mit andern Gefangenen, oder durch die Bordritzen auf dem Gange mit andern Leuten sich unterhalten, oder sogar schriftliche Notizen von diesen erhalten könne; auch ohne vorhe-

rige Anzeige, bey dem obersten Gerichtshofe selbst, Niemand den Zutritt zu demselben zu gestatten.

Da der ernannte neue Inquisitor an einem andern, einige Meilen entfernten Orte wohnte; so wurde, nachdem mit diesem die erforderliche Rücksprache getroffen war, von dem obersten Gerichtshofe eingeleitet, daß H. B., ohne alle vorausgegangene Benachrichtigung, Morgens in aller Frühe, unter hinlänglicher Bedeckung, von M. fort an den Ort seiner nunmehrigen Bestimmung verbracht wurde, wo er dann auch am 6. May 1813 eintraf. Es war bereits ein helles, trocknes, sicheres Gefängniß für ihn bereitet, auch ein gutes Bett für ihn in demselben aufgestellt, und für seine Verpflegung ganz in der Art, wie er sie in M. genossen hatte, gesorgt worden. Da es vorzüglich darauf ankommen mußte, dem H. B., die auf seine spätern Verhöre und auf sein Betragen in denselben unverkennbar schädlich eingewirkt habende, durch die, der Erleichterung seines Arrestes wegen, erfolgte höhere, ihm bekannt gewordene Weisung, erzeugte Idee: als habe der Inquirent durchaus keine freye Macht mehr über ihn, sondern müsse sich, mit gebundenen Händen, durchaus nur nach seinen Launen richten, zu benehmen, und da ferner der neue Inquirent den H. B. durchaus noch nicht kannte, folglich auch nicht wissen konnte, in wie weit dessen körperliche Verhältnisse zu dem Gefangenwärter es erlaubten, ihn ungeschlossen zu lassen; so wurde die Verfügung getroffen, daß ihm, sogleich bey seiner Ankunft, eine einfache, leichte Kette angelegt wurde. Am zweyten Tage nach seiner Ankunft besuchte ihn der neue Inquirent, und was er erwartet hatte, erfolgte: H. B. machte die Bemerkung, daß sein Gefängniß nicht ganz so geräumig, wie sein voriges in M. sey. Es wurde ihm das Erbieten gemacht: ihn der Reihe nach in alle Gefängnisse seines neuen Wohnorts zu setzen, damit er sie alle prüfen und sich überzeugen könne, daß man bey weitem keines der schlimmsten für ihn gewählt habe; er schlug dieses Anerbieten aus. Nun kam die Reihe an die Kette. Er wollte wissen, warum er sie habe? Es sey ihm doch, auf höchsten, ihm wohlbekannten Be-

fehl, auch in dem neuen Domicil ein gutes Bett und beſſere Koſt gegeben worden und eben dieſe Befehle beſagten doch auch ausdrücklich, daß er nicht geſchloſſen werden dürfe. Es wurde ihm bemerkt: daß man ihm das Bett und die beſſere Koſt nur aus eignem Antriebe, auf ſeine Koſten, bewilliget habe, und auch ferner, jedoch nur ſo lange bewilligen werde, als er ſich gut betrage; aber auch keinen Augenblick länger, und daß es eben auch von dieſem ſeinem Betragen ganz allein abhänge: ob ihm die Kette abgenommen oder belaſſen werde. Er beruhigte ſich hiebey, wollte von ſeiner Unterſuchungsſache, von ſeiner Unſchuld u. d. gl. ſprechen; als aber hievon abgebrochen und ihm bedeutet wurde, daß er nur in den Verhören darüber das Nöthige vorzubringen habe, ſuchte er durch Complimente und Lobeserhebungen des neuen Inquirenten, durch die Verſicherung ſeiner Freude darüber, daß er in deſſen Hände gefallen ſey, einen Stein im Brett zu gewinnen. Da das Betragen des H. B., in ſeinem neuen Gefängniſſe, gut und ſtill war; ſo wurde, bey dem nächſten Beſuche, nach einigen Tagen, auf ſein Bitten die Kette abgenommen, jedoch der Gefangenwärter, in ſeiner Gegenwart, beſtimmt angewieſen, ihm dieſelbe ſogleich ungefragt wieder anzulegen; ſobald ſein Betragen ſich verſchlimmere. Kaum hatte er dieſes erlangt, ſo folgten neue Bitten, welche ihm, jenachdem es geſchehen konnte, bald abgeſchlagen, bald bewilligt wurden. Unter die erſten gehörte, nebſt andern, die: man möge ihm, auf ſeine Koſten, wenigſtens auſſerhalb des Gefängniſſes eine Uhr anbringen laſſen, damit er ſie ſchlagen höre, und wiſſen könne, wenn es Morgens Zeit zum Aufſtehen ſey. Er wurde gefragt: wenn er aufzuſtehen pflege, und als er die Stunde beſtimmte, der Gefangenwärter angewieſen, ihn alle Morgen, pünktlich um dieſe Stunde, zu wecken. Welches ſich aber H. B. ſogleich verbat.

Als der ernannte neue Inquiſitor am Morgen des 6. May auf das Gerichtshaus kam, traf er in der Regiſtratur den Advocaten N. von M. mit Acten-Einſehen beſchäftigt. Nach den gewöhnlichen Höflichkeits-Begrüſſungen ſagte dieſer zu ihm:

„Erlauben sie mir eine Frage, von deren Beantwortung es abhängt, ob ich nicht in der Sache, welche sie betrift, eine vertrauliche Eröffnung zu machen habe?“

Der Inquirent bat ihn, seine Frage zu stellen. Sie war:

„Ist der Jude B. von M. wirklich, zum Behuf einer weitern Untersuchung, hieher verbracht?“

Sie wurde bejaht und darauf fragte N. weiter:

„Soll wirklich ein neuer Zeuge in dieser Sache vernommen werden?“

Der Inquirent erwiederte ihm hierauf: er müsse die Beantwortung dieser Frage umgehen, sey aber bereit, seine vertrauliche Eröffnung anzunehmen.

Hierauf erklärte N.: Er könne eine Urkunde beyschaffen, wodurch alle in dieser Sache für den Inquisiten noch vorgeschlagen werdenden Zeugen im Allgemeinen verdächtig würden. Diese Urkunde bestehe, so wie ihm angegeben sey, in einem Schreiben, er wisse nicht mehr ob von dem Vater oder von Anverwandten des H. B., an einen Juden in M., worin dieser, soviel ihm erinnerlich sey, aufgefordert werde, gegen eine gewisse Summe Geldes, zu bezeugen: daß H. B., in dem Augenblicke der verübten Mordthat, an einem andern Orte gewesen sey. Jener Jude von M., Namens E. G., habe ihm selbst das ebengedachte Schreiben gezeigt, und ihn um Rath gefragt: Was er thun solle: ob das Schreiben dem Gerichte vorlegen, oder keine Notiz davon nehmen? Da zur Zeit, als ihn der E. G. gefragt habe, die Sache schon zur Aburtheilung vorgelegen habe; so habe er demselben gerathen, das Schreiben bis dahin aufzubewahren, wo entweder das Urtheil, oder die Anordnung einer weiteren Untersuchung, es zweckmäßig mache, dasselbe dem Richter vorzulegen, E. G. habe ihm dieses verheißen und er zweifle nicht, daß derselbe Wort gehalten habe und nun im Stande sey, das Schreiben vorzulegen.

Er, N., habe das befragliche Schreiben nur äusserlich angesehen, ohne es zu lesen und erinnere sich nicht einmal mehr: ob es teutsch oder hebräisch geschrieben gewesen sey. Auf den

Zeitpunkt, in welchem E. G. mit ihm gesprochen habe, könne er sich nur so weit erinnern, daß es damals geschehen sey, als das Urtheil des Mittelgerichts bereits erlassen gewesen sey und die Defensoren dagegen den Recurs ergriffen gehabt hätten. So viel er sich weiter erinnere, habe, wie ihm E. G. gesagt habe, der Brief eine Anfrage enthalten: wo und auf welche Weise das Geld in Empfang genommen werden wolle.

Der Inquirent, welcher sogleich diese Angabe zu Protocoll nahm, bemerkte dem N., daß diese seine Entdeckung allerdings höchstwichtig sey und daß er ihn darum, bey Amts- und Gewissenspflicht, auffordern müsse, die befragliche Urkunde beyzuschaffen; daß er zwar wünschen müsse, dieselbe, so bald es nur immer möglich sey, zu erhalten, damit sie nicht vernichtet oder zurückgegeben werden könne; daß er aber dagegen auch nur dann diese schleunige Erhaltung wünschen könne, wann er, N., sich darauf verlassen dürfe, daß E. G., sowohl über den Brief selbst, als über dessen Auslieferung das strengste Stillschweigen beobachte. N. versicherte, daß er sich ganz auf E. G. verlassen könne und daß er in einigen Tagen nähere Nachricht ertheilen werde.

Anders durfte nicht gehandelt werden. Es mögte zwar vielleicht manchem scheinen, als hätte man sogleich rasch zugreifen und bey E. G. die genaueste Visitation nach dem bezeichneten Schreiben veranstalten sollen; allein das hätte nothwendig das stärkste Aufsehen in M. gemacht. War E. G. ein ehrlicher Mann, wie es doch, nach den Angaben des N., allerdings schien, so war die Visitation unnöthig; war er es nicht, so war auch höchstwahrscheinlich jener Brief vernichtet. Wurde er nicht gefunden, oder wurde er auch gefunden und damit nur ein gemachter Versuch zur Bestechung erprobt, so wurde damit zugleich auch der vorgeschlagene neue Zeuge E. K. und sein Frauenzimmer aufmerksam gemacht, und unternahm, wenn auch er zu falschem Zeugnisse gedungen war, dieses nicht, im andern Falle aber konnte man erwarten, daß er in die Schlinge gehen, bey kluger Vorsicht darin gefangen und dann mehr als ein bloßer Conatus erwiesen werde.

Am 11. May machte N. die weitere mündliche Anzeige: er habe den E. G. in M. gesprochen, als derselbe wegen Geschäften zu ihm gekommen sey. Ohne demselben etwas von dem was er vertraulich eröffnet habe, zu sagen, habe er nach dem bewußten Schreiben gefragt, indem er ihm zugleich gesagt habe: jetzt möge wohl der Zeitpunkt da seyn, um Gebrauch davon zu machen. E. G. habe ihm erwiedert: er könne und wolle keinen Gebrauch mehr von dem Schreiben machen; die Lage der Sache habe sich geändert. Da E. G. hiemit das Gespräch von dieser Sache abgebrochen habe, so habe er auch nicht mehr in denselben gedrungen. Am folgenden Tage Morgens sey E. G. wieder zu ihm gekommen; da habe er, N., mit demselben ernstlicher über die Sache gesprochen, indem er ihm gesagt habe: Wenn ihm jemand einen andern Rath, wegen diesem Schreiben, gegeben habe, so sey dieses kein guter Rath. Er müsse den ihm bereits ertheilten wiederholen und ihm dabey sagen, daß er sich verpflichtet fühle, von dem, was er wisse, die Anzeige zu machen, um die öffentliche Sicherheit und den Staat nicht gefährden zu lassen. Hierauf nun habe ihm E. G. vertraulich eröffnet: Wie er gehört habe, sey er, E. G., selbst als Zeuge vorgeschlagen. Er habe sich nur eingelassen (mit wem habe er nicht gesagt), damit kein anderer Hundsfott in Speculation genommen werde. Er solle bezeugen, daß er den H. B. zu einer bestimmten Zeit gesehen habe. Wann er vor Gericht komme, werde er schon die Wahrheit sagen. Er, N., glaube auch, daß E. G. dieses thun werde.

N. wurde nun nach den näheren Verhältnissen des E. G. gefragt und es ergab sich, daß dieser wirklich der zum Zeugen vorgeschlagene E. K., der junge, sey. K. war sein jüdischer, G. sein, nach den neueren Staatsgesetzen, angenommener Familienname. Dieser Mann lebte in sehr drückenden Verhältnissen; und ließ sich doch nicht erkaufen; das mußte ein sehr vortheilhaftes Licht auf ihn werfen.

E. G. (so wollen wir ihn nun nennen) wurde auf den 17. May vorgeladen, und (obgleich man durchaus noch nicht Wil-

lens seyn konnte, ihn, besonders unter den neuerdings angezeigten Verhältnissen, so geradezu zu beeidigen) ihm aufgegeben, sich bey seinem Rabbiner über die Wichtigkeit des Eides belehren zu lassen, und ein Zeugniß darüber mitzubringen, theils um ihn selbst; vorzüglich aber, um die Defensoren nicht im voraus auf die Idee zu bringen, als habe man einen Verdacht gegen ihn den E. G.

Am 16. May (Sonntags) erschien der ex Officio angeordnete Defensor und verlangte, ziemlich dringend, den H. B. in Familien-Angelegenheiten zu sprechen. Er wurde abgewiesen und auf wiederholte Zudringlichkeit um so mehr abgewiesen; als sich ergab, daß das, worüber er sprechen zu wollen vorgab, durchaus keine Familien-Angelegenheit war. Einige spätere Versuche des anderen Defensores hatten gleiches Schicksal.

E. G. war verhindert, am 17. zu erscheinen und wurde daher neuerdings auf den 19. desselben Monats vorgeladen; zuvor aber am 18. das Verhör mit H. B., vorzüglich zu dem Ende eröffnet, um ihn zu der genauesten Angabe aller, auch der kleinsten Nebenverhältnisse seines Zusammentreffens mit E. G. und dem Frauenzimmer am 20. October 1811 Abends ¾ auf 7 Uhr zu vermögen, damit man diese mit den Angaben des E. G. sogleich vergleichen und die etwa sich ergebenden Widersprüche benutzen könne. Diese Absicht durfte ihm, begreiflicher Weise, nicht verrathen werden; das Verhör wurde daher, theils um diese Absicht zu maskiren, theils um auf eine dem H. B. unmerkliche Weise (zu dem unten sich zeigenden Zweck) von ihm selbst die Angabe zu erhalten: wenn er seinen jüdischen Namen Hirsch A. O. in H. B. verwandelt habe, theils aber auch, weil es hieran wirklich fehlte, mit umständlicher Erhebung der Generalien über seine persönlichen und Familien-Verhältnisse eröffnet, und von diesen auf die Frage übergegangen:

„Ob er noch irgend etwas anzugeben habe, oder näher untersucht zu haben wünsche, wovon er glaube, daß es zu Entfernung, oder zu gänzlicher Beseitigung des, wie er

wisse, gerichtlich gegen ihn vorliegenden Verdachtes, führen könne?“

Er, welcher, wie die Defensoren sagen, diese selbst aufgefordert hatte, den neuen Zeugen vorzuschlagen, welcher das Alibi bestimmt und damit so leicht, schnell und sicher seine vollkommene Unschuld darthun konnte; er, welcher früher schon die Unglaublichkeit des Selbstmords zugestanden hatte und alle dagegen streitenden Gründe sattsam kannte, antwortete nun:

„Eine nähere Untersuchung wünsche ich nicht, denn ich bin lange genug gesessen. Ich will aber den völligen Beweis meiner gänzlichen Unschuld führen, indem ich beweisen will, daß sich meine Frau selbst umgebracht hat. Es ist mir zwar, meiner armen Kinder willen leid, diesen Beweis führen zu müssen; allein es bleibt mir nun einmal nichts anderes übrig. Ich habe diesen Beweis schon in M. führen wollen, bin aber damit nicht gehört worden.“

Er wurde aufgefordert, diesen Beweis zu liefern. Er bat um Vorlage des Plans seines Hauses und wiederholte dann dasjenige, was er schon einmal umständlich in M., gegen das Befund-Protocoll und gegen alle Zeugenaussagen, vorgebracht und dann unter der Entschuldigung: „Er habe nur so gemeynt, er wisse es nicht gewiß,“ zurückgenommen hatte; nämlich die Behauptung: seine Frau sey nicht mit dem Kopf nach dem Ofen, sondern hart an der Thüre gelegen, woraus folge, daß die Thür durchaus nicht habe geöffnet werden können und daß also, wenn ein Dritter seine Frau entleibt hätte, dieser durchaus nicht habe entfliehen können. Wenigstens wisse er nicht, wie derselbe hätte fortkommen können, da sogar alle Fenster zugewesen seyen. Ein anderer Beweis, daß seine Frau nicht queer vor der Stubenthüre gelegen habe, sey der, daß diese Thüre keineswegs so breit sey, daß der ausgestreckte Körper seiner Frau der Länge nach, vor derselben habe liegen können.

Er würde weiter aufgefordert, anzugeben: „Womit er diesen seinen Beweis begründen wolle, da seine Angabe, wie er selbst wisse, gegen die beschwornen Zeugenaussagen sey?“

Er entgegnete hierauf: Er glaube, die Zeugen würden, wenn man sie näher höre, eben so sagen, wie er. Auch müsse die Beschaffenheit des Platzes und der Blutspuren die Richtigkeit seiner Behauptung darthun, und endlich stelle sich ja der Selbstmord schon daraus sattsam hervor, daß die Thür, wie hinlänglich erwiesen worden, von innen abgeschlossen gewesen sey.

Er wurde näher befragt: „Ob er einzig und allein auf diesen von ihm nun näher angegebenen Beweis des Selbstmordes sich verlassen wolle?“

Antwort: „Ich glaube, daß auch die Beschaffenheit der Wunden für den Selbstmord zeuge, wie ich sie erklären werde. Ich weiß nämlich nur von 2 Wunden; eine in der rechten Hand, und eine im Hals gegen die linke Seite desselben auslaufend. Da nun auch das Messer auf der linken Seite lag *), so erhellt hieraus, daß sich meine Frau zuerst in der rechten Hand verletzt und dann sich mit der linken entleibt hat.“

Ohne, für jetzt noch, auch nur eine einzige Sylbe gegen diese angeblichen, so leicht zu widerlegenden Beweise für den Selbstmord vorzubringen, ohne auch nur eine Miene darüber zu ändern, wurde er weiter gefragt: „Ob er auser dem Beweise des Selbstmords seiner Frau keine weitere Beweise der Grundlosigkeit des Verdachtes gegen ihn nachträglich beyzubringen habe?“

Antwort: „Nein. Ich beziehe mich lediglich auf meine früheren Acten und glaube, daß diese hinlänglich zu meiner Vertheidigung seyn werden.“

Das Verhör wurde nun auf andere Gegenstände der Untersuchung übergeleitet. Er wurde unter andern (was früher gar nicht geschehen war) um den Inhalt des Briefs, welchen er am

*) H. B. hatte in der Antwort auf die erste Frage zugleich weiter, gegen Befund und Zeugen, behauptet, seine Frau sey gerade auf dem Rücken gelegen. Wahrscheinlich um diesen neuen hier vorkommenden Beweis zu unterstützen und dem Einwand zu begegnen, weil sie auf dem linken Arm gelegen, habe sie mit diesem sich nicht ermorden können.

20. October 1811 geschrieben und durch die Hannchen auf die Post gesendet hatte, befragt. Er gab vor: Er habe Geschäftsachen, soviel er sich noch erinnere, eine Anfrage wegen 10 bis 20000 fl. in Bayerischen Staatspapieren enthalten. Seine Frau habe den Inhalt gewußt.*) Er bekannte wiederholt, gewußt zu haben, daß seine Frau schwanger gewesen sey. Von dem im obern Kaunitz gefundenen leeren Schmuckkästchen wollte er nichts wissen.

Auf die Frage: „Ob er noch dabey beharre, daß seine Frau das Messer, welches bey ihr gefunden worden sey, auf der Messe, gekauft habe?“

Sagte er: „Ich habe dieses zwar auf dem Kirchhofe gesagt; ich erinnere mich aber, daß ich das Messer, welches meine Frau auf der Messe kaufte, noch am Morgen nach der That im Hause gesehen habe. **) Wo? — weiß ich nicht mehr. Es ist jenem, welches ich auf dem Kirchhofe sah, ähnlich gewesen.“

Auf die Frage: „Ob ausser ihm noch jemand Kunde von der Geschichte jenes Briefs gehabt habe, welchen seine Frau an seine Eltern geschrieben habe und welchem er nach Oe. nachgereist sey?“

Antwortete er: Nein! meines Wissens keine Seele! Ich bin überzeugt, daß der Brief, welcher als Abschrift des Briefs meiner Frau zu den Acten kam, 8 Tage vor der That noch in der rothsaffanenen Brieftasche war. Eine Abschrift dieses Briefs war nie vorhanden. Wenn man den Brief zusammenlegt, so

*) Es wurde versucht, vom Vater hierüber Auskunft zu erhalten. Dieser entschuldigte sich aber mit Vergessenheit und behauptete, den Brief nicht mehr zu besitzen. Gleich nach der That, hätte man wahrscheinlich mehr erfahren können.

**) H. V. dachte bey dieser Angabe schwerlich daran, daß es noch an den Tag kommen werde, daß er selbst eben ein solches Messer gekauft, bey sich getragen und vor Zeugen gebraucht habe; sonst hätte er wahrscheinlich lieber das Messer seiner Frau als das Mordmesser passiren lassen.

ß er gerade in meine schmale Brieftasche, jedoch etwas knapp, ssen. *)

Dabey behauptete er wiederholt, gegen die pflichtmäßige emerkung des früheren Inquirenten zu den Acten: „daß er, r Inquirent, das Futter der Brieftasche aufgerissen habe,“ sey früher aufgerissen und der befragliche Brief daraus genommen worden.

Er wurde angewiesen, die Gänge, welche er nach dem Abng der Magd auf die Post, bis zu seinem Wiederzusammenffen mit derselben in dem Hausgange, gemacht habe, mit der glichst genauen Zeitbestimmung noch einmal anzugeben. Er t dieses, unter Beybehaltung seiner letzten protocollarischen ehauptung; jedoch mischte er nun, nach der Behauptung der efensoren, glücklich den dritten Gang in das L'sche Kaffeeus mit ein.

Er wurde an seine frühere Angabe in M.:

„daß, als er auf dem Rückwege vom Theaterplatz in das L'sche Kaffeehaus gewesen sey, es gerade ¾ geschlagen habe,“

nnert und gefragt: auf welcher Uhr es geschlagen habe und her er wisse, daß die ¾ gerade auf 7 Uhr gewesen seyen? benannte die Uhr und bemerkte dabey: da er um halb 7 Uhr gegangen und um ¼ nach 7 Uhr wieder heimgekommen sey; könne es nur ¾ auf 7 Uhr gewesen seyn.

Erst auf die Frage: ob ihm auf allen den verschiedenen, von n angegebenen Gängen, niemand bekanntes begegnet sey, auf chen er sich berufen könne? Erst auf diese Frage ließ den E. G. erscheinen und gab nun an: derselbe sey ihm, mit

*) H. B. dachte wohl nicht, daß durch diese seine Angabe der Inquirent, welcher gleich bey dem Actenlesen auf die Vermuthung gekommen war, der bey der Leiche gefundene Zettel möge mit diesem Briefe in Verbindung stehen, verleitet wurde, auch diesen Zettel, wie wir unten hören werden, mit der Brieftasche zu vergleichen.

seiner, des E. G. Frau, als er, H. B., von F. in das L'sche Kaffeehaus zurückgegangen sey, um ¾ auf 7 Uhr begegnet.

Als ihm hiegegen vorgehalten wurde, daß er früher angegeben und in dem jetzigen Verhöre wiederholt habe, daß es gerade ¾ auf 7 Uhr geschlagen habe, als er vom Theaterplatz zurück in das L'sche Kaffeehaus gegangen sey? antwortete er:

„Da irre ich mich. Ich habe gemeynt, man spreche vom Rückwege von F."

und beharrte bey dieser Behauptung. Er gab nun, auf die näheren Fragen wegen seinem Zusammentreffen mit E. G., die Gegend an, wo sie einander begegnet seyen und daß sie einander gegrüßt hätten. Wegen den übrigen kleinern Details, über Kleidung u. s. w. entschuldigte er sein vorgebliches Nichtmehrwissen mit der Länge der Zeit. Ueber das verspätete Berufen auf diesen Zeugen wollte der Inquirent den H. B. für jetzt noch nicht constituiren, weil er es für zweckwidrig hielt, dem H. B., schon im ersten Verhör ein Mißtrauen in seine Angaben bestimmt zu äussern.

Am 19. May erschien E. G. Auf die dritte an ihn gestellte Frage:

„Ob ihn niemand wegen eines Zeugnisses in der Sache des H. B. angesprochen habe?"

erklärte er:

„Ich habe, die Zeit kann ich nicht mehr genau bestimmen, vor vielleicht 5 bis 6 Wochen, in meinem Hause auf dem Tische, bey der Heimkunft, ich glaube Vormittags, ein offenes Billet in hebräischer Sprache gefunden, worin mir, soviel ich mich noch auf den etwas undeutlichen Inhalt erinnere, gesagt wurde: Es werde mir vielleicht schon ein Schreiben zugekommen seyn, wegen eines Zeugnisses in der H. B'schen Sache. Ich würde entweder zu Advocat M. oder L. berufen werden, um dort zu sagen: ob ich das Zeugniß geben könne; meine Mühe solle gut belohnt werden.

„Dieses Billet fiel mir auf; ich zeigte es meinem Advocaten N. und fragte ihn: ob dieses Zeugniß etwas auf sich

habe und ob ich es der Obrigkeit anzeigen müsse. N. antwortete mir: das sey, noch zur Zeit, nicht nöthig; ich solle abwarten, bis ich vorgerufen würde."

Auf näheres Befragen gab er weiter an: das Billet habe inwendig die Aufschrift enthalten: Herr E. G. Sein ältestes Mädchen habe dasselbe (womit die Magd übereinstimmte) nach Anabe seiner Magd, von der Straße hereein gebracht und gesagt: ein ihm unbekannter Bub habe ihm es gegeben, um es ihrem Vater zu bringen. Seine Frau wisse von dem Billet nichts. Es habe keine Unterschrift gehabt. Er habe die Handschrift nicht erkannt. Ueber das, was er bezeugen solle, habe das Billet nichts gesagt; soviel er sich aber erinnere, sey darin gestanden:

„Es komme auf 10 und selbst auf 20 Louisd'or für ihn, als Belohnung oder für Bemühung, nicht an."

Das Billet sey ungesiegelt gewesen. Er glaube nicht, daß er es noch besitze; wolle aber darnach suchen und wann er es finde, übergeben. Er habe früher kein Schreiben in dieser Sache erhalten, und habe auch weder mit den bezeichneten Advocaten, noch mit sonst jemand, wegen dem verlangten Zeugniß, gesprochen. Er glaube, das Billet sey von H. B., oder von dessen Familie gewesen. Er kenne die Handschrift des H. B. nicht.

Die bey den Acten befindlichen verschiedenen hebräischen Briefe ꝛc. wurden ihm, ohne die Verfasser zu nennen, gezeigt. Bey jedem Briefe des H. B. erklärte er: mit dieser Schrift habe das Billet Aehnlichkeit gehabt.

Nun wurde zur Hauptsache übergegangen und da erklärte E. G.: er habe den H. B. am Abend der Ermordung seiner Ehefrau, mit seinem Wissen, nicht gesehen und beharrte bey, selbst als ihm die Angaben des H. B. bekannt gemacht worden waren.

Es fragte sich nun: ob E. G. zu eidlicher Bestätigung seiner Aussagen zuzulassen sey. Dagegen stritt der Umstand, daß E. G. das befragliche Billet angenommen, und ohne Anzeige bey dem Richter behalten hatte, und die Befürchtung: E. könne sich in der Hauptsache nur verstellt haben, um zum

Eide gelassen zu werden und sobald er geschworen habe, seine Aussagen zu Gunsten des H. B. ändern. Dafür stritt der Umstand, daß E. G. das Billet seinem Sachwalter gezeigt und diesen um Rath gefragt hatte: nicht, ob er falsches Zeugniß ablegen, sondern nur: ob er das Billet dem Richter überliefern solle? daß er also damit schon einen Beweis von hoher Ehrlichkeit, bey seiner bedrängten Lage, abgelegt, und daß er den Vorfall der Bestechungsversuchung selbst im Verhör sogleich angegeben hatte. Die Besorgniß mußte diesemnach und um so mehr schwinden, da das Verhör zu umständlich war, als daß E. G. hätte widerrufen können, und da er, wenn er dieses gethan hätte, sich nur selbst verdächtig gemacht haben würde. Unter diesen Umständen wurde die Beeidigung um so mehr bewirkt, weil sonst die Defensoren sicher gesagt hätten: E. G. würde anderst gesagt haben, wenn man ihn beeidigt hätte. Doch wurde ihm der Eid nur darüber abgenommen, „daß seine abgegebenen, ihm vorgelesenen und von ihm wiederholt bestätigten Aussagen wahr seyen; daß er den befraglichen Zettel aufsuchen und wann er ihn finde, aufliefern, auch strenges Stillschweigen beobachten wolle. Er konnte also, nach diesem Eide, nicht mehr widerrufen, was er mit eben diesem Eide bestätigt hatte.

Während seines Verhörs wurde, ihm unbewußt, seine Frau von M. beygeholt. Auch sie behauptete, den H. B. an dem befraglichen Abend, ihres Wissens, nicht gesehen zu haben und bestätigte diese Behauptung eidlich.

Damit war also der so imposant angekündete, neue, vollständige Beweis des Alibi verfehlt.

Der neue Inquirent hatte, durch sorgfältige Lesung und Vergleichung der Acten sich von folgenden Versehen und Mängeln in der früheren Untersuchung, welche, nicht aus Tadelsucht, sondern einzig der in der Vorrede ausgesprochenen Hauptabsicht dieser Schrift gemäß, hier aufgezählt werden, überzeugt, und zwar:

A. Verſehen, welche ſich nun nicht mehr verbeſſern ließen.

1) Es wurde, bey der erſten Erſcheinung des Amts und Phyſicats bey dem Leichnam der Ermordeten, am Abend des Mordes, durchaus keine nähere Beſichtigung des Leichnams vorgenommen, kein Verſuch gemacht: ob durchaus keine Rettung mehr möglich ſey. Das Phyſicat wird wahrſcheinlich hiegegen ſagen: ſchon der Zuſtand des geronnenen Bluts bey der Leiche und die Kälte und Steifigkeit derſelben ſelbſt habe dieſes überflüſſig gemacht; allein damit iſt es noch nicht entſchuldigt. Es hatte durchaus nichts unterſucht, keinen Befund zu Protocoll gegeben. Erſt am folgenden Morgen dictirte es zu Protocoll: Es ſey zur Legal-Inſpection der in ihrem Blute Todtgefundenen geſchritten. Am 20. October 1811 Abends hätte es den Körper genau unterſuchen und die Urſache: warum kein Rettungsverſuch geſchah, zu Protocoll geben ſollen. An dieſem Abend wußte es noch nicht, woher das Blut gekommen war. Es war alſo für daſſelbe doch immer noch die Unmöglichkeit nicht dargethan, „daß das Blut durch eine andere Veranlaſſung da ſey und die Frau bloß ſcheintodt da liege.“ Hatte das Phyſicat ſich von den Verwundungen, ſchon an dieſem Abend, überzeugt und davon nichts zu Protocoll gegeben, ſo hat es wieder gefehlt und das Protocoll iſt unrichtig.

Erſt am andern Morgen kam das Phyſicat, nach Entkleidung des Leichnams durch die kugelichte Ausdehnung des Unterleibs, auf die Vermuthung, daß die Entſeelte ſich ſchwanger befinde. — Wie nun, wenn ſie ſtatt im vierten oder fünften, im achten oder neunten Monat ſchwanger geweſen wäre? Womit hätte dann das Phyſicat ſein Verſehen, und die dadurch vielleicht verurſachte Tödtung der, bey ſchneller Hülfe, durch den Kaiſerſchnitt, zu retten geweſenen Leibesfrucht entſchuldigen können? Beſonders nachläſſig bezeigte ſich der Amts-Chirurg, welcher das, was das Phyſicat erſt am Tage nach dem Mord, wegen der kugeligen Ausdehnung des Unterleibes, vermuthete, nach ſeiner eigenen Angabe zu den Acten (Vol. I.

pag. 34) aus einer ihm 14 Tage früher, von der Entleibten selbst gemachten Eröffnung, gewiß wußte. Warum fiel ihm dieses nicht schon Tags zuvor bey? Warum sagte er es nicht damals schon? Ueberhaupt aber sollte es wohl, auch ohne solche Angabe, ohne kugeliche Erscheinung des Unterleibs, die erste Sorge des Physicats, bey jeder todtgefundenen Frau seyn: vor Allem nachzusehen, ob sie nicht schwanger, ob nicht die Rettung der Leibesfrucht zu versuchen sey.

Auch das Amt trifft derselbe Vorwurf; es hätte sich, mit einem oberflächlichen An- und Ueberblick, nicht begnügen; es hätte das Physicat zu dem, was ihm zu thun oblag, anweisen sollen. Ohne daß dieses geschah, war das Erscheinen des Amts und des Physicats an diesem Orte völlig zwecklos. Man konnte bey dem Erscheinen im H. B'schen Hause, auf die Meldung eines dort vorgefallenen Selbstmords, durchaus keinen anderen Zweck haben, als

a) wo möglich noch Hülfe zu leisten und Rettung zu versuchen, und

b) den Thatbestand des verübten Verbrechens zu begründen.

Beydes geschah nicht; obschon das letzte um so dringender war, da schon der erste Anblick der Kopf- und Halsumhüllung der Leiche gegen einen Selbstmord zu zeugen schien.

Das Amt begnügte sich bloß damit: die Magd Hannchen äusserst flüchtig zu hören. Diese fragte es: „Wer ein- und ausgegangen sey?“ zeigte also damit deutlich, daß es einen Mord durch dritte Hand vermuthe und begnügte sich dennoch, selbst als es auf diese Frage vernahm, daß niemand fremdes aus- und eingegangen sey, damit: die obern Zugänge im Hause zu versiegeln und unten, wie wir wissen, Polizeywache zurückzulassen.

Warum wurde gerade mit der Magd das Verhör angefangen? Wahrscheinlich weil dem Amte gesagt worden war: diese habe die Leiche entdeckt. — Wenn dieses der Grund war, und ein anderer läßt sich nicht wohl denken; so paßte er auch auf H. B., die K'sche Ehefrau, deren Mann und A., welche als Mit-

entdeckey zu betrachten waren, denn Hannchen hatte wenig gesehen. Wollte man die etwaige Veranlassung der That von ihr hören, so läßt sich hierin nicht der Grund finden, warum sie zuerst verhört wurde. Hiezu war die Reihe zuerst an H. B., wenn er ohne Verdacht war. Hatte man aber Verdacht, so war es noch weit stärker indicirt, ihn sogleich zu hören, genau zu visitiren und nicht zu ruhen und nicht zu rasten, bis Alles erschöpft war, was nur immer geschehen konnte, und wenn es darüber auch noch einmal Mitternacht geworden wäre.

Daß für einen einzigen Mann es nicht möglich war, zugleich, mit der erforderlichen Schnelligkeit, den Befund im Hause genau aufzunehmen, und den H. B. und die Zeugen zu verhören, gebe ich zu. Hier war aber leicht zu helfen. Das Amt M. besteht, ausser dem Gerichts-Director, noch in 5 Beamten; da konnte doch wohl Einer das Eine thun und der Andere das Andere. In Fällen der Art kann selbst eine etwaige ständige Geschäftsabtheilung unter diesen Beamten nicht entschuldigen. Wenn es Noth thut, muß jeder zugreifen, und wenn es auch nicht in sein Departement gehört.

Hätte man auf solche Weise procedirt, so hätte sich H. B. von einer Ueberraschung nach der andern überwältigt, von einer Verlegenheit in die andere geschleudert, ans einem Widerspruch in den andern verwickelt, von allen nachher ersonnenen Ausreden entblößt, nicht länger zu halten vermogt, sondern gestanden, ehe noch der Hahn dreymal gekräht gehabt hätte.

Criminal-Untersuchungen, seyen es die Informativ-Erforschungen oder das Special-Verhör, welche, nach observanzmäßigen Sitzungs- oder Commissionsstunden, abgemessen werden, taugen durchaus nichts. Man muß das Eisen schmieden, wenn es warm ist; besonders wenn man befürchten muß, daß es am Feuer gebreche, um das Erkaltete wieder in Gluth zu bringen.

2) Das Nöthigen des H. B., die Leiche von der Stiege aus zu sehen, ist oben schon gerügt worden. Wenn man so etwas

unternehmen wollte; warum vernahm man ihn nicht am ersten Abend und zeigte ihm, nicht von der Treppe, sondern geradezu im Zimmer selbst die Leiche? Eben so auch

3) Die Verbringung des H. B., ohne nähere Vernehmung in bürgerliche Verwahrung und jene der Mägde in polizeyliche Haft, und

4) Das Spektakelstück auf dem Kirchhofe.

5) Die meisten Beeidigungen der vernommenen Personen wurden vorgenommen, ehe man dieselben gehört und sich auf irgend eine Weise versichert hatte, daß sie nicht in die Sache verwickelt seyen. Das war und bleibt nun zwar immer unvorsichtig; hatte aber in dem gegenwärtigen Falle keine üblen Folgen. Alle Beeidigungen wurden aber, ohne Gegenwart des Inquisiten bewirkt, und so blieb der Eindruck unbenutzt, welchen solche Beeidigungen auf denselben hätten machen können, besonders wenn sie in zweckmäßigen Momenten, z. B. nach Confrontationen über wichtige Punkte und mit besonderer Feyer bewirkt worden wären.

6) Nach Vol. Act. II. pag. 28 begieng das Amt die unverzeihliche Unvorsichtigkeit, dem H. B. geradezu in einer Frage zu sagen:

„Man wisse durch die Aussage dreyer Zeugen den Augenblick des geschehenen Mords auf das allerbestimmteste. *) Es sey dieses 5 Minuten vor 3 Viertel auf 7 Uhr gewesen. Er solle also angeben, wo er sich um diese Zeit befunden habe?“

Deutlicher konnte man doch wohl dem Inquisiten nicht sagen: „Hüte dich nur vor dem Zuhausesenn um 3 Viertel auf 7 Uhr.“ Ich sage und glaube nicht, daß das Amt dieses sagen wollte, allein es sagte es einmal.

Wozu war dieses nöthig; man konnte ihn ja, wie man auch gethan hatte, nöthigen: von jeder Minute zwischen 7 und

*) Wir werden bald hören, inwieweit man hier sagen konnte: auf das Allerbestimmteste.

8 Uhr zu sagen, wo er gewesen sey, und dann war man ja am Ziele. Eben darum aber, weil man dieses schon wußte, und weil man unmöglich glauben konnte: Inquisit werde auf diese Frage gutmüthig sagen:

„Ganz Recht, da war ich gerade zu Hause;“

so erscheint die Frage völlig zwecklos. Der Inquisit hatte bereits oft und wiederholt gesagt: wo er überall zwischen 7 und 8 Uhr gewesen sey; an dem Richter war es: ihm dagegen zu beweisen, daß seine Angabe unerwiesen geblieben oder offenbar falsch sey. Das Mordgeschrei konnte diesen Beweis nicht liefern.

Wenn die drey Zeugen sich, was doch immer möglich blieb, und nach den Erfahrungen, welche das Amt in dieser Sache gemacht hatte, sehr wahrscheinlich war, um einige Minuten geirrt gehabt hätten; so hätte Inquisit, auf solche Weise von dem Irrthum unterrichtet, diesen gar leicht zu seinem Vortheile benutzen können.

Die Frage sagte dem Inquisiten überdies: daß man zwar den Augenblick des Mords ganz bestimmt, aber nicht wisse, daß er der Thäter, daß er auch nur zu Hause gewesen sey; denn wenn man dieses wußte, wie konnte man, ohne Arglist, ihn fragen: wo er gewesen sey?

Mit vieler Sorgfalt hätte man dem Inquisiten, aus der Ferne jedoch nur, von den drey Zeugen sprechen, man hätte ihm auch sagen können, daß durch sie der Moment der That erwiesen sey, sobald man einen bestimmten Zweck dabey gehabt hätte. Ein solcher Zweck konnte, nach der Lage der Sache, nur darin bestehen, in dem Inquisiten dadurch, daß man von drey Zeugen, welche den Moment des Mords auf das allerbestimmteste angegeben haben, sprach, die Idee zu erzeugen: als sey er, auf irgend eine ihm unbekannte Weise, bey der That beobachtet worden, und durch diese Zeugen über den Moment, auch der That selbst überwiesen.

7) Statt, diesen Zweck verfolgend, die Entdeckung der drey Zeugen, mit der klügsten Vorsicht, zu benutzen, wur-

den (Vol. Act. II. pag. 30) dem Inquisiten sogar, ohne alle Noth und Veranlassung, jene drey Zeugen genannt und ihm dabey gesagt:

„Sie hätten vor der Hausthüre den Todesschrei gehört.“

Damit war ihm nun der Stein vom Herzen gewälzt. Also nur den Todesschrei hatten die drey Zeugen gehört? Was sollte ihm das? Also vor der Hausthüre nur waren sie? Da war er also ganz bestimmt versichert, daß sie nicht gesehen haben konnten, daß und wie er seine Frau ermordete; sie hätten denn auf Stelzen gehend (was in M. nicht Sitte ist) durch die Jalousie-Läden in das Zimmer schauen müssen.

Der Inquisit war, schon in den früheren Verhören, geradezu als Mörder angegangen worden, und nun sagte man ihm, daß man nichts weiter wisse, als, daß drey Männer, vor seinem Hause stehend, ein Geschrei, 5 Minuten vor ¾ auf 7 Uhr, gehört hätten. Von einem Todesschrei, oder gar von dem Todesschrei der H. B'schen Ehefrau, hatten die Zeugen nichts gesprochen; das war also eine falsche Vorgabe des Amts.

8) Vol. Act. II. pag. 35 sagte H. B. auf die Frage:

„Ob er zu Hause gewesen, als die Magd von der Post kommend, zur Hausthüre hereingekommen sey?“

„Er glaube, er habe derselben noch zugerufen: „wer ist da?“ Auch meyne er, er habe gerade auf den Abtritt gehen wollen.“

und behauptete dabey zugleich, nur wenige Minuten vor der Magd gekommen zu seyn.

Da mußte er also so gut wie die drey Zeugen das Schreien gehört, auch wahrscheinlich diese gesehen haben und von ihnen gesehen worden seyn, und wenn er noch etwas früher gekommen war, im Augenblicke des Schreiens im Hause gewesen seyn.

Statt jene Behauptung des Inquisiten, mit kalter Unbefangenheit und gleichgültiger Miene, anzunehmen; sie näher entwickeln, festsetzen, in allen, auch den kleinsten Details wieder-

holt von ihm als wahr behaupten zu lassen, ohne die Absicht preiszugeben, wurde ihm umständlich vordemonstrirt: daß er erst nachdem die Magd schon eine Weile im Hause gewesen, ihr von dem Abtritt kommend, begegnet sey. Damit war ihm nun der Weg zu der Ausrede, die er sogleich vorbrachte, geöffnet: Er sey erst nach der Magd (als diese in der Kindsstube war) in das Haus gegangen.

9) Nach der Vorfindung des blutigen Hemdes, in dem Nachtstuhlschrank, bestrebte man sich nicht, den Inquisiten mit Sorgfalt darüber ganz genau zu hören: ob und wie er sich, bey der Leiche, blutig gemacht habe, wohin das Hemd gekommen, wie es beschaffen gewesen sey? u. s. w.; sondern man sagte ihm geradezu:

„Man habe den Nachtstuhl genau durchsucht, auch darin ein blutiges Hemd gefunden, nicht aber das, welches er oben bey Auffindung der Ermordeten angehabt, sondern jenes, worin er, wie die Blutspuren zeigten, den Mord verübt habe?“

Zuerst hätte man doch wohl dafür sorgen sollen, daß Inquisit dieses Hemd anerkannt, daß er eingestanden hätte, es am Tage des Mords angehabt zu haben. Die von dem Amt, auf eigne Faust, gemachte und daher immer gewagte Behauptung von dem, was die Blutspuren an diesem Hemde beweisen sollten, mußte ihn eher zum Gegentheile bestimmen. Doch war H. B. nicht so besonnen, dieses Mittel zu ergreifen. Wohl aber behauptete er nun: Er habe eben dieses Hemd an dem todten Leichname blutig gemacht.

10) Dadurch, daß verschiedene Zeugen bestimmt behaupteten: H. B. sey, mit reinem Hemde, oben hinauf zum Leichnam gekommen, habe die Leiche auch gar nicht berührt; andere aber nachher Blut an Hemd und Unterhosen desselben, jedoch nicht von der Art, wie das vorgefundene Hemd sie zeigte, gesehen haben wollten; das Amt hingegen sich versichert hielt, daß bey der Leiche sich Inquisit solche Blutspuren, wie sie das Hemd enthielt, nicht zugezogen haben könne; kam es auf die Erfindung

einer Fiction, welche es dem H. B. geradezu, als erprobte Wahrheit, vorhielt, indem es ihm sagte:

„Er habe ein reines Hemd und reine Hosen über jene, welche er bey dem Mord angehabt habe, angezogen, dann den Augenblick der allgemeinen Verwirrung benutzt, um die reinen abzuwerfen und zuerst in den blutigen, ehe noch jemand da gewesen sey, hinauf zu eilen in das obere Zimmer, um dadurch den Vorwand zu erhalten: Er habe sich dort blutig gemacht.“

Wie konnte das Amt es wagen, diese reine Geburt seiner Phantasie dem Inquisiten so geradezu, als Thatsache, auf den Kopf hinein zu behaupten? Von der Wahrheit dieser Invention überzeugt, konnte es unmöglich seyn. Es mußte doch wenigstens für möglich halten, daß sein Combinations-Vermögen fehlgeschossen habe; wie konnte es aber dann sein ganzes Ansehen, besonders gegen einen so verschmitzten, so hämischen Inquisiten, auf das Spiel setzen? War der Inquisit der Thäter, so mußte er das Factum genau kennen, folglich auch das Falsche in der Behauptung des Amtes, welche es, mit so großer Bestimmtheit, als wahr vortrug, einsehen; und welchen Eindruck mußte eine solche Entdeckung auf den Inquisiten machen? welchen Effect mußte sie erzeugen? Nothwendigerweise: innere Freude über den Mißgriff des Richters, und triumphirenden Hohn über diesen.

Es ist überdieses schwer oder vielmehr gar nicht zu begreifen, wie das Amt, bey einiger Ueberlegung, zu jener, seiner ebengedachten, ihm beynahe zur fixen Idee gewordenen Fiction kommen konnte. Hätte H. B., so wie das Amt fingirte, gehandelt gehabt, so würde er nicht, wie er that, behauptet haben: er sey zugleich mit Frau K. und deren Mann A. oben hinaufgegangen; weil diese, wenn die Vermuthung des Amts gegründet gewesen wäre, nothwendig hätten bezeugen müssen: er sey schon unten blutig gewesen; sondern er würde vielmehr geradezu den Umstand, daß er zuerst bey der Leiche war, benutzt und den Eintretenden gesagt haben, er habe sich an der

Leiche blutig gemacht. Ueberdies aber behaupten gerade diese bestimmt: er sey nicht blutig gewesen, oder doch: sie hätten es nicht bemerkt. Welches letzte nicht wohl möglich gewesen wäre, wenn er das befragliche Hemd angehabt hätte.

Hätte H. B. ein anderes Hemd über das blutige angezogen gehabt, so müßte dieses, so gut wie das Futter des Rockärmels, Blutspuren enthalten. Ein solches, überhaupt aber ein anderes, minder blutiges Hemd fand sich nicht. Sollte es H. B. vertilgt haben, so würde er doch sicher eher das befragliche, als jenes vertilgt haben. Warum sollte er aber wohl das blutige nicht, gleich nach der That, ausgezogen; warum auf das Ungewisse hin gewagt haben, in dem ihn als Mörder überweisenden Hemde, ertappt zu werden? Er konnte doch den Entdeckungsact nicht leiten, folglich auch nicht, mit Gewißheit, auf einen günstigen Moment zum Hemdausziehen rechnen. Die Entdeckung geschah, gegen seine Erwartung, in einem Momente, wo er noch länger die Rückkunft seiner Frau aus dem Theater abwarten zu wollen, vorgab, in einem Momente, wo sein Schwiegervater noch bey ihm war. Wie konnte er da Zeit finden, das Hemd zu wechseln? wie konnte er es wagen, ehe er noch oben war, in dem blutigen Hemde, unter die Hausthüre zu treten und in eine Hauptstraße hinaus: Bürgerhülfe zu rufen? Er hatte Zeit genug übrig, um das blutige Hemd auszuthun, und sollte er dieses nicht für nothwendiger gehalten haben, als das versuchte Vertilgen der Blutspuren, das Auswaschen des Pultes, das Verbrennen der Zehengebote? Hätte er nach der Vermuthung des Amtes gehandelt, so würde er sich besonders bemüht haben, in diesem Hemde bey der Leiche und nachher gesehen zu werden; er würde es nicht zu unterst in den Nachtstuhl unter alle andere Kleidungsstücke vergraben haben.

11) Die Confrontationen, welche in dieser Untersuchung, bey den beynahe allgemeinen Widersprüchen des Inquisiten gegen alle und jede Behauptungen der Zeugen, besonders häufig vorkamen, wurden nicht mit der gehörigen Sorgfalt, vielmehr

mit flüchtiger Eile und ohne alle Umſicht bewirkt. Man hatte, was bey allen und jeden Confrontationen, beſonders in Unterſuchungen von ſolcher Wichtigkeit, wie die gegenwärtige, unerläßliche Pflicht iſt, unterlaſſen, ſich der Zeugen vorher, durch wiederholtes, umſtändliches Befragen, über die Wahrhaftigkeit ihrer Behauptungen und über den Grund ihres Wiſſens, dann durch demnächſtige Eröffnung der Widerſprüche des Inquiſiten und ihre Hörung darüber, zu verſichern; man hatte ſogar in den meiſten Fällen dem Inquiſiten nicht einmal vorher die Widerſprüche der Zeugen beſtimmt und mit ihren Details bekannt gemacht. Gar manche dieſer Confrontationsacte wurden nicht einmal förmlich ausgehandelt; gar oft ſchloſſen ſich die Confrontationen mit allerdings bedeutenden Einreden des Inquiſiten, ohne daß der Confrontant dagegen in ſeinen behauptenden Gegenerklärungen und dann der Inquiſit, auf dieſe, in ſeinen Widerlegungen gehört wurde.

Was aber bey weitem als der weſentlichſte, in ſeinen gehabten Folgen nicht zu berechnende Fehler dieſer Confrontationen erſcheint, iſt dieſes, daß ſie in einer Art vorgenommen wurden, durch welche aller und jeder Eindruck auf den Inquiſiten (einer der erſten Zwecke der Confrontation) unerreicht bleiben mußte. Sie wurden nämlich nicht in der Art vorgenommen, daß, wie zu Erreichung des ſoeben angegebenen Zwecks nothwendig hätte geſchehen müſſen, die Confrontations-Artikel in einer fortlaufenden, von den minderbedeutenden beginnenden und von dieſen crescendo bis zu den vollbedeutendſten und überweiſendſten aufgeſtellt und über jeden einzelnen derſelben alle Confrontanten ununterbrochen hintereinander fort (die den Inquiſiten minder überweiſenden zuerſt, die kräftiger gegen ihn ſprechenden nach dieſen, und der am meiſten einwirkende zuletzt) dem Inquiſiten unter das Geſicht geſtellt wurden; ſondern man ließ die Confrontanten, ohne alle Auswahl, vortreten, und confrontirte dann den vorgetretenen, wieder ohne alle Auswahl, über alle Punkte, worüber er mit demſelben im Widerſpruche war. Ja gar manchesmal auch über

solche, worüber kein Widerspruch obwaltete *), oder worüber der Inquisit noch gar nicht gehört war. Dadurch mußte natürlich aller Eindruck, welchen man von der Macht der Artikel, und der von so vielen Zeugen nach einander behaupteten Wahrheit derselben hätte erwarten können, rein verloren gehen; und damit war unendlich viel, ich mögte sagen: Alles verloren.

Bequemer war freylich die Weise, in welcher die Confrontationen hier vorgenommen wurden, sowohl für den Inquisitor, als für die Confrontanten; Bequemlichkeit kann aber doch wohl hier nicht als Motiv, nicht als Entschuldigung gelten.

12) Die verschiedenen Blutspuren im Hause waren dem Inquisiten nicht vorgezeigt worden. Wäre dieses geschehen und H. B. hätte sie, wie er dann im ersten Zeitpunkte, wo er sich noch völlig sicher glaubte, gewiß gethan haben würde, als wirkliche frische Spuren fließenden Blutes anerkannt; so hätten nicht in der Folge die Defensoren und ad Exemplar dieser H. B. selbst, auf die Behauptung: sie seyen Folgen von seinem Blutspeyen zum Theile und zum Theile von monatlicher Reinigung der Frauensleute im Hause, kommen; so hätte H. B. nicht, wie er später that, die Blutspuren zum Theile für alte Blutflecken ausgeben können.

B. Versehen, welche verbessert werden konnten, und deren Verbesserung bewirkt oder doch versucht wurde.

1) Das amtliche erste Protocoll enthält nicht: wer die Anzeige gemacht habe, daß die H. B'sche Ehefrau sich selbst entleibt habe.

Dieser Anzeiger mußte genannt, die Ursache und Veranlassung seines Wissens erforscht werden. Es konnte ja der Mör-

*) So mußte ihm, um nur ein Beyspiel zu geben, die Magd Hannchen in das Gesicht behaupten: sie hätte es, als sie in der Kinderstube war, hören müssen, wenn jemand zum Hause hereingegangen wäre. Inquisit hatte aber dieses nicht widersprochen, sondern nur behauptet, die Thür sey offen gewesen.

der selbst; es konnte ein von ihm Instruirter oder Verleiteter die Anzeige von einem Selbstmord gemacht haben, um das Amt in seiner ersten Procedur, zur Gewinnung eines Vorsprungs für den Mörder, irre zu leiten.

Es ergab sich, durch nähere Nachforschung des neuen Inquisitors, daß ein Polizeydiener den Auflauf an dem H. B'schen Hause gehört, und zugleich von der Menge vernommen hatte, nicht die H. B'sche Ehefrau, sondern eine andere in der Nähe wohnende Person, welche man für schwachsinnig im Publicum hielt, habe sich entleibt. Dieses zeigte er dem Amte an. Das Amt behauptet nun: Es habe diese Meldung um deswillen nicht zu Protocoll genommen, damit dadurch jene des Selbstmords irrig beschuldigte Person nicht compromittirt werde.

Wie konnte diese, durch eine solche Bemerkung zum Protocoll, welches nur für den Richter, nicht für das Publicum diente, compromittirt werden; besonders da dieser Bemerkung gleich die weitere über ihre Unrichtigkeit, in demselben Protocolle, folgen mußte?

2) Das amtliche Protocoll vom 20. October 1811 enthält durchaus die Bestimmung des Zeitpunktes nicht, in welchem das Amt ankam;

und doch kam es hier mitunter vorzüglich auf genaue Bestimmung dieser Zeit an; theils damit man daraus ersehen konnte, das Amt und das Physicat seyen so schleunig, als es möglich war, angekommen, und es sey, durch ihre verspätete Ankunft, die etwa noch möglich gewesene Rettung (die Unmöglichkeit war bey der Ankunft noch nicht erprobt) der Frau nicht vereitelt worden; theils aber auch, um, durch Vergleichung dieses gerichtlich sogleich verificirten Moments mit jenem, in welchem der Mord als verübt in der Folge sich darstellte, die weitere Richtigstellung oder Widerlegung der Behauptung der Zeugen zu finden, daß der Leichnam schon kalt und steif gewesen sey und also von daher die Blutspuren am Hemde des Inquisiten nicht haben entstehen können.

Durch die neue nachträglich gestellte Anfrage konnte von

m ehevorigen Untersuchungsbeamten eine genaue Zeitbestim-
ung nicht mehr erhalten werden; nur soviel glaubte er versi-
ern zu können, daß seine Ankunft im H. B'schen Hause nach
und längstens um halb 10 Uhr erfolgt sey.

3) Es war nicht richtig gestellt: ob die in
m obern Kannitz gefundenen weißen casimir-
en Hosen und Weste ein Eigenthum des Inqui-
ten und wie sie dahin gekommen seyen?

Durch nähere Hörung der Zeugen erhielt man die Behaup-
ng des Schwiegervaters des Inquisiten, daß diese Kleidungs-
icke ein Eigenthum des Inquisiten seyen.

Der Inquisit selbst erkannte sie dafür, erklärte aber dabey:
s sey ihm ein Räthsel, wie sie in den obern Kannitz gekom-
en seyen.

4) Die drey Zeugen E. B. und E., welche das
chreien gehört und angegeben hatten: es sey ge-
de 5 Minuten vor ¾ auf 7 Uhr gewesen, als sie
eses Schreien gehört hätten, waren gar nicht
mal darüber befragt: wie sie im Stande seyen,
n Zeitpunkt, gegen alles Gewöhnliche, so ge-
au, auf die Minute hin, anzugeben. Ebenso-
enig waren sie gefragt worden, oder hatten sie
ngegeben: ob das Schreien durch eine mensch-
che, durch eine Kinds-, Manns- oder Weibs-
mme veranlaßt worden sey, wie lange dasselbe
dauert, wie es geendet habe? Ob sie nur eine
timme gehört hatten? Ob das Schreien bestimmt
us dem H. B'schen Hause und aus welchem Theile
sselben es gekommen sey? Ob sie die Stimme
r H. B'schen Ehefrau früher schon gekannt und
n dem Schreien wieder erkannt hätten?

Daß es nur von der Beantwortung dieser Fragen ab-
eng: ob die so auffallend genaue Zeitbestimmung der
ugen Rücksicht verdiene, und ob das gehörte Schreien wirklich

als das Todesgeschrei der H. B'schen Ehefrau betrachtet werden könne, bedarf wohl einer besondern Auseinandersetzung nicht.

Durch die nähere Vernehmung der Zeugen über diese Fragen, wurde nun zwar die Bestimmung erhalten, daß das Schreien durch eine menschliche, feine weibliche Stimme veranlaßt worden; daß es bestimmt aus dem H. B'schen Hause und zwar aus dessen oberem Stock gekommen sey; daß es sich in demselben heftigen Tone, womit es angefangen und ungefähr 1 bis 1½ Minute lang in 5 abgesetzten Stößen, gedauert, schnell abgebrochen geendigt habe; und daß die Zeugen nur eine einzige Stimme gehört; jene der H. B'schen Ehefrau aber vorher nie gekannt hätten, folglich auch in dem Schreien nicht wieder erkennen konnten.

Hinsichtlich der Zeitbestimmung entdeckte sich aber, daß die so genaue Angabe auf 5 Minuten vor ¾ auf 7 Uhr, auch nur eine ungefähre Schätzung sey. Der eine Zeuge gab an: er sey mit den zwey andern gleich nach halb 7 Uhr und ganz langsam bis in die Gegend des H. B'schen Hauses spazirt, wozu sie wohl nicht weniger als 8 bis 10 Minuten gebraucht hätten und bestimmt habe es noch nicht ¼ auf 7 Uhr geschlagen gehabt, als sie das Schreien gehört hätten. Er habe, vor dem Abgang in dem Wirthshause, auf die Uhr gesehen; sie habe auf halb 7 Uhr gezeigt. In dem Augenblicke, als er das Schreien gehört habe, habe er nicht auf seine Uhr geschaut. Der andere stimmte in Allem mit diesem überein und fügte bey: als sie von dem H. B'schen Hause zurück und an der Wohnung des Handelsmanns B. vorüber gegangen seyen, habe es gerade ¾ auf 7 Uhr geschlagen.

Der dritte sagte: er gehe gewöhnlich um halb 7 Uhr aus dem Weinhause fort und sey, auch an dem befraglichen Abend, zu seiner gewohnten Stunde fortgegangen, ohne jedoch auf die Uhr zu sehen. Da sie langsamen Schritts gegangen, so müsse es gegen ¾ auf 7 Uhr gewesen seyn, als sie das Schreien gehört hätten. Genauer könne er die Zeit nicht bestimmen.

5) Eben diese drey Zeugen waren nicht gefragt worden: ob die Beleuchtung der obern Zimmer auch nach Beendigung des Schreiens noch fortgewährt habe?

Es kam vorzüglich darauf an, dieses richtig zu stellen. Denn, hatte die Beleuchtung fortgewährt, so mußte, weil die Ermordete, unmittelbar nach der Halswunde, sterben mußte, folglich das Licht, oder gar die Lichter, wenn, wie wir unten hören werden, daß es gewesen seyn solle, zwey vorhanden waren, nicht mehr auslöschen konnte, ein ausgebranntes Licht, oder zwey, oben vorhanden gewesen seyn. Fand sich dieses nicht, so mußte ein Dritter, nach dem Tode der Frau, die Lichter ausgelöscht oder fortgebracht haben.

Einstimmig behaupteten die Zeugen: die Beleuchtung habe, auch nach Beendigung des Schreiens, fortgewährt, und eben der Umstand, daß die Beleuchtung der vier Fenster (der beyden obern vordern Stuben), wie sie durch die Jalousie-Läden deutlich gesehen hätten, fortgewährt habe und sie auch in der untern Stube neben dem Hausgange (die Kinderstube) durch die Ritzen in den Fensterläden, Licht wahrgenommen hätten, habe sie veranlaßt, ohne weitere Nachfrage, zurückzugehen.

Diese drey Zeugen wurden übrigens, so wie noch gar viele andere, vernommen, ohne daß, auch nur von weitem, die Veranlassung ihrer Vorladung, oder das Beschließen einer Vorladung aus den Acten ersichtlich war. *)

Es kann keine Citation ohne vorhergehenden richterlichen Beschluß, kein richterlicher Beschluß, ohne vorangehende Veranlassung und rechtliche Beweggründe erfolgen. Alle diese müssen aber nothwendig im Protocolle bemerkt seyn. Es kommt sehr viel darauf an, zu wissen: ob Criminal-Zeugen sich selbst gestellt, oder ob und unter welchen Verhältnissen sie ent-

*) So kommt auch V. 1. p. 330 die Frage an K. vor: Es sey die Anzeige geschehen ꝛc., ohne daß von einer solchen Anzeige etwas in Actis constirt.

deckt worden seyen; um über ihre Befangenheit urtheilen zu können; und doch muß ein solches Urtheil schon der Vernehmung und dann auch der Anerkennung der Zeugen und des durch sie erhaltenen Beweises vorangehen.

Noch muß auch das hier bemerkt werden, daß diese drey Zeugen, sogleich bey ihrer Erscheinung, vergelübdet und dann aufgefordert wurden: „das anzugeben, was ihnen von dem Meuchelmord der Jüdin B. bekannt sey.“

Wie konnte das Amt von Meuchelmord, in jenem Zeitpunkte, wo es diese Zeugen vernahm, mit solcher Bestimmtheit sprechen? und konnte es dieses nicht, so ist die Frage höchst captios.

6) Es war zwar in dem untern Kaunitz viel Silbergeräth und Pretiosen gefunden worden; allein es war nicht durch Einsicht und Prüfung des Inventarii und Hörung des H. B. darüber verlässigt worden: ob wirklich Alles vorhanden sey.

Dieses wurde nachgeholt und es zeigte sich, daß nichts fehle; also war nun erwiesen, daß aus Raubsucht nicht gemordet worden sey. Daß ein Räuber gemordet aber nachher den Raub nicht vollzogen habe, läßt sich nicht denken, da er, wie die Blutspuren zeigten, den Kaunitz, worin die Kostbarkeiten waren, den obern, in welchem sich die Staatsobligationen, au Porteur lautend, befanden, den Weißzeugschrank und die schwarze Wäschkammer geöffnet haben mußte. Die Erklärung des H. B. über das Inventarium werden wir unten finden.

7) Es war nicht eruirt: ob die schwarze Wäschkammer gewöhnlich verschlossen gewesen und wo der Schlüssel dazu aufbewahrt worden sey.

Es verificirte sich, durch die nähere Vernehmung der Zeugen, daß die schwarze Wäschkammer stets, sehr sorgfältig, verschlossen gehalten und der Schlüssel zu derselben im untern Kaunitz aufbewahrt worden war. Selbst H. B. mußte dieses zugeben.

8) Es war nicht versucht worden, durch Einsicht des Inventariums und Vernehmung der Hausgenossen und Anverwandten des H. B., zu verlässigen: ob alle Hemden desselben vorhanden seyen, und ob keine Stiefel von ihm fehlten.

Dieses hätte geschehen sollen, da das Amt so fest an der Idee eines zweyten blutigen Hemdes hieng und da man die Stiefel, welche H. B. am Tage des Mords trug, nicht gefunden hatte.

Wegen den Hemden konnte man einige Verlässigung nicht erhalten, da die vorhandenen sortenweis von sehr ungleicher Anzahl waren; Stiefel fanden sich mehr, als die Mägde wußten und die Magd Hannchen behauptete, sie habe die Souwarow-Stiefel, welche ihr Herr am Tage des Mords getragen, am folgenden Morgen dem Untersuchungsrichter vorgezeigt; wovon jedoch das Protocoll nichts enthält.

9) Es war nicht nach dem Briefe, wie wir oben schon bemerkt haben, gefragt worden.

10) Der Postsecretär, welcher, durch seinen Discours, die Hannchen ¼ Stunde aufgehalten haben sollte, war ebensowenig als der Herr, mit welchem er discourirt haben sollte, ausgemittelt und über der Hannchen Angabe gehört worden.

Man hätte die Bewirkung dieser Vernehmung um so mehr erwärtigen sollen, da die Hannchen anfänglich, eben wegen dieses vorgeblichen, langen Ausbleiben, auf der so nahen Post, in den Verdacht einer Mitwissenschaft gekommen wo zu wessen Begründung oder Widerlegung die Vernehmung jener Herren unumgänglich nöthig war.

Der Postsecretär M. konnte sich als er nachträglich von dem neuen Inquirenten vernommen wurde, der Länge der Zeit wegen, nicht mehr auf jenen Umstand erinnern.

11) Der bey der Ermordeten gefundene Zettel wurde zwar übersetzt, der Uebersetzer, oder

besondere Schreibmeister aber nicht darüber gehört: ob der Zettel frisch oder schon längst geschrieben sey?

Allerdings konnte und mußte aber hierauf sehr viel ankommen, aus leicht zu begreifenden Gründen, auf welche wir unten zurückkommen werden.

Man wollte, da eine Prüfung des Zettels durch einen Schreibmeister jetzt noch, 25 Monate nach der That, zu dem gesagten Ende, nicht mehr möglich war, den verpflichteten Dollmetscher, welcher ihn übersetzt hatte, desfalls noch vernehmen. Er war aber in der Zwischenzeit gestorben.

12) Es war nicht näher nachgespürt worden: ob nicht auch noch andere Leute, z. B. Nachbarn, das Schreien gehört hätten.

Es konnten durch die nachträglichen Erforschungen keine entdeckt werden. Eine Nachbartochter hatte zwar der Hannchen, wie diese nun noch angab, erzählt, sie habe an jenen Abend rufen hören. Sie wurde vernommen. Was sie gehört hatte, waren die Worte:

„Ach Gott! meine Tochter ist ermordet!“ welche also wahrscheinlich ein Ausruf des Stiefvaters der Ermordeten waren.

13) Es war durchaus kein Versuch gemacht worden, um, wo nicht mit Gewißheit, doch mit einiger Wahrscheinlichkeit, zu erforschen, wodurch der bey der Leiche gefundene Zettel seine Existenz erhalten habe.

Die offenbare Unwahrscheinlichkeit, daß die Entleibte diesen Zettel, in der Absicht, sich selbst zu entleiben und ihren Mann, von dem Verdacht, sie ermordet zu haben, zu reinigen, geschrieben habe, lag vor Augen; und eben so die noch stärkere Unglaublichkeit der Behauptung des H. B., seine Frau habe sich durch einen Dritten freywillig ermorden lassen und diesen Zettel geschrieben, damit der Verdacht nicht auf ihn, H. B., falle. Der Zettel mußte also, allen Umständen nach, von einer andern Veranlassung herrühren.

Diese andere Veranlassung mußte auch dadurch noch wahrscheinlicher werden, weil die Ermordete, wenn sie die ihr unterlegte Absicht gehabt hätte, den Zettel, welcher diesemnach für das Gericht bestimmt war, nicht hebräisch, sondern teutsch geschrieben haben würde; denn sie konnte, wie sich durch die neuere Untersuchung ergeben hat, sehr gut teutsch schreiben.

Auch mußte das auffallen, daß die Ermordete ihren Mann, in diesem Zettel, mit dem jüdischen Namen Hirsch nannte, welchen er, schon im Jahre 1809, in den christlichen Vornamen H. verwandelt hatte. Allein durch die, bey der neuen Untersuchung bewirkte, Vernehmung aller Hausgenossen und Bekannten, durch veranlaßte Uebersetzung der Briefe, welche die Verlebte, noch wenige Monate vor ihrem Tod, an ihn, in das Bad, geschrieben hatte, ergab sich, daß sie ihn stets Hirsch oder Hirsch lieb, auch in den letzten Zeiten, genannt habe. Dadurch verschwand freylich das Aufgefallene; immer aber blieb doch noch die hohe Wahrscheinlichkeit: daß der Zettel einer früheren Veranlassung seine Existenz verdanke.

Diese Veranlassung schien dem neuen Inquirenten am wahrscheinlichsten von dem Briefe herzurühren, dessen Geschichte H. B., freylich sehr unbedachtsam, erzählt hatte. Seine Frau hatte ihm, nachdem sie ihn, in jenem Briefe, bey seinen Eltern, seines Betragens wegen, hart angeklagt hatte, in einer schwachen Stunde, den Inhalt dieses Briefes entdeckt. Dem H. B. lag so sehr viel daran, daß dieser Brief nicht in die Hände seiner Eltern komme, daß er demselben nachreiste, um ihn einzuholen, und ihn, wie er vorgab, obschon er erst mehrere Tage nach Absendung des Briefes abreiste, auch glücklich noch, in Oe. selbst, in seine Hände bekam, ehe ihn seine Eltern erhielten.

Dieses Unternehmen war äusserst gewagt und sein Gelingen, bey dem Vorsprung von mehreren Tagen, welche der Brief hatte, äusserst unwahrscheinlich. Sollte nun H. B., dem so sehr viel daran lag, bey seinen Eltern unange-

klagt zu bleiben, nicht auch für den Fall des Mißlingens der Einholung des Briefs gesorgt; sollte er es gewagt haben, ohne eine solche Vorkehr, gerade in dem Augenblicke, wo seine Eltern am aufgebrachtesten über ihn seyn mußten, diesen unter die Augen zu treten, ohne mit irgend einer Entschuldigung auf die so harten, detaillirten Angaben ausgerüstet zu seyn? Läugnen allein konnte ihm nicht helfen, das mußte er eingesehen haben; denn sonst hätte er bloß einen läugnenden Brief jenem seiner Frau nachgesendet. Das einzige, was ihn, auch im schlimmsten Falle der Nichteinholung des Briefs, am kräftigsten schützen, völlig rein darstellen konnte, war ein Widerruf seiner Frau selbst. Es scheint freylich nicht glaublich, daß die H. B'sche Ehefrau, nachdem sie den sauern Schritt gethan hatte, ihren Mann bey seinen Eltern zu verklagen, nachdem sie sogar eine Abschrift dieses Briefs (welche zu den Acten kam) zurückbehalten und ihrem Stiefvater in Verwahrung gegeben hatte, um sich derselben, bey einem etwa einzuleitenden Ehescheidungsgesuche, zu bedienen, so leicht, und gleich wenige Tage später, zu einem solchen Widerrufe zu bewegen gewesen sey. Wenn man aber bedenkt, daß die H. B'sche Ehefrau so gutmüthig war, ihrem Manne, wie dieser selbst sagt, den Inhalt des Briefs zu eröffnen, so verräth dieses, daß ihre Gutmüthigkeit ihr nicht erlaubt habe, länger hinter ihrem Manne zu handeln, daß sie den gemachten Schritt bereut und darum ihrem Manne ihn eröffnet haben müsse; so schwindet jener Zweifel und man wird es nicht nur glaublich, sondern sogar wahrscheinlich finden, daß sie sich habe verleiten lassen, dem ihrem Briefe nachreisenden, wieder verföhnten Gatten einige Zeilen mitzugeben, um ihn gegen die üblen Folgen ihres Briefes, wenn er ihn nicht einhole, zu schützen.

Bedenkt man ferner, daß die Worte des befraglichen Zettels mit der hier entwickelten Absicht vollkommen harmoniren; daß sie einen nicht ausgedrückten, also als bekannt angenommenen Fall voraussetzen; daß sie zu Vertei-

digung des H. B. geschrieben sind; also eine Anklage desselben (welche die Frau, wenn sie sich hätte entleiben wollen und darum den Zettel geschrieben hätte, doch nicht so geradezu als sicher erfolgend hätte vermuthen, und im momentanen Wahnsinne ihr entgegen arbeiten gekonnt hätte) unterstellen; so wird man es immer noch wahrscheinlicher finden, daß dieser Zettel mit dem befraglichen Briefe in Verbindung stehe und ihm seine Existenz verdanke.

Diese Wahrscheinlichkeit erhöht sich noch mehr durch den Umstand, daß der befragliche, von dem H. B. so sorgfältig, in seiner verschlossenen Brieftasche, (wie er selbst angibt) aufbewahrte Brief nun fehlt, und durch das Benehmen des Inquisiten, der fälschlich vorgab, die Brieftasche habe er, am Morgen vor dem Mord, aufgerissen gefunden, und welcher später eben so fälschlich die von seinem Schwiegervater zu den Acten gegebene, zum Theile von der Ermordeten, zum Theile von ihm, H. J. K., gefertigte Abschrift des Briefs für das Original ausgeben wollte; — und sie steigt beynahe zur Gewißheit, wenn man hört, daß der neue Inquirent, (veranlaßt durch die Aufforderung des Inquisiten, man solle den von H. J. K. exhibirten Brief mit seiner kleinen, schmalen Brieftasche vergleichen, er müsse genau, aber etwas knapp, hineinpassen) jenen Zettel, unter Zuziehung zweyer Urkundspersonen, mit der möglichsten Vorsicht, und unter genauer Bemerkung und Aufzeichnung der verschiedenen Beugungen desselben, nach eben diesen Beugungen zusammenlegte, dann in diesem zusammengelegten Zustande mit der, eine, von der gewöhnlichen, abweichende Form habenden kleinen, schmalen Brieftasche des H. B. verglich, und dadurch sich und die Urkundspersonen überzeugen mußte, daß derselbe ganz genau in diese Brieftasche und zwar in die eigentliche, aufgerissen gefundene Tasche selbst passe.

Der Inquirent hatte früher schon der Obrigkeit in Oe. eine Abschrift des oftgedachten Briefes mitgetheilt, und gebeten, die Eltern des H. B. sogleich bey Einlangung der Requisition, vitatâ omni Collusione, und ohne ihnen Zeit zu einer Comm-

nication in die Gegend von M. zu gestatten, darüber zu hören: ob sie diesen Brief ihrer verlebten Schwiegertochter erhalten, welche Maßregeln sie desfalls getroffen hätten und was aus dem Briefe selbst geworden sey? Der Erfolg war: daß das Stadtgericht zu Oe., welches nach seiner eigenen Bemerkung zum Protocolle, das Anschreiben vom 25. May am 4. Juny erhielt, die Eltern des H. B. am 8. desselben Monats *vitandae omni Collusionis gratia* beyde zugleich vorkommen und beyde zugleich auf die aufgestellten Fragen gemeinschaftlich antworten ließ.

Auffallender hat doch wohl noch kein Criminalgericht dem Antrag der requirirenden Behörde, und seinem darnach angegebenen, eigenen Zwecke entgegengearbeitet. Schwerlich wird sich irgend jemand des Gedankens enthalten können, das Gericht zu Oe. habe nicht aus Unverstand, sondern absichtlich also gehandelt.

Die Folge dieser saubern Procedur war, daß die Eltern des H. B. den, wie wir wissen, wirklich geschriebenen Brief ihrer ermordeten Schwiegertochter für eine Erdichtung bosharter Menschen erklärten, um ihren armen unschuldigen, ohne Geständniß und Beweis widerrechtlich verfolgt werdenden Sohn zu Grunde zu richten. Zu näherem Beweise dessen legten sie, um das gute Einverständniß zwischen ihrem Sohne und dessen Ehefrau darzuthun, zwey Briefe vor, einen von ihrem Sohne H. B. an sie, die Eltern; den andern von der Ermordeten an ihren Ehemann nach K. Das Gericht zu Oe. fand es nicht einmal der Mühe werth, zu fragen: wie die Eltern zu diesem letzten Briefe gekommen seyen, welchen sie, die den Zweck ihrer Vorladung gar nicht kennen sollten, sogleich in das Gericht mitbrachten.

14) Es war, wie wir wissen, in dem Befund-Protocolle, die Art: wie das Tischtuch um den Kopf der Leiche gebunden war, zwar im allgemeinen, aber nicht so genau angegeben worden, daß man daraus hätte entnehmen können, ob der

ganze Kopf und der Hals der Entleibten dadurch bedeckt gewesen sey; auch waren diejenigen Zeugen, welche die Ermordete zuerst gesehen hatten, über die Art der Umwickelung nicht genau genug vernommen.

Diese Vernehmung wurde nachträglich bewirkt und lieferte folgende Resultate:

Die K'sche Ehefrau sagte aus: das Tischtuch sey in der Art über den Kopf der Ermordeten befestigt gewesen, daß es den ganzen Kopf, das Angesicht, den ganzen Hals und einen Theil des Rückens derselben bedeckt habe.

Es wurde ihr das eingelieferte Tischtuch, womit der Kopf der Leiche umwickelt war, dargereicht und sie wurde angewiesen, an dem Kopfe des Actuars die Art, wie es befestigt war, zu zeigen. Sie breitete dieses Tischtuch so über den Kopf des Actuars aus, daß sich der Scheitel desselben in dem Mittelpunkte des Tischtuchs befand und die eine Hälfte desselben über das Gesicht und die Brust, die andere über die Schultern und den Rücken des Actuars herunterhieng; dann ergriff sie die beyden Zipfel der vordern Hälfte, schlang sie um den Hals des Actuars nach hinten und zog sie im Genick einfach zusammen, so daß durch diese Umwindung nicht nur der ganze Kopf vollkommen verdeckt, sondern auch der Hals dicht umwickelt war und die hintere Hälfte des Tischtuchs mit ihren beyden Zipfeln am Rücken herunterhieng. Dabey bemerkte sie, daß die beyden vorderen Tischtuchzipfel, welche hinten im Genick zusammengezogen waren, nicht in einen Knoten geschlungen, doch aber so fest zusammengezogen gewesen seyen, daß sie Mühe gehabt habe, dieselben etwas zu lüften.

Der K. wurde die Angabe des Befund-Protocolls über die Art der Anlegung des Tischtuchs bekannt gemacht. Sie erklärte darauf: das Tuch sey ganz bestimmt auf die von ihr angegebene Art um den Kopf der Leiche befestigt gewesen; übrigens hätten, wie sie gehört habe, einige der Anwesenden, nachdem

nication in die Gegend von M. zu gestatten, darüb
ob sie diesen Brief ihrer verlebten Schwiegert
welche Maßregeln sie desfalls getroffen hätten v
Briefe selbst geworden sey? Der Erfolg war
richt zu Oe., welches nach seiner eigenen
tocolle, das Anschreiben vom 25. May
Eltern des H. B. am 8. desselben M
Collusionis gratia beyde zu
beyde zugleich auf die auf
meinschaftlich antworten

Auffallender hat doch wohl
Antrag der requirirenden Beh … auch
benen, eigenen Zwecke entge … man angebeb
irgend jemand des Gedank … als seyen durch
Oe. habe nicht aus V … wesen.
also gehandelt. … mwicklung des Kopfs der

Die Folge diese … efrau an und zeigte dieselbe am
des H. B. den, wie … wie diese. Auch er behauptete über
rer ermordeten S … aus unmöglich, daß die Hals
Menschen erklär … ordeten, erst nach Anlegung des
ohne Geskä … eygebracht worden sey, weil das
folgt wer … welches er oft auf der Registratur be
näherem B … habe, weder durchschnitten, noch durch
zwischen … seyn."

Briefe r … ler S. wiederholte seine frühere Angabe, daß das
den a … den Kopf der Leiche ganz eingewickelt habe
Geri … sey: es sey im Genick der Leiche durch Ineinander
ger … zweyer Zipfel befestigt gewesen. Vor dem Gesicht
… Tischtuch, bey seiner Ankunft aufgeschlagen gewesen
… man das Gesicht der Leiche habe sehen können.

In der von ihm bewirkten Umwickelung des Tuchs differirt
… der Frau K. darin, daß er das Tischtuch nur um de
… wickelte und zwey Zipfel im Genick ineinanderschlang
… die ihm gezeigte Art der Anlegung der Frau K. erklärte er
… könne gar wohl seyn, daß Frau K. recht habe, wenn man

sie, die K., die beyden Zipfel aufgelockert gehabt, das Tuch vorn in die Höhe gehoben, um das Angesicht der Leiche zu sehen. Dieses würde aber unmöglich gewesen seyn, wenn das Tischtuch noch einmal, auf einer andern Stelle, geknüpft gewesen wäre.

Die K. gab ferner an: „Es sey unmöglich, daß die große Halswunde (Nr. 7) der Verlebten erst nach der Umwickelung ihres Kopfes mit dem Tischtuche beygebracht worden sey, wenn nicht auch das Tischtuch selbst durchschnitten oder durchstochen sey.“

Knopfmacher K. konnte die Art, wie das Tischtuch um den Kopf der Ermordeten befestigt war, nicht genau angeben, behauptete aber: Kopf, Gesicht und Hals seyen durch das Tischtuch gänzlich verhüllt gewesen.

Buchbinder A. gab die Umwicklung des Kopfs der Leiche ganz so wie die K'sche Ehefrau an und zeigte dieselbe am Kopfe des Actuars ganz so wie diese. Auch er behauptete übrigens: „Es sey durchaus unmöglich, daß die Halswunde der Ermordeten, erst nach Anlegung des Tischtuchs, beygebracht worden sey, weil das Tischtuch, welches er oft auf der Registratur betrachtet habe, weder durchschnitten, noch durchstochen sey.“

Mahler S. wiederholte seine frühere Angabe, daß das Tischtuch den Kopf der Leiche ganz eingewickelt habe und fügte bey: es sey im Genick der Leiche durch Ineinanderschlingung zweyer Zipfel befestigt gewesen. Vor dem Gesichte sey das Tischtuch, bey seiner Ankunft aufgeschlagen gewesen, so daß man das Gesicht der Leiche habe sehen können.

In der von ihm bewirkten Umwickelung des Tuchs differirte er mit der Frau K. darin, daß er das Tischtuch nur um den Kopf wickelte und zwey Zipfel im Genick ineinanderschlang. Auf die ihm gezeigte Art der Anlegung der Frau K. erklärte er: Es könne gar wohl seyn, daß Frau K. recht habe, wenn man

das Tischtuch auf die von ihr bezeichnete Weise anlege und den das Gesicht bedeckenden Theil in die Höhe schiebe, erscheine beynahe dieselbe äussere Façon der Umwickelung, wie er sie gezeigt habe. Auch wisse er gewiß, daß das Tischtuch den Hals der Ermordeten ganz verhüllt habe, und wenn dieses Tischtuch keine Stiche habe, so sey es unmöglich, daß die große Halswunde der Entleibten erst nach Anlegung desselben beygebracht worden sey.

Die Magd Hannchen sagte: sie sey bey dem Anblick der Leiche gleich so sehr in Schrecken gerathen, daß sie die Art, wie das Tischtuch um den Kopf derselben angelegt gewesen sey, nicht genau untersucht habe. Doch habe sie soviel ganz genau gesehen, daß das Tuch den ganzen Kopf, das Gesicht und den Hals der Leiche, um welchen es gebunden gewesen sey, bedeckt habe, doch so, daß man einen Theil des schwarzen Netzes, womit die Entleibte den behaarten Theil des Kopfes bedeckt gehabt, gesehen habe. Sie wurde darauf aufmerksam gemacht, daß diese letzte Angabe mit der von ihr selbst angegebenen Umwicklungsart nicht wohl harmonire; auch von den Angaben der übrigen Zeugen abweiche. Sie erklärte aber, sie könne nicht anderst sagen, als sie gesagt habe; der Hals der Ermordeten sey übrigens durch das Tischtuch ganz und durchaus umwickelt gewesen, so daß man nicht das Mindeste von demselben gesehen habe und selbst der obere Theil der Brust bedeckt gewesen sey.

Bey der Anlegung des Tuches an dem Kopfe des Actuars verfuhr sie ganz wie Frau K., nur mit der Abweichung, daß sie den Kopf nicht in den Mittelpunkt des Tuches, sondern an dessen Saum und dadurch hervorbrachte, daß auf dem Wirbel ein kleiner runder Fleck unverdeckt blieb. Im übrigen erklärte auch sie: „Es sey nicht möglich, daß die große Halswunde der Ermordeten erst nach Verhüllung ihres Kopfes mit dem Tischtuche beygebracht worden sey, wenn in dem Tischtuche keine eingestochene Löcher seyen.“

Sie wurde angewiesen, das Tischtuch sich selbst auf die von ihr beschriebene Weise anzulegen. Sie versuchte es, es war ihr aber nicht möglich, es zu vollführen, indem, so wie sie die Hand, womit sie den hintern auf ihrem Wirbel mit seinem Saume einzig ruhenden Theil des Tuches festhielt, um damit einen der vordern Zipfel zum durchschlingen mit dem andern, welchen sie mit der andern Hand hielt, zu ergreifen, das Tischtuch von ihrem Kopfe sogleich herabfiel.

Sie wurde weiter angewiesen, das Tischtuch an sich selbst auf die von der Frau K. bezeichnete Weise anzulegen. Sie konnte, nur mit Anstrengung, die beyden vorn herunterhängenden Zipfel hinten im Genick verschlingen und selbst nachdem sie, nach dem ersten Zusammenziehen, wobey ihr der eine Zipfel entfuhr und ihr wieder in die Hand gegeben werden mußte, noch zweymal und im ganzen also dreymal, gezogen hatte, war die Zusammenziehung oder Verschlingung der beyden Zipfel doch immer nur locker und keinesweges fest.

Der Schuhknecht H. konnte bloß angeben, daß der ganze Kopf und der ganze Hals umwickelt und unsichtbar gewesen sey, und bestätigte dieses, wie die übrigen Zeugen schon früher gethan hatten, eidlich.

15) Das Befund-Protocoll sagt nicht, ob in dem Tischtuche Stiche oder Schnitte erfindlich seyen.

Eben hieraus könnte man sagen, erhelle ja deutlich, daß keine darin seyen, sonst würde das Amt es sicher zu Protocoll bemerkt haben. Damit konnte und durfte sich aber der Richter, bey einem Umstande, worauf so sehr viel ankam, nicht begnügen. Das Amt konnte ja auch etwas vergessen oder übersehen haben.

Das Tischtuch wurde zu den Acten genommen und liefert nun dem Richter den augenscheinlichen Beweis, daß es unverletzt sey.

16) Das Befund-Protocoll besagt nicht: ob die Serviette über oder unter dem Tischtuche um den Hals der Entleibten gewickelt war.

Daraus, daß bey dem Befund erst das Tischtuch und
nn die Serviette vorkam, ließ sich für das letztere vermuthen.
a aber Vermuthungen nicht angenommen werden dürfen, wo
ewißheit zu erhalten steht; so wurden die Zeugen näher ge-
rt, und jene Vermuthung wurde zur Wahrheit erhoben.

17) Die Serviette, welche um den Hals der
iche gewickelt gefunden wurde, war nicht zu
n Acten gekommen.

Es war, zwar nicht im Befund-Protocolle vom 21. Octo-
r 1811, aber doch in jenem vom 22. desselben Monates, wie
ir wissen, bemerkt worden, daß diese Serviette vier Einschnitte
ibe, auch wurde dabey bemerkt, daß diese vier Einschnitte
rch einen Schnitt entstanden und bey der Halsverwundung
rursacht zu seyn schienen. Es wurde aber eine nähere Moti-
rung dieses Anscheins nicht angegeben. Dieses erschien aber
n um so nöthiger, da es auffallen mußte, daß die Servie:te
nter dem unverletzten Tischtuch durchschnitten seyn
llte; obschon dieses darum noch nicht unbegreiflich war, weil
mer der Fall noch möglich blieb, daß die Serviette vor der
alsverwundung, das Tischtuch aber nach dieser angelegt wor-
n sey. Freylich blieb es dann doch immer nicht leicht erklär-
r, warum die Serviette, welche die Halsverwundung erschwe-
n mußte, vor dieser angelegt worden sey. Wer kann aber
issen, ob ursprünglich diese Halsverwundung in der ersten Ab-
ht lag. Nach den übrigen Verwundungen scheint es nicht.

Die Serviette wurde eingeliefert. Der neue Inquirent
berzeugte sich, sogleich bey ihrem ersten Anblicke, daß in dieser
n der Zwischenzeit leicht ausgewaschenen) Serviette die Blut-
cken noch kennbar, die obgedachten vier Einschnitte aber, so
ie sie beschrieben sind, nicht zu erkennen seyen, und glaubte,
e in der Mitte der Serviette befindlichen kleinen Oeffnungen
enigstens, nicht für Schnitte oder durch Stiche entstandene
rennungen halten zu dürfen.

Der K'schen Ehefrau wurde diese Serviette vorgezeigt und
: erklärte: sie könne die sämmtlichen in dieser Serviette erfind-

lichen Oeffnungen, und zwar die in der Mitte befindlichen, so wie die beyden übrigen kleinern, bestimmt für nichts anderes erkennen, als für Brechlöcher. Durch Stiche oder Schnitte seyen dieselben augenscheinlich nicht veranlaßt worden. Auch die größere Oeffnung gegen den Rand der Serviette zu halte sie eher für ein Brechloch, als für die Folge eines Einschnitts; besonders da diese Oeffnung keine durchgängig fortlaufende Trennung ihrer Ränder enthalte, vielmehr diese an einem Theile noch zusammenhiengen.

Die Serviette wurde den beyden Zunftmeistern der Leinenweberzunft vorgelegt, welche, nach vorgängiger besondern Verpflichtung ihr Gutachten dahin abgaben: „Die sämmtlichen in dieser Serviette befindlichen Oeffnungen, mit alleiniger Ausnahme der größesten derselben, hielten sie und könnten sie für nichts anderes halten, als für eingebrochene Löcher. Ob die Einbrechung durch Versporung, durch langes Liegen, durch Gebrauch, oder durch sonst etwas, entstanden sey, lasse sich nicht bestimmen. Die größeste Oeffnung, gegen den Rand hin, scheine in ihrem dermaligen Zustande, durch einen Schnitt oder Stich, überhaupt aber durch Gewalt entstanden zu seyn. Da aber auch diese Oeffnung noch an einem kleinen Theile zusammenhänge, und da die Serviette inzwischen, wie ihnen eröffnet worden, gewaschen worden sey, wodurch diese Oeffnung leicht eine Aenderung erlitten haben könne, und genau gesprochen, wirklich habe erleiden müssen, so könne hierüber von ihnen mit Bestimmtheit nichts an Handen gegeben werden."

18) Es war nicht richtig gestellt, ob auf dem in der obern Stube gefundenen Leuchter noch eine Kerze und ob diese ausgeputzt, ausgeblasen oder ausgebrannt gefunden und ob in den obern Zimmern ein besonderer Qualm oder Geruch bemerkt worden sey.

Es kam aber allerdings darauf an, dieses genau zu erforschen, weil, wann noch ein Lichtrest ausgeputzt vorhanden war, dieses als ein Gegenbeweis des Selbstmords erschien.

Durch die neue, der langen Zwischenzeit wegen, freylich schwerte Untersuchung ergab sich, daß ausser Frau K. und der agd Hannchen sich keine der übrigen Zeugen mehr auf diesen stand erinnern konnten. Frau K. erinnerte sich aber genau, ß das Licht in dem rothen Leuchter auf dem Ofen ein Talght gewesen sey und noch ungefähr den vierten Theil seiner nge gehabt habe. Ausgebrannt, bemerkte sie dabey, könne wohl nicht gewesen seyn, denn sonst wäre es ganz bis auf n Leuchter herab abgebrannt gewesen. Eine Lichtscheere habe dabey nicht bemerkt.

Die Magd Hannchen hatte den rothen Leuchter auf dem Ofen cht, dahingegen in der Alkofenstube, auf der Kommode, den n ihr früher vermißten, messingenen Leuchter (wovon weder s Befund-Protocoll noch die übrigen Zeugen etwas sagen) sehen. Ob noch ein Lichtrest darauf gewesen sey, hatte sie cht beobachtet; so viel aber wußte sie gewiß, daß in beyden ern Stuben kein Qualm und Geruch, wie von einem ausgeannten Lichte war. Mit welch letzterem auch selbst H. B. hereinkam.

Die auf dem Ofen gesehenen Lampen waren durch die Zeun dahin gebracht worden.

19) Ob die Ermordete Säcke anhatte, war cht eruirt.

Das Befund-Protocoll, welches alle Kleidungsstücke der erlebten genau aufzählt, sagt nichts von Säcken, und daraus scheint es klar, daß sie wirklich keine anhatte. Da aber dieser stand um deswillen relevant war, weil sie, ohne Säcke, das ße Messer und den Zettel in der Hand getragen haben und alte N. dann beydes gesehen haben müßte; so wurden die ugen auch darüber gehört. Es konnte aber nur so viel ausmittelt werden, daß die Verlebte (welche nach dem Inventarium in allem 6 Paar Säcke hatte) nur selten welche trug; wohl er eine Schürze mit Säcken, daß sie aber diese, bey ihrer rmordung, nicht angehabt habe.

20) Es war nicht eruirt: ob die Verlebte rechts oder links war;

Worauf es hinsichtlich der Frage über den Selbstmord ankam.

Keinem der Zeugen war in der Art der Verlebten, sich bey ihren Verrichtungen zu benehmen, etwas aufgefallen. Ihr Stiefvater bezeugte bestimmt: sie sey rechts gewesen; womit auch H. B. selbst übereinstimmte.

21) Es war nicht eruirt: ob sie teutsch schreiben konnte,

welches, um wegen der hebräischen Schrift des Zettels argumentiren zu können, zu wissen nöthig war. Es wurde die Verlässigung erhalten, daß sie sehr gut teutsch und französisch schreiben konnte.

22) Es war nicht ausgemittelt, wem das gefundene grüne blutige Florhalstuch zugehört.

Durch die nähere Nachforschung ergab sich, daß es ein Eigenthum der Entleibten und als Decke über den Wiegenspiegel gebraucht worden war.

23) H. B. hatte früher angegeben: Er habe sich in der Küche Brod holen wollen. Es war nicht richtiggestellt: ob er dieses sonst auch gethan habe.

Beyde Mägde bejahten: daß er sich öfters, unter der Zeit, Brod in der Küche geholt habe.

24) Es war nicht eruirt: ob am Abend des Mords ordentlich zu Nacht gekocht gewesen sey;

und doch kam es darauf an, dieses zu wissen, um den Inquisiten, wann gekocht war, darüber constituiren zu können, warum er nicht ordentlich zu Nacht gegessen habe.

Es verlässigte sich, daß Suppe (wie wir bereits wissen) und Gänsebrust zubereitet war.

25) Die Magd des Kaffeewirthes L. hatte angegeben: sie habe sich, als sie bey dem Inquisi-

ten, nach Auffindung der Leiche war, an ihrem Jack blutig gemacht. Es war nicht näher erforscht worden, wie dieses zugegangen sey;

allerdings aber kam es, bey dem Streit über das Vorhandenseyn oder Nichtvorhandenseyn flüssigen Blutes, sehr darauf an, dieses zu wissen. Diese Magd wurde näher darüber gehört, konnte aber durchaus keine Auskunft geben.

26) Es war nicht eruirt, wie viele Bogen Fließpapier die Hannchen bey G. erhalten hatte.

Vier bis fünf Bogen hatte sie bekommen.

27) Inquisit war, wegen dem versetzten Ring und der Staatsobligation, nicht gefragt worden;

und doch war dieses um so nöthiger, da die Staatsobligation erst am 17. September 1811, der Ring aber erst am Tage vor dem Mord gegen 60 fl. versetzt worden waren.

Wegen der Staatsobligation ergab sich, daß sie zu einem andern, mit dieser Sache nicht in Verbindung stehenden Zwecke, versetzt worden war. Wegen dem Ringe werden wir das Nähere tiefer unten angeben.

28) Die Kindsmagd des H. J. K. war wegen dem Gang an das H'sche Thor mit der Hannchen nicht gehört worden.

Dieses hätte um da weniger ausser Acht gelassen werden sollen, da die Aussagen der Hannchen, wornach H. B. erst nach ihrer Rückkunft, als es 8 Uhr trommelte, zu K. gegangen war, mit jenen des K. und der Seinigen, wornach er schon um halb 8 Uhr zu ihnen kam, im Widerspruche stunden. Jene Vernehmung wurde nachgeholt; beyde Mägde kamen darin überein, daß es, als sie auf dem Rückwege vom H'schen Thore gewesen seyen, ¾ auf 8 Uhr geschlagen und erst als sie zu Hause gewesen, zu trommeln begonnen habe.

K. und die Seinigen hatten, bloß auf das Ungefähre hin, halb 8 Uhr angegeben und gaben zu, daß es auch wohl 8 Uhr gewesen seyn könne. So wie dann auch K. seine Angabe: die

	Min.	Sec.
	19	10½
b) vom Abtritt zurück bis zur Küchenthüre	—	4

Zu allen diesen Gängen, in mäßiger Bewegung gemacht, brauchte daher Inquisit mehr nicht, als 19 14½

Rechnet man nun noch hinzu:

a) für den ersten Aufenthalt im Kaffehause, nach den neuesten Angaben des Inquisiten ad interr. 419	5	—
b) für den zweyten unter der Thür der Kaffeestube	1	—
c) für den dritten in der Kaffeestube wieder	5	—
So war der ganze Zeitaufwand	30	14½
Es blieben daher von den	45	—

von halb 7 bis ¼ nach 8 Uhr, noch unnachgewiesen übrig 14 45½

oder eine volle Viertelstunde, wenn man die unerwiesenen Gänge zu F. und an den Theaterplatz für richtig annimmt. Rechnet man aber, daß H. B., wenn er diese dreymalige Erscheinung im Kaffehause nur bewirkte, um das Alibi beweisen zu können, höchstwahrscheinlich sehr schnell gegangen sey; so darf man an den 19 Minuten 14½ Secunden sicher noch ein Drittheil oder, um Brüche zu vermeiden, nur 6 Minuten in Abzug bringen, und dann hatte er 20 Minuten 14½ Secunden, mithin über eine gute Viertelstunde Zeit übrig zur That.

Die Defensoren hatten den Weinwirth F. in ihrer Defensionsschrift als einen Trunkenbold dargestellt, welcher alle Abend berauscht sey, und der Inquisit hatte, in den neueren Verhören dieselbe Behauptung aufgestellt; sie wurde aber durch genaue Kundschaftserhebung völlig falsch befunden und F. als ein achtungswerther, durchaus unbescholtener Mann dargestellt. Der Gang zu F. erscheint also, bey dem Widerspruche des F. und dem mißlungenen Wagestück der Defensoren, offenbar als falsche Angabe. Setzt man nun die auf diesen vergeblichen Hin- und

ergang verwendeten	6	M. 25	S.
n obgedachten	20	— 14½	—
v; so bleiben unnachgewiesen und zu Voll-			
bringung der That übrig	26	— 39½	—

nd bedenkt man, daß auch der Gang nach m Theaterplatz unerwiesen und die Behaupung des Inquisiten darüber, schon im Allgeeinen und besonders durch die alternirende ngabe: Es habe auf diesem, später: es abe auf dem Gange von F. zurück 4 auf 7 Uhr geschlagen, als falsch zu beachten sey und setzt dann die auf denselben orgeblich verwendeten . . . . . 11 — 25 —

ey; so erübrigen für die That . . 38 — 4½ —

Wovon jedoch, weil Inquisit nicht beständig auf dem Kaffehause blieb, für die wahrscheinlich in der Zwischenzeit gemachen zwey Gänge nach Hause und zurück, wieder viermal 40 Secunden oder 2 Minuten 40 Secunden in Abzug kommen; so daß für die That noch rein übrig bleiben . 35 M. 24½ S. nd Inquisit nur ein Alibi von 9 Minuten 35½ Secunde nachgewiesen hat, selbst wenn man ihn dreymal im Kaffehause erscheinen läßt.

Da Inquisit den Zeitpunkt seines Zusammentreffens mit der Magd selbst auf ¼ nach 7 Uhr setzt, und dieses mit den Angaben der Magd harmonirt, so fällt die unnachgewiesene Zeit, wenn man sie auch nur zu 20 Minuten 14½ Secunde annimmt, gerade in die kritische Periode von halb 7 Uhr bis 3 Viertel 5 Minuten 14½ Secunde auf 7 Uhr.

Bedenkt man ferner, daß, wie wir wissen, durch die neuere Untersuchung richtig gestellt wurde, daß der Gang zu K. nicht um halb 8 Uhr, sondern erst nachdem es 8 Uhr getrommelt hatte, Statt fand; so ergibt sich ferner, daß Inquisit von ¼ nach 7 Uhr bis 8 Uhr und zwar (wenige Minuten abgerechnet) allein zu Hause war, also wieder beynahe drey volle Viertelstunden übrig hatte, um an Vertilgung der Blutspuren zu

Versteckung des Verdächtigen zu arbeiten, welche Zeit für einen angenommenen dritten Mörder hinwegfällt; man müßte dann annehmen, daß er auch jetzt noch zugleich mit H. B. im Hause gewesen sey.

33) Man hatte das gestellte Inventarium nicht zu den Acten genommen, den Inquisiten nicht über dasselbe gehört;

und doch war aus dem summarischen, sogenannten Provisional-Status die Vermögens-Dilapidation als Motiv zur That, gegen den Inquisiten, gefolgert worden. Er hätte darum auch, da dieses zu seiner allenfallsigen Defension gehörte, nothwendig über das Inventarium gehört werden sollen.

Das Inventarium wurde eingefordert. Es zeigte, daß von dem eingebrachten Vermögen der Ehefrau ad . 15728 fl.
und jenem des Inquisiten ad . . . . 11000 fl.

im Ganzen also von . . . . . 26728 fl.
nur noch vorhanden waren . . . . 13258 fl.

daß also fehlten . . . . . 13470 fl.
so daß, wenn man auch den bisherigen Kostenverwand abrechnet, das Vermögen der Frau bey ihrer Ermordung bereits angegriffen war.

34) Der Rabbiner F., bey welchem H. B. alle Abend, zwischen 6 und 7 Uhr, Unterricht im Talmud nahm, hatte angegeben: der H. B. habe ihn für den Abend des 20. Octobers 1811 abbestellt.

Obschon nun F. dabey bemerkte, daß H. B. ihn, auch früher schon, manchmal abbestellt habe; so hätte doch Inquisit darüber befragt werden sollen. Es war aber unterblieben. Bey Nachholung dieser Befragung gab Inquisit an: es sey möglich, daß er den Rabbiner abbestellt habe, er wisse es nicht mehr. Er wisse, daß er an dem Abend der Ermordung seiner Frau keine Stunde bey F. genommen habe; dieses sey aber darum geschehen, weil er noch an seinen Vater zu schreiben gehabt habe und Willens gewesen sey, mit E. zu Wein zu gehen.

35) H. B. hatte angegeben. Seine Frau habe am Abend ihrer Ermordung zu Frau St. gehen wollen. Man hatte nicht nachgefragt: ob die Mägde oder Frau St. etwas davon wußten.

Es wurde, da daraus, wann jene etwas von einem solchen Vorhaben der Ermordeten gewußt hätten, einigermaßen ein Defensionsgrund für den H. B. hätte abgeleitet werden können, nachgeholt. Es wußte aber niemand, von einem solchen Vorhaben.

36) Man hatte unterlassen, über die an dem Hemde befindlichen Blutspuren und die Möglichkeit oder Unmöglichkeit: daß dieselben durch Berührung der Leiche, auf die von dem Inquisiten angegebene Art, entstanden seyn könnten, ein ärztliches Gutachten einzuholen.

Das Hemd und der die Befund- und Sections-Protocolle, die Aussagen der Zeugen und die Angaben des Inquisiten über jenen Punkt enthaltende Akten-Faszikel wurden einem der berühmtesten Anatomen zugestellt und von ihm obgedachtes Gutachten verlangt. Hier folgt es:

Medicinisch-gerichtliches Gutachten in Untersuchungssachen gegen den Schutzjuden H. B. die Ermordung seiner Ehefrau betreffend.

Auf geschehene Requisition der in dieser Sache gnädigst angeordneten Commission: ein pflichtmäßiges, motivirtes Gutachten, in nebenstehendem Betreffe, abzugeben, und zwar über folgende Punkte:

„1) Ob es wahrscheinlich, glaublich oder möglich sey, daß die an dem Hemde, welches mir zur Einsicht ist zugestellt worden, besonders an dessen linkem Aermel ersichtlichen, und besonders die feinen staubartigen Blutspuren, dadurch entstanden seyn können, daß H. B., wie er angibt, die aufgefundene Leiche seiner Ehefrau, zu ihren Füßen knieend, mit der Hand

am Gesicht zweymal befühlet habe, um zu erforschen, ob dieselbe noch warm sey,

„2) oder: ob diese Blutspuren, besonders die staubartigen, nur durch frisches, sprützendes Blut entstanden seyn können?

„3) ob: auf diesen Fall, es wahrscheinlich, glaublich oder möglich sey, daß bey dem angegebenen Befühlen der Leiche, die noch dazu am Kopf und Hals, mit einem Tischtuche und einer Serviette, umwickelt war, noch aus irgend einer Wunde sich habe ein frischer Blutstrahl ergießen, und jene, besonders die staubartigen Blutspuren habe veranlassen können?

„4) Ob es wahrscheinlich, glaublich oder möglich sey, daß H. B., wie er angibt, seine Hand oder auch beyde Hände, womit er zu zweymal das Gesicht der Leiche befühlt habe, so blutig gemacht haben könne, daß nachher, durch das Zusammenschlagen dieser Hände, die Blutspuren an dem Hemdärmel, besonders die feinen, staubartigen haben erzeugt werden können?

„5) Endlich, ob man, wenn über das sub 4 gesagte ein Zweifel obwalten sollte, nicht durch irgend ein Experiment (vielleicht durch Nachahmung der vorgegebenen Handlung; das Zusammenschlagen vorher in Blut getauchter Hände) sich Gewißheit über den einen oder den andern Fall verschaffen könne."

Erkläre ich, nach Durchlesung des Informativ-Protocolls Vol. I, und nach genauer Besichtigung des mir zugestellten mit Blut besprützten Hemdes, nach den mir bekannten Gesetzen der Physik und des lebenden Organismus, auf Pflicht und Gewissen:

Ad 1. Daß es wohl glaublich, wahrscheinlich und daher möglich sey, daß die an dem untern Theile des linken Hemdärmels sich befindenden größeren Blutflecken, entweder durch unmittelbare Berührung der blutigen Leiche oder auch durch abwischen der blutigen Hände entstanden seyn können; daß aber ein gleiches von den kleineren staubartigen Blutspuren keineswegs gesagt werden könne, indem nach dem Tode selbst die Flüssigkeiten dennoch einen solchen Zusammenhang in ihren

kleinsten, gleichartigen Theilen haben, daß ohne größere zerstreuende (Zentrifugal- oder Projections-) Kräfte dieselbe sich nie in solche kleine Kugelchen theilen. Da nun aber bey dem Anfühlen oder unmittelbaren Betasten eines blutigen Gegenstandes solche Kräfte nicht entwickelt werden; so ist es auch nicht möglich, daß dadurch die feinen staubartigen Blutflecken erzeugt werden konnten.

Ad 2. Es ist vielmehr einem jeden, welcher die, bey Verwundungen lebendiger Thiere und Menschen, z. B. bey chirurgischen Operationen, vorkommenden Erscheinungen beobachtet hat, und nun die feinen Blutspuren an dem vorliegenden Hemdärmel betrachtet, sogleich auffallend, und bestimmt ihn zu der Aussage: daß diese staubartigen Blutsprützer nur durch ein frisches aus einem lebendigen, sich zusammenziehenden arteriellen Haargefäße sprützendes Blut entstanden seyn können. Denn a) nur in dem Kreislauf durch das arterielle System hat das Blut diejenige Feinheit und Dünnflüssigkeit, welche es in dieser feinen Zerstäubung zeigt. Beym Stocken des Bluts verliert es dieselbe augenblicklich. b) Nur in diesem Zustande kann es durch die arteriellen Capillargefäße aufgenommen werden und in so feinen Strahlen ausströmen, und c) nur dann kann es, wenn solche feine Haargefäße verwundet werden, wie feiner Blutstaub ausspritzen, und dieses zwar nur nach wenigen, wiederholten Zusammenziehungen, nach welchen das Haargefäß sich zurückzieht, verschließt, und zu bluten aufhört.

Was aber die eben angezeigte Thatsache, daß dieser Blutstaub nur von frischem Blut herrühren könne, welches aus einer lebendigen Arterie sprützt, noch mehr bestätigt, sind die auf dem linken Hemdärmel, zwischen den Blutpunkten, zugleich ersichtlichen feinen Striche, welche aus den zusammenrieselnden kleinen Blutröpfchen entstanden sind; die, weil sie, so nahe nebeneinander, auf der Leinwand, in der geraden Richtung des ausspritzenden Haargefäßes, gekommen sind, sich durch die wechselseitige Anziehung zu einem Strich oder kleinen Bächlein ge-

bildet haben, wie ich dieſes gar oft bey chirurgiſchen Operationen geſehen habe; —

Ad 3. Es iſt daher ſchlechthin unmöglich, daß dergleichen feine Blutſprützer aus einer Leiche hervorgehen können; da es ausgemacht iſt, daß die feinen Haargefäße, welche allein dieſen feinſten Blutſtrahl forttreiben, bald nach ihrer Verwundung, und ſehr viel früher zu bluten aufhören, ehe noch der Tod, durch Verblutung aus den größern Gefäßen, erfolgt iſt; ja auch ſelbſt dann, wenn derſelbe gar nicht erfolgt, und der Verwundete wieder hergeſtellt wird. Der Grund dieſer Erſcheinung liegt darin, weil dieſe kleinſten Arterien mehr Reizbarkeit, im Verhältniß zu ihren Lichtern (Lumen) haben, und daher, bey jedem Reiz, ſich ſo zuſammenziehen, daß ſie ſich verſchließen; welches bey größern Gefäßen nicht Statt finden kann.

Ad 4. Eine andere Frage iſt es: ob dergleichen ſtaubartige Blutflecken, wenn die mit Blut befleckten Hände mit Gewalt aneinandergeſchlagen werden, nicht entſtehen können?

Es iſt gewiß, daß durch eine ſolche, irgend einer Flüſſigkeit mitgetheilte Zentrifugal-Bewegung dieſelbe ſich theilen, und je nachdem der Zuſammenhang dieſer Flüſſigkeit und die Größe der ihr mitgetheilten Bewegung iſt, auch in kleinen und kleineren Tropfen auseinanderfahren müſſe; — allein es iſt durchaus nicht wahrſcheinlich, daß die ſtaubartigen Blutſpuren, in dem vorliegenden Falle, durch ein Zuſammenſchlagen der blutigen Hände entſtanden ſeyn können;

a) weil die Kraft, welche hier mitgetheilt wird, bey weitem zu gering iſt, um das Blut in ſo kleine Parzellen zu theilen.

b) weil in dieſem extravaſaten Zuſtande das Blut ſchon ſo zäh und geronnen iſt, daß es unmöglich mehr ſich in ſo kleine Theilchen theilen, und in ſo feine Tropfen zerſtäuben läßt.

c) Was nun aber dieſe Angabe des Inquiſiten noch unwahrſcheinlicher macht, iſt, daß dieſe Tropfen und Blutflecken an der Seite des Hemdärmels ſich befinden, welcher auf der Handwurzel liegt, und wovon alſo die zuſammengeſchlagene

Hand selbst, weil sie sich dieser Stelle entgegenstellt, die Zerstreuung der Blutstropfen abhalten mußte.

Ad 5. Die bereits angegebenen Gründe zeigen deutlich, daß ein Experiment, wodurch man die vorgegebene Handlung des Inquisiten, durch ein Zusammenschlagen blutiger Hände, nachahmt, ganz andere Resultate liefern müßte, sowohl in Hinsicht der Größe der auffahrenden Blutstropfen, als auch in Hinsicht des Orts an dem Hemde, auf welchen dieselben auffielen. Nur etwas ähnliches könnte vielleicht erfolgen, wenn man frisches, warmes, so eben gelassenes Blut in eine Arellische Sprütze, welche einen haarröhrigen Tubus hat, auffaßte, und mit kleinen, abgebrochenen Stempelstößen auf eine Leinwand aussprützte; welches Experiment aber, in dem vorliegenden Falle, sicher nicht ist gemacht worden.

Dieser meiner Antwort auf die mir von der Commission vorgelegten Fragen glaube ich noch folgenden wesentlichen Umstand beyfügen zu müssen:

Es ist nach den Zeugenaussagen ausgemacht (man sehe vorzüglich pag. Prot. 365 et 366), daß die Leiche zu der Zeit, als H. B. dieselbe berühret haben will, schon steif, und das Blut schon geronnen gewesen ist; es hatte sich dasselbe also schon in das Blutwasser und den Blutkuchen geschieden. Wenn also beym Berühren der Leiche des H. B's Hände mit einer Flüssigkeit befeuchtet worden sind; so könnte dieses mit keiner andern seyn, als mit der dünnflüssigeren gelblichen Lymphe. Denn, auch den Fall gesetzt: er habe an den rothen Blutkuchen gegriffen; so konnte doch dieser nicht die Hände benetzen, sondern er konnte denselben nur, wie eine zähe, klebrigte Masse, anhängen. — Wenn wir also nun annehmen, daß H. B., in diesen geschiedenen Blutheil seine Hände getaucht habe; so konnten die durch das Zusammenschlagen derselben herumgeworfenen Tropfen keineswegs von dem rothen Blutheile, sondern von dem gelblichen Blutwasser herrühren, und die dadurch entstandene Flecken an dem Hemde müßten also gelblich und nicht roth aussehen. Nun sind aber diese Blutflecken, so klein sie auch

sind, so durchaus roth, und so gleichförmig roth, daß dieselben nicht einmal einen gelblichen Hof haben.

Es geht also daraus die physische Gewißheit hervor, daß das Blut, welches diese Flecken hervorgebracht hat, keineswegs ein gestandenes und entmischtes, sondern ein ganz frisches Blut seyn mußte.

Als Hauptresultat der auf die vorbeschriebene Weise vorgenommene Untersuchungs-Ergänzungen stellte sich nun Folgendes dar:

A. Das behauptete Alibi des H. B. betreffend,

a) der beabsichtigte neue und importante Zeugenbeweis schlug gänzlich fehl;

b) dieser Beweis war, schon durch das verspätete Anbringen, verdächtig; die Art, wie E. G. um Ertheilung seines Zeugnisses angesprochen wurde, macht die Absicht, bey Ergreifung dieses fehlgeschlagenen Beweises, noch verdächtiger, und

c) sowohl die von E. G. anerkannte Aehnlichkeit der Handschrift in dem an ihn erlassenen Billet mit der des H. B., als die Art der Ueberlieferung dieses Billets, bezeichnen, mit vieler Wahrscheinlichkeit, den H. B. als Verfasser desselben; besonders wenn man bedenkt, daß er es war, welcher den Defensoren den E. G. als neuen Zeugen angab.

d) Die genaue Vermessung der Gänge und des Zeitbedarfs des Inquisiten, zu dem von ihm angegebenen Alibi, haben den Beweis geliefert, daß, wenn auch alle seine desfallsige Angaben als wahr angenommen werden, er sich doch über eine starke Viertelstunde Zeit nicht ausweisen konnte; und daß, wenn man hiemit die Zeugenaussagen, über sein Erscheinen im Kaffeehause, in Verbindung bringt, dieses gerade jene Viertelstunde war, in welcher die That vorfiel.

B. Wegen dem behaupteten Selbstmord,

a) die erhobenen Umstände, daß die Ermordete nicht links war, und keine Taschen trug, worin sie den Zettel und das

Messer obenhinaufbringen konnte, erhöhen die Unwahrscheinlichkeit des Selbstmords.

b) Die genau erhobene Art der Umwickelung des Kopfs mit dem Tischtuche und der durchaus unverletzte Zustand desselben, beweisen, vereint mit den desfallsigen Zeugenaussagen, die offenbare Unmöglichkeit, daß die Kopf- und Halsumwicklung vor Beybringung der großen Halswunde Nr. 7 und

c) Die absolute plötzliche und augenblickliche Tödtlichkeit dieser Wunde beweist, daß nach ihrer Beybringung die H. B'sche Ehefrau sich dieses Tuch, auf die von den Zeugen bestimmte Art, unmöglich mehr, wenn auch ihre, durch ihre eigene Verwundung bereits unbrauchbar gewordene, rechte Hand noch brauchbar gewesen wäre, wie sie es hiezu nothwendig seyn mußte, habe anlegen können, da die Magd Hannchen mit beyden, unverletzten Händen, in gesundem Zustande, auf dreymaliges Ziehen die feste Anlegung des Tischtuchs, wie sie Frau K. angegeben hatte, nicht, und auf die von ihr beschriebene Weise ganz und gar nicht, an sich selbst, bewirken konnte.

d) Die erwiesene Fortdauer der Beleuchtung, nach Beendigung des Schreiens, das Auffinden des nicht selbstausgebrannten Lichtrestes auf dem rothen Leuchter in der obern Stube, und das Nichtvorhandenseyn eines Qualms, Dampfs oder Geruchs in derselben, vereint mit dem obigen und allen übrigen schon bekannten Umständen, lieferten den vollständigsten Beweis der absoluten Unmöglichkeit des Selbstmordes.

C. Wegen den Inzichten gegen H. B. Sie erscheinen als vermehrt

a) durch das, was hievon sub A bemerkt wurde.

b) dadurch, daß der Schlüssel zur schwarzen Waschkammer gewöhnlich im untern Kannitz aufbewahrt und die Kammer selbst sehr sorgfältig verschlossen gehalten wurde, und daß H. B. das ihm gemeldete Offenstehen derselben unbeachtet gelassen hat.

sind, so durchaus roth, und so [illegible] Florhalstuch als in daß dieselben nicht einmal [illegible] haben. [illegible] bey der Ermordeten ge-

Es geht also daraus d[illegible] und durch die desfalls oben vor, daß das Blut, we[illegible] keineswegs ein gestand[illegible] daß das bey der Leiche gefundene frisches Blut se[illegible] das eigene Messer des Inquisiten war.

Als Hauptre[illegible] Umstand, daß die zerbrochene Scheibe nommene Unter[illegible] die oberste im Flügel und die Oeffnung so des dar: [illegible] daß man also nicht wohl begreifen kann, wie H. B.

A. [illegible] ungefähr an diese Oeffnung gekommen sey, oder abfend, [illegible] in dieselbe gegriffen haben sollte, und

[illegible] endlich und hauptsächlich, beynahe bis zur völ-schl[illegible] Ueberweisung, durch das medicinische Gutachten über die Blutspuren am Hemde.

D. Die Vertheidigung des Inquisiten betreffend, war nichts ausgemittelt worden, als sein, nach der Correspondenz, noch wenig Monate vor dem Mord, ausgemitteltes, gute Verhältniß mit seiner Ehefrau.

Nach dieser Lage der neueren Verhältnisse mußte daher die weitere Untersuchung, gegen den Inquisiten selbst, folgende Richtung nehmen:

1) Er war über das, was er etwa zu Rechtfertigung des übeln Vermögens-Standes angeben konnte, zu hören. Diese Vernehmung mußte den Anfang machen, weil sie auf seine Vertheidigung gerichtet war, auch sich voraus sehen ließ, daß Inquisit mit Recht behaupten werde, daß die bisherigen Kosten ad 1800 fl., der Verlust an Staatspapieren und vielleicht hie und da noch manches andere ihm nicht zu Last gelegt werden können; und weil H. B., wenn er sich überzeugte, daß der Inquirent Alles, was er zu seiner Vertheidigung vorbringe, willig und gerne aufnehme, einiges Vertrauen zu demselben gewinnen und dadurch dahingebracht werden mußte, daß er

2) Bey dem zweyten Gange des Verhörs, nämlich bey seiner Vernehmung über die vordersamst, (ehe auf ihn selbst,

ungen daraus, eingegangen werden konnte) noch von
schenden, von den Zeugen nachträglich angegebe-
nen Umstände, die in bunter Reihe (so daß er
zhang noch Absicht errathen kann) an ihn ge-
Umstände betreffenden Fragen, mit Unbefangenheit
alle Vermuthung einer hinter ihnen verborgenen, ge-
Absicht, offen und gerade beantworte. Bey dieser Gele-
gheit, und ehe also Inquisit noch wissen oder vermuthen konnte, daß sein versuchter, neuer Beweis des Alibi, durch E. G., fehlgeschlagen sey; wo er sich also entweder noch fest hierauf, oder doch, wenn er auch, wie es freylich seinem Benehmen nach schon schien, nicht mehr so ganz fest auf E. G. zählte, ganz sicher auf seinen versuchten, neuen Beweis des Selbstmords verließ, mußte versucht werden, den Inquisiten, durch Darlegung der Unglaublichkeit des behaupteten Mords durch einen Dritten, einverstanden mit der Entleibten, von dieser Behauptung abzubringen. Gelang dieses, so bedurfte es einmal der ferneren umständlichen Widerlegung dieses Satzes nicht; es war aber auch weiter das gewonnen, daß nun Inquisit bey dem Fortbehaupten des Selbstmords, ohne Beynahme eines Dritten, in die Verlegenheit gesetzt war, die damit unvereinbaren Blutspuren, besonders die ausgewaschenen, die an seinen Kleidern, welche er, als er zur Leiche hinaufgieng, nicht mehr anhatte, und das Auffinden des untern Kaunitzschlüssels in seinen Hosen, zu erklären; und daß er, wenn ihm die Unmöglichkeit des Selbstmordes umständlich nachgewiesen war, dann nicht mehr auf diesen Tertium zurückkommen konnte, sondern den ganzen vollen Verdacht der Ermordung seiner Frau gegen sich selbst aufgethürmt erblicken mußte; besonders wenn das Inventarium von ihm für Alles enthaltend anerkannt wurde und somit auch die Idee eines Raubmords verschwand.

3) Da der Inquisit sich gleich bey dem Anfang der neuen Untersuchung wieder hinter das schon früher vergeblich vorgehaltene Schild der Behauptung eines Selbstmords zu verbergen suchte, so mußte, theils um den Ueberschritt vom zweyten zum

c) dadurch, daß auch das blutige Florhalstuch als in sein Haus gehörig anerkannt wurde.

d) durch das genaue Passen des bey der Ermordeten gefundenen Zettels in die Brieftasche und durch die desfalls oben weiter bemerkten Verhältnisse.

e) durch den Umstand, daß das bey der Leiche gefundene Messer höchstwahrscheinlich das eigene Messer des Inquisiten war.

f) durch den weitern Umstand, daß die zerbrochene Scheibe im Alkofenfenster die oberste im Flügel und die Oeffnung so eng war, daß man also nicht wohl begreifen kann, wie H. B. von ungefähr an diese Oeffnung gekommen sey, oder absichtlich in dieselbe gegriffen haben sollte, und

g) endlich und hauptsächlich, beynahe bis zur völligen Ueberweisung, durch das medicinische Gutachten über die Blutspuren am Hemde.

D. Die Vertheidigung des Inquisiten betreffend, war nichts ausgemittelt worden, als sein, nach der Correspondenz, noch wenig Monate vor dem Mord, ausgemitteltes, gute Verhältniß mit seiner Ehefrau.

Nach dieser Lage der neueren Verhältnisse mußte daher die weitere Untersuchung, gegen den Inquisiten selbst, folgende Richtung nehmen:

1) Er war über das, was er etwa zu Rechtfertigung des übeln Vermögens-Standes angeben konnte, zu hören. Diese Vernehmung mußte den Anfang machen, weil sie auf seine Vertheidigung gerichtet war, auch sich voraus sehen ließ, daß Inquisit mit Recht behaupten werde, daß die bisherigen Kosten ad 1800 fl., der Verlust an Staatspapieren und vielleicht hie und da noch manches andere ihm nicht zu Last gelegt werden können; und weil H. B., wenn er sich überzeugte, daß der Inquirent Alles, was er zu seiner Vertheidigung vorbringe, willig und gerne aufnehme, einiges Vertrauen zu demselben gewinnen und dadurch dahingebracht werden mußte, daß er

2) Bey dem zweyten Gange des Verhörs, nämlich bey seiner Vernehmung über die vordersamst, (ehe auf ihn selbst

it Folgerungen daraus, eingegangen werden konnte) noch von
m zu erforschenden, von den Zeugen nachträglich angegebe-
en verschiedenen Umstände, die in bunter Reihe (so daß er
eder Zusammenhang noch Absicht errathen kann) an ihn ge-
ellten, jene Umstände betreffenden Fragen, mit Unbefangenheit
nd ohne alle Vermuthung einer hinter ihnen verborgenen, ge-
eimen Absicht, offen und gerade beantworte. Bey dieser Gele-
enheit, und ehe also Inquisit noch wissen oder vermuthen
nnte, daß sein versuchter, neuer Beweis des Alibi, durch E.
., fehlgeschlagen sey; wo er sich also entweder noch fest hier-
uf, oder doch, wenn er auch, wie es freylich seinem Benehe-
en nach schon schien, nicht mehr so ganz fest auf E. G. zählte,
anz sicher auf seinen versuchten, neuen Beweis des Selbstmords
erließ, mußte versucht werden, den Inquisiten, durch Darle-
ung der Unglaublichkeit des behaupteten Mords durch einen
ritten, einverstanden mit der Entleibten, von dieser Behaup-
ung abzubringen. Gelang dieses, so bedurfte es einmal der
rneren umständlichen Widerlegung dieses Satzes nicht; es war
ber auch weiter das gewonnen, daß nun Inquisit bey dem
ortbehaupten des Selbstmords, ohne Beynahme eines Dritten,
die Verlegenheit gesetzt war, die damit unvereinbaren Blut-
uren, besonders die ausgewaschenen, die an seinen Kleidern,
elche er, als er zur Leiche hinaufgieng, nicht mehr anhatte,
nd das Auffinden des untern Kaunitzschlüssels in seinen Hosen,
erklären; und daß er, wenn ihm die Unmöglichkeit des Selbst-
ordes umständlich nachgewiesen war, dann nicht mehr auf die-
n Tertium zurückkommen konnte, sondern den ganzen vollen
erdacht der Ermordung seiner Frau gegen sich selbst aufge-
ürmt erblicken mußte; besonders wenn das Inventarium von
m für Alles enthaltend anerkannt wurde und somit auch
ie Idee eines Raubmords verschwand.

3) Da der Inquisit sich gleich bey dem Anfang der neuen
nterſuchung wieder hinter das schon früher vergeblich vorge-
altene Schild der Behauptung eines Selbstmords zu verbergen
chte, so mußte, theils um den Ueberschritt vom zweyten zum

dritten Verhöre nicht zu grell zu machen; theils aber um den Inquisiten, wenn er sich noch tiefer in sein verhofftes Asyl zurückgezogen hatte und darin völlig beruhigt seyn zu können glaubte, desto fürchterlicher daraus aufschrecken zu können, das dritte Verhör mit einigen unbedeutenden, den Uebergang maskirenden und erleichternden Fragen beginnen; sich dann dem behaupteten Alibi im Allgemeinen nähern, und successive zu dem behaupteten Zusammentreffen mit E. G. übergehen. Hier nun mußte er über das Auffallende der verspäteten Angabe dieses Zeugen sowohl, als über das ebenso auffallende, daß E. G. ein Glaubensgenosse und guter Bekannter von ihm, der wußte, weswegen er verhaftet war, nicht längst selbst aufgetreten war und den Beweis seiner Unschuld geliefert hatte, recht ernsthaft constituirt und ihm das daraus hervorleuchtende Verdächtige eindringend vorgehalten werden; um ihn auf die Idee zu bringen: als habe E. G. wirklich zu seinem Vortheile ausgesagt und bloß darum fechte man nun dessen Glaubwürdigkeit so gewaltig an. Sobald er sich nun auf diese Idee fixirt und recht bestimmt die Rechtfertigung der späten Angaben dieses Zeugen behauptet hatte, mußte ihm plötzlich das vollkommene Fehlschlagen seines Beweises vorgehalten, und dann ebenso schnell zu den geeigneten Fragen, wegen der versuchten Verleitung dieses Zeugen und dessen Bestechung, (ohne ihm jedoch alle Details zu eröffnen) übergegangen und er gefragt werden: ob er nicht selbst das Billet an E. G. geschrieben habe?| Im höchstwahrscheinlichen Läugnungsfalle mußte die Warnung erfolgen:

„Er möge sich mit diesem Läugnen sehr hüten, er wisse doch wohl, daß man seine eigenhändige Schrift bey den Acten besitze.“

Hatte er das Billet nicht geschrieben, so konnte ihn diese Warnung nicht verleiten, ein Geständniß abzulegen, und hatte er es auch abgelegt, so mußte er die näheren Umstände angeben, welche dann geprüft werden mußten, um die Wahrheit des Geständnisses zu verlässigen; hatte er es aber geschrieben, so mußte

durch diese Warnung die Meynung bey ihm erzeugt werden, man besitze das Billet und könne es vergleichen. Bekannte er darauf hin; so konnte er, auf die gedachte Warnung, nicht ohne seine Absicht und gegen seinen Willen bekennen; und darum kann auch nicht gesagt werden, daß die ihm gemachte Warnungsfrage captios gewesen sey.

Mit dieser Warnung mußte, ohne alle weitere Fragen, ohne auch nur noch ein Wort zu verlieren, das Verhör, mit ernster Miene, geschlossen und der Inquisit, wenigstens eine Nacht über, seinem vollen Nachdenken überlassen werden. Denn nur von diesem und der dadurch erzeugt werdenden Idee des Inquisiten: Es sey zuviel bekannt, war vielleicht, — aber auch nur vielleicht — und kaum glaublich eine Umstimmung desselben zu gewärtigen.

4) Das dritte Verhör mußte, nach dem angenommenen Systeme des Inquisiten, ihn bestimmen, sich das Fehlschlagen des neuen Beweises, wenigstens sichtbar, nicht sehr angelegen seyn zu lassen, und alles mit dem Selbstmord zu decken. Das vierte Verhör mußte darum damit beginnen, die seichten, nachträglichen Behauptungen des Inquisiten, über den Selbstmord, zu widerlegen; dann auf die neueren desfallsigen Unwahrscheinlichkeiten übergehen, und mit den Unmöglichkeitsbeweisen plötzlich schließen. Auch nach diesem Verhöre mußte Inquisit einige Zeit sich selbst und seinem Nachdenken überlassen werden.

5) Das fünfte Verhör mußte die erhaltenen, neueren Inzichten gegen den Inquisiten auffassen; sie, von den schwächeren anfangend, der Reihe nach, mit Behutsamkeit, ihm vorführen; zuletzt auf den bey der Ermordeten gefundenen Zettel und zu der wegen der gänzlichen Nichtberührung dieses Umstandes in der bisherigen Untersuchung, ihm völlig unerwartet kommen müssenden Frage übergehen: Ob nicht dieser Zettel bey dem von ihm in Oe. aufgefangenen Briefe in seiner Brieftasche gelegen habe? — Brachte diese Frage ein bloßes Nein hervor, so mußte mit der Warnung

„Man habe Zeichen, *) daß dem so sey?“
daß Verhör wieder plötzlich abgebrochen und der Inquisit wenigstens einige Tage, sich selbst überlassen und der etwaige Erfolg abgewartet werden.

6) Schlug auch dieses fehl, so bliebe dann nichts übrig, als im nächsten Verhöre (ohne ihm jedoch das Passen des Zettels in seine Brieftasche zu zeigen, weil damit der bezweckte Eindruck des vorhergehenden Verhörs gänzlich vernichtet worden wäre) ihn noch einmal im Allgemeinen an das, was ihm von dem Zettel im letzten Verhöre gesagt worden war, ernstlich zu erinnern, und wenn, wie im voraus zu vermuthen, auch hiedurch kein Geständniß erhalten werden konnte, so mußte ihm noch einmal das ganze Gewicht der gegen ihn vorwaltenden, schweren Anzeigen vorgehalten, und dann dieses Verhör mit der Eröffnung des Inhalts des medicinischen Gutachtens über die Blutspuren am Hemdärmel geschlossen und er noch einmal seiner Einsamkeit und dem Nachdenken überlassen werden.

Fruchtete auch dieses nicht, so mußte freylich die Procedur geschlossen werden, weil durchaus nichts weiter mehr geschehen konnte.

Ehe wir zu Aufzählung der Folgen, welche dieser Angriffsplan gegen den Inquisiten und dessen partielle und totale Ausführung hatte, übergehen, müssen wir noch Folgendes, aus der neueren Untersuchungsgeschichte, nachholen: Am 25. May 1813 hatte sich ein Bruder des Inquisiten in dem Orte der nun-

*) Dieser Ausdruck ist, in der Schrift, keiner irrigen Deutung fähig; — in der, in der Gegend von M. gewöhnlichen, Aussprache aber klingt er mit Zeugen gleichlautend, und wird dadurch zweydeutig. Der Inquisit blieb daher (wenn er nicht näher fragte, worauf ihm freylich die Aufklärung nicht versagt werden durfte) in Ungewißheit und Verlegenheit, welche die nachfolgende Einsamkeit vermehren mußte; insoferne nämlich die aufgefaßte dringende Vermuthung gegründet und Inquisit (was kaum glaublich scheint) nicht auf das Gewisseste überzeugt war, daß der Zettel von niemand in der Brieftasche gesehen worden sey.

mehrigen Verhaftung und zwar in der Gegend des Gefängnisses, sehen lassen. Er wurde beobachtet, hatte aber, ehe die desfallsige Meldung gemacht werden konnte, den Ort bereits wieder, in eigener Equipage, verlassen und den Weg nach M. zu, wo der Inquisit vordem wohnte, eingeschlagen. In der folgenden Nacht kam er zurück. Er wurde, auf allen seinen Gängen, streng beobachtet. Am folgenden Morgen ließ er sich bey dem neuen Inquirenten melden. Er wurde vorgelassen und brachte, nach einiger Einleitung, die Bitte vor: mit seinem Bruder sprechen zu dürfen. Sie wurde abgeschlagen. Nun wollte er ihn nur sehen. Auch dieses erhielt er nicht gewährt. Er brachte nun einen hebräisch geschriebenen Zettel seines Vaters zum Vorschein und bat: daß dieser seinem Bruder zugestellt werden möge. Dieser Zettel wurde ihm abgenommen. Die veranstaltete Uebersetzung zeigte, daß er nichts enthielt, als die Aufforderung, an den, in seinem neuen Aufenthalte, vollkommen gesunden Inquisiten: den Arzt recht oft zu sich kommen zu lassen. Der Bruder des Inquisiten erkundigte sich nun nach der Verhaftungsart und der Verpflegung seines Bruders. Er hörte die Wahrheit; war darüber erstaunt, und eröffnete dann dem Inquirenten: Er sey, am vorigen Abend, an einem dritten Orte mit den dahinbestellten Defensoren seines Bruders zusammengewesen, diese hätten bereits eine Beschwerdeschrift, über die harte Behandlung seines Bruders, aufgesetzt gehabt, mit welcher er habe nach N. reisen sollen, um sie zu übergeben; er sey aber nun beruhigt, werde die Schrift zernichten und nach einer Viertelstunde nach Oe. zurückreisen. Und wirklich reiste er nach einer Viertelstunde, auf dem Wege nach Oe., ab.

Wir geben nun zur Nachweisung der Resultate des eingeschlagenen Ganges der neueren Untersuchung über:

Ad 1. H. B. erbat sich, als der Anfang mit der Durchgehung des Inventariums gemacht wurde, dasselbe zur eignen Einsicht aus; sie wurde ihm in dem Verhöre gestattet. Er durchgieng alles genau und gab dann, Rubrik für Rubrik, seine Erklärung ab. Er vermißte unter sämmtlichen Mobilien nicht

das Mindeste, als ein Paar schwere, silberne Giraudol-Leuchter, von welchen sich jedoch in der Folge ergab, daß sie in dem Inventario eingetragen waren, daß man aber, aus Versehen, das Gewicht viel zu gering angegeben hatte.

Hiedurch nun blieb zwar von der einen Seite der Zweck: von dem Inquisiten vielleicht, bey dieser Gelegenheit, die Erklärung: daß ihm an Hemden, Strümpfen oder Stiefeln etwas fehle und damit die Bestätigung des Verdachtes des früheren Inquirenten, daß der Inquisit noch ein weiteres blutiges Hemd irgendwo verborgen habe u. s. w. zu erhalten, unerreicht; dahingegen erhielt man, von der andern Seite, dadurch zugleich die Bestätigung, daß, da nicht das Mindeste fehle, hier auch kein Raubmord verübt worden sey.

Wegen der Taxation des Hauses und der Mobilien behauptete H. B., daß sie zu gering sey, er verlangte, daß noch einige Wechsel seiner Brüder und einiger andern über minderbedeutende Summen; daß auch die rückhaftenden Zinsen der vorhandenen Staatspapiere dem Aktiv-Status beygeschlagen; dahingegen von seinem und seiner Ehefrau Vermögen die observanzmäßig eingeführte Abgabe in das jüdische Almosen zu 10 Procent, die Receptionsgelder und der Betrag für die Mahlzeit in Abzug gebracht werden sollten. Durch Bewirkung alles dessen, wogegen der Curator der Kinder des H. B., zum Theil mit Recht, protestirte, zeigte sich zwar, daß dem H. B. immer noch einiges eigne Vermögen bleibe; daß er aber doch mit dem bedeutenden Vermögen von sich und seiner Ehefrau nicht nur nichts erworben, sondern bey weitem den größesten Antheil seines eigenen vergeudet, und daß er das noch vorhandene Vermögen so versteckt hatte, daß er am 18. October 1811 (also 2 Tage vor der Ermordung seiner Ehefrau) einen zu 150 fl. taxirten brillantenen Ring, wie er selbst einbekannte, im Leihhause versetzen mußte, um von den darauf aufgenommenen 60 fl. den an diesem Tage fällig gewordenen vierteljährigen Liedlohn seiner Mägde bezahlen zu können.

Uebrigens wurde der weitere Endzweck dieses ersten Verhörs

erreicht, indem H. B. sehr freudig darüber war, daß alle seine Bemerkungen über das Inventarium so willig und umständlich zu Protocoll genommen wurden.

Ad 2. Bey dem zweyten Verhöre nahm der Inquisit auf die ihm vorgehaltenen Gründe aus dem Befund-Protocolle und der Zeugenaussagen, die gewagte Behauptung: die Lage des Leichnams seiner Frau sey eine andere als jene, welche das Befund-Protocoll besage, gewesen, wieder zurück und erklärte jene Behauptung für eine bloße Vermuthung.

Er wurde aufgefordert: die Bekleidung und Bedeckung des gefundenen Leichnams seiner Frau genau anzugeben. Die Bekleidung, behauptete er, wegen Länge der Zeit, nicht mehr angeben zu können. Ihr Gesicht, sagte er weiter, sey ganz wie gewöhnlich gewesen und habe noch rothe Backen gehabt. Der behaarte Theil des Kopfes sey mit einem schwarzen Netze bedeckt, und der Hals mit einer Serviette, wie mit einem Mannshalstuche, umbunden gewesen. Auf der Leiche, von den Füßen bis oberhalb des Unterleibs, sey ein größeres Tuch ausgebreitet gelegen. Er behauptete, auf desfallsige besondere Fragen, daß er den Leichnam, gleich bey dem Eintritt mit der Frau K., in diesem Zustande erblickt und daß er sie früher gar nicht gesehen habe. Er wurde bestimmt nach der Kopfumwickelung gefragt: Er verneinte dieselbe. Das Befund-Protocoll und die Angaben der Zeugen über diesen Punkt, wurden ihm vorgehalten, er läugnete fort, und berief sich auf Frau K., weil nur diese den ersten, ursprünglichen Zustand des Leichnams zugleich gesehen habe. Auch die Aussagen der Frau K. wurden ihm nun eröffnet, und seine Antwort war und blieb: dann irre sich Frau K. Es wurde ihm bemerkt, daß seine Behauptung gegen das Befund-Protocoll, in Gegenwart des Physicats und zweyer Urkundspersonen aufgenommen, und gegen die eidliche Aussage von sechs unverwerflichen Zeugen, nicht angenommen werden könne. Er beharrte dennoch bey derselben.

Nach verschiedenen weiteren Fragen wurde Inquisit auf die

Blutspuren an dem Hemde geleitet. Er behauptete fortwährend, dieses Hemd durch Berührung des Leichnams seiner Frau, blutig gemacht zu haben. Auf geeignete weitere Fragen erklärte und behauptete er: „Er wisse ganz gewiß, und so gewiß, als er lebe, daß dieses Hemd, als er es kurz vor dem Hinaufgehen zu dem Leichnam seiner Frau angezogen, durchaus keine Blutspuren enthalten habe; er sey, als er das Hemd angezogen, wegen der Abwesenheit seiner Frau, noch gar nicht erschrocken gewesen und habe also damals noch genau beobachten können.“ Er wurde nun weiter gefragt: „Ob er auch fortwährend behaupte, die Blutspuren an dem Hemde einzig und allein von dem Leichnam seiner Frau an das Hemd, auf die von ihm bezeichnete Art, gebracht zu haben?“ Er behauptete dieses sowohl von den Blutspuren im Hemde, als von jenen in den Unterhosen.

Er wurde ferner gefragt: „Ob er also vollkommen überzeugt sey, daß das an dem befraglichen Hemde und an den Unterhosen befindliche Blut Blut seiner verlebten Ehefrau sey?“ und antwortete:

„Das wisse er ganz bestimmt.“

Auf die folgende Frage: „Ob er positiv überzeugt sey, daß es kein anderes Blut sey, als Blut seiner Frau?“ sagte er:

„Ja! es kann unmöglich anderes seyn; ich bin davon überzeugt.“

Damit war denn also, für den Augenblick der Eröffnung des anatomischen Gutachtens: über die Blutspuren im Hemde, nach beseitigtem dritteren Mörder und nachgewiesener Unmöglichkeit des Selbstmordes, sehr viel gewonnen.

Auf des Inquisiten früheres Behaupten, daß er das Messer, welches sie im Hause gehabt hätten und welches seine Frau, auf der Messe, gekauft habe, noch am Morgen nach der That, im Hause gesehen habe, war im Hause nachgesucht und wirklich noch ein zweytes, dem bey der Ermordeten gefundenen ähnliches Messer aufgefunden und eingeliefert worden. Die-

ses wurde dem Inquisiten vorgezeigt und er erklärte: Er glaube, das sey dasjenige, welches er am Tage nach dem Mord noch im Hause gesehen habe. Er wurde gefragt: wo dieses Messer gekauft worden sey? und antwortete: er wisse es nicht. Es wurde ihm vorgehalten, daß er früher angegeben habe: seine Frau habe dieses Messer auf der Messe gekauft. Er gerieth in Verlegenheit; sammelte sich aber schnell wieder und sagte: das ist auch wirklich der Fall mit diesem Messer. Uebrigens behauptete er, auf näheres Befragen: nicht auf der letzten, sondern auf einer früheren Messe sey das Messer, von seiner Frau, gekauft worden. Damit war der Gegenbeweis aus dem Ausgaben-Büchlein entkräftet.

Auf die Fragen nach dem zweyten Messer erklärte Inquisit: es sey möglich, daß noch ein zweytes da gewesen sey, er erinnere sich nicht darauf. Er habe wirklich manchmal ein Messer zu sich gesteckt, auf Spaziergängen oder auf Reisen; das sey aber das von seiner Frau gekaufte gewesen. Es sey auch möglich, daß er zu irgend jemand gesagt habe: er habe sich das Messer als Reisemesser gekauft; es sey ja aber auch einerley: wie er gesagt habe; was seine Frau gethan habe, sey so gut gewesen, als ob er es gethan hätte. Er könne sich, der Länge der Zeit wegen, nicht erinnern: ob noch ein zweytes Zulegmesser im Hause gewesen sey.

Wegen der kleinen Brieftasche befragt: gab Inquisit an: er habe dieselbe nie bey sich getragen, ausser auf Reisen, und zwar auf allen seinen Reisen. Auch auf der Reise nach Oe., wegen dem Briefe, habe er sie bey sich gehabt und den aufgefangenen Brief, sogleich in Oe., in dieselbe gelegt. Bey dieser Gelegenheit gab er weiter an, er habe jene Reise nach Oe., von M. bis O. mit Gelegenheit, von da bis Oe. aber, mit Extrapost gemacht. Den Brief habe er der Briefträgerin, mit den übrigen Briefen an seinen Vater, welcher gerade verreist gewesen sey, abgenommen. Er wurde, da er in einem seiner früheren Verhöre in M. angegeben hatte: er habe noch am Morgen vor der Ermordung seiner Ehefrau, an dieser Brieftasche etwas nach-

gesehen, befragt, wornach er gesehen habe? er erklärte aber: er wisse dieses nicht mehr. Er habe vielleicht Geld zu sich gesteckt und bey dieser Gelegenheit die Brieftasche gesehen.

Das ihm vorgelegte, bereits als Wiegendecke anerkannte blutige Florhalstuch wollte Inquisit nicht kennen. Die auf dem Bett im Alkof gefundene weiße Serviette wollte er, als er dieses Bett durchsuchte, nicht gesehen haben.

Der Versuch: in diesem Verhöre den vorgeblichen dritten, mit der Ermordeten einverstandenen Mörder zu beseitigen, gelang vollkommen. Sogleich auf die erste desfallsige Frage, erklärte H. B.: er habe für diese seine frühere Behauptung gar keinen Grund. Weil ihn aber der vorige Inquirent so unmenschlich behandelt, nämlich ihm 28 Tage lang das Tageslicht geraubt habe; so habe er, weil man seine frühere Behauptung: daß seine Frau sich selbst entleibt habe, nicht habe gelten lassen, um nur etwas zu sagen, die Behauptung aufgestellt: seine Frau habe sich von einem mit ihr einverstandenen Dritteren umbringen lassen; obschon er selbst eingesehen habe, daß die Obrigkeit ein solches Vorgeben nicht werde gelten lassen.

Auf die Frage: warum er dieses letzte geglaubt habe? sagte er:

„Ich glaube es selbst nicht. Einmal nicht: daß sich ein Mensch findet, welcher so etwas thut, auch wenn man es haben will; und dann nicht, weil ich auch nicht glaube, daß eine Frau sich zu so etwas entschließen werde. Auch kenne ich niemanden, welchem ich eine solche Handlung zutrauen könnte.“

Es wurde ihm eröffnet, daß seine eigenen Defensoren seine Behauptung eines einverstandenen dritteren Mörders für das Erzeugniß einer Geistesabwesenheit erklärt hätten. Er antwortete darauf:

„Ich habe ja nun die Ursache angegeben, warum ich es gesagt habe. Vielleicht haben auch die Advocaten geglaubt,

daß mich die Behandlungsart des früheren Inquirenten auſſer mir gebracht habe."

Ad 3. Auch bey dieſem dritten Gange wurde die Abſicht des Inquirenten und zwar bey weitem vollkommener, als er erwartet hatte, erreicht. Der Uebergang zu dieſem Verhöre wurde von dem verpfändeten Ringe hergenommen, und näherte ſich dann dem behaupteten Alibi. Der Inquiſit wurde aufgefordert, das Schwankende und Widerſprechende in ſeiner Angabe, wegen dem anfänglich einmaligen, dann zweymaligen und jetzt dreymaligen Erſcheinen in dem L'ſchen Kaffeehauſe, zu rechtfertigen. Er ſagte zwar, ſeiner Gewohnheit nach, gar manches darüber; konnte aber mit einer ſtichhaltigen Rechtfertigung nicht aufkommen. Endlich entſchuldigte er das Unterlaſſen der früheren Angabe des dritten Ganges mit Vergeſſenheit.

Es wurde ihm entgegengehalten, daß wenn man auch annehmen wolle. Er könne aus Vergeſſenheit einen Gang zu wenig angegeben haben, ſo ſey es dagegen unerklärbar, wie er einen Gang zuviel habe angeben können, nämlich den nun von ihm widerrufenen aus dem Kaffeehauſe in ſeine Wohnung, um den Wechſel des A. S. zu holen. Er wußte darauf nichts zu ſagen, als: er habe wirklich im Anfange geglaubt, er habe dieſen Gang gemacht.

Es wurde ihm vorgeſtellt, daß er, durch das Abändern ſeiner Angaben, ohne hinreichenden Grund, ſich verdächtig mache u. ſ. w. Er erklärte darauf: er ſehe dieſes ſelbſt ein, könne aber nicht anderſt ſagen, als daß er anfänglich in irriger Meynung geweſen ſey; welches jeder billige Richter gerne mit ſeiner Lage entſchuldigen werde.

Es wurde ihm vorgehalten, daß ſeine Behauptung: der Weinwirth F. ſey alle Abend betrunken, falſch gefunden worden ſey. Inquiſit ſagte hiegegen: ſein Defenſor Advocat L. habe ihm dieſes ſelbſt geſagt.

Das Reſultat der veranſtalteten Vermeſſung ſeiner Gänge

und des Zeitbedürfnisses dazu, wurde ihm bekannt gemacht. Er nahm das Ansehen an, als sey er sehr erfreut darüber.

„Das trifft ja, sagte er, so ziemlich mit meinen Angaben überein und ist also ein neuer Beleg für die Richtigkeit derselben; besonders wenn man bedenkt, daß ich für den Aufenthalt bey F. auch noch 3 bis 4 Minuten und für jenen auf dem Abtritte 3 Minuten gebraucht habe. Ueberhaupt aber ist es ja unmöglich, daß man alles so genau, bis auf Minuten und Secunden, wissen kann. Ich habe ja auch, in einem meiner früheren Verhöre, gesagt, daß es einige Minuten nach halb 7 Uhr gewesen seyn könne, als ich zum erstenmale in das Kaffeehaus gieng. *)“

Es wurde ihm nun bemerkt, daß seine Gänge zu F. und auf den Theaterplatz unerwiesen seyen. Wegen dem ersten blieb er bey seinem früheren Satze: F. irre sich. wegen letzterem sagte er:

„Ich kann diesen Gang nicht nachweisen; es kann ja aber auch darauf nicht ankommen, weil, nach der Aussage der drey Zeugen, meine Frau, in dem Augenblicke, als ich diesen Gang machte, schon todt war.“

Die Untersuchung näherte sich nun dem Zwecke dieses dritten Ganges näher, indem die Frage folgte: warum er sich so spät erst auf den E. G. berufen habe? Auf diese antwortete Inquisit: Er habe es seinen Advocaten gleich gesagt: er wisse zwar nicht genau: ob vor oder nach Einreichung der Defensionsschrift. Doch aber sey es wenigstens schon ¾ Jahr. Auf die Bemerkung: daß dieses unglaublich sey, berief er sich auf die Advocaten selbst und versicherte: er habe dem Advocaten M., mehr als siebenmal, den E. G. genannt, und den beyden Advocaten alle

*) Man wird erstaunen, daß Inquisit nach Jahr und Tag sich noch so genau jeder seiner Angaben, selbst wenn sie nur 2 Minuten betrifft, auf die es, wie er selbst sagt, nicht ankommen kann, erinnert. Man wird aber ebendiedurch auch veranlaßt, die Behauptungen desselben, daß er sich, wegen Länge der Zeit, auf manche Umstände nicht mehr erinnern könne, für leere Ausflüchte zu halten.

Umstände seines Zusammentreffens mit E. G. angegeben. Es wurde ihm hiegegen die Frage gestellt: warum er nicht in den von ihm eigenhändig bey dem Mittelgericht eingereichten Vorstellungen die Abhör des E. G. verlangt habe? und er antwortete: er habe nicht gewußt, ob er Recht daran thue, weil die Defensoren die Abhör, auf sein früheres Begehren, nicht verlangt hätten. Uebrigens habe er dem Advocaten L. ausdrücklich gesagt, daß er auch die Abhör der Ehefrau des E. G. verlange.*)

Es wurde dem Inquisiten vorgehalten: „Es sey auffallend, daß E. G., ein Glaubensgenosse und guter Bekannter von ihm, welcher gewußt habe, daß und warum er gefänglich einliege, nicht, um seine Unschuld darzuthun, freywillig aufgetreten sey und für ihn gezeugt habe?“ Er antwortete darauf: „Die Juden in M. sind meine ärgsten Feinde, und da nun E. G. von der Gemeinde leben muß, so hat er dazu das Herz nicht gehabt.“

Mit rasch aufeinanderfolgenden Fragen, über mündliche und schriftliche Bestellung dieses Zeugen und dessen Bestechung wurde H. B. sehr in die Enge getrieben; dann wurde ihm das gänzliche Mißlingen seines Beweises durch E. G. und dessen Frau bekannt gemacht.

„Das thut nichts, antwortete er kalt. Der Gang zu F. bleibt doch bewiesen. **)“

Nun folgten folgende Fragen und Antworten.

Frage. Ob er nicht selbst an E. G. geschrieben habe, damit dieser für ihn zeuge?

Antwort. Nein.

Frage. Ob er nicht hebräisch an denselben geschrieben habe?

Antwort. Er wisse sich nicht zu erinnern.

Frage. Er solle bestimmt antworten?

---

*) In der Vorstellung hatte Advocat L. erzählt: H. B. sey dem E. G., welcher ein Frauenzimmer geführt habe, begegnet ꝛc., hatte aber nur die Abhör des E. G. verlangt. Sonderbar!

**) Wir wissen: wie.

Antwort. Er wisse nichts davon.

Frage. Er solle mit Ja oder Nein antworten!

Antwort. Nein.

Frage. Ob er nicht, in diesem Schreiben, eine bestimmte Anzahl Goldstücke, für des E. G. Zeugniß, diesem zugesichert habe?

Antwort. Nein.

Frage. Er möge sich mit diesem seinem Läugnen recht sehr hüthen. Er wisse doch selbst, daß man seine eigene Handschrift bey den Acten habe?

Antwort. Er wisse von nichts.

Mit scheinbarem Unwillen, über das Benehmen des Inquisiten, ertheilte der Inquirent dem Actuar die Weisung: das Protocoll vorzulesen. Kaum vernahm H. B. dieses, so erklärte er:*)

„Er wolle sich, wegen diesem Punkte, nicht länger aufhalten, sondern die Wahrheit sagen: Ja, er habe an E. G. geschrieben und habe denselben aufgefordert, ihm, wenn er gewissenhaft für ihn zeugen könne, das Zeugniß zu geben, und wenn er bey der Judenschaft dadurch einen Schaden habe, so wolle er ihm denselben mit 20 Louisd'or ersetzen. Es seyen in dem Briefe noch ausdrücklich die Worte gestanden: Einen falschen Zeugen brauche ich nicht."

Inquisit wurde angewiesen, den ganzen Inhalt seines Briefs dem Actuar in die Feder zu dictiren. Er that dieses, wie folgt:

„Herrn E. G. allhier.

„Sie erinnern sich, mich unter dem K...haus getroffen zu haben, als es just drey Viertel auf 7 Uhr schlug. Diesen Gang habe ich längst in meinen Acten angegeben, und wußte auch, daß ich Sie traf. Wenn ich es nicht vergessen hätte, würde ich mich längst auf Sie berufen haben. Sie

*) Er befürchtete, verrathen zu seyn, und wollte doch noch etwas für sich gewinnen, indem er das Geständniß früher ablegte, als ihm überwiesende Urkunden vorgelegt waren, in deren Besitz er den Richter wähnte.

sagen aber: Sie würden es selbst gethan haben, wenn Sie nicht befürchteten, bey der Judenschaft Schaden zu leiden. In diesem Falle verspreche ich Ihnen, 20 Louisd'or als Entschädigung, wenn Sie dies Zeugniß, als rechtschaffener Mann, geben können. Bedenken Sie, daß Sie und ich Kinder haben: Ein falsches Zeugniß habe ich nicht nöthig. Meine Sache ist gerecht und muß gerecht bleiben. Können Sie es also nicht gewissenhaft geben; so geben Sie lieber keines.

Ihr ergebenster B."

Dabey bemerkte Inquisit: das Datum dieses Briefs könne er nicht mehr aus dem Gedächtnisse angeben. Er sey aber etwas vor der Schrift um die Abhör des E. G. geschrieben worden. Er habe dem E. G. auch noch ein Billet geschrieben, wisse aber dessen Inhalt nicht mehr.

H. B. wurde befragt: auf was sich der Ausdruck in seinem Briefe: „Sie sagen aber, Sie würden es selbst gethan haben u. s. w." beziehe? und antwortete: E. G. habe ihm dieses sagen lassen. „Durch eine ihm unbekannte Frau." Alle Fragen nach dieser Frau, alle Vorstellungen, daß er sie kennen müsse, waren vergebens. Er behauptete, er habe zu dem, was er geschrieben habe, keine Vertraute gebraucht; er habe nichts Unrechtes geschrieben u. d. gl. Da das allgemeine Gerücht eine Jüdin in M., von welcher H. B. die Kost erhielt, der Colluſion mit ihm beschuldigte; so wurde er gefragt: von wem er in M. die Kost erhalten habe? Er antwortete: da, wo alle jüdischen Arrestanten die Kost erhalten, bey der S. O., und auf die weitere Frage: ob er diese persönlich kenne? „Ja!"

Hiemit wurde das Verhör abgebrochen. Nach diesem neuen Ereignisse konnte zwar immer noch der entworfene weitere Untersuchungsplan gegen den Inquisiten fortgesetzt werden; es mußte aber zugleich episodisch die Untersuchung dieser Bestechungsgeschichte mitgeführt werden. Dieses geschah. Gleich am folgenden Morgen wurde E. G. von M. einberufen. Auf einige ihm gemachte Vorstellungen und Ermahnungen zur Wahrheit erzählte

nun dieser: Die S. O., von welcher H. B. die Kost bezogen habe, habe ihm, unter mancherley Schmeicheleyen, davon gesprochen, daß H. B. sein guter Freund sey, bald loskomme und dann viel für ihn thun könne u. d. gl. Endlich sey dieselbe mit dem bestimmten Antrage herausgerückt: „Der H. B. lasse ihn bitten, für ihn das Zeugniß abzulegen, daß er ihm am Abend der Ermordung seiner Ehefrau um ¾ auf 7 Uhr unter dem K...hause begegnet sey. Dabey habe sie ihm zugleich eröffnet, daß er ein Präsent von 20 Carolins von H. B's Vater erhalten werde, und daß er, wenn er das Zeugniß zusage, zu dem Advocaten L. oder M. werde berufen werden. Er habe der S. O. entgegnet: er wolle sich über die Sache bedenken. Am folgenden Tage habe ihm die S. O. einen Brief des H. B. gebracht, welcher die Aufforderung: das angegebene Zeugniß abzulegen und die Zusicherung der 20 Louisd'or enthalten habe. Er habe bey sich beschlossen: es darauf ankommen zu lassen: ob H. B. ihn wirklich als Zeuge vorschlage. Als daher, einige Tage später, S. O. ihm ein zweytes Billet gebracht habe, habe er derselben gesagt: es sey gut, H. B. solle nun in der Sache voranfahren. Als das Zeugenverhör wirklich nachgesucht gewesen sey, sey die S. O. wieder zu ihm gekommen, um sich zu erkundigen: ob er das Zeugniß ablegen werde? worauf er aber derselben eröffnet habe, daß H. B. bey ihm seine Absicht nicht erreiche."

E. G. wurde aufgefordert, anzugeben, wo sich die beyden Billets des H. B. befänden? Er zögerte lange; suchte mancherley Auswege; endlich jedoch bekannte er: er habe sie dem Rabbiner H. zum Aufbewahren gegeben. Zugleich mußte E. G. einbekennen, daß seine Frau von den Anträgen der S. O., durch ihn selbst, unterrichtet worden sey, und daß er seine ehemalige Magd instruirt habe, wie sie, wegen dem vorgeblichen Finden des Zettels, auf seinem Tische, aussagen solle. Welches letzte sich dann auch in der Folge, jedoch in der Art, verificirte, daß E. G. diese Magd verleitet hatte, zu glauben: es sey hier von

einem andern Billet die Rede, welches wirklich einmal eines seiner Kinder gebracht hatte.

Da diesemnach E. G., sowohl durch falsche Angaben im Allgemeinen, als durch das Verhehlen der Briefe, und Brechung seines Versprechens: die Briefe, wann er sie finde, aufzuliefern; so wie durch seine spätere Versicherung auf seinen Eid: sie nicht gefunden zu haben, und endlich auch durch Brechung des eidlich angelobten Stillschweigens über sein Verhör, als des Meineids schuldig erschien; so wurde er verhaftet; zugleich aber auch ein Gerichtsdiener nach M. gesendet, um die S. O., und ein anderer, um die Ehefrau des E. G. als Arrestanten, abzuholen; auch wurde das Amt in M. aufgefordert, einen Commissär zu dem Rabbiner H. abzusenden und sich von diesem die ihm von E. G. anvertrauten Papiere abliefern zu lassen; falls aber H. die Herausgabe verweigere, diesen ebenfalls zu arretiren und seine Papiere sämmtlich unter Siegel zu legen.

Nachdem dieses Morgens bewirkt war, wurde Nachmittags das Verhör gegen H. B. fortgesetzt; bey der Ankunft des Inquirenten machte der Gefangenwärter die schriftliche Meldung: H. B. sey gestern Abend ganz ausser sich gewesen, habe sich selbst verflucht und ihm gesagt: „Wenn mich nur ein Donnerwetter erschlüge, heute habe ich den ersten Fehler in meinem ganzen Verhöre gemacht, heute habe ich erfahren wo ich bin;“ und habe dann wieder zu fluchen fortgefahren.

Ad 4. Als Uebergang zu diesem Verhöre wurde die wiederholte Nachfrage wegen der Briefbestellerin benutzt. Lange versuchte Inquisit mancherley Wendung; endlich mußte er sie doch nennen, und es war denn nun, auch nach seiner Angabe, die schon bekannte S. O. Uebrigens behauptete Inquisit, durch das Briefschreiben an E. G. nicht gefehlt zu haben und führte zu seiner Entschuldigung folgendes an, was von der einen Seite den sprechendsten Beweis seiner Frechheit; von der andern Seite aber auch die auffallende Nachweisung der unverzeihlichsten Nachlässigkeit in seiner Bewachung in M. liefert:

„Als meine Acten, sagte er, an das Mittelgericht eingesen-

nun dieser: Die S. O., von welcher H. B. die Kost bezogen habe, habe ihm, unter mancherley Schmeicheleyen, davon gesprochen, daß H. B. sein guter Freund sey, bald loskomme und dann viel für ihn thun könne u. d. gl. Endlich sey dieselbe mit dem bestimmten Antrage herausgerückt: „Der H. B. lasse ihn bitten, für ihn das Zeugniß abzulegen, daß er ihm am Abend der Ermordung seiner Ehefrau um ¾ auf 7 Uhr unter dem K...hause begegnet sey. Dabey habe sie ihm zugleich eröffnet, daß er ein Präsent von 20 Carolins von H. B's Vater erhalten werde, und daß er, wenn er das Zeugniß zusage, zu dem Advocaten L. oder M. werde berufen werden. Er habe der S. O. entgegnet: er wolle sich über die Sache bedenken. Am folgenden Tage habe ihm die S. O. einen Brief des H. B. gebracht, welcher die Aufforderung: das angegebene Zeugniß abzulegen und die Zusicherung der 20 Louisd'or enthalten habe. Er habe bey sich beschlossen: es darauf ankommen zu lassen: ob H. B. ihn wirklich als Zeuge vorschlage. Als daher, einige Tage später, S. O. ihm ein zweytes Billet gebracht habe, habe er derselben gesagt: es sey gut, H. B. solle nun in der Sache voranfahren. Als das Zeugenverhör wirklich nachgesucht gewesen sey, sey die S. O. wieder zu ihm gekommen, um sich zu erkundigen: ob er das Zeugniß ablegen werde? worauf er aber derselben eröffnet habe, daß H. B. bey ihm seine Absicht nicht erreiche."

E. G. wurde aufgefordert, anzugeben, wo sich die beyden Billets des H. B. befänden? Er zögerte lange; suchte mancherley Auswege; endlich jedoch bekannte er: er habe sie dem Rabbiner H. zum Aufbewahren gegeben. Zugleich mußte E. G. einbekennen, daß seine Frau von den Anträgen der S. O., durch ihn selbst, unterrichtet worden sey, und daß er seine ehemalige Magd instruirt habe, wie sie, wegen dem vorgeblichen Finden des Zettels, auf seinem Tische, aussagen solle. Welches letzte sich dann auch in der Folge, jedoch in der Art, verificirte, daß E. G. diese Magd verleitet hatte, zu glauben: es sey hier von

einem andern Billet die Rede, welches wirklich einmal eines seiner Kinder gebracht hatte.

Da diesemnach E. G., sowohl durch falsche Angaben im Allgemeinen, als durch das Verhehlen der Briefe, und Brechung seines Versprechens: die Briefe, wann er sie finde, aufzuliefern; so wie durch seine spätere Versicherung auf seinen Eid: sie nicht gefunden zu haben, und endlich auch durch Brechung des eidlich angelobten Stillschweigens über sein Verhör, als des Meineids schuldig erschien; so wurde er verhaftet; zugleich aber auch ein Gerichtsdiener nach M. gesendet, um die S. O., und ein anderer, um die Ehefrau des E. G. als Arrestanten, abzuholen; auch wurde das Amt in M. aufgefordert, einen Commissär zu dem Rabbiner H. abzusenden und sich von diesem die ihm von E. G. anvertrauten Papiere abliefern zu lassen; falls aber H. die Herausgabe verweigere, diesen ebenfalls zu arretiren und seine Papiere sämmtlich unter Siegel zu legen.

Nachdem dieses Morgens bewirkt war, wurde Nachmittags das Verhör gegen H. B. fortgesetzt; bey der Ankunft des Inquirenten machte der Gefangenwärter die schriftliche Meldung: H. B. sey gestern Abend ganz ausser sich gewesen, habe sich selbst verflucht und ihm gesagt: „Wenn mich nur ein Donnerwetter erschlüge, heute habe ich den ersten Fehler in meinem ganzen Verhöre gemacht, heute habe ich erfahren wo ich bin;“ und habe dann wieder zu fluchen fortgefahren.

Ad 4. Als Uebergang zu diesem Verhöre wurde die wiederholte Nachfrage wegen der Briefbestellerin benutzt. Lange versuchte Inquisit mancherley Wendung; endlich mußte er sie doch nennen, und es war denn nun, auch nach seiner Angabe, die schon bekannte S. O. Uebrigens behauptete Inquisit, durch das Briefschreiben an E. G. nicht gefehlt zu haben und führte zu seiner Entschuldigung folgendes an, was von der einen Seite den sprechendsten Beweis seiner Frechheit; von der andern Seite aber auch die auffallende Nachweisung der unverzeihlichsten Nachlässigkeit in seiner Bewachung in M. liefert:

„Als meine Acten, sagte er, an das Mittelgericht eingesen-

det waren und ich dieses erfuhr, freute ich mich sehr, daß meine Sache nunmehr ihrem Ende nahe sey; indem ich, nach meiner Ueberzeugung und meinem Bewußtseyn, auf nichts anderes, als auf meine gänzliche Freysprechung zählen konnte. Man hatte mir erlaubt, in dem Rathhaushofe den Tag über zuzubringen. Nach und nach kam bald dieser, bald jener, und endlich, ohne Unterschied, wer nur wollte. Nach 11 langen Monaten erfuhr ich endlich, durch Zufall, daß und wie das Mittelgericht geurtheilt habe. Ja, ich habe sogar schon 4 Wochen zuvor gewußt, wie der Referent bey dem Mittelgerichte P. angetragen hatte. Alles dieses afficirte mich nicht; — ich lachte dazu, weil ich auf gerechtere Beyrtheilung der höheren Stelle rechnete. Hätte ich durchgehen; hätte ich falsche Zeugen kaufen wollen, so wäre dieses der Zeitpunkt dazu gewesen. Ich that keines von beyden. Als ich aber 2 Monate später, von einem Herrn, welcher mich besuchte, welchen ich aber nicht kenne, erfuhr, meine Sache sey von dem obersten Gerichte abgeurtheilt und an das Justizministerium gesendet worden, da mußte ich mir einbilden, daß auch bey dem obersten Gerichte nicht auf meine Loslassung erkannt sey, und als mir nun bald darauf die S. O. sagte: E. G. erinnere sich, zu der befraglichen Zeit mich gesehen zu haben, schrieb ich den Brief an E. G."

Nach einigen weiteren Fragen, über diese Angaben, wurde auf die Behauptung des Selbstmords übergegangen. Inquisit beharrte dabey und versicherte: er glaube, alle mögliche Beweise dafür zu haben. Es wurde ihm vorgehalten, daß er selbst schon in M. die Unmöglichkeit des Selbstmords anerkannt habe; er erklärte: das sey zwar wahr, allein er habe dieser seiner Angabe auch sogleich die Behauptung beygefügt, daß seine Frau sich von einem, mit ihr einverstandenen, Dritteren habe ermorden lassen; da sehe man ja deutlich, daß er es nur gethan habe um dem Untersuchungsrichter scheinbar nachzugeben, während er eigentlich, nur mit andern Worten, den Selbstmord behauptet habe.

Es wurde ihm nun nach und nach die Nichtigkeit seiner neuerdings für den Selbstmord aufgestellten Beweise vordemonstrirt; er suchte zwar dieselben, soviel nur mit Effronterie möglich war, aufrecht zu erhalten; allein es gelang ihm nicht. Seine schon hiebey sich äussernde Verlegenheit stieg auf einen sehr hohen Grad, als man ihn anwies, aufzuklären, wie die vielen Blutspuren im Hause umher mit dem Selbstmord vereinbarlich seyen. Anfänglich erklärte er zwar: „Er habe keine Blutspuren gesehen; man möge ihm aber dieselben angeben und er werde sie dann leicht erklären können.“ Allein er hatte sich geirrt, seine Erklärungen waren ihm nicht nur nicht leicht; sondern er mußte vielmehr, bey den meisten Blutspuren, zugeben, daß ihm die Erklärung der Vereinbarlichkeit derselben mit dem Selbstmord unmöglich falle. Schon mit den Blutspuren im Alkof, welche doch leicht, coeteris paribus, mit einem Selbstmord hätten vereinbart werden können, war dieses der Fall; noch mehr aber mit den Blutspuren im obern Kannitz, an den darin befindlich gewesenen Hosen, auf der Stiege, an der Küchenthüre, in der hintern Kammer, der Schlafstube, vor dem untern Kannitz, in demselben, im Hausgange an der Wand, auf dem Körbchen und an dem Fließpapier. Weinend wiederholte er: „Er könne diese Blutspuren mit dem Selbstmord nicht vereinbaren.“ Er hatte zwar, auffallend genug, und plötzlich mit den Defensoren sich vereinigend, behauptet: die Blutspuren in der Alkofenstube ließen sich leicht, durch sein Blutspeien, erklären. Als er aber gefragt wurde: ob er diese Angabe aus der Defensionsschrift genommen habe, und ob er auch gewohnt gewesen sey, von Zeit zu Zeit in seinen Kannitz zu spucken? erklärte er: „Das sey nie der Fall gewesen.“ Auch zu der weitern Vorführung der Defensoren: die Blutspuren könnten auch davon herrühren, daß Frauenzimmer im Hause gewesen seyen, schritt der Inquisit; als er aber, auch deshalb, auf die Concordanz seiner Vorgabe mit der Defensionsschrift aufmerksam gemacht und ihm vorgehalten wurde, daß die Magd Hannchen ihre Reinigung

8 Tage früher gehabt habe, seine Frau schwanger und die Jüdle im Theater gewesen sey, und daß die Blutspuren an den Wänden, Thüren u. s. w. doch wohl durch eine Veranlassung dieser Art nicht entstanden seyn könnten, wich er zurück, indem er äusserte: er sage auch nur: zum Theile ließen sich die Blutspuren daher erklären, und fügte abermals weinend bey: „Er vermöge diese Blutspuren mit dem Selbstmord nicht zu vereinbaren."

Wegen den verbrannten Zehengeboten und dem blutigen Sacktuche behauptete er: das müsse nachher, aus Bosheit, so gemacht worden seyn, um ihn in Verdacht zu bringen. Er wolle damit nicht die Behauptung von dem einverstandenen dritteren Mörder wieder aufstellen; er habe aber gar viele Feinde unter den Juden in M

Wegen den Blutflecken an seinen Kleidern gab er, wieder im Einklang mit den Defensoren, vor: an den Hosen könne der Blutflecken durch das spätere Herausnehmen eines Schlüssels entstanden seyn. Von Weste und Rock wisse er nicht, daß sie Blutflecken gehabt hätten.

Wegen dem in seinem Hosensack gefundenen Kaunitzschlüssel, blieb ihm nur die Antwort übrig: „Er wisse nicht zu erklären, wie derselbe in seinen Hosensack gekommen sey. Es lasse sich aber auch nicht begreifen: wie ihm ein Dritterer den Schlüssel in den Sack gebracht habe. Er wurde darauf aufmerksam gemacht, daß er in M. dieses sehr begreiflich gefunden, und selbst behauptet habe; und nun sagte er: „Man wisse ja, daß er, bloß der erlittenen üblen Behandlung wegen, dieses in M. angegeben habe. Es sey auch möglich, daß, als er heimgekommen, dieser Schlüssel im Kaunitz gesteckt habe."

Es wurde biernächst mit den, die Unmöglichkeit des Selbstmords beweisenden Gründen gegen ihn vorgerückt. Als er gegen die erwiesene Wirklichkeit der Kopfumwickelung mit dem Tischtuche nicht mehr aufkommen konnte, sagte er: „Es sey jüdischer

Gebrauch, daß den Todten ein großes Tuch mit unter die Erde gegeben werde; vielleicht habe seine Frau dieses Tuch neben sich gelegt gehabt, und habe sich dann, nach beygebrachter Halswunde, durch das Wälzen auf der Erde, in dieses Tuch verwickelt." Die Unmöglichkeit dieser Behauptung wurde ihm, aus der Art der Anlegung und festen Zusammenziehung des Tuchs, erwiesen, und nun bekannte er selbst: „daß er sich dieses nicht erklären könne. Ebenso unerklärbar sey es aber auch, zu welchem Ende ein Dritter die Kopfumwickelung gemacht haben solle."

Als er den Beweis gegen den Selbstmord aus der fortgewährt habenden Beleuchtung der obern Stube, und dem vorgefundenen, nicht ganz abgebrannten Lichte vernahm, äusserte er: „Seine Frau könne vielleicht das Licht so zubereitet haben, daß es noch eine Zeit lang nach ihrem Tode gebrannt habe und dann von selbst erloschen sey.

Er wurde gefragt: „Ob seine Frau ein solches Kunststückchen gekonnt habe?" und sagte darauf: „Er wisse es nicht; er meyne aber, das könne jedermann. Man dürfe nur unterhalb der Flamme, auf das dieser nahe, geschmolzene Unschlitt Wasser träufeln. Das sey das ganze Kunststück."

Er wurde weiter gefragt: „Ob er wohl glaube, daß seine Frau, und zu welchem Ende sie, in einem Augenblicke, wo sie sich, auf eine so grausame Weise, selbst umbringe, solche Vorkehrungen getroffen habe? und nun mußte er antworten: „Ich kann die Sache nicht erklären. Man wird doch von mir keine Erklärung über Dinge fordern, die ich nun einmal durchaus nicht erklären kann."

Es wurde ihm wiederholt vorgehalten, daß die Unmöglichkeit des Selbstmords, für den Richter, vollkommen erwiesen vorliege? Er antwortete: „Ich sehe wohl ein, daß Punkte vorliegen, welche den Selbstmord als unmöglich darstellen. Da ich mir aber ebensowenig erklären kann: daß und wie ein Dritter den Mord verübt habe, so muß ich, weil ich, nur als Mensch,

urtheilen und oft in menschlichen Handlungen ein, nur für Gott, erkennbaren Beweggrund liegen kann, doch eher für den Selbstmord, als gegen denselben urtheilen."

Damit hatte also Inquisit mit klaren Worten die Unmöglichkeit des Selbstmords und ebenso klar die Unglaublichkeit des Mords durch einen Dritten ausgesprochen; und seine Wendung heißt unverkennbar nur soviel: Weil ich nicht behaupten kann, ein Dritter habe den Mord verübt, so muß ich selbst den, auch von mir, für unmöglich erklärten Selbstmord behaupten, weil ich sonst, zwar nicht mit geraden Worten, aber doch in der That, eingestehe, daß ich der Mörder sey.

Ad 5. Auch dieses Verhör wurde wieder mit einer Nachlese zu den Fragen über das Briefschreiben an E. G. eröffnet, und da inzwischen, Abends zuvor noch, die bey dem Rabbiner H. in Verwahrung gewesenen drey Zettel eingekommen waren: so wurde Inquisit, theils um ihn wieder auf die, wie wir wissen, von ihm gefaßte Idee: er habe einen Fehler, durch sein schnelles Bekenntniß, gemacht, zu leiten und ihn dann, durch wirkliches Vorzeigen der Briefe, desto stärker zu überraschen: theils aber auch, um ihn, für die Folge, in steter Unsicherheit über das Benehmen des Inquirenten zu erhalten, nach mancherley andern Fragen, befragt: ob er dem E. G. nicht die Ordre gegeben habe, jene Briefe zu vernichten oder zu verstecken? ob er nicht wisse, daß E. G. die Briefe wirklich versteckt habe? und als er, mit sichtbarem Aerger, alle diese Fragen verneinte, wurden ihm plötzlich die eingelieferten drey Briefe vorgezeigt. Er erkannte sie als von ihm an E. G. geschrieben an; dabey versicherte er jedoch, daß sein erster an E. G. geschriebener Brief nicht unter diesen dreyen sey.

Von diesen Briefen fand sich ganz ungesucht (für den Inquisiten) der leichte Uebergang zu dem von seiner ermordeten Frau nach Oe. geschriebenen, von ihm angeblich dort eingeha-

ten Briefe. Es galt nämlich darum: von dem Inquisiten das Geständniß und die Behauptung zu erhalten, daß jener Originalbrief wenigstens, wie nach der Copie zu urtheilen war, drey volle Seiten ausgemacht habe, damit er nicht, wenn es im Verfolg der Untersuchung zweckmäßig oder nöthig erachtet werden sollte, ihm das Passen des bey der Ermordeten gefundenen Zettels in seine Brieftasche vorzuhalten, sagen könne: seine Frau müsse von jenem Briefe, welcher nur eine oder zwey Seiten gefüllt habe, das leere Blatt abgerissen und auf dieses die Versicherung seiner Unschuld geschrieben, den Brief selbst aber geflissentlich vernichtet haben, damit man nicht von daher einen Verdacht gegen ihn schöpfe. Das ganze Argument sey also nicht nur nicht zu seinem Nachtheile, sondern spreche vielmehr laut für ihn. Es gelang. Der Inquisit gab an und behauptete, jener Brief habe vier volle Seiten ausgemacht und er erinnere sich noch ganz genau, daß ein Couvert um den Brief geschlagen gewesen sey.

Da der Inquisit, in diesem Verhöre, auf die Frage: ob er noch behaupte, daß seine Frau den bey ihrem Leichnam gefundenen Zettel zu seiner Vertheidigung geschrieben habe? geantwortet hatte: „Der Zettel sey freylich sehr im Allgemeinen geschrieben, inzwischen lasse sich nicht wohl eine andere Absicht seiner verlebten Frau denken.“ so wurde ihm nun alles das, was sich, wie wir schon wissen, hiegegen sagen läßt, entgegen gehalten. Zu Entkräftung des Arguments, daß seine Frau, wenn sie die Absicht gehabt hätte, ihn durch den Zettel, bey der Obrigkeit, zu vertheidigen, denselben teutsch geschrieben haben würde, führte er an: „Seine Frau habe gewußt, daß er unter den Christen keine Feinde habe, sondern bloß unter den Juden,“ und als ihm dagegen bemerkt wurde: „Seine Frau habe wissen müssen, daß ihn die Juden nicht als ihren Mörder anhalten könnten?“ erklärte er: „Seine Frau werde auch nicht daran gedacht haben, daß ihn das Amt arretiren lasse; sie werde den Zettel bloß geschrieben haben, damit er sich dadurch gegen Nachreden böser Menschen schützen könne.“

Das Verhör wendete sich nun wieder auf den nach Oe. geschriebenen Brief und der Inquisit wurde, nach dem bezeichneten Plane, befragt. Bey der Schlußfrage: man habe Zeichen, daß der Zettel in der Brieftasche, bey dem von seiner Ehefrau geschriebenen Briefe gelegen sey, gerieth Inquisit in die sichtbarste Unruhe; er faßte sich jedoch schnell wieder, verließ aber niedergeschlagener, als je vorher, die Verhörstube.

Der endliche und sechste Gang des Verhörs mußte ausgesetzt bleiben, bis die Episode der Zeugenerkaufung, wo nicht völlig ausgespielt, doch näher aufgeklärt war. Wir kehren daher nun zu jener Episode zurück, nachdem wir noch die Bemerkung gemacht haben, daß, durch eine nähere Hörung der gewesenen Magd des Kaffeewirthes L., sich ergab: daß diese völlig ausser Stand sey, mit irgend einer Verläßigkeit die Zeit des ersten Erscheinens des H. B. im Kaffeehause zu bestimmen; daß also das Berufen auf diese einzige Zeugin völlig ohne Werth sey. E. G. gab in einem näheren Verhöre weiter an: S. O. habe ihm, schon bey dem ersten Besuche, einen Brief des H. B. gebracht, worin dieser ihm über den Stand seiner Untersuchungssache verschiedenes geschrieben und dann ihm eröffnet habe: er bedürfe noch eines oder zweyer Zeugen, welche ihn, am Abend der Ermordung seiner Ehefrau, um ¾ auf 7 Uhr, gesehen hätten. Zugleich habe er ihm das Anerbieten gemacht, daß er, wenn er, E. G., jenes Zeugniß für ihn ablege, nicht nur ihm ein Douceur von 20 Carolins geben; sondern auch, gleich nach seiner Loslassung, seine Capitalien einziehen und dann mit ihm, E. G., einen gemeinschaftlichen Handel anfangen wolle. Diesen Brief habe die S. O. von ihm zurückverlangt und auch zurückerhalten.

Bey dem zweyten Erscheinen der S. O. habe er sich, zum Scheine, bereit erklärt, das Zeugniß abzulegen; dabey aber gefordert, daß ihm über das, was H. B. ihm versprochen habe, etwas Schriftliches zugestellt werde. Darauf nun habe die S. O. den ersten der drey zu den Acten gekommenen Briefe gebracht, und ihn aufgefordert, zu den Advocaten zu gehen; weil

aber dieses nicht gethan habe, so habe sie ihm die weiteren ittel gebracht.

Zugleich gab E. G. weiter Folgendes an: die S. O. habe, s H. B. schon von M. hinweggebracht gewesen sey, neuerdings ieder die Sache mit ihm anzuknüpfen gesucht und ihm gesagt: r Advocat M. habe unbedingte Vollmacht, alles anzuwenden, n zum Zwecke zu gelangen und wenn es auch mehrere Hundert uisd'or koste. Er habe den Antrag immer abgelehnt, und nun be sie denselben dahin geändert, daß er einen andern Zeugen fbringen solle. Er habe nun bey sich beschlossen: zwar nicht m H. B. zu einem falschen Zeugen, aber doch vielleicht einem men Manne zu 50 Louisd'or zu verhelfen, und habe daher den ehlhändler Sch. von Allem unterrichtet und angewiesen, sich dem Zeugnisse zu erbieten und sich ein gutes Draufgeld von bis 50 Louisd'or geben zu lassen; dann aber das Zeugniß zu weigern. Sch. habe eingewilligt; er habe ihn zu der S. O. sendet, welche ihn zu dem Advocaten M. geführt habe. Der vocat habe auch den Sch. über das, was er aussagen wolle, rnommen; als aber dieser Deckung verlangt, und M. sie ver- igert habe, habe Sch. demselben erklärt, daß er von seinem ugnisse auch keinen Gebrauch machen könne.

E. G. bat, man möge ihm erlauben, einige Zeilen an Sch. schreiben, damit dieser Mann sich nicht durch etwaiges Läug- n, in größeres Unglück bringe. Er erhielt die Erlaubniß, r Brief wurde aber nicht abgeschickt, sondern zu den Acten nommen.

Die Ehefrau des E. G., so sanft sie ihrem Aeussern nach ien, hielt drey Verhöre aus, ehe sie bekannte, von den An- igen der S. O. unterrichtet gewesen zu seyn und dieses mein- iger Weise verschwiegen zu haben. Nähere Aufschlüsse waren n ihr nicht zu erhalten.

S. O. läugnete im Anfange frech und hartnäckig; doch ritt sie schon im ersten Verhöre, als ihr die drey Briefe vor- legt waren und E. G. zur Confrontation vorgeführt werden lte, zum Bekenntnisse. Dieses Bekenntniß wich aber darin

von jenem des E. G. ab, daß sie das Bringen und Zurück[illegible] men des ersten Briefs und alle von ihr dem E. G. gemach[illegible] mündlichen Anträge läugnete und alle Schuld auf diesen w[illegible] indem sie behauptete: E. G. sey ein größerer Spitzbube, [illegible] H. B. Dieser habe jenen nur durch sie fragen lassen: ob er [illegible] noch erinnere, ihn um ¾ auf 7 Uhr an dem bezeichneten Pl[illegible] gesehen zu haben? E. G. habe sogleich geantwortet: es h[illegible] ihn längst gewundert, daß sich H. B. nicht gleich in den er[illegible] 8 Tagen auf ihn berufen habe. Dieses habe sie dem H. B. a[illegible] gerichtet und darauf habe ihr dieser nach und nach die Bri[illegible] gegeben. H. B. habe aber immer gesagt: er wolle den E. G[illegible] nicht kaufen, sondern nur seine Mühe belohnen. E. G. ha[illegible] aber gleich 20 Carolins gefordert. H. B. habe endlich im zwe[illegible] ten Briefe dem E. G. diese 20 Carolins angewiesen, habe abe[illegible] zu ihr gesagt:

„Wann der nur einmal den Emmes (die Wahrheit) gesa[illegible] hat, so bekommt er doch von mir keinen rothen Kreutzer!“ Sie habe auch den Advocaten ausgerichtet, daß H. B. sich des E. G. erinnert habe. Advocat M. habe gesagt: wenn E. G. wirklich für den H. B. zeugen könne, so solle er zu ihm kommen; wenn es aber ein Schwindelhandel sey, so solle er ihm aus dem Hofe bleiben. Advocat L. habe gesagt: H. B. solle die Sache dem Amt anzeigen.

Auch den Vorfall mit dem Mehlhändler Sch. bekannte sie; gab aber auch hievon an: E. G. habe die Sache wieder angesponnen; der habe absolut Geld haben wollen. Zu ihrer Entschuldigung suchte sie anzuführen, daß man dem H. B. in M. zu viele Freyheit gelassen, daß er Schreibmaterialien und ein ganzes Comtoir im Arreste gehabt habe u. d. gl. Eine Confrontation zwischen S. O. und E. G. hatte keine andere Folge, als das beyde hartnäckig bey ihren Behauptungen blieben.

Der inzwischen auch eingezogene Mehlhändler Sch. sträubte sich zwar anfänglich auch gegen das Gestehen; doch schritt er bald dazu über und erzählte den Vorfall in der Hauptsache so ziemlich übereinstimmend mit E. G.; nur behauptete er: dieß

he sich die Hälfte des Gewinnes ausbedungen. E. G. konnte ses nicht läugnen, suchte es aber dahin zu modificiren, daß ch. ihm diese Hälfte angeboten habe. Sch. blieb bey seiner Be-uptung und fügte die naive Versicherung bey: er habe zwar m E. G. die verlangte Hälfte des Gewinns zugesagt, sey aber ll entschlossen gewesen, demselben nichts zu geben, weil er ohl gemerkt habe, daß E. G. ihn selbst betrügen wolle; denn er habe ihn angewiesen gehabt, von dem Advocaten M. einen Wechsel über die 50 Carolins zu verlangen und dieser habe nn bey dem E. G. deponirt werden sollen. Er habe dem Ad-ocaten M. ausführlich das gesagt, was ihm die S. O. aufge-agen gehabt habe: daß er nämlich dem H. B., am Abend der rmordung seiner Ehefrau, um ¾ auf 7 Uhr auf dem Parade-atz bey dem A'schen Hause gesehen habe. Der Advocat, bey elchem die S. O. zuerst eine Viertelstunde allein gewesen sey, he ihn angehört und seinen Namen aufgeschrieben; als er aber eld verlangt habe, habe die dabey zugegen gewesene Kostfrau s Advocaten gesagt: wer Zeugniß um Geld geben wolle, müsse auch umsonst thun können. Darauf habe er dann den Advo-ten gebeten, von seinem Namen keinen Gebrauch zu machen.

S. O. läugnete, den Sch. über das, was er bezeugen und m Advocaten M. sagen solle, instruirt zu haben; obschon Sch. r seine Aussagen unter das Gesicht behauptete.

Gegen den Rabbiner H., den Aufbewahrer der Briefe, nnte nichts sträfliches eruirt werden, denn er hatte diese Briefe cht gelesen und öfters schon Geld und Papiere von E. G. en epot gehabt.

Die drey eingelieferten Briefe wurden durch den geschwor-n Uebersetzer verdollmetscht und diese Uebersetzung noch beson-rs geprüft. Hier folgt ihr Inhalt:

I.

„Herrn E. G.

„Friede über allem Guten bis zur Ewigkeit!“

„Ich habe Sie gestern geschrieben und keine Antwort dar-auf erhalten. Ich muß Sie also bitten, wenn M. oder L.

zu Sie schickt, gleich dahin zu gehen. Zweytens muß ich Sie fragen: wie Sie sich das Geld wollen kommen lassen. Ob Sie einen Expressen schicken wollen oder nur auf der Post schreiben. Denn wenn Sie einen Expressen schicken, muß ich einen Brief beylegen. Schreiben Sie jedoch nur auf der Post, so kommt mein Brief so schnell, wie der Ihrige an. Wenn Sie auf der Post schreiben, ist eben so gut, aber dauert fast 14 Tage, bis Sie Antwort haben, da ein Brief 8 Tage lauft. Sobald Sie bey M. oder L. waren, können Sie die Anweisung von 220 fl. haben, jedoch unter der Bedingung: wenn ich Ihr Zeugniß nicht nöthig habe, daß ich das Geld, oder wenn Sie es noch nicht haben, meine Anweisung wieder retour erhalte. Ich erwarte nun auf diesen schriftliche Antwort: ob Sie das gestern Geschriebene erfüllen können, nebst Antwort auf diesen. Sie haben, bey ihren Schreiben, nichts zu befürchten; denn Sie können denken, daß ich selbst Vorsicht gebrauchen muß; also erwarte gewiß Antwort!

H. B.“

II.

„Herrn E. G. allhier.

„Morgen, als Montag über 8 Tage, ist mein Bruder hier. Er kommt gegen Abend, wo Sie das bewußte Guthaben mit 220 fl. haben können. Wann Sie einen Bothen an selben, oder an meinen Vater schicken wollen, so können Sie es thun, und Sie erhalten es eben so, aber es macht nur ein oder zwey Tage Unterschied, und kostet 12 fl., welche Sie sparen können. Uebrigens seyn Sie für Ihrem Guthaben unbesorgt. Daß Sie sich erinnern, drey Viertel auf 7 Uhr schlagen gehört zu haben, als Sie mich trafen, freut mich. Ihr Freund

H. B.“

„Diesen Brief müssen Sie gegen Ihrem Geld abgeben, und halten es als nur statt einen Wechsel von mir; wollen Sie aber einen förmlichen Wechsel auf O. an meinen Va-

ter, so dürfen Sie es nur melden. Ich habe nach O. schon geschrieben, und er hat gar keinen Anstand, daß Sie das Geld erhalten."

III.

„Wann diese Tage Sie berufen werden, um Ihr Zeugniß zu geben, so geben Sie es, und gegen diesen können Sie Ihr Geld von meinem Vater beschreiben, oder eine frische Anweisung haben. Ich habe meinen Leuten schon geschrieben; ich habe keine Zeit, sonst hätte ich mehr geschrieben.

H. B."

Wer erblickt hierin nicht mit Erstaunen und Ekel den geistesten jüdischen Schachersinn, der, selbst wo es das Leben gilt, noch knaußert, zwackt und zu prellen sucht.

Als die Untersuchung so weit war, erhielt der Inquirent t dem Postzeichen M. folgenden anonymen Brief:

„S. O. ist eine große Betrügerin. Sie hat schon wegen viele Diebstähl und großem Betrug im Ranzen (Arrest) gesessen. Sie giebt den jüdischen Arrestanten Kost, Alle Gerichtsdiener stehen unter ihr: kommen täglich zu ihr; Vauglen, Mauglen. Sie ist ganz H. B'sch; sogar hat sie dem H. B. die Huren in sein Gefängniß geschafft. *) Die S. O. ist eine Person, die sich ihr Leben in alle schlechte Händel gemischt hat. Seit der Geschichte mit H. B. ist sie ganz grün, hat sich neue Bettung, Hausmeubles angeschafft; leiht auch Geld auf Pfändern. Man weiß, wie viel sie bekommen hat ——. Des B. seine Tochter Namens Sch. ist auch als fleißig durch S. O. zu ihm kommen. Ich bitte, genau Acht auf diese schlechte Person zu geben; als nicht so geht, wie hier.

Getreuer Beobachter."

„Eben erfahre ich, des B. seine Tochter Sch. hat ein neues Kleid gemacht bekommen von H. S. Von der kann

*) H. B. hatte dem Gefangenwärter selbst gerühmt, er habe in M., so oft er gewollt habe, ein Mädchen gehabt.

man vieles erfahren. Die hier auf dem Rathhaus die Wacht habende städtische Wächter, unter andern einer Nahmens K., können erklären, daß die benannte Sch. ganze Nächte bey H. B. war.

Der Freund der Wahrheit."

Der bezeichnete Wächter K. wurde vorgeladen, und die Aufnahm des Vermögens der S. O. verordnet.

Der Gefangenwärter meldete, daß H. B. seit dem letzten Verhöre ganz confus seye; keinen Appetit mehr habe, und von Krankwerden spreche. Da, in einem weitern Verhöre über das Inventarium und einen Antrag des Curators der Kinder des Inquisiten, dieser einen Arzt verlangte, so wurde ihm einer zugelassen; es zeigte sich aber bald, daß keine Krankheit zu befürchten, sondern das Uebelbefinden des H. B. bloß leichte Unpäßlichkeit seye. Gelegenheitlich des obgedachten Verhörs erklärte der Inquisit: er habe noch verschiedene Bemerkungen zu machen, und als er aufgefordert wurde, sie zu machen, waren es folgende, welche beweisen, mit welcher Aengstlichkeit der Inquisit, welcher sonst sich für so sicher hielte, nun nach Allem greife, wovon er glaubte, es könne die gegen ihn vorliegenden Verdachtgründe und Beweise schwächen.

a) Seine Frau seye in dem Zettel, welcher bey ihrer Leiche gefunden worden, H. B. unterschrieben. Nun seye aber erst 1810 oder 1811 die Verordnung erschienen, wornach er seinen Namen H. O. in jenen H. B. verwandelt habe; folglich könne jener Zettel nicht zur Zeit des Briefs, den 25. May 1809 geschrieben worden seyn.

Es wurde ihm sogleich nachgewiesen, daß jene Verordnung schon am 13. Jänner 1809 ergangen sey; es wurde ihm ein Brief seiner Frau vom 29. Juny 1809 vorgelegt, welchen sie H. B. unterschrieben hatte, und wurde ihm zugleich aus den desfalsigen Acten erwiesen, daß er schon am 23. May den Namen H. B. angenommen habe. Er nahm diese Bemerkung zurück.

b) Seine Frau habe jenen Zettel nicht als seine

Gattin unterschrieben; da nun der Tod die Ehe trenne, so folge hieraus: daß sie den Zettel für eine Zeit bestimmt gehabt habe, wo sie nicht mehr seine Gattin, das heiße todt, sey.

Es wurde ihm gezeigt, daß in dem Zettel wirklich stehe, seine Gattin H. B., und auch diese Bemerkung nahm er zurück.

c) Die Blutspuren im Hause könnten dadurch entstanden seyn, daß seine Frau unten angefangen habe sich zu verwunden.

Das Widersinnige einer solchen Angabe und das Nichtpassen mit den ausgewaschenen Blutspuren ꝛc. wurde ihm vorgehalten, und er erklärte endlich: er habe es ja auch nur als Vermuthung ausgegeben.

d) Die drey Zeugen hätten nur ein Rufen gehört; es sey daher noch nicht erwiesen, daß seine Frau nicht nach dem Rufen noch so lange fortgelebt habe, um das Licht ausputzen zu können. Vielleicht sey der Ruf auch ein Gebetruf gewesen, denn die Sterbenden pflegten gewöhnlich zu beten.

Es wurde ihm eröffnet, daß die Zeugen kein Rufen, keine articulirten Töne, sondern ein gräßliches durchdringendes, aus fünf abgesetzten Stößen bestanden und ungefähr 1½ Minuten lang angehalten habendes, schnell abgebrochenes Schreien gehört hätten, und er erklärte: die Juden hätten ein Gebet: Schemay Israel, welches auf die nämliche Art laut gerufen werde. Obschon nun dieses offenbar eine Behauptung war, welche keine Rücksicht verdienen konnte, so wurden doch in M. die Rabbiner über das angeführte Gebet vernommen. Sie erklärten, daß wirklich bey den Israeliten ein besonderes Gebet existire, welches bey Sterbenden von den Umstehenden, und von jenen selbst, wenn sie noch dazu im Stande seyen, gebetet werde, daß dieses Gebet sich wirklich mit einem kurzen sechs Worte umfassenden Rufe, welcher mit den zwey Worten Schemay Israel (Höre Israel) beginne, schließe; daß dieses Schemay Israel alle Tage zweymal in der Schule gesprochen und auch wohl von gemeinen Leuten mit besonderem Nachdruck gerufen werde; so wie es dann auch bey Sterbenden,

von den Umstehenden, im Augenblicke des Abscheidens des Kranken öfters, mit Ausdruck des Schmerzes, wiederholt werde.

Die wiederholt vernommenen drey Zeugen versicherten auf ihren Eid: das von ihnen gehörte Geschrei sey kein Gebet, kein Rufen gewesen, habe keine articulirten Töne, keine Wörter ausgedrückt; sondern sey ein reines Schreien gewesen. In ihrer Gegenwart riefen die Rabbiner, einer nach dem andern, das Gebet Schemay Israel, und die Zeugen behaupteten, unter Wiederholung ihrer vorgedachten Angabe, das von ihnen am 20. October 1812, Abends gegen ¾ auf 7 Uhr, aus dem Hause des H. B., vernommene Schreien habe mit diesem Gebetsrufe durchaus keine Aehnlichkeit gehabt.

Der Inquisit, später hiemit bekannt gemacht, erklärte anfänglich: die Zeugen würden sich der Länge der Zeit wegen, so genau nicht mehr erinnern, und als ihm darauf entgegnet wurde: daß die Zeugen, auf ihre abgelegten Eide, behaupteten, sich genau zu erinnern, erklärte er auch hier: es sey ja keine Behauptung, sondern nur eine bloße Vermuthung von ihm gewesen.

Der Inquirent fand sich veranlaßt, dem ihn committirt habenden obersten Gerichtshofe, in einer deshalb ihm bewilligten besonderen Sitzung, die Resultate seiner bisherigen Untersuchung mündlich vorzutragen und dann die anscheinende Nothwendigkeit darzuthun, eine Vernehmung der Eltern und Geschwister des Inquisiten, wegen ihrer, aus dessen Briefen, hervorgehenden Mitwissenschaft von der Zeugenerkaufung, und eine Nachsuchung nach der desfallsigen Correspondenz zu veranlassen; zugleich aber auch zu zeigen, daß, bey dem schon oben bemerkten Benehmen der Behörde zu Oe., von dieser ein ernstes, eingreifendes Verfahren nicht zu erwarten, und darum die Erwirkung einer besondern Commission nöthig erscheine; daß dieses aber mit Weiterungen, bey höchst ungewissem Erfolge für den Hauptzweck, verbunden sey, gleichwohl aber immer doch um deswillen nöthig erscheine, damit die etwaigen Theilnehmer oder Mitwisser

der Zeugenerkaufung zur gebührenden Strafe gebracht werden könnten. Der oberste Gerichtshof beschloß, daß für jetzt nicht weiter hierauf eingegangen, sondern, abgesehen davon, die Hauptsache zum Schluß gebracht, jedoch die etwaige Verfolgung jener Nebenabsicht, nach beendigter Hauptsache, vorbehalten werden solle.

Dieser Beschluß mußte natürlich für den Inquirenten zugleich als Norm dienen, um auf gleiche Weise von aller Ausdehnung der Untersuchung gegen die Defensoren, und selbst von bloßer Hörung derselben: über das angebliche frühere Nennen des E. G. von dem Inquisiten, und die von ihnen unterlassene Benennung der Ehefrau des E. G. als Zeugin, abzustehen; weil vorauszusehen war, daß sich die Advocaten auf ihr Amt als Defensoren berufen und, mit Beichtsvatermiene, die Pflicht vorschützen würden, die Geheimnisse ihres Clienten nicht zu verrathen.

Ohne also tiefer in die Untersuchung der verschiedenen Collusionen einzugehen, wurde der Inquisit näher über die Zeugenerkaufung vernommen. Er mußte den Inhalt seiner Briefe anerkennen, bekannte auch, gefehlt zu haben; suchte dieses aber, theils mit seiner Lage, theils damit zu entschuldigen, daß die 20 Carolins nur eine Entschädigung des E. G., für den ihm etwa, bey der Judengemeinde, zugehenden Schaden, hätten seyn sollen, und läugnete, auch in der Confrontation, hartnäckig, dem E. G. die Etablirung eines gemeinschaftlichen Handels mit ihm versprochen zu haben.

Bey den nun mit ihm, ganz nach dem früher bemerkten Plane, weiter angestelltem letzten Verhöre benahm sich der Inquisit zwar mit der gewohnten kaltblütigen Frechheit; doch war gar manchmal seine Verlegenheit nicht zu verbergen. Besonders peinlich war für ihn die Bemerkung, daß, bey der nachgewiesenen, puren Unmöglichkeit des Selbstmords, der bey der Leiche gefundene Zettel, durchaus nicht durch seine Ehefrau, zu seiner Entschuldigung und zu Bekennung ihrer eigenen Schuld an diesem Mord, geschrieben worden seyn könne. Er, der so sehr und schon beynahe vollständig Ueberwiesene, schien empfindlich dar-

über werden zu wollen, als er direct wegen dem von ihm selbst verübten Mord constituirt wurde; doch verlor sich diese Empfindlichkeit bald, als er sah, daß sie gar nicht bemerkt, wenigstens nicht beachtet wurde. Er behauptete auch hier wiederholt, daß die an dem ostgedachten Hemde befindlichen Blutspuren Blut seiner ermordeten Ehefrau seyen, und versicherte, unter hohen Betheuerungen: dessen gewiß zu seyn; als er aber mit dem Inhalte des darüber eingeholten Gutachtens bekannt gemacht wurde, hatte Er, welcher früher den Ritz an seinem linken Mittelfinger für völlig unbedeutend ausgegeben hatte, die Frechheit, zu behaupten: die feinen, staubartigen Blutspuren an dem Hemdärmel könnten von dieser Verletzung am Finger entstanden seyn. Als er gefragt wurde: wie es dann sey, wann ihm bewiesen werde, daß auch dieses unmöglich sey, erklärte er: dann rührten sie von dem Blute seiner Frau her; und als ihm vorgehalten wurde, daß die Unmöglichkeit dessen bereits erwiesen vorliege, war seine ganze Antwort: er könne nicht anderst sagen, als er bereits gesagt habe. Es wurde ihm nun noch gesagt:

„Er wisse, nach seiner Angabe, selbst, daß und wie von dem Mittelgerichte gegen ihn geurtheilt worden sey; er habe geglaubt, auch von dem obersten Gerichtshofe kein günstiges Urtheil erwarten zu dürfen; diese ungünstigen Urtheile könnten nur Folgen des gegen ihn in den Acten früher schon vorgelegen habenden Beweises seyn. Dieser Beweis habe sich, durch die neuere Untersuchung, bedeutend und bis zu seiner Ueberführung vermehrt; man gebe daher nun seiner Ueberlegung und seiner Wahl anheim: ob er nicht lieber den, nach den vorliegenden Beweisen, von ihm verübten Mord eingestehen, und das, was er, vielleicht mit gutem Grunde, zu seiner Entschuldigung anzuführen habe, vorbringen, und so den Richter zu milderem Urtheile, oder den Landesherrn zur Gnade für sich stimmen, als sich, ohne alle Entschuldigung, dem Urtheile, nach den vorliegenden Beweisen eines vorgedachten Mords, Preis geben wolle?“

Er anwortete: „Was er, nach seiner innern Ueberzeugung habe angeben können, das habe er angegeben. Wenn das Mittelgericht den nun näher berichtigten Stand seines Inventars gekannt hätte, würde dasselbe, so glaube er, anders geurtheilt haben; und zu dem obersten Gerichthofe habe er das Vertrauen, daß derselbe den kleinen Fehler, welchen er, durch die Geschichte mit E. G., gemacht habe, verzeihen, und nur nach Recht und Gerechtigkeit entscheiden werde."

Obschon es nun, nach dem, was über die höchst unbedeutende Verletzung an dem linken Mittelfinger des Inquisiten bereits in Actis vorgekommen, und von ihm selbst angegeben war, kaum nöthig schien; so wurde doch über die Behauptung des Inquisiten, daß die feinen, staubartigen Blutspuren am Hemde von dieser Verletzung des Fingers herrühren könnten, ein weiteres Gutachten desselben Arztes, welcher das frühere gegeben hatte, unter Mittheilung des Physicats-Befunds über die körperlichen Verletzungen des Inquisiten, vom 23. October 1811 und dessen, was von dem Inquisiten selbst: über jene Verletzung seines Fingers am Alkovenfenster und deren Beschaffenheit, zu Protocoll gegeben worden war, eingeholt. Es erfolgte dahin:

„Daß es schlechthin unmöglich sey, daß die auf dem linken Aermel des vorgezeigten Hemdes befindlichen staubartigen Blutspuren von den Hautritzen und der kleinen Hauttrennung am zweyten und dritten Phalanx des Mittelfingers des Inquisiten, welche der Physicatserfund sub Nro. 2 et 3 bemerke, herrühren können, und dieses aus folgenden Gründen:

„1) Weil es durchaus nothwendig ist, wenn eine Haararterie ihr Blut auf eine entfernte Stelle sprützen soll, daß die Wunde weit auseinander klaffe, welches, bey solchen unbedeutenden Hautschnitten, sich niemals ereignet, und

„2) Weil, selbst auch bey tieferen Wunden, Haarar-

terien niemals Blut sprützen, wann die Wunde nicht ganz einfach, das heißt: mit einem gutschneidenden Instrumente beygebracht worden ist. Wunden, die mit Glasscherben und ähnlichen Dingen geschehen, sind zerrissene oder gequetschte Wunden, und bey dergleichen Wunden sprützen die Haargefäße kein Blut mehr aus, und dieses aus dem Grunde nicht, weil die Quetschung oder Zerreißung schon den Zusammenhang des organischen Haargefäßes, und mithin seine Lebenskraft in so weit vermindert, daß dasselbe die Kräfte nicht mehr hat, das Blut mit dieser Bewegungsgröße fort zu treiben; ja sogar das von den größeren Stämmchen angetriebene Blut, durch das (wegen der, durch die Zerreißung, aufgehobenen Lebenskraft, geschehene) Zusammensenken seiner Wunde zurückhält."

„Es ist also, aus diesen Gründen, welche die Erfahrung vollkommen bestätigt, nicht möglich, daß die an dem Hemdärmel des H. B. befindlichen Blutspuren aus den unbedeutenden Hautritzen des Mittelfingers entstanden seyn können."

Um, obschon, nach der bisherigen Erfahrung, durchaus kein Erfolg zu erwarten war, den Versuch zu machen, mit diesem Gutachten, auf den Inquisiten zu wirken, mußte ihm in dem folgenden Verhöre, wann er bey seiner letzten Behauptung beharrte, entgegen gehalten werden, daß, wann seine Wunde am Finger so stark gewesen sey, daß daraus die bedeutenden Blutspuren an dem Hemdärmel hätten entstehen können, auch die Blutspuren im Hause von daher entstanden seyn könnten und daß daher seine frühere Behauptung: der allenfallsige dritte Mörder müsse, eben dieser häufigen Blutspuren wegen, verwundet gewesen seyn, nunmehr ganz auf ihn passe, und ihn als Mörder darstelle. — Er mußte, von diesem ausgehend, ernstlich constituirt werden, ob nicht die Verletzungen an seinem Finger durch einen Schnitt mit einem Messer, oder einem andern gutschneidenden Instrumente, entstanden seyen? und wenn er dieses, wie voraus zu sehen war, bestimmt abläugnete; es ihm

unmöglich zu machen, darauf, nach Eröffnung des Gutachten, zu recurriren.

Es mußte ihm ferner vorgehalten werden, daß er wiederholt behauptet hatte, gewiß zu wissen: daß er mit, von allem Blut, durchaus reinem Hemde, mit Frau K., oben hinauf, zur Leiche, gegangen sey; daß dieses sich mit seiner nunmehrigen Behauptung nicht vertrage, weil das Verwunden des Fingers schon bey dem früheren Hinaufgehen, mit seinem Schwiegervater, geschehen seyn solle: und daß, wie er selbst behauptet habe, Frau K. es, als er ihr durch das Alkovenfenster einsteigen half, nothwendig gesehen haben müßte, wann sein Hemd schon blutig gewesen wäre.

Es mußte ihm endlich weiter vorgehalten werden, was er, wegen der Fingerverletzung, schon früher angegeben hatte, nämlich

„Vol. II. pag. 98 der früheren Acten: das Ritzchen an meinem Finger hat kein Blut gegeben, daß davon ein Tropfen auf die Erde fallen konnte."

„Vol. I. pag. 293 der neueren Acten: Ich glaube nicht, daß das Schneiden in den Finger von Bedeutung war."

„Etwas Weniges hat zwar der Schnitt in meinem Finger geblutet, aber durchaus nicht so, daß davon alle die Blutspuren an dem Hemd und den Unterhosen entstehen konnten."

Ibidem pag. 401.

„Mein Finger hat nur wenig geblutet."

Er mußte, nach diesem, befragt werden, ob er seine Behauptung: die feinen staubartigen Blutspuren an dem Hemdärmel seyen, durch das Zusammenschlagen seiner, an dem Leichnam der Ermordeten blutig gemachten Hände, entstanden, zurücknehme? That er dieses, so wurde mit dem neuerhobenen Gutachten ihm die Unmöglichkeit des Entstehens jener Blutspuren aus der Fingerverletzung bewiesen; that er es nicht, und nahm dagegen diese Behauptung zurück, so wurde

ihm das frühere Gutachten entgegen gehalten, und er der Unmöglichkeit auch dieser Behauptung überführt. Cumulirte er, was man voraus erwarten konnte, beyde Behauptungen, so mußten ihm beyde Gutachten cumulativ entgegengestellt, und ihm die Unmöglichkeit beyder Behauptungen daraus erprobt werden.

Dieser Gang der Untersuchung wurde eingehalten. Der Inquisit stellte anfänglich wirklich die Behauptung auf: sein Finger habe stark geblutet; als ihm aber nun, darauf gestützt, die Folgerungen hinsichtlich der Blutspuren entgegen gehalten wurden, lenkte er wieder ein, und behauptete, seine Fingerverletzung sey in M. durch das Physikat besichtigt, und dadurch gefunden worden, daß sie nicht so bedeutend sey, und auch, daß sie, ihrer halbmondförmigen Bildung wegen, durch Glas entstanden seyn müsse. Geblutet habe zwar der Finger, aber nicht so stark, daß die Blutspuren im Hause dadurch entstanden seyn könnten.

Er behauptete, auf die weiteren Fragen, die Verwundung seines Fingers sey weder durch ein Messer, noch ein anderes schneidendes Instrument, sondern, wie er schon oft angegeben habe, durch das Ritzen an der Glasscheibe entstanden, und wiederholte diese Behauptung mehrfach.

Als ihm vorgehalten wurde, daß die feineren staubartigen Blutspuren am Hemde nicht von der Fingerwunde, wann diese, wie er angebe, bey dem ersten Einsteigen durch das Fenster entstanden sey, herrühren könnten; weil, wie er selbst sage, jenes Hemd nachher noch, als er mit Frau K. oben hinauf gegangen, durchaus rein gewesen sey, auch Frau K. die Blutspuren, besonders als er ihr einsteigen half, gesehen habe müsse. Antwortete er: „Das sey alles richtig und wahr. Als er sich an der Glasscheibe geritzt gehabt habe, habe er sogleich den Finger in den Mund genommen, und das Blut abgesaugt; auch dieses Saugen fortgesetzt, bis er mit Frau K. zusammengekommen sey. Dadurch sey es unmöglich geworden, daß

lut von seinem Finger, vor seinem Zusammentreffen mit Frau ., an sein Hemd gekommen sey."

Um ihn noch fester, bey diesem seinem das neueste Gutachten vortrefflich unterstützenden Satze beharren zu machen, wurde m die Instanz gemacht: „Es sey unbegreiflich und unglaublich, ß er, auf die erhaltene Nachricht: seine Frau liege in ihrem lute; daß er selbst während des Hülferufens und ch während des ersten Einsteigens durch das Fenster dem Finger gesaugt habe?" Er antwortete: „Er müßte ge- hen, daß er über die erste Nachricht, daß seine Frau in ihrem lute liege, nicht sehr erschrocken sey, weil seine Frau, ohn- fähr ¾ Jahr zuvor, ein unglückliches Kindbett gemacht, und geglaubt habe, das sey wieder der Fall. Er habe also immer, ch während des Hülferufens, an dem Finger fortsaugen kön- n, und wann er auch, bey dieser Gelegenheit, oder bey dem insteigen, das Saugen einen Augenblick ausgesetzt habe, so y das Bluten seines Fingers nicht von der Art gewesen, ß derselbe, in diesem Augenblicke, sogleich Blutspuren ver- eitet habe."

Hingegen wurde ihm nun vorgehalten, daß, da dieser sei- r eigenen Behauptung nach, unmittelbar nach dem itzen am Glase kein Blut vom Finger an das Hemd ge- mmen sey; die feinen staubartigen Blutspuren auf dem emdärmel auch nicht durch die Fingerverletzung entstanden yn könnten? und er erklärte: „Er meyne dieses selbst. Aber behaupte dagegen, daß durch das Zusammenschlagen seiner ände, welche er an der Leiche blutig gemacht gehabt, von esem Blute und auch Blut von seinen Fingern an den Hemd- mel gekommen seyn könne."

Das erste Gutachten wurde ihm entgegen gehalten, und er ßerte: „Sein Finger müsse zu den feinen, staubartigen Blut- uren mitgewirkt haben. „Hiegegen wurde ihm das zweyte utachten obmovirt, und nun sagte er: „Dann weiß ich die ache nicht zu erklären." Der ganze Inhalt des Gutachtens urde ihm eröffnet; er entgegnete: „Er behaupte ja auch nicht,

daß die feinen Blutspuren am Hemdärmel unmittelbar durch Spritzen des Bluts aus seinem Finger, sondern durch das Zusammenschlagen seiner Hände entstanden sey." Das erste Gutachten wurde ihm abermals entgegen gestellt, und nun sagte er: „Er wisse weiter nichts zu sagen, als daß er mit reinem Hemde, kurz vor der Frau K. oben hinauf zur Leiche und blutig zurückgegangen sey."

Der Inquisit war, auf keine Weise, zu einer weitern Erklärung, noch weniger aber zu dem Geständnisse des Mords zu bringen. Wie wenig dieses Verhör auf ihn, der selbst von dem vorhergehenden zu Protocoll erklärt hatte: Es habe ihn so angegriffen, daß er die ganze darauf gefolgte Nacht schlaflos und weinend zugebracht habe, einigen Eindruck gemacht habe, erhellte daraus, daß der Inquisit bat, der Inquirent möge sich mit ihm in sein Gefängniß begeben, an dessen Wand er mit Speiß, der von der Fensterwand abgefallen war, verschiedene Bemerkungen geschrieben habe; von welchen er wünsche, daß sie zu Protocoll genommen würden. Es geschahe. Diese Bemerkungen enthielten die wiederholte Anerkennung: daß verschiedene Punkte die Unmöglichkeit des Selbstmords vorlegten; jedoch mit der Bemerkung: es seyen auch Blutspuren vorhanden, welche sich nicht wohl als von einem dritten Mörder herrührend, und überhaupt gar nicht erklären ließen; dadurch entstehe dann wieder Wahrscheinlichkeit für den Selbstmord; besonders wenn man bedenke, daß seine Frau wahrscheinlich gestissentlich den Selbstmord zweifelhaft zu machen gesucht habe, um nicht, als Mörderin, ein ehrliches Begräbniß zu verlieren, und Schande auf ihre Kinder zu bringen. Noch müsse er darauf aufmerksam machen, daß ein fremder Mörder es nicht wohl gewagt haben würde, den Mord in der obern, vordern, gegen eine der besuchtesten Straßen führenden Stube zu verüben; weil er sich dadurch der unausbleiblichsten Entdeckung ausgesetzt haben würde.

Alle ihm hiegegen gemachten Bemerkungen, welche sich auf die erwiesene Unmöglichkeit des Selbstmords, und auf den Widerspruch seiner Bemerkung über das gestissentliche Zweifel-

haftmachen des Selbstmords, durch seine Ehefrau, mit dem bey dem Leichnam vorgefundenen Zettel gründeten, blieben, so wie alle Ermahnungen und Aufforderungen zu einem Geständnisse, vergebens, und mußten, bey diesem Menschen, vergebens bleiben.

Um zum Schlusse noch einen kleinen Beytrag zu seiner Charakteristik zu liefern, mag folgende Meldung des Gefangenwärters zum Protocoll hier stehen; welche sich darauf bezieht, daß dem Inquisiten, mit Anwendung geeigneter Vorsicht, gestattet war, zu lesen; nach dem vorlezten Verhöre ihm aber das Buch hinweggenommen wurde, um ihn, ohne alle Zerstreuung, seinem Nachdenken zu überlassen. Der Inquisit, so meldete der Gefangenwärter, habe, sogleich nach beendigtem Verhöre, nach seinem Buche gefragt, und auf die Erklärung, es sey von dem Verleiher zurückverlangt worden, erklärt: „Er sey nicht so dumm; das sey auf Befehl des Inquirenten geschehen; er besitze aber viel zu viel Stolz, um den Inquirenten um das Buch zu bitten. In M. habe man ihm doppelte Ketten und Sprenger angelegt, habe ihm die Hände auf den Rücken geschlossen, ihm das Tageslicht geraubt, und doch sey er bey derselben Rede geblieben. Er werde das ferner beobachten; denn was könne man ihm dann thun? — Ihn foltern? — lächelnd: das sey verboten, das dürfe man nicht.

Beynahe mögte man, wenigstens für solche Menschen, die Folter zurückwünschen. Zur Ehre der Menschheit glaube ich, ihre ursprüngliche Bestimmung sey nur für solche Fälle gewesen. Sie wurde, wie Alles, gemißbraucht. Man schaffte, zum Glück für Tausende, den Mißbrauch ab. Ob es aber klug war, auch den rechtlichen Gebrauch zugleich abzuschaffen; ist eine andere Frage. Wenigstens hätte dem Landesfürsten mit dem jus aggratiandi, auch das Recht vorbehalten bleiben sollen: in ganz besonders dazu geeigneten Fällen die peinliche Frage, per modum exceptionis, eintreten zu lassen.

daß die feinen Blutspuren am [illegible] ...chung geschlossen
Spritzen des Bluts aus sein[illegible] ...gelegt und demselben
sammenschlagen seiner [illegible] ...ig erachtet werde, über
achten wurde ihm abe[illegible] ...n dortigen Medicinal-Rese
„Er wisse weiter nic[illegible] ...hören. Der oberste Gerichts-
kurz vor der Frau [illegible] ...sämmtliche Verhandlungen an das
gegangen sey.“ [illegible] ...dasselbe in der Hauptsache, mit Rück-
Der Inqui[illegible] ...Verhandlungen, seinen näheren An-
rung, noch we[illegible] ...auch hinsichtlich des Incident-Punktes
gen. Wie w[illegible] ...Mitschuldige das Strafurtheil fälle. Das
hergehenden [illegible] ...unterm 12. desselben Monates die Defenso-
fen, daß e[illegible] ...nachträgliche Defensional-Erklärung inner 4 Wo-
zugebrac[illegible] ...und gestattete ihnen zugleich, einmal mit dem
aus, d[illegible] ...in Gegenwart des Commissärs zu sprechen.
sein G[illegible] ...Unterredung fand Statt. Die Defensoren schienen sie
der F[illegible] ...in der Absicht: von dem Inquisiten neue Vertheidi-
schr[illegible] ...zu erforschen, sondern vielmehr nur darum unter-
no[illegible] ...zu haben, um demselben einige Worte des Trostes zu-
d[illegible] ...und um sich von der Beschaffenheit des Gefängnisses
und von der Art, wie der Inquisit verpflegt und behandelt werde,
überzeugen zu können. Ueber diese letzte belehrte sie die eigne
Zufriedenheit des Inquisiten auf das Vollkommenste und ebenso
überzeugten sie sich durch genommene Einsicht, daß gegen das
Gefängniß des Inquisiten nichts gesagt werden könne. Die
Defensoren bearbeiteten nun ihre nachträgliche Vertheidigungs-
schrift; sie belegten sie abermals mit einem von ihnen erhobenen
ärztlichen Gutachten und sendeten sie demnächst den Anverwand-
ten des Inquisiten, nach dem ausdrücklichen Verlangen derselben,
zu, um ihre etwaigen Erinnerungen beyfügen zu können. Nach-
dem die Anverwandten des Inquisiten auch noch zuvor ein Fa-
cultäts-Gutachten erhoben hatten, kam endlich die Defensions-
schrift, mit ihren Bemerkungen, zurück und wurde übergeben.

In der Zwischenzeit hatte das Mittelgericht hinsichtlich des Incident-Punktes folgendes Urtheil, unterm 23. August 1813, erlassen:

suchungssachen gegen E. G. und dessen Ehefrau,
. und den Mehlhändler Sch. von M., wegen
collusion mit Arrestanten und versuchten Betrugs,
amtspflichtiges Verhör zu Recht erkannt: daß die
wegen Theilnahme an versuchter Zeugenbestechung
klagfrey; E. G. und dessen Frau aber des Meineids
r schuldig zu erklären, E. G. sohin deshalb mit zwey-
monatlicher Kettenstrafe, unter Ehrenentsetzung und deren
öffentlicher Verkündung, dann noch besonders wegen verübtem Betrug zu vierwöchentlicher gemeiner Gefängnißstrafe zu verurtheilen; der E. G'schen Ehefrau aber, besonders bewandten Umständen nach, der erlittene Arrest statt der Strafe anzurechnen; endlich der Mehlhändler Sch. gleichmäßig versuchten Betrugs schuldig zu erklären und desfalls zu einer vierzehentägigen gemeinen Gefängnißstrafe, dann zu Zahlung von 1/20 der Untersuchungskosten zu verurtheilen, die übrigen Kosten aber, unter solidarischer Verbindlichkeit für den Sch. Antheil, den E. G'schen Eheleuten zu Last zu setzen sey. V. R. W."

n der Hauptsache selbst hatte die geführte neuere Untersuchung n Erfolg, daß sich sämmtliche urtheilende Mitglieder des Mitgerichtes zu dem unanimen Antrage auf Todesstrafe gegen n Inquisiten vereinigten und mit diesem Antrage die Acten m obersten Gerichtshofe vorlegten. Dieser fällte, nachdem er ermals die Vorträge seiner Referenten angehört hatte, unterm . December 1813 das Endurtheil und legte es dem Justizminiium zur Bestätigung vor.

Die inzwischen erfolgten Kriegsereignisse, und einige die here Aufbewahrung des Inquisiten in H. zu gefährden scheinde Machinationen veranlaßten eine Anzeige darüber an das stizministerium, von welchem dann unterm 27. December 1813 r Befehl ergieng: Gleich nach Empfang desselben den Inquiten H. B. auf sichere Art nach M. in das dortige Zuchthaus r sichern Aufbewahrung bringen zu lassen. Welches dann ch sogleich am 29. desselben Monates bewirkt wurde. Unterm

Am 25. Juny 1813 wurde die Untersuchung geschlossen, das Protocoll dem obersten Gerichtshofe vorgelegt und demselben anheimgestellt: ob es nicht allenfalls nöthig erachtet werde, über das erhobene ärztliche Gutachten den dortigen Medicinal-Referenten in seinem Superarbitrio zu hören. Der oberste Gerichtshof sendete am 10. July 1813 sämmtliche Verhandlungen an das Mittelgericht zurück, damit dasselbe in der Hauptsache, mit Rücksichtnahme auf die neueren Verhandlungen, seinen näheren Antrag stelle, zugleich aber auch hinsichtlich des Incident-Punktes gegen E. G. und seine Mitschuldige das Strafurtheil fälle. Das Mittelgericht forderte unterm 12. desselben Monates die Defensoren auf: ihre nachträgliche Defensional-Erklärung inner 4 Wochen einzureichen und gestattete ihnen zugleich, einmal mit dem Inquisiten in Gegenwart des Commissärs zu sprechen.

Diese Unterredung fand Statt. Die Defensoren schienen sie nicht sowohl in der Absicht: von dem Inquisiten neue Vertheidigungsgründe zu erforschen, sondern vielmehr nur darum unternommen zu haben, um demselben einige Worte des Trostes zusprechen und um sich von der Beschaffenheit des Gefängnisses und von der Art, wie der Inquisit verpflegt und behandelt werde, überzeugen zu können. Ueber diese letzte belehrte sie die eigne Zufriedenheit des Inquisiten auf das Vollkommenste und ebenso überzeugten sie sich durch genommene Einsicht, daß gegen das Gefängniß des Inquisiten nichts gesagt werden könne. Die Defensoren bearbeiteten nun ihre nachträgliche Vertheidigungsschrift; sie belegten sie abermals mit einem von ihnen erhobenen ärztlichen Gutachten und sendeten sie demnächst den Anverwandten des Inquisiten, nach dem ausdrücklichen Verlangen derselben, zu, um ihre etwaigen Erinnerungen beyfügen zu können. Nachdem die Anverwandten des Inquisiten auch noch zuvor ein Facultäts-Gutachten erhoben hatten, kam endlich die Defensionsschrift, mit ihren Bemerkungen, zurück und wurde übergeben.

In der Zwischenzeit hatte das Mittelgericht hinsichtlich des Incident-Punktes folgendes Urtheil, unterm 23. August 1813, erlassen:

„In Untersuchungssachen gegen E. G. und dessen Ehefrau, sodann S. O. und den Mehlhändler Sch. von M., wegen Meineid, Collusion mit Arrestanten und versuchten Betrugs, wird auf amtspflichtiges Verhör zu Recht erkannt: daß die S. O. wegen Theilnahme an versuchter Zeugenbestechung für klagfrey; E. G. und dessen Frau aber des Meineids für schuldig zu erklären, E. G. sohin deshalb mit zweymonatlicher Kettenstrafe, unter Ehrenentsetzung und deren öffentlicher Verkündung, dann noch besonders wegen verübtem Betrug zu vierwöchentlicher gemeiner Gefängnißstrafe zu verurtheilen; der E. G'schen Ehefrau aber, besonders bewandten Umständen nach, der erlittene Arrest statt der Strafe anzurechnen; endlich der Mehlhändler Sch. gleichmäßig versuchten Betrugs schuldig zu erklären und desfalls zu einer vierzehentägigen gemeinen Gefängnißstrafe, dann zu Zahlung von 1/20 der Untersuchungskosten zu verurtheilen, die übrigen Kosten aber, unter solidarischer Verbindlichkeit für den Sch. Antheil, den E. G'schen Eheleuten zu Last zu setzen sey. V. R. W."

In der Hauptsache selbst hatte die geführte neuere Untersuchung den Erfolg, daß sich sämmtliche urtheilende Mitglieder des Mittelgerichtes zu dem unanimen Antrage auf Todesstrafe gegen den Inquisiten vereinigten und mit diesem Antrage die Acten dem obersten Gerichtshofe vorlegten. Dieser fällte, nachdem er abermals die Vorträge seiner Referenten angehört hatte, unterm 16. December 1813 das Endurtheil und legte es dem Justizministerium zur Bestätigung vor.

Die inzwischen erfolgten Kriegsereignisse, und einige die sichere Aufbewahrung des Inquisiten in H. zu gefährden scheinende Machinationen veranlaßten eine Anzeige darüber an das Justizministerium, von welchem dann unterm 27. December 1813 der Befehl ergieng: Gleich nach Empfang desselben den Inquisiten H. B. auf sichere Art nach M. in das dortige Zuchthaus zur sichern Aufbewahrung bringen zu lassen. Welches dann auch sogleich am 29. desselben Monates bewirkt wurde. Unterm

23. Jänner 1814 erfolgte die Bestätigung des Urtheils des obersten Gerichtshofes, durch welches zu Recht erkannt worden war:

„Daß H. B., nach dem Stand der Untersuchung, zwar mit der Strafe des Schwerds zu verschonen; jedoch aber wegen schwerer und mannigfaltiger Inzichten: daß derselbe seine schwangere Ehefrau H., geborne E., grausam ermordet habe, dermalen und unter dem Vorbehalt weitern Erkenntnisses, im Falle rechtserheblicher, weiterer Entdeckung zu einer bis zum Antritt des sechszigsten Lebensjahres andauernden Verhaftung im Zuchthause, wie auch zu Tragung der Untersuchungskosten zu verurtheilen sey. V. R. W. *)

*) Der von dem obersten Gerichtshofe ernannt gewesene Inquirent hatte das Vergnügen, daß von dieser Stelle die so viele, wirksame und verdienstliche Mühe, welche er sich in dieser Untersuchungssache gegeben habe, anerkannt und ihm darüber eine eigene Fertigung des hohen Präsidiums zugesendet wurde.

V.

Die Erzbetrügerin Anne Marie S., verwittwete G. aus B.

In der ersten Hälfte des Monats Julius 1808 war der Chirurg G. von K. bey dem Gerichts-Director in H. erschienen und hatte folgende Anzeige gemacht:

„Es sey diesen Morgen eine Dame, auf der Chaussee nahe bey R., von heftigen Mutterkrämpfen befallen und in das Dorf T. gebracht worden. Zu dieser Dame habe man ihn berufen und er habe dieselbe so weit wieder zu sich gebracht, daß sie nach H. (dem Gerichtssitze) in ein Gasthaus habe verbracht werden können; woselbst sie nun von dem Herrn Geheimen Rathe M. ärztlich behandelt werde. Diese Dame habe einen Begleiter von Stuttgart bey sich, welchen ihr ein dortiger Leibarzt mitgegeben habe. Sie scheinen von vornehmer Abkunft; nenne sich zwar Madame U., gebe aber zugleich vor, daß sie von Adel und entehrt worden sey; nun aber zu ihren Verwandten zurückkehren werde. Sie habe sich auf den Herrn Grafen von L. berufen, welchen sie kenne. Er, G., sey auch wirklich bey gedachtem Herrn Grafen gewesen, habe aber denselben nicht angetroffen. Die Dame habe vornehme Bekannte in den Residenzstädten C. und M.; auch habe dieselbe noch einen andern männlichen Begleiter bey sich, von welchem ihm, G., schon in R., das aufgefallen sey, daß derselbe die Dame so wie diese jenen *geduzt* habe, obschon jener Mann schlecht gekleidet sey. Inzwischen habe sich aber ergeben, daß dieser Mann der Entführer der

Dame sey; daß diese demselben ihr ganzes Unglück Schuld gebe und wünsche und verlange, daß er sich von ihr trenne, wozu aber jener keine Lust habe. Die Dame leide an den heftigsten Mutterkrämpfen; und schon einigemale hätten diese bey dem bloßen Anblicke jenes Mannes reiterirt. Es sey darum zu befürchten, daß, wenn dieser Mensch nicht fortgeschafft werde, die Zufälle sich verschlimmerten und selbst lebensgefährlich werden könnten."

Der Gerichts-Director hatte dem Chirurg G. die Weisung ertheilt, den Begleiter der Dame, welchen dieselbe in Stuttgart erhalten habe, zu ihm zu senden; derselbe war aber nicht erschienen. Unterdessen wurden die erforderlichen polizeylichen Nachforschungen wegen der Fremden, welche als Madame U. in dem Nachtzettel eingetragen war, angeordnet; wodurch sich ergab, daß Herr Kirchenrath W. die Fremde schon verschiedenemale besucht habe und die Verhältnisse derselben kenne. Herr Kirchenrath W. selbst ließ dem Gerichts-Director sagen: er habe an die Anverwandten der Madame U. geschrieben und erwarte diese Anverwandte ehester Tage in H. selbst.

Diese Anverwandten kamen indessen nicht; der Gastwirth wurde wegen der Bezahlung seiner Zeche ängstlich; die Fremde wurde unter strengere polizeyliche Aufsicht gesetzt, und da sie endlich selbst eine obrigkeitliche Person zu sprechen verlangte, so wurde von dem Gerichts-Director, am 14. July 1808, ein Beamter beauftragt, sich zu ihr zu verfügen und sie zu vernehmen. Der Gastwirth übergab dem Beamten einen an die Fremde unter der Addresse a Mademoiselle U. angekommenen Brief und bemerkte, daß die Fremde auch einen Kutscher aus M., mit einer Chaise und zwey Pferden, bey sich habe. Die Fremde selbst gab Folgendes an:

Sie heiße Juliane Karoline Elisabethe von Schätz, sey 23 Jahre alt und lutherischer Religion. Ihr Vater, Philipp von Schätz, sey Graf und wohne in Koblenz, zu Zeiten auch in Achen. Ihre Mutter führe den nämlichen Namen wie sie. Es möge nun wohl im dritten Jahre seyn, daß sie mit Heinrich

Ludwig von März, mit welchem sie vorher schon Bekanntschaft gehabt habe, aus ihrem väterlichen Hause zu Koblenz entwichen sey. Sie habe Kleidung, Kostbarkeiten und viele Sachen von großem Werthe mitgenommen. Sie sey nämlich mit Bewilligung ihres Vaters, welchem sie eine Krankheit vorgespiegelt gehabt, abgereist, um sich nach Wisbaden zu begeben und dort das Bad zu gebrauchen. Nachdem sie die Equipage ihres Vaters von Wisbaden zurückgeschickt gehabt habe, sey sie mit dem Herrn von März über Straßburg nach Bern gereist, wo sie sich ungefähr ein halbes Jahr aufgehalten hätten. Von Bern seyen sie demnächst weiter nach Zürch und nach Linz gereist, an welch letzterem Orte sie sich wieder einen Monat lang aufgehalten hätten. Von Linz seyen sie weiter nach Ollmüz gereist und von dorther hätten sie sich wieder herauszu gegen die Schweiz gewendet und seyen nach Solothurn, von da aber in die Gegend von Straßburg, Lorsch, Offenburg und endlich in das Würzburgische gekommen. In Würzburg habe sie der Herr von März, drey Wochen vor letzter Ostern, verlassen.

Nach der Abreise des Herrn von März habe sie sich mit dessen zurückgelassenem Bedienten über den Rhein auf das Gut ihres Oheims, des Herrn Philipp von Schätz, welcher in Achen wohne, nämlich auf das Schlößchen bey D. begeben, woselbst sie sich bey den Hofleuten ungefähr 3 Wochen lang aufgehalten habe. Da es nun längst schon ihr Wunsch gewesen sey, sich mit ihren Eltern wieder auszusöhnen; so habe ihr der bey ihr zurückgebliebene Bediente des Herrn von März die Idee geäussert, daß diese Aussöhnung vielleicht durch Seine Majestät den König von Bayern bewerkstelligt werden könne, und ihr zugleich Hoffnung gemacht, daß vielleicht sein bey einer Kanzley in München angestellter Bruder, Wilhelm Sch., hiezu mitwirken könne. Um auf diesem ihr bezeichneten Wege sich dem Ziele ihrer Wünsche zu nähern, habe sie eine Gelegenheit nach München, welche von dem Kutscher H. in M. in dem Wochenblatt angezeigt worden sey, ergriffen und sey damit, in Begleitung des von Märzischen Bedienten Jacob Sch., nach München abgereist. Hier

habe sie aber ihren Zweck nicht erreicht, da Wilhelm Sch. ihr erklärt habe, der König werde sich für sie nicht verwenden; weswegen sie dann wieder von München zurückgereist und bis nach R. gekommen, dort aber von ihrem alten Uebel befallen und bewußtlos nach H. gebracht worden sey.

Da sie das zu einer Reise nach München erforderliche Geld nicht besessen habe; so habe sie bey einer guten Freundin in M. bey G., welche ehedem bey ihren Eltern gedient habe, 9 Carolins aufgenommen. Davon habe sie das, was sie jenseits Rheins für Kost schuldig gewesen sey, bezahlt, den Rest aber auf die Reise mit genommen; dieser sey aber, noch ehe sie nach München gekommen sey, aufgezehrt gewesen. Der Knecht des Kutschers H., welcher sie geführt, habe daher sämmtliche Ausgaben bestritten, wofür sie demselben vielen Dank und die Wiedererstattung schuldig sey. Nachdem sie sich in H. wieder einigermaßen erholt gehabt habe, sey ihr Geld nöthig gewesen, und sie habe auch wirklich von dem Hausknechte des Gasthofes, worin sie logiere, 133 fl. als Darleben empfangen, und demselben dagegen, in einer von dem Chirurg G. mit unterschriebenen Handschrift, 166 fl. zugesichert. Von diesen 133 fl. habe sie dem Kutscher H. 5 Carolins, dem Knechte desselben, als Trankgeld 33 fl., dem Chirurg G. 11 fl., und dem Wirthe in R., wo sie von ihrer Krankheit überfallen worden sey, 8 fl. bezahlt; den Rest besitze sie noch.

Als die Kostbarkeiten, welche sie von Hause mitgenommen gehabt habe, nach und nach theils durch sie, theils durch Herrn von März, versilbert gewesen seyen; habe sie nach und nach auch ihre Kleidungsstücke, deren sie sehr kostbare besessen habe, veräussert; so daß sie, in diesem Augenblick, nichts weiter besitze, als jene Kleidungsstücke, welche sie auf dem Leibe trage.

Ihre dermalige Absicht sey einzig dahin gerichtet, nach M. zu kommen, wo sie einige Bekannte habe, nämlich den Herrn Grafen v. L. und den Hrn. Regierungsrath v. D., dann die Madame Sp., welche zuverläßig, sobald sie nur erführen, wo sie sich befinde, sich alle Mühe geben würden, dasjenige zu

berichtigen, was sie schuldig sey. Sie habe zwar schon an Madame Sp. geschrieben, und darauf sey heute an Madame C. Antwort erfolgt, nach welcher (wie auch wirklich der Fall war) Madame Sp. sie nicht kennen wolle; dieses komme aber daher, weil nicht sie, sondern der Chirurg G. den Brief geschrieben und in diesem die Sache nicht gehörig eingeleitet habe. Auch an den Herrn Grafen von L. habe sie, jedoch unter dem Namen U., geschrieben, oder vielmehr durch den Chirurg G. schreiben lassen und erwarte heute noch Antwort auf diesen Brief. *)

Der Bediente Jakob Sch. habe sie, mit ihrer Einwilligung, verlassen, um sich über den Rhein nach F. zu begeben, weil seine Mutter kürzlich daselbst gestorben sey; sie habe daher nun nur noch einen Bürger aus Stuttgart, Namens G., bey sich, welchen ihr der Herr Leibarzt N. N. daselbst, welcher sie und ihre Umstände wohl kenne, ihrer Krankheit wegen, mitgegeben habe. Sie kenne diesen Leibarzt von Gr. aus, wo derselbe vordem angestellt gewesen sey. Seit ihrer Entweichung aus dem elterlichen Hause habe sie weder von ihren Eltern, noch von ihren drey Brüdern, etwas gehört.

Den Kutscher, welchen sie bey sich habe, könne sie um deswillen nicht von sich lassen, weil derselbe ihr ganzes Zutrauen besitze und sie in ihr elterliches Haus zurückbringen müsse. Da sie nun wünsche, daß der Herr Graf von L. zu ihr komme, welches gewiß geschehe, sobald derselbe nun erfahre, wo sie sey; so wünsche sie, daß der Kutscher Morgen nach M. fahre, um gedachten Herrn Grafen abzuholen.

---

*) Sie war angekommen und wie schon gedacht, von dem Gastwirthe abgeliefert worden. Sie lautete wie folgt:

„Mademoiselle!

„Ich kann die verlangten 200 fl. hier für Sie nicht gelehnt bekommen. Ich bedaure daher sehr, Ihrem für mich sehr schmeichelhaften Zutrauen nicht entsprechen zu können. Ich habe die Ehre, mit vorzüglicher Hochachtung zu seyn

Mademoiselle Ihr gehorsamer Diener

M. d. 13. July 1808. G. Gr. v. L."

Den Namen U. habe sie um deswillen angenommen, [illegible] Graf befürchtet habe, durch Angabe ihres wahren Namen entdeckt [illegible] sie [illegible] werden. Diese Namenverwechslung habe ihr eine gute [illegible] Unge- din, die Tochter des Kammerraths U. in H. angerathen [illegible] er Unt- ihr erlaubt, ihren, der U'schen Tochter Namen zu führen. [illegible]s, daß

Der von der Fremden an Madame Sp. erlassene [illegible]s gebi- wurde durch Madame C. zu den Acten gegeben und [illegible]ch ve- wie folgt: [illegible]esw-

„Wohlgeborne, [illegible]gaben

„Hochgeehrteste Frau Base! [illegible]er m-

„Haben Sie die Güte vor mich und kommen Sie Morgen, [illegible]an S- meine Kosten, zu mir in den Gasthof zum **a nach H. folgen Nr. 5. Mache Denenselben zu wissen, daß ich allda sehr krank [illegible]bla- liege, darum wünsche, mit Ihnen zu sprechen. Ich we- [illegible] D- nach M. zu Ihnen und Herrn Hofkammerrath D. zu besuch- [illegible] doc- fahren; aber meine Krankheit hat mich überfallen, wo ich [illegible] H- Eyl ersterbe und das Mehrere Morgen sagen werde. [illegible]iche

„Bitte, nehmen Sie gleich ein weißes Kleid mit; denn meine Sachen sind zu C. und das übrige schmutzig. Ich erwarte Sie vor ganz gewiß zum Mittagessen. Meine Empfehlung in der Achtung

Lisette Schätzin
Graf."

Madame Sp. hatte diesen Brief mit folgendem Schreiben an ihren Vetter C. nach H. gesendet:

„Mein lieber Vetter!

„Diesen Morgen erhielt ich den beyliegenden Brief, worin Sie das Weitere ersehen werden. Da ich keine Elisabetha Schätzin kenne und mir den Brief gar nicht erklären kann; so wollte Sie bitten, in dem bezeichneten Gasthofe Erkundigung einzuziehen: ob wirklich eine Person unter diesem Namen da logirt, und mir, unter Rücksendung des Briefs, darüber Nachricht zu ertheilen. ꝛc. ꝛc."

Die Fremde erklärte, als ihr der Inhalt der Antwort des Grafen von L. bekannt gemacht wurde: wahrscheinlich werde

…r Graf um deswillen geschrieben haben, er könne das …für sie nicht gelieben bekommen, weil sie ihm unter dem … Ungeschrieben habe.

Der Untersuchungsbeamte bemerkte bey dem Schlusse des …rs, daß die Elisabetha Schätz nicht nur am Geiste nicht …es gebildet sey, sondern auch am Verstande (welches in…ch von ihrer Krankheit herrühren könne) gelitten haben …, weswegen es sehr mühsam gewesen sey, ihre protocollir…ngaben gehörig aufzufassen und zu ordnen.

Der mit der Fremden nach H. gekommene Kutscherknecht …nn S. wurde an diesem Tage auch noch vernommen und Folgendes an: Es sey von seinem Herrn zu M., in dem …enblatt, bekannt gemacht worden, daß er nach München … Obgleich er nun schon eine volle Ladung gehabt habe; … doch die Weibsperson, welche er von München wieder H. …rückgebracht habe, ihm angelegen, sie und einen …chen, welchen sie bey sich habe, nach München mitzuneh…

Bloß allein durch vieles Bitten habe es dieselbe endlich …gebracht, daß er sie habe auf den Kutschbock sitzen lassen. Begleiter derselben, welcher auch mit habe fahren wollen, …s Fuß neben der Chaise hergegangen. In Kannstadt habe …merkt, daß weder die Weibsperson, noch ihr Begleiter …hätten, indem dieser ihn angesprochen habe, die Zeche für … bezahlen, welches er auch, auf die Zusicherung, daß in …chen alles wieder ersetzt werden solle, gethan habe. In …chen habe der Begleiter der Fremden einen Bruder; dieser sich aber weder um die von ihm bestrittenen Auslagen, …m den Fuhrlohn angenommen, weswegen die Weibsper… ihn gedrungen sey, sie wieder mit retour zu nehmen und Darmstadt zu fahren, woselbst sie ihn für alles entschädi…nd noch besonders gut belohnen wolle. In dem Glauben, …lles nach dem Versprechen erfolgen werde, habe er einge…t und würde die Fremde auch wirklich nach Darmstadt ge… haben, wenn dieselbe nicht in R. erkrankt wäre. Schon …uttgart habe er, da ihm beynahe selbst das Geld ausgegan…

gen wäre, Bezahlung verlangt und endlich 2 Carolins erhalten, welche die Fremde irgendwo geliehen habe und wegen welchen G. von Stuttgart mitgesendet worden wäre. Von den 133 fl., welche die Fremde in H. von dem Hausknechte aufgenommen habe ihm dieselbe für seinen Herrn 55 fl. und für sich selbst, als Trinkgeld, 25 fl. gegeben. Nach Abzug dessen habe sein Herr an Fuhrlohn noch 99 fl. und er selbst, an ausgelegtem Gelde, noch 44 fl. zu fordern.

Der am nächstfolgenden Morgen vernommene Franz Ludwig Friederich G., Schneidermeister aus Stuttgart, gab an: Es seyen nun 11 Tage, daß die Person, mit welcher er nach H. gekommen, bey dem Leibarzte N. N. in Stuttgart gewesen sey. Er habe sich gerade, wegen einem Augenübel, in dem Vorzimmer des Leibarztes befunden, als diese Person, welche vorher sehr darüber, daß sie ganz allein sey, geklagt und einen Begleiter zu erhalten gewünscht habe, in das Zimmer des Leibarztes gegangen sey. Der Leibarzt habe ihn gleich darauf in das Zimmer zu sich und der Weibsperson berufen und ihn gefragt: ob er nicht, gegen Bezahlung, diese Person zu den Ihrigen begleiten wolle? Welches er zugesagt habe.

Die Weibsperson habe ihm 10 Louisd'or und freye Rückreise auf dem Postwagen versprochen; weswegen er sich dann auch sogleich bereit gemacht habe, mit derselben abzureisen. Als er aber in das Gasthaus gekommen sey, habe es der Weibsperson an Geld gefehlt, um die 10 fl. und einige Kreutzer betragen habende Zeche zu bezahlen. Durch seine Vermittlung habe dieselbe von einem Polizeydiener 2 Carolins geliehen bekommen, für deren Rückbezahlung, nebst zwey großen Thalern Zins, er sich verbindlich gemacht habe.

Die Weibsperson habe, ausser ihm, noch einen männlichen Begleiter bey sich gehabt, welchen sie für einen Bedienten aus ihrem elterlichen Hause ausgegeben habe. Sie sey auf der Reise sehr gesprächig gewesen und habe unter andern erzählt, daß sie in Darmstadt einen guten Freund Namens F. habe, bey welchem Geld von ihr ausstehe; auch habe sie in Frankfurt einen

Schwager, welcher Kaufmann sey und von welchem sie ebenfalls Geld bekommen könne. Ihr Mann sey ein Weinhändler in Gr., heiße Schmitt und von diesem beziehe F. in Darmstadt seine Wrine. Er habe die Weibsperson bis Hanau begleiten sollen, woselbst sich bey dem Oberschultheißen eine Tochter von ihr befände, und weil selbst ihre Eltern in Hanau seyen. Aufgefallen sey es ihm übrigens, daß die Weibsperson und der bey ihr gewesene vorgebliche Bediente sich wechselseitig geduzt und mit den Vornamen genannt hätten. Diesen Bedienten habe die Weibsperson in H. fortgeschickt, weil, wie sie vorgegeben, ihr Bruder, der Hofprediger in C. sey, und der Graf, von welchem sie ein Kind habe, ankämen. Dieser Mensch habe sich auch wirklich entfernt, nachdem ihm die Weibsperson Reisegeld gegeben gehabt habe. Unterwegs habe die Weibsperson mit ihm, dem Bedienten und dem Kutscher stets an einem Tische gegessen und es an nichts fehlen lassen. Bloß in H. habe er bemerkt, daß der Chirurg G., welcher auch mit ihnen an demselben Tisch gespeist, besseren Wein bekommen habe.

Dem Gerichtsdirector, welchem der Untersuchungsbeamte das bis daher von ihm geführte Protocoll zur Einsicht vorlegte, mußten natürlicher Weise die vielen Widersprüche und Unwahrscheinlichkeiten in den Angaben der Fremden sogleich in die Augen fallen; auffallend im hohen Grade war es ihm aber, in der angegebenen Reisegeschichte durch die Schweiz über Linz nach Ollmüz eine besondere Aehnlichkeit mit der Reisegeschichte einer Betrügerin zu finden, welche er im Jahre 1800 an einem andern, nur 2 Stunden von H. entfernten Orte, in Untersuchung gehabt hatte; und durch die hiedurch entstandene Vermuthung, daß jene Betrügerin Anne Marie S., verwittwete G. aus B., die nunmehrige Elisabeth von Schätz sey, erklärten sich ihm auch die Anfälle von Krämpfen (vorausgesetzt, daß sie nicht Verstellung waren) welche dieselbe in der Nähe von R. bekam, dadurch, daß sie ihr Weg durch das nur ¾ Stunden von R. entfernte L. und in diesem an ihren dortigen früheren Gefängnisse vorübergeführt hatte. Der Gerichtsdirector fand sich hier-

durch veranlaßt, den Untersuchungsbeamten in das nachmittägige Verhör zu begleiten, um zu versuchen: ob er nicht allenfalls in der Elisabeth von Schätz jene Betrügerin Anne Marie S. erkennen könne. Die Fremde benahm sich zwar dadurch sehr verdächtig, daß sie sogleich bey dem Eintritte des Gerichtsdirectors zu Bett liegend, ihr Gesicht von diesem ab gegen die Wand zu wendete, und nur durch wiederholte Aufforderung und ernstliche Anweisung dahin zu vermögen war, ihn anzublicken. Der Gerichtsdirector überzeugte sich zwar, durch die bäuerische Sprache und durch das höchstgemeine Benehmen der Fremden sogleich, daß es mit der adelichen Geburt derselben nicht richtig sey; auch gewann dadurch seine gefaßte Vermuthung noch mehr Gewicht; es war ihm aber durchaus nicht möglich, in der Fremden die Anne Marie S. zu erkennen; obschon sie es wirklich war. Wahrscheinlich hatte die veränderte Tracht dieses veranlaßt, denn während der frühern Untersuchung trug sich Anne Marie S. bäuerisch; nun trug sie Damenkleider.

Da wir nun einmal das Geheimniß der Identität beyder Personen verrathen haben, so müssen wir, um die vielen Betrügereien der Inquisitin, die Fertigkeit in Erfindung, Behandlung und Vollführung derselben, und ihren unvertilgbaren Hang dazu im Zusammenhange vorzustellen, die Geschichte jener frühern Untersuchung nachholen, welche, ihrer Merkwürdigkeit wegen, von dem Verfasser schon in dem Archive des Criminal-Rechtes, 4. Band 2. Stück S. 110 u. folg., erzählt wurde.

Im Anfange Februars 1800, spät am Abend (so erzählte damals der Verfasser, um einen Beleg zu dem von Klein in gedachtem Archive 1. B. 2. St. S. 55 aufgestellten Satze:

„Der Richter hat die Befugniß, die Arglist des Verbrechers in seinen eigenen Fallstricken zu fangen.“

zu liefern) erschienen vor dem Amte L. der dasige Bürger R., dessen Schwager H. von H. und der Schneidermeister B. von F. aus dem angränzenden Amte S. Nach der Sitte solcher Leute fingen alle drey in ihrem Eifer zugleich zu sprechen an, nur mit

Mühe und Ernst wurde ihr Eifer gedämpft, und so kam die folgende Klage zum Vorscheine.

Schneidermeister B. Die Schwester des mit ihm vorstehenden H. von H. und des R. von hier Schwägerin, sey vor ohngefähr 5 Jahren mit einem gemeinen K. K. Grenadiere aus ihrem väterlichen Hause entwichen, und mit demselben bisher der K. K. Armee gefolgt. Vor einigen Tagen nun sey diese Person in dem elendesten Zustande in F. bey den dort wohnenden Anverwandten ihrer Eltern erschienen, und von diesen willig aufgenommen worden. Sie habe von F. aus verschiedentlich an ihre Eltern und an ihre dahier an R verehlichte Schwester geschrieben, und um ihre Wiederaufnahme in das väterliche Haus, vorzüglich aber um Geld gebeten, damit sie sich, ehe sie wieder in H. auftrete, um ihren Eltern und Verwandten keine Schande zu machen, vordersamst kleiden könne. Hierauf habe sie die Einladung, zu ihrer gedachten Schwester zu kommen, und zugleich die Weisung erhalten, sie möge sich in F. einen guten Freund ausmachen, welcher ihr das zu ihrer Equipirung nöthige Geld einstweilen vorstrecke, dann aber mit diesem an einem bestimmten Tage, mit einer ihr zugesendet werdenden Fuhre hieher kommen, wo jenem Freunde sogleich die Auslage mit vielem Danke erstattet werden solle. — Durch Vorzeigung dieser Briefe habe er B. sich verleiten lassen, der gedachten Person alles, was sie an Kleidungen nöthig und zu haben gewünscht habe, anzuschaffen und selbst zu fertigen. Seine, aus hiezu besonders geliehenem Gelde, deshalb gemachte Auslage betrage einschließlich seines eigenen Arbeitslohns etliche und 40 fl. Gestern habe die R'sche Ehefrau von hier wirklich eine Fuhre nach F. gesendet, um ihre Schwester abzuholen, mit welcher diese und er hieher gefahren sey. Gestern Abend halb 11 Uhr seyen sie hier angekommen, wohl empfangen und gut bewirthet worden. Heute morgen, als er vom R. seine Bezahlung verlangt habe, habe dieser ihn bis zur Rückkunft seiner Frau, die wegen ihrer Schwester nach H. zu ihren Eltern gereist sey, vertröstet. Gegen Abend nun sey die R'sche Ehefrau

wieder zurück und mit dieser ihr Bruder Peter H. gekommen. Er habe nun seine Bezahlung wiederholt verlangt, dagegen aber zu seinem höchsten Erstaunen vernommen, daß man ihm selbige unter dem Vorwande: die mit ihm hier erschienene Person sey die vor 5 Jahren entwichene H'sche Tochter nicht, verweigern wolle, u. s. w.

Hiegegen erklärten nun die miterschienenen Jac. H. und R.: das ganze Vorgeben des S. sey wörtlich wahr, eben so wahr sey aber auch ihre Behauptung, daß die mit demselben hier erschienene Weibsperson ihre Schwester, respective Schwägerin, nicht sey ꝛc.

Da es dem hiesigen Amte bekannt war, daß die H'schen Eheleute in H. gerade in diesem Augenblicke beschäftiget waren, ihr sämmtliches, sehr beträchtliche Vermögen an ihre Kinder abzugeben; da dieser ganzen Familie nicht gerade die delikatesten Gesinnungen zugetraut werden konnten; und da es von der andern Seite höchst unwahrscheinlich war, daß eine Betrügerin, für welche H. und R. die fremde Weibsperson, jedoch immer selbst noch nicht ganz bestimmt, erklärten, ihre Frechheit so weit getrieben haben sollte, ihren vorgeblichen Eltern und Geschwistern selbst unter die Augen zu treten; so mußte natürlich bey dem Amte der Gedanke entstehen: Es sey möglich, daß die H'schen Geschwister, um ihre entwichene Schwester, gegen welche sie ohnehin um deswillen vorzüglich aufgebracht waren, weil dieselbe mit einem Soldaten anderer Religion entlaufen war, und bey der Entweichung dem Vater eine sehr beträchtliche Summe baaren Geldes mitgenommen hatte, um den ihr gebührenden Antheil des elterlichen Vermögens zu bringen, diese nun, in dem Augenblicke, wo es galt, zu verleugnen suchten. Freylich stand diesem Gedanken der Umstand im Wege, daß die R'sche Ehefrau ihre vermeintliche Schwester zu sich eingeladen, und sogar zu deren Abholung ihre eigne Fuhre nach F. gesendet, folglich die Vermuthung, daß sie es redlich mit ihrer Schwester meyne, für sich hatte. Diese allerdings wahrscheinliche aufrichtige Gesinnung konnte ja aber auch durch die übrigen Geschwi-

ſter, während der Anweſenheit der N'ſchen Ehefrau in H., untergraben, und dieſe umgeſtimmt worden ſeyn. Das Amt fand ſich alſo bewogen, den beyden erſchienenen H. und R. dieſe ſich aus der Sache ſelbſt vordringenden Vermuthungen, jedoch mit möglichſter Schonung, zu eröffnen, ſie auf die Abſcheulichkeit und Sträflichkeit einer ſolchen Handlung aufmerkſam zu machen, und ſie aufzufordern, ihre Schweſter und Schwägerin, falls die befragliche Fremde ſelbe wirklich ſey, anzuerkennen, und den Betrag für die derſelben auf ihre Weiſung angeſchafften Kleider an den Schneidermeiſter B. zu entrichten.

Beyde beharrten aber unwandelbar dabey: die Fremde ſey ihre Schweſter, respective Schwägerin, nicht, und R. fügte bey: Bey ihrer Ankunft dahier habe die Fremde zwar ihn und ſeine Frau als Schwager und Schweſter begrüßt, ſie hätten aber dieſe Begrüßung nicht erwiedert, weil es ihnen gleich aufgefallen ſey, daß die erſchienene Perſon mit ihrer entwichenen Schweſter und Schwägerin nicht die mindeſte Aehnlichkeit habe; ſie hätten deswegen auch die Erſchienene nach verſchiedenen eigenen Verhältniſſen des Ortes H. gefragt, darauf aber theils keine, theils ausweichende Antworten erhalten.

Unter dieſen Umſtänden wurde die Fremde durch dem Amtsdiener beygeholt. Sie erſchien in den ihr von B. angeſchafften Kleidern, benahm ſich aber gleich beym Eintritt in die Amtsſtube in Geberden und Sprache ſehr frech, bis ſie deshalb geeignete Zurechtweiſung erhielt, wonächſt ſie weniger anmaßend ſich gegen den Ofen zu ſtellte, und mit weggewendetem, niedergeſchlagenem Blicke die ihr geſtellten Fragen beantwortete.

Sie erklärte nun wirklich, ſie heiße Eva Cath. H., und ſey des Bürgers H. aus H. vor 5 Jahren entwichene Tochter, wobey ſie dann zugleich ihre Entweichungsgeſchichte kürzlich erzählte. Schon hierin zeigten ſich aber einige Widerſprüche mit der bekannten wahren Entweichungsgeſchichte der H'ſchen Tochter. Noch mehr verrieth ſie ſich aber als wahrſcheinliche Betrügerin durch Beantwortung der ihr weiters vorgelegten Fragen. Sie wußte nicht, wo ihr vorgeblicher Entführer in H.

einquartirt war. Sie erklärte, ihre Mutter habe nach ihr noch 2 Kinder gehabt, da doch die entwichene H'sche Tochter das letzte Kind ihrer Mutter war. Sie gab den Vornamen ihrer vorgeblichen Mütter der H'schen Ehefrau falsch an. Andern bekannten Personen Namen aus H., z. B. die des Schultheißen, Schulmeisters, der Hebamme, des Hirten, selbst einen ihrer Pathen, und eines Miethers, dem die H'sche Tochter kurz vor ihrer Entweichung ein Kind gehoben hatte, wußte sie nicht zu nennen; andere gab sie falsch an. Sie nannte die Namen ihrer liebsten Jugendgespielin so, daß keine dieses Namens in H. vorhanden war; sie wußte die Namen der mit ihr confirmirten Kinder nicht zu nennen, nur den falschen Namen vorgedachter Gespielin nannte sie, und den eines andern Mädchens aus H., welches aber katholisch ist. Ihres Onkels Namen wußte sie nicht, und eben so wenig, ob ihre Mutter Geschwister habe; da doch die einzige Schwester der H'schen Ehefrau in H. wohnt. Sie bestimmte die Gegend der Wohnung einiger Personen falsch, die Namen allgemein bekannter, auffallender Personen in H. wußte sie nicht; von einem Gebrechlichen, nach dessen Gebrechen man fragte, (er hat einen krummen Fuß) erklärte sie, er habe, wie sie glaube, Mängel an den Händen. Im Felde von H. war sie völlig unbekannt, sie bestimmte die Lage der Gewannen nach der wahren Lage ganz entgegengesetzten Richtungen, wollte schon vor 8 — 10 Jahren in einem Felddistricte Toback und Kartoffeln gehackt haben, der damals noch unzugänglicher Sumpf war. Sie wußte nicht, zu welchem Amte H. gehöre, und kannte weder den vor ihr stehenden Beamten nach Namen und Titel, noch den ihr vorgestellten Amtsdiener. Sie benahm sich durchaus auffallend, auf jede Frage antwortete sie nach langem Besinnen, und nachdem sie versucht hatte, derselben durch mancherley Aeusserungen und Gegenfragen auszuweichen, oder sie so allgemein, als möglich, zu beantworten. Man mußte sie bey mancher Frage fünf bis sechs und mehreremal an die Antwort erinnern. Stets aber wiederholte sie die Versicherung, sie sey

H's Tochter, und den Wunsch: zu ihren Eltern zu kommen, welche sie sicher erkennen würden.

Der Constitutin wurde das Unzureichende, Widersprechende und Falsche ihrer Angaben im Allgemeinen bekannt gemacht, und ihr dagegen vorgestellt, wie nothwendig es für sie selbst sey, wenn sie sich als die H'sche Tochter legitimiren wolle, nähere Kennzeichen und überzeugende Beweise für diese ihre Angabe beyzubringen. Sie erklärte sich aber ausser Stand, nähere Kennzeichen anzugeben, und auf die ihr gestellte Frage: Ob sie kein Muttermahl habe? entgegnete sie forschend: das hat gewiß mein Bruder gesagt, daß ich ein Muttermahl habe? Nach langem Zieren und damit bezwecktem Verweilen der näheren Angabe erklärte sie endlich: Sie habe ein Muttermahl ober der linken Hüfte ꝛc. Dagegen äusserte aber Jac. H., seine entwichene Schwester habe kein Muttermahl, welches in der Folge die H'sche Ehefrau selbst bestätigte; auch zeigte sich in der Folge sogar die Angabe der Constitutin, in der Art, wie sie dieselbe vorgebracht hatte, falsch. Die Constitutin blieb trotz alles dessen, und aller Ermahnungen ohngeachtet, bey ihrer Behauptung, sie sey H's Tochter, so wie dagegen Peter H., R. und dessen Ehefrau bey dem Widerspruch dieser Angabe.

Es war schon spät in der Nacht, als die vorgedachte Procedur so weit gekommen war. Die hiedurch höchst verdächtig gewordene Constitutin wurde arretirt, und gleich auf den folgenden Tag die H'sche Ehefrau (der Mann war krank), deren 2ter Sohn Jacob, und deren nächste Nachbarn, nebst der Hebamme von H. citirt. Diese erschienen, die letztere ausgenommen, sämmtlich; um aber der Arrestantin, deren ganzes Benehmen nicht geringe Verschmitztheit verrieth, nicht Gelegenheit zu lassen, durch dreistes Rathen und Glück eine oder die andere der ihr vorzustellenden Personen richtig zu benennen; fand das Amt nöthig, diesen noch einige andere Weiber von L., ungefähr von gleichem Alter mit der H'schen Ehefrau, und einen ledigen Burschen von da, welcher ungefähr mit Jac. H. gleiches

Alter, sonst aber mit diesem nicht die entfernteste Aehnlichkeit hatte, beyzugesellen.

Diese Sämmtlichen wurden von dem Verhalt der Sache, viel nöthig war, unterrichtet, und dahin angewiesen: jede einzelne Person solle, so wie sie von dem Amtsdiener, in der diesem vorherbestimmten Reihenfolge, vorgeführt werde, eintreten, die in der Amtsstube befindlich seyn werdende Arrestantin genau besichtigen, mit derselben sich aber weder in ein Gespräch einlassen, noch, falls diese auf die ihr von dem Amte gestellt werdenden Fragen wahr oder falsch antwortete, das mindeste Zeichen der Billigung oder Mißbilligung solcher Antworten von sich geben. Der vorgebliche Bruder der Arrestantin Jac. H. wurde instruirt, mit einem ihm desfalls zugestellten verschlossenen Schreiben, zu einem ihm bestimmten Zeitpuncte, während des Verhörs, wie ein gewöhnlicher Frohnbote, vorzutreten, das Schreiben zu überreichen, und sich, unter dem Vorwande, er müsse Antwort haben, so lange aufzuhalten, daß er die Arrestantin und diese ihn genau beobachten könne; auf erhalten werdendes Geheiß aber eben so stillschweigend, wie die übrigen, abzutreten.

Nach dieser Vorrichtung erfolgte endlich der Act selbst, von welchem der nähere Aufschluß erwartet wurde, folgendergestalt:

Zuerst trat Georg Mich. S. von H., ein Nachbar der H'schen Eheleute vor. Die Arrestantin suchte die untere Hälfte ihres Gesichtes (was sie bey jedem folgenden Auftritte zu wiederholen suchte) hinter ihrem vorgehaltenen Naßtuche zu verbergen; auf wiederholte Ermahnung unterließ sie jedoch dieses, erklärte aber auf die Frage: wer der vor ihr stehende Mann sey?

„Er ist von H. und heißt Georg Mich. S.“

S. selbst machte Miene, mit der Arrestantin zu sprechen, unterließ dieses jedoch, auf erhaltenen zurechtweisenden Wink, und ging stillschweigend ab.

Nun trat der beygemischte, ledige, Bursche aus L. vor. Die Arrestantin betrachtete ihn, und erklärte, nach einigem Besinnen:

„Das ist mein Bruder Jacob.“

Die vorgetretene Philippine R. aus L., hatte die ihr gegebene Weisung, sich so zu kleiden, als ob sie über Feld gekommen sey, nicht genau befolgt. Die Arrestantin erklärte: Die Frau sey von H., sie kenne selbe aber nicht.

Joh. F., der nächste Nachbar der H'schen Eheleute in H., trat vor, und die Arrestantin äußerte: Sie wisse nicht, woher der Mann sey, sie kenne ihn nicht.

Während dem Joh. F. vorstand, trat, nach der ihm gegebenen Weisung, der vorgebliche Bruder der Arrestantin, Jac. H. vor. Sie wendete freywillig keinen Blick auf denselben, mußte also angewiesen werden, auch diesen Mann genau zu betrachten, und anzugeben, wer er sey. Sie that ersteres, und erklärte dann:

„Sie wisse nicht, woher der Mann sey, und kenne ihn nicht."

Nun folgte die vorgebliche Mutter der Arrestantin, die H'sche Ehefrau. Die Arrestantin erklärte:

„Das sey ihres Vaters-Bruder Ehefrau."

Dieser folgte die zweyte der beygegebenen Weiber aus L., welche die Weisung, sich festtäglich zu kleiden, noch weniger, als die erste, befolgt hatte. Hierin fand auch wahrscheinlich die Arrestantin den Grund zu der Erklärung:

„Sie wisse nicht, ob diese Frau von L., oder von H., oder wo sie sonst her sey; sie kenne sie nicht."

Endlich trat auch Joh. A. von H. vor. Die Arrestantin sagte:

„Der Mann sey von H. Wie er heiße, wisse sie nicht. Er sey aber ihr Vater nicht."

Die Arrestantin wurde hierauf wieder in das Gefängniß zurückgebracht, und dem Amtsdiener der vorgebliche Bruder der Arrestantin, Jac. H., als besonderer Wächter beygegeben, damit sie Gelegenheit finde, diesen noch genauer zu betrachten. Jac. H. meldete bey seiner Rückkunft, die Arrestantin habe ihn unterweges gefragt:

„Nicht wahr, ihr seyd nicht aus H.?"

worauf er mit ihr mit Nein geantwortet habe.

Die H'sche Ehefrau erklärte, nachdem sie wieder vorgetre-

ten war: die Arreſtantin ſey ihre entwichene Tochter nicht, und gab zugleich die beſtimmteſten Merkmahle an, wodurch ſich jene von dieſer auffallend unterſcheide. Eben ſo behauptete Jac. H., unter Anführung ſeiner Gründe: die Arreſtantin ſey ſeine entwichene Schweſter nicht; und die Depoſitionen der übrigen Einwohner von H. kamen beynahe allgemein dahin überein: Die ihnen vorgeſtellte Perſon ſey die entwichene, von ihnen wohlgekannte H'ſche Tochter nicht. Georg Mich. S. behauptete zwar ebenfalls, die Arreſtantin ſey die H'ſche Tochter nicht, hingegen erklärte er weiter: Er kenne dieſelbe gar wohl, denn ſie habe ſich ungefähr ein Vierteljahr lang zu H. bey ſeinem Nachbar Z. aufgehalten, und erſt vor 3 Wochen ungefähr dieſen verlaſſen. Bey Z. habe ſich die Conſtitutin für die aus B. jenſeits Rheins gebürtige Schwägerin eines guten Freundes deſſelben ausgegeben, und weiter vorgebracht, ſie ſey in einem Frauenkoſter geweſen, u. ſ. w.

Die Arreſtantin ſuchte, als ſie wieder zum Verhöre geführt werden ſollte, dieſem durch vorgeſpiegelte, falſch befundene Krankheit zu entgehen; es gelang ihr aber nicht. In dem Verhöre wurden ihr ihre Tags zuvor vorgebrachten Unwahrheiten und Widerſprüche noch einmal vorgehalten, und ſie zur Angabe der Wahrheit ermahnt, es verfing aber nicht nur nicht, ſondern die Arreſtantin hatte ſogar die Frechheit, den Verſuch zu wagen, einige dieſer Unwahrheiten und Widerſprüche zu heben zu ſuchen, wodurch ſie ſich aber nur in eine Menge neuer Widerſprüche verwickelte. Sie ging noch weiter. Es wurde ihr nämlich eröffnet: Sie habe unter den ihr vorgeſtellten Perſonen einen hieſigen Burſchen für ihren Bruder ausgegeben; und dagegen ihren eignen, ihr auch vorgeſtellten Bruder, Jac. H., nicht gekannt. Sie brachte auf Erſteres zur Entſchuldigung vor: Der Burſche ſähe ihrem Bruder Jacob vollkommen gleich, und von Letzterem behauptete ſie: Der ihr vorgeſtellte Mann ſey Jac. H. nicht. Selbſt als dieſer ihr wieder vorgeſtellt wurde, als er ſelbſt, und mit ihm das Amt der Conſtitutin, erklärte, er ſey Jac. H., hatte ſie die beyſpielloſeſte Unverſchämtheit, zu behaup-

ten: Er sey es nicht; sie aber sey H's Tochter. Sie mußte selbst bekennen, daß der Bursche aus L., welcher neben Jac. H. ihr unter die Augen gestellt wurde, nicht die entfernteste Aehnlichkeit mit diesem habe; blieb aber dennoch bey ihren vordern Behauptungen.

Es wurde der Constitutin ferner eröffnet, daß unter den ihr vorgestellten Personen auch ihre vorgebliche eigne Mutter gewesen sey, und daß sie sogar diese nicht gekannt habe. Sie suchte sich damit zu helfen, daß sie sogleich hastig erklärte: das müßte die zweyte Frau gewesen seyn. Es habe sie gedünkt, diese sey ihre Mutter, sie habe aber nicht geglaubt, daß ihre Mutter (die H'sche Ehefrau ist 70 Jahre alt) hieher gehe. Als die H'sche Ehefrau selbst vortrat, und der Constitutin ins Angesicht behauptete, sie sey ihre Tochter nicht, blieb diese ganz gefühllos, warf nur einen flüchtigen Blick auf die H., wendete ihr Angesicht dann wieder ab, und stützte dasselbe, mit niedergeschlagenem Blicke, auf die rechte Hand; wobey sie dann die Behauptung: sie sey H's Tochter, wiederholte.

Auf ähnliche Art benahm sie sich gegen die übrigen Einwohner aus H.; nur als ihr gesagt wurde, daß auch Georg Mich. S. behaupte, sie sey H's Tochter nicht, erklärte sie freywillig: sie habe sich bey Z. in H. über ein Vierteljahr lang aufgehalten, habe sich aber nicht zu erkennen gegeben. Endlich habe sie es aber nicht mehr übers Herz bringen können, und daher sich aus H. entfernt.

In dem folgenden Verhöre wurde richtig gestellt, wie sich die Arrestantin in F. und einigen andern Orten bey den Anverwandten der H'schen Eheleute eingeführt und betragen habe. Es wurden hierdurch zwar manche Gründe gegen die Depositionen der Arrestantin gesammelt; der Hauptzweck aber: zu erforschen, wo sich dieselbe vor ihrer Ankunft in hiesiger Gegend aufgehalten habe, und dadurch sodann auszumitteln, wer und woher sie sey, wurde nicht erreicht.

Durch die Vernehmung der Z'schen Eheleute aus H. ergab sich näher, was Georg Mich. S. und die Arrestantin selbst, im

Allgemeinen schon angegeben hatte. Die Arrestantin hatte sich nämlich bey den Z'schen Eheleuten für die Schwägerin eines guten Freundes derselben aus B., der damals emigrirt war, und sich bey diesen aufgehalten hatte, ausgegeben. Sie war mit allen Familien- und sonstigen Verhältnissen jenes Freundes auf das genaueste bekannt, und täuschte hiedurch die Z'schen Eheleute so sehr, daß sie von diesen auf das freundschaftlichste behandelt wurde, Geld zu Kleidern vorgeschossen bekam, und als eine Freundin bey ihnen lebte. Diese Täuschung vermehrte sie noch dadurch, daß sie eine umständliche Entweichungsgeschichte aus dem Frauenkloster, die zwar gegen ihrer Mutter Willen, aber auf Geheiß ihres Schwagers geschehen sey, vorbrachte, in die Stadt fuhr, wo das Kloster war, und um einen Französischen Officier, der die Reise mit ihr gemacht hatte, zu täuschen, sogar in das Kloster selbst gieng, dort aber, wie sie in der Folge selbst bekannte, nicht nach ihren Effecten, sondern nach einer Nonne, für welche sie einen Namen erfunden hatte, fragte, dann aber vorbrachte, die Priorin sey wegen einer vom Kloster zu bezahlenden Contribution nach M. verreist. Auf das höchste trieb sie aber das in sie gesetzte Vertrauen der Z'schen Eheleute dadurch, daß sie in deren Gegenwart an ihren vorgeblichen Schwager nach B. schrieb, diesen bat, sie abzuholen, und die Briefe wirklich absendete. Sie hatte wahrscheinlich darauf gerechnet, die Kriegsunruhen würden die Briefe nicht an Ort und Stelle kommen lassen; es erfolgte aber eine Antwort ihres vorgeblichen Schwagers, jedoch nicht an sie, sondern an die Z'schen Eheleute, welche auch geschrieben hatten: wodurch die ganze Angabe der damaligen Arrestantin für falsch erklärt, und weiter bemerkt wurde: ihm, dem Freunde Z's, sey die Person wohl bekannt. Sie nenne sich Catharina S. und sey wirklich aus B. jenseit Rheins gebürtig, wo ihr Vater Bettelvogt gewesen sey. Sie habe schon jenseit Rheins bey verschiedenen Anverwandten von ihm Geld auf seinen Namen aufgenommen. Sie sey verheurathet gewesen, ihrem Manne aber entlaufen ꝛc. und überhaupt ein schlechtes Weibsbild. Dieser Brief veranlaßte,

daß die Weibsperson von Z. ausgewiesen wurde. Den Brief besaß Z. nicht mehr, und durch die Kriegsereignisse war es unmöglich, in B. selbst nähere Erkundigung einzuziehen.

Inzwischen hatte die Arrestantin auch ihrem vorgeblichen Vater, dem Jac. H. sen. aus H., mit gleicher Frechheit unter das Angesicht behauptet, sie sey seine Tochter, und diese Behauptung, aller Protestationen und Gegenbehauptungen des H. ohngeachtet, auf das hartnäckigste fortgesetzt. Sie benahm sich aber auch hiebey wieder ganz kalt und gefühllos gegen ihren vorgeblichen Vater, und selbst ihre Betheurungen:

„Er ist doch mein Vater, und wenn die Felsen von einander springen!“

wurden, mit abgewendetem Gesichte, ganz gelassen vorgebracht.

H. erzählte nach der Confrontation die wahre Entweichungsgeschichte seiner Tochter, und setzte das Amt in Kenntniß der verschiedenen Versuche, welche die Arrestantin schon gemacht hatte, um als seine vorgebliche Tochter etwas von ihm zu erhalten. Alles dieses wird aber hier, um nicht zu weitläuftig zu werden, übergangen. Nur ist noch so viel zu bemerken, daß H. in der Folge ein Schreiben jenes Königl. Preussischen Regimentes exhibirte, unter welchem der Entführer und dermalige Gatte seiner Tochter dient.

Die in dem nächsten Verhör weiters vernommenen Einwohner aus H. erkannten die Arrestantin für jene Person, welche sich bey Z. daselbst aufgehalten hatte, und behaupteten, so wie die übrigen, ganz bestimmt: sie sey H's Tochter nicht. Man hatte zwar nun von Seiten des Amtes Mittel genug in Händen, die Arrestantin zu überweisen, daß sie H's Tochter nicht sey; um aber zu beweisen, wer sie wirklich sey, dazu fehlten die geeigneten Mittel, denn keine der sämmtlichen vernommenen Personen wußte das mindeste anzugeben, wodurch man hätte erfahren können, wo sich die Arrestantin vor ihrer Erscheinung in F. aufgehalten habe; und doch schien es dem Amte um so nöthiger, alles aufzubieten, um hinsichtlich dieses Punctes Gewißheit zu erhalten; weil nach einem Verhöre von einem Wirthe

angezeigt worden war, ein fremder Fuhrmann habe die Arrestantin in das Gefängniß zurückführen sehen, und bey dieser Gelegenheit erklärt:

„Das ist ja das Mensch aus B., die hat schon mehrere Streiche angefangen. Zu B. ist sie auch wegen einer solchen Geschichte auf den Schinderkarren gesetzt, und von den Jungen mit Koth geworfen worden.“

Der Fuhrmann sollte sogleich zum Amte einbeschieden werden, hatte sich aber schon entfernt, und war nicht mehr einzuholen. Um nun den vorgebrachten Zweck wo möglich zu erreichen, wurden von dem Amte Umlaufschreiben erlassen, und durch diese den Ortsvorständen befohlen, zu berichten: Ob und welche Emigranten aus St. sich in ihren Orten aufhielten. Dadurch ging dann auch wirklich die Anzeige ein: In N. halte sich ein emigrirter Schulcandidat aus St. auf. Dieser wurde sogleich vorgeladen, und veranstaltet, daß er die Arrestantin, ohne von ihr bemerkt zu werden, sehen konnte. Der Schulcandidat W. aus St. erkannte die Arrestantin für des verlebten Bettelvogts S. aus B. Tochter, und erzählte sogleich verschiedene Betrügereien, welche sie jenseit Rheins verübt habe; die er jedoch nur durch Hörensagen wüßte.

Es wäre nun freylich kürzer gewesen, der Arrestantin sogleich den W. unter das Gesicht zu stellen, um sie durch den Eindruck einer unerwarteten Confrontation zum Geständnisse zu bringen zu suchen; da aber von der Arrestantin, ihrem vordern Benehmen nach, nicht zu vermuthen war, daß Eindrücke dieser Art auf sie wirken würden; da ferner im Gegentheile zu befürchten stand, sie werde, wenn sie die Schwäche der in diesem Augenblicke gegen sie vorhandenen Angaben und Beweismittel kenne, nur noch hartnäckiger läugnen; und da endlich es auch, um die Arrestantin ganz kennen zu lernen, nöthig war, ihr auch einigen Spielraum zu lassen; so wurde die Untersuchung folgender Gestalt gegen die Arrestantin selbst fortgesetzt:

Nachdem sie auf wiederholte Fragen, aller ihr aus den vorgängigen Verhören weiters gemachten Instanzen ohngeach-

tet, dabey geblieben war, sie sey H's Tochter; so wurde sie endlich angewiesen, als solche die Geschichte ihrer Bekanntschaft mit ihrem Entführer, und der Entführung selbst genau und umständlich anzugeben, und dann: eben so genau und pünctlich zu erzählen, wo sie sich mit ihrem Entführer von ihrer Entführung an bis zu ihrer Arretirung aufgehalten habe. Sie wurde, indem sie dieses zu bewirken suchte, durch immerwährende Fragen genöthigt, beynahe von jedem Tage Rechenschaft zu geben, alle Marschstationen, Quartiere ꝛc. zu bekennen, kurz alle Kleinigkeiten anzugeben, die ihr, wenn sie wirklich H's Tochter gewesen wäre, sehr wohl bekannt seyn mußten, deren Angabe ihr aber im Verhöre die größte Angst erzeugen, und eine Menge Widersprüche in ihren Erzählungen erzeugen mußte, wenn sie jene nicht war. So kam es dann auch; sie gerieth in einen Labyrinth von Widersprüchen, ihre Erzählung wimmelte von handgreiflichen Lügen, und oft waren ihre Angaben von der Art, daß man sie sicher für verrückt gehalten haben würde, wenn nicht das ihr von Zeit zu Zeit unwillkührlich entfahrene, jedoch gleich von ihr zu verbergen gesuchte Lachen, und überhaupt ihr ganzes Betragen für das Gegentheil gesprochen und bewiesen hätte, daß blos der äußerste Grad von Unverschämtheit der Arrestantin es möglich mache, so zu sprechen. Alle die Unwahrheiten, alle die Widersprüche hier anzuführen, würde ein besonderes Heft erfordern. Um aber nur einigermaßen dazu beyzutragen, daß man die Frechheit der Arrestantin näher kennen lerne; sey Folgendes angeführt:

„Sie marschirte mit dem k. k. Regimente, unter welchem ihr Entführer als Gemeiner diente, (NB. im Jahre 1795, wo noch niemand an einen Krieg in der Schweiz dachte) von Mainz und Kassel aus, wo die Franzosen schon waren, nach Basel. Von Basel, sagte sie, sey das Regiment am zweyten Tage nach der Ankunft tiefer in die Schweiz marschirt, wo sich die Schweizer widersetzt, und den k. k. Truppen eine Schlacht geliefert hätten. Das Schlachtfeld sey 9 Stunden Weges von Basel entfernt gewesen. Drey Tage hernach habe das Regiment den

Franzosen eine Schlacht geliefert, welche zwey Tage fortgewährt habe, und durch welche die K. K. Truppen genöthigt gewesen seyen, zu retiriren ꝛc. ꝛc.

„Sie seyen ins Preussische marschirt, und der Ort, wo ihr Regiment zuerst hingekommen sey, nenne sich Ullmütz. Der Stab sey in Mähren drey bis vier Stunden von Ullmütz gelegen. Sie seyen gerade nach Ullmütz, einem sehr großen Flecken, gekommen ꝛc. ꝛc.

„Von Ullmütz seyen sie hierauf ab-, durch Böhmen hindurch marschirt, und bey dem Austritte aus Böhmen seyen sie in einem Lande gewesen, neben welchem sich ein großes grünes Wasser befunden habe. Auf diesem Marsche hätten sie 9 Monate ununterbrochen zugebracht, und nur jeder fünfte Tag sey Rasttag gewesen. Jenes grüne Wasser sey das Meer nicht, sondern jenes Wasser gewesen, in welchem man die Heringe fange. Das Land heiße, wie man ihr auf ihr Nachfragen gesagt habe, Egypten, wo der Reiß und Zucker wachse, und nur drey Stunden von dem Orte, wo sie gestanden seyen, sey, so wie ihr die Leute gesagt hätten, der Ort entfernt gewesen, wo unser Herr Jesus im Grabe gelegen sey. Es reue sie noch, daß sie nicht dahin gegangen sey. Sie seyen diesseits des Wassers und Buonaparte mit seiner großen Armee jenseits gestanden. Ueber dieses Wasser seyen die Kaiserlichen mit Schiffen, worauf sie 24 bis 25 Kanonen gestellt hätten, gesetzt. Sie, Constitutin, sey auf dem Schiffe gewesen, worauf sich Fleisch und Brod befunden habe. In dem grünen Wasser habe es Thiere gegeben, welche einen Kopf wie ein Weibsbild und auch so einen Leib, statt der Füße aber einen Schwanz wie die Fische gehabt hätten. Vor diesen Thieren habe sie sich entsetzlich gefürchtet, und ihre Leute hätten alle Kranke hinaus ins Wasser werfen müssen, weil die Thiere keine Kranke in den Schiffen leiden könnten.“ — (Nur mit Mühe suchte die Constitutin bey dieser Erzählung das Lachen, durch Kauen an ihren Nägeln, zu verbergen.) „Als die Armee auf die andere Seite, wo Buonaparte gewesen, gekommen sey, sey Buonaparte, der zuvor von Rom alles

Geld mitgenommen habe, geschlagen worden, und habe sich heimlich, verkleidet wie ein Bürgersmann, flüchtig machen müssen. Damals hätten sie die 62ste Halbbrigade, sodann die 10te, 19te und 44ste Halbbrigade gefangen genommen ꝛc. ꝛc.

„Bey Griesem, 8 Stunden von Basel, seyen sie überfallen und gefangen worden. Die Franzosen hätten sie von Griesem in 6 Tagen nach Straßburg, von da in einem Tage nach Elsaßzabern, von da in 3 bis 4 Tagen nach Nanzig, von hier in 8 Tagen nach Lyon, von hier in 3 Tagen nach Chalon und von da in 6 bis 7 Tagen nach Mez gebracht ꝛc. ꝛc.“

Unter solchen und hunderterley Unwahrheiten ähnlicher Art, brachte sie ihre Erzählung zu Ende. Ihr Entführer und zwey Kinder, welche sie von diesem gehabt haben wollte, waren gestorben, — und sie befand sich am Ende bey Z. in H. Um sie nun noch weiter zu bringen, wurde sie angewiesen, auch die Geschichte ihres Aufenthalts bey Z. zu erzählen, worauf sie dann den ganzen gespielten Betrug einbekannte. Sie stand also so, daß sie nun schon eines Betrugs überwiesen war, und von diesem gegen sie, ihrer neuern Angaben wegen, argumentirt werden konnte. Man suchte sie aber zuvor immer noch durch andere Gründe zum Geständnisse zu bringen. Sie hatte in ihrer Erzählung nicht das mindeste davon gesagt, daß sie mit ihrem Entführer in Königl. Preussischen Diensten gewesen sey; sie wurde also besonders darüber befragt, und nachdem sie langen den Namen des K. K. Infanterie-Regiments Preiß mit Preussisch verwechselt hatte, erklärte sie endlich, daß ihr Entführer nie in Preussischen Diensten gewesen sey. Nun wurde das von H. dem Vater exhibirte Originalschreiben des Königl. Preussischen Regiments, unter welchem sich die H'sche Tochter mit ihrem Entführer befand, und das diesem beyliegende von jenen beyden eigenhändig unterschriebene Protocoll gegen sie benutzt. Sie suchte auf jede nur erdenkliche Weise auszuweichen, und als sie endlich auf das Aeusserste getrieben war, hatte sie die schamlose Frechheit, das Protocoll, sammt dem Schreiben, trotz Siegel und Unterschrift für ein Falsum zu erklären. So frucht-

los, wie dieser Versuch, waren alle folgende; denn die Arrestantin blieb, aller Ermahnungen, aller ihr über ihre Widersprüche und Lügen gemachten Instanzen ungeachtet, durchaus bey der Behauptung, sie sey H's Tochter. Ihre Aeusserungen über diesen Punct waren gewöhnlich von folgender Art:

Man könne schreiben, wohin man wolle; sie sey H's Tochter; und wenn man sie auch hundert Jahre einsperre, und wenn jetzt gleich der Richter herkomme und ihr den Kopf abschlage; so könne sie doch nicht anders sagen. Ihr Blut komme auf ihre Leute! Wie werde sie so toll seyn, sich für ihres Vaters Tochter auszugeben, wenn sie es nicht wirklich sey? Man könne ja auch nach Italien schreiben, in 8 Tagen komme der Brief dahin. Sie sitze gewiß nicht mehr lange. Wenn sie nur dem Teufel in den Rachen wollte, so hätte sie schon längst etwas gegemacht, wodurch sie gar nicht hergekommen seyn würde ꝛc.

Sie werde wohl sagen: dieser oder jener sey ihr Vater, wenn er es nicht auch wäre? H. sey ihr Vater, der werde es auch wohl am Ende verantworten müssen; der solle zum Teufel seine Sachen für sich behalten; sie wolle ja jetzt gar nichts mehr. Sie sitze gewiß keine 3 Tage mehr! Sie thue sich lieber einen Tod an; man werde sie sicher in Zeit von 3 Tagen todt aus dem Gefängniß tragen ꝛc.

Unter solchen Aeußerungen blieb denn wohl keine Hoffnung übrig, die Constitutin ohne völlige Ueberweisung zu einem Geständnisse zu bringen: doch wurde ihr im Allgemeinen durch verschiedene Artikel eröffnet, daß man bestimmte Nachricht über ihren Namen, Geburtsort, und über ihre sonstige Verhältnisse habe, daß man sie bereits von Leuten, welche sie wohl kennten, habe besichtigen lassen, und daß man ihr, falls sie länger leugne, Leute aus ihrem Geburtsort unter das Gesicht stellen, und sie überweisen lassen werde. Alles dieses verfing aber nicht; vielmehr erklärte sie, auf die letzte Bemerkung:

„Es solle ihr sehr lieb seyn, wenn dieses geschehe.“

Von Seiten des Amtes wurden also, um der Constitutin näher zu rücken, sowohl die Z'schen Eheleute, als sechs andere der vorgedachten Einwohner aus H. vorgeladen, um im Ange-

sichte derselben beeidigt zu werden, und so sowohl das Corpus delicti hinsichtlich des den Z'schen Eheleuten gespielten Betrugs, als den vollsten Beweis gegen ihre Angabe, sie sey H's Tochter, zu erhalten. Auch waren eben so die H'schen Eheleute und Geschwißer einbestellt, um, wenn erst durch den Eid der vorgedachten aller Schein, als ob sie ihre Tochter und respective Schwester verläugnen könnten, gehoben seyn würde, ebenfalls ihre Aussagen eidlich zu bestätigen. Die Z'schen Eheleute und die sechs übrigen legten in Gegenwart der Inquisitin den Eid ab, und bestätigten, nachdem diese abgeführt war, auf diesen Eid, ihre vordern Angaben durchaus. Die Inquisitin wurde wieder vorgeführt, und nun erfolgte, auf die Frage: Ob sie noch behaupte, H's Tochter zu seyn? — die Antwort: Nein! — Das Gericht glaubte nun plötzlich im Reinen zu seyn, und fragte weiter: Wer sie dann sey? — Es erfolgte aber unter vielen Entschuldigungen und Verwünschungen einer sichern G., die ehemals bey H. gedient habe, die völlig unerwartete Antwort: Sie sey des Leinewebers M. aus B. Tochter. Ohne ihr über diese neue fälschliche Angabe die mindeste Instanz zu machen, wurde sie angewiesen, ihre Geschichte als angebliche M. zu erzählen. Sie kam dieser Aufforderung nach, und häufte wieder Unwahrheiten auf Unwahrheiten. Ohne sie hierin zu stören, wurde ihr neues Geständniß dazu benutzt, um daraus, wegen ihrer vorherigen betrügerischen Angabe, sie sey H's Tochter, die geeigneten Argumente gegen sie zu bilden. Sie mußte nunmehr auch diese Betrügerey in ihrem vollen Umfange bekennen; doch läugnete sie stets, die Absicht gehabt zu haben, sich einen beträchtlichen Theil des Vermögens der H'schen Eheleute zu verschaffen; und trieb sogar ihre Unverschämtheit auch dahin, zu behaupten, sie habe sich durch das Vorgeben, sie sey H's Tochter, nur Aufenthalt und Kleider zu verschaffen gesucht, sey aber Willens gewesen, sich ihren Verwandten und Bekannten, welche sie in der Gegend habe (sie nannte auf besondere Fragen einige), zu entdecken, um von diesen sodann das, was sie von der H'schen Familie angenommen habe, wieder zu erhalten.

Nachdem man nun auf dieſe Weiſe von ihr auch die wiederholte Confeſſion aller ihrer vordern gerichtlichen und auſſergerichtlichen Lügen erhalten hatte, wurde ihr endlich auch der Wahn: das Amt glaube wirklich, ſie ſey M., für welche ſie ſich ausgebe, benommen; indem ihr, jedoch ebenfalls nur im Allgemeinen, bemerkt wurde, man wiſſe: ſie heiße nicht M. u. ſ. w. Man hatte von Seiten des Amtes noch einen in der Gegend befindlichen Schulmeiſter aus B., und ſogar ein Bruderskind jener M. ausgeforſcht, für welche die Inquiſitin ſich ausgab. So wie aber alle Vorſtellungen und Ermahnungen völlig fruchtlos bey ihr waren, ſo nahm ſie auch darauf nicht die mindeſte Rückſicht, daß man ihr ſagte, es befänden ſich Leute aus der M'ſchen Familie in der Gegend, die man ihr unter das Geſicht ſtellen werde. Sie trieb die Beharrlichkeit in ihren neuen Lügen ſo weit, daß ſie ſelbſt dann, als ihr in einem weitern Verhöre W. aus B. vorgeſtellt, und von ihr auch erkannt wurde, ſelbſt dieſem noch, aller Widerſprüche deſſelben ohngeachtet, unter das Geſicht behauptete, ſie heiße M. Erſt als ihr auch der Schulmeiſter M. von B. gebürtig unter das Geſicht behauptet hatte: ſie ſey die M. nicht, für welche ſie ſich ausgebe, antwortete ſie, doch erſt nach deſſen Abgang, auf die wiederholte Frage: Ob ſie noch behaupte, M's Tochter zu ſeyn? nach langem Beſinnen: nein, und nannte dann, auf weitere Fragen, ihren wahren Namen, Anna Maria S. aus B.

Sie bekannte nunmehr, mit einem gewiſſen G., Bauersman in S., verehelicht geweſen zu ſeyn, mit dieſem uneinig gelebt, und ihn verlaſſen, auch zwey Kinder im Ehebruch empfangen zu haben, und dann geſchieden worden zu ſeyn. Von allen Betrügereyen, die im Allgemeinen, wie oben ſchon bemerkt, und neuerdings durch den Schulmeiſter M. gegen ſie angegeben worden waren, bekannte ſie nicht eine einzige, und auch die gegen ſie aufgeſtellten Gründe: ſie habe nur deswegen ihren wahren Namen ſo lange verſchwiegen, um mit dieſem ihre Vergehen zu verheimlichen; vermochten nichts gegen ſie; vielmehr ſuchte ſie ihre letzte falſche Angabe, ſie heiße M., da-

mit zu entschuldigen, daß sie vorgab, sie habe damit nur so viel zu erwirken gesucht, daß es, wenn von Amtswegen nach B. geschrieben werde, dort nicht bekannt werde, daß sie hier in Arrest sey. Obschon sie nun einbekannt hatte, die Tochter eines armen Mannes zu seyn, so beharrte sie noch immer darauf, daß jene Leute, welche sie genannt hatte, für sie alles bezahlen würden. Durch eingezogene Erkundigungen ergaben sich aber auch diese Behauptungen als falsch, und so wurde sie denn völlig als unleugbare Betrügerin dargestellt.

Noch hatte sie auch als Anna Maria S. behauptet, Jahre lang mit einem Unterofficier des K. K. Infanterie-Regiments Giulay herumgezogen zu seyn; auch diese Angabe wurde durch eingezogene Erkundigung falsch befunden, und endlich auch von ihr dafür anerkannt. Dagegen nahm sie nun die ganze Angabe, mit den K. K. Truppen umhergezogen zu seyn, zurück, und behauptete, erst vor kurzer Zeit ihren Dienst in S. jenseit Rheins verlassen zu haben. Sie will dazu von einem jungen Menschen, Namens H., der auf einem dortigen Bureau angestellt gewesen sey, und aus der Casse eine sehr beträchtliche Summe entwendet haben solle, verleitet worden seyn. Zu der von ihrem vorgeblichen Verführer verübten Beraubung der öffentlichen Casse will sie nicht mitgewirkt, und überhaupt nicht eher etwas davon gewußt haben, als einige Tage zuvor, ehe H. sie diseits Rheins verlassen habe. Fleischlichen Umgang mit H., mit welchem sie über ein Vierteljahr umhergezogen seyn will, gepflogen zu haben, gestand sie; so wie sie auch unter andern bekannte, daß sie sich von einem, bey ihrer Ankunft in H. angetroffenen Fleischerknechte aus ihrem Geburtsorte B. um deswillen fleischlich habe brauchen lassen, damit dieser die den Z'schen Eheleuten gespielten Betrügereyen unterstütze.

Da der Fleischerknecht nicht mehr in der Gegend und mit den jenseitsrheinischen Landen aller Verkehr gesperrt war, so konnten diese Umstände und die der Inquisitin schuldgegebenen weiteren Betrügereyen nicht eruirt werden, und so wurden

dann die Verhandlungen geschlossen, und ad decidendum vorgelegt. Worauf folgendes Urtheil erfolgte:

Urtheil.

Ad causam fisci entgegen die zu L. gefänglich einsitzende Anna Maria S., verwittibte G. von B. bey L., pto vitae vagae et fornicariae ac falsorum, hat man, auf erstatteten Vortrag, zu Recht erkannt: daß gedachte S. zur wohlverdienten Strafe und künftigen Besserung auf zwey Jahre in dahiesiges Zuchthaus zu verbringen, ihre Kleider aber zu versteigern, und aus dem Erlöse, so weit solcher hinreicht, der Schneidermeister B. von F. zu befriedigen, das allenfalls ermangelnde aber die R'schen Eheleute, salvo regressu contra quemcunque, demselben zu ersetzen schuldig seyen. Dem O. H. werden demnach die Untersuchungsacten in dieser Sache hiebey rückangeschlossen, um diese Erkenntniß zu vollziehen, und wie geschehen, anher gehorsamst anzuzeigen. M. den 18. Juny 1803.

Wie wenig der Endzweck dieses Urtheils die künftige Besserung der Inquisitin erreicht wurde, beweist der Verfolg der späteren Geschichte, zu welcher wir nun zurückkehren.

Der Fremden war, veranlaßt durch die Widersprüche in ihren eigenen Angaben; durch jene, in welchen diese mit den Aussagen der Uebrigen sich darstellten und durch das Verdächtige in ihrem ganzen Betragen, der Arrest angekündigt und sie demnächst näher vernommen werden. Sie behauptete fortdauernd, sie heiße Juliane Caroline Sette Schätz; ihr Vater sey Baron und zugleich Graf; ihre Mutter sey eine geborne Jaag aus Holland; sie habe noch drey Brüder und sey lutherisch. *) Der Widerspruch dieser ihrer Behauptung mit dem an dem Hausknecht, über die von ihm entnommenen 133 fl. ausgestellten Schuldschein, welchen sie als Frau Schmitt unterzeichnet hatte, wurde ihr vorgehalten; sie erklärte darauf, sie habe dem Hausknecht ihren wahren Namen nicht eröffnen wollen; derselbe würde dennoch sein Geld wieder erhalten haben. Auf die Frage:

*) Als Anne Marie S. war sie katholisch.

Wie sie den Rückersatz der 133 fl. bewirken wolle? berief sie sich auf ihre angeblichen guten Freunde, den Herrn Grafen von L., den Herrn Regierungsrath von D. und die Madame Sy.; mußte zwar bekennen, denselben nicht persönlich bekannt zu seyn, führte aber als Grund ihrer Behauptung: von denselben ganz sicher Unterstützung zu erhalten, an: der Herr Regierungsrath von D. verwalte das Guth ihres Oheims, die Madame Sy. bewohne dessen Haus in M. und der Herr Graf von L. sey, so wie sie, von Adel. Das Fehlschlagen ihrer bereits bey dem Herrn Grafen von L. und bey der Madame Sy. gemachten Versuche wurde ihr entgegen gehalten; sie erwiederte: Madame Sy. werde wohl selbst kein Geld gehabt haben und der Herr Graf von L. habe wahrscheinlich nur darum Anstand genommen, ihr Begehren zu erfüllen, weil sie ihm unter dem Namen U. geschrieben habe; sie bitte aber, man möge den Herrn Grafen von ihren wahren Verhältnissen unterrichten und sey im Voraus überzeugt, daß sich derselbe ihrer sogleich annehmen werde; auch bat sie, man möge an einen sichern E. nach G. schreiben, welcher das Guth des Vaters ihres Verführers gekauft und darauf noch zu bezahlen habe.

In diesem Verhöre gab sie ferner an: sie habe drey Kinder gehabt, wovon aber nur noch eines lebe, nämlich das erste, welches sie von einem Grafen Starck vor 7 Jahren in Fuld geboren habe. Dieses Kind befinde sich bey dem Kammerrathe U. in Hanau. Das zweyte, so wie das dritte Kind seyen von ihrem Entführer Herrn von März; das erste derselben sey in Zürch, das andere in Würzburg geboren. Der Bediente, welchen sie bey sich habe, sey in der That in Diensten des Herrn von März gestanden, sie habe ihn längst schon geduzt und während der Reise nach München von ihm verlangt, daß er sie auch duze, um ihren Stand dadurch zu verbergen. Das Reisen ohne Geld und das Fahren der gnädigen Gräfin auf dem Kutschbock suchte sie mit der eisernen Nothwendigkeit zu entschuldigen, und eben so auch das Schlafen in einer Stube mit ihrem angeblichen Bedienten. Sie gab zwar an, daß sie in Darmstadt einen

Wirth Namens F. kenne, bey welchem sie mit Herrn von März logirt habe, versicherte aber zugleich, daß sie mit demselben in keinen weitern Verhältnissen stehe und daß sie auch in Frankfurt einige Bekannte nicht habe. Sie habe zwar dem G. von Stuttgart gesagt, daß ihr Mann Schmitt heiße und in G. wohne; das habe sie aber nur darum gethan, weil sie nicht nöthig gehabt habe, dem Schwaben auf die Nase zu hängen: wer sie sey. Eben so habe sie dem G. zwar gesagt: ihre Eltern befänden sich in Hanau; das habe aber nichts auf sich, denn in dem U'schen Hause in Hanau sey sie so gut, als zu Hause.

Es wurden nun die geeigneten Requisitionen an die Behörden aller jener Orte erlassen, in welchen die vorgeblichen von Schätz, ihre Eltern, Verwandte oder gute Freunde haben wollte; auch zugleich das Physicat aufgefordert, die Krankheitszufälle derselben genau zu prüfen und ein Gutachten darüber abzugeben. Dieses letzte erfolgte dahin, daß die Inquisitin zwar an hysterischen Zufällen zu leiden schiene, daß sich aber, vor der Hand, mit Gewißheit darüber nichts bestimmen lassen; in jedem Falle aber jene Zufälle von der Art seyen, daß sie die Verbringung der Inquisitin in ein peinliches Gefängniß nicht hindern können.

Noch ehe die Antworten auf die erlassenen Ersuchungsschreiben angekommen waren, ließ die Inquisitin melden: sie habe noch etwas zu entdecken. Der Untersuchungsbeamte begab sich zu ihr und erhielt folgende nähere Erklärung: Alles, was sie angegeben habe, sey die reinste Wahrheit, bis auf einige Punkte, welche sie nun näher berichtigen wolle. Sie sey wirklich vor 4 Jahren mit dem Herrn von März, welcher anfänglich in Mainzischen und nachher in Preussischen Kriegsdiensten gestanden sey, mit Einwilligung ihrer Eltern verehelicht worden. Um die Ostern des laufenden Jahrs sey Herr von März von Würzburg, wo er sie zurückgelassen habe, nach Paris gereist, und während dieser Abwesenheit ihres Ehegatten sey es dessen bey ihr zurückgebliebenem Bedienten gelungen, sie, durch Schmeicheleien, so weit zu bringen, daß sie sich demselben ergeben habe und mit ihm ent-

wichen sey. Die Schande, welche sie, durch Offenbarung dieses Umstandes nothwendig über sich habe verbreiten müssen, habe sie gehindert, in ihren früheren Verhören, denselben anzugeben. Da sie aber der Obrigkeit nichts verhehlen wolle, so habe sie beschlossen, ihn nun nachträglich anzugeben. Jener Bediente sey an ihrem ganzen Unglücke schuld, und sie wolle nur bitten, weder ihren Eltern, noch ihrem Gemahl, oder dem Bruder desselben etwas hievon zu eröffnen, damit sie nicht noch unglücklicher und gänzlich verstoßen werde. Mit dieser Angabe verband sie nun die weitere: Sie sey mit dem Herrn von März zwar in dem Hause ihrer Eltern verlobt, aber erst nachher in Linz, woselbst sie zu Besuch bey einem Bruder des Herrn von März gewesen seyen, copulirt worden. Ihr Mann habe die Preussischen Dienste quittirt und sey in Geschäften, welche sie nicht näher anzugeben wisse, mit einem Preussischen Auditor, nach Paris gereist; habe ihr auch von da geschrieben; der Bediente habe ihr aber diesen Brief mitgenommen. In Würzburg habe sie sich bey ihrer Schwägerin, der Ehefrau des Kaiserlichen Auditors von Sch., aufgehalten.

Nebst der Prellerey des Hausknechts um die 133 fl., hatte die Inquisitin in H. noch eine weitere versucht. Sie hatte nämlich an die Ehefrau des Adlerwirthes K. geschrieben, sich auf die Schwester derselben berufen, angegeben: sie habe bey ihr, der Adlerwirthin, absteigen wollen, durch ihre Krankheit aber sey sie, gegen ihren Willen, in einen andern Gasthof gebracht worden, und bitte sie nunmehr, sie bey sich aufzunehmen, und ihr Geld auf einen Wechsel zu verschaffen, welchen sie, sobald ihre, der K'schen Ehefrau Schwester ankomme, bezahlen werde. In diesem Schreiben hatte sie sich U. genannt. Die K'sche Ehefrau, welche die Familie U. als eine sehr respectable Familie kannte, begab sich sogleich zu der Inquisitin; überzeugte sich aber auch sogleich, daß diese nicht zu jener Familie gehöre und eröffnete ihr dieses geradezu. Die nie in Verlegenheit zu bringende Inquisitin erwiederte darauf sogleich: sie sey die jüngste U'sche Tochter und schon seit 15 Jahren von G. mit ihrem Vater ent-

fernt. Bey ihrer der K'schen Ehefrau Schwester in Worms, bey welcher sie logirt habe, habe sie erfahren, daß sie in H. verehelicht sey; weswegen sie sich an sie gewendet habe.

Zufällig war gerade diese Schwester der K'schen Ehefrau aus Worms in H. anwesend und begab sich sogleich mit der K'schen Ehefrau zu der Inquisitin; wo sie sich dann ebenfalls von der Falschheit der Angaben derselben überzeugte und es dieser eröffnete. Die Inquisitin behauptete nun: sie sey aus H., jenseits Rheins, gebürtig. Die Wormserin fragte: wem sie zugehöre? erhielt aber zur Antwort: sie kenne ihre Eltern doch nicht.

Von einer Aufnahme im K'schen Hause und einem Darleihen war nun freylich keine Rede mehr; inzwischen hatte aber die Inquisitin doch vor dem Briefe schon von der K'schen Ehefrau als Demoiselle U. zwey Hemden verlangt und erhalten.

Den Chirurg G. aus K. hatte sie, nach der eigenen Angabe desselben, vorzüglich dadurch für sich gewonnen, daß sie von ihren hohen Anverwandten in C. sprach, und ihm, der gerade im Begriff stund, sich examiniren zu lassen, nicht nur die beste Recommandation, sondern auch, durch ihren Vater, einen angesehenen Beamten in Hanau, eine anständige ihn gut nährende Stelle und überdies einen Jahrgehalt von etlichen Hundert Gulden zusicherte. Auch hatte sie ihm verheißen, daß, so wie der Herr Regierungsrath von D. zu ihr komme, er sogleich 2 bis 300 fl. erhalten solle, damit seine Frau leben könne, während er sie nach Hanau begleite.

Im Arreste schrieb sie an einen angeblichen Schwager von ihr nach O. jenseits Rheins einen, Seta von Märzin, geborne von Schätzin unterschriebenen Brief, welchen sie durch einen Expressen (durch einen Eybres hatte sie auf die Addresse gesetzt) absenden wollte. Auch dieser offenbar nur zur Illusion des Gerichts geschriebene Brief enthielt Aufforderungen um Geldhülfe.

Die nach und nach auf die erlassenen Ersuchungsschreiben eingegangenen Antworten lieferten die Beweise:

1) daß die Familie U. die Inquisitin durchaus nicht kenne;

2) daß Herr Hofkammerrath von D. in M. zwar ein Guth eines Obriſtlieutenants Schätz, zu Düren wohnhaft, verwalte; daß dieſer aber weder von Adel ſey, noch eine Tochter oder Niece habe;

3) daß die Inquiſitin dem Leibarzte N. N. in Stuttgart völlig unbekannt ſey und ihm bloß geſagt habe, ſie ſuche einen Reiſebegleiter, ihrer kränklichen Umſtände wegen, welchen ſie ſoeben in dem G. in ſeinem Vorzimmer gefunden habe.

4) Daß zwar wirklich eine Fräulein von März jenſeits Rheins, in guten Vermögensumſtänden, exiſtire, deren Vater Heinrich Ludwig von März längſt geſtorben ſey, und deren Brüder, Rudolph und Albert von März, in Königlich Preuſſiſchen Kriegsdienſten ſtehen, der dritte, Heinrich, aber in O. verheurathet ſey; daß aber die angebliche Seta von März in jenſeits gänzlich unbekannt ſey.

Dahingegen kam von der Mairie in F. folgende Nachricht ein: Die Hofleute auf dem dem Herrn Obriſtlieutenant Schätz zu Düren zuſtehenden Gute erinnerten ſich, daß kurz vor Oſtern eine Weibsperſon unter dem Namen U. zu ihnen gekommen ſey und ein Stück Brod gefordert habe. Dieſe habe vorgegeben, ihr Vater wohne in Hanau, ſie ſey an den Weinhändler Schmitt in G. verheurathet, habe aber von demſelben entfliehen müſſen, weil er erfahren habe, daß ſie, vor ihrer Verehelichung mit ihm, ein Kind von dem Hofkammerrath Starck in G. gehabt habe. Da dieſe Weibsperſon es unternommen habe, ihren Kindern Unterricht im Nähen und Stricken zu ertheilen; ſo hätten ſie dieſelbe bis den 11. May bey ſich behalten. An dieſem Tage ſey die Hoffrau, um ihren Bruder zu beſuchen, in die Wetterau gefahren und habe jene Weibsperſon, nebſt dem Jacob Sch., welchen dieſe als Bedienten engagirt gehabt habe, mitgenommen. In Offenbach hätten aber dieſe beyde ſie heimlich verlaſſen.

Zugleich mit dieſen auf die Inquiſitin unverkennbar paſſenden Notizen, theilte die Mairie F. eine weitere Angabe des dortigen Bürgers Wilhelm Sch. mit, daß nämlich jene Weibsperſon, wegen eines von ihr verübten Verbrechen, in dem Ar-

rathhause zu Speyer eingesessen sey; woselbst er selbst sie gesehen und bey ihrer Erscheinung in F. sogleich wieder erkannt habe. Diese Angabe wurde benutzt, um von dem Sicherheitsmagistrat zu Speyer sogleich die Absendung des dortigen Gefangenwärters nach H. zur Recognition der Inquisitin zu fordern, wodurch die in Eventum beabsichtigt gewesene Recognition der Inquisitin durch die Zuchthausverwaltung, falls jene gelang, abfällig; zugleich aber auch der Vortheil erreicht wurde, den übrigen Verbrechen der Inquisitin leichter und sicherer auf die Spur zu kommen. Dieser zu nachbarlichen Dienstgefälligkeiten stets bereitwillige Magistrat entsprach sogleich der an ihn gestellten Bitte. Der Gefangenwärter F. erschien am 26. July und erkannte sogleich in der ihm vorgestellten Elisabeth von Schätz die in Speyer, wegen mehrfachen Betrügereien, schon vielfältig arretirt gewesene Anne Marie S., verwittwete G.; erzählte mehrere jener Betrügereien und bemerkte dabey, daß selbst ihre Krankheit Verstellung sey. Auch in Speyer habe sie öfters Krampfanfälle bekommen, bis man endlich entdeckt habe, daß der ihr dabey gewöhnlich vor den Mund getretene Schaum von ihr selbst, durch ein in den Mund genommenes Stückchen Seife, veranlaßt worden sey.

Da der Gerichtsdirector hiedurch seine frühere Vermuthung bestätigt sahe; so verfügte er sich am folgenden Tage wieder in die Untersuchungssitzung. Die Inquisitin wendete sogleich bey dem Eintritt wieder ihr Gesicht von ihm ab; und behauptete hartnäckig, ihren Namen richtig angegeben zu haben und den Director nicht zu kennen. Als ihr aber, nach und nach, die näheren Umstände ihrer früheren Verhaftung in L. vorgehalten wurden, und man ihr endlich auch den Gefangenwärter von Speyer gegenüber stellte, bekannte sie, daß sie wirklich Anna Maria S., verwittwete G. aus B. sey, daß sie als solche in L. gefänglich eingelegen habe, und von da auf zwey Jahre in das Zuchthaus nach M. gekommen sey. Kaum hatte sie diese wenigen, wahren Worte gesprochen, so fügte sie sogleich wieder die falsch erfundene Behauptung bey, sie sey nur zwey Monate im

Zuchthause gewesen; indem sie im dritten Monate ihrer Mutter Bruder, Conrad Jung, welcher schon mehr als 6000 fl für sie bezahlt habe, durch seine Verwendung daraus befreyt habe; und ging dann wieder auf ihre früheren Lügen über. Sie sey, sagte sie nun, nach ihrer Befreyung aus dem Zuchthause, drey Jahre bey ihrem Oheim Jung geblieben, dann aber nach Achen gekommen, wo ihr eigentlicher Vater, Friederich v. Schäz, gewohnt habe. Sie sey nämlich ein uneheliches Kind dieses Herrn v. Schäz, bey welchem ihre Mutter als Kammerjungfer gedient habe. Als ein halbjähriges Kind sey sie schon zu ihrem Oheim Jung gekommen, und von diesem erzogen worden. Gegen dessen Willen habe sie den G. geheurathet. Nach dem Tode ihres Mannes G. habe ihr Oheim sich ihrer wieder angenommen; derselbe habe sie sogar, als sie nach ihrer Entlassung aus dem Zuchthause bey ihm krank geworden sey, nach Wiesbaden in das Bad geschickt. Hier nun habe sie Bekanntschaft mit dem Daniel v. Merz gemacht, welcher sie dann auch geheurathet, mit in das Preussische genommen, und endlich in Würzburg verlassen habe. So glaubte sie nun ihre fingirten Verhältnisse mit den wirklichen wieder in Einklag gebracht zu haben, und wagte es, hierauf gestützt, mit kaum begreiflicher Frechheit, selbst aus dem Arreste an den Herrn Hofkammerath v. D. zu schreiben, und ihn zu prellen zu suchen. Ihre verschiedenen Arretirungen in Speyer bekannte sie zwar; substituirte aber jeder eine falsche geringfügige Veranlassung.

Die wahre Geschichte ihrer Arretirungen in Speyer ist, nach den mitgetheilten Acten folgende:

1) Am 28. Messidor, 7ten Jahres, wurde Anna Maria G., Ehefrau des Joh. Heinrich G., welchen sie sechs Wochen nach der Trauung verließ, mit einem Sergeanten der 62ten Halbbrigade der Armee nachzog, und später sich in mehreren Städten für die B'sche Tochter aus B. ausgab, und unter diesem Namen einen Fuhrmann von Jokeim um den Fuhrlohn, und die Frau R. in N. um 80 fl. prellte; sowohl wegen diesem Betrug, als wegen dem Weiteren, welchen sie

a) durch das Vorgeben, sie sey die Tochter des Gefangenwärters aus Speyer, und durch das Versprechen an die Frau des in Speyer verhaftet gewesenen S. aus W.: sie wolle ihren Mann, gegen eine geforderte bedeutende Summe, worauf sie jedoch nur 4 fl. erhalten hat, befreyen, und

b) durch das Vorgeben: sie sey die J'sche Tochter aus M., versuchte, um Geld und Kleider zu erhalten, und wegen ihres Vagantenlebens, zu zweymonatlicher Gefängnißstrafe verurtheilt.

2) Im Monate Messidor, des Jahrs 10, schrieb die Anna Marie S. von Bruchsal aus einen Brief an Jacob T. in Sch., welcher eine an einen Oestreichischen Officier verheurathete Tochter hat, und bey welchem die S. als Magd diente; gab sich, in diesem Briefe, für die T'sche Tochter aus, bat ihren angeblichen Vater: sie, da sie krank liege, abzuholen, aber auch ungefähr 20 fl. mit zu bringen, um ihre bisherige Zeche in Bruchsal bezahlen zu können. Beydes geschah, und es gelang ihr, daß sie fünf Tage lang von den T'schen Eheleuten und deren Kindern für ihre Tochter respective Schwester gehalten wurde. Ein zufälliger Umstand, wobey die Rede auf auswärtige Verwandte kam, über deren Verhältniß die Rückgekommene keine Auskunft wußte, erregte Verdacht. Die S. bemerkte dieses, und entfloh. Sie wurde jedoch ergriffen, und wegen diesem Vergehen zu dreymonatlicher Gefängnißstrafe verdammt.

3) Im Monate Ventose, des Jahrs 11, gab sie sich in der Behausung des Bürgers R. in M. bald für die Tochter des B. zu R., bald für jene der Wittwe M. in O., und bald für die des Kaufmanns J. von H. aus; und suchte dadurch Unterstützung zu erhalten. Sie wurde desfalls wieder mit zweymonatlichem Arreste bestraft.

4) Im Februar 1807 kam die S., in Begleitung des Fuhrmanns E., nach L., woselbst sie sich für die Tochter des Hirschwirthes zu D. ausgab. Der Fuhrmann erhielte von ihr statt des Fuhrlohns eine Handschrift über 33 fl., und der Kaufmann P., bey welchem sie, auf den Namen des Hirschwirthes zu D.,

118 Franes aufnahm, einen Wechsel dafür. Beyde waren geprellt. Sie wurde wegen dieser That zu sechsmonatlicher Gefängnißstrafe verurtheilt.

5) Im Februar 1808 kam die S. nach A. zu einem gewissen Joh. Georg P., welchen sie schon von früheren Zeiten her kannte, und schon oft um Geld geprellt hatte. Auch diesesmal suchte sie ihn wieder, durch allerley falsche Vorspiegelungen, zu verführen und zu betrügen. Endlich wurden beyde miteinander in Worms verhaftet, und bey dieser Gelegenheit zeigte es sich, daß die S. nach Frankenthal zu G. A. gegangen war, ihm einen Gruß von seinem Bruder ausgerichtet, und sich für die Braut von diesem, nämlich für die Tochter des Bergheimer Müllers bey H. ausgegeben hatte; wodurch es ihr gelang, von G. A. 8 fl. 36 kr. als Darlehen zu erhalten, wofür P. einen Schuldschein ausstellen mußte. Die Sache war unentschieden geblieben, weil die mit P. in Rheindürkheim arretirt gewordene S., während den Verhandlungen entflohen war.

6) Im Monat Thermidor, des Jahrs 7, hatte sich die S. nach R. zu der Frau P. begeben, sich für die Sch'sche Tochter von Speyer ausgegeben, und als solche der P. den Antrag gemacht, gegen einen Gulden es dahin zu bringen, daß ihr in Speyer verhafteter Ehemann sogleich loß komme. Den Gulden empfing sie, der P. aber blieb sitzen.

Von da ging sie nach M. zu der Ehefrau des Georg R., gab sich bey dieser für eine Müllerstochter aus Speyer aus, und spiegelte auch dieser Frau vor, gegen 3 Louisd'or wolle sie ihren in Speyer verhafteten Mann los machen. Sie erhielte diese Summe, und die Frau war geprellt. So wußte sich also die S. ihre in Speyer ausgehaltenen Arreststrafen wieder fructificirend zu machen. Das, was sie bessern sollte, wurde für sie Vehikal zu neuen Verbrechen.

Zu beyden vorgedachten Reisen bediente sie sich des Fuhrmanns P. in L., und accordirte mit ihm auf einen Louisd'or. Sie machte sich aber mit dem Eroberten unsichtbar, und so war auch dieser Mann geprellt.

Ueber diese sub No. 6 erzählten Prellereyen wurden zwar auch Verhandlungen in Speyer gepflogen, aber kein Urtheil gefällt.

Der Untersuchungsbeamte glaubte, nachdem die obengedachten Speyerer Acten eingekommen waren, da der verschwundene Jacob Sch. nicht benzuschaffen war, die Untersuchung schließen zu können. Er hielte darum mit der Inquisitin das vorschriftmäßige Schlußverhör, und legte dann die Acten dem Gerichts-Director vor; dieser verordnete aber vordersamst noch folgende Ergänzungen:

a) Der Inquisitin ist der Inhalt der von Speyer mitgetheilten Acten umständlich bekannt zu machen; und da sie die Aechtheit der darin enthaltenen Thatsachen nicht läugnen kann, so ist sie dadurch, und durch ihre früheren Aussagen in L., der offenbaren Falschheit ihrer neueren Angaben (welche sie noch keinesweges zugestanden hatte) zu überführen, und dann

b) über den eigentlichen Zweck ihrer Reisen nach München, ihrer Rückreise nach H., und ihre in H. eingeleiteten, verschiedenen Betrügereyen; besonders aber

c) über die, selbst noch in dem Arreste, gemachten Versuche, den Hrn. Hofkammerrath v. D. zu betrügen, zu vernehmen; ferner

d) anzuhalten: an Handen zu geben, wo und wie sie sich die verschiedenen Notizen über Schäz, v. März, die U'sche Familie u. s. w. verschafft habe:

e) Sie ist weiter zu hören: aus welcher Absicht sie den Jacob Sch. beredet habe, mit ihr zu ziehen, und

f) da sie angegeben hat, mit diesem verschiedentlich in einem Zimmer geschlafen zu haben, so ist sie darauf zu inquiriren: ob sie nicht mit demselben fleischlich zugehalten habe?

g) Sie ist, durch die Angabe der Schäzischen Hofleute (worüber sie auch noch zu hören ist) der Falschheit dessen, was sie davon: daß Jacob Sch. bey dem v. März Bedienter gewesen seye, angab, zu überführen und anzuhalten, bestimmt anzugeben: warum sie den Jacob Sch. fortgeschickt habe?

h) Sie ist über den Widerspruch: daß der Kutscherknecht dargiebt: die in Stuttgart aufgenommenen 2 Carolins von ihr empfangen zu haben; G. aber behauptet: dieselben seyen zum Zechezahlen verwendet worden, zu hören.

i) Der Gastwirth in H. hat seinen Conto specificirt zu den Acten zu geben; und dessen Conformität mit seinem Buche nachzuweisen.

k) Die G. ist demnächst über diesen Conto zu hören, und ihr zu bemerken, daß sie

diesen Gastwirth um	162 fl. 20 kr.
dessen Hausknecht um	133 fl. —
den G. aus Stuttgart, ohne seine Versäumniß um	22 fl. —
den Kutscher um	99 fl. —
dessen Knecht um	44 fl. —

betrogen, mithin im Ganzen, ohne ihre übrigen Betrügereyen, eine Beschädigung von 460 fl. 20 kr. veranlaßt habe.

l) Sie ist noch einmal über ihre Angabe, zu der Reise nach München in M. 9 Carolins aufgenommen zu haben, zu hören; und wann sie dabey beharrt, auch über diesen weitern Betrug ad 99 fl. zu constituiren.

m) Auch von dem Kutscher ist, obschon die Inquisitin die Richtigkeit seiner Forderung anerkannt hat, deren Specification zu erheben; von derselben eidlicher Erhärtung aber, so wie von jenen der übrigen Forderungen, kann jedoch, bey dem Zusammentreffen aller Umstände, Umgang genommen werden.

n) Herr Kirchenrath W. ist aufzufordern, über das Benehmen der Inquisitin gegen ihn pflichtmäßige Auskunft ad Acta zu geben.

o) Von der Zuchthausverwaltung in M. ist über die angebliche frühere Entlassung der G. Nachricht zu erheben; nöthigenfalls auch dieselbe über die einlangende Antwort näher zu vernehmen.

Die Resultate der nach dieser Vorschrift bevollständigten Untersuchung waren folgende:

Ad a. Konnte die Inquisitin die Richtigkeit der in den Speyerer Acten gegen sie vorkommenden Thatsachen nicht in Abrede stellen; dahingegen suchte sie, jedoch ohne nähere Anführung, zu behaupten, sie sey durch andere Leute dazu verleitet worden. Als ihr die inzwischen eingekommene Antwort ihres vorgeblichen Oheims Jung, welcher ihre Angaben für falsch, und sie für eine Betrügerin erklärte, eröffnet wurden, hatte sie die Frechheit zu erklären: der Jung sey doch ihr Oheim. Sie bekümmere sich nicht darum, ob er es seyn wolle, oder nicht.

„Ueberhaupt, sagte der Untersuchungsrichter in seinem deßfallsigen Protocolle, mußte man hiebey abermals bemerken, daß weder Milde noch Ernst bey der Untersuchung gegen die Inquisitin wirke; indem dieselbe, bey jeder Sprache des Inquisitors gegen sie, kalt und gleichgültig bleibt; daß weder Scham noch Reue an ihr wahrzunehmen seyen, und daß sie nicht einmal das zugestehe: daß es Betrug sey, andere Leute um das Ihrige zu bringen. Ja, sie war sogar so frech, zu behaupten, daß sie, weil sie niemand bestohlen habe, nicht bestraft werden könne, indem die Kleinigkeiten mit den Zechen u. s. w. sie nichts bekümmerten.“

Ad b. Gab die Inquisitin nun an, sie befinde sich von einem Herrn, welchen sie nicht nenne, und wenn man ihr den Kopf abschlage, weil er ein Ehemann sey, schwanger; (was falsch war) und da sie nun erfahren gehabt habe, jener Herr befinde sich in München; so sey sie, nach dessen eigenem Wunsche, dahin gereist. Diesen Herrn habe sie aber in München nicht mehr angetroffen und darum sey sie zurückgereist, um sich nach M. zu begeben.

Ad c. Der Herr Hofkammerrath von D. sey ein guter Freund dieses ihres Schwängerers und würde, wenn er nach H. gekommen wäre, gerne für sie an denselben geschrieben haben, daß er ihr helfen solle.

Ad d. Blieb jeder Versuch vergebens; da sie fortwährend behauptete: von ihrer Mutter gehört zu haben, ihr eigentlicher Vater habe Schätz geheißen und sie sey mit einem Daniel

von März getraut gewesen; so klar auch die Unwahrheit beyder Angaben vorlag.

Ad e. Den Jacob Sch., behauptete sie, sey seines dort wohnenden Bruders wegen mit nach München gereist.

Ad f. Widersprach sie: sich mit Sch. fleischlich eingelassen zu haben.

Ad g. Blieb sie hartnäckig dabey, daß Sch. Bedienter bey von März gewesen sey, und behauptete nun: Nicht sie, sondern der Chirurg G. habe denselben fortgeschickt.

Ad h. Beharrte sie dabey, daß der Kutscher die 22 fl. empfangen habe.

Ad i. Der Conto zeigte, daß die Inquisitin mit ihrer Begleitung (ohne die Pferde) 14 bis 16 fl. per Tag in H. verzehrt hatte.

Ad k. Konnte sie keine Entschuldigung vorbringen.

Ad l. Blieb sie bey ihrer Behauptung und nahm dadurch auch diesen weitern Betrug auf sich, welcher aber nicht verificirt werden konnte, da sie die Darleiherin nicht namentlich zu kennen, vorgab.

Ad m. Wurde die Specification beygebracht und von der Inquisitin anerkannt.

Ad n. Den Herrn Kirchenrath W. hatte die Inquisitin selbst zu sich bitten lassen, um ihr, in ihrer Krankheit, mit geistlichem Troste beyzustehen. Ihm eröffnete sie: sie sey eine Tochter des Kammerraths U. aus G., welcher vormals in Hanau wohnte. Herr Kirchenrath W., in G. sehr bekannt, fand die Details ihrer verschiedenen Angaben durchaus richtig, und obschon in ihren weiteren Erzählungen manches Unwahrscheinliche vorkam; so trug doch die obengedachte Bekanntschaft der Inquisitin mit allen Verhältnissen in G. und der U'schen Familie, und die Leichtigkeit und Unbefangenheit, womit sie sprach, dazu bey, den Herrn Kirchenrath zu täuschen. Die Inquisitin gab weiter bey ihm vor: sie habe in C. einen Bruder, welcher geheimer

Secretär sey *) und eine Schwester von ihr sey daselbst an Stadtpfarrer H. verehelicht, und erzählte dann weiter: bey ihrem Vater in Hanau sey sie, noch sehr jung, mit einem unehelichen Kinde von einem gewissen Grafen Falck, niedergekommen. Der Graf habe ihr zum Abstand 60,000 fl. gegeben und ihr Kind sey, um ihren Fall zu verheimlichen, auf dem Lande aufgezogen worden. Indessen habe sie sich mit dem reichen Weinhändler Schmitt aus G. verheurathet, ohne demselben etwas von jenem Kinde zu sagen, und habe mit demselben recht glücklich gelebt. Zufällig habe aber einmal ihr Mann, bey einem Besuche in Hanau, bey ihrem Vater ihr uneheliches Kind angetroffen; die sehr große Aehnlichkeit desselben mit ihr bemerkt; darüber bey ihrem Vater nachgefragt, und als er von diesem ausweichende Antworten erhalten habe, sich an eine alte Haushälterin gewendet, von welcher er, durch Bestechung, das ganze Geheimniß erfahren habe. Von diesem Zeitpunkte an habe sie ihr Mann gehaßt und gemißhandelt, so daß sie ihn habe verlassen und zu ihrem Vater zurückkehren müssen. In dieser Abgeschiedenheit von ihrem Ehemanne habe sie sich durch einen Oberknecht ihres Vaters (den bey ihr befindlichen Jacob Sch.) wieder zu Fall bringen lassen. Um dieses zu verbergen, habe sie ihr Vater zu ihrer Schwester nach C. geschickt; wo sie niedergekommen, ihr Kind aber gleich nach der Geburt gestorben sey.

Einige Wochen nach ihrer Niederkunft sey eine Chaise bey ihrer Schwester angefahren, in welcher sie sogleich ihren Mann erblickt habe. Um diesem zu entfliehen, sey sie durch die Hinterthür entlaufen und habe sich auf eine Mühle bey F., wo Jacob Sch. gebürtig sey, begeben. Hier nun habe Sch. den Plan gemacht, mit ihr nach München zu seinem Bruder zu reisen, welches auch ausgeführt worden sey. Weil aber der Bruder des Sch. sich ihrer nicht angenommen habe, so sey sie vermüßigt gewesen, zurückzureisen. Sie bereue ihre bisherige leichtsinnige

*) Es war wirklich ein Herr R. als Secretär bey dem Ministerium in C. angestellt.

Lebensweise und werde, wann sie wieder zu ihrem Vater komme, gewiß besonnener handeln.

Sie bat den Herrn Kirchenrath W., an ihren Schwager, den Stadtpfarrer H. in C., zu schreiben; was dieser auch gerne that. Als nach einigen Tagen keine Antwort gekommen war, eröffnete Herr Kirchenrath W. ihr sein Befremden darüber; sie war aber desfalls durchaus nicht verlegen. Abends ließ sie dem Herrn Kirchenrathe W. sagen, sie habe Briefe von ihrer Schwester erhalten, und als dieser sie am folgenden Morgen besuchte, wiederholte sie dieses; dankte ihm, im Namen ihrer Schwester, für seine Gefälligkeit gegen sie, und eröffnete ihm, daß ihre Schwester mit ihrem Manne, am folgenden Tage, in H. ankommen würde. Den Brief ihrer Schwester könne sie ihm nicht, wie sie gewünscht hätte, zu Lesen geben, weil ihn Jacob Sch., welchen sie fortgeschickt habe, damit er den Ihrigen nicht unter die Augen komme, mitgenommen habe.

Am folgenden Tage kam ihre Schwester so wenig, als ihr Schwager; wohl aber erhielt Herr Kirchenrath W. seinen Brief mit der Bemerkung retour: daß ein Stadtpfarrer H. in C. nicht existire. Er begab sich mit diesem Briefe zu der Inquisitin, befragte sie noch einmal über alle ihre Angaben und wies ihr, als sie dieselben wiederholt hatte, deren Falschheit durch den Brief nach. Sie beharrte aber schamlos und frech dabey: sie habe die Wahrheit angegeben.

Ad o. Haben wir schon oben bemerkt, daß die Angabe der Zuchthausverwaltung jene der Inquisitin für falsch erklärt habe. Dessen ohngeachtet fuhr die Inquisitin fort, zu behaupten, sie sey keine zwey Jahre in dem Zuchthause gewesen.

Am 14. October 1808 wurden die Acten zur Entscheidung vorgelegt und am 23. Februar 1809 erfolgte das Urtheil des Gerichtshofes dahin, daß Inquisitin, wegen wiederholter groben Betrügereien, zu einer sechsjährigen gemeinen, schweren Zuchthausstrafe und (nach deren Erstehung) zur Landesverweisung zu verdammen sey.

Schwerlich wird auch dieses Urtheil seinen Zweck: die S.

zu beſſeren, erreichen, wenn nicht ihre Landesverweiſung mit einer förmlichen Ueberlieferung derſelben an ihre heimathliche Obrigkeit verbunden und von dieſer die allergeſchärfteſte polizeyliche Aufſicht gegen ſie vorgekehrt und ſie mit Strenge zur Arbeitſamkeit in ihrem Wohnorte angehalten wird. Der Hang der Inquiſitin zu dem herumziehenden Leben und zu dem Genuſſe, welchen ihr, den Getäuſchten gegenüber, das Geheimnißvolle ihres eigenen Betragens, ihr angenommener höherer Stand, das Antheilnehmen der Getäuſchten an ihrem Schickſale und das Vertrauen derſelben auf ihre Verheißungen gewährt, hat bereits zu tiefe Wurzel geſchlagen, als daß er ſo leicht ausgerottet werden könnte. Wenn man von der einen Seite die habituelle Fertigkeit, womit die Inquiſitin jede, auch die geringſte Veranlaſſung ergreift oder benutzt, um eine Betrügerey zu beginnen oder eine angefangene auszuſpinnen, ihre Frechheit und Ausdauer bewundern muß; ſo muß man dagegen auch, von der andern Seite, die gränzenloſe Leichtglaubigkeit und Sorgloſigkeit anſtaunen, mit welcher Menſchen aller Art ſich von der ſo gemeinen, völlig ungebildeten S. hintergehen ließen. Wäre der Inquiſitin eine feinere Bildung zu Theil geworden, hätte ſie Gelegenheit gehabt, ſich in der ſogenannten größeren und feineren Welt umzuſehen und zu orientiren und ſich das zum Verkehr mit dieſer nothwendige savoir faire et vivre zu verſchaffen, ſie würde das frappanteſte Gegenſtück zu Caglioſtro geliefert haben; auch ohne in deſſen Symbolik und in die höheren Myſterien ſeiner Schule eingeweiht geweſen zu ſeyn.

VI.

Verwundung des Adam D.

Am 13. May 1810 berichtete der Schultheiß zu L. dem ihm vorgesetzten Amte, der Ortschirurg habe ihm angezeigt: Er sey in der Nacht in die Behausung des Peter R. zu dem Adam D. gerufen worden, welcher am Kopfe stark verwundet sey. Er habe bey der Untersuchung eine starke Geschwulst an der einen Seite des Kopfes gefunden und gesehen, daß Blut aus beyden Ohren laufe, woraus er schließen müsse, daß die Verletzung gefährlich, vielleicht sogar tödtlich, und darum zu schleuniger Untersuchung geeignet sey. Der Schultheiß fügte dieser Anzeige noch die weitere bey, daß Adam D. behaupte, sein eigener Dienstherr habe ihn mit der Wagenleichse geschlagen und dadurch verwundet.

Das Amt empfieng, nach seinem Protokolle, diesen in der Nacht abgelassenen Bericht am 14. May Morgens, verfügte sich aber erst Nachmittags, in Begleitung des Physicats, nach L. Es traf den verwundeten 22jährigen Adam D. in der Peter R'schen Behausung zwar zu Bette liegend, jedoch noch bey guten Sinnen und gutem Verstande an. Er erzählte, auf Befragen, die Geschichte seiner Verwundung wie folgt: Am 13. May, Nachts um halb 11 Uhr, habe ihn sein Dienstherr Jacob R. in den Hof gesendet, um ein Rad an den Wagen zu thun. Sein Herr sey mit ihm in die Scheune, in welcher der Wagen gestanden sey, gegangen und habe ihm, während er mit der ihm aufgetragenen Arbeit beschäftigt gewesen sey, ganz unversehens

mit einer Wagenleichse *) einen Schlag auf den Kopf gegeben, von welchem er ganz betäubt zu Boden gestürzt sey. Nachdem er sich wieder etwas erholt gehabt, habe er sich aufgerafft und sey in den Hof geeilt, sein Dienstherr habe ihn aber dahin verfolgt und habe ihm auf dem Dunghaufen noch einige Streiche, theils auf den Kopf, theils auf den Leib, gegeben. Zeugen seyen, bey der Mißhandlung selbst, keine zugegen gewesen. Als Veranlassung der erlittenen Mißhandlung könne er bloß den Umstand betrachten, daß er an demselben Tage mit der Magd seines Dienstherrn Verdruß gehabt, ihr in diesem ihren unerlaubten Umgang mit dem Dienstherrn vorgehalten, und als sie dieses nicht geläugnet, sie eine Jedermannshure geschimpft habe.

Nach dieser Angabe wurde der angelegte Verband durch das Physicat abgenommen und der Verwundete besichtigt. Es fand sich:

1) Auf der rechten Seite des Kopfes, hinter dem Ohr, über dem Warzenfortsatze des Schlafbeines, eine Hautschärfung, 1 Zoll 3 Linien lang und 1 Zoll breit. Geschwulst war auf dieser Seite des Kopfes keine, ausser an dem Ohr selbst, welches überdies entzündet und mit Blut unterlaufen war. Der Kranke fühlte bey dem Druck mit einem Finger auf die naheliegenden Muskeln einen Schmerz, welcher sich zugleich auch in dem entgegengesetzten Ohr fühlbar machte. Dabey bemerkte der Kranke, daß ihm, als er den Schlag auf die rechte Seite des Kopfes erhalten habe, Blut aus dem linken Ohr gelaufen sey.

2) Eine Quetschung an der linken Seite des Kopfes, über dem Ohr, 4 Zoll lang, 2 Zoll 1 Linie breit. Sie nahm ihren Anfang an dem Schlaftheil des Stirnbeins, erstreckte sich über den schuppigten Theil des Schlafbeins, und endigte sich an dem vordern untern Winkel des Seitenwandbeines. Auch das Ohr dieser Seite war geschwollen und entzündet.

3) Eine Contusion auf der linken Seite der Brust, auf der vierten und fünften falschen Rippe, in dem Umfang von 2 Zoll.

*) Das durch einen Ring vor dem Rad an die Achse befestigte Holz, welches die Wagenleiter aufrecht halter.

4) Bey der Untersuchung des äussern Gehörganges des linken Ohrs brachte man, mittelst eines Instrumentes, aus demselben eine mit geronnenem Blut vermengte, etwas weißliche Substanz hervor, welche das Physicat, wegen der Vermengung mit dem geronnenen Blute, nicht näher bezeichnen konnte. Bey der Lage auf dem linken Ohr klagte der Kranke sogleich über Schwindel und Betäubnng im Kopfe. Uebrigens ist derselbe von robuster Leibesconstitution.

Das Physicat ordnete die gehörigen Heilmittel an, das Amt aber verfügte sich auf das Rathhaus, und ließ dahin den beschuldigten Dienstherrn Jacob R. einbescheiden. Dieser, ein wohlhabender Bauersmann und Mitglied des Ortsgerichtes, 50 Jahre alt, gab auf Befragen an: Er habe seinen Knecht Adam D. seit dem 13. May Mittags gar nicht zu Gesicht bekommen und könne daher von der dem Vernehmen nach erst Abends spät erfolgten Verwundung desselben nicht das Mindeste angeben; auch sey ihm von einem in seinem Hause vorgefallenen Streite nicht das Geringste bekannt.

Die Dienstmagd des Jacob R., Margarethe K., 21 Jahre alt, ledig und von L. gebürtig, wurde vernommen und sagte aus: sie habe Tags zuvor mit dem Adam D., von welchem sie schwanger sey, in dem Wirthshause darum Disput bekommen, weil dieser, ihr Schwängerer zu seyn, geläugnet und ihren Dienstherrn dessen beschuldiget habe. Dieser ihr Wortwechsel sey so weit gedieben, daß Adam D. sie geschlagen habe, weil sie ihm nicht eingestanden habe, mit ihrem Dienstherrn zu thun gehabt zu haben. Zeugen dieses Vorfalls wisse sie keine zu benennen; sie habe sich gleich nach demselben, gegen 5 Uhr Abends, von dem Adam D. hinwegbegeben und nachher denselben nicht wieder gesehen.

Hiemit endigte das Amt sein Informativ-Verfahren, arretirte den Jacob R. und übergab denselben nebst seinem Protocolle am nämlichen Abend noch, dem peinlichen Gerichte, wobey es dem Gerichtsvorsteher die mündliche Bemerkung machte, daß die Aerzte den baldigen Eintritt einer Geistesverwirrung bey

Adam D. befürchteten. Dieſes veranlaßte das peinliche Gericht, ſogleich am nämlichen Abend noch eines ſeiner Glieder nach L. mit dem Auftrag abzuſenden, den Verwundeten, inſoferne es noch möglich ſey, näher darüber zu hören: Wann er nach Hauſe gekommen ſey, wer ihn da geſehen; was er gethan; wo er ſeinen Herrn angetroffen; wo und in weſſen Beyſeyn dieſer ihm den befraglichen Auftrag ertheilt habe? u. ſ. w.; auch denſelben mit dem Läugnen des Jacob R. und mit den Angaben der Magd bekannt zu machen, allenfalls, inſoweit es erforderlich und thunlich, dieſe mit ihm zu confrontiren; demnächſt hiernach und nach Maßgabe der erhaltenen Reſultate weiter in der Unterſuchung fortzufahren; vorzüglich aber auch das Locale, den befraglichen Wagen ꝛc. zu beſichtigen und der befraglichen Leichſe habhaft zu werden zu ſuchen.

Alles dieſes wäre zwar eine Obliegenheit des Amtes geweſen; da der in dem Staate, worin dieſer Fall ſich ereignete, beſtehenden Einrichtung nach, erſt nach vollſtändig erhobenem Informativ-Verfahren, die Acten an das peinliche Gericht zu Beginnung der Special-Inquiſition abgegeben werden ſollen. Wer den alten Streit der Criminaliſten über die Gränzlinie zwiſchen der General- und Special-Inquiſition kennt (und wer kennt ihn nicht?) wird das Schwankende, ſo mancher Auslegung fähige und darum unendliche Conflicte erzeugen müſſende der ebengedachten Beſtimmung leicht einſehen und begreifen, daß das Criminal-Gericht auf dieſe Weiſe beynahe in jedem Falle mit den Aemtern in unangenehme Schreibereien gerathen müſſe. In dem vorwürfigen Falle hätte das Amt, wenn das peinliche Gericht das, was es einem ſeiner Mitglieder auftrug, von ihm verlangt hätte, nicht wohl umhin gekonnt, es nachzuholen. Mit welchem Eifer es aber geſchehen ſeyn würde, iſt eine andere Frage; da die Aemter dergleichen Deſideria ihrer Criminalbehörden in der Regel für Chikanen, Beſſerwiſſenwollen u. d. gl. zu betrachten, wenigſtens dafür auszugeben pflegen; auf jeden Fall aber würde, bey der Dringenheit der Sache, durch Rückſendung der Acten die beſte Zeit

verloren gegangen seyn; besonders wenn das Amt in der Persuasion: Es habe von seiner Seite genug gethan (und in dieser hatte es bereits gehandelt) remonstrirt und dadurch das Criminalgericht genöthigt hätte, entweder das, was es in dem gegenwärtigen Falle sogleich selbst that, um noch längere Verzögerung zu vermeiden, hintennach zu thun und dadurch jene Persuasion des Amtes noch mehr zu bestärken und zur Norm des künftigen Verfahrens desselben oder zu einem Präjudiz für dasselbe zu erheben; oder aber die Acten dem Obergerichte vorzulegen und durch dasselbe bestimmen zu lassen: Wer Recht habe.

In so lange man in einem Staate keine förmlich organisirte Criminal-Tribunale, welchen die Untersuchung und Entscheidung aller in ihren Sprengeln verübt werdenden Verbrechen obliegt, und welchen die die ersten Aufnahmen des Thatbestandes zu besorgen habenden Bezirksbeamten, in dieser Hinsicht, untergeordnet sind, errichten kann oder will; ist es nach meiner individuellen Ueberzeugung weit räthlicher, für tüchtige, auch dem Criminalfache gewachsene Bezirksbeamte zu sorgen und diesen nebst der Informativ-Untersuchung, auch die Special-Inquisition zu überlassen; als eine interimistische Einrichtung zu treffen, nach welcher zwar für gewisse größere Bezirke besondere Aemter als peinliche Untersuchungs-Gerichte, aber nur in der Art, bestellt sind, daß ihnen nicht alle, sondern nur die schwereren verwickelteren Criminalfälle (welcher reichliche Stoff zu neuen Debatten über die Auslegung von schwer und verwickelt findet sich auch hier wieder!) von den Aemtern übergeben werden dürfen, und daß diese also constituirten peinlichen Gerichte zwar, bey sich ergebenden Fällen, noch dies und jenes von den Aemtern in Requisitionsweise nachverlangen, nicht aber denselben bestimmte Weisungen dazu ertheilen können. Bey einer Einrichtung dieser letztgedachten Art kann es nicht fehlen, daß die Bezirks-Aemter die Criminal-Aemter nur für ihre Aushelfer betrachten, und ebendarum ihre Informativ-Untersuchungen nur leicht und oberflächlich aufnehmen, damit sie durch die Criminal-Aemter auch wirklich, nach ihrer

Idee, erleichtert werden. Die Bezirks-Aemter werden, je nachdem sie mit Beamten besetzt sind, bald alle und jede geringfügigen Untersuchungen für schwer und verwickelt ausgeben und den Criminal-Aemtern zuzuweisen suchen; bald, eifersüchtig auf ihre Jurisdiction und aus Furcht: das Criminalgericht möge seine Befugniß zu weit ausdehnen, oder auch in der Hoffnung, die Inquisiten leicht zu einem Geständnisse zu bringen und so sich den übelverstandenen Ruhm, dieses herbeygeführt zu haben, zu verschaffen, alle, auch die schwersten und verwickeltsten Untersuchungen selbst übernehmen und wenigstens so lange fortführen, bis sie, in rascher Eile, alle ihnen entgegengesprungene Mittel zu Erhaltung eines Geständnisses vergeblich versucht und sich überzeugt zu haben glauben, es sey bey der Sache keine Ehre einzuernden. —

Welcher Nachtheil durch ein Benehmen der letztgedachten Art für die, auf solche Weise, behandelten Inquisitionen erzeugt werde, ist freylich nicht zu beschreiben. Gewöhnlich kann, durch alle Mühe und Anstrengung, das Verdorbene nicht wieder gut gemacht, das Geständniß nicht erhalten werden. Darin aber besteht auch die Ehre des Criminalrichters nicht. Jede Untersuchung, bey welcher kein Geständniß erfolgt, ist bloß darum schon schwerer und verwickelter; wird sie mit Umsicht und Klugheit, mit unverrückter Beobachtung aller Regeln des peinlichen Prozesses geführt; so muß eine solche Untersuchung dem Inquirenten eben so und oft noch zu größerer Ehre gereichen, als wenn das Geständniß erfolgt wäre; und das letzte muß offenbar eintreten, wenn es dem Inquirenten gelang, die Mißgriffe seines Vormanns wieder gut zu machen.

Wie weit die Eifersucht und die Aengstlichkeit mancher Beamten auf etwaige Eingriffe ihrer Nachbarbeamten gehe, ist durch gar manche Erfahrungen bereits dargethan; daß sie sich auch so weit erstrecken könne, daß Civilämter ihren untergebenen Ortsgerichten, bey 5 Reichsthaler Strafe befahlen: von jeder an sie ergehenden Weisung der Criminalbehörde, so wie von der Erscheinung eines Mitglieds derselben in ihrem Orte auf der

Stelle die Anzeige zu machen; und dieſe Strafe auch wirklich zu verhängen, wird man freylich kaum glauben und doch iſt es factiſch richtig.

Bey ſolchen oder ähnlichen Verhältniſſen wird jedes, auf die bezeichnete Art, beſtellte Criminalgericht, welchem die Sache ſelbſt mehr anliegt, als die Form, lieber, beſonders in eilenden Fällen, das Mangelnde ſelbſt nachholen; als ſich in zweckwidrige, zeitverderbende und der Sache ſelbſt ſchädliche Schreibereien mit den das Informativum erhoben habenden Aemtern einlaſſen.

In unſerm Falle hatte die von dem Criminalgerichte eingeleitete Vorkehr folgende Reſultate: Der Verwundete wurde nicht ſchlimmer, als er von dem Amte verlaſſen worden war, von dem neuen Inquirenten, Abends 9 Uhr, angetroffen. Er klagte zwar über Schwindel und Brennen im Kopfe, nachdem ihm aber ein friſcher Ueberſchlag durch den Chirurg aufgelegt worden war, ließ beydes nach und er erzählte nun die Geſchichte ſeiner erlittenen Mißhandlung mit allen Nebenumſtänden auf das Genaueſte. Nach dieſer hatte er am Nachmittage, vor dem Vorfalle, in einem Wirthshauſe mit einem Mädchen, mit welchem er ſchon zwey Jahre Bekanntſchaft hatte, getanzt; ſeine Nebenmagd, Margarethe K., befand ſich in demſelben Wirthshauſe, und als er jenem Mädchen ein Glas Wein einſchenkte, gab ſie dieſem einige Ohrfeigen, welche ſie ſogleich von Adam D. zurückerhielt. Nach dieſem Auftritte gieng der Tanz ruhig fort; gleich nach 8 Uhr Abends verließ Margarethe K. das Wirthshaus, Adam D. aber blieb bis nach 10 Uhr, und gieng dann aus dem Wirthshauſe geradezu heim. Da er ſein Bett im Stalle hat, ſo gieng er geradezu nach dieſem, aus welchem ſein Dienſtherr ſoeben herausgetreten und ihm in dem Hofe begegnet war. Während dem Adam D. ſich damit beſchäftigte, den Pferden noch etwas Heu aufzuſtecken, trat ſein Dienſtherr mit einer Laterne in der Hand wieder in den Stall und beſchäftigte ſich am Futterkaſten. Schon war Adam D. zum Theile entkleidet, als ſein Herr ihn aufforderte, gemeinſchaftlich mit ihm den einen Wagen zurechtzumachen, weil ſie des andern Morgens ſehr früh in den Wald

fahren wollten. Nachdem das Rad in den, in dem Hofe gestandenen habenden, großen Wagen gemacht war, sollte von dem kleinen, in der Scheune befindlichen Wagen eine Leichse genommen und an jenen großen befestigt werden. Adam D. machte die vordere linke Leichse los, fand sie aber unbrauchbar und eröffnete dieses seinem Herrn. Dieser befahl ihm zwar, diese Leichse dennoch loszumachen; als er aber inzwischen selbst die hintere, rechte Leichse losgemacht hatte, befahl er dem Knechte, jene wieder zu befestigen. Während ich nun dieses that, sagte Adam D., kam mein Herr von der linken auf die rechte Wagenseite und schlug mir mit der Leichsenkette zweymal auf den Kopf. Ich fiel und zwar gegen die rechte Wagenseite, gerade über die Deichsel, an welcher ich mich mit den Händen festhielt, so, daß ich nicht auf den Boden kam. Obschon ich betäubt war, so bemerkte ich doch, daß mein Herr um das Hintertheil des Wagens herum auf die rechte Seite des Wagens gehe. Dieses veranlaßte mich, um ferneren Mißhandlungen zu entgehen, aus der Scheune zu fliehen. Ich kam glücklich aus derselben in den Hof; hier aber fiel ich auf dem Dunghaufen kraftlos nieder, und in dieser Lage gab mir mein Herr noch einen Streich auf den Leib, ich weiß nicht, ob mit der Leichse selbst oder mit der an derselben befindlichen Kette. Ich raffte mich abermals auf, entfloh in den Stall; weil ich aber befürchtete, mein Herr möge auch dahin kommen und mich, wenn ich mich auch versteckte, durch Hülfe seiner Laterne leicht entdecken und wieder mißhandeln, so entfernte ich mich durch die andere Stallthüre in das kleine Höfchen und aus diesem auf die Straße, wo ich wieder niederfiel und von Peter R., dessen zwey Schwägern und der Nachtwache gefunden und in die Wohnung des ersten gebracht wurde.

Auffer diesen ebengenannten, welche ihn aus der engen Seitenstraße, in welcher sein Dienstherr wohnt, so übel zugerichtet, hatten kommen sehen, waren nur noch zwey Personen, auf welche Adam D. sich berufen konnte; nämlich seine zweyte Nebenmagd Eva B. und der Hausknecht des Wirthes H., welche

am Eingange des Seitengäßchens beysammen stunden, als er zu Hause gieng, und mit welchen er noch geplaudert hatte. Da der Hof, der Stall und die Scheuer von dem Wohnhause selbst entlegen sind; die Dienstfrau des Adam D., so wie die Magd Margarethe K. und selbst die Eva B., welche gleich nach ihm heimgieng, schon zu Bett gegangen waren, als sich der Vorfall ereignete, so wußte sich Adam D., als ihm das Läugnen seines Herrn bekannt gemacht wurde, auf niemand zu berufen; wohl aber erklärte er: Er könne zu Gott dem Allmächtigen schwören, daß niemand anderst, als sein Dienstherr, ihn gemißhandelt und so übel zugerichtet habe.

Auf die ihm bekannt gemachten Angaben der Margarethe K. erklärte Adam D. dieselben, insoweit sie mit den seinigen nicht übereinkamen, für falsch, besonders aber die Behauptung derselben: von ihm schwanger zu seyn. Die zwischen beyden veranstaltete Confrontation hatte keine andere Folgen, als daß beyde bey ihren Angaben und Widersprüchen beharrten.

Es blieb, nach diesem Stand der Sache, für die Untersuchung, bey dem gänzlichen Mangel von benannten Zeugen, der vierfache Zweck übrig:

1) Durch Vernehmung der Hausgenossen und nächsten Nachbarn des Jacob R. den Versuch zu machen, einen oder einige Zeugen der That selbst, oder der Vorbereitung zu derselben, zu entdecken;

2) wenigstens aber, durch Vernehmung der von Adam D. benannten Personen, so viel thunlich, den angegebenen Umstand festzusetzen: daß derselbe unverletzt in die enge Nebengasse, worin einzig seine Dienstherrschaft wohnt, gegangen und bald darauf halbentkleidet und verwundet aus derselben zurückgekommen sey; um dadurch, vereint mit den etwaigen Resultaten des Local-Augenscheins, festzusetzen, daß die Verwundung im Umfange der Hofraite des Jacob R. Statt gehabt habe, und so der Beschuldigung des Adam D. gegen denselben und dem dadurch gegen ihn erzeugten Verdacht (auf welchen hin das Amt ihn bereits verhaftet hatte) näher zu begründen;

3) demnächst, gestützt auf das Eine oder das Andere, gegen Jacob R. vorzuschreiten, um von ihm das Geständniß der That zu erhalten; und wenn dieses erfolgt war,

4) auch die Veranlassung zur That und die, durch die verschiedenen Nebenumstände, als wahrscheinlich sich darstellende Prämeditation richtigzustellen und auch darüber das Geständniß des Jacob R. zu erhalten zu suchen.

Daß insoferne Jacob R. seine Anwesenheit an einem andern Ort zur Zeit der That vorschützen, oder sich Verdacht gegen einen Dritteren, als Thäter angeben sollte, die Untersuchung sich auch hierauf mit richten mußte, versteht sich von selbst. Die Untersuchung suchte sich auch wirklich auf diese Weise ihrem Ziele zu näheren.

Ad 1. War der gemachte Versuch durchaus fruchtlos. Keiner der Nachbarn, und weder die Ehefrau des Jacob R., noch die beyden Mägde (die einzigen Hausgenossen desselben) hatten zur Zeit der verübten That einen Lärm gehört, noch weniger den Hergang selbst gesehen. Nur das einzige, in die Sache eingreifende ergab sich, daß, nach Aussage der Ehefrau des Jacob R., dieser, nachdem er ungefähr eine Viertelstunde zu Bett gelegen, durch den Knecht seines Tochtermanns, welcher eines der Pferde vom Vorspann zurückgebracht hatte, geweckt worden und auch wirklich aufgestanden sey, um dieses Pferd zu übernehmen und ihm noch Futter zu geben. Hierdurch erhellte also, daß Jacob R. wirklich ungefähr zu derselben Zeit, als Adam D. heimkam, im Stalle war; zugleich aber auch, daß diese seine Anwesenheit im Stalle eine sachgemäße Veranlassung hatte, folglich nicht als etwas Ausserordentliches, nicht als ein Auflauern betrachtet werden konnte.

Einigen weitern, jedoch entfernten Verdachtsgrund gegen Jacob R. mußte es erzeugen, daß derselbe, nach Angabe seiner Frau und der Magd Eva B., als in der Nacht durch Christian R. die Nachricht gebracht wurde, der Adam D. sey so hart geschlagen, sogleich aus seinem Bette rief:

„Ich weiß von nichts. Ich habe niemand gesehen und niemand gehört.“

Ad 2. Verbreitete schon die Besichtigung des Locals ein vortheilhaftes Licht über die Angaben des Adam D.; es wurden nämlich gerade an der mit einer Kette (die andern waren durch Stricke festgemacht) versehenen, etwas über 4 Schuh langen, Leichse an dem Wagen in der Scheune, gegen ihr oberes Ende hin vier deutlich zu erkennende Blutflecke gefunden. An der aus eilf Gelenken bestehenden Leichsenkette konnte, da sie sehr verostet war, das Daseyn oder Nichtdaseyn einiger Blutflecken nicht erkannt werden; wohl aber zeigten sich an den beyden Scheeren-Bäumen des Wagens (er hatte keine Deichsel) zwölf Blutflecke. Links der Wagenscheere auf der Tenne zeigten sich zwey starke Blutflecken, von der Größe eines Laubthalers, und in dem auf der Tenne umher zerstreuten Laub und Stroh fanden sich mehrere Blätter und Halmen durch Blut zusammengeklebt. Weitere Blutspuren fanden sich nicht; die obigen reichten aber schon hin, um die Behauptungen des Adam D. über den Ort der erlittenen Mißhandlung sehr zu unterstützen, und, vereint mit den Angaben der Ehefrau des Jacob R., den Verdacht gegen diesen sehr zu vermehren. Die Angaben des Adam D. wurden auch noch dadurch unterstützt, daß, nach Angabe des Tagelöhners P., wirklich der folgende Morgen (nach der That) zum Holzholen von Jacob R. bestimmt war; so wie dann auch der Verdacht gegen diesen dadurch noch einen kleinen Zuwachs erhielt, daß er, während dem seine Frau dem Knechte Morgens Kaffee schickte, denselben weder besuchte, noch nach ihm fragte, sondern gleichgültig scheinend in das Feld gieng.

Die Vernehmung der von Adam D. genannten Personen verificirte, daß derselbe, zu der von ihm bestimmten Zeit, unverletzt in das enge Nebengäßchen nach Hause zu gegangen, bald darauf aber halb angekleidet, ohne Schuhe und Strümpfe, aus demselben gekommen sey und sogleich denjenigen, welche ihn trafen, gesagt habe, sein Herr habe ihn mit einer Leichse so hart geschlagen.

Ad 3. Unterm 19. May wurde Jacob R. näher vernommen. Er gab in dieſem umſtändlichen Verhöre ſelbſt an, daß er, nachdem er ohngefähr eine Viertelſtunde zu Bett gelegen, durch den Knecht ſeines Tochtermanns geweckt worden ſey, welcher ihm eines ſeiner Pferde von dem Vorſpann zurück gebracht habe; daß er demnächſt dieſes Pferd abgeſchirrt, ihm ein Haferfutter gegeben, dann es getränkt, ihm ein zweytes Haferfutter und nach dieſem den ſämmtlichen Pferden Heu gegeben habe, hiernächſt aber wieder zu Bett gegangen ſey, ohne daß ſich irgend etwas Beſonderes ereignet habe. Daß er ſogleich auf die Nachricht von der Verwundung des Adam D. gerufen habe: ich weiß von nichts u. ſ. w., läugnete er, und gab vor: der Chriſtian R., womit ſich auch die Magd Eva B conformirte, habe zugleich die weitere Angabe beygefügt: Adam D. behaupte, von ihm Jacob R. geſchlagen worden zu ſeyn, und darauf habe er gerufen: ich habe ja denſelben ſeit Mittag nicht geſehen. Daß er den Verwundeten nicht beſucht habe, entſchuldigte er damit: Er ſey über die falſche Beſchuldigung deſſelben gegen ihn böſe geweſen.

Der Inquirent ſuchte nun, durch nähere Vernehmung des Chriſtian R., der Ehefrau des Jacob R. und der Mägde, den von Jacob R. widerſprochenen Umſtand näher zu verificiren; es konnte aber, bey dem Schwankenden in den verſchiedenen Angaben, ein gedeihliches Reſultat nicht gewonnen werden. Wohl aber diente die nähere Conſtituirung und Verhaftung der Magd Margaretha K. dazu, über die wahrſcheinliche Veranlaſſung der That einige nähere Vermuthung zu begründen. Anfänglich blieb ſie hartnäckig darauf, nur mit Adam D. zugehalten zu haben, und von dieſem ſchwanger zu ſeyn; ſpäter gab ſie zwar zu, auch ihrem Dienſtherrn zu Willen geweſen zu ſeyn, verſicherte aber, daß dieſes erſt dann geſchehen, als ihre Schwangerſchaft ſchon bekannt geweſen ſey. Endlich bekannte ſie: auch früher ſchon mit demſelben, ſo wie auch abwechſelnd mit Adam D. zugehalten zu haben; behauptete aber ſtandhaft, daß dieſer Letzte ihr Schwängerer ſey. Sie verſicherte und betheuerte übrigens, daß ſie ihrem Dienſtherrn von der in dem Wirthshauſe

durch Adam D. erlittenen Mißhandlung nichts erzählt, ihn nicht zu Rächung derselben aufgefordert, auch nicht das Mindeste davon gewußt habe, daß ihr Dienstherr Willens sey, den Adam D. zu mißhandeln. Dahingegen bekannte sie: ihrem Dienstherrn entdeckt zu haben, daß Adam D. sie während einer vertraulichen Szene mit ihm, auf dem Heuboden, belauscht, und ihr darüber Vorwürfe gemacht habe.

Durch einen Zwischenakt erhielte die Untersuchung eine Seitenwendung. Es wurden nämlich die Töchter des Jacob R., nach einigen vergeblichen Versuchen, Morgens vor Tag vor dem Gefängnisse ertappt, als sie eben ein Gespräch mit ihm angeknüpft hatten. Sie wurden arretirt, und umständlich, so wie alle Wächter und die neben Jacob R. gesessen habenden Arrestanten vernommen; es ergab sich aber durchaus kein für die Hauptsache ersprießliches Resultat.

Obschon diesemnach beynahe gar keine Hoffnung dazu vorhanden war, so gelang es doch am 24. July 1810, von dem Jacob R. das Geständniß der That, durch wiederholte Ermahnungen und Vorstellungen, zu erhalten. Ich will, sagte er, alles angeben, wie es sich in Wahrheit verhaltet: Mein Knecht Adam D. hat, wie ich durch meine Frau erfuhr, sich verschiedentlich gegen meine Magd Eva B. geäussert, ich hätte mit meiner andern Magd, Margaretha K., welche schwanger ist, zugehalten, auch sagte derselbe der Eva B., er wolle einen Spektakel anfangen, und wann er damit nicht durchkomme, so seyen doch er, Jacob R. und die Margaretha K. beschimpft, und er gehe dann zum Teufel. Meine Frau hielte mir dieses vor, und fragte: ob ich mich sicher wisse? welches ich bejahte. Da indessen dergleichen Plaudereyen öfters Statt hatten, so ärgerte ich mich darüber, zudem kam noch, daß, als ich an dem befraglichen Abend das Vorspann-Pferd gefüttert hatte, mein Knecht gerade in den Stall kam. Ich wieß ihn, da ich des andern Morgens frühzeitig in den Wald fahren wollte, an ein Rad, welches der Wagner reparirt hatte, in den Wagen zu machen; da er bey dieser Verrichtung so lange an der einen

Leichse sich beschäftigte, so wurde ich unwillig, und ergriff einen auf der Tenne in der Scheune gelegen habenden Prügel, um denselben damit auf die Achsel zu schlagen; unglücklicher Weise aber traf ich ihn damit auf den Kopf, so daß er umfiel. Er raffte sich jedoch sogleich wieder auf, und lief zur Scheune hinaus, worauf ich ihn nicht weiter sah.

Bey näherer Constituirung über das Abweichende in dieser seiner Angabe von jener des Adam D., beharrte Jacob R. dabey, daß er dem Adam D. durchaus nur einen Schlag, und zwar mit einem Prügel, und nicht mit einer Leichse gegeben habe. Hiebey gab er weiter an: als Adam D. den Schlag von ihm erhalten habe, sey derselbe auf der linken Seite des Wagens gestanden, sey aber, nachdem er sich wieder aufgerafft gehabt habe, auf die rechte Seite gelaufen, wahrscheinlich aus Furcht, noch einen Schlag zu bekommen, und habe nun die rechte Leichse aus dem Wagen gemacht. Kaum habe D. dieselbe loß gehabt, so sey er damit aus der Scheune gelaufen. Als er, Jacob R., nachher die Scheune ebenfalls verlassen habe, habe er jene Leichse vor derselben gefunden, und wieder an den Wagen befestigt. Dadurch nun, daß Adam D. auf die so eben angegebene Weise die Leichse in die Hände bekommen habe, möge es auch gekommen seyn, daß sich Blutspuren an derselben fänden. Auch auf die ihm gemachte Bemerkung, daß sich weder in der Scheune, noch in dem gesammten Hofraum ein Prügel gefunden habe, beharrte Jacob R. dabey, daß er nicht mit der Leichse, sondern mit einem Prügel dem Adam D. einen einzigen Streich gegeben habe. Wozu sollte ich ihn auch noch weiter geschlagen haben, sprach Er, ich sahe ja schon an dem Niederstürzen desselben auf den ersten Streich, daß dieser fehlgegangen sey, und todtschlagen wollte ich ihn ja nicht; übrigens hatte ich ja in einer Hand die Laterne, und mit der andern Hand allein die Leichse zu führen, ist eine Unmöglichkeit.

Alle weitere Vorführungen vermochten den Jacob R. nicht, von diesen seinen Behauptungen abzuweichen; eben so wenig ging Adam D. von den seinigen ab, und auch bey der Con-

frondation beharrten beyde bey ihren widersprechenden Aussagen.

Ad 4. Nach einigem versuchten Läugnen mußte zwar Jacob R. sein ehebrecherisches Zuhalten mit der Margaretha K. eingestehen; immer aber behauptete er, daß er der Schwängerer derselben nicht sey. Er bekannte ferner, daß er, nachdem er dem Vorspannpferde das erste Haferfutter gegeben gehabt, im Vorübergehen gehört habe, daß seine Magd Eva B. mit einem Burschen plaudere, und daß der bey diesen beyden gestanden habende Adam D. gesagt habe:

„Jetzt muß es heraus, und wann es mein größtes Unglück ist:“

daß er diese Reden sogleich auf sich und sein Verhältniß zu der Margarethe K. bezogen habe, und darüber, als ihm gleich darauf Adam D. zufällig, in dem Stalle, entgegen gekommen, in Zorn entbrannt sey; besonders da Adam D. früher schon einmal erklärt habe:

„Wann mir geholfen wird, daß ich Bürger werden kann, so nehme ich die Schwangerschaft der Margarethe K. auf mich; sonst aber nicht. Wann ich es schon gethan habe, so muß doch ein Anderer auch mit beschimpft werden.“

Jacob R. gab ferner nach, daß er die Mißhandlung der Margarethe K. am Abend vor der That, auf der Straße vernommen gehabt habe; versicherte aber dabey, daß er sich darüber nicht erzürnt habe, sondern daß nur die schon angegebene Rede des Adam D. ihn geärgert, und den Ausbruch seines Zorns, bey dem bald darauf erfolgten, zufälligen Zusammentreffen mit demselben, veranlaßt habe. Ein gestissentliches Aufpassen, so wie alle sonstige Prämeditation der That, stellte Jacob R. in Abrede.

Die Ehefrau des Jacob R. bekannte, bey näherer Vernehmung, ihren Mann über seinen angeblichen Umgang mit Margarethe K. zur Rede gestellt zu haben. Die Eva B. und der bey ihr gestanden habende Hausknecht wollten von der durch Jacob R. angegebenen Rede des Adam D. nichts gehört haben.

Dieſer ſelbſt verſicherte lediglich, ſich nicht darauf zu erinnern, ohne die Rede beſtimmt abzuläugnen; dahingegen verſicherte er nun: der Jacob R. habe, als er ihm den zweyten Schlag gegeben habe, geſagt:

„Kerl, du willſt mich beſchimpfen; du mußt ſterben!“

worauf er entgegnet habe:

„Ich beſchimpfe ihn nicht, ſondern das Menſch, die Margarethe K.“

Jacob R. läugnete dieſes ab, und verſicherte dagegen, bey dem einzigen Streiche, geſagt zu haben:

„Du ſchlechter Kerl, was ſagſt du über mich aus?“

worauf Adam D. erwiedert habe:

„Herr, ich habe nichts geſagt. Das kommt von dem ſchlechten Menſch, der Margarethe K.“

Auch in der Confrondation über dieſen Punkt beharrten Beyde bey ihren Widerſprüchen.

Auf dieſe Art war am 25. July 1810 die Unterſuchung zu Ende gegangen. Der verwundete Adam D., welcher die Zeit von ſeiner Verwundung bis zum 15. Juny immerfort in einem bald mehr, bald weniger bedenklichen Zuſtande zugebracht hatte, und aus deſſen linkem Ohr das Trommelfell und geronnenes Blut nach und nach herausgenommen wurde, fing von jenem Tage an, ſich zu erholen, und war am 5. July als geheilt, jedoch in der Art entlaſſen worden, daß er an dem linken Ohre ſchlechter hört, als am rechten. Ueber die Entſchädigung des Adam D., wegen Koſt und Lohn, hatte ſich Jacob R. mit demſelben verglichen. Am 20. Auguſt 1810 wurde Jacob R. des Verbrechens der Verwundung für ſchuldig erkannt, und deshalb zu einer ſechswöchentlichen, während den erſten 6 Tagen in Ketten zu verrichtenden, öffentlichen Arbeit, nebſt doppelter körperlichen Züchtigung, und in ſämmtliche Unterſuchungs- und Kurkoſten verurtheilt. Er ergriff zwar hingegen den Recurs; wurde aber damit abgewieſen, und mußte ſeine wohl verdiente Strafe aushalten. Die Ehebruchsſtrafe wurde auſſerdem durch das hierin competente Bezirks-Amt verhängt.

VII.

Todtschlag des Abraham K. zu S.

Am 1. August 1811 wurde dem Amte Y. durch den Ortsvorsteher zu S. die schriftliche Anzeige gemacht, daß Tags zuvor, gegen 5 Uhr Abends, der Bürger Abraham K. daselbst durch den Bürger Balthasar O., angeblich durch einen Schlag mit einem starken Stock, an dem Kopfe verwundet worden sey; daß der Verwundete, dessen ganze rechte Schlafgegend geschwollen und mit Blut unterlaufen sey, über eine ganz ausserordentliche Schwere seines Kopfes klage, und daß sich aus dem rechten Ohre desselben Blut ergieße. Das Amt ordnete sogleich einen Commissaire zu Vornahm der Untersuchung, unter Zuziehung des Physikats, ab; welcher sich auf auf der Stelle nach S. begab. Der Verwundete wurde mit verbundenem Kopfe schlummernd im Bett angetroffen. Aus den Antworten, auf die an ihn gestellten Fragen, überzeugte sich der Commissaire, daß die Geisteskräfte des Abraham K. verwirrt seyen. Er wußte (so sagt das Commissions-Protocoll) gar nicht, daß er geschlagen worden sey, noch weniger also wann, und wo. *) und verfiel

*) Daß der Verwundete auch gefragt worden sey: wer ihn geschlagen habe? sagt das Protocoll nicht. Es mögte freylich scheinen, diese Frage seye überflüssig, da nach dem Protocolle der Verwundete nicht einmal wußte, daß er geschlagen worden sey; allein wann wir dieses annehmen, so waren, aus gleichem Grunde, auch die gestellten Fragen: wann und wo er geschlagen worden sey? unnöthig. That man diese, um durch sie das schlum-

nach einigen Fragen ſogleich wieder in ſeinen Schlummer. Das Phyſicat unterſuchte die Wunden des Abraham K., und gab dann folgenden Befund zu Protocoll.

1) Auf dem rechten Stirnhügel befand ſich eine Hautſchärfung, welche an eben dieſem Stirnhügel ihren Anfang nimmt, und ſich gegen die Augenbrauen herabzieht; in der Läage von 2 Zollen.

2) Die oberen und unteren Augenlieder beyder Augen waren ſtark geſchwollen und mit Blut unterlaufen.

3) Die rechte Seite des Angeſichtes, von der oberen Schlafgegend anfangend, war verſchwollen, und hie und da entdeckte man mit Blut unterlaufene Flecken. Die Geſchwulſt erſtreckte ſich bis an den untern Kieſer herab.

4) Die Gegend hinter dem rechten Ohr war ebenfalls ſtark mit Blut unterlaufen, und aus dem Gehörgange dieſes Ohrs floß Blut.

5) An der vordern und mittleren Gegend der Bruſt, an dem oberen Theile des Bruſtbeins, entdeckte man eine gequetſchte Stelle, in deren Mitte ſich eine Hautwunde, ¾ Zoll lang, zeigte.

Der Gemißhandelte befand ſich in einem ſopordſen Zuſtande. Er hatte die verfloſſene Nacht hindurch irre geredet. Sein Puls war klein, ungleich und zuſammengezogen. Auf eine vorgenommene Aderlaß erhob ſich der Puls in etwas, und der Patient ſchien mehr zu ſich zu kommen. Der Zuſtand deſſelben, ſagte das Phyſicat, läßt auf eine innere Verletzung ſchließen, weswegen auch vor der Hand nichts Beſtimmtes über den Verlauf der Kur angegeben werden kann.

Der Commiſſaire vernahm hienächſt die Ehefrau des Ver-

---

mernde Erinnerungsvermögen des Abraham K. zu wecken, ſo mußte die nothwendigſte der Fragen, nämlich jene nach dem Thäter am erſten geſtellt werden, theils eben ihrer Wichtigkeit wegen, theils und vorzüglich aber auch darum, weil gerade dieſe Fragen das Bild des Thäters vor die ſchlummernde Einbildungskraft des Verwundeten hinzaubern, und ſo ſein Gedächtniß am erſten aufreizen konnte.

wundeten. *) Sie gab an: ihr Mann habe sich am 31. July 1811 auf dem Krämermarkte ein Pfeifenrohr gekauft, dieses nach Hause gebracht, und nach einiger Zeit zu ihr gesagt: er wolle nun bey Alexander A. einen Schoppen Wein trinken, komme aber bald wieder zurück. Wirklich sey er auch, nach Verlauf einer halben Stunde, zurückgekommen, habe einige Zeit mit seinen Kindern gespielt, und sey dann, seinem Vorgeben nach, zu ihrem in der Nähe wohnenden Vetter Philipp B. gegangen. Was hierauf weiter erfolgt sey, wisse sie nicht anzugeben, denn sie habe das ihren Mann betroffen habende Unglück erst dann erfahren, als er bewußtlos in ihre Wohnung getragen worden sey. Philipp B. habe jedoch, eben bey dem Nachhausebringen ihres Mannes, erzählt: er und ihres Mannes Bruder, Franz K., seyen Augenzeugen der Verwundung desselben gewesen. Von ihrem Manne hätte sie die Geschichte seiner erlittenen Mißhandlung nicht vernehmen können.

Philipp B. wurde sogleich vorgerufen und vernommen. Er erzählte: gestern Nachmittag gegen 3 Uhr holte mich Abra. K. in meiner Behausung ab, um gemeinschaftlich mit mir ein Glas Wein zu trinken. Wir gingen in das Wirthshaus des Valentin O, woselbst wir, mit Leonhard B., Heinrich H. und Georg U., an einem Tische sitzend, zwey Schoppen neuen Wein tranken; während dem sich zwischen fremden Bauern aus benachbarten Dörfern ein Wortwechsel entspann. Die streitenden Bauern kamen uns näher; einer von ihnen, welchem Leon-

*) Da der Ortsvorstand in seinem Berichte schon den Balthasar O. bestimmt als Thäter genannt hatte, und es, bey dem bezeichneten Zustande des Verwundeten ganz vorzüglich darauf ankommen mußte, die gegen Balthasar O. vorliegenden Verdachtgründe oder vorhandenen Zeugen auf die schnellste Weise zu erheben respective zu vernehmen, um dann gegen denselben sogleich mit aller erforderlichen Kraft operiren zu können; so hätte zu allererst von dem Ortsvorstande der Grund seiner obengedachten berichtlichen Angabe erhoben, und die daraus sich ergeben habenden Spuren direct verfolgt werden sollen.

hard B., ihrer Zänkereyen wegen, Vorwürfe machte, schimpfte diesen; dadurch fand Abraham K. sich veranlaßt, aufzustehen, um Ruhe zu stiften. Da trat plötzlich Balthasar O., ein Vetter des Wirthes, hervor, und sprach zu Abraham K.: „du ruhst; es darf keinen Streit bey meinem Vetter geben; das leide ich nicht!“ Indessen vergrößerte sich der Tumult, so daß ich ebenfalls von meinem Sitze aufsprang, den Abraham K., welcher sich mit Balthasar O. herumzankte, ergriff, und zur Hausthüre hinaus auf die offene Straße führte. Kaum hatte ich ihn hier, so kam Balthasar O., durch die nämliche Thüre, uns nach, und schlug dem Abraham K. unter dem Ausruf: „dich muß das Kreuzdonnerwetter erschlagen“ mit einem tannenen, runden Prügel, von der Dicke eines Stuhlbeins, auf den entblößten Kopf, so daß derselbe, ach Gott! rufend, sogleich sinnlos zu Boden sank. Balthasar O. eilte mit seinem Prügel in das Wirthshaus zurück, und ich trug, unter Beyhülfe des Peter K. und Jacob K., den Abraham K. nach Hause. Ob jene Beyden die Mißhandlung des Letzten mit angesehen haben, weiß ich nicht; wohl aber muß der Bruder desselben, Franz K., aus seinem Fenster den Vorgang gesehen haben. Uebrigens hat Abraham K. den Wein ein wenig gespürt. Noch ehe ich denselben forttrug, strich ich ihn mit Essig an, und während dem kam Balthasar O. wieder aus dem Wirthshause heraus, trat zu dem Verwundeten, und sagte: „lieber Bruder, ich habe dir zu viel gethan!“

Der Bruder des Verwundeten konnte, weil er verreist war, an diesem Tage nicht vernommen werden. Der Commissaire verfügte sich auf die Stelle, auf welcher die Verwundung geschah, konnte aber daselbst durchaus keine Spuren von Blut finden, auch weder von dem Wirthe Valentin O, noch von dessen Angehörigen einige Auskunft über den Vorfall erhalten, und eben so wenig das Instrument entdecken, mit welchem die Verwundung bewirkt worden war. Er schritt nunmehr geradezu zur Vernehmung des bereits von dem Ortsvorstande verhafteten Balthasar O selbst. Dieser (32 Jahre alt, geheurathet, Vater

drever Kinder, Bürger und Bauersmann in S.) gab an: am Abend zuvor, gegen 5 Uhr, habe ihn der bey seinem Vetter Valentin O. gezecht habende Georg Adam G., von seiner Hausthür, unter welcher er gestanden sey, herbey gerufen, um einige Bauern, welche Verdrüßlichkeiten miteinander gehabt hätten, zu besänftigen. Während dem er nun wirklich zwischen diesen die Ruhe wieder hergestellt habe, seyen Abraham K. und der Knecht seines Vetters Valentin O. einander in die Haare gerathen, und er habe nun auch diese voneinander gebracht, indem er dem Ersten zugerufen habe: „ruhe, und schäme dich, daß du gleich Streit anfängst!“ Abraham K., hierüber aufgebracht, habe ihn den schlechtesten Mann geheißen, auch zugleich auf seinen Vetter geschimpft und ihn bey dem Hemde ergriffen, um ihn auf die Straße zu ziehen, wo er es (wie er gesagt habe) mit ihm ausmachen wolle; allein Heinrich W. habe sie voneinander gerissen. Abraham K. sey nun zur Hausthüre hinaus, und er, Balthasar O., habe von einem in dem Thorweg gesessen habenden Stoße Holz einen tannenen Prügel ergriffen, sey, da er ein wenig betrunken, und von Abraham K. zu Ausmachung ihres Streites herausgefordert gewesen sey, demselben nachgeeilt, und habe ihm mit diesem Prügel auf den Kopf geschlagen, dann aber sey er wieder in das Haus zurück geeilt. Wohin er den Prügel gebracht habe, könne er nicht sagen; er habe mit Abraham K. vorher nie Verdruß gehabt, und nur der Umstand, daß sie Beyde den Wein gespürt hätten, müsse an dem Unfalle schuld seyn; doch sey das noch von ihm zu bemerken, daß Abraham K. sehr aufbrausend sey, und schon öfters Streitigkeiten in Wirthshäusern gehabt habe.

Der Commissär ließ den Balthasar O. in sein Gefängniß zurückbringen und legte sein Protocoll dem ihn committirt gehabt habenden Amte vor, welches das Physicat zur ärztlichen Behandlung des Verwundeten anwies und dann die Acten dem peinlichen Gerichte, der Fortsetzung der Untersuchung wegen, vorlegte.

Freylich war die Aufnahme der eigentlichen Informativ-

Untersuchung, welche verfassungsmäßig dem Amte oblag, noch bey weitem nicht vollendet; dahingegen aber auch bereits von dem Amte das Geständniß des Thäters erhoben, und es bedurfte daher keiner weitern Information ad investigandum autorem, sondern das, was jetzt noch zu erheben war, mußte, obschon es ohne das so frühzeitig schon erfolgte Geständniß des Thäters, zum reinen Informativ-Verfahren gehört haben würde, nur darum noch erhoben werden, um die näheren Einzelheiten der That, die ihr vorangegangenen, mit ihr verbunden gewesenen und nach ihr eingetretenen Umstände und deren Verhältnisse unter sich gehörig festzusetzen und zu entwickeln, um daraus sowohl die geeigneten Folgerungen hinsichtlich der Imputabilität derselben ziehen, als die etwaigen Vertheidigungsmittel darin aufsuchen und begründen zu können. Ein solches Verfahren gehört aber durchaus nicht mehr zu der bloßen Information, und darum nahm dann auch das peinliche Gericht durchaus keinen Anstand, die Fortsetzung der Untersuchung sogleich zu übernehmen, als ihm am 2. August 1811 die Acten vorgelegt wurden. — Wohl aber fand es zweckmäßig, ohne allen Verzug von dem Balthasar O. ein noch umfassenderes Geständniß, besonders auch über die unmittelbaren Folgen des von ihm geführten Schlags und über das, was er (nach Angabe des Philipp B.) nachher that, erheben zu lassen, damit nicht Balthasar O., bey aller Wahrscheinlichkeit nach, eintretender Verschlimmerung der Gesundheitsumstände des Verwundeten, sein noch zur Zeit sehr generelles Geständniß zurücknehmen oder wenigstens so sehr zu modificiren versuchen könne, daß es kaum mehr einem Geständnisse gleiche und dann eine neuere verwickeltere Constituirung nothwendig werde, um jene Modificationen wieder zu beseitigen oder ihre Hinfälligkeit förmlich begründet nachzuweisen. Es ist eine der ersten Pflichten des Inquisiters und zugleich die erste Klugheitsregel für ihn, bey erfolgenden Geständnissen der Inquisiten sich nicht mit allgemeinen Bekenntnissen zu begnügen; sondern, so wie diese erfolgt sind, **ohne allen Verzug, und ohne die mindeste Unterbrechung des Ver-**

hörs; alle Nebenumstände der That zugleich auf das Pünktlichste aufzunehmen und dabey selbst das Kleinste nicht ausser Acht zu lassen. Daß dabey alles Berühren der gehässigen Seite der That eben so, wie alle und jede Anfechtung der etwa der Erzählung mit eingewebten Vertheidigungsgründe unterbleiben; daß die Nachfragen nicht im strengen inquisitorischen Ton und Style, sondern nur als der Erzählung nachhelfende Erinnerungsmittel vorgebracht werden dürfen; darf ich wohl kaum bemerken. Jene Pflicht, jene Klugheitsregel hatte der amtliche Commissär, indem er sich mit der so allgemeinen Angabe des Balthasar O. begnügte, offenbar ausser Acht gelassen.

Die Nachholung des Unterbliebenen wurde noch am 2. August, von dem Delegirten des peinlichen Gerichtes, bewirkt, nachdem sich derselbe zuvor überzeugt hatte, daß die Vernehmung des Verwundeten selbst durchaus unmöglich sey, indem derselbe in fortwährender, ununterbrochener Sinnenverwirrung lag. Balthasar O. wiederholte, mit einiger Erweiterung der Nebenumstände, sein Geständniß vom vorigen Tage, fügte aber demselben noch die nähere Angabe bey: Als Abraham K. mit dem Knechte des Wirthes Valentin O. im Handgemenge gewesen sey, habe dem ersten der Kopf, dem andern die Nase geblutet. Auch behauptete er: der Prügel, welchen er im Thorwege ergriffen habe, sey nicht sehr stark, nur von der Dicke eines Hackenstiels gewesen, und er habe denselben nur in der Absicht zusichgenommen, um sich damit vorzusehen, wenn ihm einer zu Leibe kommen wolle; als er aber bemerkt habe, daß Abraham K. vor dem Hause wieder unter einer Trupp von Leuten stehe und nach ihm hinschaue, sey er auf denselben losgegangen und habe mit seinem Prügel nach demselben geschlagen und ihn vorn auf den Kopf getroffen. Der Schlag sey unvorsichtig angebracht und unglücklich gewesen, dann er habe nicht gewollt, daß es so weit komme; und Gott im Himmel solle ihn bewahren, daß er dem Abraham K. etwas an dem Leben habe thun wollen. Gleich nach dem Schlage, so erzählte er weiter, sey er nach dem Thorweg zurück gegangen, und habe nicht gesehen, was

Abraham K. mache. Als er aber gerade im Begriffe geweſen ſey, durch das Thor einzugehen, habe er den Ausruf vernommen:

„Ach Gott, da liegt er!“

Auf dieſes habe er ſogleich den Prügel von ſich geworfen und ſey wieder hinausgegangen, wo er ſodann geſehen habe, daß Abraham K. an der Erde liege. Der Bruder deſſelben, Franz K., habe zu ihm geſagt: „Dich ſoll das Donnerwetter erſchlagen; warum ſchlägſt du meinen Bruder?“ worauf er, Inquiſit, geantwortet habe: „Lieber Bruder verzeih' mir, es iſt unvorſichtig und ein Fehlſtreich geweſen!“ Nach dieſer Rede ſey er ſogleich nach Hauſe gegangen und dort bis zu ſeiner bald darauf erfolgten Arretirung verblieben.

Dabey verſicherte Balthaſar O. wiederholt, daß er mit dem Verwundeten früher durchaus in keiner Feindſchaft gelebt habe und daß er lediglich in der Abſicht: den entſtandenen Streit zu dämpfen, in das Wirthshaus ſeines Vetters Valentin O. gegangen ſey. Er ſchloß dieſes ſein Verhör mit der Aeuſſerung: Er erkenne, groß gefehlt zu haben durch den Fehlſtreich, welchen er gethan und durch welchen Abraham K. gefallen ſey. Er bitte deswegen um eine gnädige Strafe und um Berückſichtigung ſeiner armen Frau und Kinder; fügte aber doch noch die Bemerkung bey: Er meyne, daß es nicht wohl möglich ſey, daß Abraham K. von dem Schlag allein in die Umſtände verſetzt worden ſey, in welchen er ſich befinde und denke ſich den Fall möglich, daß derſelbe auch durch ſein Niederſtürzen ſich Schaden gethan habe auf dem Boden, welcher in jener Gegend ungleich ſey.

Wir ſehen ſowohl aus dieſer Schlußbemerkung, als aus der in dieſem zweyten Verhöre beygefügten Behauptung: der Prügel ſey nur ſchwach und bloß zum Behuf der Selbſtvertheidigung (ein offener Widerſpruch der Angabe im erſten Verhör, nach welcher er, der vorangegangenem Herausforderung wegen ergriffen wurde) ergriffen geweſen, deutlich das inzwiſchen regegewordene Beſtreben des Inquiſiten: ſein früheres Geſtändniß zu mildern; und wenn er nicht auch jetzt ſchon den von ihm angeführten Umſtand: Abraham K. habe ſchon während des Handge-

menges mit dem Knechte am Kopfe geblutet, zu seinem Vortheile zu benutzen suchte; vielmehr sogar in diesem Verhöre freymüthig genug war, einzugestehen: Er habe dem Abraham K. vorn auf den Kopf geschlagen; derselbe sey von diesem Schlage niedergestürzt und er habe sich schon gegen den Bruder desselben auf frischer That dazu bekennt; so müssen wir den Grund dazu einzig in der geraden, schlichten Denkungsart und in der Nichtgewandtheit des Inquisiten im Ausbeugen suchen. Ein mehr gewandter, verschmitzter Verbrecher würde wohl schwerlich, nach vorübergegangener unbenutzt gebliebener Rührung, welche sein erstes allgemeines Geständniß erzeugte, in einem nachträglichen Verhöre so offenherzig gewesen seyn; er würde das, was Balthasar O. theils gar nicht berührte, theils bloß als Vermuthung aufstellte, geradezu als factisch richtig behauptet haben; und allen Umständen nach würde selbst der geradsinnige Balthasar O. auch anderst gehandelt haben, wenn seine nähere Vernehmung länger ausgesetzt geblieben, und bis nach Hörung aller Kundschaftspersonen, das heißt: bis zu einem Zeitpunkt verschoben worden wäre, wo ihm die üble Wendung, welche die Gesundheitsumstände des Verwundeten nahmen, schon bekannt seyn konnte. Der Verfolg wird diese unsere Vermuthung, wenigstens in etwas, rechtfertigen.

Es wurden hiernächst auch noch der schon vernommene Philipp B. näher und dann auch Franz K. vernommen. Der erste wiederholte seine früheren Aussagen; fügte jedoch denselben noch folgende nähere Angaben bey: Als Balthasar O. dem Abraham K. mit dem Prügel auf den Kopf geschlagen gehabt, habe sich dieser auf dem Absatze im Kreise herumgedreht und sey rückwärts und die Straße abwärts zu Boden gefallen. Franz K. gab an: Balthasar O. habe, als er aus dem Hofthore gekommen sey, den Prügel mit beyden Händen geführt und damit seinem Bruder Abraham K. stark auf den Kopf geschlagen. Man habe das Auffallen des Schlages weit gehört, und unmittelbar nach demselben sey sein Bruder rückwärts, die Straße hinunterzu, zusammengestürzt.

Der Wirth Valentin O., dessen Knecht Peter Sch. und noch einige andere der als anwesend Genannten wurden an diesem Tage noch gehört; es konnte aber keiner als Augenzeuge von der Mißhandlung des Abraham K. durch Balthasar O. sprechen. Nur soviel gieng aus ihren Aussagen hervor, daß am Tage des Vorfalls Kirchweih im Ort gefeyert wurde, daß über 40 fremde Bauern, ohne die einheimischen, im Wirthshause des Valentin O. zugegen waren und daß die Gäste ihren Aufenthalt an und bey den in der Thoreinfahrt aufgestellt gewesenen Tischen hatten. Hier war es dann auch, wo sich der erste Wortwechsel entspann, wovon der Knecht Peter Sch. folgendes erzählte: Es seyen einige Gläser von Gästen zerbrochen worden. Von welchen? wisse er nicht; da ihm aber sein Dienstherr befohlen gehabt habe: Acht zu haben, durch wen etwas zerbrochen werde; so habe er nachgefragt: wer die Gläser zerbrochen habe? Worauf ihm Abraham K. geantwortet habe: „Was geht es dich an, wenn Gläser zerbrochen werden?“ In diesem Dispute sey ihm einer über das Gesicht gefahren und einige hätten ihn von hinten bey den Haaren gefaßt; wer diese aber gewesen seyen, wisse er nicht. Die Hand des Abraham K. habe ihn aber in dem Angesichte, unterhalb der Augen, verwundet. Indessen sey dieses ohne Folgen und eine bloße Schärfung durch den Nagel gewesen. Da ihm einer der fremden Bauern die Zusicherung ertheilt habe, daß er ihm die zerbrochenen Gläser bezahlen wolle; so habe er sich wieder mit Aufwarten beschäftigt und habe nicht gesehen, was weiter vorgefallen sey. Auf besonderes Befragen äusserte Deponent weiter: Davon, daß Abraham K. geblutet habe, habe er nichts gesehen. Er selbst habe demselben kein Leid zugefügt; auch habe er nicht gesehen, daß ein anderer denselben geschlagen habe.

Die vorgenommene Besichtigung des Locals lieferte folgenden Befund: Von der vor dem in einem engen Thale liegenden Hause des Wirthes Valentin O. vorbeyziehenden Straße führt ein großes Hofthor und unmittelbar neben diesem eine kleine Thür in Valentin O's Hof. Neben dieser Thüre sitzt tannenes mit etwas buchenem untermischtes Prügelholz. Die einzelnen

Prügel haben eine Dicke von einem bis zu drey Zoll. Vor der Behausung des Valentin O. ist die vorüberziehende Straße, ein gewöhnlicher, nicht gepflasterter Dorfweg, auf welchem hie und da ein einzelner Stein hervorsteht, wie dieses gewöhnlich bey dergleichen Wegen der Fall ist. Neben dieser Straße läuft in einer Vertiefung ein Bach hin, dessen die Straße begränzendes Ufer mit großen Granitfelsen prangt. Die Stelle, auf welcher Abraham K. niederstürzte, war, nach der Angabe des Ortsvorstandes, die Mitte des ebengedachten Weges.

Das Physicat wurde aufgefordert, dem peinlichen Gerichte unverweilt Nachricht zu ertheilen, wann die Umstände des Abraham K., dessen Vernehmung möglich machten; auf jeden Fall aber von Zeit zu Zeit über dessen Befinden zu berichten.

Nach dem zu den Acten gebrachten Diario des Physicats war am 2. August die Stelle auf der Seite des rechten Stirn-, Schlaf- und Seitenwandbeins ödematös geschwollen und der Patient griff immer mit der Hand nach derselben. Es wurde daher auf derselben ein Einschnitt gemacht, durch welchen sich ein Knochenbruch zeigte. Da aber der Patient so arg tobte und raste, daß 5 Mann ihn kaum zu bändigen vermogten, so mußte es, für diesen Tag, bey dem gemachten Einschnitte sein Bewenden behalten. Es wurde dem Verwundeten, um ihn abzuspannen, wiederholt zur Ader gelassen und das sonst geeignete verordnet. Am 3. August sollte die Trepanation versucht werden. Der Patient hatte eine üble Nacht gehabt und mußte beynahe beständig durch 2 Männer gehalten werden. Es wurde über den gemachten Einschnitt ein Queerschnitt beygebracht, wobey 6 der stärksten Männer den K. nur mit vieler Mühe festhalten konnten. Durch den gemachten Queerschnitt wurde der Knochenbruch deutlich entdeckt, welcher sich von vor- nach rückwärts erstreckte. Auf einer Stelle quoll unaufhörlich Blut aus der Spalte, welche der Bruch bildete. Wegen der Raserey des Patienten wurde der Versuch der Trepanation selbst bis zum Nachmittage verschoben. Kaum war aber Nachmittags der Verband abgenommen, so tobte und raste der Patient so heftig, daß die 6 Männer, welche

ihn Morgens noch gebändigt hatten, ihn nicht mehr halten konnten und daß er die Bettlade auseinandersprengte. Die Operation mußte daher abermals verschoben werden. Am 4. August wurde die Trepanation bewirkt und gieng gut von Statten; unmittelbar nach derselben verfiel aber der Patient wieder in Rasereyen, welche auch während des 5. Augustes fortwährte.

Am 6. August 1811, Nachts um 11 Uhr, traf von dem Ortsvorstande zu S. die berichtliche Anzeige ein, daß der verwundete Abraham K. an diesem Tage gestorben sey. Die erste Verfügung, welche hierauf getroffen wurde, war die, daß noch in der nämlichen Nacht Balthasar O. (welcher bisher noch in den Gefängnissen zu S. belassen worden war, um, im Falle die Vernehmung des verwundeten Abraham K. möglich und eine Confrontation zwischen diesem und ihm nöthig würde, ihn sogleich bey der Hand zu haben) von S. in die Gefängnisse der Residenz des peinlichen Gerichtes verbracht wurde; theils um zu verhüten, daß ihm die Nachricht von Abraham K's Tod nicht zu frühzeitig bekannt werde; theils um allen Collusions- oder Befreyungsversuchen seiner zahlreichen Verwandtschaft in S. vorzubeugen. Die weitere betraf die Einleitung zu Vornahme der Legal-Section und Inspection des Verstorbenen, welche sogleich am folgenden Tage vorgenommen wurde. Der Befund, welchen sie lieferte, war nachstehender:

A.) Quoad Externa:

Es zeigten sich die gewöhnlichen Todtenflecken. Der Verband war noch ganz so, wie er zuletzt angelegt worden war. Der auf dem rechten Seitenwandbeine gemachte Kreutzschnitt der allgemeinen Bedeckungen war 3½ Zoll lang. Die durch den Trepan gemachte Oeffnung des Knochens betrug im Durchschnitt ¾ Zoll.

B.) Quoad Interna:

1) Nach abgenommener allgemeinen Bedeckung des Kopfes zeigte sich das Zellengewebe stark mit ausgetretenem Geblüte angefüllt und zwar vorzüglich auf der kranken Stelle, von der Insertion des Stirnmuskels bis zur Insertion des Hinterhauptmuskels.

2) In einer Entfernung von einem halben Zolle von der Kranznaht war das rechte Seitenwandbein bis an den Gehörgang des Schläfebeins 3¼ Zoll lang gebrochen; welcher Bruch über den großen Flügel des Keilbeins und einen Theil des Schlafbeins sich erstreckte. Der Sprung erstreckte sich von vorn nach hinten 3 Zoll lang, wodurch ein stumpfer Winkel gebildet wurde.

3) An der convexen hintern Gegend des nämlichen Seitenwandbeins zeigte sich abermals ein Knochenbruch, von 3½ Zoll Länge, welcher seine Richtung ab- und vorwärts, gegen den äusseren Gehörgang nahm.

4) Nach abgenommener Hirnschale wurde dicht über dem äusseren rechten Gehörgange crumöses Blut im Betrag von 2 Unzen entdeckt.

5) Die harte Hirnhaut war, an der Stelle des erstbemerkten Sprunges der Hirnschale, 2½ Zoll lang zerrissen; unter dem zweytbemerkten Sprunge war sie ebenfalls zerrissen.

6) Nach geöffneter harten Hirnhaut floß eine dünne, eiterähnliche Feuchtigkeit aus. Die Oberfläche beyder Halbkugeln des Gehirns war mit einer ähnlichen Feuchtigkeit überzogen.

7) An dem vorderen linken Lappen des großen Gehirns war etwas coagulirtes Blut befindlich.

8) Die weiche Hirnhaut war an der rechten Seite der äusseren Oberfläche des Gehirnes etwas entzündet.

9) Die beyden Kammern des großen Gehirns waren in ihrem natürlichen Zustande.

10) Im Grunde der Schädelhölung befanden sich 4 Unzen Blutwasser.

11) Beyde schon beschriebene Sprünge der Hirnschale liefen in einen irregulären spitzen Winkel an dem Felsentheile des Schlafbeins zusammen. Von der Spitze dieses Winkels bildete sich ein neuer Knochenbruch von hinten vor- und einwärts. Das vorgefundene durch den Knochenbruch losgewordene knöcherne Dreyeck wurde heraus- und zu den Acten genommen.

12) Ein Stück des unteren Randes des Augenhöhlentheils

des Stirnbeins, welcher mit dem großen Flügel des Keilbeins den obern Augengrubenspalt bildet, war bis an das Sehloch gebrochen; und wurde ebenfalls zu den Acten gelegt.

13) Sämmtliche Eingeweide der Brust waren in ihrem natürlichen Zustande; so wie

14) jene der Bauchhöhle.

Das auf diesen Befund gegründete Gutachten des Physicats wurde dahin ausgesprochen: daß die Verwundung des Abraham K. absolut tödtlich gewesen sey, welches die Sprünge und Knochenbrüche der Hirnschale, so wie das auf dem Felsentheile des Schlafbeins angesammelt gewesene coagulirte Blut, welches die Kunst nicht entfernen gekonnt hätte, dann durch die Knochenbrüche im Grund und in der Mitte der Schädelhöhle, wohin die Hand des Wundarztes nicht hätte wirken können, um diese Zerstörungen zweckmäßig zu heben, sattsam documentirten. Uebrigens möge die äusserst dünne und spröde Hirnschale des Verwundeten wohl als prädisponirende Ursache der zahlreichen und beträchtlichen Brüche der Schädelknochen angesehen werden. *)

Unmittelbar nach der Section erschien die nunmehrige Wittwe des verlebten Abraham K. und zeigte an: Es sey ihr durch die Christine S. gesagt worden: Balthasar U. habe erzählt: sein Bruder habe zu ihrem nun verlebten Manne, dem er am Kirchweihtage begegnet sey, gesagt: Wenn ich wäre wie du, ich gieng heute nicht in das Wirthshaus, sondern lieber in den Wald und pflückte mir Haselnüsse. Aus welchem Grunde und in welcher Beziehung diese Rede geführt worden seyn solle,

*) Der Herausgeber erinnert sich einer in dem nämlichen Orte, vor noch nicht langer Zeit, geführten Untersuchung, welche gleiches Resultat lieferte. Ein leichter Schlag mit einem dünnen Peitschenstiele hatte den Getroffenen getödtet. Es dürfte nicht unzweckmäßig seyn, sich mehrere Beobachtungen zu verschaffen. Vielleicht existirt eine allgemein oder häufig gleiche Organisation der Einwohner in S. — und dann wäre es wahrlich zweckmäßig, dieses ihnen selbst und allen Nachbarn bekannt zu machen, um ähnlichen Fällen vorzubeugen.

wisse sie nicht; es sey ihr aber gerathen worden, die Anzeige davon zu machen. Sie wurde gefragt: ob ihr etwas davon bekannt sey, daß zwischen ihrem verlebten Manne und Balthasar O. Feindschaft geherrscht habe? Sie erklärte darauf: sie könne desfalls etwas ganz Zuverlässiges nicht anführen; indessen könne sie sich doch den Fall als möglich denken, daß Balthasar O. einige Feindschaft gegen ihren Mann gehegt habe, und zwar um deswillen, weil derselbe, seitdem sie mit ihrem Manne verehelicht gewesen, ihr dreymal bestimmt zu Gefallen gegangen sey, und sie zu verführen gesucht habe; aber jedesmal von ihr abgewiesen worden sey. Welches sie dann auch jedesmal ihrem Manne gesagt habe. Ob nun Balthasar O. hiedurch, weil sie Treue und Standhaftigkeit gegen ihren verlebten Mann gezeigt habe, Feindschaft auf diesen und sie geworfen habe, könne sie nicht bestimmen.

Die Wittwe des Abraham K. wurde angewiesen, die drey Verführungsversuche umständlich anzugeben. Sie that dieses. Es zeigte sich aber schon aus dieser ihrer Erzählung, daß weder von einer ernsthaften Neigung des Balthasar O. zu ihr, noch von einer Intrigue gegen ihre Tugend die Rede; sondern daß das Ganze lediglich eine auf dem Lande nicht ungewöhnliche Dreistigkeit des Balthasar O. gegen die Ehefrau des Abraham K. war; dessen ohngeachtet mußte die Anzeige besonders auch darum näher verfolgt und aufzuklären gesucht werden; da noch weiter zur Anzeige kam, daß Balthasar O. schon in dem ledigen Stande mit der damals auch noch unverheuratheten K'schen Ehefrau, zwar nicht gerade ein Liebesverständniß unterhalten habe; doch aber öfters mit ihr auf Tanzböden erschienen sey. Die Untersuchung verbreitete sich mit Umständlichkeit und Genauigkeit über diese Punkte, und es wurde dadurch die Richtigkeit der aufgeregten Vermuthung völlig hergestellt; so wie sich dann auch weiter richtig stellte, daß die Rede, welche der Bruder des Balthasar U. zu Abraham K. geführt hatte, eine völlige bedeutungslose Scherzrede war; und so traten dann, nachdem die Conjecturen des Publikums (denn etwas anders waren die

Anzeigen der K'schen Wittwe nicht) beseitiget waren, die früheren ursprünglichen Verhältnisse wieder ein, nach welchen die That keinesweges als eine prämeditirte oder gar präparirte Mordthat, sondern lediglich als eine im Aufbrausen der Leidenschaft verübte Handlung erschien; und die Untersuchung konnte den einfacheren Gang wieder einhalten, von welchem sie jene Conjecturen abgelenkt hatten.

Es ist gar manchesmal für den Criminal-Inquisitor eines der allerverdrüßlichsten Geschäfte, sich auf die Untersuchung solcher Conjecturen einlassen, und nach seiner Ansicht eine wahre Frohndarbeit für die präsumirende und combinirende Menge verrichten zu müssen; besonders wann er sich dadurch in dem raschen Gange der Verfolgung der Thatsache selbst aufgehalten zu sehen glaubt. Er lasse sich aber, durch das Gefühl solcher Unannehmlichkeiten, doch ja nicht abhalten, alle und jede ihm bekannt werdenden Stimmen im Publicum zu vernehmen, und, insoferne sie nicht geradezu als unverkennbare Klatschereyen und Deraisonnements erscheinen, ihre Quellen aufzusuchen, und ihre Veranlassung zu ergründen. Gar manchmal gelingt es nur auf diesem Wege alleine das Verbrechen zu entdecken, oder dem Verbrecher auf die Spur zu kommen; wann es aber auch nicht gelingt; oder wann, wie in dem vorwürfigen Falle, die Sage oder Vermuthung des Publikums durchaus zu nichts in der Hauptsache führte; so wird dadurch doch immer das gewonnen, daß das Publicum sich überzeugt, daß man auf seine Stimme achte; und da der Hauptzweck aller peinlichen Prozedur, neben der Sicherheit, auch die Beruhigung des Publikums zum Augenmerke haben muß, so ist damit unendlich viel gethan, und auf jeden Fall sind damit die Kritiken beschwichtigt, welche sich gemeiniglich hinter jeder Criminal-Prozedur zu erheben pflegen; besonders wann die Resultate derselben den Erwartungen der Menge nicht entsprechen, und diese dann, wann ihre Conjecturen unbeachtet bleiben, eben in dieser Nichtbeachtung das nothwendige Mißlingen des Verfahrens zu finden glaubt, oder wohl gar dieser Nichtbeachtung schändliche

Motive andichtet. Unangenehm kann es zwar manchmal, in einzelnen Fällen, für den Inquirenten werden, sich wie ein Spielball durch die Opinionen der Menge herumgetrieben zu sehen; aber welcher öffentliche Beamte wird nicht, besonders in unserm Zeitalter der Opinionen, wo ihm alle sonst so sichere Anlehnungs- und Ruhpuncte entnommen, oder doch verrückt wurden, an solch ein Spiel gewöhnt! und nachtheiligen Einfluß auf die Hauptinquisition selbst können solche episodische Recherchen nicht haben, sobald der Untersuchungs-Richter einige Gewandheit besitzt; sich nicht zum Sklaven der öffentlichen Meynung herabwürdigen läßt; sondern nur, ohne seiner Amtswürde zu vergeben, vielmehr nur dieser selbst wegen, auf sie achtet; ihre Aussprüche auffaßt, und ohne sich durch sie blindlings leiten zu lassen, vielmehr sie nur dazu mit Klugheit und Umsicht benutzt, um die Inquisition, ohne ihre Haupttendenz verrücken oder ihren raschen Gang aufhalten zu lassen, von allen Seiten klar darzustellen, und nach ihrer Vollendung keine Wünsche mehr übrig zu lassen.

Noch ein anderesmal wurde in dieser nämlichen Sache der Untersuchungs-Richter veranlaßt, auf eine Stimme im Parterre zu achten. Es erschien nämlich, während er mit der Abhör der vielen in dem Valentin O'schen Wirthshause zugegen gewesenen Leute und der Hebung der hie und da unter denselben entstandenen Widersprüche beschäftiget war, der Vater des Inquisiten, und benannte noch eine Menge Personen als solche, welche theils in dem Wirthshause zugegen gewesen seyen, theils den Vorgang von Aussen mit angesehen hätten. Er konnte zwar, bey näherer Nachfrage, auch nicht hinsichtlich eines Einzigen den Grund seiner Behauptung, noch weniger aber einzelne Momente, worüber die von ihm Genannten aussagen, oder Handlungen, welche sie gesetzt haben sollten, angeben; sondern bezog sich einzig darauf, daß er bald da, bald dort, gelegenheitlich des Gesprächs über den Vorfall die Namen der von ihm Genannten gehört habe; dennoch aber mußte auf seine Angaben theils aus den soeben angegebenen allgemeinen Ursachen, theils und

besonders aber um deswillen geachtet werden, weil ihm, den Vater des Inquisiten, weder versagt noch verargt werden konnte, in den genannten Personen Defensionalzeugen für seinen Sohn zu vermuthen, und ihre Abhör zu verlangen; und weil, wann diese Abhör nicht bewirkt worden wäre, er, wann auch nicht (obschon er das Recht dazu gehabt hätte) gegen den Untersuchungs-Richter geklagt, doch sicher der Verdacht einer Partheilichkeit gegen denselben geschöpft und ins Publicum gebracht haben würde. Uebrigens blieb die Abhör der genannten, obschon bey weitem die Meisten nichts anzugeben wußten, nicht fruchtlos, indem doch wenigstens Einige über die Hauptsache nähere Erklärung geben konnten, und die Aussagen einiger Andern doch wenigstens dazu dienten, um die Unbefangenheit jener, welche über die Hauptsache ausgesagt hatten, in volles Licht zu setzen. Es ist nämlich bey den Untersuchungen über Homicidia in tumultu, oder auch nur über Verwundungen im Streite Mehrerer untereinander, eines der nothwendigsten, aber auch der allerschwierigsten Geschäfte, richtig zu stellen, welches die eigentlich Betheiligten am Streite und welches die bloßen Zuschauer seyen. Diese Schwierigkeit wird gewöhnlich noch dadurch vermehrt, daß während die verschiedenen Partheien selbst das, was ihnen oder ihren Anhängern zu Last fallen könnte, abläugnen oder anders darzustellen, und alles Gehässige auf die Gegenpartheie zu schieben suchen, die eigentlich Unbefangenen durch die Unordnung selbst, oder durch gehabten Schrecken verhindert würden, genau zu beobachten, dennoch aber vor Gericht, um nicht als hinterhaltend zu erscheinen, und dadurch, wie sie fürchten, verdächtig zu werden, gerne alles genau und umständlich angeben wollen, und darum mit der Erzählung ihrer eigenen Wahrnehmungen alles dasjenige verweben, oder als selbst gesehen oder gehört darstellen, was sie durch die Erzählungen und Gespräche Anderer vernommen haben. Nur durch die gespannteste Aufmerksamkeit und durch unermüdete Erforschung aller oft völlig gleichgültig erscheinenden Nebenverhält-

nisse kann es dem Untersuchungs-Richter gelingen, hierüber im Reinen zu bleiben, oder darauf zurück zu kommen.

Mit Umgehung der Aufzählung aller der verschiedenen vernommen, vielen Personen, welche in dieser vorwürfigen Sache vernommen werden mußten, heben wir hier nur die Angaben jener aus, welche wirklich auf die Hauptsache selbst influirten. Sie sind folgende:

Leonhard B.: Er sey, als ein kranker Mann, welcher sehr schadhaft sey, um sich ein wenig zu zerstreuen, in das Wirthshaus gegangen, und habe sich einen Schoppen Wein einschenken lassen. Kaum sey er in dem Wirthshause des Valentin O. gewesen, so sey zwischen ihm namentlich unbekannten Bauern von A. ein unbedeutender Streit entstanden. Er habe während desselben einen Stoß an seinen Leibschaden bekommen, wodurch er ohnmächtig geworden sey. Nachdem er sich wieder erholt gehabt habe, sey er heraus auf die Straße gegangen, woselbst er den Abraham K. mit einem andern, ihm nicht bekannten Manne angetroffen habe. Eben dahin sey auch Balthasar O. mit einem armsdicken Prügel nachgekommen, und habe den Abraham K. auf den Kopf geschlagen. Wie Abraham K. gestanden sey, und auf welchen Theil des Kopfes ihn Balthasar O. getroffen habe, das könne er nicht bestimmen.

Ludwig H.: Er sey der nächste Nachbar des Wirthes Valentin O., und könne aus seinem Hause in dessen Hof schauen. Er habe, vor dem Ausbruche des Streites, zu seinem auf die vorüberziehende Straße zeigenden Stubenfenster hinausgesehen, und den einige Häuser tiefer unten wohnenden Balthasar O., vor dessen eigenem Hause stehend, wahrgenommen, welcher Taback geraucht, und mit einem Manne von A. geplaudert habe. Ueberdem habe sich in der Einfahrt des Valentin O'schen Wirthshauses Lärm erhoben, auf welchen jene Beyde nach dem Wirthshause zu, und durch die kleine Thüre in dessen Hof gegangen seyen. Er, Deponent, habe, um zu sehen was es gebe, sich in den oberen Theil seines Hauses verfügt, und von da in diesen Hof geschaut. Hier nun habe er wahrgenommen, daß sich meh-

rere Menschen unter einander im Handgemenge befänden; Abraham K. und des Valentin O's Knecht mit Fäusten gegen einander schlügen, und miteinander unter den Tisch fielen, und zwar so, daß der Erste über dem Letzten in der Höhe gewesen sey. Dieses habe der Vater des Knechtes gesehen, und darum mit einem Stocke auf den Tisch geschlagen und nach Wache gerufen. Nun sey Balthasar O. hinzu gekommen, und habe den Knecht und Abraham K. von einander gerissen, sey aber darüber selbst mit Abraham K. in Streit gerathen, weil dieser ihn einen schlechten Mann geschimpft habe. Balthasar O. habe eben ausgehohlt gehabt, um den Abraham K. mit der Faust zu schlagen; als Heinrich W. dieses bemerkt, und durch Umfassung des Ersten gehindert habe. Auf gleiche Weise habe Philipp B. den Abraham K. zu umfassen gesucht, sey aber dazu nicht kräftig genug gewesen, und so sey es dann gekommen, daß Abraham K. den Balthasar O. mit der Faust geschlagen, und ihm das Hemd zerrissen habe. Während diesem habe der Schuhknecht F. dem Heinrich W. mit einem Stock von hintenher auf den Kopf geschlagen, worauf dieser den Balthasar O. losgelassen habe. Der Vater des Knechtes des Valentin O. sey aus dem Hofe fort, und nach diesem auch Abraham K. hinaus nach der Straße gegangen. Auch Balthasar O. sey zum Hof hinausgegangen, und zwar mit einem Prügel in der Hand. Als Abraham K. aus dem Hofe fortgegangen sey, habe sich derselbe Blut von der Stirne abgewischt, und zwar, so viel er sich erinnere, von der linken Seite der Stirne. Wie dieses Bluten an der Stirne des Abraham K. entstanden sey, wisse er nicht. Er habe aber stark geblutet.

Die Wittwe F.: Sie wohne nahe an dem Wirthshause des Valentin O.; ja ihr Wohnhaus stoße von der untern Seite an dasselbe und in ihrer Stube habe sie gehört, daß Lärm auf der Straße vor derselben sey. Der Lärm habe sich vergrößert, und darum habe sie zum Fenster hinaus geschaut, wodurch sie bemerkt habe, daß Abraham K. mit dem Vater des Knechtes des Valentin O. in Handgemeng sey, und denselben zu Boden

bringe, und daß Beyde, jedoch ohne Stöcke, gegeneinander schlugen, ohne daß jedoch dieses Schlagen von Bedeutung gewesen sey. Abraham K. habe sich eben aufrichten wollen, und sey noch in einer etwas gebeugten Stellung gewesen, als Balthasar O. hinter ihm aus dem Hofe des Wirtshauses gekommen sey, und demselben, ohne daß dieser es habe bemerken können, mit einem Prügel von hintenher, mit einem grausamen Schlage auf den hintern Theil des Kopfes geschlagen habe; auf welchen Schlag Abraham K. rückwärts quer über die Straße gefallen sey. Wie stark der Prügel, und von welcher Holzgattung er gewesen sey, könne sie nicht bestimmen; Balthasar O. habe aber diesen Prügel mit beyden Händen gefaßt gehabt, und so auf den Abraham K. geschlagen. Als sie diesen gewaltigen Schlag gesehen und gehört habe, und als Abraham K. niedergefallen sey, sey sie von der Straße, auf welche sie sich noch während des Streits, vor der Ankunft des Balthasar O., begeben gehabt habe, fortgesprungen. Bey dem Abraham K. habe sie bemerkt, daß er, als er aus dem Wirthshofe fortgegangen sey, auf der Stirne, sie wisse nicht mehr auf welcher Seite, glaube aber auf der linken, etwas Blut gehabt, welches er mit der Hand abgewischt habe.

Joh. Friederich R., Schullehrer in W.: Er sey an der verflossenen Kirchweihe in S. bey Gevatterleuten gewesen. Das Haus seiner Gevatterleute liege ganz nahe bey dem Valentin O'schen Wirthshause, und da er nun gerade aus dem Fenster gesehen habe, so habe er bemerkt, daß ein Mann aus dem Wirthshause komme und gegen einen andern Mann hingehe, ohne daß er beobachtet habe, was beyde mit einander gemacht hätten. Ueberdem sey ein anderer Mann mit einem langen Prügel, ebenfalls aus jenem Wirthshause, gekommen und dieser sey der Balthasar O. gewesen. Dieser sey mit dem Prügel auf den Mann, welcher vor ihm herausgekommen gewesen, losgegangen und habe mit einem heftigen Schlage demselben, er meyne von hinten, auf den Kopf geschlagen. Ihm, R., sey

es, als er die Heftigkeit des Schlages bemerkt, übel geworden. Es seyen sogleich viele Leute beygesprungen, weswegen er des weiters Vorgefallene nicht recht mehr gesehen und nicht einmal beobachtet habe, wie der Geschlagene gefallen sey.

Philipp Sch., der Vater des Knechtes des Valentin O.: Bey seinem Eintritt in das Wirthshaus sey in demselben schon Disput gewesen; es habe ihn einer und zwar der, welcher geschlagen worden und gestorben sey, angepackt; weswegen er nach Wache gerufen habe. Dieser nämliche Mann habe ihn zu der Hofthüre hinaus und vor derselben auf der Straße herumgezerrt, auch ihn hier auf den Boden gebracht. Während dem sey aber dieser nämliche geschlagen worden und zusammengefallen. Da er, Deponent, durch die erlittene Mißhandlung sehr alterirt gewesen sey, so habe er nicht einmal bemerkt, wer jenen Mann geschlagen habe. Er habe sich, sobald er befreyt gewesen sey, sogleich fortbegeben.

Peter U.: Er sey auf der Stiege in dem Wirthshause des Valentin O. gesessen und habe Wein getrunken. Plötzlich habe es in der Einfahrt Streit gegeben; er sey hinzugeeilt und habe zweyen Burschen von A. die Stöcke abgenommen, wobey er selbst einige Schläge, er wisse nicht: von wem? erhalten habe. Während dem habe sich das Getöse zu der kleinen Hofthüre hinausgezogen und da er bemerkt habe, daß sein Gevattermann Leonhard B. auch hinausgekommen sey; so habe er sich auch hinausbegeben, um diesen dem Streite zu entziehen. Ehe er sich dessen versehen habe, sey vor dem Hofe auf dem Wege Abraham K. von Balthasar O. mit einem fußbeindicken Stocke geschlagen worden. Den Schlag selbst habe er nicht gesehen, indem er gerade gegen eine andere Seite gerichtet gewesen sey; gehört habe er denselben aber, und da Abraham K. neben ihm gestanden sey; so habe er denselben auch umfallen gesehen. Darüber sey er so sehr erschrocken, daß er nicht mehr wisse: wie derselbe gefallen sey, auf den Rücken oder auf das Angesicht. Den Balthasar O. habe er gesehen, als derselbe mit dem Stocke wieder zur Hofthüre hineingegangen sey. Daß Abraham

K. sich mit einem Bauern vor dem Wirthshause herumgebalgt habe, habe er zwar erzählen hören, nicht aber selbst gesehen.

Der Knecht des Valentin O., Peter Sch., wurde näher vernommen. Er sagte: er könne nicht sagen, wie es eigentlich zugegangen sey; ob er auf den Boden gekommen sey oder nicht; möglich sey es aber, da ihn Abraham K. an den Ohren gefaßt gehabt und in dem Gesichte gekratzt habe. W. habe ihn von Abraham K. befreyt. Er habe bloß Ruhe zu stiften gesucht und den Abraham K. nicht geschlagen; wisse auch nicht, ob sonst jemand denselben geschlagen habe, und wenn Abraham K. mehrere Wunden gehabt habe, so wisse er desfalls nichts anzugeben.

Der auch näher vernommene Heinrich W. bestätigte, daß er, als er den Abraham K. und Balthasar O. auseinanderzubringen gesucht, Ohrfeigen und nachher auch einen Schlag von hinten auf den Kopf erhalten habe, von welchem die Beule noch am folgenden Tage zu spüren gewesen sey.

Philipp B. bestimmte, bey näherer Vernehmung, seine Aussage: Abraham K. habe sich nach erhaltenem Schlage auf dem Absatze herumgedreht, dahin, daß derselbe sich nach erhaltenem Schlage etwas gewendet habe und dann niedergefallen sey.

Durch die Aussagen des Philipp B., des Franz K., des Leonhard B., der Wittwe F., des Joh. Friederich R. und des Peter U., war nunmehr richtig gestellt, daß Abraham K. von Balthasar O. jenen heftigen Streich erhalten habe, von welchem er sogleich sinnlos niedergestürzt war; allein von diesen Personen konnte Franz K., als Bruder des Erschlagenen, nicht als gültiger Zeuge betrachtet werden, und Peter U. hatte das Auffahren des Schlages wohl gehört, auch das Umfallen des Abraham K. und das Hinweggehen des Balthasar O. mit einem Prügel, keineswegs aber das Führen des Streiches selbst durch diesen letzten gesehen; über dieses aber war, wie wir aus den bisherigen Erzählungen wissen, der Streit sehr allgemein und selbst Balthasar O. behauptete, daß alle, welche in dem Wirthshause gewesen seyen, Antheil an dem Streite gehabt hätten; es mußte daher, bey Auswahl der eigentlichen Zeugen und derjel-

ben Beeidigung, mit Vorsicht zu Werke gegangen und es konnte vor der Hand nur die Beeidigung jener bewirkt werden, von welchen gewiß und selbst von dem Inquisiten anerkannt war, daß sie nicht in dem Wirthshause zugegen gewesen seyen; sondern nur von aussen, als ruhige, unbetheiligte Zuschauer, die That mit angesehen hätten. Als solche erschienen die Wittwe F., Joh. Friederich R., Peter U. und Ludwig H. Sie wurden beeidigt und beharrten auch nach abgeleistetem Eide bey ihren früheren Angaben. Da nun Peter U., wie schon bemerkt wurde, das Führen des Streiches selbst durch Balthasar O. nicht gesehen und Ludwig H. nur den Vorgang im Inneren des Hofes selbst beobachtet hatte; so waren nur die Wittwe F. und Joh. Friederich R. diejenigen, durch welche der Beweis der That geführt würde. Da zwey Zeugen, unverwerflich, wie diese waren, zur Ueberweisung, selbst nach der Meynung der rigorosesten Criminalisten, hinreichen; so scheint, in dem vorwürfigen Falle, dieser Beweis um so vollständiger vorhanden zu seyn, da mit den Aussagen der beyden Genannten die eignen Angaben des Inquisiten übereinstimmten. Bedenken wir aber, daß der Inquisit seinem Geständnisse bereits den Zweifel angehängt hatte: „Er meyne, es sey nicht wohl möglich, daß Abraham K. von dem Schlag, welchen er ihm gegeben, allein in die Umstände versetzt worden sey, in welchen er sich befunden habe;“ bedenken wir ferner, daß, nach den Angaben der vernommenen Personen, ein allgemeines Handgemeng in dem Wirthshause war, daß bey verschiedenen Gästen Stöcke gesehen, auch andern welche abgenommen wurden; daß Abraham K., schon in dem Wirthshause, mit dem Knechte sich herumschlug und mit diesem auf den Boden kam; daß selbst Heinrich W. einen Schlag auf den Kopf erhielt; daß Abraham K. schon an der Stirne blutete, als er den Hof verließ und daß er sich auch vor dem Hofe noch auf der Straße herumbalgte; und bedenken wir weiter, daß er mehrere Verletzungen an sich hatte, welche von dem einen Streiche des Balthasar O. nicht alle herrühren konnten, und daß es daher immer noch als möglich gedacht werden konnte, daß Abraham K.

durch einen andern den tödtlichen Streich erhalten habe; so werden wir uns leicht und willig überzeugen, daß mit der eidlichen Bestätigung der obgedachten Zeugenaussagen diese Untersuchung noch nicht als bevollständigt und gehörig beendigt betrachtet werden konnte; sondern daß vordersamst noch manche nähere Nachforschungen und Erörterungen nothwendig waren; zu deren Erhebung dann auch geschritten wurde.

Alle und jede Personen, welche nur von irgend jemand als in dem Wirthshause anwesend oder als Zuschauer genannt worden waren, wurden, sowohl im allgemeinen, als besonders auch in der Hinsicht vernommen, um von dem einen oder dem andern zu erfahren: durch wen dem Abraham K. schon vor dem Schlage des Balthasar O. irgend eine Verletzung beygebracht worden sey; allein alle desfallsige Bemühungen blieben fruchtlos, indem niemand auch das Mindeste nur darüber anzugeben wußte.

Das Locale wurde noch einmal, in Mitanwesenheit der beeidigten Zeugen und der übrigen die That vor dem Hofe mit angesehen habenden Personen besichtigt, ein Handriß darüber zu den Acten genommen *) und über die desfallsigen Angaben der Zeugen zu Protocoll folgendes bemerkt: Alle stimmten in Bezeichnung der Stelle, auf welcher Abraham K. niederfiel, miteinander überein. Nach diesen übereinstimmenden Angaben ist jene Stelle mehr nicht als drey Schritte von dem kleinen Hofthürchen entfernt, und liegt etwas tiefer als der Eingang in dieses Thürchen. An der Stelle, auf welcher der Kopf des Abraham K. auffiel und lag, befinden sich viele Kalksteine, ja die meisten in dieser Gegend des Wegs. Diese Steine befinden sich längst schon da und sind großen Theils mit dem Boden so ver-

*) Unstreitig das sicherste und leichteste Mittel, dem Referenten, Defensor und Richter die Lage der Dinge klar zu machen. Keine Beschreibung kann dasselbe leisten; je genauer und pünktlicher sie seyn will, je mehr Stoff liefert sie der Phantasie des Lesers zu mancherley Combinationen. Nur wenn sie als Erklärung des Risses aufgestellt wird, erreicht sie ihre Absicht vollkommen.

bunden, daß sie fest liegen und nur etwas über die Erde hervorragen, theils abgerundet, theils mit noch sichtbaren, scharfen Brüchen. Sie scheinen ursprünglich zur Wegebesserung dahin geführt und zerschlagen worden zu seyn. Die Straße ist von dem kleinen Hofthürchen bis an die an dem Bach liegenden Granitfelsenstücke 17 Rheinische Werkschuhe breit und da die Stelle, auf welcher Abraham K. fiel, 8 Schuhe von dem Hofthürchen in gerader Linie bis zum Bach entfernt ist, so fiel derselbe beynahe in die Mitte des Weges. Sein Fall war gegen das Hofthürchen nur etwas abwärts gegen das große Hofthor gerichtet und sein Kopf fiel 6 Schuhe von dem Hofthürchen auf den Boden auf. Die Stelle, auf welcher seine Füße lagen, ist ganz frey von Steinen und wahrscheinlich ist sie auch deswegen durch das Regenwasser etwas ausgespült und vertieft.

Das Physicat wurde aufgefordert, die Beschaffenheit einer jeden Wunde des verlebten Abraham K. näher zu verlässigen und an Handen zu geben: ob dieselbe von vorn, von hinten oder von der Seite beygebracht sey und von welcher Veranlassung sie herzurühren scheine? ob sie mit scharfen oder stumpfen Instrumenten veranlaßt seyen? ob die verschiedenen Sprünge der Hirnschale durch eine und dieselbe Veranlassung entstanden seyn könnten? ob das Niederfallen des Abraham K. vor dem Wirthshause, nach erhaltenem Schlage, zu Vergrößerung des Uebels und der Lebensgefahr habe einwirken können? ob Abraham K., welcher bey dem Herauskommen aus dem Wirthshause sich schon Blut von der Stirne wischte, eine lebensgefährliche Verwundung damals schon erhalten gehabt und dennoch den Streit fortgesetzt haben könne? Es antwortete darauf:

Die nach der ersten Befundsangabe sub Nr. 1 beschriebene Wunde ist von vornen beygebracht, aber nichts weniger, als lebensgefährlich, konnte auch keineswegs den Verlebten hindern, den Streit fortzusetzen.

Die sub Nr. 2 beschriebene Verletzung scheint ebenfalls von vorn und mit einem stumpfen Instrumente beygebracht wor-

den zu seyn, war aber so wenig gefährlich oder die Fortsetzung hindernd, als die erste.

Das nämliche gilt von der sub Nr. 3 beschriebenen, welche mit einem stumpfen Instrumente von der Seite beygebracht zu seyn scheint.

Die sub Nr. 4 bemerkte Verwundung scheint ebenfalls von der Seite, mit einem stumpfen Instrumente, beygebracht zu seyn. Hier scheint die Hauptgewalt gewirkt zu haben und diese Wunde kann allein als die wahre Ursache des Todes angesehen werden.

Die sub Nr. 5 angegebene Verletzung war sehr unbedeutend und ist daher nicht in Betrachtung zu ziehen.

Da übrigens Abraham K. gleich nach erhaltenem Schlage zur Erde fiel; so können wir nicht mit Gewißheit bestimmen: ob der Schlag oder der Fall die Veranlassung der Hirnsprünge war.

Mit allen diesen weiteren Nachforschungen war also eine nähere Verläßigung nicht erhalten und es blieb daher nun nichts anderes übrig, als durch die weitere Constituirung des Inquisiten selbst vollends zu verläßigen zu suchen, was freylich schon in einem hohen Grade von Wahrscheinlichkeit vorlag, daß nämlich die sub Nr. 4 beschriebene, allein und einzig tödtliche Wunde durch den von Balthasar O. geführten Streich veranlaßt worden sey. Durch die verschiedenen, in zwey weiteren Verhören an ihn gerichteten Fragen wurden von ihm folgende nähere Angaben erhalten:

Seine Absicht bey dem geführten Streiche sey eigentlich bloß die gewesen: unter die Leute zu schlagen, damit dieselben sich vertheilten; im Grunde aber sey es doch seine Hauptabsicht gewesen, auf den Abraham K. zu schlagen, weil dieser ihn beleidigt gehabt habe; allein denselben so arg zu schlagen, daß er Schaden leide, daß sey nicht in seiner Absicht gelegen.

Er habe mit der linken Hand zugeschlagen; den Prügel aber, wie er sich erinnere, mit beyden Händen gehalten, als er zu dem Thore herausgegangen sey. Er arbeite gewöhnlich mit der rechten Hand, wenn er aber mit beyden Händen arbeite,

greife die linke Hand vor, und so wäre es auch gekommen, daß er mit der linken Hand den Schlag mit dem Stocke, welchen er mit beyden Händen gepackt gehabt, gethan habe. Er habe übrigens, wie er gewiß wisse, nur diesen einzigen Schlag gethan. Er habe diese That schon tausendmal bereut und wisse nun deshalb weiter nichts zu erinnern, als daß er um eine gnädige Strafe bitte.

Wahr sey es, daß er, während des Streites in dem Hofe selbst, in die Höhe gehobene Stöcke gesehen habe; er könne aber etwas Näheres darüber nicht angeben, als daß er selbst einem alten Manne, welcher mit seinem Stocke auf den Tisch geschlagen, diesen Stock entwunden, nachher aber ihm denselben wieder zugestellt habe.

Er habe zwar früher angegeben: es sey möglich, daß einer von jenen Leuten, welche zunächst um den Abraham K. gewesen seyen, denselben vielleicht mit einem Steine auf den Kopf geschlagen hätten; er könne aber auch desfalls nichts Näheres angeben. Er habe es sich bloß als möglich gedacht, daß dieses geschehen seyn könne. Er sehe auch wohl ein, daß man auf diese von ihm gedachte Möglichkeit, so wenig als auf andere, welche man etwa noch ersinnen könnte, seine Vertheidigung nicht stützen könne. Er nehme es auf sich, dem Abraham K. einen Schlag gegeben zu haben.

Es wurde ihm nun eröffnet, daß Abraham K., nach dem Physicats-Erfunde, fünf Wunden an sich gehabt habe, von welchen nur eine als die Ursache seines erfolgten Todes angegeben sey, die übrigen leichten Verletzungen aber denselben nicht gehindert hätten, den Streit fortzusetzen; und er dann gefragt: Da Abraham K. unmittelbar auf den von ihm erhaltenen Schlag zusammengestürzt sey; so müsse man als erwiesen annehmen, daß jene tödtliche Wunde, durch diesen Schlag, erzeugt worden sey; ob er hiegegen etwas einzuwenden habe? Er antwortete: Ich kann nicht darüber hinaus und will dieses annehmen.

Die weitere Frage: Es sey durch Zeugen dargethan, daß jener Schlag, welchen er auf Abraham K. geführt habe, mit

groſser Gewalt geführt worden sey, und auch hiedurch werde dargethan, daß dadurch die schwere Verwundung entstanden seyn müsse? verbunden mit der Benennung der Zeugen und mit der Eröffnung ihrer Angaben, beantwortete er also: Ich bin ein starker Mann und habe meine Gewalt nicht alle angewendet, als ich nach Abraham K. schlug; auch wollte ich demselben am Leben nicht schaden. Ich kann gegen die Angabe der Zeugen nichts einwenden. Um Ruhe zu stiften, hatte ich in dem Hofe so viel geredet, daß ich beynahe nicht mehr sprechen konnte; als ich nun auch vor dem Hofe wieder Streit gewahrte, wurde ich unwillig und schlug mit eben dem Eifer, mit welchem ich den Frieden herstellen wollte, auf Abraham K.

Es wurde ihm endlich auch noch vorgehalten, daß wenn man auch die von ihm aufgestellte Vermuthung: Abraham K. könne sich durch das Niederfallen beschädiget haben, als wirkliche Thatsache annehmen wolle; er doch immer als der Todtschläger zu betrachten sey, indem nur der von ihm geführte Schlag jenes Niederfallen unmittelbar veranlaßt habe; und er sagte darauf: Es wird so seyn. Ich weiß desfalls nichts weiter zu sagen, und kann eine bestimmte Antwort darauf nicht geben. Ich hatte, wie schon gesagt, die Absicht nicht, dem Abraham K. an seiner Gesundheit, noch weit weniger also: ihm an seinem Leben zu schaden.

Nach allen in den Acten vorgekommenen Umständen war auch wirklich durchaus keine Spur vorhanden, woraus auf diese ebengedachte Absicht hätte geschlossen werden können. Balthasar O. behauptete übrigens selbst nur, daß er den Wein in etwas gespürt habe, nicht aber: daß er berauscht gewesen sey; damit stimmten dann auch die Zeugenaussagen überein. Alle jene Personen, welche, ausser den schon beeidigten, noch in dem Wirthshause zugegen waren, ohne thätlichen Antheil an dem Streite zu nehmen, wurden nun auch noch beeidigt. Sämmtliche beharrten, auch nach abgeleistetem Eide, bey ihren früheren Angaben. Wenn gleich hiedurch keine weiteren Anzeigen oder Beweise gegen den Inquisiten erhalten wurden; so wurde

dagegen doch zu seinem Vortheile das richtig und ausser allen Zweifel gestellt, daß Abraham K. sich ohne alle directe Veranlassung in den Streit anderer gemischt, daran thätlichen Antheil durch die Mißhandlung des Knechtes, welcher nichts als seine Schuldigkeit that, genommen, auch den abwehren wollenden Balthasar O. zuerst angegriffen, beleidigt und herausgefordert, dann ebenso händelsüchtig den alten Mann auf der Straße angepackt und niedergeworfen habe, mithin als der eigentliche Auctor Rixae zu betrachten sey.

Am 16. September 1811 wurde die Untersuchung geschlossen und nachdem das nicht unvortheilhaft ausgefallene Leumuths-Attestat zu dem Protocolle gebracht worden war, dieses dem urtheilenden Gerichte zur Entscheidung vorgelegt; von welchem unterm 2. Juny 1812 die Benachrichtigung erfolgte: daß der Landesfürst, auf den Bericht des obersten Gerichtshofes und den darin gestellten rechtlichen Strafantrag, Gnade dahin habe ergehen lassen, daß Balthasar O. eine zehenjährige Zuchthausstrafe, ungeachtet er nach der Gerechtigkeit schwerere Strafe verdient hätte, zu erstehen habe.

Inhalts-Anzeige.

Seite.

I. Todtschlag des Gardisten B. ---------- 1
II. Nothzucht, verübt an der dreyzehenjährigen krüppelhaften Margarethe St. ---------- 58
III. Gelddiebstahl mit Einbruch und Brandstiftung in der herrschaftlichen Receptur zu H. ---------- 72
IV. Mord, verübt an der schwangern Ehefrau des Schutzjuden H. B. in M. ---------- 114
V. Die Erzbetrügerin Anne Marie S., verwittwete G. aus B. 383
VI. Verwundung des Adam D. ---------- 429
VII. Todtschlag des Abraham K. zu S. ---------- 446

Neue Verlagsartikel

von

Joseph Engelmann

in Heidelberg.

Allgemeines diplomatisches Archiv für die neueste Zeitgeschichte. Herausgegeben von D. C. G. Dümge. 1. Band. gr. 4. 2 fl. — 1 Thlr. 8 gr.

Deutsche Gedichte von Freimund Reimar. gr. 8. Broch. 40 kr. — 10 gr.

Deutschlands Palingenesie. Von G. Feuerlein. Broch. 15 kr. — 4 gr.

Ergießungen Deutschen Gefühles in Gesängen und Liedern bey den Ereignissen dieser Zeit. Broch. 1 fl. 12 kr. — 18 gr.

Ewald, J. L., Zwey Weissagungen von 1803 und eine Dichterahnung von 1806. Broch. 24 kr. — 6 gr.

— — Krieg und Friede. Aus dem Standpunkte des Christen betrachtet. Broch. 30 kr. — 8 gr.

Jugendspiegel. Aus dem Englischen. 8. 48 kr. — 12 gr.

Jung, F. W., Odmar. Ein dramatisches Gedicht. gr. 8. 2 fl. 30 kr. — 1 Thlr. 16 gr.

Helwig, Amalie von, (geborne von Imhoff) Die Sage vom Wolfsbrunnen. Mährchen. 8. Broch. 1 fl. 24 kr.

Lucä, D. G. C., Einige Bemerkungen über das Verhältniß des menschlichen Organismus zu äußern Verletzungen in Bezug auf Tödtlichkeit und deren Beurtheilung. 8. Broch. 48 kr. — 12 gr.

Pfister, D. (Stadtdirector zu Heidelberg), Merkwürdige Criminalfälle mit besonderer Rücksicht auf die Untersuchungsführung. Mit einer Planzeichnung auf Stein. gr. 8. 4 fl. — 2 Thlr. 16 gr.

Sachs, J. F. G., Fragen und Antworten zum Gebrauch bey öffentlichen Catechisationen an den Fest- und Feyertagen ꝛc. gr. 8. 12 kr. — 3 gr.

Schreiber, Aloys, Eichenblätter. 8. Broch. 48 kr. — 12 gr.

Was war der Deutsche Krieger unter Napoleon? Und was ist er jetzt? Broch. 18 kr. — 4½ gr.

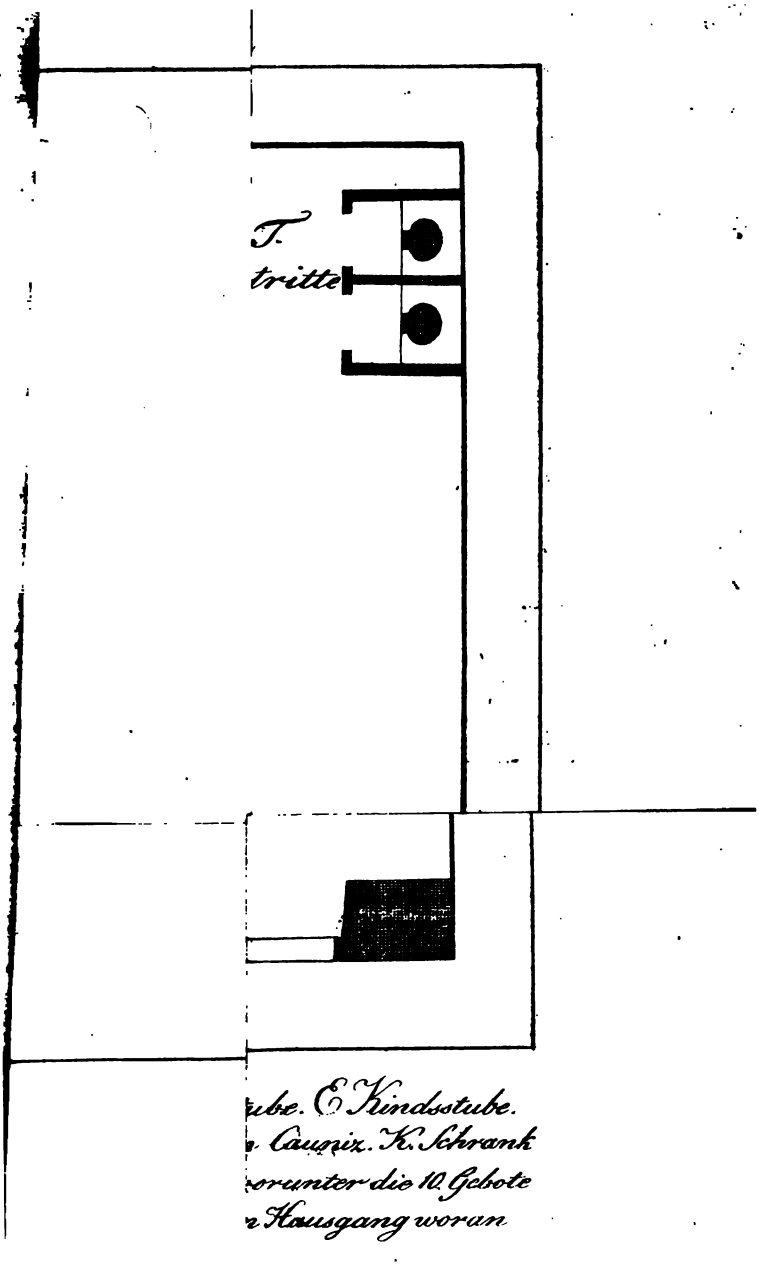

ube. E Kindsstube.
Caupix. K. Schrank
orunter die 10 Gebote
Hausgang woran
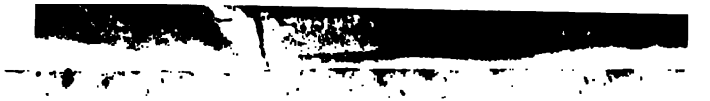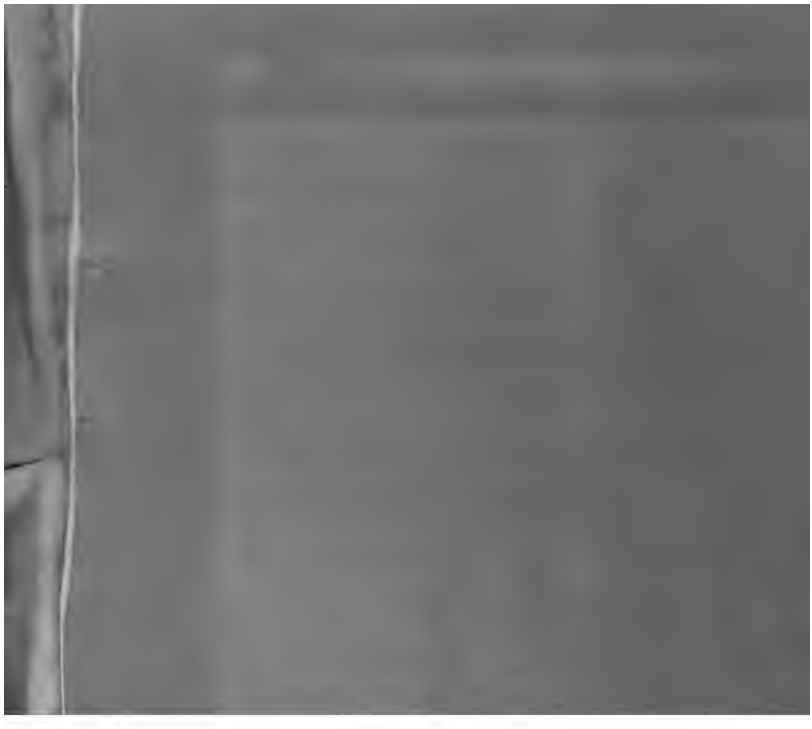
THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS.